J. can. F.
972
149

<366350442300013

<366350442300013

Bayer. Staatsbibliothek

n. F.
972

Historische Darstellung

der

Urkundlichen Verordnungen

welche

Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich,

wie auch

die moralische und einiger Maßen die physische Wolfart unsers Volks betreffen.

Von der Reformation an, bis auf gegenwärtige Zeiten zusammengetragen

von

Joh. Jacob Wirz.
Pfarrer zu Wilberg, und Dekan im Ellggeüer Capitel.

Erster Theil.

Zürich.
bei Ziegler und Weiß.
1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die gegenwärtige Sammlung zur Geschichte des Züricherischen Kirchen und Schulwesens ꝛc. gründet sich durchaus auf Aktenstüke und Urkunden, die ich aus allen unsern Staatsarchiven und verschiedenen öffentlichen und Privatbibliotheken zusammen getragen habe. Daß dieses eine mühsame Arbeit war, wird man dem Werke wohl noch hier und da ansehen. Denn ich fürchte, es war kaum möglich, theils jede Rubrik so vollständig zu machen, als ich wohl gewünscht hätte, weil ich mir nicht schmeicheln darf, daß mir kein einziger Artikel entwischt seye, theils im Styl diejenige fliessende und gefällige Schreibart zu brauchen, welche doch eine Haupterforderniß einer gut geschriebnen Geschichte seyn sollte.

Wenn aber auch noch hier und da wirkliche Lüken vorkommen sollten, so bitte ich das als eine Entschuldigung anzunehmen, daß ich nichts anders mittheilen wollte, als was wirklich durch vorhandene Urkunden hinlänglich dokumentirt ist, und worinn also die möglichst grösste Glaubwürdigkeit und Treue herrschet, welches heut zu Tag mit Recht allem äussern Schmuk, und Zierde vorgezogen wird, und in der That dem, der von einer Geschichte Gebrauch machen will, von äusserster Wichtigkeit ist.

Bey diesem Werke habe ich indessen eine dreyfache Absicht.

Die Wichtigste ist, dem Publikum, welches die Nachrichten von dem physikalischen und politischen Zustand meines Vaterlands, und meiner Vaterstadt besonders so begierig liest, auch eine zusammenhängende treue Darstellung des Zustands unsers Kirchen- und Schulwesens vorzulegen, in Hoffnung, daß ein solches Vorhaben so

wohl bey auswärtigen als aber auch bey einheimschen Lesern Beyfall finden werde.

Demnach wünsche ich meinen Herrn Amtsbrüdern mich damit gefällig zu bezeigen, daß ich ihnen ein Promtuar in die Hände gebe, worinn sie sich auch in minder bekannten und schwierigen Pastoral-Fällen so gleich an der Quelle, das heißt, aus authorisirten Beyspielen und Dokumenten Raths erholen können.

Und endlich wage ich es, den Sammlern diplomatischer Urkunden einen Versuch vor Augen zu legen, wie die häufigen Promtuarien, die sich bey uns und vielleicht auch anderswo finden, von welcher Art sie seyn mögen, nach einem logischen Plan geordnet, und für den Gebrauch bequemer eingerichtet werden könnten: Denn ob ich gleich so unbescheiden nicht bin, den Plan meines Werks, den ich in dieser Absicht demselben vorsetzen lasse, für vollkommen und untadelhaft zu halten, so scheint es mir doch, wenn die Herren Sammler ein jeder für sein Fach einen ähnlichen Plan mit allen sei-

nen Abtheilungen, und Unterabtheilungen so voll-
ständig, als jedem nach Gelegenheit möglich ist,
entwerfen wollten, so müßte es nicht nur eine
leichte, sondern auch eine angenehme und nüzliche
Arbeit seyn, jedes einzelne Aktenstük, so wie man
es zur Hand bekommen kann, an seinen gehörigen
Ort einzuschieben. Und man würde sich bald über-
zeugen, daß kein Register, dergleichen man etwa hin-
ten an grossen Folianten ohn alle Ordnung zu-
sammengerafter Stüke antrift, so gute Dienste lei-
sten kann, als ein solcher Plan offenbar leisten
wird: Dadurch würden dann dergleichen Samm-
lungen, von denen man jez immer desto weniger
Gebrauch machen kann, je reichhaltiger sie sind,
sehr brauchbar gemacht werden.

Uebrigens fand ich mich genöthiget, um kei-
ner Art von Lesern beschwerlich, oder gar unver-
ständlich zu seyn, den veralteten Curialstyl an vie-
len Orten zu übersezen, wobey ich mich aber sorg-
fältig in Acht nahm, an dem Sinn und Innhalt
der Urkunden nicht das geringste zu künsteln, und

eben so mußte ich mir um des Vergnügens des Lesers willen nicht selten die Freyheit nehmen die weitläufigen Stüke zusammen zu ziehen, wobey aber die unten absichtlich beygefügten Citationen beweisen werden, daß ich immer nur den Urkunden gefolget bin.

Diese Urkunden habe ich durch die Gunst und das Wohlwollen der Höchsten, und hohen Vorsteher unsers Staats und unsrer Kirche, und durch die Geneigtheit noch sehr vieler andrer meiner Gönner und Freunde auf die großmüthigste und freundschaftlichste Weise in die Hände bekommen, und ich wünsche die Gefühle meines lebhaftesten Danks dadurch am deutlichsten gegen sie alle an den Tag legen zu können, daß ich mich bestrebe dieß Werk ihres Beyfalls würdig zu machen.

Was ich Ihnen, theurer Eberhard! dießfalls schuldig bin, sagt öffentlicher Dank nicht genug. Aber ein Herz von Freundschaftsgefühl durchdrun-

gen, und zu jedem Freundschaftdienste bereit, sage Ihnen in stillem Kreise, wie sehr ich ihre Bemühungen vergelten zu können wünsche.

Wilberg, d. 25 Herbstm. 1793.

Joh. Jacob Wirz.
Dekan u. Pfarrer.

Erklärung der Abkürzungen, in den Citationen.

A.	bedeutet Anno.
Acta Eccl.	Akta Ecclesiastica.
— Schol.	— Scholastica.
— Syn.	— Synodi.
Allm.-Amt.	Allmosen-Amt.
Bad. Absch.	Badischer Abscheid.
Circ. Ant.	Circulare Antistitis.
Ehegr.	Ehegericht.
Ehesaz.	Ehesazungen.
Erk.	Erkanntnuß.
Exam.	Examinatores der Kirchen und Schuldiener.
Exam. Col.	Examinator Collegium.
Evang.	Evangelisch.
Eydgn.	Eydgnössisch.
Jahrrechn.	Jahrrechnung.
Land-M.	Land-Mandat, oder Sitten-Mandat für die Landschaft.
Mand.	Mandat.
Patr.-Ordn.	Patrouill-Ordnung.
Predik.-Ordn.	Predikanten-Ordnung.
R. E.	Rathserkanntniß, vom täglichen Rath.
R. u. B. E.	Räth und Burger Erkanntnuß vom obersten Rath der Zweyhundert.
Rechen R. E.	Rechenraths, oder Finanzraths Erkanntnuß.

Sabb.=M.	Sabbath=Mandat.
Saz.	Sazungen.
Schau=Com.	Schau, Wundschau=Commission.
Sitten=M.	Sitten=Mandat.
Stadt.	unsre Stadt Zürich.
Stillst.=Ordn.	Stillstands=Ordnung.
Syn.=resc.	Synodalrescript.
Thurg. Absch.	Thurgäuischer Abscheid.
U. G. Hr.	Unsre Gnädige Herren.

Uebersicht des Werks.

I. Die kirchlichen Einrichtungen, betreffend.

A. Den öffentlichen Gottesdienst.

A. Allgemeine Mandate und Verordnungen deswegen.
B. Mittel wider die Vernachlässigung desselben.
C. Besondere Anordnung bestimmter Predigt-Catechisations und Gebetstunden.
  A. Die sonntägliche Morgenpredigt, desgleichen die Abendpredigt in der Stadt.
  B. Die Catechismuspredigten und Kinderlehren.
    a. Anordnung der Catechismuspredigten.
    b. Verfertigung des Catechismus.
    c. Abänderung der Catechismuspredigten in wirkliche Catechisationen.
    d. Revision des Catechismus.
    e. Verfertigung des Zeugnisbuchs.
    NB. Besondre Verordnungen betreffend die Sabbatheiligung.
  C. Wochenpredigten.
    a. Tägliche Predigten.
    b. Dienstagspredigten.
    c. Abendgebete in der Stadt.
    d. Samstagsgebete auf der Landschaft.
  D. Fest- und Feyertage
    a. Bestimmung was für Feyertage gehalten werden sollen.
    b. Besondre Verordnungen wegen der Feyer.
      a. Des Neujahrstags.
      b. Der Passionswoche.
      c. Des Osterfests.
      d. Des Himmelfahrtstags.
      e. Des Pfingsttags.
      f. Der Festnachtage.
    c. Ausserordentliche Feyertage, Gebet- und Predigtstunden.

a. Alljährliche und ausserordentliche Bet- und Bustage.
b. Ausserordentliche Gebet- und Predigtstunden.
c. Reformationsjubiläa.
E. Gottesdienst im Feld in Kriegszeiten.
a. In Diensten unsers eignen Staats.
b. In fremden avouirten Kriegsdiensten.
Anhang.
Französischer Gottesdienst in Zürich.
D. Zudienung der H. Sakramente.
A. Taufe.
a. Taufformel.
b. Ceremonien bey der Taufe.
c. Zeit und Ort der Zudienung.
d. Besondre Fälle mit besondern Verfügungen wegen der Täuflinge.
e. Welche Personen die Befugniß haben zu taufen oder nicht.
f. Nothtaufe.
g. Taufzeugen.
B. Nachtmahl.
a. Einrichtung der Nachtmahlshandlung bey Abschaffung der Messe.
b. Nachtmahlsformel und Ceremonien.
c. Communionstage.
d. Haus oder Privat-Communion.
e. Anstalten zur Erhaltung guter äusserlicher Ordnung, und zur Beförderung würdiger Nachtmahlshaltung.
E. Kirchenordnung, Kirchenagende.
A. Einrichtung derselben gerade nach der Reformation und nachher.
a. Form den Gottesdienst anzufangen und zu enden.
Abschaffung des Gebrauchs, das H. Vater Unser kniend, und leise zu beten.
b. Gedächtniß (Anzeige) der Verstorbnen.
c. Form, wie ehemal die Prophezey begangen worden.
d. Tauf und Nachtsmahls-Formeln.
e. Trauungsformel.

f. Abdankungsform bey Beerdigung der Verstorbnen.
B. Sanktion der Kirchenordnung.
F. Kirchengesang.
A. Einführung desselben.
B. Verfertigung eines Kirchengesangbuchs.
C. Verbesserung des Kirchengesangs.
D. Neueste Versuche.
G. Hochzeitgebräuche.
A. Promulgation.
B. Copulation.
H. Begräbnisgebräuche.
A. Kirchhöfe.
B. Ceremonien bey der Beerdigung.
C. Abdankungsformel.
D. Leichpredigten.
E. Einschränkung des Luxus, und Empfehlung der Wohlanständigkeit bey den Begräbnis-Ceremonien
J. Kirchen-Glockengeläut.
K. Einweihung neuer Kirchen.

B. Kirchenzucht.
A. Vorschriften, wie gegen Irrenden und Fehlbaren überhaupt zu handeln:
A. Besonders gegen Irrlehrer, oder auch lasterhafte Prediger.
B. Gegen verdächtige und wirklich lasterhafte Menschen insgemein.
B. Bestimmung, was für Gradus Correctionis zu gebrauchen.
C. Kirchliche Strafen überhaupt.
D. Die höchste Strafe, Excommunication, und Bann.

C. Einrichtungen zur Erhaltung kirchlicher Ordnung.
A. Kirchenstillstände, (Kirchenälteste, Presbyteria.)
A. Anordnung derselben.
B. Die Glieder der Stillstände.
C. Amt und Pflichten derselben.
Anhang: Nachricht von dem Amt und Beruf des Siegristen (Küsters) und Todtengräbers.

B. Synoden.
A. Die ersten Synoden nach der Reformation.
B. Anordnung der halbjährigen Synoden.
a. Zwek derselben.
b. Zeitbestimmung.
c. Wer die Synode besuchen soll.
d. Präsidenten, und Synodalassessoren aus dem Magistrat.
C. Beschreibung der Synode.
a. Vorbereitung durch Gebet und Ablesung des Catalogus
b. Zutritt fremder Personen zu der Synode.
c. Synodaleyd.
d. Obrigkeitliche Aufträge an die Synode.
e. Personalcensur.
f. Wiederbesetzung der ledigen Dekanatsstellen in den Landcapiteln.
g. Synodalpropositon.
h. Einfrag an die sämmtlichen Glieder der Synode.
i. Schluß.
D. Prosynode der Capiteln.
E. Prosynode der Dekanen.
F. Synodalpredigten.
G. Synodaldisputationen.
Anhang. Extrakt aus dem Friedensinstrument zwischen den Cantonen beyder Religionen über die Religionsfreyheit im Landsfried.

II. Die Schulanstalten.

A. In der Stadt.
A. Zustand der Schulen zur Zeit der Reformation.
B. Erste Abänderung und neue Umbildung des Schulwesens und zwar zuerst:
A. Im Collegium Carolinum.
a. Die grössern Professionen.
a. Professio Theologica V. et N. T.
b. — Philosophica.
c. — Græca.
d. — Physica.
b. Die kleinern Professionen.
a. Professio Hebræa.

b. Professio Mathematica.
c. — Ethica.
d. — Historiarum.
e. — Linguæ latinæ et Eloquentiæ.
f. — Biblica.
g. — Politices et Historiæ patriæ.
h. — Juris Naturæ.

B. Das Mittelstudium, oder Collegium Humanitatis.
a. Professio Linguarum.
b. — Artium.
c. — Catechetica.
d. — Hebræa.

C. In den lateinischen Schulen.
NB. Aelteste Schulordnung.

D. In der deutschen Schule, und den Hausschulen.

E. Neueste Abänderung unsrer Schuleinrichtungen seit der Schulverbesserung A. 1765.
A. In den Hausschulen.
B. In den deutschen Schulen.
C. Kunstschule.
D. Realschule.
E. In dem Collegio Humanitatis.
F. In dem Obern oder Carolinischen Collegium.

Anhang.

a. Examina.
a. publica.
b. rigida.
c. propedeutica.
d. pro Receptione.
b. Ferien.
c. Orationes academicæ solennes.

D. Oberaufsicht über die Schulen.
A. Der kleine Schulrath, oder die Verordneten zur Lehr.
B. Der grosse Schulrath, oder die obersten Schulherren.
C. Grosses Schulconvent am Auffartstag.
D. Rektoren und Intendenten.

Anhang.
a. Lateinische Schulen zu Winterthur und Stein.
b. Einige besondre Schulinstitute in Zürich.
a. Waysenhausschule.
b. Spitalschule.
c. Töchterschule.
d. Zwoo Privatschulen.

B. Schulanstalten auf der Landschaft.
A. Mangel an Landschulen vor und um die Zeit der Reformation.
B. Veranlassung zu Errichtung der Landschulen, bald nach der Reformation, und willkührliche Anstellung von Schullehrern.
C. Bestellung ordentlicher Schulmeister.
D. Auszug aus der Landschulordnung.

III. Die Stiftungen und Armenanstalten.

A. Die Stiftungen und Vergabungen.
A. Für Schüler und Studenten.
A. Das Seminarium zu Kappel, und im Zuchthof, oder Collegium Alumnorum. — Der neue Zuchthof.
B. Das Stipendium der 4 Brodten.
C. Der Brügger-Fond.
D. Die Tommannische Stiftung.
B. Für die Exspektanten und Filialisten.
A. Das Fünfzehener Stipendium.
B. Das Pittotische Stipendium.
C. Reisegelder.
C. Für die Gelehrten überhaupt.
A. Chorherrenstubengesellschaft.
B. Oeffentliche Bibliotheken.
a. Die Stiftsbibliothek.
b. Die Bürger oder Stadtbibliothek.
D. Für die Pfarrer auf schlechten Pfründen.
A. Predikantenfond.
B. Pfründencasse.
C. Stipendium der 40 fl. und Aufzuggeld für die Pfarrer im Landsfried.

E. Für die Predigerwittwen.
A. Aus den Synodalallmosen.
B. Aus dem Predikanten, oder Wittfrauenfond.
C. Aus verschiedenen Verwaltungen.
F. Für die Verbesserung der Landschuldiensten.

B. Die Armenanstalten.

A. In der Stadt zu Besorgung der Armen in der Stadt und auf der Landschaft.
A. Sekularisirung der Klöster und Verwendung ihrer Güter zu Unterstüzung der Armen.
B. Errichtung des Allmosenamts im Augustiner-Kloster.
C. Allmosenordnung betreffend.
a. Die Abschaffung des Gassenbettels.
a. Der Fremden.
b. Der Einheimischen.
b. Anordnungen zur Erhaltung würdiger Armen.
a. Klostersuppe.
b. Opfer oder Geldstök und Säklein.
c. Ordnung wie den Armen das Allmosen zugetheilt wird.
a. Obrigkeitliche Sorgfalt, die Armen aufzusuchen, und sich nach ihren Umständen zu erkundigen, nebst Bestimmung, welches würdige, oder unwürdige Gegenstände des Allmosens seyen.
b. Empfehlung der Armen an das Allmosenamt durch die Pfarrer.
c. Wie sie das Allmosen erhalten.
D. Die öffentlichen Häuser, worinn die Hülfsbedürftigen überhaupt, besonders aber die Armen nach Beschaffenheit der Umständen verpflegt werden.
a. Spital.
b. Krankenhaus am Oetenbach oder Blatternhaus.
c. Pesthaus im Schimmel, ehedem Sellnau.
d. Siechenhaus an der Spannweid.
e. Pfrundhaus für alte unvermögende.
f. Waysenhaus.

g. Zuchthaus.
B. Auf der Landschaft werden die Armen unterstüzt.
A. Aus den eingezognen Klöstern.
B. Aus den Kirchengütern.
a. Beschaffenheit derselben.
b. Verwaltung.
c. Kirchenrechnung.
d. Kirchenpfleger.
e. Anwendung der Kirchengüter.
C. Aus freywilligen Zusammenschüssen.
D. Aus den Säkleingütern.
E. Aus dem Allmosenamt in Zürich.
a. Wie die Armen an dasselbe gewiesen werden müssen.
b. Was sie daher empfangen und wie.
a. An ordentlichen Allmosen, an Brod, Geld, und Kleidern.
b. An ausserordentlichen Allmosen. Handsteuern, Kostgeldern ꝛc.
c. Ausschliessung der Allmosensgenössigen von allen Wahlrechten.
d. Abschreibung des Allmosens.
e. Wer die Allmosensgenössigen erbe.
C. Unterstüzung des Volks in Nothfällen.
A. Zur Zeit der Theurung.
B. Bey Feuer=Wasser und Hagelschaden.
C. Bey erlittenem Schaden am Viehe.
D. Unterstüzung exulirender und nothleidender Glaubensgenossen.

Zweyter Theil.

IV. Die Ehegerichtlichen Sachen.

A. Entstehung des Ehegerichts zu Zürich, und älteste Ehegerichtsordnung.

A. Einrichtung des Ehegerichts.
B. Anordnung der Richter.
C. Vermehrung derselben.
D. Bestimmung des Präsidium, und der Abwechslung desselben unter den vier Statthaltern. — Amt des Präsidenten.

E. Abwechslung der geistlichen und weltlichen Beysizer.
F. Wahl der Eherichter und Eigenschaften derselben
G. Eyd der Eherichter, und Gebetsform bey ihren Versammlungen.
H. Amt und Gewalt der Eherichter.
J. Besoldung derselben, desgleichen der Canzley und des Weibels.
K. Wie und von wem die ehegerichtlichen Händel an den Richter gebracht, und wem die ausgefällten Urtheile communizirt werden müssen.
L. Citation der Parteyen und Kirchenruf.
M. Ehegerichtliche Conventionen mit andern Obrigkeiten in und ausser der Eydgnoßschaft.
A. Mit den im Thurgäu und Rheinthal mitregierenden Ständen.
B. Mit dem Fürst-Bischof und Dommstift Constanz.
C. Mit dem Abt von St. Gallen.
D. Mit den reformirten Cantons.
E. Mit den Fürsten von Schwarzenberg.
F. Besondere Herkommen, und Uebungen einiger Municipalstädte und Oertern in mediat und immediat Gerichten.
a. Frauenfeld.
b. Diessenhofen.
c. Sargans.
d. Weiningen.
e. Winterthur.
f. Stein am Rhein.

B. Ehesazungen, betreffend die

A. Heyrathen, welche
A. unter freyen Personen —
B. hinterruks der Eltern oder Vormünder vollzogen.
C. Desgleichen durch Eltern oder Vormünder verhindert oder aber
D. durch dieselbe erzwungen, oder durch Kupplerey ꝛc. gestiftet worden.
E. Verhinderung der Heyraten zwischen ganz armen und mittellosen Personen.

F. Heyrathen der Unsrigen mit fremden Weibspersonen.
G. Heyrate zwischen Gevätern, — bevogteten — stummen und tauben, und Personen von gar ungleichem Alter.
H. Wiederverehelichung der Wittwer und Wittwen, item der rechtlich geschiedenen Personen.
I. Fälle, in welchen die Heyrate überall verboten.
a. Zwischen Ehebrechern und ihren Ehbrecherinnen.
b. — Leuten, die einander bey Lebzeiten ihrer ersten Ehegenossen die Ehe versprochen.
c. — mit catholischen Religionsgenossen.
d. — in besondern Fällen.
e. In gewissen Verwandschafts-Relationen.
K. Eheversprechen.
a. Welche gültig seyen.
b. Welche und wie sie aufgehebt werden sollen.
c. Beförderung ihrer Vollziehung.
L. Promulgation und Copulation.
a. Zeit derselben.
b. Ort.
c. Was für Personen nicht ohne Vorwissen des Ehegerichts copulirt werden dürfen.

B. Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen Eheleuten und rechtliche Scheidung.
A. gütliche Vermittlung.
B. Scheidung von Bett und Tisch.
C. gänzliche Scheidung.
a. Wegen Ehebruch, und maleficischen Verbrechen.
b. Wegen böswilliger Verlassung.
c. — Tollheit und Raserey.
d. — Malzey oder Aussaz.
e. — Impotenz.

C. Die Abstrafung aller Arten von Unzucht und Leichtfertigkeit.
A. Ehebruch.
B. Hurerey.
C. Behandlung unverheyrateter Weibspersonen, die der Schwangerschaft verdächtig sind.
D. Unehliche Kinder.

a. Fündelkinder und todtgefundene neugebor-
ne Kinder.
b. Vaternitätsproceß.
c. Bestimmung des Beytrags des Vaters und
der Mutter zu Erhaltung unehlicher Kinder.
d. Bürgerrecht oder Status Civilis.
E. Besondere Arten von Leichtfertigkeiten.
a. Verdächtige oder wirklich leichtfertige Zu-
sammenkünfte.
b. Frühzeitiger Beyschlaf.
c. Veranlassungen und Gelegenheiten zur
Unzucht.
F. Gröbere Ausschweifungen der Sinnlichkeit.
a. Blutschande.
b. Nothzwang.
c. Schändung minderjähriger Kinder.
d. Onanie.
e. Sodomiterey und Bestialität.

V. Mandate und Verordnungen, die Sittlichkeit betreffend.

A. Allgemeine Anmerkungen über die Sittenmandate.
A. Erste Sittenmandate nach der Reformation.
B. Execution dieser Mandate.

B. Besonderer Innhalt der Sittenmandate.
A. Verordnungen gegen Aberglauben, Zauberey, Lachsnen ꝛc.
B. — das Schwören, Fluchen, Gottslästern, Meineyd ꝛc.
C. — wegen der Kinderzucht und Aufsicht auf die jungen Leute.
D. — gegen Schlägereyen und Raufhändel.
E. — das Nachtschwärmen.
F. — die Fastnachtspiele, Mummereyen, Comödien.
G. — Trunkenheit und Völlerey.
H. — wider die Liederlichkeit und schlechtes Haushalten.
J. — wegen den Kilbenen (Kirchweihfest.)

K. Besondre Verordnungen gegen das Spielen und Kegelschieben.
L. — gegen das Tanzen.
M. Sumtuargesetze: Verordnungen gegen die Kleiderpracht.
N. — gegen den Aufwand bey Hochzeitanlässen.
O. — bey Tauf- und Traueranlässen.
P. — bey Beförderungen zu geistlichen und weltlichen Ehrenstellen, Auf- und Abzug ꝛc.
Q. Verordnungen zu Beschüzung des rechtmässigen Eigenthummes, und zur Beförderung der Treue, und Ehrlichkeit, besonders in Rüksicht auf Fabrikarbeit. — Beschüzung der Baum- und Feldfrüchte. — Abhaltung des Wuchers und Fürkaufs. — Ordnung wegen der Zehenten und Grundzinse.
R. Verbot der Schmähreden und Schriften — Pasquillen.

VI. Einige politische Verordnungen, die mit dem Berufe und Amte unsrer Geistlichen in einiger Verbindung stehen.

A. Politisch – ecclesiastische: betreffend.

A. Die Proselyten.
B. Die Abgefallenen und ihre Wiederaufnahm.
C. Die Sektirer.
D. Ordnung wegen des Bücherdruks — Verkaufs und Censur.

B politisch-oeconomische.

A. Wegen dem Auswandern.
B. — Reis- und Krieglaufen.
C. — Bürger- Land- und Heymathrecht- Hintersässen (Beysässen.)
D. — Bevogtigungen und Vormundschaften verschiedener Art.
A. Der Wittwen und Waysen.
B. Abwesender Personen.
C. Der Uebelhauser.
E. Verwahrung und Benuzung des Eigenthums.

A. Feueranstalten.
B. Vorschläge der physikalischen Gesellschaft insbesonder in Rükſicht des Landbaues.
F. Sanitätanstalten.
A. Bey epidemischen Krankheiten.
B. In besondern Fällen.
a. Warnung vor dem Gebrauch des Vitriantimonii und der Salben von mercurio vivo.
b. — Brandtenweintrinken.
c. — Tabak kauen und rauchen
d. — vergiftenden Speisen und Getränken.
e. Giftverkauf.
f. Empfehlung der Reinlichkeit.
g. Behandlung der Schnitter- und Aehrenaufleser zur Zeit des Hungers.
h. — der Erfrornen.
i. Warnung vor unvorsichtiger Besorgung der Kinder.
k. Abschaffung unbefugter Aerzte.
C. Vorsorge für die Lebensrettung unglüklicher Menschen.
D. Verordnungen wegen dem Hebammenwesen.
E. politisch-militärische.
A. Die Recrües-Verzeichnisse aus den Neocommunikantenrödeln.
B. Mont- und Armaturscheine für dergleichen, die sich verheyraten.
C. Entschuldigungsscheine bey dem Ausbleiben von den Hauptmusterungen und Revüen.
D. Scheine von dem Alter derer, die die Entlassung begehren.
E. Verhalten gegen denen, die aus erlaubten oder unerlaubten Kriegsdiensten nach Hause kommen.
VII. Besondere Einrichtungen, den Beruf, Stand, und die verschiedenen persönlichen Pflichten, und äusserlichen Ordnungen und Regierung der Geistlichen betreffend.
A. Candidati Ministerii.

A. Examen derselben und Probpredigt.
B. Ordination.

B. Erspektanten.

A. Aufnahm der Candidaten in die Erspektanten-Classe.
B. Erspektanten-Gesetze.
C. Aufnahm der neuen Erspektanten in die Synode.
D. Capitelsversammlungen der Erspektanten.
E. Nähere Beschreibung der Erspektanten-Classe.
F. Ordnungen für die Erspektanten (und die Geistlichen überhaupt) wegen Nachwerben um vakante Pfründe.
G. Ascetische Gesellschaft.
H. Bürgerliche Rechte und Beschwerden der Geistlichen.
J. Beschäftigung der Erspektanten.
A. Als Informatoren — Vikare — Catecheten und auf Reisen in die Fremde.
B. Auf auswärtigen Diensten, und als Feldprediger.
C. Als Filialisten.

C. Pfarrer und Diakonen.

A. Innerer Beruf derselben.
B. Aeusserer Beruf. Jus patronatus oder Collaturrechte.
C. Vorschlag, Wahl, und Bestätigung der Pfarrer.
D. Einsegnung und erste Predigt.
E. Amtsverrichtungen. Betreffend
A. die Einrichtung der Predigten, Kinderlehren und Predigtstunden.
B. Die Zudienung der H. Sacramente.
C. Die Auffsicht auf die Gemeine.
D. Die Hausbesuchungen.
E. Die Krankenbesuche.
F. Das Verhalten gegen Melancholische. ꝛc.
G. — dergleichen, die heimliche Sünden bekennen.
H. Die Bestrafung und Verbesserung der Fehlbaren.
I. Die Besuchung gefangner Missethäter.
K. Führung verschiedener Verzeichnisse und Protokolle.

a. Der Tauf = Ehe = Todten = und Neocommunikanten = Matricul.
b. Tauf = Communions = Ehe = Todten = und andre Scheine.
c. Gemeindrödel.
d. Verzeichniß der Catechumenen.
e. Stillstands = Protokoll.
f. andre Pfarrschriften und Bücher.
F. Privatleben.
G. Pfründeneinkommen.
H. Nachdienst — Wegzug — Abchurung.
J. Einige kleine Onera.
K. Diakone.

D. Vorstehere der Geistlichkeit.
A. In den Lundcapiteln, — Dekan — Cammerer — Notar. — Verrichtungen und Pflichten derselben, besonders der Dekans.
B. Ueberhaupt. Collegium Examinatorum, et Canonicorum. — Antistes.

Innhalt.

I. Abschnitt enthält die kirchlichen Einrichtungen.

II. Die Schulanstalten zu Stadt und Land.

III. Die Stiftungen nnd Armenanstalten.

Zweyter Theil.

IV. Die ehegerichtlichen Sachen.

V. Mandate und Verordnungen die Sittlichkeit betreffend.

VI. Einige politische Verordnungen die mit dem Amte der Pfarrer in Verbindung stehen.

VII. Besondere Einrichtungen, den Beruf, Stand und die verschiedenen persönlichen Pflichten und äusserlichen Ordnungen und Regierung der Geistlichen betreffend.

Erster Abschnitt

betreffend

die

kirchlichen Einrichtungen.

I.

In diesem Abschnitte werde ich alle diejenigen obrigkeitlichen Verordnungen, Institute und Verfügungen so kurz und so vollständig als mir möglich ist, zusammenfassen, welche den öffentlichen Cultus betreffen, und von Zeit zu Zeit entweder zur Beförderung, oder zur Verbesserung desselben sind gemacht worden, so daß der Leser eine auf ächte diplomatische Urkunden gegründete successive Geschichte aller Gebräuche und Einrichtungen unsrer Kirche darinn finden wird.

Diese Beschreibung fange ich von der Zeit der Reformation an, in welcher die Messe bereits abgeschaft, und diejenige Art von gottesdienstlichem Cultus eingerichtet worden ist, die jezt noch unter uns statt hat.

(A. Oeffentlicher Gottesdienst.)

(A. Allgemeine Mandate und Verordnungen, betreffend den öffentlichen Gottesdienst, und die Beförderung desselben.

Gleich nach der Reformation herrschte in allen obrigkeitlichen Verordnungen, die den öffentlichen Gottesdienst betreffen, ein sehr grosser Ernst, um den Vorwurf auszuweichen, als ob die Reformation eine gänz-

liche Umstürzung aller Religion seye. Daher dringen die ersten Mandate so strenge auf fleißigen Besuch der Kirche, auf Enthaltung von Arbeit, Handel, Gewerb und Lustbarkeiten an den zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Tagen und Stunden.

Die ältesten Verordnungen (a) gebieten auf das ernstlichste, „ daß sich männiglich, er sey edel oder „ unedel, hohen oder niedern Stands, Weib und „ Mann, Kinder und Gesind, wie die in unsrer „ Stadt, Land, Obrigkeiten, Herrschaften, Ge„ richten und Gebieten sizen, niemand ausgenom„ men, welcher nicht durch Krankheit oder andre „ ehehafte, redliche, dapfere Ursachen, daran eines „ jeden Zunft oder Gemeine kommen kann, sich ent„ schuldigen mag, befleisse, alle Sonntage (b) bey gu„ ter Zeit zur Kirch und Predigt zu gehen, also daß „ ein jeder, wenn man zusammengeläutet hat, ge„ horsam da erscheine, und sich niemand mit einicher„ ley Gefährden auszuziehen oder zu hinterhalten un„ terstehe. “

Und wie es eigentlich mit diesen Entschuldigungen gemeint gewesen seye, wird hin und wieder in diesen Mandaten also erklärt. „ Es soll auch jeder,

---

(a) Christliche Ansehung des gemeinen Kirchgangs ꝛc. A. 1530. 34. 50. 80.

(b) A. 1550. und 80. thun hinzu. „ Und gesezte Feyertäge, „ und auf die Zeit, so man das Nachtmahl des Herrn „ haltet, desgleichen auch am Dienstag. “

„ ob er wirklich gültige Ursachen habe, dem Pfarrer
„ und den Aeltesten im Namen der Gemeine, welche
„ ihn darüber zu befragen Macht haben, allezeit wil-
„ lig Rechenschaft und Bescheid zu geben schuldig
„ seyn. " Ferner: „ So einer wenigstens am zwey-
„ ten Sonntag in der Kirche nicht gesehen, oder sich
„ in einem oder mehreren Stüken ungehorsam erzeigen
„ würde, den soll der Pfarrer zum Gehorsam anhal-
„ ten, und zwar in unsrer Stadt den Ungehorsamen
„ seinem Zunftmeister, und auf dem Land dem Un-
„ tervogt, und ob die säumig " (saumselig, nachläßig)
„ wären, der Gemeine selbst, und in der Stadt sei-
„ ner Zunft, oder den Zwölfen im Namen der Zunft
„ anzeigen; diese sollen dann den Ungehorsamen von
„ seiner Zunft, Gemeine und Gesellschaft, auch von Ge-
„ brauch Wunn, Weyd, Holzes, Felds und aller
„ gemeinen Nuzungen und Gerechtigkeiten ausschlies-
„ sen, absöndern, ihme solche Nuzungen, und in
„ der Stadt seinen Gewerb und Begangenschaften ver-
„ bieten, nnd keinerley Gemeinschaft daran lassen,
„ noch gestatten, und hiebey so lang beharren, bis er
„ sich zur christlichen Gehorsam ergiebt, und daran
„ niemanden verschonen: Wo aber auch die Vorgesez-
„ ten hierinn nachläßig, und vielleicht etwa fürheben,
(schonen, gleichsam die Hände vorhalten, damit der
„ Schuldige nicht gestraft werde) durch die Finger se-
„ hen, und einem nicht wie dem andern richten, oder
„ wo einer so hartnäkig, daß er dieses nicht achten,
„ oder vielleicht so arm seyn würde, daß ihm an die-
„ ser Ausschließung von Zunftrechten, Wunn und

„ Weyd nichts gelegen wäre, so soll in der Stadt
„ der Zunftmeister, und auf dem Land der Pfarrer
„ solches den Räthen, und besonders einem Bürger-
„ meister bey seinem Eyd, und so lieb ihm Gottes
„ Ehre, unsre Huld und seine Pfründe ist, anzeigen,
„ die wissen mögen, weiter nach Verdienen zu stra-
„ fen, und ihn gehorsam zu machen. “

Auch die Unordnungen, und Unfugen, die etwa während dem Gottesdienst verübt wurden, vielleicht weil man es noch aus den Zeiten des Papstthums so gewohnt war, suchte man durch eben diese Mandate abzustellen, und befahl, „ daß niemand weder Jung
„ noch Alt auf den Kirchhöfen und unter den Thüren
„ stehe, auch nicht vor oder während der Predigt in
„ Wirthshäusern oder Winkeln size, sondern jeder-
„ mann hinein in die Kirche gehen, die Predigt hö-
„ ren, und da bis zum End bleiben solle.

Beym Anhören der Predigt soll die anständigste Geziemmenheit herrschen, „ denn da nach christlicher
„ Ordnung der Predikant und Verkündiger göttlichen
„ Worts die Laster zu strafen, und uns den Willen
„ Gottes anzuzeigen frey seyn (durch) nichts gehindert
„ werden) soll, so wollen und gebieten wir zum
„ ernstlichsten, daß niemand das Gottswort und die
„ Verkündiger desselben verachten, vermupfen, verspot-
„ ten, noch sie zu schändseln, anzuziehen, zustumpfie-
„ ren, in Worten zu begreifen, oder frefner, verächtli-
„ cher Weise ohne Noth in ihre Red und Predigt zu
„ fallen, ihnen zu widersprechen, oder sie an offner

„ Kanzel zu poltern (auszuschelten) oder zu rechtferti-
„ gen (zur Rechenschaft aufzufodern) unterstehen, son-
„ dern ob jemand etwas Mangels oder Fehlers an
„ dem verkündigten Wort hätte, derselb den Predikan-
„ ten nachher zu gelegnen Zeiten und Orten, und
„ nicht in Uertenen, (Zechen) beym Wein, darum tu-
„ gendlich (höflich) besprechen, und mit aller Sanft-
„ müthigkeit Bericht von ihm erfordern, und nehmen
„ soll, der Hoffnung, es werde niemand so unver-
„ schamt seyn, etwas auszugiessen, das mit H. göttli-
„ cher Schrift nicht erhalten werden möge.“

In Verfolg der Zeit wurden entweder besondere Bestimmungen beygefügt, oder neu eingeschlichene Unanständigkeiten geahndet. Es ward geordnet, daß in jeder Predigtstunde besonders bestellte Aufseher (a) herumgehen, und auf die Uebertretter, vornehmlich aber auch darauf Achtung geben sollen, wenn jemand während den Predigtstunden auf der Brüke, Gassen, u. s. w. spazieren, oder auf den Stuben, oder in Winkeln zu Morgenessen, oder vor den Häusern sizen, (b) oder auch Kinder auf den Gassen herumlaufen würden. (c)

(a) A. 1532. R. u. B. E. A. 1616. 76. R. E. 1703. Sitten-M. 1708. 18. Land-M. 1750. Sabbat-M.

(b) A. 1534. 50. 74. Mandat bey 10 ß. Buß. A. 1628. 50. Sitten-M. A. 1730. bey 3 Pfund Buß, und verdopplung der Straf, auch Androhung der Gefangenschaft. A. 1735. 44. 55. Sitten-M. A. 1750. Sabbat-M.

(c) A. 1663 — 72. Jährl. Sitten-M.

Späterhin ward auf die Vernachläßigung des Kirchenbesuchs folgende Strafe gesezt, (a) „ die Fehlba-„ ren sollen das Erste mal für den Pfarrer berufen, „ das Zweyte mal vor die Aeltesten gestellt, und das „ Dritte mal der Obrigkeit zur Abstrafung angezeigt „ werden. “ Auch ward besonders befohlen, daß jeder in derjenigen Gemeine dem öffentlichen Gottesdienst abwarte, derer Glied er war (b), damit man desto sicherer wisse, ob er wirklich zur Kirche gewesen seye. Hingegen soll niemand in die papistischen Kirchen noch an die so genannten Zurzacher-sonntage, oder auf andere Kilbenen (jährliche Kirchweih-Fest, Kirmsen) laufen (c). Eben so wurden einige für unanständig gehaltene Gewohnheiten, z. E. das Präsentiren des Tobaks in der Kirche (d), das Hinauslaufen aus derselben, ehe die Taufe verrichtet, und der Gottesdienst mit dem Gesang vollendet (e), und das Schwazen vor, während, und nach den Predigten (f) ernstlich verboten,

---

(a) A. 1708. 18. 22. 28. 39. Land-M. 1733. Sitten-M.

(b) A. 1703. 35. Sitten-M. Item alle Land-M. von 1708 bis auf jezt. Item 1785. Sabbath-M.

(c) A. 1703. 14. 20. 22. 28. Land-M. bey 5 Pfund Buß. A. 1739. 56. 64. 85. Land-M.

(d) A. 1730. 5. Sitten-M. bey 15 Pfund Buß.

(e) A. 1619 bis 1755 Sitten-M. A. 1764. 85. 90. Sabbat-M. es wäre denn Sach, daß irgend ein Nothfall, oder etwan einfallende schlechte Witterung solches sonderlich der Diensten halb erfodert.

(f) A. 1714 bis 1755. Sitten-M.

besonders das Trinken der gebranten Wassern vor Besuchung des Gottesdiensts, wodurch man sich zu würdiger Verrichtung desselben ungeschikt mache, und andern zur Beschwerde gereiche. (a)

Seit ungefehr fünfzig Jahren sind diese Specialitäten zwar mehr und minder verändert und weggelassen, und der richterliche Strafernst um etwas gemildert, der Tenor der alten Verordnungen aber immer beybehalten worden.

(B. Mitttel wider die Vernachläßigung des öffentlichen Gottesdiensts. Ungeachtet dieser Verordnungen wurden jedennoch von Zeit zu Zeit Klagen geführt, daß der öffentliche Gottesdienst immer mehr vernachläßigt werde, und die Obrigkeit suchte durch mancherley Mittel dem Uebel zu steuren. Geistliche und weltliche Vorsteher munterten einander gegenseitig auf, dem Volk mit gutem Exempel vorzugehen, und machten sich dazu verschiedentlich anheischig (b). Die Prediger stellten dem Volk auf obrigkeitlichen Befehl (c) in besonders gehaltenen Predigten die Nothwendigkeit und die Vortheile des öffentlichen Gottesdiensts ab der Kanzel vor Augen'

(a) A. 1692 Land-M. bey 5 Pfund Buß. A. 1694. 99. 1703. Sitten-M. 1718 bis 56 Land-M. bey 5 Pfund Buß für den Geber, und 2 Pfund für den Trinker 1764 Land-M. bey 5 Pfund Buß.

(b) A. 1692. Fürtrag der Hr. Gelehrten vor R. und B.

(c) A. 1724. Syn-resc.

und hatten den Auftrag, die Nachläßigen ins Pfarrhaus zu berufen, oder auch durch Privatbesuche in den Häusern (a), und nöthigen Falls durch öffentliche Constitution vor den Consistorien (b) das Volk hierüber in Ordnung zu bringen. Den weltlichen Beamten ward ernstlich eingeschärft, nicht nur für sich selbst alle Predigtstunden gefliſſentlich zu besuchen, (c) sondern auch auf das Volk genau Achtung zu geben.

Noch gegen die Mitte des jezigen Jahrhunderts (d) wurde besonders dem Collegium der Examinatoren und Vorsteher der Kirche aufgetragen, „ fernern Ver„ besserungs-Mitteln in Punkto der schlechten Besu„ chung des Gottesdiensts nachzutrachten, und dieselbe „ dem Rath vorzulegen.“ Worauf sie bald (e) ein Memorial eingaben, in welchem sie als die Hauptquellen der Verachtung des öffentlichen Gottesdiensts, sonderheitlich in der Stadt vorstellten, „ 1. daß in diesem „ Seculum nun einige Zeit und Jahr her ein gewis„ ser Indifferentismus Religionis bey Vielen einge„ nistet seye, denen es bey jeder Religion und Glau„ ben gleich viel gelte, und die sich folglich um das „ Kirchengehn wenig oder gar nichts bekümmern. „ 2. Daß beyderley Geschlecht angefangen verzärtelt zu

---

(a) A. 1733. R. und B. E. 1736. Syn.-resc.

(b) A. 1742. Syn.-resc.

(c) A. 1723. 28. 39. Land-M.

(d) A. 1740. R. E.

(e) A. 1741.

„ werden, und sich eine allzugemächliche Lebens- und
„ Kleidermanier angewöhnt, welche Comoditäts-Liebe
„ und Umkleidung man ungeschohen, als eine Ursach
„ des Ausbleibens von den Vorhöfen des Herrn an-
„ gebe. “

Diese Quellen zu stopfen fanden sie dienlich, „ daß
„ die Lehrer ihren Zuhörern eine gründliche Liebe zu
„ Gottes Wort beybringen, deutlich, einfältig, und
„ kurz predigen, und sie in den Hausbesuchungen zu
„ mehrerem Fleiß zu bereden suchen, — daß die
„ Obrigkeit für das Wort und den Dienst Gottes ei-
„ fere, auch der Hausstand das Seinige thue. “

Der Magistrat nahm diese Erklärnng geneigt auf, und befahl den Geistlichen aufs neue, „ die von der
„ Kirche muthwillig sich äußernden mit allem Nach-
„ druk in ihren Häusern zu besprechen und auf frucht-
„ lose Warnung dieselben für die Stillstände (Kirch-
„ ältesten) zu fodern. Den Verordneten zur Aufsicht
„ auf das Sittenmandat aber ward befohlen, gefliß-
„ sentlich, unverschont und unpartheyisch die Mandate
„ zu handhaben, während den Sonntäglichen Catechi-
„ sationen und Abendpredigten alles Visiten machen,
„ und Gesellschaft besuchen, während der Dienstag-
„ predigt alles Karren, Fahren und Arbeiten verbotten,
„ auch vor den Samstäglichen Abendgebeten die Zunft-
„ und Trinkhäuser verschlossen seyn sollen. “

Bey ähnlichen Klagen über den Verfall des öf-
fentlichen Gottesdiensts gab der Rath in den neuesten

Zeiten (a) zur Antwort: „ daß zu Beförderung deſſel-
„ben kein äuſſerlicher Zwang ſtatt habe, und von
„ angemeßnen und dringenden Vorſtellungen der Pre-
„ diger das Meiſte zu erwarten ſey. “

(C. Beſondere Anordnung beſtimmter Predigt, Catechiſations, und Gebetſtunden.) Daß gerade nach der Reformation die öffentliche Sonntags-Feyer nicht nur nicht aufgehoben, ſondern vielmehr neuerdings beſtätigt, und die Art derſelben verſchiedentlich näher beſtimmt worden ſey, iſt etwas, das man wohl nicht anderſt erwarten wird. Was aber die von den Zeiten der catholiſchen Kirche her gewohnten Feyertage betrift, ſo wurden dieſe auf verſchiedene Weiſe eingeſchränkt, abgeſchaft, verändert, aber auch dieſe Veränderung wieder verſchieden modificiert, welches im Verfolg dieſes Abſchnitts weitläufiger wird beſchrieben werden.

(A. Die ſonntägliche Morgengredigten, und die Abendpredigt in der Stadt.) Betreffend insbeſonder den Sonntag, ſo ward zuerſt erkennt, daß alle Sonntage in jeder Pfarr ſoll gepredigt werden. „ Wir haben einmüthig angeſehen, (heißt es in der Erſten Predikanten-Ordnung von A. 1532) daß alle und jede Pfarrer alle Sonntage in ih-
„ ren Pfarren einmal Vormittags predigen, und nach
„ der Predigt, nach Beſchaffenheit der Zeit, inſonder-
„ heit im Sommer die allgemeine Form des Gebets,

(a) A. 1773. Syn: refc

„ so uns Christus Jesus Matth. VI. gelehrt, vorspre-
„ chen, darauf auch die heil. X. Gebote aus Ex. XX.
„ und zulezt die Artikel unsers wahren christlichen
„ Glaubens, damit diese drey Stüke, das Gebet,
„ die Gebote, und der Glaube dem gemeinen Men-
„ schen wohl eingebildet (informirt) werden.“

Lavater (a) macht uns bereits von den Sonntags-gebräuchen seiner Zeit eine Beschreibung, die den Unsrigen nicht unähnlich ist. „ An den Sonntagen Mor-
„ gen wird drey Mahle mit den Glocken geläutet,
„ und dadurch das Volk zusammen berufen. Ehe
„ das dritte Mal geläutet wird, wird durch jemand
„ öffentlich ausgerufen, was für Häuser, Landgüter,
„ Weinberge ꝛc. feil seyen, wer etwas verlohren oder
„ gefunden, deßgleichen, was etwa für Eheleute sich
„ von einander entfernt haben, damit sie sich vor
„ dem Ehegericht stellen. Gerade nach dem dritten
„ Läuten läßt bisweilen die Obrigkeit ihre Verord-
„ nungen, die dem Volk bekannt gemacht werden sol-
„ len, vorlesen. Hernach steigt der Prediger auf die
„ Kanzel, und nach einer vorgeschriebenen Ermah-
„ mahnungsformel zum Gebet, kniet er so lang in
„ die Kanzel nieder, bis er und die Gemeine das H.
„ Unser Vater leise gebetet haben, hierauf wird der
„ Text verlesen, und die Predigt vorgetragen. Nach
„ derselben werden diejenige, welche in der verflos-

(a) Lavater de Ritibus et Institutis Ecclesiæ Tigurinæ A. 1559.

„ nen Woche gestorben sind, der Gemeine angezeigt,
„ oder, wie es bey uns heißt, verkündet. Darauf
„ liest der Prediger das Formular einer allgemeinen
„ Beichte, oder Sündenbekenntnisses, das H. Unser
„ Vater, den apostolischen Glauben, und vormahls
„ den englischen Gruß ab, der aber, weil er keine
„ Gebets-Formel ist, und oft mißbraucht ward, nach-
„ her weggelassen worden. Die Gemeine wird mit
„ diesen Worten entlassen: Lasset euch die Armen in
„ euren Allmosen um Gottes willen allezeit empfohlen
„ seyn. Betet Gott für mich, das will ich auch thun
„ für Euch. Gehet hin im Friede, der Herr sey mit
„ Euch, " welches bis jezt also beybehalten worden
ist, nur daß dir Ermahnung zum Gebet und Fürbit
in eine wirkliche Gebetsform (a), deßgleichen das Nie-
derknien zum leisen Gebet in ein lautes Vorsprechen
(b) des H. Unser Vater abgeändert, die heil. X. Gebot
und die Glaubens-Artikel nicht mehr vorgelesen wer-
den, und das, was der Gemeine öffentlich angezeigt
werden soll, nach vollendeter Predigt und Gebet, auch
etwa erst nach vollendetem Gesang geschieht: die in
der Gemeine vorfallende Eheverlobnisse aber werden
unmittelbar nach vollendeter Predigt promulgiert (auf-
geboten.)

A. 1571 wurde geordnet, daß in der Stadt alle
Sonntage Nachmittags um zwey Uhr eben so wie

(a) A. 1672. R. E.
(b) A. 1769. R. E.

am Morgen eine öffentliche Predigt gehalten werden soll, und seither ist diese Uebung immer beybehalten worden.

(B. Die Catechismus-Predigten, und Kinderlehren, Catechisationen.) Zur Feyer des Sonntags ward ferner gleich anfangs für schiklich gefunden, was in der That zur religiösen Ausbildung des Volks am meisten beytragen muß, daß die Jugend in den nöthigen Religionswahrheiten öffentlich unterrichtet werde.

In der ersten (a) Predikanten-Ordnung heißt es: „ Sintemal dann um christlicher Aufpflanzung willen, „ damit die Jugend desto besser in göttlichem Willen „ und Gesezen unterrichtet werden möge, verordnet „ ist, daß die Eltern ihre Kinder und Gesind, Nach„ mittags zur Kinderpredigt führen und weisen sollen, „ so wollen wir, daß solchem Statt gethan, und ob „ jemand daran säumig, derselb darum geläidet (an„ gezeigt) und gestraft werde. “ Ferner: „ Die „ Pfarrer auf dem Land sollen alle Sonntag Abend „ um drey Uhr, wie man vorher die Vesper gehabt, „ jezt das gemein Gebet und Predigt halten, für die „ Dienst und das Volk, das am Morgen vor Geschäf„ ten zur Predigt nicht kommen kan, vornehmlich „ aber für die Jugend die insonders Gott geeignet, „ und zu Zucht und Frommkeit soll erzogen werden. „ Darum ist abgeredt, daß dieser Stund mehren-

(a) A. 1532. Ft. 1550. 80.

„ theils soll Catechismus gehandelt, und einfalt, was „ der Glaube, welches die Artikel des Glaubens, „ was gebetet, und wie man beten soll. Item, wel„ ches die Gebote Gottes, und was ihr Innhalt „ und Verstand sey, erklärt werden, daß nicht etwan „ verruchte Menschen gefunden werden, die weder „ des Glaubens, noch Gebets, und wie sie leben sol„ len, berichtet seyen, also auch unwissend zu dem „ Tisch des Herrn gehen, sondern daß ein jeder vor„ hin dennoch berichtet seye, und wisse, was er hand„ le und fürhin thun solle. Doch in dem allem ist „ jeder Kirche überlassen, welche Stunden hiezu am „ allerfüglichsten erwählt, nur daß der Catechismus „ auf die Sonntage geübt werde. Eben so ist allen „ denen, welche Filialen, und dahin einen weiten „ Weg haben, vergünstigt, daß sie den Catechismus „ monatlich einmal fleißig halten, und das nicht un„ terlassen. "

(A. Anordnung der Catechismus-Predigten.) Diese Uebung bestand indessen nur noch in eigentlichen Predigten über gewisse Hauptlehren der reformirt-christlichen Religion, und besonders über die von den Gegnern derselben bestrittenen Artikel, wobey sich niemand an eine gewisse Vorschrift band, sondern predigte, was, und wie es ihn nöthig deuchte, oder wohl auch, wie ers verstehn mochte.

(B. Verfertigung des Catechismus.) Man fand deswegen bald nöthig, in Rükficht auf den Unterricht der Jugend allenthalben eine Gleichförmig-

keit einzuführen, daher E. E. Synode erkannte (a); „ Es soll männiglich nachtrachten, wie in die Kirch „ ein Catechismus eingeführt werden möchte, und „ Meister Leu (b) bis auf künftige Synode eine Form stel„ len. “ Der von demselben bald hernach verfertigte größere und kleinere Catechismus ward freudigst aufgenommen, und nach und nach zum Fundament der öffentlichen Catechismus-Predigten gemacht. Aus gerechtem Eifer für die Bekanntmachung desselben ward auch in der Stadt (beym großen Münster) eine besondere Stund am Samstag Nachmittags (c) angeordnet, dahin die lateinischen und deutschen Schulmeister die Schüler begleiten, und hernach den Hauptinnhalt der angehörten Catechismus-Predigt an eine Tafel in der Schul anschreiben, und die Woche über mit den Schülern wiederholen mußten (d).

Eben dieser Catechismus ward auch in den Schulen zum auswendiglernen vorgeschrieben, damit derselbe dem Volk hinlänglich bekannt werden möge, zu welchem Ende hin auch jährlich drey bis vier öffentliche Prüfungen, die allemal vorher angekündigt werden mußten, in der Kirche gehalten wurden; „ daß

(a) A. 1534.

(b) Magister Leo Juda, Pfarrer bey St. Peter.

(c) A. 1542.

(d) Schon A. 1537. wurde eine Catechismus-Predigt gehalten, über welche der Prediger die ältern Knaben catechesiren mußte.

„ männiglich zuhören und verstehen möge, wie die „ Kinder zugenommen haben. “ Diese öffentlichen Prüfungen schienen so nüzlich, daß sie bald hernach (a) zu vier Wochen um vorgenommen, und auch den Seelsorgern auf der Landschaft zur Nachahmung empfohlen wurden.

Das Volk auf dem Land war indessen nicht sehr geneigt diese Neuerung anzunehmen. Es hielt die Uebung des Catechismus „ für einen Fund (Inventum) und Neuerung der Prediger “ und ward ungeduldig, daher ließ die Obrigkeit auf Begehren der Synode die Eltern ermahnen (b), „ daß sie nicht allein die minderjährigen Kinder, sondern auch die größern in die „ Catechisation schiken, also daß ein jeder, der unsern „ Vögten noch nie geschworen (c), dahin zu gehen „ schuldig seyn soll. “

(c. Abänderung der Catechismus-Predigten in wirkliche Catechisationen.) also wurden allgemach und nach und nach immer in mehreren Kirchspielen die Catechismus-Predigten in wirkliche Catechisationen, (oder wie sie bey uns jezt noch heißen, Kinderlehren) verwandelt.

(a) A. 1544.

(b) A. 1557. bey 5 ß. Buß, A. 1580. 1590 Mandat.

(c) Keinen Huldigungseyd geleistet, kraft welches ein Knab zu den Versammlungen und Wahlrechten der Männer Zutrit bekam, welches noch heut zu Tag ungefähr nach dem achtzehenden Jahr (vormals aber noch viel früher) zu geschehen pflegte.

Wie langsam und ungleich es indeßen mit dieser Verwandlung zugegangen, beweisen die nachfolgenden Veränderungen und Verordnungen, die deswegen nächst bey der Stadt und auf der Landschaft gemacht worden.

A. 1593 faßten die Pfarrer in der Stadt den Entschluß, alle Sonntage in den Gegenden nächst bey der Stadt (in einem Privathaus) eine Unterweisung zu halten. Sie gaben der Obrigkeit ein Bedenken ein: „Man könnte die sieben Pläze (a), so zum großen Münster gehören in vier Wachten abtheilen, nemlich 1. „Fluntern und Hottingen, 2. Hirslanden und Riespach, 3. Ober- und Unterstraß, 4. Wipkingen. In „jeder dieser vier Wachten könnten die Kinder am „Sonntag um eilf Uhr von einem Pfarrer unterwiesen werden, und zwar allemahl fünf bis 6. Wochen in einer Wacht, und dann wieder bey der ersten anfangen. So kann ein Pfarrer bey St. Peter seine Abtheilung auch machen, und der Pfarrer „beym Frauenmünster will ihm beystehen; das wird „auch dienen, desto kommlicher zu ordnen, wer zum „heil. Nachtmahl befördert werden soll, oder nicht. „Wir hoffen, es werde sich niemand beschweren; man

(a) Damals war nemlich die Prediger Kirche noch keine Pfarrkirche, sondern was nächst an der Stadt, disseits der Limmat lag, war der Pfarrkirche zum großen Münster einverleibet.

„ würde auch die Alten und Kranken besuchen, wenn „ man so unter sie aushin kommt.“ Dieser Vorschlag ward gut geheißen, und in eine Reihe mehrerer Jahre als ein Versuch ausgeführt, bis endlich A. 1636. in allen vier Pfarrkirchen der Stadt und nächst um dieselbe die sonntägliche Catechisation Mittags um eilf Uhr gesezmäßig von Obrigkeitswegen angeordnet worden.

Auf der Landschaft hingegen gelangte man noch etwas früher zum Zwek, denn als A. 1598. in der Synodalversammlung geklagt ward: „ Es mangle „ wegen den Catechismusübungen vielfältig. Einige „ Kirchendiener wenden nicht genug Fleiß an den Unterricht; andre fahren mit den Fragen gegen Jungen und Alten nicht einfaltig und freundlich genug, „ man examiniere ungleich, u. s. w.“ ließ die Obrigkeit nach vorgegangner Berathschlagung der gesammten Geistlichkeit ein Mandat (a) ausgehen, worinn befohlen ward: daß allenthalben auf der Landschaft alljährlich von Herrnfaßnacht (b) bis zur Herbst Synode alle Sonntage ohne Unterlaß eine Catechisation solle ge-

---

(a) Christliche, klare und einfaltige Anleitung in den Willen und in die Gnade Gottes, darinn nicht nur die Jugend, sondern auch die Eltern unterrichtet werden, wie sie ihre Kinder in den Gebotten Gottes, im Glauben und im Gebet unterweisen mögen.

(b) A. 1599. ward die Ostern bestimmt, weil das übel bekleidete Volk in der kalten Jahrszeit nicht kommen wollte.

halten werden, in welcher der kleine Catechismus von Leo Jud zum Grund gelegt, und in ordentlichen Abtheilungen jährlich zweymal erklärt werden solle: Doch sollen diese Kinderlehren nicht länger als drey Viertelsstund währen, und grösstentheils in Fragen und Antworten abgefaßt werden, alles mit höchster Freundlichkeit, und Schonung. Auch soll der Pfarrer ein ordentliches Verzeichniß der Catechumenen halten, damit keiner derselben vergessen werden könne: Gegen die nachläßigen und liederlichen Eltern und Herrschaften, die ihre Kinder und Gesind nicht in diese Unterweisungsstunden schiken wollten, wärd befohlen mit immer steigendem Ernst zu verfahren, und die hartnäkigen empfindlich zu bestrafen (a).

(d. Revision des Catechismus.) Als im Verfolg der heidelbergische Catechismus in der reformirten Kirche großes Aufsehen zu machen anfieng, fand man auch bey uns für gut, eine Revision des bisher gebrauchten Catechismus vorzunehmen, und auf obrigkeitliche Verordnung erschien A. 1609 eine neue Ausgabe in Octavo und Duodecimo deutsch und latein, die hauptsächlich von Marx Brümlern verfertigt, und in 131 Fragen abgefaßt war. Die Obrigkeit authorisirte diesen Catechismus durch ein Mandat, und befahl den Geistlichen, daß sie denselben mit Aus-

(a) Dieses Mandat ward wiederholt. A. 1601. 11 Sitten-M. A. 1609. und 39. Mandat, so vornen an dem Zeugnißbuch gedrukt ist.

schließung aller fremden oder selbst gestellten Catechismen gebrauchen, und denselben nicht predigen, sondern, durch Frag und Antwort abhandeln sollen. Bey einer neuen Auflage fanden die Hr. Examinatores rathsam mit Consens Hr. Bürgermeisters die Frage von der Meß wegzulassen, damit dieser Catechismus desto eher in gemeinen Herrschaften (a) eingeführt werde, und die Predikanten bey Erklärung desselben desto weniger in Ungelegenheit gerathen (b). Einig Jahre hernach ward er noch mehr abgekürzt, und in 110 Fragen zusammengezogen, um desto gewisser innert Jahrs-Frist mit der Erklärung desselben zu Ende zu kommen.

(e Verfertigung des Zeugnißbuchs.)

Seit dieser Zeit ist dieser Catechismus unverändert geblieben, nur daß er in dem A. 1639 durch Hr. Archidiakon Suter verfertigten und obrigkeitlich ratificirten so genannten Zeugnißbuch in 48 Pensa (Abschnitte) oder so geheissene Sonntage abgetheilt wurde. Diese Abtheilung gründet sich auf die Zahl der Sonntage, die im Jahr vorkommen, wobey zu bemerken ist, daß auf Fest-Zeiten entweder die Festgeschichte, oder die Lehre von dem H. Abendmahl absonderlich behandelt wird; über das ist in diesem Catechismus jeder

---

(a) Im Thürgau in Rheinthal ꝛc. wo die Oberherrschaft mehreren Cantonen, das Episcopat aber Zürich zugehört, und die Religion vermischt ist. Diese Lnndschaften werden im Verfolg oft auch die Mediatlande, oder der Landsfriede genennt.

(b). A 1616 Acta eccl.

Frage eine so genannte Zertheilung, oder Zergliederung der in der Frag enthaltenen Lehrsäze beygefügt, und die in der vorigen Ausgabe blos citirten Beweisstellen aus der h. Schrift nebst einigen neuen nach einer bestimmten auf die Zertheilung sich beziehenden Buchstabenordnung wörtlich beygedrukt, auch jedem Sonntag gewisse Stellen aus den Psalmen vor, und ein besonders verfertigtes Catechismusgesang nachgesezt.

Nach diesem Zeugnißbuch wird noch heut zu Tag allemal ein solcher Sonntag den ältern Kindern durch Frag und Antwort erklärt, die angeführten Beweisstellen von den jüngern auswendig hergesagt, und die Catechisation mit einer kurzen aus der abgehandelten Materie herfliessenden Paränese oder Nuzanwendung von dem Prediger beschlossen.

Die Obrigkeitlichen Mandate aber wegen Besuchung der Kinderlehren blieben mit mehrerer oder minderer Verschärfung immer des Innhalts, daß die Alten und Jungen, Herrschaften und Gesind, Eltern und Kinder dazu angehalten (a), in denselben gute Zucht

---

(a) A 1609. 28. 39. 44. 50. 79. 92. 94. 97. 99. 1703. 14. 30. 35. 44. 55. Sitten-M. besonders war das Syn-resc. vom Octb. 1696 hierüber sehr ernstlich. „Damit die „heilsamen Catechisationen in der Stadt von den erwachsnen ledigen, und auf dem Land von erwachsnen „ledigen und verehlichten jungen Leuten fürohin fleißiger „besucht werden, wird der Erstern halben vor R. und B.

und Ordnung beobachtet (a), und die Catecheten zu immer größerem Fleiß, guter Ordnung, und mehrerer Gleichförmigkeit angewiesen werden (b). „ Man soll „ auch die Kinder des Examinirens nicht so leicht

---

„ eine Erinnerung geschehen, daß jeder aus Ihnen die „ Seinen ernstlich, und zu gutem Exempel anhalte, und „ die Hr. Pfarrer in der Stadt ab der Kanzel die Leute „ dazu ermahnen, mit Beyfügen, daß sie die ausbleiben„ den erwachsenen ledigen Personen in ihre eigne Häuser „ bernfen, daselbst catechisiren, und im Fall der Widersez„ lichkeit zu obrigkeitlicher Zurechtweisung anzeigen. — „ Deßgleichen sollen die Landprediger ihren Hausgenos„ sen, und erwachsenen ledigen und verehelichten jungen „ Leuten auch wechselsweise den Hausvätern und Müt„ tern selbst die Besuchung der Catechisationen ernstlich „ einschärfen, und so ein oder mehrere der ein oder an„ dern Gattung wider Vermuthen nicht folgen würden, sollen „ sie solche nach Gutbefinden, oder besonders in Häu„ seru Catechisiren, oder wo sie in die Kinderleh„ ren kommen, unversehens aufstellen, andern zur „ Warnung vor der Gemeine examiniren, auf nicht „ Verbessern aber zu obrigkeitlicher Züchtigung behörigen „ Orts eröfnen.

(a) A. 1697. 1703. 14. 30. 35. 44. 55. Sitten-M. in welchen allen bis auf die zwey lezten Sabbat-Mandate von A. 1788 und 90. außer den Geistlichen noch eigens geordnete Aufseher in der Stadt aus der Reformations-Kammer, (das Tribunal, das die Aufsicht auf die Sitten hat) auf der Landschaft aber allezeit die Stillständer (Kirchenälteste) bestimmt sind.

(b) A. 1628. 1679. 1711. 1758. Predik-ordn.

» und frühe entlassen, sondern so lang darmit anhal-
» ten, bis sie nach Beschaffenheit ihrer Gaben genug-
» sam gegründet sind, und ein rechtes Alter z. E.
» von 20 Jahren erreicht haben. Und wo die Eltern
» saumselig wären, oder ein Pfarrer besorgete, daß
» ein Hausvater oder Meister die Seinen auf den er-
» nennten Tag nicht schiken werde: soll er den und
» dieselben etwan in der Woche vorher deßwegen freund-
» lich anreden; und wenn dadurch nichts zu erheben,
» die Sache mit Hülfe der Vorgesezten, oder unsrer
» Verordneten Ober- und Landvögten, zu verbessern
» suchen. Es sollen aber nicht nur diejenigen Kinder,
» an welchen die Ordnung ist, sondern auch die übri-
» gen alle in den Kinderlehren gestiffen erscheinen;
» und die Pfarrer alle Anläße ergreifen, die Erwach-
» sene, besonders die Eltern, anzutreiben, daß sie
» denselben, um des augenscheinlichen Nuzens willen,
» beywohnen; welches um so viel mehr Eingang bey
» ihnen finden wird, wenn die Vorgesezte auch hier-
» inn den andern mit einem guten Exempel vorgehen,
» die Pfarrer und Diakone sonderlich in den rauhen
» Wintertagen, sich der Kürze befleissen, und die Kin-
» derlehren durch das ganze Jahr auf gleiche Zeit,
» um 12 oder 1 Uhr halten, es wäre dann, daß man,
» wo Filialen sind, eine andre Stunde bestimmen
» müßte (a).

(a) A. 1758 Predik.-ordn. Von der innern Einrichtung der Predigten und Catechisationen, wie solche den Pfarrern in der Predikantenordnung vorgeschrieben ist, S. im lezten Abschnitt. C. e. aa.

(Besondere Verordnungen, betreffend die Sabbatheiligung.) Noch füg ich hier einige besondere Verordnungen bey, welche die Sabbatheiligung betreffen (a), und das, was als eine Hinderniß einer würdigen Sonntagsfeyer angesehen worden, entweder einschränken, oder ganz verbieten.

Zuerst und fürnehmlich wird verboten. „ Daß „ niemand am Sonntage weder selbst arbeiten möge, „ noch durch seine Dienste und Gesind arbeiten las„ le (b).“ Selbst die Vollendung einer angefangnen Arbeit wurde als etwas unerlaubtes angesehen, und nur den Schustern und Schneidern bewilligt (c), „ daß sie je„ doch nicht ohne behörigen Orts geschehene Anmel„ dung am Sonntag vor der Morgenpredigt die an„ gefangene Arbeit vollenden mögen.“ Und diesem Verbot gemäß ward auch alles dasjenige zu verschiedenen Zeiten genau bestimmt, und eingeschränkt, was man als eine den Sabbat entheiligende Verrichtung ansah. So befehlen ältere und neuere Mandate:

(a) Nebst den Sitten-Mandaten, die bald alle Jahre verkündigt werden, sind besondere Sabbat-Mandate vorhanden. A. 1526. 1617. 19. 20. 41. 47. 50. 57. 65. 72. 79. 96. 1719. 50. besonders für die Stadt A. 1752. 85. besonders für die Landschaft.

(b) A. 1526 Mandat wegen den Feyertagen. A. 1555. 1603. 34. R. E. A. 1580. 1628 Sitten-M.

(c) A. 1650 Sitten-M.

„ Daß an den Sonntagen vor zwölf Uhr keine Pil-
„ grimme, noch andre Personen und Sachen den
„ Zürichsee weder auf noch abgeführt werden, auch
„ keine Fuhrleute, Saümer, (die ihre Waaren auf
Pferden oder Eseln führen) Mezger, fremde und heim-
„ sche, und eben so wenig die Kaufmanns Waaren we-
„ der vor, in, noch nach der Predigt weggeführt,
„ auch nicht auf noch abgeladen werden sollen (a).
„ Die Wein-Salz-und andre Fuhren wurden gänz-
„ lich abgestellt (b). Auch ward den Bürgern, welche
„ die auf den Montag fallende Märkte besuchen wol-
„ len, befohlen, daß sie entweder erst nach der Mor-
„ genpredigt verreisen, oder so, daß sie wenigstens un-
„ terwegs dem Gottesdienst abwarten können (c),
„ und die, so zu Wasser reisen wollen, sollen erst
„ nach vollendeter Mittagspredigt wegfahren (d).
„ Den Bäkeren ward und ist untersagt, an Sonn-
„ und Feyertagen zu baken, den Müllern, weder zu
„ mahlen, noch Korn oder Mehl hin und her zu

(a) A. 1619. R. E. 1620. 34. 50. Sabb.-M. A. 1628. 97. 1703. 14. 30. 44. 55. Sitten-M.

(b) A. 1631. 34. 39. 45. 52. 53. 62 bis 72 Sitten-M. die Hr. Landvögte bekamen Befehl zu veranstalten, „ daß
„ selbst im Herbst keine Weinfuhren an den Sonntagen
„ den Stadtthoren sich nähern, weil vor Vollendung der
„ Predigten niemand daselbst werde eingelassen werden.
„ R. E. 1689. “

(c) A. 1650. Sitten-M.

(d) A. 1669. R. E.

„ führen (a). Ferner ist verboten, das Kaufen, und
„ Verkaufen der Pferde, Schweine (b) ꝛc. der Tau-
„ ben, des Obstes und andrer Dingen, besonders Vor-
„ mittags (c), das Oefnen der Laden von Krämern,
„ Buchführern, und Handwerksleuten (d). Das Tra-
„ gen des Tuchs und Garns in die Farben, oder
„ Bleichenen, oder zu den Webern bis auf den
„ Abend (e). Das Austreiben und hüten des Vie-
„ hes, außer den Gemein-Waiden bis nach der Kin-
„ derlehr, besonders durch die Jugend (f). Die Er-
„ öfnung der Barbir- und Badstuben vor der
„ Morgen Predigt. Das Baden und Schröp-
„ fen in dem Haus, es wäre denn Abends nach vol-
„ lendetem Gottesdienst (g). Das Jagen, Vogelstel-
„ len, Schießen, Spazierreiten, Fischen, Lustreisen,
„ Abrechnen, Seefahren (h). Das Bogenschießen
„ der jungen Knaben, Item, alles Kegeln, Ballschla-

(a) A. 1526. 1620. 1752. Sabb.-M. A. 1628. 50. 79. Sitten-M. A. 1692. 94. 99. 1718. 22. 39. Landm.

(b) A. 1567. R. E.

(c) A. 1564. 1570. 71. 72. 93. 1614. 28. 34. 42. 50. Sitten-M.

(d) A. 1567. 74. 80. Mand.

(e) A. 1650. 97. 1703. 14. Sitten-M. 1685. R. E. A. 1752. Sabb-M.

(f) A. 1728. 20. 28. 39. Land-M. 1764. 85. Sabb-M.

(g) A. 1703. 14. Sitten-M.

(h) Fast alle Land- Sitten und Sabbat-Mand. bis auf diese Zeit.

„ gen, und Blatten werfen (a). Nur bey Tauf und
„ Leichanläßen, Abholung der Aerzte, Krankenbesu-
„ che unter Eltern und Kindern, und in andern Noth-
„ fällen war und ist erlaubt, noch vor Anfang des
„ Gottesdiensts zu Wasser oder zu Land eine Reise
„ vorzunehmen (b), jedoch daß in dergleichen Fällen
„ die Erlaubniß bey dem Stadthauptmann, oder in
„ dessen Abwesenheit bey dem auf ihn folgenden Mit-
„ glied den Reformations-Kammer gesucht, und von
„ ihm ein schriftliches Zeichen (c) an den Wasser- oder
„ Landpforten abgegeben werden muß. " Während den den Predigten hingegen bleiben die Stadt-Pfor-ten beschlossen.

Ob das Zihlschiessen und die Waffenübungen an den Sonntags-Abenden für einen Sabbatbruch, oder für eine erlaubte Mannsübung anzusehen seye, darüber hatten Geistliche und Weltliche, ja selbst das Volk zu ungleichen Zeiten ungleiche Gedanken (d), bis man endlich darinn übereinkam (e), „ daß die sonn-
„ tägliche militärische Uebungen ohne den geringsten
„ Nachtheil des Gottesdiensts, und der Sabbatan-

(a) A. 1665. R. E. 1733. Sitten-M. 1720. 23. 28. 39. Land-M.

(b) 1714. 1740. R. E.

(c) A. 1790. Sabb-M. für die Stadt.

(d) A. 1627. Acta Eccl. 1651. 53 61. 68. 71. 72. 76. 77. Fürträge und Bedenken der Geistlichkeit. 1601. 47. 48. 63. 65. 72. 76. 77. Mandate.

(e) A. 1710. 14. Seyn-resc. 1752. 64. 85. Sabb-M.

„ dachten erst nach der Kinderlehr in guter Ordnung „ und Stille, und so gehalten werden mögen, daß „ die Ehrbarkeit über solche zu klagen keine Ursach „ habe. “

Auch alle öffentliche Lustbarkeiten, wodurch die Feyer des Sonntags gehindert werden könnte, sind von je her bis auf iezt entweder ganz verboten, oder doch sehr eingeschränkt worden. So wurde untersagt, „ die Hochzeitfest und Zehendverlehnungen (a) auf die „ Sonntage zu verlegen. “ Ja so gar, damit der Sabbat nicht etwa durch die Geschäfte, welche mit grossen Gastereyen verbunden sind, entheiligt werde, sollen auch „ weder am Samstag noch am Montag „ Hochzeiten gehalten werden. “ Auch verbieten die Mandate, besonders „ an den Sonntagen Morgens „ oder Mittags vor vollendeter Abendpredigt Gast„ mähler (b) zu halten, desgleichen die Mahlzeiten „ bey Anlaß der Kindstaufen, die Mittagsmahlzeiten „ ganzer Gesellschaften, die Heyrathsglükwünschun„ gen, und die Verschiebung der Besuchen bey Wöch„ nerinnen auf die Sonntage, (c) das Vistenmachen „ (d) und alle andre Zusammenkünfte an einem „ Sonntag vor vollendeter Abendpredigt. Das her-

---

(a) A. 1620. 24. Sabb=M. 1628. 1650. Sitten=M.

(b) A. 1574 bey 10 ß. Buß. 1628. 50. 76. 1714. 30. 35. Sitten=M. bey 25 Pfund Buß. 1790 bey 10 Pfund Buß.

(c) A. 1752. 64. 85. Sabb=M.

(d) A. 1703. 14. 30. 35. 44. Sitten=M. 1750. Sabb=M.

„ umlaufen des Friseurs (a) vor der Morgenpredigt
„ durch die Stadt in die Häuser, die Zusammenkünfte
„ der Handwerksgesellen, Knechte und Mägde während
„ und nach der Kinderlehr auf den Brüken und Spa-
„ziergängen, " zu welchem End schon seit langem während den sonntäglichen Morgenpredigten eine Kirchenrunde aus den Kleinen, und während der Abendpredigt aus den grossen Räthen, die bey der Reformationskammer angestellt sind, in der Stadt herumzugehen angeordnet, dem Grosweibel (Rathsdiener) aber, und den Stadtbedienten die Aufsicht auf die Strafbaren überhaupt ernstlich anbefohlen ist.

Und da auf eine Zeit Mode war „ um Lust „ willen an Sonn- und Feyertagen nach Baden zu reisen, " so ward solches zuerst gänzlich, hernach mit einigen mildernden Bedingnissen verboten (b).

Besonders fand man auch von Zeit zu Zeit nothwendig das sonntägliche Weinschenken und Trinken ernstlich zu hindern. Die, so gebrannte Wasser machten, und feil hatten, durften vor und während der Predigt dergleichen niemanden geben (c, die Wirthshäuser mußten an den Sonntagen bis nach vollendeter Abendpredigt, an den Communionstagen aber gänzlich allen andern, ausser den Fremden verschlossen

---

(a) A. 1750. SabbM. für die Stadt.

(b) A. 1619. Sabb-M. A. 1628. 50. 1703. 14. Sitten-M. A. 1692. 94. 99. Land-M.

(c) A. 1557. R. E. 1567. 74. Mand.

bleiben (a), „ doch daß man den fremden Ehrenleu„ ten möge Gesellschaft leisten. “ Die Handwerksbursche durften wohl ihre Zusammenkünfte in den Wirthshäusern halten, aber daselbst weder Speise noch Trank fordern, und mußten sich vor der Abendpredigt wieder wegbegeben (b).

Was der Kilbenen (Kirmse) halben, wodurch auf eine Zeit von unserm Volk der Sonntag sehr entheiligt war, obrigkeitlich verfügt worden, werde ich im fünften Abschnitt unter seinem eignen Titel anzeigen.

Alle diese Specialverbote aber sind mit geringer Einschränkung auch in den neuesten Mandaten enthalten, und werden hier und da mit mehr und minderm Ernst geahndet: Die Anzeige der Uebertretter, und die Bestrafung (c) derselben ist immer aufs ernstlichste befohlen, jedoch wird den Regierungsstellen so wohl als den Pfarrern die Klugheitsregel beliebt auf die Beschaffenheit der Umstände zu sehen, hier und da Nothwerke zu erlauben, desgleichen auch nach vollendetem Gottesdienst den öffentlichen Ergözlichkeiten, die sonst in den öffentlichen Sittenmandaten nicht verboten sind, nachzusehen.

(a) Alle Sitten-M. und Land-M. Einige bey 5 Pfund Buß. A. 1785. 90. bey 10 Pfund Buß.

(b) A. 1650. Sitten-M.

(c) A. 1603. 59. 72. 96. 1702. 14. 20. 37. 38. 44. 45. 46. 50. 52. 53. 57. 60. R. E. und Syn-resc.

(d) A. 1690. R. E. 1732. Acta Eccles.

(C. Wochenpredigten.)

(a. Tägliche Predigten.) Vor den Zeiten der Reformation ward tagtäglich in unsern Hauptkirchen, besonders in der Stadt Messe gelesen, wovon die Priester kein unbeträchtliches Einkommen hatten.

Man wollte also bey vorgenommener Verbesserung des Gottesdiensts nicht dafür angesehen werden, als ob man das Einkommen behalten, der Arbeit aber entsagen möchte, deswegen wurden bald (a) anstatt der täglichen Messen beym grossen Münster in Zürich tägliche Predigten angeordnet, und zwar am Morgen früh, daher sie den Namen Frühpredigten hatten, und dann wieder um acht oder neun Uhr, nach Beschaffenheit der Jahrszeit, welche Neunepredigten genannt, und nur am Freytag wegen dem gewöhnlichen Wochenmarkt unterlassen werden.

Nur erst A. 1785 wurden die Frühpredigten bey gänzlichem Mangel an Zuhörern auf den Montag Morgen allein, wegen vorfallenden Trauungsanlässen (b) ab der

---

(a) A. 1532.

(b) So wie es nemlich unter den Bürgern üblich ist, sich in einer Pfarrkirch auf der Landschaft trauen zu lassen, um dem Aufsehn und der gaffenden Neugier ihrer Bekannten in der Stadt zu entgehen, so pflegen die Landleute nicht selten aus dem gleichen Grund, oder auch in der Absicht die Kosten eines Hochzeitschmauses bey Hause zu ersparen, sich in der Stadt trauen zu lassen, doch müssen die einen

Landschaft eingeschränkt, aus welcher Ursach auch bey St. Peter eben eine solche Predigt gehalten wird. Die spätern Morgenpredigten sind auch zum Theil abgegangen, und werden nur allein am Montag und Mittwoch beym grossen Münster, und am Donnerstag beym grossen Münster, und St. Peter, und zwar seit A. 1788 um zehn Uhr gehalten (a).

Den Landpredigern war freygestellt, welchen Tag der Woche (b) sie eine Predigt und gemein Gebet für alles Anliegen der Kirche Gottes halten wollten, und ihnen überhaupt anbefohlen (c), daß ein jeder in seiner Kirch in der Woche Einmal predige um des Gebets willen, zur Heuetzeit aber vierzehn Tage, in der Erndte vier bis fünf Wochen, oder nach Beschaffenheit der Umständen, und wo der Herbst (d), vier Wochen die Predigt einstellen möge, doch, „ so man „ auch zu dieser Zeit predigen kan, soll man es nicht „ sparen. “

(b. Dienstagspredigt.) Als aber A. 1571 wegen blutigen Kriegen in der Christenheit, Theurung

---

wie die andern sich hierzu einen ehegerichtlichen Erlaubnisschein anschaffen, der dem Pfarrer, oder Diakon, in dessen Kirch die Trauung geschieht, zugestellt, und von demselben unterschrieben wird.

(a) R. E.

(b) A. 1532. 50. 80. Predik: Ordn.

(c) A. 1556. 57. Acta Syn.

(d) Wo Wein gelesen wird.

und Armuth der Zeitumständen halben in allen Kirchen, wo am Sonntag gepredigt ward, eine Dienstagmorgenpredigt angeordnet worden, so wurde hernach diese Predigt zu Stadt und Land als eine bestimmte Wochenpredigt aufgenommen, und ist bis jezt so geblieben, nur mit dem Unterschied, daß dieselbe an einigen Orten auf dem Land aus besondern Lokalgründen am Mittwochen, oder Donnerstag gehalten wird, doch darf der einmal bestimmte Tag nicht ohne wichtige Gründe abgeändert oder die Predigt gar unterlassen werden (a).

Die Besuchung dieses wöchentlichen Gottesdiensts wurde im Anfang gleichfalls sehr streng eingeschärft. Die Mandate fodern, „ daß aus jeder Haushaltung „ wenigstens eine Person (b) zur Predigt komme zu hören. “ Allein das Volk mußte zu Stadt und Land von Zeit zu Zeit zu fleissigem Besuch derselben erwekt werden (c). Die Bürger in der Stadt wurden auf der Zunft, und das Volk auf dem Land in besonders verordneten Gemeinversammlungen durch obrigkeitliche Befehle ernstlich ermahnet, den diesfälligen Mandaten Folge zu leisten (d). Es ward befohlen (e), „ daß „ jedermann, Reiche und Arme, so viel die Komm„ lichkeit der Haushaltung erlaube, in der Kirch er-

(a) A. 1710 Erk. der H. Exam. A. 1758. Predik. Ordn.
(b) A. 1571. 86. 1601. 63 bis 72 Sitten-M. 1620 Sabbat-M.
(c) A. 1575. 86. 93. 1668.
(d) A. 1604. 8. Acta Syn.
(e) A. 1609. 16. 28. 50. Sitten-M.

„ scheine, und sich niemand gefahrlich äussere: Die „ Räth nnd Bürger, so auf der Wache in der Stadt „ herumgehen, sollen darauf achten, und welche sie „ finden, daß sie die Predigt versäumen, arbeiten, „ oder in der Stadt herumspazieren die sollen sie al„ sobald dem Grosweibel anzeigen, der dann von je„ dem zehn Bazen jedesmal zur Buß abnehmen soll. „ Wer zum dritten Mal ungehorsam erfunden wür„ de, soll von der Zunft und Handthierung, anf dem „ Land von der Gemein ausgeschlossen seyn, bis er „ sich zur christlichen Gehorsame begiebt.“ Insonderheit ward in den Sittenmandaten alle Arbeit und das Oefnen der Laden und Werkstädten bis nach Vollendung der Predigt (a), das Herumstehn vor denselben und auf der Brüke (b), desgleichen alles Fahren, Waschen, und Holzscheiten (c) ernstlich verboten.

Ob man nun gleich in Ueberlegung nahm, daß es auf dem Land nicht wohl erhältlich seye, sonderheitlich an den von der Kirch entfernten Oertern während dem Gottesdienst die äusserlichen Geschäfte einzustellen (d), ward dennoch in den Landmandaten alle Arbeit im Feld und in den Häusern während der Predigt verboten (e), doch ward befunden, „ daß man

---

(a) A. 1572. 1609. 16. 28. 50. und übrige Sitten-M.
(b) A. 1704. R. E.
(c) A. 1703. 14. 30. 35. 44. 55. Sitten-M.
(d) A. 1614. Syn-resc.
(e) A. 1650. 79. 92. 94. 99. 1703. 8. Sitten-M.

„ die, so vor der Predigt ins Feld fahren, oder andre
„ nothwendige Arbeit verrichten, nicht gefahren (ge-
„ fährlich ansehen) solle (a). “

Die spätern Landmandate bestimmen deutlich (b).
„ Die Wochenpredigten sollen aus den entlegenen Hö-
„ fen und Oertern so viel möglich, wenigstens von ei-
„ ner Person aus jeder Haushaltung besucht werden,
„ alle Haus und Feldarbeit, so lang dieselben währen
(ausser den Nothfällen) ruhen, und niemand diese
„ Stunden mit andern den Gottesdienst hindernden
„ Sachen misbrauchen, auch vor denselben kein Wein,
„ noch gebrannte Wasser weder verkauft, ausge-
„ schenkt, noch getrunken werden bey 5 Pfund Buß
„ für den Geber, und 2 Pfund für den Trinker. “
Die neuesten Mandate (c) aber empfehlen nur kurz, die fleissige Besuchung der Wochenpredigten mit dem Verbot aller anstössigen Arbeit.

(c. Abendgebete in der Stadt.) Neben vorgeschriebnen solennen Wochenpredigten wurden A. 1610 für die Stadt auch so genannte Abendgebete angeordnet, in welchen nach einem vorgeschriebenen kurzen Gebet jedesmal der Ordnung nach ein halbes Capitel des neuen Testaments erklärt, und zugeeignet, und die Andachtsstunde wieder mit einem längern Gebet aus der Liturgie beschlossen wird.

(a) A. 1651. R. E.
(b) A. 1708. 14. 23. 28. 39. 55. Land-M.
(c) A. 1764. 85. Land-M.

Anfangs wurden sie am Mittwoch und Freytag gehalten, hernach aber das Leztre auf den Samstagabend verlegt, und erkannt (a): „ Daß dieses Abend„ gebet als eine Vorbereitungspredigt auf den Sonn„ tag angesehen, und alle Zunft, und Gesellschafts„ häuser beschlossen bleiben sollen, “ auch niemand während denselben auf der Brüke spazieren (b), oder um die Laden herumstehen möge (c).

Dem Volk ward der fleissige Besuch (d) dieser Predigtstunden, und den Predigern die Kürze (e) obrigkeitlich anbefohlen, und so werden auch noch in unsern Tagen diese Abendgebete fleißig gehalten, aber wenig Zahlreich besucht.

(d. Samstaggebete auf der Landschaft.) Eine ähnliche Anordnung, wie die Abendgebete für die Stadt wurde für die Landschaft gemacht.

Es kam nemlich in Berathschlagung, ob und wie ein samstägliches Abendgebet auch auf der Landschaft (f) angestellt werden könnte. Der Anlaß dazu war, daß einige Pfarrer auf der Landschaft für sich selbst solche Gebetstunden eingeführt (g), und es so

---

(a) A. 1647. R. E. 1650. 79. 92. 94. 99. 1703. Sitten-M.
(b) A. 1682. 1704. R. E.
(c) A. 1704. R. E.
(d) A. 1619. 28. Sitten-M.
(e) A. 1614. R. E.
(f) A. 1645. 1650. R. E.
(g) A. 1651. Circ. Ant.

gar weit trieben, daß ihnen angerathen werden mußte, dieseibe zu Zeiten einzustellen, es wäre denn Sach, daß die Gemeinen es begehren würden. Nachher (a) wurdeu solche Abendgebete in den immediat-Landen allgemein eingeführt, und mußten (Heu und Herbstzeit ausgenommen) durch das ganze Jahr (b) gehalten werden. Das Volk wurde in den Landmandaten (c) ermahnet, dieselben auf gleiche Weise wie die Wochenpredigten zu besuchen, mit dem besondern Beweggrund (d), „ es soll uns bey der Wahrheit die Wi„ derpart mit ihrem Eifer und Laufen in den Gözen„ dienst nicht übertreffen. “

Seither sind diese samstäglichen Abendgebete nach und nach in frühe Morgengebetstunden verwandelt, und auch in mediat-Landen eingeführt worden. Indessen ward A. 1766 in der Frühlings-Synode von der Veränderung der samstäglichen Morgenpredigt auf dem Land in eine biblische Catechisation mit den Erwachsenen geredt. Allein damals fand der Magistrat noch nicht für gut, in diesen Vorschlag einzuwilligen, sondern erkannte: „ So nüzlich die Catechisationen „ seyen, so solle doch die bisherige Lehrart in den „ samstäglichen Gebetstunden, welche auf die nöthige „ Erklärung und Nuzanwendung der H. Schrift sich

---

(a) A. 1656. R. E.
(b) A. 1674. Circ. Ant.
(c) A. 1718. 23. 28. 33. 39. 55. 64. 85.
(d) A. 1656. Circ. Ant.

„ bezogen, und Leuten von allerley Alter gleich nüz-
„ lich gewesen, nicht abgeändert, sondern die sam-
„ stäglichen Morgengebete auf gleiche Art, wie bis-
„ her, weiter gehalteu werden.“ Noch neulich (a) aber ist auf wiederholte Vorstellung der Synode folgendes obrigkeitliches Rescript an die Landgeistlichkeit ausgefertiget worden. „ U. G. H. H. billichen die
„ Umänderung der wenig besuchten Wochengredigten
„ in Catechisationsstunden vorzüglich für die erwach-
„ sene Landjugend, welches unter Leitung Hr. Anti-
„ stes mit Klugheit und ohne Aufsehen in allmälige
„ Ausübung zu bringen dem E. Ministerium aufge-
„ tragen wird.

(D. Fest und Feyertage.) Die natürliche Ordnung führt uns auf die Fest und Feyertage, um zu zeigen, was deswegen seit der Reformation bis auf jezt Hochobrigkeitlich verfügt worden ist.

(a. Bestimmung, was für Feyertage gehalten werden sollen.) Das erste hierüber vorkommende Mandat (b) lautet also: „ Zu Vermei-
„ dung unguter Reden, Gespöts und Nachtheils ha-
„ ben wir geordnet, nachbemeldte Tage zu feyren,
„ nemlich vorab alle Sonntage durch das ganze Jahr,

(a) A. 1792.

(b) A. 1526. Diese Verordnung ward A. 1529 auch von der Thurgäuischen Synode bis auf weitern Bescheid angenommen, und A. 1530 durch ein Landvögtisches Mandat bestätigt.

„ den H. Weyhnachttag, St. Stephan, den H. Oster-
„ tag und den Montag, den H. Pfingsttag und den
„ Montag, Allerheiligentag, die Beschneidung Chri-
„ sti, die Auffahrt, unsrer Frauentag zu Lichtmeß,
„ die Verkündigung unsrer Frauen, aller H. zwölf
„ Bottentag, St. Johannes Täuferstag, St. Maria
„ Magdalenatag, St. Felix und Regulatag, " alles nach Form und Weise, wie der Sonntag, zu feyern befohlen worden ist.

Aber gerade vier Jahre nachher fand man schon, daß der Feyertage zu viele wären, doch hieß es (a),
„ wiewohl wir nicht gern jemand der Feyertage hal-
„ ben mit Geboten beschweren, und doch jeder Christ
„ seines Nächsten, damit er ihm nicht Anstoß gebe,
„ in diesen äusserlichen Dingen so viel möglich zu ver-
„ schonen aus Liebe pflichtig ist, so wollen wir um
„ mehrerer Einigkeit willen, die vorhin gemachte Ord-
„ nung, obwohl sie nicht allein ungleich gehalten
„ wird, sondern auch die Unsrigen zum Trozen und
„ Spotten verleitet, wiederum erneuert haben. "
Dennoch währte es nicht länger, als bis A. 1535 (b) so wurden die ausserordentlichen Feyertage so gänzlich eingeschränkt, daß auch Unsrer L. Frauen- und hernach die Apostteltage nicht mehr gefeyert werden mußten, denn (hieß es in der Synode A. 1539.) „ Die Feyer-

---

(a) A. 1530. 1534. Sitten-M.

(b) Fuesleins Beyträge zur Reformationsgeschicht. T. 1. A. 1541.

„ tage bringen viel Spanns und Zanks, nähren noch
„ und erhalten viel Superstition. Man bittet also
„ dieselben abzuthun, weil sie doch nicht Gottes Ge-
„ bot sind.“ Deswegen ward obrigkeitlich befoh-
len (a) „ zu Stadt und Land vorab den Sonntag,
„ dazu den H. Weyhnacht, und den darauf folgenden
„ Tag, desgleichen die Beschneidung und Auffahrt
„ Christi, auch den Oster- und Pfingstmontag, so wir
„ bey unsrer Kirch wegen dem Nachtmahl des Her-
„ ren, und Verkündigung göttlichen Worts angenom-
„ men, allenthalben gleich zu feyern.

Seit dieser Zeit sind nur wenige Veränderungen vorgenommen worden. Es ward angeordnet, daß an den H. Festtagen (b) nicht nur beym grossen Mün-ster, sondern auch in den übrigen drey Pfarrkirchen der Stadt, und eben so auf dem Land eine Nachmit-mittagspredigt gehalten werde. Nachher (c) ward auch eine Mittags-Predigt in der Stadt erkannt, und an sämtlichen Festtagen alle Hochzeiten (d), alles Fuhr-werk (e), und alles das verboten, was in den Sab-bat- und Sittenmandaten verboten ist.

(b. Besondere Verordnungen wegen der Feyer.

(a) A. 1543. Mandat wegen den Feyertagen. 1572. Man-dat wegen dem Betel.
(b) A. 1583. R. E.
(c) A. 1661. R. E.
(d) A. 1596. R. E.
(e) A. 1634. Mand.

(a. Des Neujahrstags.) Der Erste Tag des Jahrs wurde verschiedentlich nicht allein als ein Feyertag mit Verbot der Mahlzeiten (a), sondern auch besonders als ein Danktag mit Haltung dreyer Hauptpredigten (b) zu feyren geboten.

(b. Der Passionswoche.) In der Passionswoche wird das Volk in den Predigten des Leidens und Sterbens Christi erinnert. Lavater (c) erzählt, daß gerade nach der Reformation die Passionspredigten also gehalten worden. „ Am Hohendonnerstag „ Morgen wird die Historie von dem Fußwaschen erklärt, Nachmittags von ein bis drey Uhr der erste „ Theil der Leidensgeschichte, und am Charfreytag „ Morgens von fünf bis acht Uhr der zweyte Theil. „ Am Samstag Morgens die Historie der Begräbniß „ Christi. An allen dreyen Tagen durfte man an seine Arbeit gehn.

Diese allzulange Predigten fiengen an den Leuten beschwerlich zu werden; sie klagten viele Jahre darüber, bis endlich die Obrigkeit erkannte (d): Die Predigten sollen abgekürzt werden, und nicht länger als eine Stunde dauren, die Leidensgeschichte soll durch die ganze Woche in allen Kirchen der Stadt jährlich aus einem der Ordnung nach folgenden Evangelisten

---

(a) A. 1580. 1618. 28. 64. bis 72. Sitten-M.

(b) A. 1713. 15. 16. R. E.

(c) De Ritibus Eccl. Tig.

(d) A. 1626. R. E.

erklärt, und auf dem Land mit den Passionspredigten sechs Wochen vor Ostern angefangen, folglich die Passionsgeschichte nur in den sonst gewöhnten sonntäglichen Predigtstunden erklärt werden.

Solches wird jezt noch also gehalten, nur, daß in gleichem Jahr nicht auf der ganzen Landschaft der gleiche Evangelist erklärt wird, doch haben sich die Pfarrer in einigen Gegenden unter einander verglichen, im gleichen Jahr in den sechs Wochen vor Ostern die gleichen Texte für sich zu nehmen.

Zu besondrer Feyer des Hohen Donnerstags wurde anfänglich, obgleich an demselben vor und nachgehends auch Nachmittags (a) gepredigt ward, niemand gebunden; hernach wurde die Gewerbsarbeit (b) verboten, und endlich dieser Tag, der bereits an vielen Orten freywillig gefeyert worden, als ein Feyertag erklärt (c).

(c. Des Osterfests.) Wegen Haltung des Osterfests hat man sich bis dahin, so oft dasselbe „ nach dem ordentlichen Calculo astronomico anders, „ als nach dem Cyclo Gregoriano gefallen wäre, um „ des Commerciums willen mit dem Reichscorpore „ vergliechen, und ist ihrem Concluso beygetreten. (d)

(a) A. 1668.
(b) A. 1746. R. E.
(c) A. 1768. R. E.
(d) A. 1724. 43. 78. R. E.

(d. Des Himmelfahrtstages.) Obgleich der Auffahrtstag von je her als ein Feyertag angenommen worden, so blieb doch noch lange die Gewohnheit, einerseits, daß viel Volk aus der Stadt und den nächst gelegnen Dörfern mit Versäumung des Gottesdiensts auf den Uetliberg gieng, anderseits das junge Landvolk hauffenweise in die Stadt zog. Solches ward wegen vielen vorgefallenen Aergernissen gänzlich verboten (a), und hingegen bis auf spätere Zeiten immer eine würdigere Feyer dieses Tags eingeschärft (b). Auch an diesem Festtag wird durchgehends Nachmittags (c) eine Kinderlehr und in der Stadt eine Abendpredigt gehalten.

(e. Des Pfingstfests.) Des Pfingst-Fests halben sind mir keine besondere Verordnungen zu Gesichte kommen.

(f. Der Festnachtage.) Die A. 1526 angeordnete Festnachtage wurden immer auf mancherley Weise misbraucht, besonders die in den Frühling und Sommer fallende Montage nach Ostern und Pfingsten. Das junge Baurvolk kam an solchen Tagen in grossen Schaaren in die Stadt, sezte sich in die Wirthshäuser, und machte beym Heimgehen ein schändliches Gewühl. Die Städter giengen entweder auf das

---

(a) A. 1628. Sitten-M. 1643. R. E.

(b) A. 1667. 74. 1738. R. E. 1745. Mandat. A. 1748. Syn-resc.

(c) A. 1650. 51.

Land, oder in die Zunft- und Trinkhäuser in der Stadt, und feyerten diesen Tag mit wilden Lustbarkeiten. Es wurden verschiedene Berathschlagungen angestellt, wie diesen Unfugen könne abgeholfen werden, und die Obrigkeit forderte selbst die Geistlichen zu Stadt und Land auf, hierüber Verbesserungsvorschläge zu machen (a). Es ward durch verschiedene Mandate verboten, daß das junge Volk ab der Landschaft an solchen Tagen nicht in die Stadt zum Trunk gehe, und kein unanständiges Gewühl (b) mache, daß nichts in die Stadt feil getragen (c), in den Zunft- und Gesellschafthäusern niemanden in der Stadt zu essen und zu trinken gegeben werde (d), bis nach vollendeter Abendpredigt (e), daß die Pfarrer in der Stadt das Volk am Morgen von der Canzel ermahnen sollen, bey Hause zu bleiben, auch nicht auf das Land zu gehn. Die um die Stadt herum sollen eben so ermahnet werden, nicht in die Stadt zu gehn (f), auch soll das Schiessen auf dem Schüzenplaz in der Stadt (g) an diesen Tagen verboten seyn.

(a) A. 1643. Rathschlag der Hr. Examin. auf Begehren der Obrigkeit A. 1724. Acta Eccl. 1725 R. E. und Rathschlag d. Hr. Examin. 1745 Syn: resc. 1746. R. E.

(b) A. 1653. 67. R. E. 1659. 1746. Mandat.

(c) A. 1668. R. E. 1746. Mandat.

(d) A. 1674. R. E.

(e) A. 1676. R. E.

(f) A. 1674. R. E.

(g) A. 1750. Sabb:M.

Bey allen diesen ernstlichen Verboten brachte man es doch niemals dazu, daß diese Tage auf eine ernsthafte Weise zugebracht wurden, ungeachtet der Gebrauch des H. Abendmahls am Weyhnacht- und Pfingstnachtag diese Tage festlich macht, deswegen auch in den neuern (a) Zeiten die Hr. Examinatores den Auftrag erhielten, den Mitteln nachzudenken, wie die H. Fest und Communionstage christlicher gefeyert, und den Misbräuchen, so die H. Absicht derselben entkräften, vorgebogen werden könne.

Es ward hierauf ein gedoppelter Vorschlag (b) gemacht, entweder die Nachtage abzuschaffen (c), oder mit mehrerm Ernst und Nachdruk den Misbräuchen zu wehren. Die Obrigkeit erwählte damals noch das Leztre, und erkannte: „ Es sollen zu christlicherer

---

(a) A. 1767. R. E.

(b) A. 1768. Acta Eccl.

(c) Dieser Vorschlag war nicht neu: Schon A. 1640 legten die Dekane ein Bedenken bey der Obrigkeit ein, darinn sie begehrten, daß die Nachtage an den drey hohen Festen, desgleichen das Auffahrtsfest, oder doch das Unwesen an denselben abgestellt werde. Die Sach ward zur Berathschlagung an die Hr. Examinatores gewiesen, selbige fanden aber damals die Abschaffung der Nachtage weder nöthig, noch rathsam: Ungeachtet diese inclinierten U. G. H. stets zu Abhelfung vieler Ungelegenheit, und Gottlosigkeit, dieselben aufzuheben, aber allemal fand man bedenklich, die alten Marchen zu verrüken. A. 1643. 48. 60. 67.

„ Feyer der H. Nachtage, und besonders wegen gänz-
„ licher Beschlossenhaltung aller öffentlichen und Win-
„ kelwirthschaften an dergleichen Tagen bey hoher
„ Straf desto kräftigere Anstalten gemacht, und sämt-
„ lichen Hr. Ober- und Landvögten alles Ernsts ein-
„ geschärft werden. “

A. 1790 aber machte man gleichwohl Anstalten die Meynung des Volks über die Abschaffung der Festnachtage durch die Landpfarrer zu vernehmen, in der Absicht, wenn es ohne Schwierigkeit geschehen könnte, so wohl zur Erleichterung der Pfarrer, als aber auch zu Verhinderung vielen Muthwillens diese Tage wieder in Werktage umzuändern, und die am Pfingst- und Weyhnacht Nachtag sonst gewöhnliche Communion auf den vorhergehenden Sonntag zu verlegen. Allein ob gleich im eigentlichen Zürichgebiet wegen einer solchen Abänderung keine gefährliche Bewegungen zu besorgen gewesen seyn mochten, so schien es desto schwieriger, dieses Vorhaben in den reformirten Gemeinen des Thurgau und Rheinthals, die nicht nur dem gleichen Bischof unterworfen sind, sondern im äussern Gottesdienst in völliger Gleichförmigkeit mit uns stehn, durchzusezen, und weil ohnehin die zuerhaltende Vortheile einer diesfälligen Neuerung nicht erheblich genug schienen, so ward dieses Projekt auch jezt wieder aufgegeben.

(c. Ausserordentliche Feyertage, Gebet- und Predigtstunden.)

(a. Alljährliche und ausserordentliche Bet- und Bustage.) Die ausserordentliche Feyertage, die man bey uns Fast, Bet, Buß und Danktage nennt, kamen in dem siebenzehenden Seculum in Uebung, und wurden entweder bey uns allein, oder bey allen evangelisch-eydgnösischen Ständen zugleich gehalten durch Veranlassung besondrer Zeitumständen, z. E. besondrer friedlicher und gesegneter, oder ausserordentlich mislicher Zeiten, wegen innerlichen Unruhen, Kriegsgefahren, Erdbeben, Wassergüssen, Hochgewitter, Theurung, Hunger, Pestilenz, Seuchen, Cometen, (1665. 1681) Kälte, Verfolgung der Glaubensgenossen ꝛc.

A. 1602 ward der Erste solcher Bettage gefeyert. A. 1619 wollte man für die Stadt einen besondern Bettag anordnen, allein das Landvolk begehrte ein gleiches: hierauf ward den Geistlichen aufgetragen, ein Bedenken abzufassen, in Ansehung der Art, solche Tage zu Stadt und Land auf das schiklichste zu begehen, und dasselbe mit einem hiezu dienlichen Gebet für die Obrigkeit zu bringen.

Dieses Bedenken lautete also: „ Wir erachten „ thunlich seyn, wenn fürohin der liebe Gott uns „ wegen unsern Sünden mit Kriegsgefahr, Pestilenz, „ Theurung, Hunger, oder andern Strafen heimsuch„ te, daß alsdann in unsern Kirchen zu Stadt und „ Land ein allgemeiner Fast- und Bettag, nach dem „ Beyspiel des alten Volks Gottes, desgleichen der

„ ersten christlichen, auch aller reformirten evangeli-
„ schen Kirchen, Teutscher und Welscher Landen an-
„ gesehen und gehalten werden soll, als ein recht
„ christliches Mittel, Gott dem Herrn zu begegnen
„ mit wahrer andächtiger Busse.

„ Obwohl nun ein solcher Bettag genennt wird,
„ und seyn soll ein Fasttag, so wird doch niemanden
„ vorgeschrieben, was oder wie er und die seinigen
„ essen, oder nicht essen sollen, sondern es behält je-
„ der diesfalls seine Freyheit nach Erfodern seiner
„ Complexion, wie ihn zu seiner Andacht dienlich
„ seyn bedünkt, und Gott einen jeden ermahnet. Es
„ wird auch die leibliche Arbeit an diesem Tag nie-
„ mandem verboten, also daß ein jeder das seinige
„ wohl schaffen mag.

„ Belangend die Zeit, wenn diese Tage gehal-
„ ten werden sollen, so steht allweg bey E. E. Obrig-
„ keit zu erkennen, ob die Noth und Gefahr etwas
„ dergleichen erfodere, ob im Jahr, im Monat, oder
„ auch in der Woche solcher Bettagen ein oder mehe-
„ rere zu halten seyen, je nach der Grösse, zu oder
„ Abnahm der Gefahr und Noth. Insonderheit aber,
„ wenn Gott der Allmächtige uns etwas Trübseliges
„ in Gnaden wiederum abgenommen, daß alsdann
„ ihm mit solchem Tag für seine Gutthat gedanket,
„ darauf allerdings wieder eingestellt, und nimmer als
„ in schweren Zeiten gebraucht werde.

„ In der Stadt allhier, wie auch in andern
„ Städten unsers Lands mußten am gesezten Bettag

„ wenigstens drey Predigten gehalten werden, und
„ auf der Landschaft zwo, und hier wird abermal ei-
„ nem jeden Hausvater frey stehen, ob er alle, und
„ welche er besuchen wolle, nach Beschaffenheit seiner
„ Handthierung, allein, daß durch fügliche Abthei-
„ lung alles Hausgesind zum gemeinen Gebet geschikt
„ werde, und zu Stadt und Land kein gesunder
„ Mensch seye, der nicht wenigstens eine Predigt be-
„ sucht habe.

„ Der Text und Gesang müßten für solche Tage
„ besonders ausgewählt, und auf das gegenwärtige
„ Anliegen gerichtet werden; auch wäre rathsam, daß
„ zum Unterscheid der gewöhnlichen Sonntagsfeyer
„ noch vor der Predigt währentdem das Volk zu-
„ sammenkömmt, einige auf die Zeitumstände schikli-
„ che Stellen der H. Schrift von einer tauglichen Per-
„ son vorgelesen, mehrere ausgewählte Verse aus den
„ Psalmen gesungen, und nach Beschluß der Predigt
„ eigens für diese Tage verfertigte Gebete dem Volk
„ vorgesprochen wurden.

„ Diese Ordnung aber müßte zu Stadt und
„ Land auf den gleichen Tag gehalten, und acht Tag
„ vorher durch ein Obrigkeitliches Mandat von der
„ Kanzel verkündigt, uud die Leute zu würdiger Feyer
„ dieses Tages von dem Pfarrer ermahnet werden“ (a).

(a) Obgleich sämmtliche evangelische Orte A. 1642 den Sonn-
tag für den bequemsten achteten, fanden sie doch

Hierauf ward dieses Bedenken bestätigt, ein Bettag für Stadt und Land angeordnet, und von andern evangelischen Städten zugleich gefeyert.

Auch ward seit derselben Zeit fast jeden Jahrs Einer, oft zween solcher Bettage gehalten, und nun wird um besserer Harmonie willen, seit A. 1650 ein alljährlicher allgemeiner Bettag von der Gesandschaft der löbl. evangelischen, und zugewandten Orte der Eydgnossschaft, der seit A. 1703 auf den Herbstmonat fallt, verabredet, und, unter scharfem Verbot aller Handarbeit, gefeyert. Die Gebete werden von einem jeweiligen Antistes verfertigt, welcher auch, was offentlich gesungen, und was für Stellen der H. Schrift dem Volk vorgelesen werden sollen, anordnet, und durch ein Kreisschreiben den Geistlichen zu Stadt und Land bekannt macht.

Seit A. 1703 bis A. 1756 sind noch sieben ausserordentliche Bettage aus oben angeführten Ursachen in unserm Land angeordnet worden.

(b. Gebet-und Predigtstunden.) Bey gefährlichen, oder wieder gebesserten Zeiten wurden auch etwa von der Obrigkeit ausserordentliche Gebet-und Predigtstunden für eine Zeitlang angestellt, entweder in den vier Pfarrkirchen der Stadt, bald tagtäglich, bald wöchentlich zwey Mal, oder aber zu Stadt nnd

---

A. 1652 besser, den Bettag auf den Donnerstag zu verlegen.

Land zugleich, in welchem gewisse vorgeschriebne Gebetsformeln dem Volk vorgesprochen wurden. (a)

Auch ist seit A. 1669 Uebung, daß, wenn einer der beyden Bürgermeister stirbt, und an seine Stelle ein andrer erwählt wird, am Morgen vor der Wahl eine besondere Predigtstunde mit Gesang und einem in der Kirchen-Agende befindlichen besondern Gebet inden vier Pfarrkirchen der Stadt gehalten wird.

Uebrigens werden bey allen besondern Anlässen, wie z. E. bey Huldigungen auf der Landschaft, und an den so genannten Meistertagen (b), und Schweerfonntagen (c) in der Stadt, bey Auffoderung zu Steuren, zu Ernd und Herbstzeit, u. s. w. allemal in den gewöhnlichen Predigtstunden besondere schikliche Texte nach den Umständen abgehandelt, derer Auswahl indessen bey den Predigern selbst steht.

(c. Reformations-Jubileum.) Zu den ausserordentlichen Festtagen gehört auch noch das Reformations-Jubileum, wovor ich hier eine kurze Geschichte geben will.

Das erste dieser Feste ward A. 1619 kraft einer Raths-Erkanntniß vom 2 Dec. 1618 also gefeyert. Daß an dem Neujahrstag zum dankbaren Andenken

---

(a) A. 1546. 1572. 1586. 1610. 21. 28. 31. 50. 55. 69. 87. 1712.

(b) Wahltagen der neuen Zunftmeister.

(c) Huldigungstagen der Bürgerschaft.

der vor hundert Jahren geschehenen Reformation besondere Predigten, und in den öffentlichen Hörsälen einige Tage hernach drey lateinische Orationen gehalten, alle an dem ersten Tag des Jahrs sonst üblichen Lustbarkeiten eingestellt, und dieser Tag nebst dem nachfolgenden, als heilige Tage gefeyert wurden.

Bey Herannäherung des Jahrs 1719 ward von obrigkeits wegen den Hr. Examinatoren zu bedenken gegeben, mit welchen Feyerlichkeiten in Kirchen und Schulen das zweyte Reformations-Jubileum begangen werden soll. Dem eingegebnen Gutachten zufolg ward erkennt (a), die vor 100 Jahren hierüber ausgegangne obrigkeitliche Verordnung nach diesmaligen Stil einzurichten, zu druken, und in den Immediatlanden zu publiziren, den Geistlichen im Landsfrieden aber, so wie den Geistlichen übriger evangelischer Orte blos Anzeige davon zu geben, damit sie ohne Beleidignng der Religions-Gegenpartey einen vorsichtigen Gebrauch davon machen können.

Es mag wohl verschiedenen Liebhabern von dergleichen Feyerlichkeiten, oder auch denen, die bey wiedereignenden Anlässen nach den alten Formalitäten fragen müssen, nicht unangenehm seyn, wenn ich einen Auszug aus dem Kreisschreiben Hr. Antistes Nüschelers an die Geistlichkeit vom 5 Dec. A. 1718 herseze, worinn die Vorschrift enthalten ist, wie dieses Jubileum gefeyert werden müsse.

(a) A. 1718 29 Oct. und 29 Nov. R. E.

„ Es haben U. G. Hr. und Obern aus Landes-
„ väterlicher und anmütterlicher Sorgfalt die Solenni-
„ täten auf künftigen Neujahrstag, und Tags darauf
„ also angeordnet, und gutgeheissen, daß in der Stadt
„ am Tag vor dem neuen Jahr 1719 eine Lateinische
„ Oration, am Neujahrstage selbst aber ein Bet-,
„ Buß- Dank- Fast- und Jubeltag mit dreyen Haupt-
„ predigten gehalten werde. Montags zwo Haupt-
„ predigten mit untermengter lateinischer Oration.
„ Donnerstags eine öffentliche theologische Disputa-
„ tion, wobey jedermann das Recht zu opponiren
„ offen seyn solle. Samstag morgens aber eine poe-
„ tische Oration, da dann jede Predigt beschlossen
„ wird mit sonderbarem Gebet, welche alle in grös-
„ serm Charakter beyzuschliessen Befehl empfangen
„ habe.

„ Auf der Landschaft aber, wie auch im Lands-
„ frieden soll am Neujahrstag gehalten werden eine
„ Hauptpredigt, und eine Catechisation über die Fra-
„ ge aus dem Catechismus: Was ist die Kirche?
„ oder sonst aus einer andern dienlichen Frage desse-
„ ben: Montags aber anstatt der Wochenpredigt auch
„ nur eine Hauptpredigt ohne Catechisation, zu wel-
„ chen Stunden die Gebete aus den Fünfen können
„ ausgewählt werden.

„ Die Texte auf das Jubeljahr könnten unmas-
„ geblich hergenommen werden aus Exod. XIII. 3.
„ Ps. LXXXIX. 16. 17. Apoc. II. 25. Gal. V. 1.
„ 2 Kön. XXIII. 1-5. Eph. V. 8. Apoc. XIV. 6-12.

„ Apoc. XVI. 10=17. XVIII. 4. 2 Cor. VI. 14=17. Jes.
„ LXVI. 22. 23. Klagl. V. 21. Ps. CXVII. Jes. IX.
„ 2=4. — XIX. 18=20. — XLVIII. 20. — LV. 10. 11.
„ Act. XIII. 8. Ps. CVII. 33. 2 Thess. II. 13. 14.
„ Ps. XLVI. 2=6. Zum Gesang könnte man vor=
„ schreiben: Am Neujahrs Morgen, Ps. LXXXI.
„ 1=11. Mittags Ps. CXXXVIII. Abends. Ps.
„ LXXXIV. 3=6. Am Montag Morgens Ps. CXXII.
„ Abends Ps. C.

„ An beyden Tagen wird das H. Allmosen in
„ den Kirchen eingesammelt werden.

„ Und weil besonders in den Landsfriedlichen Lan=
„ den, nach dem Zwek, Wunsch, Befehl und Hoff=
„ nung U. G. Hr. sehr bedachtsam in Jubel=Predig=
„ ten wird zu gehen seyn, damit die Widerpart nicht
„ verbittert, noch böse Händel daher zu befahren
„ seyen, so hab ich Obrigkeitlichen Auftrag etliche
„ Theses zu entwerfen, innert derer Schranken man
„ in Verhandlung der Reformationsgeschichte und ih=
„ rer Umstände ohne Anstoß bleiben möchte, welches
„ aber auf die Landsfriedliche Landschaft allein ge=
„ meint ist. Selbige gehen ungefehr dahin:

I. „ Gott hat die lezte Hand der Offenbarung sei=
„ nes Willens von unserm Heil gelegt, durch Sen=
„ dung seines Sohns, des Hohenpriesters unsrer Be=
„ kenntniß, des Herzogs und Vollenders des Glau=
„ bens, durch Sendung seines H. Geistes, der mit
„ der innerlichen Salbung uns alles lehret, nach dem

„ geoffenbarten Wort, endlich durch Sendung der
„ Apostel zur Auferbauung des Leibs Christi, so daß
„ nun die Kirche ein festeres prophetisches Wort hat,
„ welches desto vollkommner ist, weil es Gottes lezte-
„ res Wort auf Erden ist. Hebr. II. 3. XII. 2.
„ 1 Joh. II. 27. Eph. IV. 2 Petr. I. 19. Apoc. XXII.
„ 18. 19.

II. „ Es haben aber die H. Männer Gottes vor-
„ gesehen, daß nach ihrem seligen Ausgang Männer
„ cum suis διεσταμμένοις aufstehen würden, deshalb
„ er die Gemeine zu Rom gewarnet. Röm. II. 20. 22.

III. „ Die Erfüllung ist kommen zu grösserer Be-
„ trübniß der Kirche, vornehmlich in spätern Zeiten,
„ durch Verwerfung und Entreissung der H. Schrift,
„ aus den Händen des gemeinen Manns, Abweichung
„ von Christi Verdienst und ewiger Gerechtigkeit im
„ Glauben, Vermannigfaltigung und Verstellung der
„ H. Saeramenten, Bilder und Heiligendienst, falsche
„ Auslegung der Buß, und wahren Heiligung ꝛc. so
„ gar, daß keine Gewissensfreyheit mehr übrig ge-
„ blieben.

IV. „ Und ob zwar Gott bey Zeiten heilige Män-
„ ner erwekt, welche sich den Irrthümern mit apo-
„ stolischem Eifer widersezt, als da war A. Christi
„ 1100 in Frankreich Peter Waldus, 1271. in Engel-
„ land Johannes Wiklef, Professor und Theolog zu
„ Orfurt. A. 1415. u. 16. in Böhmen Johannes
„ Huß und Hieronimus von Prag, welche bis in den
„ Tod bey der reinen Lehre verblieben, so ware doch

„ die Stund der Glaubensverbesserung zum völligen Durchbruch noch nicht vorhanden Jer. LI. 9.

V. „ Bis endlich der wunderbare Gott, in dessen „ sen Gewalt die Gelegenheiten stehen, aufgewekt ei„ nen Ulrich Zwinglin aus der Grafschaft Toggen„ burg, der daselbst A. 1487 am Neujahrstag geboh„ ren, hernach in seinem 19 jährigen Alter zur Ver„ wunderung gepredigt. A. 1516 zu Glarus am er„ sten das Evangelium rein verkündigt. A. 1517. u. „ 18. zu Einsiedlen Fremden und Heimschen den „ Aberglauben gewehret, bis er A. 1519 in dem 32 „ Jahr seines Alters, und zwar an dem Neujahrs„ tag das Evangelium Matthäi beym grossen Mün„ ster kräftiglich angefangen zuerklären, hernach auch „ mit Disputiren, Informiren nicht ermüdet, bis er „ wider die Mutter (repugnante Matre Ecclesia) „ das Recht ans Licht, die H. Bibel in Jedermanns „ Hand, die Glaubenslehr zur vorigen Reinigkeit, „ Christi Gerechtigkeit auf den Thron, die Bilder „ aus der Kirche, die H. Sakrament in ihren aposto„ lischen Gebrauch, und die Heiligung und Buß in „ das Wesen des Geistes gebracht hat, und so ist „ Licht und Recht wiederum kommen ins Heiligthum, „ daß Zwinglins, Bullingers, und andrer H. Refor„ matoren Gedächtniß billich bey uns im Segen wal„ tet. Hos. II 2. Jes. XXVII 5. XXX. 22. Apoc. XIV. „ 1-12. Hebr. XIII. 7. Ps. XIX. 16. §. 17.

VI. „ Und das ist jezt eine Materie eines Jubilåi,

„ und höchlicher Danksagung werth gegen Gott. Ps. C.
„ Col. I. 12. 13.. Ps. XCIV. 20.

VII. „ Deswegen das Volk des Heiligen Gottes
„ des Allerhöchsten zu warnen, daß es nicht wiederum
„ zurüksehe. Hebr. VI. 4-8.

VIII. „ Und damit aus diesem, und nach Got-
„ tes willen folgenden Jubeljahren, nicht Trubeljah-
„ re (a) werden, hat man solch grosses Werk Gottes
„ in heiligem Wandel zuerkennen, zu jubiliren, nicht
„ auf heidnische Weise, sondern in Lauterkeit und
„ Wahrheit, mit vielem Lob und Dank, mit herzli-
„ chen Wünschen, mit Wachsen der Liebe zur Wahr-
„ heit, die Lehre Christi mit heiligem Wandel und
„ Gottseligkeit zu zieren ꝛc. 2 Petr. II. 20. Eph. V. 8.
„ 1 Cor. V. 7. 8. Ps. CXXVI. Luc. I. 74. 75. Apoc.
„ VII. 9-12. Ps. CXIX. 32. “

Noch gehört hieher folgende geschichtliche Bemerkung.

A. 1735. 10 Augstm. war das zweyte Reformationsjubiläum in Genf; der dasige Magistrat berichtete solches an die Obrigkeit in Zürich, welche erkannt:
„ Es solle diese Nachricht der Geistlichkeit mitgetheilt,
„ und derselben überlassen werden, dessen auch im
„ Gebet, oder in der Predigt, oder wie sie es gut
„ finden werden, dem Höchsten zu Lob und Dank
„ Meldung zu thun. “

(a) Von Troubler.

Hierauf ward den Predigern durch ein Kreisschreiben angesinnet, auf Sonntag den 21 Augstm. besondere schikliche Texte des Morgens zu erklären, und in das Morgengebet eine vorgeschriebne Formel einzuschieben.

(E. Gottesdienst im Feld in Kriegszeiten.)

(a. In Diensten unsers eignen Staats.) Auch für den Gottesdienst unsrer Völker in Kriegszeiten wurden von je her allemal besondre Verfügungen gemacht, und den Feldpredigern, die gewöhnlich aus bereits stationirten Geistlichen mit Beybehaltung ihres bisherigen Postens erwählt worden, mitgetheilt. So ward z. E. A. 1708. und A. 1743. in den gedruckten Kriegs-Artikeln geordnet: „ daß von allem „ Kriegs-Volk täglich dem Gottesdienst mit Singen „ und Beten Morgens und Abends im Lager abge„ wartet werde; wie denn zu dem Ende, und zuvor „ ein Zeichen von des Commandanten Trompetern „ oder Trommelschlager so wohl im Anfang als am „ Ende des Gottesdiensts gegeben, und darauf als„ bald von den übrigen der Reuter Trompeten, und „ der Fusknechte Trommelschlägern geantwortet, „ auch von allen Geistlichen der Gottesdienst zugleich „ gehalten werden soll. — Welcher Soldat sich nicht „ zum Gottesdienst einstellt, der soll zum ersten und „ andern mal von seinem Rottmeister darum gestraft „ und zu Rede gestellt werden: Zum dritten Mal „ aber, da er dessen nicht genugsame und erhebliche

„ Ursachen erscheinen könnte, mit dem Eisen gestraft
„ werden. — Es soll alle Sonntag und ein Tag in
„ der Woche, so weit es die Gelegenheit erleiden mag,
„ einmal gepredigt, und solches, den andern Gottes-
„ diensten gleich, mit Trompetenschall und Trommel-
„ schlag verkündigt, auch die Saumseligen, es seyen
„ Feldprediger oder Soldaten jedesmal einen halben
„ Monatsold zu Unterhaltung der armen und kran-
„ ken Soldaten zur Buße verfallen seyn. — Alle
„ Marketenter und Weinschenken, wenn zu Predigt
„ ein Zeichen gegeben worden, sollen ihre Hütten al-
„ sobald schliessen, und unter währendem Gottesdienst,
„ nicht das geringste, es seye Wein, Bier, Brantenwein
„ oder andre Sachen, wie die Namen haben mögen,
„ kaufen, oder verkaufen; welcher aber hierüber er-
„ griffen wird, dessen Waaren und Güter sollen nicht
„ allein halb dem Commandanten, und der andere
„ halbe Theil den armen kranken Soldaten zur Buße
„ verfallen seyn, sondern er soll auch noch dazu einen
„ Tag lang an die Eisen geschlagen werden. — Alles
„ üppige Leben, wie auch Kollationen und Gastereyen
„ sollen während der Predigt eingestellt, im Gegen-
„ fall aber, da einer betreten würde, soll er, so er
„ ein gemeiner Soldat, die oben ernamsete Straf aus-
„ stehen, so er aber ein Befehlshaber wäre, nach
„ Gelegenheit und der Richter Erkanntniß den armen
„ Soldaten zu ihrer Unterhaltung ein gewisses Stük
„ Geld zur Buße gegeben. — Wenn aber alle vorge-
„ meldte Sachen sonst niemand klagte, sollen die
„ Feldprediger selbsten Ankläger seyn, und die Ueber-

„ trettende vor ihren Commandanten, oder ihrem
„ Obersten verklagen, die denn um dergleichen Ver-
„ brechen, die beklagten und schuldig befundenen Per-
„ sonen zu der Strafe zu ziehen verpflichtet seyn sol-
„ len. “

Die neue Militärordonnanz von A. 1770 lautet hierüber also: „ In Garnisonen, Feldlagern, und
„ Cantonierungen solle der Gottesdienst fleißig besucht,
„ und der Segen und Beystand des Allerhöchsten über
„ unsre gerechten Waffen erflehet werden. Damit auch
„ solches gewiß und in erforderlicher Ordnung ge-
„ schehe, so soll jedesmal die Kirchenparade gemacht
„ werden: — Alle sich nicht in wirklichem Dienst
„ befindenden Officiers und Soldaten müssen sich bey'
„ selbiger einfinden, und in Ordnung zur Kirche ge-
„ hen, vorher aber sollen die Compagnie-Listen ver-
„ lesen, und wer nicht aus gültigen Ursachen seine
„ Abwesenheit rechtfertigen kan, soll an Behörde zur
„ Ahndung oder Strafe angezeiget werden. “

Für die Feldprediger aber ist in den Kriegsarti-keln von A. 1708 und 1743. die Instruction gemacht worden: „ Alle Feldprediger, so sich bey unsrer Ar-
„ mee aufhalten, sollen ordentlicher Weise examinirt,
„ und zum Kirchendienst admitirt worden seyn, und
„ soll auch keiner keinem Regiment, er habe denn
„ Impositionem Manuum empfangen, zu einem Feld-
„ prediger vorgestellt werden. Und damit nun alle
„ der Kirche, und der Geistlichkeit zugehörige Sachen
„ eben so wohl im Feld, als in unsrer Stadt ge-

„ richtet, und darüber geurtheist werden möge, so
„ verordnen wir hiemit in unsrer Armee ein Consi-
„ storium ecclesiasticum, welches bestehen soll aus
„ zween Kriegsräthen, einem hohen Officier, und
„ den zween ältesten Feldpredigern, geben hiemit ih-
„ nen allen Gewalt in geistlichen und Ehesachen nach
„ göttlichen und unsrer Stadt Zürich Rechten zu rich-
„ ten, also daß, was von ihnen bey der Armee im
„ Feld ausgemacht, und gerichtet wird, von uns
„ gültig und kräftig, nicht anderst, als wenn es in
„ unsrer Stadt selbsten von den dazu verordneten
„ Richtern geschehen wäre, gehatten werden solle.

„ Würde aber ein Feldprediger in seiner Lehr
„ und Leben rauh, und gottlos auch ärgerlichen
„ Wandels erfunden, und bey dem Consistorium durch
„ die Befehlshaber, oder jemand anders deswegen
„ verklagt, und da es sich in Wahrheit also verhiel-
„ te, derselbe soll alsdann nach Gelegenheit und der
„ Sachen Beschaffenheit seines Predigtamts und geist-
„ lichen Standes entsezt werden. So aber die Be-
„ fehlshaber etwan aus Versäumniß oder um Gunst
„ willen zu klagen Bedenken trugen, so soll es durch
„ den geschehen, welcher den Feldprediger in solchem
„ seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betretten.
„ Würde aber solches auch nicht geschehen, und die
„ gegebne Aergerniß manniglich kundbar wäre, so
„ soll das Consistorium denselben für sich zitiren, und
„ der, so präsidirt, einen von den Feldpredigern ver-
„ ordnen, der ihn anklage, und das Recht begehren,

„ damit also alle Aergerniß so viel immer möglich
„ verhütet, und abgestraft, dagegen aber das gemei-
„ ne Kriegsvolk durch der Feldprediger gutes Exem-
„ pel in Lehr und Leben zur ehrbaren Gottesfurcht
„ angereizt und verbessert werden möge.

„ Der Feldprediger soll den Gottesdienst nicht
„ ohne erhebliche Ursachen versäumen. Es soll alle
„ Sonntage und an einem Tage in der Woche, so
„ weit es die Gelegenheit erleiden mag, gepredigt
„ werden.

„ Wenn die Excesse niemand klagt, sollen die
„ Feldprediger selbst Ankläger seyn. “

In der neuen Militärordonanz A. 1770 heist es:
„ Die Feldprediger sollen ihrem Beruf durch eine
„ untadelhafte Aufführung und exemplarische Lebens-
„ art entsprechen, und sich hierdurch die ihrem Cha-
„ rakter gebührende Achtung von Officiers und Ge-
„ meinen erwerben, und sich äusserst bemühen, daß
„ an andächtigem Gottesdienst zu keinen Zeiten etwas
„ versäumt werde: Die Kranken im Quartir und
„ Spitählern täglich besuchen, und besonders bey
„ Sterbenden sich einzufinden, so wenig als möglich,
„ versäumen; In Ansehung der zu haltenden Predig-
„ ten und Betstunden jederweilen der Ordre des Com-
„ mondanten nachleben, und ohne dessen Erlaubniß
„ keinen Todtenschein ertheilen, auch niemanden an-
„ ders, als gegen Vorweisung ehegerichtlichen Erlaub-
„ niß-Scheins, copuliren. “

Auch beym blossen Wegzug unserer Truppencontingente zur Unterstüzung unserer Eydgenossen, oder zur Bewachung der Gränzen werden, wie wir noch neulich gesehen haben, die Kriegsschaaren nicht ohne gottesdienstliche Feyerlichkeit entlassen; zumal besonders der Eydleistung der Truppen eine förmliche Predigt mit Gesang und Gebet vorzugehen pflegt (a).

(b. In fremden avouirten Kriegsdiensten.) Der Gottesdienst bey unsern Truppen, die in auswärtigen avouirten Diensten stehen, wird ungefähr also gehalten, wie es in Wirzen Einrichtung eines eydgnösischen Regiments. T. I. C. XXIV. zu lesen ist.

Anhang.

(Französischer Gottesdienst in Zürich.) Vor Zeiten sind in unsrer Stadt für die vertriebnen reformirten von Luggarus und aus dem Veltlein auch besondre italienische Predigten so wohl in Privathäusern, als auch in unsern Stadtkirchen zu bestimmten Zeiten angeordnet, und ungefehr hundert Jahre (b) lang fortgesezt werden. Da aber diese Leute nach und nach bey uns einheimisch, und mit unsrer Sprach hinlänglich bekannt wurden, ward bey

---

(a) A. 1792 sind mehrere dergleichen Anreden oder Predigten von unserm berühmten Hr. Diakon Heßen zum Frauenmünster im Druk erschienen.

(b) Von A. 1555 bis 1650.

dem Absterben ihres lezten Predigers Canzius dieser italienische Gottesdienst wieder aufgehoben.

Hingegen dauert bis jezt noch ein bestimmt eingerichteter französischer Gottesdienst in unsrer Stadt fortgesezt, der zum besten der vertriebnen französischen Protestanten schon A. 1685 eingerichtet ward.

Zwar hatten schon vierzig Jahre vorher einige Bürger aus Liebe zur französischen Sprach und Sitten sich darum beworben, eine französische Predigt auf der Wasserkirche halten zu lassen: Allein die Stadtgeistlichen widersezten sich mit vielem Eifer, und brachten es so weit, daß nur blos eine akademische französische Vorlesung (a) bewilligt ward.

Als aber bey jener bekannten Auswanderung (b) französischer Protestanten ihrer gar viele zu Zürich Schuz und Brod suchten, und willig aufgenommen worden waren, vereinigte man sich sehr leicht, ihnen nicht nur einen eignen Gottesdienst in ihrer Sprache zu gestatten, sondern auch einige für sie besonders gehörige Kircheneinrichtungen zu machen. Es ward ihnen nemlich die Kirche zum Frauenmünster angewiesen, um daselbst Sonntags um zwölf Uhr unter dem Geläut einer Glocke sich zu versammeln. Ein ehemaliger Pfarrer aus ihrer Mitte Mr. Reboulet ward ihnen zum ordentlichen Pfarrer gegeben, und zugleich

---

(a) A. 1674. R. E.

(b) A. 1685.

ein Consistorium bey ihrer Kirche angeordnet, welches unter dem Vorsiz eines Statthalters und in Beyseyn zweyer Räthe, und zweyer Examinatoren geistlichen Stands die Angelegenheiten ihrer Kirche berathen sollte, zugleich ist der jeweilige französische Pfarrer nebst einigen andern Geistlichen und Weltlichen aus der Mitte dieser Gemeine zu Consistorialen erwählt worden, welche sämmtlich nicht nur für jezt diese vollständige Einrichtung dieses Gottesdiensts besorgen, sondern auch in der Zukunft alle diejenige Sachen so behandeln sollen, wie sie sonst vor unsern Stillständen behandelt worden.

Man überließ ihnen das H. Abendmahl nach französisch-protestantischer Gewohnheit zu halten, eine Schule anzustellen, die öffentlichen Catechisationen einzurichten; ihre Kirchengebetsformeln (a) selbst aufzusezen, die sonntäglichen und wöchentlichen Predigt- und Gebetstunden zu ordnen, u. s. w. jedoch, daß alles ehrbar und nach der Ordnung geschehe, und füraus das H. Wort Gottes lauter und rein aus und nach der H. kanonischen Schrift, und der französischen mit unsrer eydgnössischen übereinstimmenden Glaubensbekenntniß öffentlich, verständlich, und erbaulich vorgetragen, gepredigt, und gelehrt werde, worüber das Consistorium gestießne Aufsicht haben soll.

(a) A. 1686.

Dem Pfarrer ward die Seelsorge aufgetragen, und derselbe A. 1709 einer besondern Visitation von zween Stadtgeistlichen unterworfen. Im Verfolg (a) ward dieser Gemeine das sogenannte Sommerauditorium im Kollegio Karolino zu Haltung ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte angewiesen; die Einrichtung dieser Kirch ist bis auf unsre Zeiten eben dieselbe geblieben, nur, daß seit A. 1721 die Stell eines französischen Pfarrers allemal einem unsrer verburgerten Geistlichen anvertraut ward, weil nemlich die französischen Flüchtlinge entweder überall einheimisch worden, oder sich sonst verminderten, die Anzahl fremder und einheimischer Personen aber, welche die französische Predigt zu besuchen pflegten, immer beträchtlich geblieben ist.

Die Einkünfte des Pfarrer und was zur Bedienung dieser Kirche gehört, werden auf obrigkeitliche Unkosten bestritten; die Schule hingegen ist eingegangen.

(D. Zudienung der H. Sakramente.)

Wir kommen nun auf die Zudienung und Gebrauch der H. Sakramente.

(A. Taufe.)

(a. Taufformel.) Schon A. 1523 als zu welcher Zeit man die Kirchengebete in deutscher Sprache vorzulesen angefangen, ward auch eine Tauffor-

(a) A. 1717.

mel in Druk gegeben, worinn sich noch der Exorcismus befindt. Da aber im folgenden Jahr nebst dem Weyhen des Salzes auch der Exorcismus (bey Anlaß der wiedertäuferschen Unruhen) abgeschaft wurde, änderte man auch die Liturgie, und stellte A. 1525 wieder eine Taufformel, worinn von Salz, Oel, Speichel, Exorcismus ꝛc. kein Wort vorkömmt, und welche mit den neuen Formeln fast gleich lautet (a).

Um aber den vom Papstthum noch übrig gebliebnen Unordnungen, Aberglauben und Misbräuchen, sonderheitlich an paritätischen (b) Orten vorzubauen, ward den Pfarrern nicht nur überhaupt befohlen (c), „ die Lehre von der H. Taufe zu erklären, und der„ selben rechten Gebrauch zu befördern, “ sondern auch besonders (d), „ die Kinder bey zunehmenden „ Jahren ihres in den ersten Stunden ihres Lebens „ mit dem dreyeinigen Gott gemachten Taufbundes „ zum öftern zu erinnern, und alle Zuhörer so wohl „ von dem Gebrauch und Endzwek dieses Sakra„ ments, als von den Personen, bey denen die Zu„ dienung desselben steht, bey bequemen Anlässen zu „ unterrichten. “

(b. Ceremonien bey der Taufe.) In An-

(a) Ulrichs Miscell. Tig. III.

(b) Wo beyderley Religionsübungen in gleichen Rechten stehen.

(c) A. 1532. 50. 80. Predik.-Ordn.

(d) A. 1758. Predik.-Ordn.

sehung der äusserlichen Taufhandlung war anfänglich die Uebung, (wie heut zu Tag noch hin und wieder im Landsfriede, vermuthlich um der Schwachen willen geschieht,) daß der Kirchendiener das Kind mit seiner Hand über den Taufkessel hielt, und nach der H. Handlung das Kind wieder zurükgab (a). Hernach fieng man an, das Kind durch die Taufgotten (die Taufpathe) bey der H. Handlung halten zu lassen; diese Abänderung ware zuerst nicht allen Pfarrern gefällig, deswegen wurde denselben angerathen, sich wo möglich nach der Uebung der Stadtkirchen zu richten (b), heut zu Tag aber ist befohlen (c), „ bey den eingeführten Gebräuchen unsrer Kirche oh„ ne die geringste eigenmächtige Abänderung zu ver„ bleiben. “

(c. Zeit und Ort der Zudienung.) Schon längst war die Verordnung gemacht, daß die Kinder nicht mehr in den Häusern (d) getauft werden sollen. (Ein anfangs nicht seltener, und im Nothfall erlaubter Gebrauch, doch unter dem Beding, daß solche Getaufte in der Kirch durch Predigers Hand nochmal

---

(a) A. 1581. 1626. Liturgie.

(b) A. 1671. 79. Circ. Ant.

(c) A. 1758. Predik.-Ordn.

(d) A. 1525. R. und B. E. 1530. 78. 1609. Acta Syn. doch wurde der holländische Gesandte auf sein Begehren, und auf erhaltne Erlaubniß des Hr. Burgermeisters hierüber dispensirt. A. 1695.

getauft werden,) sondern daß man sie alle in die Kirche (a), und zwar in die Predigtstunden zur Taufe bringe: Allein dessen ungeachtet „ brachte man sie „ noch manchmal zwischen der gesezten Zeit. Die „ Väter unterliessen es hin und wieder, die Pfarrer „ um die Taufe ihrer Kinder anzusprechen oder anspre„ chen zu lassen, die Taufzeugen erschienen nicht zur „ abgeredten Stund, oder das Kind ward später her„ beygebracht, ja man mußte so gar etwa betrunkne „ Männer, die zu Taufzeugen erbeten waren, aus „ dem Wirthshause holen. Auch kamen bey solchen „ Anlässen so wenige Leute zur Kirche, daß viele Er„ wachsne nicht nur auf dem Land, sondern in der „ Stadt selbst lebten, die von der Kindstaufe nichts „ gewußt, und noch keiner Taufhandlung zugesehen „ hatten.

Diese Misbräuche gaben die Geistlichen der Obrigkeit in einem Fürtrag (b) zu beherzigen, mit dem Begehren, daß nach dem Exempel andrer eydgnössischer, auch deutscher und welscher Städte die H. Taufe vor und nach den Predigten zugedient werde, und unterstüzten ihr Gutachten mit folgenden Gründen: „ Die „ Wochenpredigten würden desto fleißiger besucht, es „ würde mancher sich seiner eignen Taufe erinnern, „ nebst dem Gebet für sich und die zu taufenden „ Kinder, es würden auch Alte und Junge sehen

(a) A. 1571. 98. R. S.
(b) A. 1598.

„ und lernen, was sie sonst nicht sehen und lernen,
„ so würde denn, welches das vornehmste ist, der
„ H. Taufe die gebührende Ehre widerfahren. “

Die Obrigkeitliche genehmigte diesen Vorschlag, und ließ einen Befehl ausgehen (a), „ daß die Kin-
„ der am Sonntag und in der Woche nach der Pre-
„ digt vor der ganzen Gemeine getauft werden sol-
„ len. “

Nachher zeigte sich wieder ein neuer Misbrauch, daß nemlich einige die Predigtstund in der Woche vorbey gehen liessen, und die Taufe ihrer Kinder auf die Sonntage versparten, meistens nur, damit als-dann die Taufzeugen sich im Staat zeigen, und ohne Versäumniß der Berufs-Arbeit eine Küechleten (Schmauserey) halten können.

Zu Abstellung dieses Misbrauchs gieng der Rath und Befehl der Hr. Examinatoren dahin (b), „ Man
„ solle solches auf keine Weise gestatten, und die
„ Würdigkeit, auch die Sünde der Verabsäumung
„ der H. Taufe, bey allen Anläßen, besonders in
„ den Kinderlehren vorstellen, jedoch mit solcher Klug-
„ heit, daß weder die Bekümmerten Anstoß, noch
„ die Verächter Ausrede hätten. Im Fall des Wi-
„ derspruchs sollen die Fehlbaren mit steigendem Ernst
„ zurecht gewiesen und nöthigen Falls die Autorität

(a) A. 1598. R. E. 1628 Sitten-M.
(b) A. 1685. 1707. Acta Eccl.

„ des Dekans, oder auch des Landvogts selbigen Be-
„ zirks zur Hilf gerufen werden. “

(d. Besondere Fälle, mit besondern Verfügungen wegen der Tauflinge.) In Absicht auf die Kinder selbst, welche getauft werden sollen, wurden nach Verschiedenheit der dabey vorkommenden Umständen ebenfalls verschiedene Verfügungen gemacht.

Es darf kein Pfarrer ohne Erlaubniß ein Kind aus einer fremden Gemeine (a) taufen. Die Misgeburten müssen in Nebenstunden (b), die unehlichen Kinder aber an den Orten, wo sie gebohren, oder wo die Mutter pfarrgenößig ist (c), (jedoch ohne Nachtheil selbiger Gemeine) getauft, bey der Taufe selbst aber keine Abänderung (d) im Formular gemacht werden. Die Kinder der Widertäufer (e) soll man nicht ungetauft lassen; den papistischen Bettlern (f), wenn sie mehr Neigung als Abneigung gegen unsre reformirte Religion zeigen möge man im Nothfall willfahren. Was hingegen die Zigeunerkinder (g) betreffe, „ weil

---

(a) A. 1538 Acta Syn.
(b) A. 1733. Acta Eccles.
(c) A. 1698. 1719 Ehesat.
(d) 1761. Acta Eccles.
(e) A. 1525. R. E. 1579. Acta Syn.
(f) A. 1679. Acta Syn.
(g) A. 1646. Gemeinschaftliches Bedenken der Kirchendiener von Zürich, Bern, Basel, und Schafhausen. Indessen

„ keine Hoffnung seye, daß diese Leute ihre Kinder
„ zur Gottesfurcht erziehen werden, soll man sie,

---

scheint es mir, als ob das besondre Bedenken der H. Gelehrten von Zürich, das sie hierüber abfaßten etwas milder gewesen seye, als das Resultat das hernach bey gemeinschaftlicher Berathschlagung herauskam, und welches beyzusezen ich nicht umhin kann.

„ Betreffend die Frage: ob der Fremden, z. E. Zi-
„ geuner, Heiden und dergleichen Kinder auf ihrer El-
„ tern Begehren mögen durch die H. Taufe in die sicht-
„ bare christliche Kirche aufgenommen werden, haben
„ wir befunden, daß man zwar solches niemanden ver-
„ sperren, doch auch nicht einem jeden, der Irrdisches
„ mehr sucht, als Himmlisches zu derselben Verkleine-
„ rung und Entheiligung leichtlich Thür und Thor auf-
„ thun solle: Wo sich aber dergleichen Fälle zutragen,
„ findet man gut, daß, wenn solcher Kindern Eltern
„ kommen, und die Taufe von dem Kirchendiener begeh-
„ ren, soll er sie fragen, ob auch sie getauft seyen,
„ und auf welches Glaubensbekenntniß, ob auf das Un-
„ srige, oder auf das Lutherische, oder papistische? Wo
„ sie nun ihren Taufschein können aufweisen, so soll man
„ ihnen die Taufe nicht abschlagen. Wenn sie beken-
„ nen, sie seyen nicht getauft, auch ihre Taufe nicht be-
„ weisen können, sollen sie gefragt werden, was für ei-
„ nen Verstand der H. Taufe sie haben, ob sie geloben
„ wollen, ihre Kinder in der Religion, darinn sie ge-
„ tauft werden, zu rechter Gottesfurcht aufzuziehen,
„ wenn sie nun leidenlich antworten, daß man gespüren
„ mag, es seye eine Bekenntniß christlichen Glaubens

„ als die nicht auf Gott und christlichen Glauben,
„ sondern nur auf ihren Vortheil und irrdischen Ge-
„ nuß sehen, schlechterdings abweisen, und Gottes
„ Gericht befehlen, damit die Kirch durch Gemeinsa-
„ me solcher Leuten nicht verkleinert und verbösert,
„ das hochwürdige Sakrament nicht profanirt, und
„ unser H. Glaub verlästert werde.“ Von der Ju-
dentaufe ꝛc. s. im VI. Abschnitt. (A.)

(e. Welche Personen die Befugniß ha-
ben zu taufen, oder nicht.) Eben so wur-
den auch in Rüksicht auf diejenigen Personen, welche
die H. Taufe zudienen dürfen, besondre Verordnun-
gen nöthig befunden.

Die noch aus dem Papstthum übrig gebliebne Hebammentaufe (a) ward von der Synode für völlig ungültig erkannt. Und damit die Weibertaufe an paritätischen Orten abgeschaft werde, erkannte die Synode (b), daß solche Kinder in der Gemeine Gottes nochmals getauft werden sollen.

„ vorhanden, so möge man aus christlicher Liebe, welch
„ alles vertragt, alles glaubt, alles hoffet, ihren Kin-
„ dern die Taufe wohl werden lassen, widrigen Falls
„ aber dieser Stüken keines gefunden würde, soll man
„ sie, als die nicht auf Gott und christlichen Glauben,
„ sondern nur auf ihren Vortheil und irrdischen Genuß
„ sehen, schlechterdings abweisen.“

(a) A. 1592. 1717.

(b) A. 1596.

Auch ward um den entferntesten Veranlassungen zu einer solchen Taufe vorzubeugen, für gut befunden, zu verordnen, daß die Evangelischen sich keiner papistischen Hebammen bedienen sollen (a). Bald aber fand man für gut, hierinn noch eine genauere Ordnung zu treffen, und gebot deswegen, daß selbst die dem Ministerio gewidmeten, aber noch nicht ordinierten Studiosi der Theologie (b) die H. Taufe nicht zudienen sollen, noch weniger sollen die Schulmeister (c) oder andre Privatpersonen sich solches anmaßen, in dem solche Taufe für nichtig erklärt werden müßte.

(s. Nothtaufe.) Gar lange ward auch über die Zulässigkeit der Nothtaufe, und besonders zu Nachtzeit deliberirt, konsultirt, und endlich decidiert, daß die Taufe wenigstens nicht mehr zu Nachtzeit (d) solle zugedient werden, indessen ward sämmtlichen Ministern eingeschärft, die Hebammen (e), welche gemeiniglich die Ursache des Begehrens der Nothtaufe sind, vornehmlich und zuerst hierüber eines bessern zu belehren, und sich übrigens nach den Schwachheiten der Eltern zu richten aber nicht später, als Winterszeit bis Nachts um sieben Uhr,

---

(a) A. 1646. Acta Eccl.

(b) A. 1625. Acta Eccl. 1755. R. E.

(c) A. 1679. 94. 1717. 56. Acta Eccl.

(d) A. 1619. Acta Syn.

(e) A. 1716. Acta Eccl.

und im Sommer bis neun Uhr zu taufen (a), inzwischen aber die Eltern zu belehren, daß nicht der blosse Mangel, sondern die Verachtung dieses Sakraments dem Menschen zur Verantwortung dienen könne, weswegen auch zum Trost derjenigen Eltern, welche über die Seligkeit ihrer ungetauft absterbenden Kinder bekümmert seyn möchten, den Seelsorgern empfohlen ward (b), die ungetauften Kinder, wie es bereits in der Stadt gebrauchlich, mit öffentlichen Leichbegängnissen, und gewöhnlichen Abdankungen begraben zu lassen.

Diese Verfügungen sind bis auf jezt immer mit der Vorsichtigkeitsregel (c) eingeschärft worden, daß jeder Seelsorger sich Mühe gebe, die Schwachen hierüber liebreich zu berichten, und zu verhüten, daß man über diesen Punkt nicht wieder in papistischen Aberglauben und Irrthum zurükfalle, worüber jedoch den Geistlichen im Landsfrieden immer die klügste Behutsamkeit empfohlen wurde.

(g. Taufzeugen.) Die Uebung endlich bey der H. Taufe Zeugen beyzubehalten, ist in unsrer Kirche bis jezt also geblieben, daß ein Vater, dem ein Kind gebohren wird, eine Manns- und eine Weibsperson zu Pathen oder Taufzeugen erbittet, und selbige samt

---

(a) A. 1717 Acta Eccl.

(b) A. 1671. Circ. Ant. 1681. Prosyn. Conclusion der Hr. Examin. und Dec. 1758 Predik.-Ordn.

(c) A. 1749. Acta Eccl.

dem Namen, der dem Kind gegeben werden soll, allemal bey guter Zeit dem Pfarrer, der die Taufe verrichtet (a), anzeigt. Da aber die Taufzeugen durch diese Handlung sich öffentlich verbinden, Mitvater und Mutter zu seyn, und dazu zu rathen und zu helfen, daß das Kind zur Ehre Gottes auferzogen werde, und folglich viel daran liegt, wen man dazu erbitte, so ward erkannt: Daß zu keiner Zeit minderjährige Personen (b), die noch nie zum H. Nachtmahl gegangen, zu Taufzeugen zugelassen werden. Auch ward anfänglich beliebt, hernach wirklich gebotten, keine papistische Leute (c) zu Gevattern zu nehmen, damit weder die erbettenen allzusehr beschwert, noch ausser Stand gesezt werden, ihre Pflichten zu erfüllen.

Und da in einigen Gegenden unsers Lands der Misbrauch einreissen wollte, daß etwa einer, dem ein Kind gebohren worden, 5. 6. 10. bis 16. Pathen erbetten, um der Einbindeten (Pathengeschenke) willen, ward dieser Misbrauch alsobald abgeschaft, und verboten (d), keine ganze Gemeinen, oder Gesellschaften zu Taufzeugen zu erbitten.

Weil aber auch die Eltern oftmal den eigentlichen Beruf der Taufzeugen aus den Augen sezten, mußte

---

(a) A. 1628. 1650. Sitten-M.

(b) Alle ältere und neuere Sitten-M. A. 1758 Pred.-Ordn.

(c) A. 1534. 1617 Acta Syn. 1628 Sitten-M.

(d) A. 1564 Acta Syn. A. 1650 Sitten-M.

ihnen darüber Erläuterung gegeben werden (a), daß nemlich „ die Gevätern dazu angesehen seyen, daß „ dieselben hernach, wenn es die Noth erfoderte, für „ die Täuflinge unpartheyische Zeugen wären, derer „ man etwa in Ausbringung der Mannsrechte oder „ Geburtsscheine, oder sonst in Rechten vonnöthen ha„ ben könnte, neben dem auch in Ermanglung der El„ tern, und nächsten Verwandten, (die ohne das auf „ sie gebührend Aufsehen zu haben schuldig sind,) die„ se Zeugen dazu helfen sollten, daß solche Kinder „ zur Ehre Gottes erzogen werden.“ Weswegen man auch allzunahe Blutsverwandte von der Gevatterschaft ausschloß (b), um dem Kind selbst unter Freunden desto nachdrüklichere Hülf und Schuz zu verschaffen. Worauf aber jez keine Rüksich mehr genommen wird. Im Gegentheil werden in unsern Zeiten gemeiniglich die nächsten Anverwandten zu Gevätern gebetten.

(B. Das Nachtmahl.)

(a. Einrichtung der Nachtmahls Handlung bey Abschaffung der Messe.) In Rüksicht auf die Zudienung des H. Nachtmahls ist mir von den Gebrauchen und Gebotten unsrer Kirche folgendes vorgekommen.

(a) A. 1628. 1650. Sitten-M.

(b) Ibid. und 1641. R. E. Keine Verwandte im zweyten Grad. item 1650. Sitten-M.

Hottinger sagt (a), „A. 1525. 12 Apr. ward „die Messe abgethan, und Tags darauf (am Hohe„donnerstag) nicht mehr Messe gelesen, sondern das „H. Abendmahl gehalten. Von dieser Zeit an wur„den die Altäre abgeschaft, das Abendmahl ab einem „Tisch genossen, der Wein nicht allein vom Prie„ster, sondern vom ganzen Volk genossen, das Ge„bet nicht mehr in fremder, sondern in bekannter „Sprache, nicht leise daher gemurmelt, sondern mit „lauter vernemmlicher Stimme zu des Volks Er„bauung ausgesprochen, nicht mehr als ein Opfer „für die Sünden, sondern als ein Wiedergedächtniß „des einigen und ewigen Opfers, welches der einige „Priester des neuen Testaments einmal am Stamm „des Kreuzes gebracht, nicht unter Anbetung des „Sakraments, sondern dessen, der seine selige Ge„meinschaft durch dieses Sakrament versiegelt, be„gangen, die H. Zeichen nicht mehr in goldenen, „sondern in Hölzernen Geschirren aufgetragen, und „bey dieser H. Handlung so wenig Ceremonien ge„braucht als möglich war. Die fürohin zu beob„achtenden Nachtmahlsgebrauche wurden zu jeder„männiglich mehrerer Nachricht in Druk verfertigt, „mit beygefügter Erinnerung: Alle diejenigen, so „den Leib Christi mit unleidenlichen Flecken verun„reinigen, werden von diesem H. Abendmahl aus-

---

(a) Hottingers Kirchenhistorie. Man vergleiche hiermit Zwinglins Vorrede zu der ersten Nachtmahls-Formel. A. 1525.

„ geschlossen, und so es der Kirche gefällig seye, wer-
„ de dieses H. Sakrament jährlich vier Mal zu
„ Ostern, Pfingsten, Herbst und Weyhnacht genossen
„ werden. “

(b. Nachtmahlsformel und Ceremonien.) Die Form von der Zudienung des H. Nachtmahls war im Anfang von der jezigen noch etwas verschieden, so wurde z. E. der christliche Glaube, der Hymnus, Ehre sey Gott in der Höhe ꝛc. und der CXIII. Psalm von dem Volke und zwar versweise abwechselnd von den Männern und Weibern, das Amen aber von der ganzen Gemeine ausgesprochen. Der Prediger küßte das Agendenbuch, wenn er es aus der Hand legte. Statt des Symbols des Brods ward die noch in der Messe übliche Hostie beybehalten, obgleich die evangelisch eydgenössischen Städte schon früh gemeines Brod zum Abendmahl gebrauchten, nur wurden durch einen Synodalschluß A. 1563. die Oblaten mit Bildern aus unsern Kirchen verwiesen, und selbst in unsrer Vaterländischen Kirche herrschte lange eine grosse Ungleichheit in Ansehung der äussern Gebräuche bey der Zudienung dieses H. Sakraments, derer Ausgleichung (a) zwar die Geistlichen und Weltlichen Vorsteher viele Jahre beschäftigte, ob sie gleich die Sache nie für so gar wichtig ansahen;

(a) A. 1599 Acta Syn. und R. E. A. 1621. 61. Acta Eccl. A. 1640 Breitingers Syn-Rede. 1679. 80. Circ. Ant.

denn (a), sagten sie, unsre Alten hatten ein feines Sprüchlein, Discrepantia in Ritibus non statim arguit dissonantiam in fidei Doctrina. Doch glaubten sie immer behutsam gehen zu müssen, „ weil eine nicht „ schlechterdings nothwendige Abänderung in Rituali„ bus bey Schwachen Anstoß geben könne (b).

Ueberhaupt genommen sind die äusserlichen Gebräuche bey der Zudienung des H. Abendmahls schon bald im Anfange, wie noch heut zu Tag, folgende gewesen: Nach vollendeter Predigt und Gebet steigt der Pfarrer von der Canzel herab, und trittet zu dem Taufstein der mit einem Tischblatte bedekt ist, über diesem ist ein weis leinen Tuch ausgebreitet, worauf ein oder mehrere rein gescheurte hölzerne Schüsseln mit ungesäuertem Brod, (auch jezt noch glatte Oblaten) nebst einigen dergleichen Bechern mit (rothem oder weissem) Wein angefüllt stehen: die aus den

---

(a) A. 1679 Circ. Ant.

(b) Man bemerkte eine solche Ungleichheit auch bey den übrigen evangel. eydgnößischen Städten, weswegen in einer zu Baden gehaltenen Conferenz die Frage aufgeworfen ward: „ Ob es nicht rathsam wäre, daß man sich einer „ durchgeheuden Gleichheit in kirchlichen Gebräuchen ver„ glieche, belangend nemlich das Symbol des H. Brods, „ das Hinzutretten zu dem Tisch des Herrn, das tröst„ liche Zusprechen gegen Communicanten bey Darreichung „ des H. Sakraments, und die 4te Jahrszeit welche „ man zur H. Communion bestimmeu könnte.

unter dem Tisch befindlichen Gefässen wieder angefüllt werden. Um den Tisch herum stehen entweder, wie in der Stadt zu geschehen pflegt, mehrere stationirte und unstationirte Geistliche, oder wie auf dem Land nebst dem Pfarrer einige Kirchenälteste als Administranten; der Pfarrer verlist entweder allein, oder abwechselnd mit einem oder mehrern Diakonen die Nachtmahlsformel und Gebete, während welchen vormahls die ganze Gemeine auf den Knieen (a) zu liegen pflegte. Wenn der Pfarrer auf die Stelle der Einsezungsworte kommt (b): „ Er hat Brod genommen ꝛc. so

(A) Das Niederknieen der ganzen Gemeine während dem Gebet ist schon seit langem, das Niederknien der Administranten aber ist A. 1768 bey der Einführung der neuen Kirchengebete abgegangen.

(b) Dieses heißt die Consekration. A. 1682 ward die Frage aufgeworfen, wie sich eine Gemeine zu verhalten hätte, wenn bey des Herrn Tische dem Pfarrer ein Zufall begegnen sollte, der ihn an der Consekration hinderte. Die Prosynodalversammlung antwortete: „ Weil die „ confecratio S. Cœnæ von niemanden als den Geistli„ chen geschehe, so soll in einem solchen Fall die ganze „ Handlung still stehn, und der nächste Minister berufen „ werden, die H. Handlung wo möglich, noch Vormit„ tag, oder spätstens Tags darauf zu verrichten, und „ solle jeder Pfarrer solches den Seinigen, desgleich „ dem Schulmeister, und den Vorgesezten auf allen sich „ begebenden Fall anzeigen. “

nimmt er zugleich eine Oblate, bricht sie entzwey, und theilt sie auf beyden Seiten den Administranten mit. Bey den Worten: „ Und als er das Trank genommen ꝛc. “ nimmt er eben so zween Becher einen nach dem andern, und bietet sie den ihm auf beyden Seiten zunächst stehenden Administranten dar, welche dann sogleich nebst ihren Gehülfen das Nachtmal geniessen. Wenn nun die Formel vollends abgelesen ist, communicirt der Pfarrer selbst, hernach werden die beyden Symbole Brod und Wein ersteres durch den Geistlichen (a), lezteres durch die übrigen Administranten, derer nach Beschaffenheit der Menge der Communikanten oft wirklich viele sind, dem Volk in die Stühle und Bänke, wo dasselbe während der ganzen Handlung sizen bleibt, hineingebotten, und von ihm genossen, welches Communio Sedentaria genennt wird, und jezt fast in allen Kirchen unsers Lands üblich ist, da hingegen vormahls auf der Landschaft durchweg das Volk in einer gewissen Ordnung zu dem gedekten Tische hervortrat, und daselbst die H. Symbole empfieng, welches Communio ambulatoria genannt ward (b).

(a) A. 1767. Erkanntn. der Hr. Examinatoren.

(b) Die Erlaubniß, die sizende Communion, wegen welcher zu verschiedenen Zeiten (z. E. A. 1524. 35. 99. 1649. 94. 1718. 21. 22 Fürträge, Bedenken. Acta Syn. und Eccl. R. und B. und R. E.) sehr ungleich geurtheilt ward, einzuführen, mußte vormahls beym Rath (1723. 41. 44. R. E.) heut zu Tag aber bey dem Examinator-Collegium gesucht werden A. 1758. R. E.

Während dieser Zeit liest jemand von der Kanzel die so geheißnen lezten Reden Jesu aus Joh. XIII. und folgenden Kapiteln vor, bis die Communion vollendet ist, die mit Dankgebeten und Gesang beschlossen wird.

(c. Communionstage.) Es wird aber das H. Abendmahl bey uns in allen Kirchen zu Stadt und Land allemal an den gleichen Tagen gefeyert.

Die erste Communion fällt auf den H. Weyhnachttag, und den Tag darauf. Die zwote auf den hohen Donnerstag, und den Ostertag (a). Die dritte fällt auf den H. Pfingsttag, nnd den Tag hernach. Die vierte auf den Bettag, und den Sonntag, der dem Bettag nächst vorgeht, das ist, ungefehr im Anfang des Herbstmonats.

Diese vierte Communion ist erst in unsern Zeiten, nemlich A. 1768 wieder eingeführt worden: Denn, obwohl zur Zeit der Reformation bereits eine Herbstcommunion angeordnet war, so wurde dieselbe doch bald hernach wieder unterlassen, weil das Volk diese Zeit, auf welche kein eigentliches Kirchenfest fällt, zur Communion nicht für heilig genug hielt, und ungeachtet die Obrigkeit mehrmahl (b) mit Nachdruk darauf drang, daß um der Gleichförmigkeit willen mit andern evangelisch Eydgnößischen Kirchen eine

---

(a) In der Groß-Münster und St. Peter Kirch in Zürich wird auch am Charfreytag das H. Abendmahl zugedient.

(b) A. 1645. 49. 59. 1724. 25.

Herbstkommunion eingeführt werde, so zeigten sich doch in mehreren Memorialen (a) der Geistlichkeit so viele Schwierigkeiten, daß die Sache unterbliebe, weil man vornehmlich in den Kirchen des Landfriedens mit einer solchen Neuerung nicht aufzukommmen befürchtete, bis endlich in unsern Zeiten diese Hindernisse gehoben, die Herbstcommunion von einer gesammten Synode (b) begehrt, und von der Räth und Burgerversammlung (c) einmüthig genehmigt worden ist, worauf der Rath nach einem Vorschlag das Examinator Collegium die Tage dieser Herbst-Communion eigentlich bestimmt, und dem Volk in dem gewohnten Bettags-Mandat hat anzeigen lassen, welches seither diese Tage als Commionstage zu feyern pflegt.

(d. Haus-oder Privat-Communion.) Wegen der Privatcommunion, die unter den Catholischen so gewöhnlich ist, hat man in unsrer Kirche bis auf jezt sehr viele Difficultäten gemacht.

Hr. Antistes Wirz zeigt die obwaltende Gegengründe in seiner zwey und vierzigsten Synodalrede an,

---

(a) A. 1649 thaten die Hr. Gelehrten die Caufam Authoritatis hinzu, „ weil Hr. Bullinger vor 124 Jahren auch „ nichts habe wollen ändern lassen. “ A. 1714. 15. 24. 25. 46. 47.

(b) A. 1767.

(c) A. 1768.

jedoch nicht ohne Beyspiele der Willfahr, derer einige er eben daselbst erzählt, nemlich:

A. 1621 ward dem Junkern von Ulm erlaubt, die Communion im Schloß Wellenberg zu halten unter nachfolgenden Bedingnissen:

1. Anderst nicht, als so er Schwachheiten halben nicht könne von Hause zur Kirche kommen.

2. Zu keinen andern Tagen, als an denen, da das H. Nachtmahl in der Kirche zugedient wird.

3. Durch keinen andern, als seinen ordentlichen Pfarrer, oder wer in der ordentlichen Pfarrkirche zu Zeiten desselben Stelle vertretten müßte.

4. Daß vor der Zudienung gepredigt, und der gewöhnliche Brauch beybehalten werde, laut des Agendenbuchs, alles mit Vorbehalt, diese Erlaubniß wieder zurükzunehmen, im Fall daneben etwas Irrung wider Verhoffen entspringen sollte.

A. 1627 hat der Pfarrer von Arbon einer kranken Weibsperson daselbst auf innständiges Anhalten die Privatcommunion zugedient, allein es entstand grosse Aergerniß daraus, und es ward ihm übel aufgenommen

Als A. 1651 der Pfarrer von Summeri sich Raths erhohlet, wie er sich gegen drey Gemeinsgenossen, derer der eine im sechsten Jahr elend, der andre im hohen Alter schon vier Jahre blind, der dritte drey Jahre betliegerig, und die ungeachtet seiner öftern

Vorstellungen unablässig, und innständig anhalten, daß ihnen zu mehrerer Stärkung ihres Glaubens, ihrer Hoffnung und Geduld, das H. Abendmahl zugedient werden möchte, ist ihm geantwortet worden: „Die Begierde dieser frommen Seelen nach dem H. „Abendmahl, wo dieselbe aus Glauben und Andacht „fliesse, seye christlich, aber der Pfarrer solle diese „Leute zu beruhigen suchen.“

Eine gleiche Antwort wurde in gleichem Jahre in einem fast ähnlichen Fall dem Pfarrer von Dußnang ertheilt, ungeachtet sich derselbe in seinem Brief auf die erste christliche Kirche, die den Kranken das H. Abendmahl nicht abgeschlagen, auf die Lutherische, und papistische auf die reformirte Kirch in Engelland, Polen, Ungarn, und viele in Deutschland, auch auf Kalvin, Oecolampadius, Martyr, Zanchius ꝛc. berufen.

Hingegen ist A. 1657 der Frauen von Landenberg auf Salmstein, auf Fürbitt des Pfarrers von Bernang die Privat-Kommunion erlaubt worden in einer Frequents mit aller Solennität.

A. 1667 ward dem Junker von Ulm, der sich damals zu Stein aufgehalten, auf innständiges Anhalten guter Freunde von den Hr. Examinatoren erlaubt, für dasselbe Mahl in der Stille und im Beyseyn seiner Hausgenossen, auch zwey Rathsgliedern zu communiciren, aber der Pfarrer zu Stein soll vorher eine Erinnerung zu würdiger Vorbereitung an ihn ergehen lassen,

und ihm das Sakrament administriren, in solcher Form, daß er eine gesezte Predigt halte, samt dem Gebet, und Handlung wie in der Kirche.

(e. Anstalten zur Erhaltung guter äusserlicher Ordnung und Beförderung einer würdigen Nachtmalshaltung.) Man glaubte indessen mit Recht, bey dieser H. Ceremonie nicht blos beym äusserlichen stehen bleiben, sondern auch auf die Beförderung desselben achten zu müssen. Daher kommen nachfolgende Anstalten.

Man befahl den Predigern nicht allein die Lehre von dem H. Abendmahl zu erklären, und desselben rechten Gebrauch zu befördern (a), sondern auch besonders in den vor den H. Festen zuhaltenden Vorbereitungs-Predigten und Kinderlehren diese wichtige Materie der christlichen Religion zum Unterricht der Alten und Jungen abzuhandeln, und vornehmlich auch die ledigen Knaben und Töchtern, Knecht und Mägd, in die Kirche zu berufen; und mit denselben die Lehr von dem H. Abendmahl und die Stüke der Vorbereitung catechetisch abzuhandeln, und diese Uebung mit einer kurzen Ermahnung und Gebet zu beschliessen (b), deswegen wurde auch den Hausvätern, und Hausmüttern befohlen (c), ihr Gesind, Kinder,

---

(a) A. 1532. 50. 80. Predik.-Ordn.

(b) A. 1628. 79. 1711. 58. Predik.-Ordn. A. 1678. 1684. R. E. 1694. 99. 1793. 1714. Land-M.

(c) A. 1730. Sitten-M.

Knecht und Mägd auf die hohen Feste im rechten Verstand des H. Abendmahls entweder selbst in treuem zu unterrichten, oder aber zu rechter Zeit in die Häuser ihrer Seelsorger zu schiken, damit sie daselbst zu würdiger Geniessung des H. Abendmahls vorbereitet, und sonst zu einem gottseligen Leben unterwiesen werden können.

Und noch besondern Fleiß wendete man auf diejenige, die bey erreichtem mannbaren Alter zum ersten Mal das H. Abendmahl geniessen wollten, denn diese wurden zwar anfänglich nur ein oder zwey Mal vor den H. Festen in das Pfarr- oder Schulhaus, oder auch in die Kirche bescheiden, und von den Pfarrern in der Religion, insbesondre in der Lehre des H. Abendmahls unterrichtet (a). Nunmehr werden eine geraume Zeit vor den H. Festtagen von allen Pfarrern besondre Unterweisungsstunden mit den Neocommunicanten, in den grössern Gemeinen, auf alle oder mehrere Feste, in kleinern Gemeinen jährlich einmal vorgenommen, darinn sie zu gesezten Tagen besonders in den Grundwahrheiten unsrer christlichen Religion, vornehmlich in der Lehre von dem H. Nachtmahl nach Anleitung unsers Catechismus unterwiesen werden (b).

Man unterließ endlich auch nicht, den Pfarrern von Zeit zu Zeit die behörige Anleitung zu geben,

---

(a) A. 1628. 79. 1711. Predik.-Ordn. A. 1640. K. E.

(b) A. 1758. Predik.-Ordn.

wie sie sich gegen den Verächtern des H. Abendmahls, gegen Verdächtigen, Unbekannten, Fremden, Unwissenden, Unversöhnlichen ꝛc. besonders zu verhalten haben.

So ward A. 1537. und 1563 auf die Frage, was zu thun seye, da etliche Edelleute in verschiedenen Gegenden auf dem Land nicht zu dem H. Abendmahl giengen, von der Synode geantwortet: „ Man könne niemand zwingen; denn einen zwingen das zu thun, was „ er nicht versteht, heisse einen zwingen, unwürdig zu „ essen, und das Urtheil und Gericht Gottes zu geniessen, „ doch soll man freundlich mit ihnen reden, und sie „ eigentlich alles Handels des H. Nachtmahls berichten, aber ihnen Weil und Statt lassen, dem nachzutrachten; unsre Herrn haben von Alters her niemanden gezwungen, wer aber zu des Herrn Tisch „ nicht geht, den braucht man nicht in Gericht, und „ Rath (a), oder zu Händeln der Kirche, doch laßt „ man ihn in seinem Wesen und Ehren bleiben, so „ fern er niemand schmähet, auch nicht zur Messe, „ sondern zu unsrer Kirche gehet, mithin soll man „ die Leute berichten und ermahnen, wenn denn dessen ungeachtet die Aergerniß fortgesezt wird, soll „ es weiter an die Synode gelangen. “

Damit aber auch nicht jedermann ohne Unterscheid zu dieser H. Handlung zugelassen werde, „ sol-

(a) Er ist unfähig zu geist- und weltlichen Bedienungen oder Aemtern.

„ len die Pfarrer (a) den ein oder andern Sonntag
„ vor dem Fest von der Canzel verkündigen, daß,
„ wo ein Fremder sich in der Gemeine aufhielte der
„ über das H. Fest dem Abendmahl des Herrn bey-
„ zuwohnen Lust hätte, derselbe sich bey Zeiten in
„ dem Pfarrhaus anzumelden habe. Ist er von den
„ Unsrigen, so soll er, wenn er keinen Erlaubniß-
„ Schein vorzeigen kan, in seine Gemeine gewiesen,
„ ist er unbekannt, und mit keinem zuverlässigen
„ Scheine versehen, oder sonst verdächtig, soll es ihm
„ abgeschlagen werden. “

Desgleichen: „ Wenn unversöhnliche Leute (b) wä-
„ ren, sollen die auf der Landschaft den Ober und
„ Land-Vögten angezeigt, und von ihnen allher in
„ den Oetenbach (c) geschikt und die in der Stadt
„ der Obrigkeit namhaft gemacht, die Unwissenden
„ aber zum H. Abendmahl nicht zugelassen, und ih-
„ ren Eltern, und Verwandten angezeigt werden,
„ daß sie dieselben nicht zur H. Communion schiken:
„ Auch die, so sich über solche Warnung, dabey ein-
„ stellen würden, der Obrigkeit zu läiden, und es
„ nicht bey dem ersten Examen der Neocommunican-
„ ten verbleiben, sondern sie anf jedes Fest so lang
„ examinirt werden sollen, bis sie des H. Geheimnis-
„ ses halben genugsam unterrichtet seyn werden.

(a) A. 1758. Predik.-Ordn.

(b) A. 1684. R. E.

(c) Die gemeine Gefangenschaft.

„ Es sollen auch die Knechte und Mägde, die „ in einer andern, als in ihrer eignen Gemeine in „ Diensten stehen, einen ordentlichen Schein vorwei„ sen, daß sie bereits zum H. Nachtmahl admittirt „ seyen (a), so wie die, welche von einem andern, „ als ihrem eignen Pfarrer admittirt worden, ihrem „ eigentlichen Seelsorger deswegen einen Schein ein„ zuhändigen verpflichtet seyn. “

Endlich ward A. 1773 von U. G. Hr. angesinnet: „ Daß fürohin ein jeder Pfarrer, wenn sich der „ Fall ereignen sollte, daß sich einige von seinen „ Pfarr-Kinderu, ehe sie zum H. Abendmahl exa„ minirt worden, ausser Land begeben, dieselben bey „ ihrer Rükkunft allemal sorgfältig prüfen, ob sie in „ den Grundwahrheiten unsrer H. Religion hinläng„ lich unterrichtet worden, und erforderlichen Falls „ das Versäumte nachbringen solle, ehe er ihnen den „ Zutritt zu dem H. Nachtmahl gestattet. “

Von der Excommunication sehet im Verfolg dieses Abschnitts. B. D.

(E. Kirchenordnung, Kirchenagende.) Da zu unsrer Liturgie besonders auch dasjenige gehört, was die so genannte Kirchenordnung, oder das Kirchengebetbuch, (Agende) in sich enthält, so ist meiner Absicht gemäß, hier das nöthige davon anzuführen.

(a) A. 1711. Erkantn. des Exam-Coll.

(A. Einrichtung derselben gerade nach der Reformation und nachher.) Bald nach der Reformation fand man sich genöthigt, um die Vorwürfe unsrer Glaubensgegner zu widerlegen, die besondern öffentlichen Gebets und andre Formeln, welche bey gottesdienstlichen Handlungen gebraucht wurden, zusammen zu sammeln, und sie unter dem Namen der Kirchenordnung (a) gedrukt herauszugeben.

Hier scheint mir die Vorrede aus der ersten Ausgabe einen Plaz zu verdienen, weil sie der neuesten Kirchenordnung von A. 1769 nicht mehr beygefügt, und folglich nicht mehr in jedermanns Handen ist.

„ Hier hast du, heißt es, Christlicher Leser! die „ Kirchenordnung, wie sie etlicher Stüke halben zu Zü„ rich, vermög der Schrift wohl und christlich ge„ braucht wird, daraus du wohl vernehmen wirst, „ wie ohne Grund der Wahrheit von bemeldter Kir„ che ausgegebeu wird, sie verachte die H. Sakramen„ te, alles Lesen, Beten und Fürbitten, da sey keine „ Ordnung keine Zucht, kein H. Amt mehr, kein „ Gottesdienst, da werfe man die Todten hin, wie „ die todten Hunde, gedenke ihrer zu keinen Ehren ꝛc. „ Die apostolische erste H. Kirche Gottes hat gehabt „ die Lehr oder Prophezey, das Gebet, das Brod„ brechen, den Tauf, Bekänntniß, Reue, Besserung, „ und Verzeihung der Sünden. Luc. XXIV. Act. II.

(a) A. 1535. 1563. 1581. 1612. 1626. 1675. 1743. 1769.

„ 1 Cor. XI. das hat die Kirche in Zürich auch.
„ Was dann die uralte Kirche für nothwendige Ge-
„ bräuche gehabt, hat auch die Kirche in Zürich. Die
„ Ehe bestätigt man mit Ordnung, und ernstlichem
„ Anrufen: Der Seligen gedenkt man mit Ehren,
„ als derer Glaub und Liebe nachzufolgen seye: Die
„ Todten begräbt man mit Zucht, gebraucht sich aber
„ keiner Stüken, so nicht durch Gottes Wort erlernt
„ sind 1 Thess. IV. Das Allmosen und Erbärmd,
„ so bey den Alten hoch und werth Act. I.

„ 1 Cor. XVI. hat auch Zürich seine besonbare
„ christliche gute Ordnung; daß kein äussere Zierde
„ mit Seide, Gold und Silber, Gemählb, geschniz-
„ tem und ergrabnem in Werk in ihrer Kirche ist,
„ kommt daher, daß es die alte Kirch nicht nur nicht
„ gehabt, sondern auch verworfen hat. Dieselbe alte
„ erste Kirche hat wenig, ja gar keine weitere, oder
„ köstlichern Ceremonien gehabt. Darum sich auch
„ die Kirche Zürich der Ceremonien entschüttet, und
„ sich zu alter Einfalt gehalten hat: Deshalb sie die
„ erstbemeldten Stüke, so mit wenig Umständen und
„ Anhängen beladen, als sie immer haben mögen
„ ausgerichtet werden. Gott will nicht mit äusserm
„ Schein verehret seyn, sondern mit Glauben, Liebe
„ und Unschuld im Geist und in der Wahrheit. Dem
„ sey allein Ehr und Preiß durch Jesum Christum in
„ Ewigkeit. Amen! “

Und im Beschluß heißt es: „ Also hast du,
„ Christlicher Leser! die Christlichen Gebräuche der

„ Kirche Zürich in den vornehmen H. Aemtern, nem-
„ lich des Predigens, Betens, Fürbittens, ernstlichen
„ Bittens, des Lesens und Auslegens der H. Schrift,
„ der Ehe zu bestäten, Kinder zu taufen, und das
„ Nachtmahl Christi zu begehen. Was andre Noth-
„ wendige Ordnungen der Kirche betrift, sind solche
„ vorlängst durch besonderbare Büchlein beschrieben
„ ausgegangen, nemlich wie man die Jungen berich-
„ ten, und unterweisen soll im Glauben, welches an-
„ statt der Confirmation oder Firnung, wie man sie
„ bey uns nennet, kommen ist. Item, wie man die
„ Diener der Kirchen erwählt, der Kirche fürstellt,
„ und ihnen die Hände auflegt, welches anstatt der
„ Weyhe kommen ist. Eben so hat es einen beson-
„ dern Bescheid, wie man mit und bey den Kranken
„ handelt. In Summa, nichts ist bey den Uralten
„ gewesen, das der Kirche nothwendig war, welches
„ uns mangle ꝛc. “

(a. Form den Gottesdienst anzufangen, und zu enden.) Zufolg dieser Ordnung ward der öffentliche Gottesdienst also angefangen:

Der Prediger ermunterte nach einem kurzen Segenswunsch von der Kanzel die Gemeine zur Fürbitt (a), forderte hernach seine Zuhörer auf, in der

---

(a) A. 1595 begehrte der Rath von der Geistlichkeit, es sollte in der Fürbitt niemand mit Namen geneunt werden, den Türken ausgenommen, auch soll ein Formular

Stille das H. Vater Unser zu beten, während dem er in der Canzel niederkniend eben dasselbe that. Hierauf verlas er einen Text aus dem alten oder neuen Testament, lehrte, vermahnte, strafte und tröstete dann nach Gelegenheit desselben, und nach dem Bedürfniß der Gemeine, und nach vollendeter Predigt stand die Gemeine auf, und wurde durch ein bestimmtes Formular zur allgemeinen Beicht oder Sündenbekenntniß ermahnet. Hierauf ward das H. Vater Unser (jedoch ohne die Doxologie, welche erst im vorigen Seculum hinzugethan worden) darnach der englische Gruß (a), in der Folge aber an desselben Statt die

---

gestellt werden, wie das Volk zur Fürbitt zu ermahnen seye. Das eingegebne Formular lautete also: „ Und „ dieweil dieser Zeit sonst auch allerley gefährliche Läufe „ vorhanden, so seyd um Gottes und der christlichen Lie„ be willen ermahnet, Gott den Herrn zu bitten, für „ alle christgläubige Menschen, so dieser Zeit vom Erb„ feind der Christenheit, nemlich dem Türken beleidigt „ werden. Desgleichen auch und füraus für unsre ge„ treue Religionsverwandte, und Verbündete so in deut„ schen und welschen Landen vom Endt-Christen heimlich „ oder öffentlich angefochten werden. “ Die Obrigkeit genehmigte diese Form, nur befahl sie, das Wort Endtchrist um des besten willen auszulassen.

(a) „ Wir sollen auch eingedenk seyn der Menschwerdung „ Christi, die der Engel Gabriel der Jungfrau Maria „ verkündt, und bald demnach vom H. Geist (durch Eli-

XII Glaubens-Artikel nebst einem Schlusgebet dem Volk vorgesprochen, die Armen zum Allmosen um Gottes willen empfohlen, die Gemeine zur Fürbitt für den Prediger ermahnet, und unter Anwünschung göttlichen Segens entlassen.

So ward jede Predigt durch die ganze Woche angehebt und geendet.

(Abschaffung des Gebrauchs das H. Vater Unser kniend und leise zu beten.) Der Gebrauch, daß der Prediger das H. Vater Unser kniend in der Canzel, und leise für sich betete, während dem das Volk eben dieses that, hat in der Folge zu weitläuftigen Bedenklichkeiten und Streitigkeiten Anlaß gegeben. Der Magistrat befahl (a), die Ermahnung zur Fürbitt in eine wirkliche Fürbitt zu verwandeln, besonders aber den Gebrauch des Kniens zu unterlassen, und das Vater Unser laut vorzusprechen: Die Geistlichen weigerten sich unter dem Vorwand, daß jede Neuerung schlimme Folgen haben möchte, vermuthlich aber, besonders darum, weil sie nicht sehr geneigt waren, ihre Kirchengebräuche nach dem Muster derjenigen auswärtigen Kirchen

---

„ sabeth) mit diesen Worten gepreißt und gelobt ist,
„ Gegrüßt seyst Maria, du Hochbegnadete, der Herr
„ mit dir. Du bist die Hochgelobte unter den Weibern,
„ und hochgelobt ist die Frucht deines Leichnams Jesus
„ Christus.

(a) A. 1658. 59. 61. 64. 68. R. E.

abzuändern, die anfangs das Ritual von Zürich angenommen hatten.

Endlich kam die Sach gleichwohl zu Stande (a), die Ermahnung zur Fürbitt wurde in eine wirkliche Fürbitt umgeändert, der Gebrauch des Niederkniens, und stillen Gebets aber erst A. 1769 durch die neueste Kirchenordnung aufgehoben, in welcher auch das Gebet des Herrn nicht mehr, wie vormahls mit den Worten Vater Unser, sondern Unser Vater anzufangen vorgeschrieben ist.

(b. Gedächtniß (Anzeige) der Verstorbenen.) Es war auch Uebung, und ists noch, daß, wenn jemand Erwachsner in der Woche aus der Gemeine abgestorben, der Name desselben vor der Gemeine am nächsten Sonntag so gleich nach Beschluß der Predigt, und vor dem Gebet öffentlich abgelesen, und dem Abgestorbnen folgende so genannte Gedächtniß (b) gehalten wurde.

„ Sintemal den Menschen nichts mehr seiner
„ selbst vermahnet, denn der Tod, so ist gut, daß
„ man die vor uns offne (anzeige), die aus unsrer
„ Gemeine in wahrem christlichem Glauben verschei-
„ den (gestorben) sind, damit wir uns allweg rüsten,
„ und nach der Warnung des Herrn zu aller Zeit

(a) A. 1672. Merz. und Apr. R. E.

(b) A. 1526.

„ wachen. Und sind dieß die Brüder und Schwe-
„ stern, die in dieser Woche von Gott aus dieser
„ Zeit berufen sind; nemlich: N.N. N.N. ꝛc. hie laßt
„ uns Gott loben und danken, daß er diese unsre
„ Mitbrüder, und Schwestern in wahrem Glauben
„ und Hoffnung aus diesem Elend genommen, alles
„ Jammers und Arbeit entladen, und in ewige
„ Freude gesezt hat. Damit bittet auch Gott, daß
„ er uns verleihe, unser Leben also zu führen, daß
„ auch wir in wahrem Glauben und seiner Gnad
„ aus diesem Jammerthal in die ewige Gesellschaft
„ seiner auserwählten geführt werden.“ welche
Form nach der Hand in etwas abgekürzt ward.

(c. Form, wie ehemal die Prophezey begangen worden.) In den ältern Kirchenordnungen steht auch noch eine Formel, die Prophezey zu begehn. Davon heißt es:

„ Dieweil der Herr Christus aus den Propheten
„ geredt: Es kommt ein Volk zu mir, das mich mit
„ seinem Mund verehrt, das Herz aber ist fern von
„ mir, aber vergeblich dienen sie mir, dieweil sie leh-
„ ren solche Lehren, die Sazungen der Menschen sind;
„ und an einem andern Ort: Wehe euch Schriftge-
„ lehrten und Pharisäern, die ihr die Häuser, Haabe
„ und Gut der Armen verschluket, unter der Gestalt
„ euers langen Betens, deß werdet ihr auch ein
„ schwehrers Urtheil empfangen, item, dieweil der
„ H. Apostel Paulus spricht, er wolle lieber fünf
„ Wort zu rechtem Verstand in der Kirche reden,

„ dann zehntausend in einer fremden unverständigen
„ Sprach lesen oder beten, so hat man das verlöh-
„ net (bezahlte) Tempelgebet, und das lateinisch Chor-
„ gesang abgethan, und an desselben Statt die Pro-
„ phezey nach der Lehr Pauli verordnet. Die wird
„ nun also gehalten: Man hebt vor an der Bibel
„ an, und liest sie mit grossem Fleiß in etlichen Jah-
„ ren nach ihrer Ordnung aus. Dazu gebraucht man
„ alle Tag die Zeit, die man vorhin zu der Prim,
„ Terz und Sext gebraucht hat, eine Stund oder
„ mehr. Da liest ein Junger ein ganzes oder hal-
„ bes Capitel, daran man dann nach der Ordnung
„ ist. Er liest es aber, wie es Hieronymus ins la-
„ tein gebracht (a.) Demnach liest dasselbe Capitel
„ der hebräische Leser, und erläutert es nach dersel-
„ ben Sprachart. Alsdann wird dasselbe auch zum
„ dritten Mal in griechischer Sprache verlesen, wie
„ es die LXX Dolmetscher ausgelegt haben, und zu-
„ lezt wird es alles zum fleissigsten im Latein (wie
„ auch das andre alles) den Verständigen und Ge-
„ lehrten erklärt. Hierauf geht dann der Diener des
„ Worts, und legt es dem gemeinen Menschen an
„ der Canzel zu deutsch aus, wie es zur Besserung
„ der Kirchen dienet, mit zugethanem Gebet vor und
„ nach dieser Handlung. “

Diese so genannte Prophezey wurde nachgehends

(a) Aus der versione vulgata, die man Hioronymianam nannte.

zu Petri Martyris Zeiten in eine theologische Uebung verwandelt, und nur für die Gelehrten bestimmt.

(d. Tauf und Nachtmahlsformeln.) Was die Tauf und Abendmahlsformeln betrift, so ist von denselben im vorhergehenden bereits ausführlich gehandelt worden.

(e. Trauungs-Formel.) In der Copulations und Einsegnungsformel der Ehen ist bis auf jezt in Absicht auf das Rituale keine beträchtliche Veränderung gemacht worden, nur daß die Verlobten, welche sonst vor dem Seelsorger während der Traungshandlung knien (a) mußten, ebenfalls seit Einführung der neuesten Kirchenordnung dieser Ceremonie entlassen sind.

(f. Abdankungsformel bey Beerdigung der Verstorbnen.) Auch die Abdankungsformel bey Beerdigung der Verstorbnen, die A. 1616 gestellt, und A. 1626 der Kirchenordnung beygefügt worden, ist bis jezt ungeändert geblieben.

(B. Sanktion der Kirchenordnung.) Aller dieser Formeln halben aber fand man immer für gut, die Geistlichen zu verpflichten, daß sie ohne

---

(a) Bey Gefahr ungetraut weggeschikt zu werden. A. 1639. R. E.

eigenmächtige Abänderungen bey denselben bleiben mußten (a), weil man es für unschiklich hielt einem jeden zu überlassen, was für Gebete er seiner Gemeine nach Willkühr vorsprechen wolle, und weil man begehrte, daß hierüber allenthalben eine Gleichförmigkeit beobachtet werde.

Hierauf hielt man bis auf unsre Zeiten so ernstlich, daß in den Vorfällen, die eine Abänderung oder Einschaltung nothwendig machten, der Geistlichkeit allemal eine Vorschrift zugestellt worden ist.

Die neueste Kirchenordnung ward an dem H. Auffahrtsfest A. 1769 zum ersten Mal in allen unsren Kirchen gebraucht, nachdem dieselbe am Sonntag vorher durch ein Hochobrigkeitliches Mandat dem Volk war angekündigt worden.

(F. Kirchengesang.)

(A. Einführung desselben.) Der Kirchengesang ward im Anfang der Reformation zwar als eine Uebung angesehen, welche nach Belieben unternommen oder unterlassen werden könnte (b). Der grosse Zwingli erklärte ihn für ein Mittelding, das der Religion nichts gebe, und nichts nehme. Man könne ihn, wo es gelegen, halten, und wo es ungelegen, bleiben lassen. Indessen wurden nicht allein die Orgeln aus den Kirchen gethan, sondern auch alles

---

(a) A. 1724. 30. 69. R. E.

(b) Helvetische Glaubensbekenntniß.

Singen in der Kirche unterlassen (a), weil man sich im Anfange nicht weit genug von den römischen Gebräuchen entfernen zu können glaubte. Doch gab es immer Freunde des Gesangs, welche dieses als ein anständiges und erbauliches Stük des öffentlichen Gottesdiensts auch in der Kirche wieder einzuführen wünschten, wie denn auch wirklich schon A. 1559 in den beyden Municipalstädten Winterthur und Stein der Kirchengesang üblich war (b). In Zürich kam A. 1588 für den Privatgebrauch ein Gesangbuch heraus, welches 54 Psalmen, und 167 geistliche Lieder in sich enthielt, und der Wunsch ward nun immer allgemeiner, diese Uebung in der Kirche vorzunehmen, so daß auch einige Geistliche sich der Sachen in öffentlichen Predigten annahmen (c), bis endlich A. 1598 Raphael Egli, Archidiakon an der Kirche beym Grossen-Münster dem Magistrat ein Memorial eingab, worinn er zu beweisen suchte, daß der Kirchengesang ein Theil des Gebets und des Gottesdiensts sey. Der Magistrat forderte den Geistlichen ein ausführlicheres Judizium ab, und diese waren sehr geneigt, der Sache Vorschub zu thun, nur begehrten sie: „daß „ihnen Zeit gegeben werde, die Jugend etwas besser „dazu zu rüsten, und daß man sich der Zeit, Ort, „und Ordnung halben mit einander vergleiche, des-

(a) A. 1527.

(b) Lavater de Ritibus Eccl. Tig.

(c) A. 1590. Acta Eccl.

„ gleichen, daß die Obrigkeit Fürsehung thue, daß
„ man alsdann bey der Ordnung bleibe, und das In-
„ strumentalmusikgesang nicht neben einführe, son-
„ dern auf strengste ausschliesse, denn (sezten sie hin-
„ zu) so bald etwas dergleichen sollte eingeführt wer-
„ den, so wäre es besser, der Gesang wäre ennert
„ dem Meer, denn daß wir unsre liebe Reformation
„ darmit sollten entgästen, es könnte und möchte
„ auch von niemand mit gutem Gewissen geduldet
„ werden.“ Hierauf ward vor Räth und Burger (a) erkannt: „ daß der Kirchengesang in der Stadt,
„ Sonn- und Dienstags vor und nach der Predigt
„ soll eingeführt, neben demselben aber weder Or-
„ geln, Posaunen, noch andre Instrumente gebraucht
„ werden,“ auf welchem lezten Bedingniß sie so genau hielten, daß auch verboten ward, hierüber vor Rath oder Räth und Burger nur eine Einfrage zu thun: Und wirklich hat man auch noch bis jezt keiner-ley Instrumentalwerk beym gottesdienstlichen Gesang dulden wollen, und noch in den neuesten Zeiten (b) einigen Gemeinen im Thurgau ihr diesfälliges Begehren abgeschlagen. Man hat aber auch den Mangel musikalischer Instrumenten niemal empfunden; zumal der Gesang in der Stadt, und größtentheils auf der Landschaft in so schöner Harmonie geführt wird, daß Fremde demselben oft mit Entzüken zuhören,

(a) A. 1598.

(b) A. 1775. 78. 79.

und es beynahe nicht begreifen können, wie das so ohne Instrument möglich seye.

(B. Verfertigung eines Kirchengesangbuchs.) Im gleichen Jahre ward indessen durch die Bemühung des obbemeldten Herrn Archidiakon Egli ein Kirchengesangbuch zum Druk befördert, unter dem Titel: „ Kirchengesang der gemeinen und gebräuchlichen Psalmen, Festgesängen, und geistlichen „ Liedern, nach der deutschen Melodie für die Kirche „ Zürich zusamengedrukt. “ Es enthielt dasselbe 37 Psalmen, 28 Festlieder, verschiedene geistliche Gesänge und 14 Hausgesänge, die von einigen Reformatoren und andern Gelehrten verfaßt, und in eine monotonische Singstimme gesezt waren. Nachher entstand der Wunsch, so viele Psalmen Davids als möglich in das Kirchengesangbuch aufzunehmen, und man bediente sich bey einer neuen Ausgabe (a) der Gelegenheit mehrere von Doktor Ambrosius Lobwasser in deutsche Reimen gebrachte Psalmen den bereits vorhandenen so genannten alten Psalmen beyzufügen, und sich der französischen Melodien des Claudius Gaudimels zu bedienen, nach denen die Lobwasserische Uebersezung eingerichtet ist.

Endlich wurden um mehrerer Gleichförmigkeit willen A. 1636 alle 150 Psalmen Davids nach Lobwasserscher Uebersezung, und mit den genannten fran-

(a) A. 1608.

zösischen Melodien in das Kirchengesangbuch aufgenommen, und nur eine kleine Anzahl von Fest und Hausgesängen nebst einigen wenigen alten Psalmen beybehalten, welches leztere gewiß nur deswegen geschahe, damit es nicht den Anschein habe, als ob das alte Gesangbuch aus Verachtung auf die Seite gesezt worden seye. So wurden nun alle Psalmen der Ordnung nach von Anfang bis zu Ende an Sonn- und Dienstagen, an Festtagen aber die Festgesänge zu Stadt und Land gesungen, und allemal die abzusingende Stelle auf besondern Tafeln, die an die Kirchthüren aufgehängt sind, angezeigt.

An diesem Gesangbuch ist bis auf unsre Zeiten nichts abgeändert worden, nur werden seit ungefehr anderthalb hundert Jahren die Melodien in 4 Stimmen gesungen, welches man anfänglich nicht gestatten wollte (a). Uebrigens hielt der Magistrat selbst ernstlich darauf, daß diese Uebung nicht wieder in Abgang

(a) A. 1649. 1651. äusserte das Examinator-Collegium sein Misfallen darüber, daß man an verschiedenen Orten die 4 Stimmen in die Kirchen einführe, und dieselben so brauche, daß man mehr auf die Noten und Ton, als auf die Worte des H. Geistes sehe, deswegen befahl es ernstlich, solch musikalisch Gesang in der Stille abzustellen, und die Musik, wo man sie je üben wolle, als eine feine sinnreiche erbauliche Rekreation Gott zu Ehren in die Schulen oder Häuser zu ziehen.

kommen möchte, und befahl (a): „ Daß alle welche „ lesen können, in allen Kirchen des Lands am „ Sonntag und in der Woche, andächtig und eifrig „ mitsingen, daß die Verehlichten und Ledigen, Männer und Weiber, Söhne und Töchtern bey Freuden und Traueranlässen das Psalmenbuch in die „ Kirche bringen, dem Gesang abwarten, den Psalmen aufsuchen, und entweder nachsingen oder nachlesen sollen, die junge Mannschaft, die Knaben „ und Töchtern sollen über den Sommer gemeinschaftlich in der Kirche, im Winter abgesondert in „ den Schulen von den Vorsingern im Gesang geübt „ werden. Die Vorgesezten sollen die Fehlbaren warnen, und wo sie sich nicht besserten, der Obrigkeit „ zur Abstrafung anzeigen: Die Pfarrer aber dieses „ Obrigkeitliche Ansinnen dem Volk in besondern Predigten recht deutlich zu machen suchen. “

(B. Verbesserung des Kirchengesangs.) In den neuesten Zeiten blieb man zwar immer überzeuget, daß der Gesang zur Unterhaltung der Gemeine in der Andacht, zur Stärkung der Erkenntniß in den göttlichen Wahrheiten, und zur Ermunterung in Ausübung wichtiger Religionspflichten dienen soll. Allein man fand doch, daß dieser Endzwek besser als bis dahin erreicht werden könnte, und der Wunsch ward allgemein, daß man in diesem Stük des öffentlichen Gottesdiensts, wie in andern Liturgicis

(a) A. 1716. R. E. Sehet auch A. 1708. 15. 16. Acta Eccl.

auf eine erbauliche Abänderung bedacht seyn möchte. Man fand durchweg, daß die so genannten Davidischen Psalmen von sehr ungleichem Innhalt, ja daß in einem und eben demselben Psalm oft gar verschiedene Materien vorkommen, und die einen von den besondern Lebens-Umständen und Thaten der Dichter, die andern von dem Zustand ihrer Zeiten, und noch andre theils von den vergangnen Geschichten, theils von dem künftigen Schiksal des israelitischen Volks handeln, oder sonst selbst für die Gelehrten schwer zu verstehen seyen, so daß die Absingung der Davidischen Psalmen der Ordnung nach, wie sie bis dahin in unsrer Kirche gebräuchlich gewesen, sich unmöglich auf alle Zeiten und für allerley Personen schiken, oder zu allgemeiner Erbauung gereichen könne.

Auf eingegebne Einfrage des Examinator-Collegiums an den Magistrat ward erkannt (a): „ Daß „ die Psalmen Davids nach bisheriger Uebung weiter „ in den gewohnten Melodien nach der Ordnung abgesungen werden sollen, doch so, daß man eine „ Auswahl derjenigen Psalmen und einzeln Stüke „ derselben beobachten solle, welche auf alle Umstände der singenden Gemeine sich am füglichsten schiken, „ und zu allgemeiner Erbauung dienen. “

Es ward hierauf eine solche Auswahl von dem Antistes gemacht, und für die Stadtgeistlichen durch

(a) A. 1768. R. C.

das ganze Jahr vorgeschrieben, was in allen Predigtstunden gesungen werden soll, wovon der Cantor beym grossen Münster für jedes Jahr ein gedruktes Verzeichniß zu verkaufen pflegt.

Auf dem Land hingegen bleibt die Auswahl des Kirchengesangs dem Prediger (a) für jede Gelegenheit überlassen.

Zu gleicher Zeit sind statt der in der Sprache veralteten, und wenig erbaulichen Festlieder neue Festgesänge (b) mit Beybehaltung der bekannten Melodien dem Kirchengesangbuch beygedrukt, und in den Stadtkirchen eingeführt, dem Landvolk aber zu singen beliebt worden, jedoch so, daß, weil sie in den alten Melodien gesungen werden, einem jeden frey steht, den alten oder neuen Text mit zu singen.

(D. Neueste Versuche.) In unsern nenesten Zeiten empfindt man indessen immer allgemeiner die Mangel dieses Kirchengesangbuchs. Man suchte deswegen nicht blos verschiedene alte unerbauliche, bisweilen gar ungeschikte, oder gegen die christliche Duldung anstossende Lieder, die immer nach den Davidi-

---

(a) A. 1769. Circ. Antist.

(b) Verfaßt durch Herrn Ludimoderator Ziegler, der auch A. 1763 eine neue Psalmen-Uebersezung in Lobwasserschem Sylbenmaaß verfertigt hat, die mit den alten Melodien als ein Kirchengesangbuch herausgegeben worden ist, und in den Stadtkirchen von vielen gebraucht wird.

schen Psalmen beygedrukt zu werden pflegten, abzuschaffen, und vornehmlich den unfruchtbaren Gesang vor und nach den Catechismusübungen zu verbessern, sondern überhaupt dieses Stük des Gottesdiensts vernünftiger, und erbaulicher einzurichten. Hierüber wurden in den Synoden von den Landgeistlichen selbst (a) mehrere nachdrükliche Vorstellungen gemacht, worauf der Magistrat (b) die Aeusserung that: Man fände zwar noch nicht schiklich, über den Vorschlag einer Verbesserung des Kirchengesangs einzutretten, jedoch möchte man wünschen: „ Daß eine vollständige „ geistliche Liedersammlung öffentlich oder besonders „ erscheine, nach derer allgemeiner Einführung sich „ das Publikum selbst sehnen würde. “ Welche Aeusserung auf eine sanfte und geschikte Art unserm Volk bekannt zu machen, durch ein Circulare Antistitis die Anleitung (c) gegeben ward.

Auch erschien gerade hernach (d) eine Liedersammlung unter dem Titel: „ Christliches Gesang„ buch, oder Sammlung auserlesener Psalmen und „ geistlicher Lieder über alle wichtigen Wahrheiten „ des Glaubens und Sittenlehre; mit den beliebtesten „ Psalm- und vielen neuen, sehr leichten, vierstim-

---

(a) A. 1778. 79. 82. 86. Syn-Gravam. Auch Hr. Lavater machte deswegen ein Specialanzug im Syn. Map A. 1785.

(b) A. 1786. R. E.

(c) eodem.

(d) A. 1787.

„ migen Choralmelodien. Herausgegeben mit Rük-
„ sicht auf vaterländisches Bedürfniß (a). “

Dieses Gesangbuch wird gegenwärtig dem Volk zum Gebrauch empfohlen, aber bis jezt ist es noch nicht als öffentliches Kirchengesangbuch eingeführt, hat aber häufigen Abgang gefunden, und wird in den Gesang-Uebungen auf der Landschaft schon an vielen Orten mit gutem Erfolge gebraucht.

(G. Die Hochzeitgebräuche.) Unter den kirchlichen Einrichtungen müssen auch die Hochzeitgebräuche, in so fern dieselbe von dieser Seite zu betrachten sind, bemerkt werden. Was aber hierüber zu sagen ist, betrift nur die Promulgation (Aufgebot) der Eheverlobten, und die Copulation (Trauung).

(A. Promulgation.) Bereits A. 1525 ward erkannt: „ Daß jegliche Ehe, die rechtlich bezogen, „ auch offentlich in der Kirche bezeuget, (bestätigt) „ werden müßte. “

Um nun jede Art von Betrug zu vermeiden, und gewisse Ordnungen in Absicht auf erlaubte und unerlaubte Verlöbnisse zu erhalten, ward gut befunden (b): „ Daß alle Eheverlobte vor der wirklichen Trauung „ wenigstens zwey Mal, nemlich des nächsten Sonn„ tags zuvor, und einmal in einer Wochenpredigt „ öffentlich durch ihre Seelsorger von der Canzel ver-

---

(a) Von Hr. Diakon Rüscheler, und Hr. Prof. Däniker.

(b) A. 1530. 1534. Sitten-M. A. 1550. 1580. Ehesazungen.

„ kändt und aufgeboten werden, sonst soll der Pfar-
„ rer, sammt der Gemeine diesen Kirchgang ohne
„ vorgegangnen Ruf zu gestatten, und die Verehelich-
„ ten bey einander wohnen zu lassen nicht schuldig
„ seyn. “

In der Stadt aber fand diese öffentliche Proklamation noch lange Zeit grosse Hinderniſſe (a), bis endlich A. 1611 vor Räth und Burger erkannt ward (b), daß ins künftige auch in der Stadt die Hochzeiten

---

(a) A. 1536. Acta Matrim. A. 1593. Acta Eccl.

(b) „ Obgleich einige Leute wegen des Examinirens der
„ angehenden Eheleuten, desgleichen ehrliche alte Leute,
„ welche nicht gern hatten daß ihre Wiederverehlichung
„ so lange vor der Hochzeit der ganzen Stadt bekannt
„ werden sollte, die Einführung der Verkündigung in der
„ Stadt nicht gern sahen, so ward dennoch erkannt, weil
„ es hierbey nicht nur um das zu thun, ob jemand eini-
„ ge Ansprach an die Verlobten habe, sondern daß man
„ vernehme, wer die Verlobten seyen, und deswegen,
„ wenn man hörte, daß es solche wären, daß man be
„ sorgen müßte, sie würden sich und die Ihrigen nicht
„ erhalten können, sondern dem Allmosen oder andern
„ beschwerlich werden, und ihnen also die Ehe wider
„ unsrer Herren wohlmeinende Ordnungen nicht zuzula-
„ sen, man diesem desto besser beyzeiten vorkommen,
„ und sie zurükhalten, oder abweisen könne, allweg nach
„ Gestalt der Sachen. Darum soll dieses Verkünden der
„ Ehen in der Stadt auch eingeführt werden. “

acht Tage vorher am Sonntag öffentlich sollen verkündigt werden, wormit dann A. 1612 am Neujahrstag der Anfang gemacht worden, welches auch seither (a) so bestimmt vorgeschrieben ist, daß ohne eine solche Promulgation kein Ehepaar kopulirt werden kan.

Die neueste Verordnung (b) befiehlt so gar, daß alle Verlobten in der Stadt in allen 4 Pfarrkirchen, und die auf dem Land nicht nur in des Bräutigams, sondern auch in der Braut-Pfarrkirche verkündigt werden, welche Verkündigung immer nur in der Anzeige des Taufs, und Geschlechtnamens beyder Verlobten, ohne Beysezung irgend eines Titels besteht, nur: „ Daß, wenn jemand wäre, der rechtmässige Hinde-
„ rung oder Irrung in solcher Ehe wüßte, hiemit
„ aufgefordert wird, solches beyzeiten an gebührendem
„ Ort (c) anzuzeigen. “

Es ward auch schon mit dieser Promulgation ein bereits hin und wieder übliches (d) Examen Neogamorum obrigkeitlich angeordnet (e), kraft welches jede neu verlobte Person sich vor ihrer Proklamation bey ihrem Pfarrer einzufinden, und von demselben nicht so fast examinirt, sondern vielmehr unterrichtet werden mußte, zu was Absicht der Ehestand von

---

(a) A. 1629. 36. 40. 77. R. E. A. 1679. 1711. 58. Pred-Ordn.
(b) A. 1787. R. E.
(c) Das heißt, dem Pfarrer, oder den Eherichtern.
(d) A. 1586. 91. Acta Syn.
(e) A. 1598. 1611. Mandat. 1780. R. E.

Gott eingesezt, desgleichen, welches die Hauptartikel der christlichen Lehre, und besonders, wie sie in der Lehre von den H. Sakramenten gegründet seyen. Auch soll der Pfarrer bey den Verlobten so wohl als bey ihren Eltern, und Verwandten Nachfrage halten, was Vermögens sie seyen, und durch was Mittel und Wege sie vermeinen, sich sammt ihren Kindern ohne andrer Leuten Beschwerde zu erhalten, zumal er die Ehen mittelloser Leuten ernstlich zu hindern verpflichtet seyn soll.

Diese Einrichtung, die in unsrer Stadt nur so weit in Uebung ist, daß der Bräutigam sich bey dem Geistlichen um die Promulgation anmeldet, wird hingegen auf der Landschaft nach Innhalt der neuern und neuesten Verordnungen (a) grösstentheils beybehalten, kraft derer jeder Pfarrer, „ wenn sich Ehe„ verlobte aus seiner Pfarr bey ihm einstellen, ihr „ eheliches Versprechen zu eröffnen, und die öffentli„ che Bestätigung und Einsegnung zu begehren, die„ selben freundlich anhören, und ihnen gründlich vor„ stellen soll, wer den Ehestand eingesezt habe? Was „ er auf sich trage? Wie sie sich ernähren wol„ len, oder sollen? Und bey diesem Anlasse soll er sie „ allwegen ferner im Handel des Heils, und sonderlich „ der H. Sakramenten unterrichten: Auch ihnen auf „ ihr Verheissen, und Angeloben, christlich und ehr-

(a) A. 1628. 1679. 1711. 1758. Predik. Ordn.

„ bar zu leben, mit dienlichen Worten den göttlichen „ Troſt und Segen anwünſchen. “

Immittelſt muß jeder Bräutigam bey ſuchender Promulgation ſeinem Pfarrer einen von ſeinem Officier unterſchriebnen Schein vorweiſen (a), daß er mit völliger Montur und Armatur nach unſrer Kriegs-Ordonnanz verſehen ſeye. Iſt ſeine Braut nicht in gleicher Kirche pfarrgenößig, ſo muß er einen Tauf, und Entlaſſungsſchein nebſt dem Zeugniß ihres Verhaltens (b) vorlegen und zu Handen des Kirchenguts 10 Pfund bezahlen, für den ſo genannten Parochie-Einzug. Iſt ſie aber auſſer den Immediat-Landen gebürtig, ſo muß ſie (c) dem Entlaſſungsſchein und doppeltem Einzuggeld einen obrigkeitlichen Vermögensſchein haben, darinn beſonders verſichert wird, daß ſie entweder nicht Leibeigen, oder von der Leibeigenſchaft oder Fall losgekauft ſeye.

(B. Copulation.) In Abſicht der Trauungs-Ceremonie ſelbſt ward gerade Anfangs (d) geordnet, daß die Verlobten öffentlich in der Kirche ſollen getrauet werden. Da aber dieſe Ordnung ſchlecht beobachtet wurde, ließ die Obrigkeit wiederholte Befeh-

---

(a) A. 1747. Mand.

(b) A. 1694. von L. Ehegr.

(c) A. 1755. 59. 80. Mand.

(d) A. 1525. Eheſaz.

le (a) ausgehen. Hierüber ist die Räth und Burger Erkanntnuß von A. 1537 besonders wichtig, wo es heißt: „ Wiewohl unsre Herren nicht begierig sind, jemand „ mit neuen Auflagen zu beschweren, so es aber mit „ dem Kirchgang, und Bestätigung der Ehe bisher „ fast unwesentlich (unordentlich) zugegangen, also „ daß der mehr Theil am Morgen vor Tag, oder „ sonst ohn alle Ordnung und Verkündigung göttli- „ chen Worts geöffnet und eingeführt werden, wel- „ ches unserm H. Glauben und fremden Leuten eine „ trefliche Schmach und Aergerniß gewesen, und „ man kaum einen Ort findt, wo es so unordentlich „ ohn alle Gottesfurcht zugehe; sind deswegen unsre „ Herren aus christlichem Eifer verursachet worden „ ein nothwendiges und christliches Einsehen zu thun, „ und weil dann die Ehe eine H. Gottesordnung ist, „ und man vorher im Papstthum zum minsten bey „ einer Messe erscheinen müssen, so wollen und gebie- „ ten unsre Herrn, welche inskünftig ihre Ehe öffnen, „ und mit dem Kirchgang bestäten wollen, es sey an „ Feyr- oder Werktagen, in oder ausser der Stadt, „ daß dieselben zur Predigt erscheinen, von Anfang „ bis End verharren, und man niemand mehr vor „ oder nach der Predigt zusammengebe. Man soll „ auch am Abend solches dem Predikanten anzeigen, „ damit sie Tags darauf wissen, solchem Kirchgang

---

(a) A. 1564. R. E. Es soll kein Pfarrer eine Ehe zusammen geben ohne Predigt, bey hoher Straf. S. auch die Ehesazungen von A. 1550. 80.

„ zu warten, da sie eine halbe oder eine Viertelsstund
„ eine christliche Vermahnung thun, und ohne Vor-
„ gang derselben die Trauung niemanden gestatten,
„ noch verlangen lassen sollen, damit Gott in allen
„ Dingen vor Augen gehabt und geehret werde. "

Seither ist nur in gewissen Fällen, aber gar selten die Haus-Kopulation gestattet worden.

Man hat auch nie bewilligt, daß zwischen Reichen und Armen bey dieser Handlung der geringste Unterscheid gemacht werde. Ein einiges Exempel aus den Synodal-Acten A. 1565 mag zum Beyspiel dessen genug seyn: „ Als der Junker von Goldenberg bey seiner Copulation nicht neben einem armen Ehepaar knien wollte, der Vogt von Kyburg aber dem Pfarrer befohlen, um Friedens willen allein den von Goldenberg einzuführen, begehren die Pfarrer zu erfahren, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten. " Man gab ihnen zur Antwort: „ Es sey in der Kirche nicht so ein Unterscheid, wie im politischen. Man habe Einen Tauf, und Ein Tisch des Herrn, in der Stadt knien Reiche und Arme zusamen, das soll auch auf dem Land gebraucht werden, und so ein Vogt anders befehle, soll es der Pfarrer nicht thun. "

Und damit nicht etwa der ohnehin steigende Hochmuth unterhalten werde, sind alle Titel zu gebrauchen gänzlich verboten (a), so daß bis zu Einführung

(a) A. 1761. Acta Eccl.

der neuesten Liturgie auch gegen den vornehmsten Bräutigam immer folgende Formel gebraucht werden: „ N! Begehrst du der N. um Gottes willen „ zur H. Ehe, so sprich Ja! N! Begehrst du des N. „ N. um Gottes willen zur H. Ehe, so sprich auch „ Ja! “ Welche Formel nun (a) dahin abgeändert ist, daß der Pfarrer fraget: „ Ihr N! Bekennt ihr „ hier öffentlich, daß ihr dem N. mit ehelicher Treue „ zugethan seyn wollet, so sprechet Ja! Ihr N! „ Bekennet auch ihr hier öffentlich, daß ihr dem N. „ mit ehelicher Treue zugethan seyn wollet, so sprechet auch Ja!

Und ob wohl ehedem (b) gut befunden ward, bey Einsegnung derjenigen Ehen, die von Obrigkeits wegen zu Eheleuten erkannt worden, oder sich mit frühzeitigem Beyschlaf verfehlt haben, einige bestimmte Aenderung in der Trauungs-Formel zu machen, so ward doch solches nachgehends wiederum aufgehebt, und im Gegentheil den Pfarrern angesinnet (c), nicht von der eingeführten allgemeinen Vorschrift abzugehen.

In Absicht auf die Zeit der Copulation ist schon längst die Ordnung gemacht (d): „ Daß fürohin zu „ Stadt und Land keine Ehen Vierzehn Tage vor

---

(a) A. 1769.

(b) A. 1657. 1669. R. E. 1680. L. Ehegr.

(c) A. 1761. Acta Eccl.

(d) A. 1608. R. E.

„ oder nach den hohen Festen, und eben so wenig (a)
„ in der Woche, in welcher das Auffahrtsfest, oder
„ die jährliche Bettage gefeyert werden, auch nicht
„ am Montag vor der halbjährigen Synode, oder
„ am Tag der Synode selbst eingeführt werden. “

(H. Begräbnißgebräuche.)

(A. Kirchhöfe.) Was die Bestattung der Todten betrift, so ist zuerst anzumerken, daß jede Kirche zu Stadt und Land mit einem besondern Begräbnißplaz versehen, der bis auf diese Zeiten nächst um die Kirchen herum gelegen ist, und daher Kirchhof genennt wird, dahin die Todten mit Vorwissen und nach Anordnung der Geistlichen zu bestimmten Stunden gebracht, und mit gewissen Feyerlichkeiten bestattet werden.

Erst neulich (b) sind indessen wegen Abänderung der Begräbnisplaze (c) in der Stadt und Versezung ausser dieselben verschiedene Obrigkeitliche Verfügungen gemacht worden, kraft derer die bisher gebrauchte Begräbnisstelle beym grossen Münster in Zukunft frey, offen, und unbebauet bleiben, die Leichen aber an bestimmten Orten ausser der Stadtthoren begraben werden sollen. Auch ward zugleich eine Ordnung

---

(a) A. 1663. Stillstands-Ordn. 1679. 1711. 58. Pred-Ordn.

(b) A. 1785. 86.

(c) Die Beinhäuser sind bald nach der Reformation zu Stadt und Land gänzlich abgegangen.

durch den Druk bekannt gemacht, wie es mit den Begräbnisgebräuchen in Zukunft gehalten werden soll, folgenden Innhalts:

„ Aus Landesväterlicher Vorsorge für die Ge„ sundheit ihrer getreuen und l. Bürgerschaft haben „ U. G. Hr. schon längst gewünscht, den schädlichen „ Folgen abzuhelfen, welche eine Menge von Begräb„ nisplätzen innert unsern Stadtmauern für die nahe „ an denselben wohnenden Familien zunächst, und in „ geringem Grad auch für die übrigen Einwohner „ unsrer Stadt haben muß. Deswegen ward den „ E. Stillständen sämmtlicher Kirchengemeinen in „ der Stadt aufgetragen, ausser derselben einige „ Plätze ausfindig zu machen, auf welchen man „ die todten Körper zur Erde bestatten könne, und „ wodurch die engen Kirchhöfe innert den Mau„ ren entbehrlich gemacht wurden; eine um so viel „ nothwendigere Anstalt, weil zum Erstaunen aller „ Fremden bis dahin ab dem Land viele Leichen in „ die Stadt getragen worden sind. Solches ist von „ Seite der Hr. Thurnherrn beym grossen Münster „ bereits geschehen, zween neue Kirchhöfe im Kraut„ garten (a), und vor der Stadelhoferporten einge-

---

(a) Der Krantgarten, oder wie es in den alten Urkunden heißt, St. Laurenzen Garten ist eigentlich kein neuer Kirchhof, sondern 1611 wegen der Pest geordnet, und seither für die von Fluntern gebraucht worden, welche jezt einen eignen Kirchhof haben.

„ richtet, und die Eintheilung von U. G. Hr. geneh-
„ migt, auch zugleich von Hochdenenselben gut be-
„ funden worden, daß mit dem Neujahr A. 1787
„ der Anfang mit dieser neuen Begräbnisordnung ge-
„ macht werde. U. G. Hr. haben in Rükficht auf
„ die bisherigen Gebräuche bey den Leichbegängnissen
„ selbst, und bis eine allgemeine Verordnung ge-
„ macht seyn wird, der Reformationskammer zu wa-
„ chen aufgetragen, daß weder die Anzahl der Lei-
„ chenträger vermehrt, noch ihre Bezahlung erhöhet
„ werde. Uebrigens stehen Hochdieselben in der Ue-
„ berzeugung, daß ihre g. l. Verburgerte diese Lan-
„ desväterliche Anstalt um so mehr sich dankbar wer-
„ den gefallen lassen, da unstreitig für die Ruhe aller
„ selig Verstorbenen jeder anständige Ort, wo ihre
„ sterbliche Hülle verwesen kan, von gleicher Beschaf-
„ fenheit ist, da Begräbnisplaze vor der Stadt eben
„ so gut, als innert den Mauren, rührende und heil-
„ same Empfindungen einflössen, da die Gebeine der
„ Reichen und Armen, der Vornehmen und Gemei-
„ nen auch in den neuen Kirchhöfen friedsam, und
„ ohne Unterscheid neben einander ruhen werden.
„ Da endlich auch dorthin betrübte Eltern, Ehegat-
„ ten, Kinder und Verwandte, wie vorher, den Lei-
„ chen bis zur Grabstätte folgen können. “

Nach dem Exempel dieser Groß-Münstergemeine hat A. 1788 auch die Gemeine bey St-Peter erkannt, die Begräbnisse nächst um die Kirche her abgehen zu lassen, und die Leichname ihrer verburgerten Ge-

meindsangehörigen auf einen in der Vorstadt gelegenen Kirchhof bey St. Anna Capell zu begraben. Die ausser der Stadt und den Vorstädten wohnende Gemeindsangehörige zu Wiedikon, Enge und Leimbach, denen vorher eben dieser Plaz zur Begräbnisstätte gedienet, begraben seither ihre Todten innert ihren Gemeindsbezirken.

Hingegen ward der Gemeine zum Predigern bewilligt, ihren Kirchhof, der zunächst innerhalb der Ringmauern der Stadt, und in ziemlicher Entfernung von den Häusern liegt, weiter gebrauchen zu dörfen, jedoch mit dem Beding, daß alle Fremde, Hintersäßen, und Dienstbotten, bey St. Leonhard vor der Niederdorfporte (a) begraben werden sollen.

Die Frauenmünstergemeine hat noch keinen Plaz ausser der Stadt für ihre Todten ausfindig machen können.

(B. Cerimonien bey der Beerdigung.) Die Begräbnis-Ceremonien waren besonders in den ersten Jahren nach der Reformation sehr kurz.

Die Minderjährigen wurden gemeiniglich ohne jemanden etwas davon wissen zu lassen, schlechterdings

---

(a) Dieser Kirchhof ward A. 1566 zur Pestzeit zum Begräbnisort bestimmt, und ist seither von den beyden Gemeinen Unter- und Oberstraß gebraucht worden. Die leztere dieser Gemeinen hat aber jezt ebenfalls einen besondern Begräbnisplaz.

in die Erde eingescharret. Die Erwachsnen wurden, jedoch ohne viele Umstände, zum Begräbnisplaze begleitet.

Lavater beschreibt (a) die Ceremonien, die zu seiner Zeit üblich waren also: „ Die Zürchersche Kirche „ wirft die Leichname der Verstorbenen nicht, wie „ das Aas verrekter Thiere weg, sondern hüllt sie „ in Laken ein, und legt sie in einen Sarg, hierauf „ wird der Todesfall den Zünften (b) angezeigt, die„ selben kommen zur gesezten Zeit in das Haus der „ Verstorbnen, und machen den Kindern, Verwand„ ten und Gefreundten desselben ihre Condolenz, ih„ nen gesellen sich noch die Nachbarn und andre Bür„ ger bey: Endlich wird der Leichnam auf den Got„ tesaker gebracht, begleitet von den Kindern, Ver„ wandten, Freunden und Männern aus allen Stän„ den, denen sogleich auch die Weiber in ehrbarem „ Zug nachgehen: Wenn man auf den Gottesaker „ gekommen, so hält man keine Leichreden, oder Pa„ rentationen, sondern der Zunftmeister (c) macht

---

(a) Lavater de Ritibus Eccl. Tig. A. 1559.

(b) Diejenige, so einer der 13 Zünften oder Innungen in welche die ganze Bürgerschaft eingethetlt ist, einverleibet sind, heissen Zünfter. Noch heut zu Tag gehen die Zünfter bey jedem Leichen-Begleit erwachsner Personen gerade hinter der Verwandschaft.

(c) Der erste Vorgesezte der Zunft, der als ein solcher ein Mitglied des kleinen Raths ist.

» im Namen der Verwandten gegen alle eine kur-
» ze Danksagung (a), daß sie dem Verstorbenen
» diese lezte Ehre erwiesen haben, und verheißt, so
» wohl in freudigen als traurigen Ereignissen ihre
» Gegendienste; dann geht man zur Kirche, wo das
» ganze Leichenbegleit ein leises Gebet nicht für den
» Todten, sondern für die nachgelassnen desselben ver-
» richtet, daß Gott einem jeden das Elend die-
» ses zeitlichen Lebens zu bedenken, und eine Sehn-
» sucht nach dem Himmlischen eingeben möge. Am

(a) Formular von A. 1611. » Nachdem wir alle dem
» zeitlichen Tod unterworfen, und dessen niemand (was
» Stands er auch seye) gesichert, und nun der Geber
» und Nehmer unsers Lebens nach seinem unbegreiflichen
» allerheiligsten Rath, vorgestern den Herrn N. aus die-
» sem zeitlichen und verdrieslichen Weltwesen durch den
» zeitlichen Tod unzweifenlich an das Ort der ewigen
» Seligkeit versezt, deme dann der Allmächtige an jenem
» grossen Tag seiner herrlichen Zukunft neben allen Christ-
» gläubigen ein seliges Auferstehn verleihen wolle; weil
» aber heutigen Abend sein Seelenkleid, und Leichnam
» christerforderlichem Brauch gemäß, zur Beerdigung
» getragen worden, und ihr aus christlichem Gebrauch
» demselben gefolget, des thut man sich um diese Er-
» weisung Ehrenbegleits, christlichen Werks, auch herz-
» lichen Mitleidens freundlich bedanken, und zumahlen
» unter dienst- und dienstlich Anerbieten, solches um mich
» hinwieder besten Vermögens zu verdienen. Doch alle-
» zeit lieber in Freud, als in Leid. "

„ folgenden Sonntag wird noch einmal ab öffner Can-
„ zel des Verstorbnen namentlich gedacht (a), und je-
„ dermann der Sterblichkeit erinnert. Auf dem Lan-
„ de läutet man die Gloken, nicht als ob das dem
„ Todten etwas nüzen könnte, sondern theils den
„ Leuten ein Zeichen zu geben, sich zahlreich zum Be-
„ gleit der Leiche einzufinden, theils sie auch in Be-
„ trachtung ihrer Sterblichkeit zur zeitigen Vorberei-
„ tung auf ihren eignen Tod zu erinnern. “

(C. Abdankungsformel.) Allein im Anfang des vorigen Sekulum ward angeordnet, daß in der Stadt die Pfarrer oder Diakonen dem Leichenbegleit in der Kirche für diese dem Verstorbnen erwiesene Ehre im Namen der Hinterlaßnen danken, und zugleich ein schikliches Gebet verrichten sollen.

Bald aber arteten diese Abdankungen in förmliche Parentationen und Schmeicheleyen aus, worinn bisweilen je einer den andern zu übertreffen suchte: Diesem Unfug abzuhelfen hat Hr. Antistes Breitinger (b) eine Abdankungs-Form nebst einem Gebet aufgesezt, welche bey allen Anläßen ohne Unterscheid für Reiche und Arme dienen mußte, und A. 1626 der Kirchenordnung beygedrukt ward. Im Verfolg (c) bediente man sich eben dieser Form auch bey dem Begräbniß und Begleit der minderjährigen Kinder. Und

---

(a) A. 1532. 50. 80. Predik-Ordn.

(b) A. 1616.

(c) A. 1645. R. E.

als sich auch jezt nach und nach die Gewohnheit einschleichen wollte, bey Ablesung der Abdankungs-Formel (a) oft weitläufige Titel der Verstorbnen oder ihrer Verwandten einzumischen, so ward dieses von Obrigkeits wegen verboten (b), und so gar befohlen, der minderjährigen Kinder nicht einmal mit dem Namen zu gedenken, sondern bey ihrer Begräbniß das Gebet allein herzulesen (c), in allen Titeln aber sich einer

---

(a) Diese Formel lautet selbst bey den vornehmsten Leichbegängnissen also: „ Fürgeliebte ꝛc! Dieweil der allmächtige Gott, der Herr unsers Lebens aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen hat: Herrn N. und auch hierüber beliebt, denselben nach christlichem Gebrauch zu seinem Begräbniß zu begleiten, und ihme damit zu beweisen die lezte Ehre: so lassen euch deshalben seine hinterlaßne (Fr. Wittwe, Hr. Söhne, Fr. und Jgfr. Töchtern, Hr. Brüder, Fr. und Jgfr. Schwestern, Hr. Schwägere, und Fr. Geschweyen) sammt übrigen nächsten Freunden und Ehrenanverwandten zum freundlichsten danken, mit dem Anerbieten, wo sie solche ihnen bewiesne Ehre und Freundschaft um euch samt und sonders wiederum können verschulden, und verdienen, das wollen sie jederzeit mit gutem Willen und geru thun, doch allezeit lieber in Freud als in Leid. Der allmächtige Gott wolle uns alle vor Leid gnädig bewahren. “

(b) A. 1648. R. E.

(c) A. 1675. R. E. Seit einigen Jahren wird indessen bey den Leichbegängnissen der Kinder ebenfalls die ganze Abdankungs-Formel abgelesen.

geziemenden Bescheidenheit zu befleissen, welches noch heut zu Tag also geschieht.

(D. Leichpredigten.) Auf der Landschaft war von je her an mehrern Orten, besonders im Landsfrieden üblich, bey dem Leichenbegleit der Erwachsnen Predigten zu halten, welche ebenfalls zu lobrednerischen Parentalien misbraucht wurden. Man fand zwar unter dem Volke selbst Widerstand, die Leichpredigten völlig abzustellen, allein man schränkte doch die Predigten in Absicht auf die Personalien (a) ziemlich ein: Dieweil die Leichenpredigten, (heißt es „ in der neuesten Predikantenordnung) wo sie bisher „ üblich gewesen, ihren besondern Nuzen haben, „ wenn sie recht eingerichtet sind, auch um vieler „ sich begebender trauriger Fällen willen fast nothwendig „ seyn mögen: so lassen wir es bey der bisherigen „ Uebung verbleiben; jedoch mit dem ernstlichen Be„ fehl, daß die so genannte Personalia, oder die Be„ schreibung des Lebenslaufs des Verstorbnen, als „ worbey keine Erbauung, sondern oftmals Aerger„ niß und viel Flattierens mit unterlauft, indem man „ die Verstorbnen gemeiniglich ohne Unterscheid, über „ die Gebühr lobet, entweder gänzlich unterlassen, „ oder auf das engste eingeschränkt werden; und die „ Pfarrer dergleichen Gelegenheiten allermeist darzu „ gebrauchen, daß sie die Traurigen mit dienlichen

---

(a) A. 1632. 78. R. E. 1648. 49. Acta Eccl. 1679. 1711. Predik-Ordn. A. 1711. 19. 29. Acta Eccl.

„ Trostgründen aufrichten, und alle Anwesende der
„ zukünftigen lezten Dingen treulich erinnern, sich un-
„ abläßig zu einem seligen Ausgang aus dieser Welt
„ zu rüsten und vorzubereiten. Es sollen auch die
„ Dekans hierauf ein fleissiges Aufsehen haben und
„ Nachfrage halten; und wo sie höreten, daß hierwi-
„ der gehandelt wurde, den Fehlbaren zur Gebühr
„ vermahnen, und mit Ernst warnen: wenn er aber
„ um solche Erinnerungen und Warnungen nichts
„ geben würde, ihm alsdann, wegen seines Unge-
„ horsams, an unsre verordnete Examinatores brin-
„ gen, damit gegen ihn mit mehrerm Ernst verfah-
„ ren werden könne. “

(E. Einschränkung des Luxus und Empfehlung der Wohlanständigkeit bey den Begräbnißceremonien.) Eben so wenig wollte man leiden, daß die Reichen mit Grabmählern oder Innschriften Pracht treiben, oder besondre Vorzüge haben sollten.

A. 1525 ward vor Rath erkannt: „ Daß die,
„ so Grabsteine auf den Kirchhöfen hie und anders-
„ wo in der Stadt allenthalben haben, dieselben in-
„ nert Monatsfrist hinwegführen, oder tragen lassen,
„ denn wo das nicht geschähe, wollen unsre Herren
„ dannethin die Grabsteine durch ihre Werkmeister
„ und Amtleute hinführen, und die zu gemeiner
„ Stadt Nuz und Nothdurft verwenden lassen. “

Auch Lavater sagt (a): „ Man hält die Kirch„ höfe rein, die Grabstätte der Reichen und der Ar„ men sind im geringsten nicht von einander unter„ scheiden, man gestattet nicht mehr, daß eherne oder „ steinerne Grabmähler gemacht, oder die Gräber „ selbst mit Grabsteinen bedekt werden, um nicht wie„ der zum Pracht jener alten verschwenderischen Grab„ mähler den Anlaß zu geben: Auch werden die Ge„ beine der Todten nicht etwa (wie bey den Catholi„ schen), auf Haufen, oder in Beinhäuser zusammen„ gesammelt, sondern in die Erde vergraben, damit „ sie laut Gottes Wort wieder zur Erde werden. “

Ob nun gleich hernach durch Nachsicht gestattet wurde, daß in der Stadt den vornehmen Personen Grabsteine mit Innschriften, und besondre Grabstätte in der Kirche, oder nächst derselben, desgleichen auf dem Lande den Landvögten, Amtleuten, Pfarrern ꝛc. auch den Vornehmen in der Gemeine errichtet wurden, so nimmt doch diese Gewohnheit von Zeit zu Zeit ab, und wird an vielen Orten pünktlich darob gehalten, daß alle Todten der Ordnung nach begraben werden (b).

(a) Lavater de Ritibus Eccl. Tig. A. 1559. Sehet auch R. E. A. 1586.

(b) A. 1784 machten die Hr. Examinatores die Insinuation, mit den Stillständen daran zu seyn, daß die Familien, und besondre Begräbnisse der Wöchnerinnen aufgehebt werden.

So wenig man aber die Pracht bey den Begräbnissen dulden wollte, eben so wenig wollte man gestatten, daß die Wohlanständigkeit aus den Augen gesezt werde. Man mußte vor Zeiten so gar in der Stadt verbieten: „ daß der Abgestorbnen Körper nicht des „ Nachts und ungebäumt (ohne Todtenbaum, oder „ Sarg) ohne Vorwissen der Todtengräber abgestellt „ werden bey einem Mark Silber Buß (a), mit fer„ nerer Bedrohung, diejenige, so verdächtig hierinn „ handelten, an Leib und Gut zu strafen (b). “

Aus eben dem Grund mußten auch auf der Landschaft gemeine Sarge (c) desgleichen Todtenbahren gemacht werden, worauf die Leichname der verstorbnen Armen; die sonst nur auf einem Brett zu Grab gebracht worden, dahin getragen oder geführt werden konnten; welches auch auf diejenigen Armen ausgedehnt wurde, die in einer Gemeine starben, wo sie eigentlich nicht zu Hause (d) gehörten, woran man sich bis jezt so sehr gewöhnt hat, daß diesfalls neue Verordnungen überflüssig worden sind, zumal auch weder der ärmste, noch unbekannteste Mensch ohne Sarg begraben wird, welcher aber in diesem Fall aus den Kirchen- oder Armengütern bezahlt zu werden pflegt.

(a) A. 1555. Mandat.
(b) A. 1561.
(c) A. 1569. Acta Syu.
(d) A. 1592. Rechen- Raths- Erk.

(J. Kirchen-Glockengeläut.)

Seit dem der abergläubische Gebrauch des Läutens, besonders auch bey Ungewitern, abgestellt ist, wird das Geläut hauptsächlich nur gebraucht, das Volk zum öffentlichen Gottesdienst zu berufen. In der Hauptstadt wird die Zeit des Kirchengeläuts von der Obrigkeit (a), auf dem Land von den Kirchenältesten oder den Pfarrern bestimmt, welche die Abänderung desselben der Gemeine öffentlich anzeigen (b).

Gewöhnlich wird vor jeder gottesdienstlichen Stunde zum dritten Mal, nemlich zum ersten und zweyten ganz kurz, zum lezten je nach Beschaffenheit oder Lag der Gemeine länger nicht als eine Viertelstund geläutet, deswegen den Pfarrern, Diakonen, oder wer sonst zu predigen hat, befohlen ist, sich zur bestimmten Zeit in die Kirche zu begeben, damit das Volk mit dem Geläut nicht allzulange aufgehalten werde (c).

Die Gewohnheit, des Morgens, Mittags, und Abends die Glocken anzuziehn, scheint heut zu Tage nur die Absicht zu haben, den Bewohnern einer Gegend die verschiedenen Tagszeiten anzuzeigen.

Das Sturmgeläut bey Feuerausbrüchen, und andern Gefahren stehet an jedem Ort unter dem Be-

---

(a) A. 1698. R. E.

(b) A. 1758. Predik.-Ordn.

(c) A. 1758 und 1779. R. E.

fehl des Pfarrers oder dessen, der für den Ersten des Orts gehalten wird.

(K. Einweihung neuer Kirchen.) Wenn neue Kirchen und Pfarren errichtet werden wollen, so ist es gewöhnlich, daß die Vorgesezten selbigen Orts sich zuerst bey ihrem bisherigen Seelsorger, und bey dem Dekan des Capitels, in welchem die Kirchengemeine gelegen ist, anmelden, von da sie entweder an das Examinator-Collegium, oder aber an ihren jeweiligen Ober- oder Landvogt, dem sie zugleich die Gründe ihres Begehrens, und den Fond, welchen sie zu Errichtung einer Kirch oder Pfarre zeigen können, vorlegen, gewiesen werden.

Findet man an diesem Ort, daß solches nothwendig und ausführbar seye, so wird der Rath dessen berichtet, und wenn das Vorhaben genehmigt, so beobachtet man bisweilen bey Legung des Grundsteins der neuen Kirche die ein oder andre Ceremonie, wobey gemeiniglich der Dekan des Capitels, (oder wenn es nur um die Aufrichtung eines neuen Kirchengebäudes anstatt eines alten zu thun ist, der Pfarrer des Orts) eine förmliche Predigt mit Gebet und Gesang haltet, doch sind die Umstände an verschiedenen Orten immer verschieden gewesen, an einigen Orten auch keine dergleichen Ceremonien beobachtet worden.

Nach vollendetem Bau aber wird jedes neue Kirchengebäude förmlich geweyhet, das heißt, wo anstatt einer alten Kirch eine neue gebauen worden, da wird

nach ihrer Vollendnng am ersten Sonntag von dem Pfarrer des Orts eine besondre Kirchweyhpredigt mit einem eigens dazu eingerichteten, und in unsrer Kirchenordnung befindlichen Gebet gehalten; bisweilen auch diese Feyerlichkeit mit Instrumental und Vokal-Musik begleitet. Wo aber eine ganz neue Kirche gebauen, und hiemit auch ein neuer Pfarrer geordnet worden ist, da wird die Einweihung des neuen Pfarrers mit der Einweihung der Kirche verbunden, und durch einen obrigkeitlichen Representanten die Gemeine zur Danksagung gegen Gott und der Obrigkeit, zu zwekmässigem Gebrauch des neuen Gotteshauses, und zur schuldigen Beobachtung ihrer Pflichten gegen den neuen Pfarrer ermuntert auch dem Volk die geleistete Frondienste verdanket.

Im Landsfried wird die Einweihung einer neuen reformirten Kirche nicht anderst, als im Beyseyn des Landammans, als Stell-Vertrettern des Bischofs verrichtet.

(B. Kirchenzucht.)

(A. Vorschriften, wie gegen Irrenden und Fehlbaren überhaupt zu handeln.) So bald unsre Kirche sich der päpstlichen Herrschaft entzogen, war man nicht allein auf gewisse Ordnungen bedacht, nach derer Vorschrift die Lehrer, so wohl als die Gemeinen, sich in Lehre und Leben, und in den gottesdienstlichen Versammlungen verhalten sollen, sondern man gab auch Anweisung, wie man mit Verbesserung der Fehlbaren, das ist, solcher, die entweder in Ansehung der Glaubenslehren Zerrüttung erwecken, oder in Ansehung des Wandels öffentliches Aergerniß und Anstoß verursachen, stuffenweise verfahren soll.

(A. Besonders gegen Irrlehrer oder lasterhafte Prediger.) Nach diesen Grundsäzen ist in unsrer Kirche üblich, daß, wenn ein Lehrer in Verdacht der Irrlehre fällt, oder seinem Amte nachlässig vorsteht, oder seiner Gemeine und Mitchristen durch lasterhaftes Leben Aergerniß giebt, ein solcher (a) zuerst von seinem Dekan allein, hernach in Gegenwart eines oder mehrerer benachbarten Pfarrer ernstlich bestraft und zurecht gewiesen wird. Im Fall der Unverbesserlichkeit wird die Sache an das Examinator-Collegium einberichtet, für welches ein solcher citirt, und ebenfalls daselbst ernstlich bestraft,

(a) A. 1684. Stillst-Ordn. A. 1711, 58. Predik.-Ordn.

oder auch nach den Umständen für eine Zeitlang in seinen Amtsverrichtungen suspendirt wird, welche mittlerweilen von einem ihme zugegebnen Vicarius versehen werden. Bey grössern Verbrechen erkennt der Magistrat nach geschehener Anzeige des Examinator-Collegiums, daß ein solcher entweder für die gesammte Synode zu öffentlicher Bestrafung gestellt, oder von seiner Pfarrey abgerufen, oder seines Diensts wirklich entsezt, oder auch gar vom geistlichen Stand relegirt seyn soll.

Uebrigens werden die Geistlichen in allen Fällen nach den Civilgesezen gerichtet und behandelt, denen alle Glieder des gemeinen Wesens unterworfen sind.

(B. Gegen verdächtige und wirklich lasterhafte Menschen insgemein.) A. 1525. (a) ward eine Verordnung gemacht, betreffend diejenigen, welche des Ehebuchs verdächtig sind: „ Wo „ ein starker Leumden des Ehebruchs ist, wegen offnem oder heimlichem, doch ärgerlichen und argwöhnigem Zugang, darob die Nachbarn und andre „ fromme Menschen geärgert werden, sollen diese, „ es seyen Freund oder Nachbarn solches dem Eherichter anzeigen; und so solcher Leumden mit wahrer unverworfner Kundschaft genugsam erfunden „ wird, sollen die Eherichter Zween aus ihnen, samt „ dem Pfarrer, unter dem die Ehebrüchigen wohnen,

(a) Desgl. A. 1530. Ehesazung.

„ zu denselben Personen verordnen, die sollen sie freund-
„ lich, doch mit Ernst warnen, daß sie von solch schänd-
„ lichem ärgerlichem Wesen abstehen, so denn das ge-
„ schicht, ist der Sache geholfen, wo nicht, sollen die
„ vorgenannte Verordnete solche Personen noch ein-
„ mal warnen, und so sie denn nicht abstehn, und
„ der starke Leumden, wie obsteht, genugsam erfun-
„ den ist, sollen die Eherichter solche Personen, die
„ sich nicht bessern wollen, dem grossen Rath der
„ zween Hunderten anzeigen. Alsdenn soll derselbe
„ solche dermassen strafen, daß männiglich sehe, und
„ spüre, daß ihnen solche Schand und Laster misfal-
„ len. “

Die Ehesazungen A. 1533 fügen noch bey: „ Und
„ da solches durch die Eherichter auf dem Land nicht
„ wohl Statt haben mag, und doch in den Kirchge-
„ meinen Ehegaumer verordnet sind, die auf diese
„ Ding achten, und die Laster wehren und anzeigen
„ sollen, dabey laßt man es bleiben. “ Das heißt, weil das Ehegericht auf die Unordnungen, die auf der Landschaft vorfallen, unmöglich ein so genaues Auffsehen haben kann, so sind an ihrer Statt Ehe-gaumer bestellt; die auf diese Ding achten, sie bestrafen, und bey ausbleibender Besserung anzeigen sollen, Das soll die vorgeschriebne Verfahrens-Art seyn.

Nachgehends (a) rühmt Breitinger in seiner er-

(a) A. 1613. Syn. Galli.

sten Synodalanrede unsre Kirchenzucht mit nachfolgenden Worten: „ Es ist keine Kirche, (sagt er) weit „ und breit mit Zucht und Disciplin besser versehen, „ als die Unsrige, in so fern man nemlich die Ordnungen, Satzungen und Rechte betrachtet, die deswegen gegeben sind. Die Ordnung ist, daß ein „ Pfarrer eine fehlbare Person möge besuchen, oder „ berufen, folgends zu sich nehmen, wer ihm weiter „ gefällig, item die Ehegaumer und Aelteste ꝛc. wenn „ nichts hilft, so mag ersucht werden eines Capitels „ Dekan: Man soll es klagen einem Ober-Vogt, „ wenn derselb nicht thut, was er soll, so sind jährlich zwo Synode, da man sich kann erklagen, zwischen den Synoden sind in der Stadt die Pfarrer, „ mit derer Rath und Beystand mag eine Sache „ kommen an den Bürgermeister, so lang, bis auch „ dem Ungehorsamen agbestrikt wird Gemeinrecht, „ Wunn und Wayd, oder bis er des Lands verwiesen. “ Aber (fährt er fort:) „ Was thun wir zu „ Stadt und Land? Wir predigen und das Uebrige „ schieben wir alles auf die Obrigkeit; wir sollten die „ Gradus brauchen. “

(B. Bestimmung, was für Gradus Correctionis zu gebrauchen.) Diese Gradus Correctionis (Bestrafungsweisen) wurden dann, laut verschiedenen Predikanten-Ordnungen und Synodalrescripten dahin bestimmt (a): „ Gegen den Fehlba-

(a) A. 1628. 79. 1711. Predik.-Ordn.

„ ren sollen die von dem L. Heiland. Matth. XVIII.
„ 15. angewiesne Stafel in Acht genommen werden,
„ wenn ein Pfarrer etwas unrichtiges von einem Ge-
„ meinsgenossen zuverläßig vernihmt, soll er densel-
„ ben, so fern es noch Zeit und keine öffentliche Aer-
„ gerniß gegeben wäre, zum ersten für sich allein
„ warnen, und von der Sünd abzustehn, väterlich,
„ freundernstlich und in allweg nach Bewandtniß
„ der Sachen vermahnen: Im Fall aber solche be-
„ sondre Warnung nicht mehr Plaz hätte, oder auch
„ bey Wiederholung fruchtlos ablaufen würde, soll
„ er etwa einen oder zween der nächsten Blutsverwand-
„ ten, (die Predikanten-Ordnung A. 1758 thut hin-
zu: „ oder Stillständer, “) oder sonst ehrbare und
„ verständige Männer, die ihn dazu die bequemsten
„ bedünken, in möglichster Stille zu sich nehmen,
„ und sehen, ob solche Ungehorsame können gewon-
„ nen werden: wenn sich aber die Fehlbaren durch
„ solche Mittel nicht gewinnen, oder eine Sache sonst
„ ihrer Wichtigkeit halben auf diese Form sich nicht
„ richten lassen wollte, so soll alsdenn der Pfarrer
„ mit Rath und Zuthun der Aeltesten und Ehegau-
„ mern (A. 1758. Predik.-Ordn. oder des ganzen
„ Stillstands) handeln, welche er, so es Verzug er-
„ leiden mag, am nächsten Sonntag oder wöchentli-
„ chen Bettag (a) nach der Predigt mag heissen in

(a) An demjenigen Tage der Woche, an welchem sonst ge-
predigt wird.

„ der Kirche bleiben, derselben die gegebne Aerger-
„ niß eröffnen, die ungehorsame Person vorstellen,
„ und insgesammt an der Verbesserung derselben ar-
„ beiten. “

Ferner heißt es (a): „ Der Unbekanntliche, doch
„ hochverdächtige soll auf Einstellung seiner Sach er-
„ mahnet werden, sich künftig vor Schaden zu seyn;
„ der, so geringerer Fehlern kanntlich, der Gnade
„ begehrt, und Besserung anerbietet, der kan mit ei-
„ nem Zuspruch hingelassen werden, dem, der sonst
„ einen guten Namen hat, kan man in mindern Ue-
„ bertrettungen ein oder zwey Mal mit öffentlichem
„ Fürstellen verschonen, und ihm die Gnad beweisen,
„ daß er von einem Pfarrer allein oder im Beyseyn
„ der Ehegaumern gehandhabet werde. Item: wenn
„ sich (b) ein Fehlbarer auf die ein oder andre War-
„ nung nicht bessern würde, sollen die Pfarrer auf
„ der Landschaft verpflichtet seyn, einen solchen be-
„ hörigen Orts anzuzeigen. “ Und damit die Aus-
übung dieser Bestrafungen nicht gehindert werde, so
versieht sich die Obrigkeit zu den Ober und Landvög-
ten (c), „ daß sie sich darnach gebührend richten, und
„ keine solcherley (kirchlichen) Strafen unterworfne
„ Verbrecher derselben entziehen werden (d). “

(a) A. 1663. 84. Stillst-Ordn. A. 1707. Syn-resc.

(b) A. 1723. R. E.

(c) A. 1737. 38. Syn-resc.

(d) In den Mediat-Landen könnte eine solche Kirchen-

(C. Kirchliche Strafen überhaupt.) Auch bey denjenigen gröbern Vergehungen, derer Ahndung unmittelbar von der weltlichen Obrigkeit geschicht, ward dennoch bis auf unsre Zeiten immer auch noch der Kirche das Recht gegeben, ihre besondre Disciplin auszuüben, wiewohl das freylich immer mehr in Abgang kömmt; wenn zum Exempel sich jemand mit lästerlichen Reden (a), Schwüren und Fluchen (b) verfehlte, oder die Religion schmähe-

---

disciplin in den vorigen Zeiten nicht wohl ausgeübt werden: Die Pfarrer dürften nichts thun, als vermahnen und warnen. Nachdem aber A. 1712 die Religionsfreyheit in den gemeinen Herrschaften gesezlich bestimmt worden, haben U. G. Hr. A. 1715 geordnet, wie inskünftige die Kirchenzucht daselbst ausgeübt werden solle, nemlich: „ Es solle den ärgerlichen Leuten mit Liebe und „ Sanftmuth im Pfarrhaus zugesprochen werden; wo es „ nicht bessert, soll der Pfarrer mit Zuzug des evangelischen Grichtsherrn (wenn er in der Gemeine seßhaft „ ist) oder zween ehrlicher Männern, die bey dem H. „ Nachtmahl den Kelch zudienen, und des fehlbaren ehrlichen Nachbars, einen solchen nochmal ins Pfarrhaus „ berufen, und im Beyseyn derselben ihm zureden, im „ dritten Mal soll ein solcher für die Visitatores (die „ geistlichen Inspektoren) bescheiden werden, und so solches nicht hilft, soll der Pfarrer den Fall den Hr. Examinatoren überschreiben, und derselben Befehl erwarten. “

(a) A. 1628. 62. 87.

(b) A. 1715. 1732.

te (a), oder von der H. Jungfrau Maria verächtlich sprach (b), oder rebellische Reden wider die Obrigkeit führte (c) ꝛc. mußte ein solcher etwa mit einem Erdkuß öffentlich gegen Gott, und die Kirche eine Abbitt thun, oder er würde in einer besonders auf ihn zu haltenden Predigt der Gemeine zum Exempel fürgestellt, und zu rechtschafner Bereuung seiner Sünden ermuntert. Etwa wurden auch Leute, die sich lachsnerischer (verbotner, abergläubischer) Mitteln zur Erhaltung der Gesundheit, oder Wiedererlangung gestohlner Sachen bedienten (d), oder Eltern, die ihre Kinder wissentlich zu Lasterthaten aufgemuntert (e), oder Kinder, die sich an ihren Eltern vergriffen (f), zur öffentlichen Kirchenbuß angehalten.

Die, so mit Hurey, Ehebruch, oder andrer Unzucht sich versündigten (g), wurden nicht allein vor das ehegerichtliche Consistorium zu einem ernstlichen Zuspruch gefordert, sondern auch zu Stadt und Land ohne Ansehn der Personen vor die Consistoria der Gemeinen selbst gestellt. Untreue Arbeiter, und andre

---

(a) A. 1629. 81.
(b) A. 1713. 14.
(c) A. 1681.
(d) A. 1640. 43. 72. 86. 98. 1700. 1. 4. 16. 30. 1759. 68. 71. 74.
(e) A. 1667.
(f) A. 1686. 1720. 27. 29. 30. 32. 47.
(g) A. 1713. 15. 25. 27. 42. 84.

diebische, und betrügliche Personen (a) mußten entweder bey den Kirchthüren jedermann zur Schau stehen, oder unter der Canzel zum Fingerzeig der ganzen Gemeine während der Predigt sizen bleiben.

(D. Die höchste Strafe, Exkommunication, und Kirchenbann.) Die höchste Strafe, welche unsre Kirche ihren Gliedern auflegt, ist die Exkommunication, oder die Ausschliessung von dem H. Abendmahl, und am Ende bey fortdauernder Unverbesserlichkeit die völlige Absönderung von aller Gemeinschaft mit der Kirche.

Diese zu verhängen hat sich die weltliche Obrigkeit vorbehalten, sie wird aber heut zu Tag nur selten gebraucht. Anfänglich wurden besonders ehebrecherische Personen mit solchem Bann belegt. Die erste diesfällige Verfügung (b) lautete also: „ Die Pfar„ rer, denen Gottes Wort, und die Aufsicht befohlen „ ist, sollen die Ehebrecher von der christlichen Ge„ meine bannen, und ausschliessen, aber die leibliche „ Strafe, und mit dem Gut zu handeln, der Obrig„ keit heimsezen: Auch die Hurer sollen gleichem „ Bann unterworfen seyn. “

Diese Sazung wurde bald darauf (c) bey Einführung des H. Nachtmahls also ausgedrukt: „ Die,

---

(a) A. 1694. 99. 1702. 14. 25. 71.

(b) A. 1525. Ehesaz.

(c) A. 1526. 30. Ehesaz.

„ so des Ehebruchs öffentlich überwiesen, Der oder
„ Die, es seye Frau oder Mann, Jung oder Alt,
„ Reich oder Arm, sollen von dem Nachtmahl unsers
„ Herrn Jesu Christi ausgeschlossen seyn, und zwar
„ so lang, bis männiglich scheinbare Besserung spü-
„ ren mag; alsdann sollen und mögen sie von dem
„ grossen Rath wiederum versöhnt, und zu christli-
„ chen Mitbrüdern angenommen werden. “

Nachgehends ward den Eherichtern überlassen (a),
„ den Ehebrüchigen, im Fall sie an denselben den er-
„ forderlichen Reuen nicht verspürten, die Commu-
„ nion abzuschlagen. “

In Ansehung der beharrlich Unversöhnlichen wur-
de den Pfarrern auf der Landschaft Anleitung gege-
ben (b), „ solche den Hr. Ober und Landvögten an-
„ zuzeigen, welche dann selbige in obrigkeitlichen Ver-
„ haft einsenden sollen, die in der Stadt aber müssen
„ der Obrigkeit namhaft gemacht werden. “ Wie-
wohl auch den Pfarrern bey Anlässen befohlen
worden (c), dergleichen Leuten das H. Nachtmahl
abzuschlagen. Sonst sind die Beyspiele nicht unge-
wohnt, daß Leute wegen gröbern Verbrechen, auch
wegen Ehestreit ꝛc. über eine H. Festzeit (d), entwe-
der von dem Rath, oder von dem Examinator-Col-

(a) A. 1698. 1719. Ehesaz. 1707. Syn-resc.
(b) A. 1684. Stillst-Ordn. A. 1711. Predik.-Ordn.
(c) A. 1703. R. E.
(d) A. 1719. 42. 47. 87. R. E. 1756. Acta Eccl.

legium, oder von den Regierungsstellen vom H. Nachtmahl ausgeschlossen werden.

Ob nun gleich den Geistlichen nicht gerade zu erlaubt, für ihre Personen irgend jemanden diese Strafe aufzulegen (a), so behauptet dennoch Hr. Antistes Wirz (b), daß solches im Fall der offenbar vorhergesehenen unläugbaren Unwürdigkeit, dem Prediger mit und ohne Vorwissen des Consistoriums zu thun erlaubt seye, nur, daß er den Handel unverzogenlich an behörigem Ort angebe, z. E. Es begehrte jemand das Abendmahl, da man offenbar sieht, daß er in seinem Kopf verrükt ist, oder er wäre damals trunken, oder er verstühnde bekanntlich den allernöthigsten Grund des Glaubens nicht, oder er bekennt selbst, er wollte sich nicht bessern, er wollte nicht verzeihen, und was mehrere dergleichen Fälle seyn können, da niemand an der Unwürdigkeit eines solchen zu zweifeln Ursach hätte.

(a) A. 1717. R. E.

(b) Synodal-Rede. May. 1757.

(C. Einrichtungen zur Erhaltung kirchlicher Ordnung.)

(A. Kirchenstillstände, Kirchenälteste, Presbyteria.)

(A. Anordnung derselben.) Zu Beförderung der Kirchenzucht, und aller religiösen und moralischen Ordnung ist bey jeder Kirche zu Stadt und Land ein Collegium angeordnet, welches nebst dem Pfarrer aus verschiedenen ehrbaren und angesehenen Gliedern derselben Gemeine besteht, die zu bestimmter Zeit, oder auch so oft sie davon von dem Pfarrer aufgefodert werden, in der Kirche beysamen stehen bleiben müssen, um die kirchliche, moralische, und Armenangelegenheiten der Gemeine als erste Instanz zu besorgen, und Kirchenstillständer genennt werden.

Dieses Institut ist nur nach und nach in diejenige Ordnung gebracht worden, worinn es noch heut zu Tage seiner Absicht entspricht, nemlich durch moralische Mittel der Warnung, der Zurechtweisung, des Tadelns, und der brüderlichen Bestrafung Zucht und Ordnung unter den Gliedern jeder Gemeine zu befördern, und besonders auch einen bereitwilligen Gehorsam gegen die obrigkeitlichen Mandate und Ordnungen zu pflanzen und zu erhalten; dann in den ersten Zeiten nach der Reformation war es eigentlich darauf abgesehen, daß jeder Ort sein besonderes Consistorium hätte, vor welchem alle Händel in Eheansprа-

chen, alle Kupplerey, Hurerey, Ehebruch, und alle Arten von Leichtfertigkeit als vor der ersten Instanz untersucht, und hernach den Ober- oder Land-Vögten, oder auch dem Rath zur Abstrafung zugewiesen werden sollten: daher auch diese Kirchenstillständer, Ehegaumer, Zuchtmeister, oder auch Eherichter (a) genannt wurden.

Ihre Anordnung schreibt sich von A. 1526 her, da nemlich in den neuen Ehesazungen zugleich folgender Artikel publicirt ward: „ Es sollen die Unterthanen in jeder Pfarrgemeine nebst dem Pfarrer zween, „ drey bis vier redliche fromme Männer verordnen, „ den auf dem Land, (wie in der Stadt den eigentlichen Eherichtern) Ehebruch, Hurerey, und Kupplerey angezeigt werden soll, dieselben sollen die „ Verklagten mit Ernst ein bis zwey Mal warnen, „ wo sie sich aber nicht bessern, dem Ober-Vogt anzeigen, der sie den Sazungen gemäß strafen solle: „ Wo aber der Vogt, oder etliche von den Verordneten säumig wären, sollen die andern, samt dem „ Pfarrer solches einem Bürgermeister und Rath „ anzeigen, und der alsdann das Laster strafen. Es „ soll auch den Vögten allenthalben befohlen werden, „ daß solches mit den Ehegaumern gestissentlich gehalten werde. “ Desgleichen A. 1539. und 1550 Ehesazungen. „ Wenn ledige Personen bey einander arg-

(a) A. 1526. 30. Ehesaz.

„ wöhnig sizen, und öffentlich einander aufenthalten;
„ sollen die auch von den Ehegaumern ernstlich ge-
„ warnet werden, daß sie innert Monatsfrist ehelich
„ zusamen, oder von einander gehen, wo nicht, so
„ sollen sie von den Eherichtern oder Zuchtmeistern
„ Uns, oder unsern Vögten angezeigt werden. “

Bald aber wurden eben diese Kirchenstillständer überhaupt zu Aufsehern über die Sitten, und zu Exekutoren der Kirchenzucht gemacht, und eydlich verpflichtet, auch auf diejenigen zu achten, die ohne Ursache aus der Kirche wegbleiben, oder während den Predigtstunden ausser ihren eignen Häusern, oder gar an schlechten Orten angetroffen wurden, auch auf diejenige, die ihre Kinder nicht in die Catechisationen schiken, oder sich durch Schweeren, Fluchen, Gottslästern, durch Völlerey, Spielen, Tanzen, Pracht und Hoffart in der Kleidung oder im übrigen Aufwand vergehen wurden, die Fehlbaren zu warnen, und hernach solche im Fall der Unverbesserlichkeit bey den Orts-Obrigkeiten anzugeben, das alles ohne Furcht oder Partheylichkeit ehrbarlich, treulich, und ohne alle Gefährde.

Zu gleicher Zeit mit diesen auf der Landschaft eingeführten Kirchenstillständen ward in der Stadt das Ehegericht angeordnet, welches anfänglich gerade eben dieselbe Verpflichtungen auf sich hatte, und nur dazu bestellt war, auf die Fehlbaren in der Stadt (a)

(a) Aus dieser Ursache waren in der Stadt keine Stillstän-

zu achten, und dieselbe dem Magistrat zur Abstrafung anzuzeigen. Als aber im Verfolg die durch die Kirchentrennung entstandene Verwirrung der Geschäfte nach und nach wieder gehoben ward, fand sich der Magistrat mit Entscheidung so vieler kleiner und unbedeutender Händeln zu sehr belästigt, und erhob deswegen das Ehegericht zu einem förmlichen Tribunal fürs ganze Land, an welches seither aus jeder Gegend im Namen der Stillständen durch die Pfarrer einberichtet werden muß, was insbesonder Ehehändel und alle Verlezung der Ehrbarkeit betrift, so daß die Kirchenstillstände heut zu Tag zwar nicht mehr, wie ehemals, eigentliche Ehe-Richter in ihren Pfarrgemeinen sind, wohl aber die Aufsicht auf Zucht und Ordnung behalten haben, und die Fehlbaren dem Ehegericht in Zürich oder auch andern besonders angestellten Richtern, oder Tribunalien anzeigen müssen.

(B. Die Glieder des Stillstands.) Mit dieser Veränderung im Amte ist zugleich auch eine Veränderung in Absicht auf diejenige Personen vorgenommen worden, welche zu den Kirchenstillständen gehören sollen. Denn da es jezt nicht mehr darum zu thun war, in jeder Gemeine ein besonders Ehegericht zu formiren, sondern mehrere Aufseher auf die Sitten

---

de angeordnet, als nur bey St. Peter, welche Kirche aber damals immer noch als eine Landkirche betrachtet ward. Erst A. 1681 wurden auch bey den übrigen Pfarrkirchen der Stadt Stillstände eingeführt.

des Volks, und auf die Beobachtung der obrigkeitlichen Mandate zu haben, so mußte es natürlicher Weise der Ordnung gemäß scheinen, daß alle diejenigen hiezu bestimmt wurden (a), die sonst auf irgend eine Weise dem Volk vorgesezt sind, und so gehören kraft der neuesten Predikanten-Ordnung (b) zum Kirchenstillstand „ die Ober- und Land-Vögte, Amtleute und „ Gerichtsherrn an den Orten, wo sie seßhaft sind, je„ den Orts bestellte Pfarrer, und wo es üblich auch „ die Diakonen, item, die Aeltesten und Vorgesezten „ der Gemeinen, als da sind, Unter-Vögt (c), Wei„ bel, Richter, Geschworne, Ehegaumer, Schul„ meister, wo es nemlich bisher in Uebung gewesen, „ daß diese Unterbeamtete alle, oder zum Theil zu „ den Stillständen gezogen worden. Uebrigens sollen „ die Stillstände so enge als möglich eingeschränkt „ werden. “

(a) A. 1656. 1684. Stillst-Ordn.

(b) A. 1758.

(c) A. 1786 ward die alte Erkanntniß von A. 1658. vor Räth und Burger dahin erneuert: „ Daß inskünftige „ zu den Vogt und Weibelstellen kein Wirth, noch Müller in den Vorschlag kommen solle, er erkläre denn, „ er wolle innert Jahrsfrist den besizenden Gewerb auf„ geben, verkaufen, oder abtretten, falls denn ein solcher zu der Stelle gelangen würde, sollen die Herrn „ Ober- und Landvögte innert Jahrsfrist berichten, ob „ dem gethanen Versprechen ein Genügen geschehn sey „ oder nicht. “

Es ist hieraus leicht abzunehmen, daß der grösere Theil dieser Kirchen-Stillständer ohne besondre Wahl und nur kraft des auf sich habenden geistlichen oder weltlichen Amts zum Consistorium gehören, und nur diejenige, welche jezt noch den alten Titel Ehegaumer tragen (a), ohne jedoch deswegen einen besondern Beruf oder Verpflichtung vor den übrigen Stillständen aus auf sich zu haben, werden aus ehrbaren Männern unter dem gemeinen Volk von den übrigen Stillständern ausgewählt, und behalten ihr Amt an einigen Orten zwey oder drey Jahre, an andern aber lebenslang.

Diese Wahl wird von den Ober- oder Land-Vögten bestätigt, welche die Ehegaumer zugleich in Eyd und Pflicht nehmen, da hingegen die übrigen Beamtete als schon beeydigte Männer hierüber nicht besonders beeydigt zu werden pflegen.

(C. Amt und Pflicht der Stillstände.) In allen Stillstands-Ordnungen (b) aber von A. 1654 an bis auf jezt sind allen Mitgliedern des Stillstands folgende Pflichten vorgeschrieben, und eingeschärft worden. „ Sie sollen fleißig gewahren, und Achtung „ geben auf alle und jede Uebertrettungen (c), und

---

(a) Die Anzahl derselben richtet sich nach der Weitläuftigkeit der Pfarrgemeinen

(b) A. 1654. 56. 63. 84. 1711. 1758

(c) Einige Stillstands-Ordnungen sind sehr speciel, und zeichnen uns ein Sittengemählde das ich hier nicht weg-

„ Aergerniſſe die wieder Gottes H. Wort, und das
„ Geſez der H. X. Gebotten, ſo auch wieder das in

---

laſſen darf. „ Sie ſollen Acht haben, ſo ſich jemand
„ überſehen würde mit unverantwortlicher Gemeinſchaft
„ und Beywohnung des Gözendienſts, der Feyertagen,
„ und Kilbenen, wie auch der verführeriſchen tauferiſchen
„ Winkelpredigten nnd Ehen, mit Schweeren, Fluchen,
„ Gottsläſtern, Zauberey, Segnerey, Lachsnen, und
„ und andern in Gottes Wort verbottnen Künſten, mit
„ liederlicher Beſuchung des Gottesdienſts, an Sonnta-
„ gen Vor- und Nachmittag, am Dienſtag, und andern
„ dem gemeinen Gebet gewidmeten Tagen und Predigt-
„ ſtunden, an den hohen Feſten, und den zu Zeiten an-
„ geſtellten Buß- und Bettagen, mit ſpatem Kirchgang
„ und frühem Aushinlaufen vor vollendetem Geſang,
„ mit Entheiligung des Sabbaths durch Arbeiten, Spie-
„ len, Saufen, Tanzen, Weyd und Holzſtubeten, Bir-
„ ſen, Voglen, Fiſchen, Jagen, Schieſſen, unnöthigen
„ Reiſen, Abrechnen, Kaufen, Tauſchen, Austreiben
„ der Viehheerde vor der Morgenpredigt, Heuen und
„ Emden ohne Erlaubniß, und hochdringende Noth, mit
„ verdächtigen ärgerlichen Einzügen des Tags um Trin-
„ kens und Spielens, bey der Nacht um der Lichtſtube-
„ ten willen, mit Beſchimpfung der Ehe, mit zehrhaf-
„ tem, liederlichem verthuigem Weſen, dem man nicht
„ zu lange zum Schaden der unſchuldigen Weib und
„ Kindern zuſehen ſoll, mit Wucher, Fürkauf und Be-
„ trug, mit Lügen und Verleumden, mit Schmähreden
„ und Liederdichten, mit üppigen, die Ehrbarkeit, und
„ die liebe Jugend ärgerndenden Reden und Geſängen:

» denselben gegründete obrigkeitliche grosse Buß'= Man=
» dat, (welches jährlich einmal in den Kirchen öffentlich

» Sie sollen auch Acht haben auf die muthwilligen Nachts
» vögel, die ehrlichen Leuten mit viehischem Unwesen,
» die Ruhe verbittern, und das Ihrige in Holz und
» Feld, vor oder in den Häusern untertreiben, auf die
» Landbetrieglichen fremden Krämer, Spengler, Harzer,
» Liedertrager, Kuenzenjäger, Taschenspieler, Glük=Kar=
» ten= und Würfelspieler, auf die müßiggehende Grü=
» zer, die mit stetzen Weinkaufen ganze Gemeinen an=
» stecken, und sich selbst verderben, auf die unguten
» Tabaksauger, und Schnupfer, auf die kostbarn und
» unanständigen Neuerungen in den Kleidern, auf die
» ärgerlichen Uneinigkeiten in Ehen, Haushaltungen, und
» und Nachbarschaften: Sie sollen auch bedacht seyn
» auf die nothwendige Versorgung der würdigen Armen,
» und daß mit den Kirchengütern wohl gehauset werde.
» Desgleichen: daß bey ledigen Erbsfällen die Vergaa=
» bungen für die Armen, Kirchen und Schulen nicht
» vergessen werden. Sie sollen auch achten auf die
» kranken und trostmangelnden Leut, damit sie der Be=
» suchung halben nicht versäumt werden, item auf die
» Schulen, und dieselben besuchen, auch niemandem ohne
» Vorwissen aus dem Lande zu ziehn, oder fremde Dienst
» anzunehmen gestatten. Sie sollen auch nicht verschwei=
» gen die Uneinigkeit in Ehen und Haushaltungen, keine
» Eheversprechen aufheben, und weder Sizgelder neh=
» men, noch Geldbußen fordern. S. auch die Ehesazun=
» gen, und Ehegr. Mißiv. von A. 1693. 94. 98. 1702.
» 3. 19. «

„ verlesen wird,) und wieder alle andre auf Ruhe,
„ Zucht, und Ehrbarkeit abzielende Hochobrigkeitliche
„ Mandate und Sazungen, erwachsen und begangen
„ werden, und überhaupt auf alles, was wieder gu-
„ te Zucht und Ordnung, und gegen die christliche
„ Ehrbarkeit anlauft, oder sonst bey guten Seelen
„ Anstoß gebähren möchte, damit sie solches bey ge-
„ meinen des Stillstands Zusammenkünften unpar-
„ theyisch offenbaren, und anzeigen, und was zur
„ Abhebung des gegebnen Aergernisses, oder auch
„ zur Verbesserung der Fehlbaren dienlich seyn mag,
„ fleißig und in der Furcht des Herrn behandeln,
„ und berathen helfen: Desgleichen sollen sie auch,
„ jeder in seinem Quartier, der Kranken, und Beth-
„ liegerigen wegen eine genaue Nachfrage halten, um
„ dem Pfarrer bey erster Gelegenheit davon Nachricht
„ zu geben, damit selbige an dem so nöthigen Be-
„ such und heilsamen Trost des Seelsorgers nicht
„ verkürzt werden. Auch sollen sie der Schulen eine
„ genaue Rechnung tragen, dieselben wechselweise von
„ Zeit zu Zeit fleißig besuchen, dem Examen mit und
„ neben dem Pfarrer ohnfehlbar beywohnen, und wie
„ sie die Sachen allwegen befunden vor dem nächstfolgen-
„ den Stillstand einen getreuen Bericht erstatten. Sie
„ sollen auch eine fleißige Aufsicht haben auf diejeni-
„ gen jungen Leute und erwachsene Personen beyder-
„ ley Geschlechts, die entweder ausser ihren Gemei-
„ nen dem Bettel nachziehn, und in dem leidigen
„ Müßiggang herumirren; oder sich an fremden Or-
„ ten in allerley Dienste begeben; oder ohne obrig-

„ keitliche Bewilligung ihr Heimath und Vaterland
„ verlassen, damit diese, jeder behörigen Orts ange-
„ geben, und gegen einem jeden dasjenige vorgekehrt
„ werden möge, was seine Bedürfniß und die obrig-
„ keitlichen Sazungen erfodern. Auch sollen sie ein
„ wachsames Auge richten auf die ledigen Töchtern
„ und Dienstmägde (a), damit nicht etwann eine
„ Schwangerschaft auf gefährliche Weise verheelet
„ werden könne.“ Ferner, wenn jemand wegen Armuth (b) an das Allmosenamt soll empfohlen werden, so müssen vor dem Stillstand die eigentlichen Umstände dieser Personen untersucht, und die Partey von einem Stillständer zugleich mit einem Berichtschreiben des Pfarrers für die Allmosen-Pfleger geschikt werden.

Und hierinn bestehn denn eigentlich die Geschäfte bey den Zusammenkünften der Stillstände, bey denen der Pfarrer den Vortrag führt, es wäre denn, daß ein Land-Vogt oder Ober-Vogt, oder Amtmann als Mitglieder des Magistrats in einer Gemeine seßhaft wäre, in welchem Fall demselben das Präsidium (c) überlassen werden soll.

Diese Zusammenkünfte werden, (wie oben angezeigt worden) in der Kirche gehalten, und zwar gewöhnlich am ersten oder lezten Sonntag jeden Mo-

---

(a) A. 1782. R. E.
(b) A. 1762. Allmosen-Ordn.
(c) A. 1758. Predik.-Ordn.

nats nach vollendeter Morgenpredigt. Auch ist den Stillständern befohlen, sich geflissentlich dabey einzufinden; in besondern Vorfällen aber beruft der Pfarrer die Stillständer auch ausserordentlich zusammen, und muß über alles, was vorkömmt, ein genaues, und unpartheyisches Protokoll führen, welches aber mit Vorsichtigkeit geheim gehalten werden soll, so wie den Stillständeru überhaupt die gröste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht ist.

Man siehet hieraus, daß das Hauptgeschäft der Stillständer theils in Berathung der Armen, theils in moralischer Aufsicht auf die Beobachtung göttlicher und obrigkeitlicher Ordnungen und Zurechtweisung der Fehlbaren besteht. Wie die erste dieser Pflichten von dem Stillstand erfüllt werde, das wird in dem Capitel von den Armenanstalten umständlich beschrieben werden. Was aber die Aufsicht auf Zucht und Ordnung betrift, so haben die Stillständer zwar keine Gewalt, die Fehlbaren anderst, als durch brüderliche Ermahnungen zu bestrafen. Allein die Absicht ist, daß keine Unordnung in einer Gemeine vorgehen könne, ohne daß solche gleich im Anfang dem Stillstand angezeigt, und die weitere Fortschritte des Uebels frühe genug entweder durch liebreiche Erinnerungen der Stillständer, oder aber durch Obrigkeitliche Verordnungen gehindert werde. Im erstern Fall, wenn die Vergehungen minder wichtig sind, und der Pfarrer bereits entweder allein, oder in Beyseyn eines oder mehrerer Verwandten oder Stillständer den Fehlbaren, wie-

wohl fruchtlos, gewarnet, und zurecht gewiesen hat, so macht er davon dem gesammten Stillstand eine Anzeige, welcher den Strafbaren für sich bescheidet, und ihn mit nachdrüklichem Ernst zur Ordnung zurükzuweisen sucht: Würde jemand sich weigeren, auch auf die zweyte Citation vor dem Stillstand zu erscheinen, so wird ein solcher wegen seiner Ungehorsame der Orts-Obrigkeit angezeigt, und entweder von derselben so gleich zur Strafe gezogen (a), oder aber Obrigkeitlich gezwungen, sich vor dem Stillstand zu stellen. Im andern Fall hingegen, wenn die Vergehungen wichtiger sind, so müssen dieselben im Namen des gesammten Stillstands durch die Unter-Vögt, Weibel, oder Geschworne, mündlich oder schriftlich mit allen erforderlichen Umständen an die Obrigkeit einberichtet werden.

Bisweilen geschieht es auch, daß Fehlbare, die von der Obrigkeit selbst bereits sind abgestraft worden, an den Stillstand gewiesen werden, welcher denenselben entweder öffentlich vor der ganzen Gemeine, oder aber bey beschloßnen Kirchthüren nur vor den versammelten Gliedern des Stillstands (welches kraft Urtheil erkannt wird) ihr Verbrechen ferner vorhalten, und sie zur Ueberzeugung der wohlverdienten Strafe zu bringen suchen soll.

Es ist indessen leicht zu bemerken, daß der Beruf

(a) A. 1671. R. E. und sämmtliche Stillst.-Ordn.

jede vorfallende Unordnung und Aergerniß anzuzeigen, oder wie es bey uns heißt, zu läiden, ein sehr invidioser Beruf seyn muß, daher auch diese Pflicht von den Stillständen zu allen Zeiten mehr und minder aus der Acht gelassen worden ist. Es wurden hierüber so wohl von den Geistlichen in den Synoden (a), als aber auch von dem Magistrat selbst häufige Klagen geführt, nnd von leztern sehr öfters ernstliche Mandate ausgefertigt (b), worinn die Pflicht der Läidung auf das strengste eingeschärft und besonders auch den angestellten Regierungen genau befohlen wird (c), keine dergleichen Läidungen zu verachten, oder von der Hand zu weisen, damit niemand abgehalten werde, seine dießfällige Pflicht gefliſſentlich zu erfüllen (d),

---

(a) A. 1545. 47. 78. 1660. 73. 79. 86. 1717. 52.

(b) A. 1636. R. E. A. 1684. 94. 1707. 19. 25. 26. 38. 52. 1761. Syn=resc. Desgl. alle Sitten=und Land=M.

(c) A. 1636. R. E. 1679. 82. 83. 86. 1717. 18. 47. 52. 65. Syn=resc.

(d) „ Wenn ein Angeber besorgen müßte, der Fehlbare wur„ de es ihm aus Mangel der Kundschaft läugnen, so „ mag er wohl zu Entledigung seines Gewissens solches „ einem Pfarrer, oder Rathsglied oder Stillständer im „ Vertrauen läiden, dieselbe aber diese Läidungen in acht „ nehmen, damit, wenn hernach über einen solchen von „ jemand anderm etwas weiters dergleichen geläidet „ würde, derselbe alsdann zur gebührenden Strafe kön„ ne gezogen werden. S. A. 1650. Sitten=M. A. „ 1679. 92. 94. 1703. Land=M. Desgl. ward in den

und um dieselbe noch desto mehr zu befördern, ward den Ober und Land-Vögten angesinnet: „ Daß sie „ die Läidungen, sie mögen von geistlichen oder welt- „ lichen ehrlichen Leuten geschehen, gar nicht an den „ Tag geben, sondern geheim halten, inzwischen dem „ Fehler fleißig nachfragen, und darüber mit der Buß „ je nach Befinden verfahren (a). Und wenn auf „ jemand kund würde, daß er (b) aus der Reforma- „ tions-Kammer oder in ander Weg ehrliche läiden- „ de Personen verschwazt, und geoffenbaret hätte, „ werden wir einen solchen, als einen der seine Pflich- „ ten schwerlich übersehen, ernstlich strafen. “

Man glaubte endlich auch dadurch die Läidungen in mehrere Uebung zu bringen, wenn dem Läi-

---

„ Synoden. A. 1537. und 45. erkannt: „ Die Predikan- „ ten sollen die Angeber fragen, ob sie den Handel dem „ Vogt angezeigt, wo nicht, ob er es leiden möge, „ daß es dem Volk angezeigt werde: Mag er es nicht „ leiden, ists ein Zeichen, daß die Sache faul und falsch „ ist. Mag ers aber leiden, so gehe der Predikant (wo „ nicht der Anzeiger selbst mitgehen will) zu dem Vogt, „ und zeige, wie ein Laster vorhanden, darum wisse der „ und der Anzeigung zu geben, die soll er beschiken und „ verhören, und nach Gebühr handeln, so ist der Sach „ geholfen. “

(a) A. 1538. 1679. R. E. A. 1724. Syn-resc. 1764. 85. Land-M. item alle Predik.-Ordn.

(b) A. 1703. 14. 30. Sitten-M.

der (a) (Anzeiger) das obrigkeitliche Wohlgefallen bezeugt, die Helfte der Geldbuß des Fehlbaren mitgetheilt, auch die allfällig deswegen habende Versäumniß und Kösten (b) ersezt werden.

Sonst hatten ehemal, wie schon aus dem obigen erhellet, diese Stillstands-Versammlungen etwa noch besondre Rechte, z. E. die Aufhebung der Eheansprachen mit Auflegung einiger Geldbuß, oder Sizgelder (c), die Entscheidung der Kirchenortsstreitigkeiten (d), und dergleichen welches aber in den neueren Zeiten denenselben weggenommen, und ausdrüklich gebotten ist (e) „ die Stillstände sollen in kein frem-
„ des Amt greifen, noch sich einigen Gewalt anmaßen,
„ in Sachen zu handeln, oder zu sprechen, die zur
„ Strafe oder Entscheid für ein Löbl. Ehegericht oder
„ für ein ander Dikasterium gehören. So sollen sie
„ auch nicht befugt seyn, unter einicherley Vor-

(a) A. 1722. 28. 39. 55. 64.

(b) A. 1785. Land-M.

(c) A. 1656. Stillst.-Ordn. Land-M.

(d) A. 1625. 38. 63. 76. 86. 91. R. E.

(e) A. 1758. Predik.-Ordn. In allen unsern Kirchen zu Stadt und Land ist immer ein grosser Theil der Kirchenstühle das Eigenthum der Privaten, welche dieselben entweder mit ihren Wohnhäusern, oder auf andre Art oft sehr theuer an sich gekauft, oder auch ererbt haben, hierüber pflegen nicht selten, wie über anderes Eigenthum, Streitigkeit und Processe zu entstehen.

„ wand Sizgelder zu fordern, oder Geldbußen anzu„ legen. “

Uebrigens werden diese Stillstände immer von der Obrigkeit selbst geschüzt, und ihre Verordnungen auch vom Volk immer respektirt (a).

(Anhang.)

(Nachricht von dem Amt und Beruf des Siegrists, (Küsters) und Todtengräbers.) Als Bedienter des Stillstands wird in unsern Kirchen der Siegrist (Küster) angesehen, eine Person, die auch sonst zu Verrichtung derjenigen Handdiensten, die bey dem öffentlichen Gottesdienst nöthig sind, bestimmt ist: weswegen ich gerade an diesem Ort dasjenige anführen will, was diese Art von Personen besonders betrift.

Die Erwählung derselben hängt in der Stadt von besondern Stellen ab, auf dem Land aber mehrentheils von den Stillständen, worüber das neueste

---

(a) Im Landsfrieden sind keine eigentliche Stillstände, doch ist (A. 1643. 1716. Acta Syn.) bewilligt, daß ein Pfarrer für sich selbst ein dergleichen Collegium veranstalten möge, welches auch seit der Zeit an gar vielen Orten geschehen ist, ohne daß jedoch diese Stillständer auf irgend eine Art beeydigt werden, daher auch ihr Ansehen und ihr Einfluß minder beträchtlich ist.

Schul-Mandat (a) folgende Vorschrift giebt. „ Es „ soll bey erledigten Schuldiensten genau darüber ge- „ halten werden, daß an denjenigen Orten, wo der „ Schul- Vorsinger- und Siegristdienst abgesöndert „ ist, weil an den meisten Orten keiner allein genug- „ same Besoldung hat, für sich selbst zu bestehen, die „ Siegrist, und Vorsingerdienste, wo es möglich und „ nöthig befunden wird, mit dem Schuldienst verei- „ nigt und verbunden werden. Und wo diese Dienste „ bereits verbunden sind, sollen sie künftig ohne erheb- „ liche Ursachen, Vorwissen, und Einwilligung der „ Hr. Examinatoren beyder Ständen nicht mögen ge- „ trennt werden. “

Jede Pfarrkirche der Stadt hat eine besondre Ordnung für den Siegrist.

Für die Siegristen auf dem Land ist vor langem eine Ordnung gestellt worden. Weil aber in beson- dern Gegenden, und an besondern Orten auch beson- dre Pflichten von denselben gefodert werden müssen, so machte sich auch jede Classe, oder jeder Stillstand eine besondre Siegristenordnung, die gewöhnlich jedem Siegrist bey Antritt seines Diensts, und jährlich bey der ersten Stillstandsversammlung vorgelesen wird.

Die Hauptpflichten eines jeden Siegristen sind nachfolgende: Er soll vor allem aus seinem kirchli- chen Amt in allen Absichten gemäß zu leben sich ange-

---

(a) A. 1778.

legen seyn lassen, den Kollatoren und Kirchendienern in allen Kirchensachen dienstlich und gewärtig seyn, der Kirch und Gemeine Nuzen und Ehre fördern, und den Schaden nach seinem besten Vermögen wenden. Ferner liegt ihm ob, daß er seinem Beruf in einer anständigen Kleidung persönlich abwarte, allem, was die Vorsteher der Kirch, oder der Stillstand zu Beförderung guter Zucht und Ordnung in der Kirche veranstaltet, gestissen nachkomme, daß er in den Predigten und Kinderlehren Acht habe auf alles, was den Prediger an der Lehr und den Zuhörer an der Andacht und Aufmerksamkeit verhindern möchte, die Jugend zum Stillschweigen, und geräuschlosen Hören gewöhnen, dieselben liebreich warnen, und wo es nothwendig, Ernst gegen sie brauchen. Er soll darauf achten, daß die Jugend an den ihr gewidmeten besondern Plätzen size, und niemand ohne Noth aus der Kirch laufe, daß keinerley Arten von Ungebührlichkeiten, es seye von Menschen oder Thieren in der Kirche begangen werden. Den Taufstein soll er jederzeit beschlossen und reinlich halten; zur Zudienung der H. Sakramenten, Einsammlung des Monatlichen, oder ausserordentlichen Allmosens in der Kirche, Austheilung der Allmosenbrodten ꝛc, die erforderliche Zurüstungen machen, und die nöthigen Dienste leisten; den Stillstandsversammlungen an dem ihme angewiesnen Ort fleißig abwarten, was er oder die Seinigen in der Kirche verlohrnes finden, getreu anzeigen, damit es dem Eigenthümer wieder unentgeltlich zuge-

stellt werden könne. Er soll die Tafeln, worauf das von dem Prediger vorgeschriebne Gesang angezeigt wird, zur rechten Zeit an die Kirchthüren aufhängen, — zur bestimmten Zeit und die bestimmte Länge die Glocken läuten, und wegen des lezten Geläuts in die Predigten von dem Prediger vernehmen, wenn er anfangen und enden soll. — Er soll das Geläut zu gottesdienstlichen Stunden, durch keine Weibsperson versehen lassen, — die Kirche, Kirchenstühle und Canzel vom Staub, und Unreinigkeit sauber halten, — den Weg nächst an der Kirche im Winter sicher machen, die Fenster nach Beschaffenheit der Witterung und der Jahrszeit ordentlich öffnen und zuschliessen; zu den Glocken, Uhren, Fenstern, Thüren und überhaupt zu dem ganzen Kirchengebäu Sorge tragen, und jeden Mangel an Behörde ungesäumt anzeigen; — zu den Kirchenschlüsseln immer gute Sorge tragen, und sie stets an einem bestimmten Ort in seinem Haus aufbewahren, daß sie in jedem Fall daselbst gefunden werden. Er soll niemal ausser die Gemeine gehen, oder an einem fremden Ort über Nacht bleiben, ohne daß er es dem Pfarrer anzeige und frage, wem er die Kirchenschlüssel und seinen Dienst in seiner Abwesenheit übergeben dürfte, — sich früh und spat willig finden lassen, wo er von dem Pfarrer Amts und Diensts halben geschikt wird, besonders wenn Personen für den Stillstand, oder ins Pfarrhaus zu einem Zuspruch zu bescheiden sind, weil er an allen Orten für den Diener des Pfarrers in desselben Amtsverrichtungen zu halten ist. — Wo im Winter wegen frü-

hem oder spatem Kirchgang die Kirche, und Kirchen-Strassen mit Lichtern beleuchtet werden müssen, soll er die Lichter, die ihm dazu gegeben werden, an behörigen Orten aufstecken, und nicht zu früh auslöschen. — Wo ihm die Kirchenuhr übergeben ist, liegt ihm ob, dieselbe Sommers und Winterszeit ordentlich und fleißig zu stellen, damit man nach derselben nicht allein den Gottesdienst, sondern auch ein jeder in der Gemeine seine Geschäfte bey Tag und Nacht sicher einrichten möge. — Wo zum Siegristendienst Häuser oder Güter gehören, soll er dieselbe wohl in Ehren halten, und allen Schaden wenden. — Wo ihm die Aufsicht über die, so an der Kirch arbeiten, anvertrauet wird, soll er dafür sorgen, daß die Arbeitsleute fleißig seyen — wo die Feuersbrünste durch das Glockengeläut angezeigt werden müssen, soll er auf Befehl des Pfarrers und in seiner Abwesenheit des nächsten Vorgesezten warten.

An den meisten Orten (auf der Landschaft allenthalben) ist der Siegrist zugleich Todtengräber, dessen Pflicht darin besteht, daß er die Gräber (ohne willkührliche Wahl) der Ordnung nach, in behöriger Tiefe (wenigstens vier Schuhe tief) grabe, keine unverwesne Cörper hervornehme, alle Gebeine bedecke, und sonst alle nöthige Sorgfalt bey Beerdigung der Todten beobachte, auch keine unzeitige Leibesfrucht ohne des Pfarrers wissen beerdige.

(B. Synode.) Damit aber alles, was zur Erhaltung und Befestigung der kirchlichen Ordnung

und Zucht dienet, von Zeit zu Zeit berathen, und angeordnet werden könne, wurden gewisse Zusammenkünfte der Kirchendiener (Synoden) im Beyseyn einiger Verordneten von der weltlichen Obrigkeit bald nach der Reformation angefangen.

(A Die ersten Synoden nach der Reformation.) Die erste Synode ward auf Gutachten des Raths und des ganzen Volks A. 1523. d. 29. Jenner in Beyseyn vieler Geistlichen, und vielen Volks gehalten. Im Weinmonat gleichen Jahrs wurden alle Leutpriester, Pfarrer, Seelsorger, und Predikanten zu Stadt und Land zusammenberufen „ um die „ Wahrheit aus der H. Schrift fürzubringen, und „ zu vertheidigen. “

In diesen ersten Synoden schien die Absicht mehr auf die Befestigung der neuentstandnen Lehre gerichtet gewesen zu seyn; in nächstfolgenden aber ward eben so sehr auf das Leben der Predikanten gesehen, und das Zeugniß, über ihre Aufführung zum ersten Zwek gemacht.

A. 1528 (a) ließ der Magistrat ein Mandat ausgehn des Innhalts: „ Wir Bürgermeister und Rath „ der Stadt Zürich entbieten allen unsern Pfarrern, „ Leutpriestern, und Predikanten, auch gemeinen „ Kirchgenossen jeder Pfarr unsrer Stadt und Landes „ unsren günstigen Willen ꝛc. und fügen euch zuvernehmen, daß wir Gott zu Lob, und zu Beschir-

(a) Mitw. nach Palmarum.

„ mung seines ewigen Worts angesehen haben, füro-
„ hin jährlich zwey Mal, um Ostern und unsrer
„ Herrentag (a) zu Herbstzeit, auf bestimmte Tag,
„ die wir anzeigen werden, alle Predikanten und Pfar-
„ rer, auch gemeine Kirchgenossen zu Stadt, und
„ Land in unsre Stadt zu berufen, die auch auf un-
„ ser Erfordern, nemlich ein jeder Pfarrer und Pre-
„ dikant in eigner Person, und die Kirchgenossen, ob
„ sie etwas Anligen, Klagen, oder Beschwerden ih-
„ rer Lehr und Lebens halben hätten, durch ein oder
„ zween ehrbare Männer aus ihrer Gemeine, und in
„ ihr aller Namen, und allda vor Uns oder unsern
„ Verordneten erscheinen sollen, solch ihr Anliegen und
„ Beschwerden, so sie hätten, eröffnen: Es sollen auch
„ die Predikanten je einer von des andern Lehr, We-
„ sen und Leben fleißig erfahren, und von den Ver-
„ ordneten je nach Gestalt der Sachen, und was die
„ Billigkeit erfordert, gehandelt werden: Wir fordern
„ also, daß ihr die Predikanten und Kirchgenossen
„ auf Dienstag nach Ostern zu früher Tagszeit er-
„ scheinen, unsern Willen vernehmen, und demnach
„ handeln, was euch gebühren wird. “

Zu dieser Synode kam einer von den Bürger-meistern, nebst sechs Räthen und der Canzley, zeigten die Absich dieser Zusammenkunft an; hierauf ward den versammelten Pfarrern eine Eyds-Formel vorge-

(a) St. Felix, Regul und Exupranz, die drey Patronen der Stadt, die auf der Stadt Insiegel stehen.

lesen, und von ihnen beschworen, die noch heut zu Tag der Synodaleyd heißt, und weiter unten vorkommen wird. So dann mußte einer nach dem andern den Versammlungssaal verlassen, während daß ein Zeugniß seines Lebens von seinen benachbarten Amtsbrüdern und einigen gegenwärtigen Pfarrgenossen eingenommen ward. Der Antistes zeigte hernach einem jeden den Innhalt dieses Zeugnisses an. Hernach wurde von dem Zustand der Kirche überhaupt geredt, die Mängel angezeigt und dienliche Verbesserungs-Mittel verabredet; die Versammlung wurde zulezt mit einer Ermunterung zu treuer Erfüllung der Amtspflichten beschlossen (a).

(a) Noch wurde in gleichem Jahr eine andre Synode ausgeschrieben, allen geistlich genannten Personen, Pröbsten, Chorherrn, Cap'ons, Mönchen und allen in der Kirche verpfründeten (laut eines gedrukten Mandats) daß sie Dienstags vor Auffarth erscheinen, und der Obrigkeit Willen vernehmen sollen, wobey es hauptsächlich darum zu thun war, eine Musterung derjenigen Geistlichen zu halten, die gerade nach der Reformation zwar ruhig ihre vorigen Einkünfte verzehrten, aber doch jezt in keinem geistlichen Amt oder Dienst standen. Diejenige, welche noch nicht in Eydspflicht genommen waren, wurden beeydigt und censirt; welche von ihnen zum Lehramt Geschiklichkeit und Lust bezeugten, wurden ermuntert, sich demselben geflissentlich zu widmen, alle aber zu einem gebührenden Verhalten ermahnet.

Um dieselbige Zeit wurden auch einige Synoden in den

(B. Anordnung der halbjährigen Synoden.) Hierauf wurden A. 1531 die halbjährigen Synoden in Zürich Obrigkeitlich festgesezt (a) A. 1532 aber eine bestimmte Synodalordnung von der gesammten Synode zusammengetragen (b), von Räth und Burger wörtlich bestätigt, und in Druk gegeben, mit dem Titel: „ Bewilligung und Confirma„ tion eines Burgermeisters, und kleinen und grossen „ Raths der Stadt Zürich, über die Restitution und „ Verbesserung etlicher Mängeln und Misbräuchen, „ so sich bey den Dienern des Worts Gottes zuge„ tragen, jezt von der ganzen Synode angesehen und „ angenommen (c). “

(a. Zwek derselben.) Diese und alle seither herausgekommne Synodal-Ordnungen (d) belehren uns allervorderst über den Zwek dieser Versammlungen, „ damit (heißt es in der neuesten) die Predikanten-

---

Mediat-Landen, und andern benachbarten Orten nicht ohne viele Frucht gehalten. A. 1529. 1530. zu Frauenfeld. A. 1530 zu St. Gallen. A. 1531 zu Liechtensteig.

(a) Den 8. April.

(b) Der Entwurf dieser Ordnung ist von Bullingern, und Leo Juda.

(c) Eben diese Synodal-Ordnung ist 1550 — 1580. 1628. 79. 1703 u. 11. mit einigen Abänderungen aufs neue publizirt worden. Die neueste, ist von A. 1758. und heißt Predikanten-Ordnung.

(d) A. 1532. 50. 80. 1628. 79. 1703. 11. 58.

„ Ordnung in beständigem Ansehn desto besser erhal-
„ ten, alles Mistrauen und Eifersucht unter Amts-
„ brüdern verbannet, und dieselben durch öftere brü-
„ derliche Erinnerungen zu desto sorgfältigerer Wahr-
„ nehmung ihrer theuren Pflichten unter einander auf-
„ gemuntert werden, soll eine allgemeine Synode (a)
„ jährlich zwey Mal in der Stadt besammelt werden.“

(b. Zeitbestimmung.) In den zwey vorigen Jahrhunderten war die Zeit dieser Zusammenkünfte im Frühling auf den ersten Dienstag im May, zu Herbstzeit aber auf Dienstag nach Galli bestimmt; allein bey Abänderung des Calenders wurde die Herbst-Synode nach dem Begehren der Land-Capiteln, und einem von den Examinatoren eingelegten Gutachten von dem Magistrat auf Dienstag nach Simon Judä gesezt (b), mit der Erläuterung, wenn der erste Tag May, oder der Tag Simon Judä auf einen Montag fiele, so soll die Synode um acht Tage später (c) gehalten werden.

(c. Wer die Synode besuchen soll.) Es wurden aber im Anfang allein die Geistlichen der

---

(a) Die ersten Synodal-Ordnungen thaten noch hinzu:
„ Es möchten aber die Zeiten so ruhig werden, man
„ würde sich zu Jahr mit einer Synode vermögen.

(b) A. 1703. R. E.

(c) In den Synodal-Ordnungen ist der Montag durchaus benennt, daß man nemlich an demselbigen Tag in der Stadt seyn solle, um Tags darauf bey Zeiten zusammen-zu kommen.

Stadt, und des Zürichergebiets, nachher aber auch die auf Landsfriedlichen Pfründen stationirte, desgleichen die Professoren und Präceptoren geistlichen Stands, sammt den noch nicht in öffentlichem Beruf stehenden Ministris, oder bey uns so geheißnen Erspekjanten, nebst allen fremden, die etwa hie oder da in den Mediat oder Immediat-Landen als Pfarrer oder Vikarii angestellt sind, und so mit alle einzelne Glieder der gesammten Geistlichkeit verpflichtet, dieser Versammlung zu gesezten Zeiten beyzuwohnen (a), und man sah sehr darauf, daß alle Glieder so viel möglich gegenwärtig seyen weswegen auch den Abwesenden eine Geldbuß (b) auferlegt ward, die nebst einem anderweitigen freywilligen Beytrag, den alle Glieder der Synode ordentlich zusammen legten, unter armer Predikanten Wittwen und Wayfen (c) ausgetheilt wurde. Nach der neuesten (d) Verordnung aber „ soll „ derjenige, der durch unübersteigliche Hindernisse von „ der Synode einmal abgehalten wird, verbunden „ seyn, seine Abwesenheit durch einen seiner nächsten „ Amtsbrüder gegen E. E. Synode entschuldigen zu

---

(a) Bis A. 1621 besuchten auch die Prediger im Glarnerland die Synode zu Zürich, in gemeldtem Jahr aber ward ihnen von Hr. Antistes Breitinger eine eigne Synode zu Glarus eingerichtet.

(b) A. 1536. Acta Syn. nach Gestalt theuer oder wohlfeil, nicht blos um ein Mark Silber.

(c) A. 1576. 1615. 1659. Acta Syn.

(d) A. 1758. Predik.-Ordn.

„ lassen; weil aber die Kirchendiener im Landsfrieden „ unmöglich alle auf einmal erscheinen können (a), „ so sollen die Dekans dieser Classen jedesmal in den „ Acten berichten, wen die Ordnung träfe, und die„ se sollen auch an obige Ordnung gebunden seyn. "

Dermal wird die Synode gewöhnlich von den Geistlichen zu Stadt und Land zahlreich besucht, die Ausbleibenden müssen dem Kapitel oder der Classe, welcher sie einverleibet sind, nach den besondren Kapitels-Gesezen eine bestimmte nicht beträchtliche Geldbuß erlegen. Auch ist immer befohlen worden (b), daß sich jeder zur rechten Zeit gerade nach der Morgenpredigt auf dem Rathhaus als dem gewöhnlichen Versammlungsort einfände, und sich ohne Noth nicht entferne, weil (c) die zu spät kommenden, oder sich entfernenden als wirklich Abwesende angesehen würden.

(d. Präsidenten, und Synodalassessoren aus dem Magistrat.) Neben dem jeweiligen Pfarrer zum grossen Münster, oder Antistes ist immer einer von den beyden Bürgermeistern, (derer Regierung halbjährlich alternirt), und zwar allemal derjenige, der zur Zeit der Synode nicht im Amte stehet, Präsident der Synode, so daß laut den ältesten und neuesten Synodal-Ordnungen jederzeit zween Präsidenten seyn müssen, einer aus dem Ma-

---

(a) Weil die meisten zwey Kirchen versehen müssen.

(b) A. 1533. Acta Syn. alle Predik-Ordn. Item 1710. 1714. 1743. R. E.

(c) A. 1758. Predik-Ordn.

gistrat, und einer aus den Pfarrern. „ Diese sollen „ (a) die An- und Umfrageu, die Ausstände, (bey der „ Censur und bey Wahlen) die Ordnung der Vor„ träge, und die ganze Handlung der Synode mo„ deriren: Ferner soll von Seiten des Magistrats ein „ Statthalter, der jeweilige Obmann gemeiner Stadt „ Zürich Aemter, (einer der vornehmsten Magistraten) „ die vier ordinari Examinatores aus dem kleinen „ und grossen Rath, die Canzley der Synode aber „ soll von dem Staatsschreiber und seinen Gehülfen „ versehen werden. “

(C. Beschreibung der Synode.) Ich füge hier eine Beschreibung einer solchen gewöhnlichen Synode bey.

(a. Vorbereitung durch Gebet und Ablesung des Katalogus.) Zuerst soll der Antistes der Versammlung ein Gebet vorsprechen: „ worinn „ Gott um die Gnade angerufen wird, daß in dieser „ Versammlung von seiner Ehr und der Kirche Heil „ und Wohlfart mit Ernst möge gehandelt, die Wahr„ heit erhalten, Gottseligkeit und Tugend mehr und „ mehr gepflanzet, auch niemand durch falsche Zula„ gen beschwert, oder vervortheilt werden. “ Demnach wird das Namenregister aller der Synode einverleibten Pfarreyen durch den so genannten Nomenklator abgelesen; dieser ist gewöhnlich der älteste Stadt-Prediger aus dem Examinator-Collegium, und ver-

(a) A. 1758. Predik.-Ordn.

trittet in Abwesenheit des Antistes desselben Stelle. Vormals mußte jeder Anwesende Antwort geben, und die Abwesende wurden verzeichnet, und zur Verantwortung gezogen, wie solches noch jezt in der Synodalordnung gefodert wird.

(b. Zutritt fremder Personen zu der Synode.) Zuweilen sind etwa geistliche oder weltliche Fremde (a) vorhanden, die der Synode beyzuwohnen wünschen. Diese müssen sich deswegen bey dem Verwalter der Stift anmelden, der ihre Testimonia untersucht, und gerade nach Ablesung des Catalogus der Synode hievon Nachricht ertheilt. Der Antistes macht hierauf eine Einfrage an die Synode, und auf erfolgte Verwilligung läßt man die Fremden in die Versammlung eintretten, denen der Antistes in einer lateinischen Anrede eine kluge Verschwiegenheit und freundschaftliche Beurtheilung der vorkommenden Geschäfte empfiehlt.

(c. Synodaleyd.) Die erste eigentliche Synodalhandlung besteht nur darinn, daß unsre jungen Geistlichen, welche seit der lezten oder vorlezten Synode nach überstandnen Examen wirklich durch die Ordination als Prediger sind aufgenommen worden, nebst einigen Geistlichen, die zwar keine Bürger von

---

(a) Fremde, die nicht geistlichen Standes sind, und dergleichen junge Leute, die noch auf Universitäten studiren, sollen laut Erkantn. der Hr. Examinatoren von A. 1780 abgewiesen werden.

Zürich (a), aber erst neulich zu einem solchen geistlichen Amte gekommen sind, wodurch sie zu der Züri-

(a) Nicht verburgerte Geistliche, die dennoch der Züricher-Synode einverleibt sind, giebt es dreyerley Art. 1. Die Burger von Winterthur, welche einige besondre Pfründen in ihrer Stadt und der Nähe derselben zu versehen haben. 2. Dergleichen die in unsren Immediatlanden Pfründe bekommen, welche aber von fremden Collatoren aus ihren Angehörigen auf Gutheissen unsers Magistrats dahin erwählt werden, nemlich: auf die Pfarr Andelfingen, Dägerlen, und Illau, Bürger von Schafhausen, und auf die Pfarr Rußiken ein Landmann von Glarus, welche leztere Pfarr aber auch schon mehrmal einem Bürger zu Zürich von L. Ständen Schweiz und Glarus gegeben worden. 3. Solche, die im Thurgau und Rheinthal zu Pfarren gelangen, als da sind, die Bürger von Frauenfeld, welche laut Verträgen auf die Pfarr Frauenfeld, und Kurzdorf, auch wechselsweise mit Zürich auf Felwen; Die Bürger von Diessenhofen, welche die Pfarreyen zu Diessenhofen und Schlatt; die Landmänner von Glarus, derer vier im Thurgau und Rheinthal; die Landmänner von Appenzell ausser Rooden, welche im Rheinthal den Zutritt zu Pfründen haben, und endlich die Bürger von St. Gallen, welchen die Pfarr Bürglen, und wechselweis mit Zürich die Pfrund Kurzrikenbach zusteht. Alle diese müssen sich laut Arauischen Vertrags von A. 1640 der Züricher-Synode einverleiben, und den Synodaleyd leisten. Die übrigen Geistlichen, die dieser Synode einverleibt, müssen alle zünftige Bürger der Stadt Zürich seyn. Doch ist keinem Lands-

cher-Synode gehören, aufgefordert werden den Synodaleyd zu schwören.

Die Form dieses Eyds, welche denselben von dem Staatsschreiber vorgelesen wird, ist von Anfang an immer dieselbe geblieben, und lautet also: „Daß „ich das H. Evangelium und Wort Gottes, dazu „ich berufen bin, treulich und nach recht christlichem „Verstand, auch nach Vermög alten und neuen Te„staments, (laut meiner Herrn von Zürich bey er„folgter Lehr und Glaubensverbesserung ausgegang„ner Mandaten,) lehren und predigen; und darun„ter kein Dogma und Lehre, die zweifelhaft, und „noch nicht auf der Bahn und erhalten sey, nicht „einmischen, sie sey dann zuvor gemeiner ordentlicher „Versammlung, so jährlich zweymal gehalten wird, „angezeigt und vor derselbigen erhalten. Dazu soll „und will ich einem Herrn Burgermeister und Rath, „auch den Bürgern, als meiner ordentlichen Obrig„keit treu und hold seyn; Gemeiner Stadt und

---

mann verwehrt, seinen Sohn geistlich studiren zu lassen, in Hoffnung in dem benachbarten Toggenburg oder sonst in der Fremde eine Stelle zu bekommen. Auch ist es wieder unsre kirchliche Ordnung, daß ein in der Fremde examinirter und ordinirter Bürger von Zürich in unsre Synode aufgenommen werde, bevor er sich nach Vorzeigung glaubwürdiger Attestaten dennoch den gewöhnlichen Examen in Zürich unterzogen, und die Ordination daselbst empfangen hat.

„ Landes Zürich Nuzen und Frommen fördern; ihren
„ Schaden warnen und wenden, so fern ich vermag;
„ auch deroselben, und ihrer nachgesezten Vögten
„ und Amtleuten, Gebotten und Verboten in gezie-
„ menden, billichen Sachen, gehorsam und gewärtig
„ seyn; desgleichen die Heimlichkeiten der Synode
„ verschweigen, und nichts offenbaren, daraus Scha-
„ den oder Verweisens erwachsen möchte: Alles ge-
„ treulich und ohne alle Gefährd! "

Nachdem die ganze Versammlung aufgestanden, wird diese Eydsformel von den neuen Mitgliedern mit lauter Stimme nach dem allgemein gewohnten Eydleistungsformular, das ihnen der Staatsschreiber vorspricht, also beschworen: „ Was mir da vorgele-
„ sen ist, das will ich wahr und stät halten, demsel-
„ ben genug thun, treulich und ohne alle Gefahr,
„ als ich bitt, daß mir Gott helfe! " Alsdann erinnert der Antistes dieselben, „ diesen Eyd in seiner Gebühr
„ auch gegen denjenigen Obrigkeiten, in derer Herr-
„ schaften sie mit der Zeit Dienste bekommen möch-
„ ten, füraus gegen U. G. Hr. als ihrer ordentli-
„ chen Obrigkeit fest zu halten, sich auch vermög des-
„ selben aller Neuerungen in der Lehre zu müssigen,
„ und in der Reinigkeit und Einfältigkeit der prophe-
„ tischen und apostolischen Lehre fest zu bestehn (a). "

(a) A. 1714. R. E. 1722. R. und B. E. die Geistlichen so den Eyd leisten, sollen ermahnet werden, bey der Helvet.

(d. Obrigkeitliche Aufträge an die Synode.) Hierauf macht der Antistes eine Anfrage an die gegenwärtige Magistraten: „ Ob sie etwas von „ Obrigkeits wegen oder in derselben Namen anzu„ bringen haben. “ Da denn bisweilen etwa einige besondre Obrigkeitliche Aufträge, gewöhnlich aber die Mandate wider das unanständige Bewerben um Pfründe bey fremden Collatoren vorgelesen zu werden pflegen.

(e. Personalcensur.) Wenn dieses geschehen ist, so folget die Personalcensur der stationirten Kirchendiener zu Stadt und Land, wie nicht weniger beyder Professoren der Gottesgelehrtheit.

Diese Censur ward im Anfang beynahe als die Hauptabsicht der ganzen Synodalversammlung angesehen, und deswegen auf das ernstlichste befohlen, nicht das geringste zu verschweigen (a), was etwa unordentliches in der Lehre oder dem Wandel eines Predigers wahrgenommen würde, welches auch allemal sogleich von der Synode selbst abgestraft ward, so daß die Geistlichen, wie vormals im Papstthum von ihren Mitgeistlichen gerichtet worden. Gleichwol behielt sich der Magistrat gleich anfangs vor, daß

Confession, der Formula Consensus, und den symbolischen Büchern zu bleiben, obgleich derselben in der Eydsformel keine Meldung geschieht.

(a) A. 1525. 85. 1617. R. E. item alle Predik-Ordn.

nur dergleichen Fehler vor der Synode gerüget, und abgestraft werden sollten, welche entweder das Amt, die Lehre, oder Moralität der Pfarrer überhaupt betreffen würden. Was aber bürgerliche Verbrechen wären, die müßten von der Obrigkeit gerichtet werden (a). Es ware auch lange üblich, nicht blos den Dekan oder einige benachbarte Pfarrer, sondern die ganze Synode (b) um das Zeugniß über jeden Pfarrer anzufragen, und diese Sache mit grossem Ernste zu behandeln, und selbst die neueste Predikanten-Ordnung schreibt hierüber nachfolgendes Formular vor:

„ Weil alle und jede Kirchendiener von der Stadt,
„ und ab dem Land mit Namen auch die beeden
„ Professoren der Gottesgelehrtheit, nicht weniger,
„ die Dekans so wohl als die Pfarrer, mit gleichem
„ Ernst sollen censirt werden, damit sie sich als Brü-
„ der und Mitarbeiter an dem Evangelio Jesu Chri-
„ sti unter einander erkennen; so sollen alle Kir-
„ chendiener zu Stadt und Land in Zehen Ausstän-
„ de (Abtheilungen) abgetheilt, und dieselben, so viel
„ möglich, also eingerichtet werden, daß in jedem die-
„ ser Ausstände einige von der Stadt, und aus jeg-
„ lichem Capitel etwelche Pfarrer begriffen seyen;
„ auch, so viel möglich, diejenigen in den gleichen
„ Ausstand zusammen gebracht werden, die wegen

(a) A. 1528. R. E.

(b) A. 1710. R. und B. E.

„ allzunaher Blutsfreundschaft nicht von einander
„ zeugen können, und also sonst mit einander ausste-
„ hen müßten (a). So bald ein Ausstand abgetret-
„ ten, so soll der Ordnung nach um einen jeden,
„ der in diesem Ausstande begriffen, eine absonderliche
„ Anfrage um das Testimonium, an einen aus dem
„ gleichen Capitel, und wenn es seyn kann, an einen
„ benachbarten Capitels- oder wenigstens Amtsbruder
„ geschehen; der denn bey seinen Treuen Kundschaft
„ geben soll über das, warum er befragt wird, und
„ was ihm von dem zu censirenden Bruder in Wissen
„ ist: Doch soll er sich in seinem Zeugniß nach denen
„ jedesmal vorzulesenden Klugheitsregeln richten. “

„ Es soll aber das abgeforderte Zeugniß bey der
„ Personalcensur sich hauptsächlich und absonderlich
„ beziehen auf die Lehre; auf die Treue in seinen
„ Amtsverrichtungen; auf seinen Fleiß und Liebe zu
„ der H. Schrift und andern nüzlichen Studien; auf
„ seinen Lebenswandel und Beyspiel, wie nicht we-
„ niger auch auf seine ganze Haushaltung, und die
„ Aufführung seiner Frau, Kinder und Hausgenos-
„ sen. Ueber alle diese Stüke soll der Zeuge, wel-
„ cher angefragt wird, mit Wahrheit, was ihm in
„ Wissen, es sey gleich gutes oder böses, ein gewis-
„ senhaftes, unpartheyisches Zeugniß ablegen. “

Die neuere Disciplin hat indessen zu Verbesserung

(a) Laut R. und B. E. von A. 1710 sind dieses Väter, Söhne, Brüder und Schwäger.

der Fehler unter den Geistlichen eine so genaue Ordnung und Gradation üblich gemacht, daß jeder Fehlbare seinem Dekan, hernach dem Capitel, wozu er gehört, hierauf dem Antistes, und endlich dem Examinatorconvent angezeigt wird, je nachdem er in seinem Fehler hartnäkig beharren würde: Auch ist zugleich öffentlich angenommen, keinerley Strafamt vor der Synode mehr zu üben, so daß das was vormahls eine der Hauptabsichten dieser Versammlungen gewesen ist, heut zu Tag nicht viel mehr, als eine blosse Formalität zu seyn scheint, die man aber nicht gern weglässt, daher noch immer in jeder Synode über eines jeden Lehre, Leben, und Haushaltung eine Anfrage gethan wird, nachdem vorher folgende Verordnung (a) von dem Nomenklator abgelesen worden:

„ Weil die Personalcensur öfters in eine Formalität
„ ausartet, und fast bey allen Testimonien eine glei-
„ che Formel gebraucht worden, so ist nothwendig
„ derselben wiederum ein mehrers Leben zu geben,
„ und zwar unter Beobachtung nachfolgender Punk-
„ ten: 1.) Soll es bey der Censur von Person zu
„ Person sein Verbleiben haben: 2.) Soll sie einge-
„ richtet werden auf die in der Predikanten-Ordnung
„ gemeldte Stüke: der Lehre, der Studien, des Le-
„ bens, und der Haushaltung wegen, mit dem An-
„ sinnen, wenn hernach etwas auskäme, welches der
„ Zeuge verschwiegen, und doch gewußt hätte, ein

(a) A. 1714. R. E.

„ solcher Zeuge es zu verantworten haben werde: 3.)
„ Weil aber die öffentliche Prostitution vor der Sy-
„ node nicht der erste Grad der brüderlichen Bestra-
„ fung ist, nach unsers lieben Heilands Befehl, so
„ können nicht alle Fehler alsobald vor der ganzen
„ Synode entdekt, hingegen kan ein fehlbarer Bru-
„ der auch nicht vor der ganzen Synode gelobt, oder
„ in dem Zeugniß andern gleich gehalten werden,
„ deswegen soll ein jeder Testis von einem solchen
„ fehlenden Bruder anmerken, ungefähr auf diese
„ Weise: Etwas ist geklagt worden, aber auf Unter-
„ sagen hin hat es gebessert; oder, es schwebt vor U.
„ G. Hr.; oder es schwebt vor den Examinatoren:
„ oder, es soll an gehöriges Ort gebracht werden;
„ oder, man bitte die Synode, die Untersuchung der
„ Sachen an U. G. Hr. zu rekommandiren, und die
„ Ausmachung desselben zu beschleunigen, oder auf
„ eine andre zu diesem Zwek zielende Weise.“ Heut zu Tag wird nur der Dekan oder einer der Capitulsbrüder über jeden Capitularen angefragt, und sein Zeugniß bezieht sich gewöhnlich auf das, was in den Prosynoden der Capiteln oder in den jeder Synode vorhergehenden Partikularvisitationen bemerkt worden ist.

(f. Wiederbesezung der ledigen Dekanatsstellen in den Land-Capiteln.) Nach vollendeter Personalcensur, wenn die ganze Versammlung wieder bey einander ist, werden die allenfalls erledigten Dekanatsstellen in den Land-Capiteln, wie-

der besezt (a), und zwar auf folgende Weise: Der Nomenclator der Synode giebt Nachricht, wenn ein oder mehrere Dekanen seit der lezten Zusammenkunft mit Tod abgegangen, oder welche ihre Stellen bey dem Examinator Collegium resignirt haben. Das Capitel, worinn eine solche Vakanz sich ereignet, wird vorher besonders zusammen berufen, und erwählt aus seinen Gliedern drey Männer, die der Synode zu der vakanten Stelle vorgeschlagen werden; der Nomenklator fordert deswegen einen dazu bestellten Pfarrer desselben Capitels auf, der Synode anzuzeigen, welches die vorgeschlagnen Dreyer seyen; nach geschener Entfernung (b) trittet das Capitel ab, und in desselben Abwesenheit fordert der Antistes gewöhnlich das jüngste geistliche Mitglied des Examinator-Convents auf, aus diesen Dreyen (c) der Synode einen

---

(a) Gerade nach der Reformation wurden die Dekanen von ihren Capiteln erwählt.

(b) Dieses soll ohne Umschweife nnd ganz kurz geschehen. A. 1710. R. und B. E.

(c) Es sind nur wenige Exempel, daß in gewissen Fällen die Namsung auf einen in dem Dreyervorschlag nicht begrifnen Pfarrer geschehen ist, sonst ist die obrigkeitliche Ordnung hierüber klar genug. A. 1563 Acta Syn. Galli.

„ Wenn ein Dekan abgegangen, soll dasselbe Capitel
„ kraft obrigkeitlicher Erkanntnuß drey ernamsen, und
„ folgends vor der gemeinen Synode aus denselben ein
„ Dekan erkohren werden, der sie der Nuzlichste und
„ Beste bedünkt. “ A. 1758. Predik.-Ordn.

„ Wenn eine Dekanatstelle ledig steht, soll zuerst au

Dekan zu ernennen; die Umfrage wird weiters fortgesezt, und endlich an die ganze Synode gerichtet, worauf entweder der zuerst ernannte einhellig zum Dekan erwählt, oder die Wahl zwischen mehrern durch die Mehrheit der Wahlstimmen, in Abstand der nächsten Verwandten, entschieden wird: Das Capitel wird hierauf wieder in den Saal hineinberufen, demselben die Wahl eröfnet, und der neuerwählte zu Erfüllung seiner Pflichten, die ihm von dem Staatsschreiber vorgelesen werden, von dem Burgermeister in ein Handgelübd genommen, worauf er für das ehrenvolle Zutrauen der Synode in einer kurzen Rede seine Dankbezeugung abzustatten pflegt.

(g. Synodalpropositon.) Auf diese Wahlen, (wenn wirklich bey vorkommenden Vakanzen dergleichen vorgenommen werden müssen) folget der Vortrag der so genannten Synodalgravamen, welcher Name daher kommt, weil in den frühen Zeiten bey jeder Synodalversammlung die Frage war, über was für Beschwerden einzelne Gemeinen oder die Kirche überhaupt zu klagen habe, und wie denenselben abgeholfen werden könne. Dieses veranlassete bisweilen Weitläufigkeiten, besonders, da jedes einzelne Glied der Synode sich die Freyheit ausnahm, seine Speci-

---

» den von dem Capitel vorgeschlagnen Dreyern, im Ab-
» stand des Capitels, von der Synode ein neuer Dekan
» erwählt werden. «

algravamina der Synode vorzutragen; man fand deswegen für gut, die Abrede zu treffen, daß jedes einzelne Gravamen der Geistlichkeit, den Dekanen der Classen angegeben, und von denselben der versammelten Synode vorgetragen werden sollte. Bald aber ward auch dieses für allzuweitläufig angesehen, und man kam überein, daß nur einer aus den Dekanen, der vorher von seinen Collegen nach Auftrag der Capiteln instruirt war, im Namen der gesammten Geistlichkeit zu Stadt und Land diese Gravamen vortragen soll. Zuerst gab man dem Pfarrer bey St. Peter in der Stadt, damaligen Dekan des ersten Land-Capitels am Zürichsee in verschiedenen Synoden diesen Auftrag, nachher aber ward die Ordnung getroffen, daß dieses abwechselnd von den neun Dekanen der Landgeistlichkeit im Zürichgebiet geschehen soll, wobey es auch bis jezt geblieben ist.

In diesen Vorträgen ward vornehmlich auch jede Unordnung, die sich da oder dort besonders in dem sittlichen Verhalten des Volks zeigte, und etwa von dem Polizeyrichter nicht ernstlich genug abgestraft ward, mit Strenge gerüget, weswegen der Magistrat zu öftern Mahlen (a) erklärte: Ehe eine Sach als Gravamen vor die Synode gebracht werden könne, sollen zuerst die angesezten Civil-Obrigkeiten darüber berichtet, und nur in dem Fall, wenn sie dem Uebel

---

(a) A. 1629. 1677. 1695. 1707. 1710. 1724. 1743. 1777. Synodalrescript.

nicht abhelfen wollten, die Sach in der Synode öffentlich geklagt werden. Man ward aber dieser fast immer gleichlautenden und nach und nach allzugemeinen unbestimmten Klagen überdrüßig, und die neuern Proponenten fiengen an, einen allgemeinen, oder besondern Abriß des religiosen und moralischen Zustands, und der bessern oder schlechtern Beschaffenheit unsers Volks der Synode vorzutragen, einige besondre Mängel anzuzeigen, und etwa das ein oder andre Mittel zur Verbesserung vorzuschlagen, welches so wohl gefiel, daß es in der neuesten Predikanten-Ordnung zum Gesez gemacht ward (a), „ den Repräsentanten „ einer hohen Landesobrigkeit im Namen des ganzen Ministerium zu Stadt und Land vorstellig zu „ machen, in was für einen Zustand sich die Kirche ihres Landes je zun Zeiten befinde, was für schwere „ Hinderniße dem Fortgang des Reichs Christi unter „ uns am allermeisten im Wege stehen, und durch „ was für Mittel derselbe am besten könnte befördert „ werden. “ Dieses geschieht noch heut zu Tag von einigen Dekanen, wiewohl andre sich etwa der Abwechslung wegen erlauben in ihren Propositionen weniger ein Gemählde des religiosen und sittlichen Zustands unsers Volks zu entwerfen, als aber gewisse moralische Hülfsmittel zu Verbesserung desselben vorzuschlagen (b), die da helfen sollten, wo die obrig-

(a) A. 1758.

(b) A. 1784. 85. Circ. Ant.

keitliche Gewalt bey allem guten Willen doch selten abzuhelfen vermag, oder der Obrigkeit einige durch vorläufige Berathschlagungen, und mit Klugheit gemachte Versuche gehörig vorbereitete Verbesserungsmittel zu hoher Genehmigung, Unterstüzung, und Ausführung zu empfehlen. Diese Vorstellungen oder Synodalpropositionen werden hernach von der ganzen Synode in Berathschlagung genommen, „ und was „ einer hohen Landesobrigkeit zu näherer Erdaurung „ und Remedur empfohlen wird, das soll (a) von „ der Canzley aufgezeichnet, und innert Monatsfrist „ vor dem Magistrat zu erwünschtem Rath und Hilfe vorgetragen werden. “

(h. Einfrag an die sämtliche Glieder der Synode.) Hierauf fragt einer von den Präsidenten, gewöhnlich der Antistes, die gesammte Synode, laut Vorschrift (b) an: „ Ob jemand aus den an„ wesenden Gliedern der Synode, der Lehre, Irrun„ gen, Mißverstands, oder sonst andrer Kirchensachen „ halber, etwas, es betreffe gleich Nuzen oder Scha„ den, anzubringen habe. “ Obwohl diese Anfrage vor Zeiten gerade nach der Personalcensur gethan wurde, und hiemit besonders jedem Pfarrer die Gelegenheit eröffnen sollte, seine Specialgravamina vorzutragen, (welches aber, wie wir gezeiget haben, hernach eine andre Form bekommen hat,) so ist doch

(a) A. 1758. Predik.-Ordn.

(b) Alle Predik.-Ordn. A. 1532-1758.

auch nachher, besonders A. 1710 durch eigne Erkanntnuß einem jeden Mitglied der Synode das Recht bestätigt worden, „ daß er, wer er immer seye, wenn „ er Lust hat, etwas für E. E. Synode zu bringen, „ gute Einschläge ꝛc. soll angehört werden, doch, daß „ keine Lehrsachen, oder Problemate mit eingemischt „ werden. “ Wozu A. 1714 die Restriktion kam, daß solches Anbringen vorher durch den Dekan der Classe vor die Examinatoren gebracht, und von ihnen beurtheilt werden soll, ob es in der Synode anzubringen nüzlich seyn möge, welcher Freyheit sich bisweilen einzelne Glieder der Synode je zun Zeiten auf ungleiche Weise bedient haben. Auch die neueste Predikanten-Ordnung (a) giebt den Synodalschlüssen folgende Sanktion: „ Es soll „ die gemeine Synode, samt den von der Obrigkeit „ zugesezten acht Räthen und Bürgern, hinfüro in „ allen denen Artikeln, so die Lehre und das Leben der Predikanten betreffen, nach Form und Gestalt, wie hierinn begriffen, und wie es die Wahrheit Gottes erfordert, handeln; und was da ausgesprochen und verhandelt wird, dabey soll es verbleiben. Was aber die Lehre und das Leben der Predikanten, oder das, so daraus erwachsen, nicht betrift, sondern politisch, und hierunter nicht begriffen ist, dessen soll sich die Synode gänzlich entschlagen, und nicht weiter beladen. So mögen auch „ wohl die Verordnete von Rath und Burger, wenn

(a) So wie alle vorige.

„ es sie nothwendig bedäukt, die Sachen für Rath
„ ziehen (a). “

(a) Vormals übte die Synode ein gar ernstliches Strafamt aus, in dem sie die Fehlbaren bald öffentlich vor der Synode beschalt. (A. 1533. 38. 44. 53. 65.) Bald dieselben einem besondern Ausschuß von Gliedern der Synode zur Zurechtweisung vorstellen, (A. 1572) bald an den Magistrat zu ernstlicher Abstrafung weisen ließ, (A. 1566. 67.) ja so gar schuldig erfundene selbst entweder von der Synode ausschloß, (A. 1573) oder mit Geldbuß (A. 1536. 62.) Gefangenschaft, (A. 1555. 59. 1615) und würklicher Entsezung (A. 1541. 43) bestrafte, und dieses Strafamt so gar an den Frauen der Geistlichen (A. 1530. 33. 60) und ihren Haushaltungen ausübte, wovon die Synodal Akten der damaligen Zeiten sehr viele unerbauliche Exempel aufweisen. Daß aber eben dieses Strafamt in unsern Zeiten, und zwar schon seit mehr als anderhalb hundert Jahren nicht mehr auf die gleiche Weise geübt wird, wird doch wohl nicht als ein bedaurenswerther Verlust von grossen Synodalrechten und Freyheiten dürfen angesehen werden, (Ulrichs Miscell. Tig.) zumal man sich mehr darüber zu freuen Ursache hat, daß jene gröbere Vergehungen jezt offenbar den Geistlichen überhaupt nicht mehr zur Last gelegt werden können, oder wo ja dergleichen höchst seltene Uebertrettungen der guten Geseze und Ordnungen etwa zum Vorschein kommen, dieselben von der hohen Landesobrigkeit eben so väterlich als weise geahndet und gestraft werden.

(i. Schluß.) Endlich fordert die Synodal-Ordnung: „ Daß einer aus den Präsidenten eine „ ernstliche Ermahnung thue, wie es die Zeiten „ erfordern, fürnehmlich, soll er jeden erinnern, daß „ er seine Gemeine mit der Lehre der Wahrheit und „ mit gutem Beyspiel seines Lebens vorleuchte. “ Deswegen ist in Uebung gekommen, daß der Antistes zum Schlusse die Versammlung mit einer solchen Paränesis ausredet, an derer Ende er die weltlichen Beysizer der Synode bittet, dasjenige, was sie im Namen der Synode der Obrigkeit vorzutragen bemühet worden, mit aller Treu und Ansehn zu unterstüzen: Worauf der weltliche Präses die an ihn besonders gerichtete Adresse abnimmt, und etwa noch einige schikliche Vorstellungen beyfügt, wormit die Versammlung entlassen wird. Nach einigen Wochen werden, wie schon oben angezeigt worden, die Synodalverhandlungen für den Rath gebracht, und ein obrigkeitliches Reskript darüber an den Antistes ausgefertigt, welcher dasselbe mit einem Circularschreiben den Dekanen zuschikt, um dasselbe ihren Capitelsbrüdern zu communiciren.

(D. Prosynode der Capiteln.) Dieser allgemeinen Synode gehen die Prosynoden der verschiedenen Landcapiteln vor, in welche die auf dem Lande stationirte Geistliche abgetheilt sind. Vormals wurden alle diese Versammlungen an dem Tage vor der allgemeinen Synode auf den Zunft- und Gesellschaftshäusern in der Stadt, oder auf der Chorherrenstube

von jedem Capitel besonders gehalten, heut zu Tag aber pflegen die meisten an einem beliebigen Orte ihres Capitelbezirks zusammenzukommen. Einige Capitel, besonders im Thurgau, versammeln sich nur einmal, die andern aber zweymal im Jahre. Diese Prosynode sind fast zu gleicher Zeit mit der ersten allgemeinen Synode, zum wenigsten nicht zehen Jahre später eingeführt worden, wodurch den Land-Capiteln (wie Breitinger sagt) (a) eine gewisse Präcognition in Sachen, die Lehrer, und ihr H. Amt betreffend, zugewachsen ist. Zwar schienen dem Magistrat diese Prosynoden, besonders aber die darinn vorgenommene Personalcensur anfänglich nicht zugefallen (b), weil man besorgte, es werde auf diese Weise vieles verheimlichet und abgethan, wodurch der allgemeinen Synode das Ansehen würde geraubt werden. Doch begnügte man sich im Verfolg (c) deswegen die Ordnung zu machen: „ Der Dekan soll in den Prosy-
„ noden präsidiren, und zum ersten sich selbst, dar-
„ nach auch die übrigen alle ausstellen und censiren
„ lassen, damit der Lehre und des Lebens halber
„ fleißige und unpartheyische Umfrage gehalten, in
„ mindern Sachen der Fehlbare ernstlich gewarnet,
„ oder grössere Aergernisse, desgleichen auch, wo auf

(a) Simlers Urknnden zur Beleuchtung der Kirchengeschich-
ten. T. I.

(b) A. 1544. 79. 1624. 26. R. E.

(c) A. 1628. 79. 1758. Predik.-Ordn.

„ Warnung keine Besserung erfolget, ohne gefährli-
„ ches Verschonen, E. E. Synode fürgebracht wer-
„ den. Was der Capitelsbrüdern einer oder der andre
„ in der Prosynode anzieht, das in seiner oder einer
„ andern Gemeine zu verbessern wäre, und deswegen
„ ein rathliches Einsehen erfordert würde, das soll
„ ein Dekan in den Berathschlagungen der gemeinen
„ Synode anmelden und nicht verscheinen lassen; im
„ Fall aber der Dekan dessen vergessen hätte, oder
„ es sonst nicht thun wollte, soll alsdann ein jeder,
„ dem etwas dergleichen begegnet, sein Anliegen selbst
„ vor E. E. Synode vorzutragen befügt und schuldig
„ seyn. Bey dieser Ordnung ist es bis jezt geblie-
„ ben, nur daß (a) die strafbaren Geistlichen nicht
„ mehr vor der allgemeinen Synode, sondern vor
„ den Examinatoren angezeiget, und die Synodalan-
„ züge vorher dem Antistes eröffnet werden sollen,
„ um von demselben zu vernehmen, ob und wo man
„ sich darum weiter anzumelden habe. “

In diesen Prosynoden werden auch die Dreyervorschläge zu den vakanten Dekanatstellen gemacht, die Kämmerer und Notare erwählt, und die Rechnung des Kämmerers über die Verwaltung des Capitelguts, welches aus einem grössern oder kleinern Capital besteht, das in jedem Capitel durch die jährlichen Beyträge, Einstandgelder oder Strafgelder wegen Absenzen ꝛc. zusammengelegt worden ist, abgenommen;

(a) A. 1758. Predik.-Ordn.

wenn die Reihe das Capitel trift, die Synodalpredigt zu halten, (welches zu siebenthalb Jahren um geschieht), oder in Synodaldisputationen als Opponenten aufzutretten, (welches zu fünfthalb Jahren eintrift) so wird in diesen Versammlungen verabredet, welche Brüder dieses Offizium verrichten sollen, so wie auch derjenige ernennt wird, der den allfälligen Auftrag hat, den Dreyervorschlag zu einer erledigten Dekanatsstelle der allgemeinen Synode zu eröffnen; auch werden neu erwählte Pfarrer in dergleichen Zusammenkünften als Capitelsbrüder aufgenommen, nachdem sie ein bestimmtes Einstandgeld bezahlt, und die ihnen communizirte Capitelsgeseze, die zur Beförderung brüderlicher Harmonie und Erleichterung einiger Berufspflichten, oder auch auf Oekonomie abzielen, und von jedem Capitel willkührlich entworfen werden, unterschrieben haben.

Was nun in diesen Capitelsversammlungen berathschlaget, und zum Besten der Kirche oder des Standes, oder besonderer einzelnen Gemeinen, oder des Capitels entworfen, oder auch verabredet wird, davon machen die Dekane je nach Befinden der Sache, ob sie nemlich allgemein wichtig seye oder nicht, einander Eröffnung, um ihre Synodalvorträge darnach einzurichten.

(E. Prosynode der Dekanen.) Zu dem Ende kamen auch sie anfänglich in Gesellschaft der Stadtpfarrer, nachher ohne dieselben, am Tag vor der Sy-

node auf der Chorherrnstube zu einer besondern Prosynode zusammen, die eben deswegen die Prosynode der Dekanen heißt, und hernach wirklich durch eine obrigkeitliche Verordnung also befohlen ist (a) „ daß jeder Dekan in eigner „ Person, oder wenigstens durch einen dazu bestellten Re„ präsentanten aus seinem Capitel zu bestimmter Zeit un„ fehlbar erscheinen, daselbst verbleiben, und helfen soll, „ rathen, und handeln, was gemeiner Synode im Namen „ einer gesammten Geistlichkeit, vornehmlich zur fer„ nern Erdaurung vorzulegen seyn möchte; desglei„ chen was zu Handhabung löblicher Ordnung, zur „ Fortpflanzung christlicher Lehre und Zucht insge„ mein und des Kirchendiensts oder H. Predigtamts „ insbesonder nothwendig ist. “

Wenn also die Dekans auf diese Art versammelt sind, führt ein jeweiliger Dekan Proponens, (das heißt, derjenige aus ihrem Mittel, den die Reihe trift, im Namen der sämmtlichen Geistlichkeit von gesammter Synode zu reden,) das Wort, und legt den anwesenden Dekanen, oder ihren Repräsentanten das Schema seiner Synodalproposition, welches vorher nach einer A. 1714 angefangnen Gewohnheit im Kreislauf allen Dekanen mitgetheilt, und ihre Meynung darüber bereits vernommen worden, nochmals vor, und hält eine Umfrage, was darinn zu ändern oder zu bessern gut befunden werde. Hernach wird über das, was etwa der ein oder andre im Namen

(a) A. 1628. 79. 1703. 11. 58. Predik.-Ordn.

seines Capitels sonst zur Berathung vorträgt, oder was man allenfalls im Namen der Landgeistlichkeit der Stadtgeistlichkeit mittheilen, oder an das Collegium der Examinatoren beyder Ständen, oder an andre obrigkeitliche Dicasterien bringen möchte, so viel die Zeit erlaubt, Vormittags, und dann auch Nachmittags, gerathschlaget.

Seit den Zeiten des sel. Antistes Breitingers (a), welcher glaubte, „ daß es höchst wichtig seye, wenn „ die vornehmsten Kirchendiener in der Stadt mit „ den Dekanen auf der Landschaft gleichsam ein Corpus ausmachten, und alle Dinge gemeinschaftlich „ berathschlagten, wie solches schon vor altem üblich „ gewesen, so daß die Fürträge der Geistlichen, auch „ neben der gewohnten Synode, in gemeinem Namen „ unterschrieben, und an die hohe Landesobrigkeit gebracht worden seyen, wordurch ein ganzes Ministe„ rium desto besser respektirt werden müsse; “ seit dieser Zeit ist es in Uebung gekommen, daß am Montag Abend vor der Synode ein jeweiliger Antistes mit den Herrn von der Stift und den beyden Pfarrern beym Fraumünster und St. Peter zu dieser Versammlung der Dekanen hinzukommen; worauf nach gewechselten Höflichkeiten der Dekan Proponens nochmals vor den Examinatoren geistlichen Stands kürzlich wiederholet, was bisher in Berathschlagung ge-

(a) A. 1629.

nommen, und auf den morndrigen Tag öffentlich vorzutragen, vorläufig verabredet worden.

Hierüber wird nun vor der ganzen Versammlung nochmal reflektirt, und das Resultat im Namen gesammter Geistlichen der Synode proponirt. Bringt der Proponent besondre Aufträge an die Herren von der Stadt so wird auch noch über dieselbe eine Umfrage gehalten.

Schon vormals und auch noch jezt wurde manche wichtige Sache (a), welche die Kirche überhaupt, oder die Geistlichen und ihr Amt besonders betraf, oder auch Einrichtungen, die zum besten des Volks, insonderheit des Land-Volks, für dienlich erachtet wurden, von der Obrigkeit selbst an diese Prosynodalversammlungen zur Berathschlagung gewiesen, und so von den Vorstehern der Stadt- und Landgeistlichkeit gemeinschaftlich in Ueberlegung genommen, und zur obrigkeitlichen Entscheidung vorbereitet.

(F. Synodalpredigten.) Am Tag der Synode wird in jeder der vier Stadtpfarrkirchen des Morgens von einem Landpfarrer gepredigt. Diese Synodalpredigten sind A. 1636 auf Verlangen Hr. Antistes Breitingers von der Synode angestellt worden, in der Absicht, damit man sehe, welche studiren oder nicht, was für eine Aussprach ein jeder habe, und ob seine Gemeine mit ihm versorget seye, daß

(a) A. 1648. 1651. 1665. 1671. 1702. 1715.

ein guter Theil der Fleißigen die Hoffnung hatten, auch etwa befördert zu werden. Noch heut zu Tage werden diese Synodalpredigten also gehalten, daß die Landcapitel, wie sie auf einander folgen jedes in seiner Ordnung vier Herrn zu dieser Handlung verordnen, wie wohl der Zwek und die Frucht dieser Predigten für das Volk und die Prediger sich je länger je mehr zu verlieren scheint.

(G. Synodaldisputation.) Am Tage nach der Synode wird in dem Collegium Publikum eine akademische Uebung mit disputiren gehalten. Die Anordnung derselben lautet also (a): „ Auf jede Synode soll eine gemeine grosse Disputation gehalten „ werden, unter beyden Theologen alternirend, damit auch die Herren auf der Landschaft derselben „ beywohnen, und so sie wollen, selbst disputiren „ können. Deswegen soll ein Präses die Theses acht „ bis vierzehn Tage vorher in Druk verfertigen, auf „ daß ein jeder, der Lust hat, sich bey Zeiten umsehen, und auf die Disputation gefaßt machen kön„ ne. “ Diese gedrukten Disputationen werden in der Synode unter die Pfarrer ausgetheilt. Es muß indessen die Begierde unter den Geistlichen nie groß gewesen seyn, sich in solchen Disputationen hervorzuthun, weil schon seit langem die Capitel in den Immediat-Landen pflichtmäßig aufgefordert werden, drey oder vier Brüder, der Reihe nach, als Oppo-

(a) A. 1603. Satz. und Ordn. der Schulen zu Zürich.

nenten darzustellen, wobey ein Geistlicher aus der jüngern Claß (ein Exspectant), den Respondenten, und ein Studiosus Theologiä, den Aßumenten macht.

(Anhang.)

(Extrakt aus dem Friedens-Instrument zwischen den Cantonen beyder Religionen über die Religionsfreyheit im Landsfried.) Ich füge diesem Abschnitt einen Auszug aus dem Friedensinstrument der Cantons bey, welches A. 1712 zu Arau verfaßt, und der neue Landsfried genennt wird. Es betrift die Parität oder die Bestimmung gleicher Rechte zwischen den vermischten catholischen und reformirten Gemeinen, in denen Herrschaften, die mehrern eydgnößischen Cantons zugleich unterworfen sind, derer Pfarrer aber meistens aus den Bürgern von Zürich gewählt werden, oder doch sonst der Zürcher Synode einverleibt sind. Der vierte Artikel dieses Instruments lautet also:

„ Weil beyde löbl. Ort Zürich und Bern das
„ Thurgau und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung
„ mit denjenigen Löbl. Orten, welche selbige vorhero
„ beherrschet, wiederum abtretten werden, mit Be-
„ ding, daß vorher so wohl der Religion, als der
„ Regierung halber die gebührende Parität wirklich
„ zu Werk gerichtet werde: Als ist hierum abgeredt,
„ vergliechen und geschlossen, daß künftige Streitig-
„ keiten in den gemeinen Herrschaften zu vermeiden,
„ und eine gerechte und friedsame Regierung zu füh-

„ ren, die Evangelische gleichwie die Catholische der
„ Religion und Gottesdiensts halber, und was selbi-
„ gem anhanget, in den gemeinen Herrschaften, in
„ welchem beyde Religionen sich befinden, in einem
„ ganz gleichen Rechte stehen, und was jeder von
„ beyden Religionen zu derselben Uebung in partiku-
„ lari zugehört, derselben verbleiben, und sie dessen
„ unverweigerlich zu geniessen haben.

„ So sollen auch in hohen Regalien; item,
„ wenn es um allgemeine Regierungs-Policey, Land-
„ und Kriegsordnung zu thun, künftighin die Majo-
„ ra nicht entscheiden, sondern wo darüber ungleiche
„ Meinungen wären, sollen, gleichwie in den die Re-
„ ligion angehenden Geschäften, derethalb der eine Theil
„ vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der
„ andre Theil aber es für eine Religionssache dar-
„ giebt, weder von den mehrern Löbl. regierenden
„ Orten, noch vielweniger von den nachgesezten Land-
„ Vögten nichts decidirt, oder darüber gesprochen,
„ sondern darmit auf aller Löbl. regierenden Orten
„ Zusammenkunft gewartet, und alsdann durch glei-
„ che Säze beyder Religionen zu gut- oder rechtlichen
„ Austrag geschritten werden: In allen andren Sa-
„ chen aber sollen die regierende Ort, wie hiebevor
„ handeln, erkennen, richten, urtheilen, und Ein
„ Mehr Ein Mehr seyn, und verbleiben.

„ Und gleichwie man zugiebt: Daß die catholi-
„ sche Geistlichkeit samt allem, was ihren Gottesdienst
„ und Kirchenzucht betrift; item die Ehesachen und

„ was dem Forum matrimoniale anhanget, vor dem
„ bekannten Richter ihrer Religion beurtheilt werden;
„ Eben also sollen auch die evangelischen Pfarrer und
„ Seelsorgere, sammt allem, was derselben Gottes-
„ dienst und Kirchenzucht betrift, darunter auch die
„ Bestellung und Haltung der Schulen begriffen,
„ gleich der Judikatur über die Ehesachen, dem Rich-
„ ter ihrer Religion, nemlich der Stadt Zürich, auch
„ allein unterworfen seyn: Die Schulmeister aber in
„ allen andern Sachen, ausser was die Institution
„ und Religionsdocirung betrift, dem weltlichen Rich-
„ ter unterworfen bleiben: Auch wo die ein oder an-
„ dre Religion verlangte, daß die Schul gesöndert
„ wurde, oder aber eine Neue aufrichten wollte,
„ solle solches derselben auf eigene Kosten zu thun be-
„ willigt seyn.

„ Es solle auch kein Theil an des andern Reli-
„ gionsceremonien und Gebräuchen, oder was immer
„ seiner Glaubensbekenntniß nicht gemäß ist, inson-
„ derheit auch nicht zu Haltung des andern Theils
„ Fest und Feyertagen verbunden seyn, und gleichwie
„ die Catholische in ihrem Gottesdienst, Ceremonien
„ und Processionen nicht gehindert, beschimpft noch
„ beleidigt werden, eben also sollen auch die Evange-
„ lische in ihrem Gottesdienst, Kirchengebräuchen und
„ Ceremonien nicht gehindert, beschimpft, noch belei-
„ digt werden.

„ Zugleichem sollen die Land-Vögt und Untertha-

„ nen ihrer Glaubensbekenntniß gemäß, jederweilen
„ beeydigt werden.

„ Danethin so ward auch angesehn, und geord-
„ net, daß zu Verhütung, besorglicher Unordnung für
„ das künftige die Kirch zu Verrichtung des Gottes-
„ diensts an Sonntagen von denen, die selbige zuerst
„ gebrauchen, denen, so der andern Religion sind,
„ vom Frühling bis in den Herbst um acht Uhren
„ und vom Herbst bis in den Frühling spätstens um
„ neun Uhren überlassen, es wäre denn Sach, daß
„ sie sich unter einandern mit beydseitigem Belieben
„ an ein oder anderm Ort einer andern Stund ver-
„ gliechen hätten, und darbey verbleiben wollten; je-
„ dem Theil auch zu Verrichtung des ordinari und
„ extraordinari Gottesdiensts durch die Woche dersel-
„ ben Gebrauch ungehindert gestattet werden; zu sol-
„ chem End, wo man keine eigne Kirchen-Schlüssel
„ und Meßmer (Küster) hat, und derer begehrt wür-
„ den, solche dem begehrenden Theil zudienen sollen,
„ jedoch also: daß alsdenn die Chore und Altäre aus-
„ gemeinem Kirchengut, mit so weniger Einnahm
„ der Weite, als möglich beschlossen, auch den Evan-
„ gelischen, an solchen Orten, wo sie mit keinen eig-
„ nen Taufsteinen versehen, selbige zu eignem Ge-
„ brauch in die Kirch hinein zusetzen, ohne einige
„ Hinderniß gestattet werden: zugleich auch jeder Re-
„ ligion ein besondrer proportionirter Kirchhof ihre
„ Todte nach ihrer Religionsmanier und Uebung zu
„ begraben verwilligt seyn solle.

„ In fernerm ist auch abgeredt und vergliechen,
„ daß wo die der ein oder andern Religion zugethane
„ ihren Gottesdienst in einer eignen Kirche zu verrich-
„ ten eine Neue bauen wollten, dannzumal solches
„ in eignem Kosten geschehen solle, doch daß sie sich
„ alsdann selbiger Kirchen allein bedienen, und der
„ gemeinsamlich gehabten den Zugang aufgeben, mit-
„ hin aber um das dazu verlassende Recht sich mit
„ der andern Religion vergleichrn mögen; dafern auch
„ ein oder anderseitige Religionsgenossen eine gemeine
„ besizende Kirch in eignem Kosten vergrössern woll-
„ ten, soll solches ihnen ungehindert gestattet werden,
„ jedoch daß der Bau also geführt, daß so viel mög-
„ lich, in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Re-
„ ligionsübung verhindert, auch der catholischen Al-
„ tären und Sacristeyen nichts benachtheiligt werde.

„ Also auch, wenn die Evangelische um bessrer
„ Kommlichkeit willen eine nächstgelegene Kirche, dar-
„ inn ihre Religion geübt wird, besuchen wollten,
„ solle ihnen solches ungehindert zugelassen seyn.

„ Denjenigen Pfarren, wo nur allein der evan-
„ gelische Gottesdienst geübt wird, sollen dieselbe Kir-
„ chengüter, sie mögen bestehn, worinn sie immer
„ wollen, denenselben zu eigner Verwaltung allein
„ übergeben und überlassen werden: Da hingegen
„ den Catholischen auch noch an denen Orten, wo
„ der catholische Gottesdienst allein geübt wird, gleich-
„ mäßig die Verwaltung ihrer Kirchengütern auch al-

„ lein übergeben und überlassen seyn solle. Die
„ Kirchengüter aber an denen Orten, wo selbi-
„ ge annoch unvertheilt, und allwo beyde Religio-
„ nen in Uebung sind, solle die Natur solcher Kir-
„ chengütern, erforschet, und die Spend- oder All-
„ mosengüter nach Markzahl der Leuten jeder Re-
„ ligion getheilt, demnach aus den übrigen Kir-
„ chengütern das, was zu dem Geläut und Kirchen-
„ gebäuen vonnöthen, bestimmt, in zween gleiche
„ Theile getheilt, davon jeder Religion einer zur
„ Verwaltung zugestellt, und die unter diesem Titel
„ sich ergebende Unkosten zu gleichen Theilen beyge-
„ tragen, das Capital wohl mögen vermehrt, aber
„ nicht vermindert werden, von dem übrigen aber
„ soll jedem Theil das, was er zu Verrichtung seines
„ Gottesdiensts bisher genossen, fürbas gefolget, und
„ zu dessen Verwaltung übergeben werden; und die
„ Gemeinsgenossen von der ein oder andern Religion
„ zu der andern Gottesdienstsunterhaltung für das
„ künftige nichts mehr beyzusteuern schuldig seyn.

„ Es sollen auch die Hr. Collatoren derjenigen
„ Pfründen, wo die Pfarrer der Zürchersynode ein-
„ verleibt, aus dreyen tauglichen Subjekten, so ihnen
„ von daher vorgeschlagen werden, eines daraus zu
„ erwählen haben, anbey aber auch die Pfarrhäuser
„ gebührend in Ehren zu halten sich angelegen seyn
„ lassen.

„ Ferner, so ist man auch übereinkommen, daß
„ die Verlassenschaft der in gemeinen deutschen Herr-

„ schaften absterbenden verpfründeten Hr. Geistlichen des
„ Abzugs frey seyn solle.

„ Und weil das Rheinthalische Land = Mandat
„ nicht allein ein und andre Unordnung in sich ent=
„ haltet, sondern auch die Religion einmischt, als
„ hat man auch für nöthig angesehen, daß dasselbig ver=
„ bessert werden solle, mithin dann auch der Lands=
„ fried von A. 1531 aufgehebt, tod und ab seyn, da=
„ gegen aber die dießmalige Befriedigung künftighin
„ der Landsfried heissen, und die Land = Vögte so wohl
„ als alle geistliche und weltliche Gerichtsherrn und
„ Collatoren zu diesem neuen Landsfried verpflichtet
„ und verbunden seyn sollen.

„ Damit dann auch in Verwaltung der Justiz
„ die Unpartheylichkeit desto besser Plaz finden möge,
„ so sollen die Ehrenstellen, Aemter und obrigkeitliche
„ Bedienungen von nun an aus beyden Religionen
„ bestellt werden, also daß, gleichwie der Landschrei=
„ ber im Thurgau Catholischer Religion bleibt, her=
„ gegen jederzeit der Landamman evangelischer Reli=
„ gion seyen.

„ Es solle auch fürohin die Landschreiberey des
„ Rheinthals beständig durch einen evangelischen Land=
„ schreiber bestellt und versehen werden, der nächste
„ Beamtete auf ihne aber catholischer Religion, und
„ den Löbl. catholischenregierenden Orten selbigen zu
„ bestellen überlassen werden, von der Qualität, wie
„ der evangelische Beamtete in dem Sarganser Land

„ seyn wird, und wie die sämmtlichen regierende Ort
„ deshalb übereinkommen werden, und obgedeutete
„ Landschreiber und Landammanstellen je zu zehn Jah-
„ ren um abgeändert werden, und jedesmal an eines
„ catholischabgehenden Landschreibers Statt wiederum
„ ein Catholischer, und vice versa an eines evange-
„ lischabgehenden auch wiederum ein Evangelischer be-
„ stellt, und also mit den nächsten auf sie folgenden
„ Ober-Beamteten verfahren werden, die Wahl aber,
„ so fern sie einen Catholischen zu betreffen hat, den Ca-
„ tholischen, wo es aber ein Evangelischer seyn soll,
„ den Evangelischen Orten gebühren solle.

„ So ist auch gut befunden, und beabredet wor-
„ den, daß künftighin bey allen haltenden gemeinen
„ Tagleistungen in Religions- und Standssachen all-
„ wegen ein evangelischer und ein catholischer Proto-
„ kollist zugleich in die Session admittirt, derselben
„ führende Protokolla jeweilen gegen einander gehal-
„ ten und conformirt, folglich dann das also verglie-
„ chene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle.

„ Uebrige sowohl Civil als Militär-Bedienungen,
„ als da sind Unter-Vögt, Landrichter, Weibel,
„ Landgrichtsdiener: Item Redner, Land- und Quar-
„ tier-Hauptleuth, Hauptleuth, jeder Religion ohne
„ Unterscheid gleich viel bestellt werden, darbey es
„ der Rednern halben die Meinung hat, daß zu den
„ diesmahls vier catholischen zu Frauenfeld annoch
„ zwey evangelische hinzugethan, auf das Absterben
„ zweyer catholischen aber es für dashin bey der Zahl

„ der vier Rednern, als zweyer evangelischer und
„ zweyer catholischer gelassen werden solle.

„ Ferners soll auch in den niedern Gerichten,
„ wo man von beyden Religionen unter einander woh-
„ net, mit Besezung der Amman und Richterstellen
„ also verfahren werden, daß an den Orten, wo
„ zween Drittel der einen Religion, die Richterstel-
„ len auch mit zween Drittel Richtern von selbiger Re-
„ ligion bestellt, wo aber die Mannschaft geringer als
„ zween Drittel, so solle dannzumal das Gericht halb
„ von den Evangelschen, und halb von den Catholischen
„ besezt, und allwegen ohne Unterscheid der grössern oder
„ wenigern Mannschaft mit der Amman, oder vorder-
„ sten Richterstell alternirt werden.

„ So sollen auch die Waysen mit Vögten ihrer
„ Religion besorget, die Fremdling ohne aller regie-
„ renden Orten Consens nicht zu Landskindern, noch
„ die Landskinder derer Orten, wo sie nicht Bürger
„ oder Gemeindsgenossen sind, wider den Willen des
„ mehrern Theils der Gemeinsgenossen, weder zu Bür-
„ gern oder Gemeinsgenossen, noch zu Beysässen an-
„ genommen werden, auch weder die Land-Vögt
„ noch Gerichtsherrn selbige unter dem Vorwand
„ des halben Mehrs, noch sonsten einiger Maßen, dazu
„ nicht nöthigen mögen.

„ Danne die Kauf in todte Händ betreffend, so
„ sollen solche niemand als den regierenden Orten
„ für sich, doch so zugelassen seyn, daß die übrige

„ mitregierende Orte um den Consens gebührend er-
„ sucht werden.

„ Die heimliche Kläger und Kundschafter sollen
„ fürohin abgestellt, die Unterthanen mit strenger Re-
„ gierung nicht beschwehrt, noch mit unmäßigen Canz-
„ ley oder andern beschwerlichen Kosten belästigt, son-
„ dern in allen Dingen mit ihnen mild und väterlich
„ verfahren werden.

„ Wenn dannethin Löbl. regierende Ort, (welches
„ aber Gott ewig wende!) in Krieg gegen einander
„ zerfielen, so solle kein Theil, er mache gleich die
„ Majora aus oder nicht, mögen die Gemeinen Un-
„ terthanen mahnen, sondern diese sich neutral hal-
„ ten, und keintwederm Theil, weder Volk, Geld,
„ Munition, oder Proviant geben, oder einig andern
„ Vorschub thun, anderst als mit Gebet zu Gott zu
„ deroselben Wiederverein- und Befriedigung.

„ Weiters ist hiedurch versehen, daß in gemeinen
„ Herrschaften männiglich Geist- und Weltlichen ver-
„ boten seyn soll, einige Fortifikations-Werk sie seyen
„ klein oder groß, regular oder nicht, unter was Pro-
„ text es immer seyn möchte, zu bauen, ohne Con-
„ sens aller löbl. regierenden Orton.

„ Die Malefikanten von beyden Religionen sollen
„ in kein Weis noch Weg zu Aenderung der Religion
„ angehalten, sondern wenn einer währent dem Proceß
„ einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost
„ begehrte, ihme solches in Beyseyn eines Beamteten

„ gestattet werden, wenn aber der Proceß ihm allbe-
„ reit gemacht, solle der Seelsorger, so er begehrt,
„ den ungehinderten Zugang zu ihm dem Malefikan-
„ ten ohne Beyseyn eines Beamteten haben, und von
„ ihm bis zur Richtstadt begleitet werden mögen.

„ Zu desto sicherer Verhütung dann aller Unbe-
„ liebigkeiten und reizenden Anlässen, solle künfthin
„ alles verhaßte Schimpfen und Schmähen von Geist-
„ und Weltlichen in und ausser der Kirch mund- oder
„ schriftlich bey höchster Ungnad verbotten und abge-
„ straft werden, auch solle bey gemeinen und sonder-
„ baren Zusammenkünften, es seye im Reden, Schrei-
„ ben, und dergleichen, die eine Religion Evangelisch
„ und die andre Catholisch genennt und betittelt wer-
„ den. “

„ Uebrigens dann solle auch in Justizsachen, Suc-
„ cession, Erbschaften und Collokationen die einen
„ gleich den andern ohne Unterscheid der Religion ge-
„ halten und angesehn, auch bey denen Lehnsverlei-
„ hungen keinem der Religion halben etwas zugemu-
„ thet werden. “

Zweyter Abschnitt.

Die

Schulanstalten.

Die Schulanstalten.

(A. In der Stadt.)

(A. Zustand der Schulen zur Zeit der Reformation.)

Was ich in diesem zweyten Abschnitt über die öffentlichen Schulanstalten zu sagen habe, kann ich mit keiner schiklicheren Einleitung vortragen, als wenn ich das anführe, was unser verdienstvolle sel. Canonikus Breitinger in seiner den Nachrichten von den neuesten Schulanstalten in Zürich A. 1773 beygedrukten ersten Rede erzählt hat.

„ Allernächst vor den Zeiten der sel. Kirchenre-
„ formation (sagt er) erfoderte das Interesse der rö-
„ mischen Hierarchie, die sich nun einmal in der
„ Christenheit festgesezt, daß alles Volk, welches man
„ aus stolzer Verachtung mit dem Titel der Layen
„ beschimpfte, in der Unwissenheit, dem Aberglau-
„ ben, und einem blinden Gehorsam auferzogen wur-
„ de. — Die Schulen waren allein für die sogenann-
„ te Clerisey, oder die sich dem geistlichen Stand
„ widmeten, offen, und es herrschte in denselben eine
„ so ungeheure Barbarey, welche die Würde der
„ Menschheit völlig degradirte und äusserst beschimpf-

„ te: Das vornehmste Geschäfte eines öffentlichen Leh-
„ rers war, ut Scholas et Chorum Collegii legendo
„ et cantando fideliter regeret, und wie weit man
„ es damals in der Klostergelehrsamkeit gebracht ha-
„ be, davon zeugen die alten Acta Scholastica, in
„ welchen man folgendes Judicium und Decretum von
„ der Ordination eines bestellten Pfarrers aufgezeich-
„ net findet: Examinatus bene legit, competenter ex-
„ ponit et sententiat, computum ignorat, et in aliis
„ Curam concernentibus competenter respondet.
„ Fiat Admissio.

„ Sollte nun bey einer so äusserst elenden Be-
„ schaffenheit der damaligen Schulanstalten eine gänz-
„ liche und wesentliche Verbesserung nicht höchstnoth-
„ wendig gewesen seyn? — Es ist auch dieselbe bey
„ Anlaß der allgemeinen Kirchen und Glaubens-Ver-
„ besserung durch die unsterblichen Männer, die Gott
„ als Instrumente zu diesem grossen Werke gebraucht
„ hat, glüklich erfolget, und zu Stand gebracht wor-
„ den. Und es ist billich höchstens zu bewundern,
„ daß durch den Eifer, und die Bemühung dieser
„ grossen Männer, Luthers, Zwinglins, Bullingers,
„ Melachthons ꝛc. und derselben gemachte Veranstal-
„ tungen zu Verbesserung des öffentlichen Unterrichts
„ in Schulen für ein Licht der Erkenntniß sich auf
„ einmal ausgebreitet hat. — Was aber damals den
„ arbeitenden Eifer für die gänzliche Verbesserung
„ des öffentlichen Unterrichts in seinen Progressen noch
„ aufhielt, war einerseits, daß die damalige Be-

„ schaffenheit der Zeiten unumgänglich erforderte,
„ den öffentlichen Unterricht mehr von der polemischen
„ Seiten brauchbar zu machen, und anderseits, daß
„ man die vornehmste Sorge dahin verwenden müß-
„ te, um in den Schulen tüchtige und geschikte Leh-
„ rer zu erziehen, und zu bilden, die man den christ-
„ lichen Gemeinen vorsezen könnte. Es blieben zwar
„ die Layen von dem heilsamen Unterricht durch Pre-
„ digten und Catechisationen weder verkürzet, noch
„ ausgeschlossen: Gleichwohl mußten die damals ein-
„ geführten Schulanstalten vorzüglich dienen, die Leh-
„ rer und das Volk gegen die noch ziemlich herrschen-
„ den Irrthümer des Aberglaubens durch einen taug-
„ lichen und schulgerechten Unterricht zu wafnen: Da-
„ her ist es auch gekommen, daß in den catechetischen
„ Lehrbüchern, Confessionen, und Predigten sich bis
„ auf den heutigen Tag der polemisch-dogmatische
„ Ton in der protestantischen Kirche erhalten hat.
„ Mithin bey hernach erfolgter öfterer Veränderung
„ der Schulverfassung in Absicht der Lehrart und
„ der Lehrbücher niemals keine allgemeine, und
„ zwekmäßige Verbesserung der Schulen ist zu Stand
„ gebracht, sondern im Gegentheil die Religion, und
„ alle andre wissenschaftliche Erkenntniß nach ihrem
„ wahren Zwek, mit der erforderlichen Gründlichkeit
„ auf die Praxin Vitæ anzuwenden, und in Ausübung
„ zu bringen, beynahe gänzlich ist versäumt worden. “

(B. Erste Abänderung, und neue Umbildung des Schulwesens.)

Was für Veränderungen aber gerade von der Reformation an, in den Schulanstalten bis auf unsre Zeiten seyen gemacht worden, davon will ich dasjenige kürzlich anführen, was ich aus den mir vorgekommenen Acten habe in Erfahrung bringen können.

Unser grosse Zwingli ließ sichs angelegen seyn, die Schulen zu reformiren, gerade wie er die Kirche reformirt hat. Er richtete aber seine vornehmste Sorge dahin, daß nicht allein in Trivialschulen ein geschikter Schulmeister (Ludimoderator) vorgesezt, sondern auch die öffentlichen Collegien mit gelehrten Professoren versehen würden, wobey er die Absicht hatte, unsre Schule andren ausländischen Schulen gleich zu machen und zu verschaffen, daß unsre Bürger ihre Söhne nicht mehr mit so grossen Kosten auswärts schiken mußten, sondern vielmehr andre um Studirens willen zu uns kommen könnten, mithin Stadt und Land mit gelehrten, und geschikten Kirchen und Schuldienern versehen würde.

Zuerst also führte er anstatt des sonst üblichen Chorgesangs (Horæ canonicæ) die sogenannte Prophezey ein, oder öffentliche Vorlesungen und Auslegungen der H. Schrift in und aus den Grundsprachen, (von welchen wir bereits im ersten Abschnitt geredt haben.) Er selbst machte wirklich auch den Anfang allein durch Vorlesung der H. Schrift und Erklärung derselben vom Anfang der Bibel bis zum Ende derselben seine Zuhörer die Theologie zu lehren, und auf diese Art fuhren hernach Ceporin und Pelikan weiter fort, die Theo-

logische Profession zu versehen, wozu sie ganz eigentlich A. 1525 nach Zürich berufen wurden.

Auch Peter Martyr trat A. 1556 in ihre Fußstapfen, nur daß unter ihm die so genannte Prophezey, oder die taugliche Erklärung der theologischen Lektionen, die dem Volk in der deutschen Sprache gemacht ward, aufgehebt, und diese Anstalt blos für die Studirenden beybehalten wurde, zumal das Volk durch andre angeordnete Predigt- und Unterweisungsstunden dafür schadlos gehalten ward.

Diesen in lateinischer Sprache gehaltenen theologischen, oder eigentlich biblischen Lektionen mußten anfangs alle Chorherren, Kapläne, Priester, Mönche, und geistliche Personen neben den aus den lateinischen Schulen dahin promovirten Studenten beywohnen, weil es darum zu thun war, Professoren zu bilden, die man jezt nur noch in geringer Anzahl finden, aber auch noch schlecht besolden konnte, bis durch Einziehung mehrerer Canonikate nach dem Absterben ihrer bisherigen Nuzniesser ein grösserer Fond zu Bezahlung mehrerer Lehrer gesammelt ward.

Mittlerweilen wurden ebenfalls in der lateinischen Sprach über die Oratorie, Dialektik und Rhetorik Vorlesungen gehalten, lateinische und griechische Classiker gelesen, die Regeln der Kunst aus und nach denselben gelehrt, und in beyden Sprachen mancherley Aufsäze zur Uebung und Nachahmung gemacht, und bald suchte man die ganze Enkcyklopedie der Wissen-

schaften auf unsrer Schule zu umfassen, und stellte besondere Lehrer für die Methaphysik, Physik, Ethik, Logik, Rhetorik, Mathematik, und Geschichte an, „ damit den Studirenden an keinerley Unterricht, „ weder in den theologischen Wissenschaften, noch in „ Humanioribus so wenig, als auf den berühmtesten „ Universitäten mangle. „

Man muß indessen wohl bemerken, daß damals noch verschiedene Professuren weder so planmäßig unter einander zusamen gehangen, noch auch so systematisch versehen wurden, wie das in der Folge der Zeit geschehen ist, und noch jezt geschiehet. Der Professor der Theologie zum Exempel fand noch kein reformirtes theologisches System, das er zu erklären gehabt hätte, sondern er hielt sich lediglich an die Bibel, die er so gut möglich, interpretirte, und bey Anlaß der von den Religionspartheyen ungleich erklärten Stellen sehr ernstlich polemisirte; überhaupt ward keinem Lehrer irgend ein Compendium in die Hand gegeben, nach welchem er dociren sollte, sondern jeder mußte sich behelfen, und lehren, wie er konnte, aber die Männer, die damals diese Lehrstühle versahen, waren auch in der That Leute, die keine Compendia nöthig hatten, und die allemal gut lehrten, was sie lehrten. Zwinglins Credit und unermüdeter Eifer lokte die gelehrtesten Leute von allen Orten herbey, und jeder ward gerade in den Posten gestellt, dem er am meisten gewachsen war, so daß man fast hätte glauben können, daß nur mit der Ankunft oder Ab-

wesenheit des ein oder andern gelehrten Manns der Unterricht in verschiedenen Sprachen oder Wissenschaften angefangen, oder auch aufgehört habe. Kurz, diese ganze Schuleinrichtung schien mehr chaotisch und planlos; dem ungeachtet aber, vielleicht eben um deswillen, weil sie ganz den Umständen der Zeit gemäß war, zur Beförderung gesünderer theologischer Kenntnisse und nüzlicher Wissenschaften sehr wirksam zu seyn.

(A. Collegium Carolinum.)

Inzwischen ward (a) ein besonderes Lektorium erbaut, damit in demselben über den Sommer mit Anstand die Lektionen gehalten werden könnten, die im Winter auf der Chorherrenstube gehalten wurden. Man erweiterte die schon A. 810 gebaute von ihrem Stifter Carolus Magnus also genannte Carolinische Schul beym grossen Münster (b), und sparte keine Kosten, die neuen Schulgebäude geraumig und nach damaligem Geschmak schön (c) zu machen. Jezt hieß diese Schule das Collegium Publikum; seit der Errichtung des untern oder Collegium Humanitatis (d) aber hat sie den Namen des obern Collegium erhalten. Anfänglich mußten die Studenten allen Lehrstun-

(a) A. 1534.

(b) A. 1536.

(c) A. 1570.

(d) A. 1601.

den, die von den gesezten Professoren über alle Fache der Gelehrsamkeit gehalten wurden, beywohnen. In der Folge der Zeit (a) aber hat man theils wegen der Menge der Studenten, theils wegen der Hoffnung mehreren Vortheils von dem Unterricht, wenn die Lernenden nicht mit allzuvielen Stunden beschwert wären, gut befunden, dieses Collegium in zwo, bald hernach (b) in drey Classen zu theilen, mit der Bestimmung (c), daß die unterste Classe dem Studium der Sprachen, und der Logik, die mittlere den Philosophischen Wissenschaften, und die oberste der Theologie gewidmet seyn soll. Zwar sind seither wegen Zu- und Abnahm der Studenten diese drey Classen wieder etwa in zwo (d), oder auch in Eine (e) zusammengestossen worden: Allein seit langem sind sie unabgeändert geblieben, und heißt die unterste Classis Philologica, die mittlere Classis Philosophica, und die oberste Classis Theologica. Die Lehrer derselben sind von je her verpflichtet gewesen, alle, so wohl Fremde als Einheimische, die ihre Lektionen besuchen wollten, unentgeltlich in Unterricht zu nehmen.

Ohne Zweifel wird es dem Leser nicht unangenehm seyn; hier die sukceßive Geschichte jedes dieser

---

(a) A. 1590. Acta Schol.

(b) A. 1600.

(c) A. 1647.

(d) A. 1655.

(e) A. 1659.

Lehrstühle besonders bis auf die neuerlich gemachte Schulreform, (die uns am Ende dieses Artikels eine leicht zu fassende Uebersicht von der jezigen Beschaffenheit derselben geben wird) hier finden zu können.

(a. Die grösseren Professionen.)

(a. Professio theologica veteris, et Novi Testamenti.) Wir haben schon bemerkt, daß die Theologie gerade Anfangs aus der Quelle selbst, das heißt, aus der H. Schrift alten und neuen Testaments gelehret wurde. A. 1556 aber ward folgende Einrichtung gemacht: „ Damit diese beyde Theologen auch „ etwas Ruhe hätten, oder zu gutem der Kirche schrei„ ben könnten, ist von dem Stifts-Capitel angesehen, „ daß inskünftige der eine Theolog eine ganze Woche „ allein lesen, und der ander ruhig seyn, und also „ fürohin zu acht Tagen um einer den andern ablösen „ soll, “ welche Gewohnheit bis jezt also geblieben ist.

Diese Professoren lasen wechselsweise Morgens um 7 Uhr die H. Schrift also, daß sie zum alten Testament sich der Vulgata, und Septuaginta bedienen, dieselbe mit dem hebräischen Text vergleichen, die vorgelesne Stellen erklären, bisweilen Locos Communes daraus ziehen, und alles das anführen mußten, was für und wider diese Stellen gesagt worden ist. Im neuen Testament mußten sie den Grundtext mit dem lateinischen vergleichen, und auf eben diese Weise zu Werk gehen.

Nachgehends wurden die Partes dieser beyden Professoren bestimmt abgetheilt, und der eine Professor Veteris, der andre Novi Testamenti genennt.

Dem Professor V. T. lag ob, die Bücher des alten Testaments (a), vorzulesen, und erstlich (b) den Text aus dem hebräischen buchstäblich, und durch Vergleichung ähnlicher Schriftörter zu erklären, auch bey Kontroversstellen den Grund der Uebersezung anzugeben; demnach den Innhalt eines jeden Capitels, und die Abtheilung desselben anzuzeigen, und die Hauptlehren jeden Theils nur kurz, und mit Vorbeylassung (c) dessen, was nicht in Controvers kommt, zu durchgehen. Die Controversen aber soll er besonders behandeln, und jeden Samstag darüber eine förmliche Disputation halten lassen.

Der Professor Novi Testamenti mußte (d) anfänglich wöchentlich 4 Stunden das neue Testament lesen, den Text analysiren, aus der Analyse die vornehmsten Dogmen ausziehen, und die Einwürfe gründlich beantworten, am Samstag aber Locos Theologicos Communes und beyläufig, so weit es den Zuhörern dienlich, auch Controversen behandeln.

(a) A. 1609. Pentateuchum und die Propheten.

(b) A. 1609. 1639. 49. 57. Schul- und Lehrordnung.

(c) A. 1609. 1639. damit er wöchentlich grammatice und logice ein Capitel analysire, und ausmache.

(d) A. 1609. gerade nach der Reformation waren die Diaconi der Stadt umwechselnd Leser des N. T.

In spätern Zeiten ward ihm aufgetragen, bey dem grossen Ueberfluß der Commentatoren über alle Bücher des N. T. allein die schwerern Stellen desselben zu traktiren, über welche er am Montag eine Disputation halten, und Dienstags darauf über ein, zwey, oder mehrere Capitel, je nachdem diese viel oder weniger Controversstellen enthalten, Theses zu einer neuen Disputation vorzuschreiben. Auch ward von ihm gefodert (a), daß er das aus Brümlers Hypotyposis gezogne theologische Compendium, und aus demselben ein Theorem nach dem andern mit dienlichen Scholien aus der H. Schrift fürnehmlich bestätige, und erläutere, und das aufs längste in 2 Jahren. Zugleich soll er den Studenten Anleitung geben (b), die H. Schrift besonders für sich zu lesen, und deswegen auch von ihnen Lectionis privatæ Specimina einfodern. Am Samstag wo er zwey Lehrstunden hält, soll er eine Disputation halten, und die Themata oder Aufgaben entweder aus gemeldtem System, oder bey vorkommenden hohen Festen, und andern Anläßen vom Umstand der Zeit hernehmen.

Von beyden Theologen sollen (c) die Kirchenväter und Concilien kurz angezogen, und die Reden, und Zeugnisse derselben nach ihrem Sinn eingeführt, und die Fehler bescheiden angezeigt werden.

(a) Schon seit A. 1639.

(b) A. 1649. 1657.

(c) A. 1639. 49. 57.

Es gehört auch von altem her zu ihrem Amte (a), die Candidaten des H. Predigtamts zu examiniren, neben den wöchentlichen Disputationen zu 14 Tagen um, mit den Erspektanten eine besondere Disputation vorzunehmen, alljährlich zwey Mal am Mitwochen nach den Synoden wechselsweise eine Synodaldisputation in Druk zu geben (b), unter die Landpfarrer auszutheilen, und gegen die Einwürfe derselben zu vertheidigen, auch die allfällige Correspondenz mit auswärtigen hohen Schulen zu übernehmen, um sich zum Besten der Kirche und der Schulen in allweg bereit zu halten.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts A. 1716 wurden die Schuleinrichtungen eben so, wie die politische Constitution unsers Staats einer neuen Revision und Reformation unterworfen. Zu diesem Zwek ward Heideggers System der reformirten christlichen Theologie (c), als das Lehrbuch eingeführt, worüber die Professores der Theologie zu lesen verpflichtet wurden, und zwar so: „ Daß der eine den ersten und der andre den andern Theil derselben erklären soll, damit „ das ganze System innert zwey Jahren von ihnen „ zu Ende gebracht werde, wo dann den Zuhörern „ in den untern Classen die jedesmal im Pensum be-

(a) A. 1609. 39. 49. 57.

(b) A. 1603.

(c) Nach desselben Corpus Theol. Christ. und Medulla Corporis Theol. Christ. &c.

„ ändliche Theoremata, samt den zu Bekräftigung
„ der Wahrheit beygefügten Zeugnissen in den Origi-
„ nalsprachen aus dem Gedächtniß herzusagen abgefor-
„ dert, vornehmlich aber die in der theologischen Claß
„ über die vorkommenden Glaubenslehren, selbst auch
„ über die entgegen gesezten schweren Einwürfe der
„ Römischcatholischen Socinianeren, Remonstranten,
„ Widertäufer, und Lutheranern geprüft, hiemit mit
„ dem Pensum exegetikum das elenktikum kurz ver-
„ bunden werden soll. Die Disputier-Uebungen sol-
„ len wöchentlich wenigstens eine Stund am Sam-
„ stag über diejenigen Materien gehalten werden, so
„ selbige Woche aus dem System erklärt worden.
„ Desgleichen soll ein Buch des neuen Testaments
„ am Donnerstag von dem Professor des neuen Te-
„ staments, und ein Buch des alten Testaments von
„ dem Professor des alten Testaments exegetisch er-
„ klärt werden, so daß nach Uebersezung jeden Worts,
„ und Vorstellung darinn liegender Emphase der Zu-
„ sammenhang der Sachen und Zwek des H. Geists
„ erforscht, und die Argumenta explicantia und pro-
„ bantia mit beygefügter kurzer praktischer Anwendung
„ angezeigt werden sollen. “

Die wirklich nicht gar sehr beträchtlichen Abände-
rungen, welche in den neuesten Schulverbesserungen
dieser theologischen Profession halben gemacht worden,
werden am Ende in der Beschreibung der neuesten
Schuleinrichtungen überhaupt leicht zu bemerken seyn.

Diese zween Professoren der Theologie werden

von den obersten Schulherren eydlich (a) erwählt, und vor Rath bestätet. Jeder von ihnen genießt den Titel und die Einkünfte eines Kanonikats, und wird kraft dieser Stelle in das Stifts-Capitel, und zum Collegium der obersten Schulherren, und der Examinatoren der Kirchen und Schuldiener aufgenommen. Beyde sind auch Mitglieder der Kammer der Bücher-censur, auch wird einer von ihnen in die Proselyten- und Exulanten-Kammer geordnet.

(b. Professio Philosophica.)

Schon in den ersten Zeiten unsrer Schuleinrichtung war der Professor der Philosophie zugleich Professor der Eloquenz. Er ward Professor Dialecticus genannt; und hatte die Pflicht auf sich, seine Schüler vornehmlich nach den Regeln der Logik in der damals so wichtiger Disputierkunst zu üben, und zugleich ihren Stil und Vortrag zu bilden; bisweilen (b) versah der Professor Latinus diese Stelle, der alsdann dreyerley Lektionen zu geben hatte, die bald wieder

---

(a) A. 1667 ist zum ersten Mal bey Erwählung eines Professors der Theologie folgender Wahleyd vorgeschrieben, und seither immer beybehalten worden: „ Ihr alle sollet „ schweeren einen Professorem Theologiæ zu erwählen, „ der euch bedünkt, der Kirche und der Schule, wie „ auch der Stift der wegste und beste zu seyn, und da„ von kein Mieth zu nehmen, ohn alle Gefehrd. “

(b) A. 1559.

zertheilt (a), und bald wieder vereinigt (b) wurden. Er mußte (c) aus den Offiiciis Ciceronis die Definitionen, Abtheilungen und Exempel den jungen Leuten vortragen, und dieselben aus Ciceros Orationen zugleich in der Rhetorik üben, auch wöchentlich zwo Stunden zu den Exercitiis Stilirs zu Deklamationen, Disputationen, anwenden.

Nach Errichtung des Collegium Humanitatis (d) mußte der Professor Philosophiæ (e), (der jezt Professor Logicus Oratorius hieß) die Regeln der allgemeinen Logik, die in dem genannten Collegium gelehrt worden, mit Exempeln zu erläutern fortfahren, über die spezial Logik und Methaphysik lesen, und den Studenten verschiedene logische Uebungen in Genesi und Analysi vorschreiben, auch wiederum das Artificium Rhetoricum in Zergliederung der Orationen des Cicero gefliſſen zeigen, und bey jedem Theil aus den Büchern de Oratore dasjenige kurz anführen, was zur Bildung eines Orators gehöret. Er mußte ferner von den Studenten kurze lateinische Orationen halten lassen, auch dieselben dazu anleiten, in dergleichen Aufsäzen sich privatim zu üben. Er war verpflichtet, alle

(a) A. 1561.
(b) A. 1574.
(c) A. 1574.
(d) A. 1601.
(e) A. 1609.

vierzehn Tag eine Disputation zu halten, derer Hauptsäze nicht nur blos aus der Logik, oder Methaphysik, sondern auch aus der Theolvgie hergenommen werden mußten, und die daher Disputatio logico theologica genennt ward. Unter seiner Aufsicht mußten die Studenten deutsche Predigten halten, über welche hernach sogleich eine scharfe Censur angestellt wurde, worinn hauptsächlich darauf Rüksicht genommen werden mußte, ob diese Predigten nach einem richtigen logischen, und rhetorischen Plan eingerichtet seyen, ob der Text nach dem orthodoxen System erklärt, und die Usus der Applikation nach den Regeln der Klugheit angebracht seyen, ob der äusserliche Vortrag in Absicht auf Stimme, und Geberden mit dem gehörigen Predigeranstande übereinkomme; auf alles dieses mußte genaue Achtung geschlagen, und die Mängel mit freundlichem Ernste gerüget werden.

Bey den lateinischen Deklamationen der Schüler die aus jedem Fache der Wissenschaften hergenommen, von dem Professor aber selbst vorgeschrieben werden mußten, und nicht länger als eine halbe Stunde währen durften, wurde ebenfalls eine solche Censur angestellt, worinn vornehmlich auf die Eleganz des lateinischen Ausdruks, auf den regelmäßigen Plan, und den äusserlichen Vortrag geachtet, auch die Urtheile der übrigen Studenten hierüber eingefodert wurden.

A. 1713 ward dem Professor der Philosophie die so genannte Oratoria profana abgenommen, und dem Professor der Eloquenz aufgetragen, hingegen die

Rhetorica Ecclesiastica blieb, wie vorher, bey dem philosophischen Lehrstuhle, welchem in der Schulordnung A. 1716 nachstehende Verrichtungen angewiesen worden.

Der Professor Philosophiæ soll wöchentlich eine Stunde mit den Studenten aus der mittlern oder philosophischen Classe die Metaphysik, und so es die Zeit zugiebt, die Pneümatik traktiren. Eine Stunde die Studenten aller drey Classen dieses Collegiums in Predigtaufsäzen unterweisen, und Lavaters Compendium Rhetoricæ Ecclesiasticæ erklären. Eine Stunde mit den beyden untern, nemlich der philologischen, und philosophischen Classe die Logik wiederholen, mit dem Professor der Physik wechselweise alle 14 Tage (a), über logische, und metaphysische, vornehmlich aber über vermischte theologisch-philologische Themata eine Disputation halten, und mit den beyden obern Classen des Collegium nemlich der theologischen und philosophischen wöchentlich in einer Stunde eine wirkliche Predigtübung vornehmen.

Die Wahl eines Professors der Philosophie, der wie die Professoren der Theologie den Titel und die Einkünfte eines Canonikats genießt, hanget gänzlich

(a) Der Professor der Physik hält nemlich ebenfalls zu 14 Tagen um mit den gleichen Studenten eine physische Disputation.

von dem Collegium der obersten Schulherren ab, ohne einer anderweitigen Bestätigung zu bedürfen.

(c. Professio Græca.) Auch die Professio Græca ist eine der ältesten auf unserm Gymnasio, die gerade Anfangs angeordnet worden.

Von diesem Professor wurde gefodert, daß er mit seinen Schülern einen klassischen griechischen Autor und zwar abwechselnd einen Dichter, Historiker, oder Philosophen lesen, und jährlich wenigstens einige Bücher zu Ende bringen soll. Diese Lektionen sollen aber nicht grammatische Unterweisungen seyn, wozu bereits in den Schulen Anleitung gegeben wird, sondern er soll sein Augenmerk vornehmlich darauf richten, daß er die Regeln der Kunst in diesen Schriftstellern erkläre, seine Schüler in der Applikation und Nachahmung derselben unterrichte, und durch seine philologische und philosophische Anmerkungen den Lehrern der Philosophie und der Rhetorik in die Hände arbeite; auch soll er die Studenten in eignen griechischen Aufsäzen, vornehmlich in Episteln und in Uebersezungen aus dem griechischen ins lateinische üben.

Im Verfolg (a) wurden die Verrichtungen dieses Professors der griechischen Litteratur etwas näher bestimmt, und ihm vorgeschrieben, wöchentlich drey Stunden zu lesen, und zwar in Prosa vornehmlich Plutarchs moralische Werke und Lebensbeschreibungen

---

(a) A. 1609.

wechselweise, welche von den Studenten ins lateinische übersezt werden mußten. Hierauf soll der Professor, wiewohl nur kürzlich die oratorische Disposition anzeigen, hernach die schwierigern oder bemerkenswertheren Stellen so wohl grammatisch erklären, als über ihre eigentliche und modificirte Bedeutung nebst dem, was zur Phraseologie, Eleganz, Antiquität, und Critik gehört, anführen. Von den Poeten ward ihm frey gestellt, den Homer, oder Euripides, oder Sophokles zu lesen, aus welchen er neben der Tropologie, Phraseologie, Critik, und Antiquität vornehmlich den Unterscheid der Dialekten, die Prosodien, und die metrische Zusammensezung lehren mußte, und damit dieses alles praktisch angewendt werde, soll er den Schülern aus eben demselben Autor verschiedene lateinische Themata zur Nachbildung ins griechische zu übersezen angeben, und alle vierzehn Tag eine Stund über die Grammatik lesen.

Einige Zeit hernach hielt man für nöthig, diese Profession mehr für den Beruf derer einzurichten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten.

Ich finde eine Beschreibung der Geschäfte des Professoris Græci von A. 1649, die den obersten Schulherren bey Abfassung einer neuen Lehrordnung ist vorgelegt; und hernach (a) von ihnen auch angenommen worden. Sie lautet also: „ Am Montag um ein „ Uhr traktiert er alternis einen Autor in ligata, und

(a) A. 1657.

„ einen in soluta Oratione. In Ligata den Homer,
„ zeiget Carminis et Quantitatis Rationem, erklärt
„ die poetischen Dialekte, und so in voce oder phrasi
„ etwas schweres fürfällt, explicirt und diktirt er es
„ kurz. Und weil man gern sähe, daß die Zuhörer
„ in einem Authore soluto, Wort und Sachen zu ih-
„ rer Erbauung beysammen hätten, hat er die Zeit
„ her die Kirchenhistorie traktirt, und sich bestissen,
„ daß er alle halbe Jahr wenigstens ein Buch mit ih-
„ nen durchlaufe, und damit allerhand Authorum
„ græcorum Scribendi loquendique Modus den Audi-
„ toren desto besser bekannt werde, hat er sie bisher
„ bald in diesem, bald in einem andern Autor explo-
„ rirt, auch etwa ein Capitel, oder einen Psalmen
„ ex Editione græca Vet. Test. sie lesen und interpre-
„ tiren lassen, damit sie desto lieber auch daheim über
„ die Authores gehen, und lectionis privatæ Specimina
„ zeigen. Am Dienstag traktirt er Vor- und Nach-
„ mittag Contextum Sacrum Novi Testamenti, so
„ daß er den Schülern starke Pensa von unterschie-
„ denlichen Capiteln vorschreibt daheim zu lesen,
„ selbige mit der Grammatik und Lexicis zu konferi-
„ ren, welche alsdann mit ihnen durchlaufen, nach
„ Anleitung des Texts alles observirt, und die Phrases
„ Sacræ durch einfältige Imitationes ad usum revocirt
„ werden. Eine Stund am Mitwochen ist der Lectio-
„ ni Patrum, dermal Confessioni Cyrilli, Patriarchæ
„ nuper Constantinopolitani, gewiedmet, weil dieselbe nicht allein an sich selbst orthodox, sondern auch
„ die Exemplar besser, als andrer Authorum Scripta

„ zur Hand zu bringen sind. Es werden nicht allein
„ die Capita Confessionis analysirt, sondern auch die
„ dienlichen Testimonia Scripturæ, und auserlesne
„ dicta Patrum, womit sie konfirmirt, und illustrirt
„ wird, mit ihnen dergestalt ad usum revocirt, daß
„ sie aus Erklärung der Wörter und Sachen feine
„ Erbauung haben, und folgends in Lectione Patrum,
„ derer Gustum sie hiemit empfangen, desto besser
„ selbst fortschreiten können. Zu vierzehn Tagen um
„ haben sie ein Extemporaneum græcum, sie recitiren
„ und exhibiren auch griechische Orationen. “

Die Lehrordnung von A. 1716 nimmt noch mehrere Rükſicht auf die studirenden Geistlichen, und schreibt dem Professor Græcus vor, daß er mit allen drey Classen des Collegiums alle Montag das neue Testament hermeneutisch-kritisch und exegetisch durchlese, welches Philologia realis genennt wurde. Er ward angewiesen, das, was zur Wort oder Sacherklärung und Beleuchtung, oder Rettung der schweren Schriftstellen aus der Historie, Chronologie, und den Alterthümeren dienlich seyn könnte, aus den bewährtesten alten und neuern Philologen zu sammeln, und seinen Zuhörern vorzutragen, auch nichts vorbey zu gehn was zur gesunden und nüchtern Critik nüzlich seyn konnte. Mit der philosophischen und philologischen Classe soll er am Mitwoche Plutarchs Abhandlungen περὶ παίδων ἀγωγῆς (von der Erziehung der Kinder) lesen, und ihnen neben dem Verstand der hier enthaltenen nüzlichen Dingen zugleich einen Geschmak am

griechischen Stil beyzubringen suchen, damit sie zum Lesen der griechischen Autoren vorbereitet und ermuntert werden.

Mit der untersten oder philologischen Claß soll er am Dienstag alle Bücher des neuen Testaments vornehmlich die paulinischen und catholischen Episteln kurz durchgehen, die Grammatik und Syntax, wo es nöthig, mit den Schwächern wiederholen, und ein Pensum memoriæ zur Sammlung eines Vorraths griechischer Wörter von ihnen fodern, damit sie im Uebersezen eine grössere Fertigkeit erlangen, auch soll er seinen Zuhörern dann und wann Themata græca angeben, über den Innhalt der gelesnen Abschnitte, damit sie neben der Composition zu Haus den Text desto fleissiger aufschlagen, und nachahmen lernen.

Auch mit dieser Lehrstelle ist ein Kanonikat verbunden, und die Wahl ist völlig gleich der Wahl des Professors der Philosophie.

(d. Professio Physica.) Die Professio Physica ward A. 1524 errichtet, dem Professor war aufgetragen (a), einen Cursus oder Compendium der fürnehmsten Stüke der Physik entweder selbst zu verfertigen, oder eins zu wählen, und dasselbe alljährlich von einem Examen zum andern mit seinen Schülern durchzulesen. Er ward auch Professor Philosophiæ naturalis genennt und hatte deswegen in späteren Zei-

(a) A. 1559. R. E.

ten (a), die Pflicht auf sich, zugleich die praktische Philosophie in so genannten Questionibus ethicis, oeconomicis, und politicis, desgleichen auch die Anfangsgründe der Mathematik zu lehren, wofür hernach besondere Lehrstühle errichtet worden.

Die Professio Physices ward immer von Doktoren der Medicin versehen, und im Anfang gewohnlich den Oberstadtärzten (b), oder Stadtphysicis anvertraut. Bisweilen waren zween (c) Professoren der Physik, welche die Pfründe entweder mit einander theilten, und gleichen Rang hatten, oder von denen der zweite (d) nur als Adjunkt angesehn ward, vermuthlich, weil der Professor Physices in den ältern Zeiten in starkem Verkehr mit Fremden leben, oder sich auch zur Heilung der Kranken, besonders in den öffentlichen Krankenhäusern brauchen lassen mußte, wodurch seine Geschäfte sehr vermehrt wurden.

Die Lehrordnung von A. 1716 legt dem Professor Physices die Pflicht auf, daß er wöchentlich drey Stunden über ein von ihm ausgewähltes Compendium physikum lesen, den ganzen Cursus aber innert anderthalb Jahren vollenden, folglich das allgemeine als das nothwendigere weitläufig, das besondre aber

---

(a) A. 1623. Acta Schol.

(b) A. 1554. 1557.

(c) A. 1566.

(d) A. 1692.

nur kürzlich durchgehen soll. Zu 14 Tagen um (a) ist er verpflichtet eine physische Disputation zu halten.

A. 1738 ward dem vor einigen Jahren verstorbnen liebenswürdigen und verdienstvollen Kanonikus Johannes Geßner mit der Professio Physica zugleich die Professio Mathematica aufgetragen, welche seine würdige Nachfolger also beybehalten haben.

Seit A. 1557 ist der Professor Physices zugleich Kanonikus, nnd stehet die Wahl ebenfalls bey dem Collegium der obersten Schulherren, wie die beyden vorhergehenden.

Uebrigens haben die Räth und Bürger A. 1693 einmüthig erkennt, daß ein Professor Physices wegen seinem Kanonikat weder eine kleine noch eine grosse Rathsstelle bekleiden könne.

(b. Die kleinern Professionen.) Diese Lehrstellen beschäftigen sich hauptsächlich mit den Hülfswissenschaften, und werden gewöhnlich aus der Classe der Exspektanten besezt. Doch kan auch Einer zugleich zwey oder mehrere Professorate versehen.

(a. Professio Hebræa.) Schon A. 1525 ward das Studium der hebräischen Sprache von den Professoren der Theologie, hernach von den Diakonen an

---

(a) Der Professor der Philosophie hält zu vierzehen Tagen um in der gleichen Stund eine philosophische Disputation.

den Stadtkirchen wechselweise gelehret, welche die hebräische Grammatik mit den Studenten in einem Jahr durchlesen mußten (a).

Seit A. 1601 wechselte dieses Geschäft unter den stationirten Stadt-Geistlichen ab, und endlich A. 1607 ist ein eigentlicher Professor Hebræus mit einem bestimmten Gehalt angestellt worden, welcher wöchentlich (b) zwo Stunden die Psalmen, auch zuweilen etwas aus den kleineren Propheten lesen mußte, und zwar nicht blos mit Rüksicht auf die Etymologie, sondern vornehmlich auf die Syntax, wobey er hauptsächlich die Hebräismen zu erklären, und die eigentliche und modificirte Bedeutung der vorkommenden Wurzelwörter zu zeigen hatte. Im Verfolg (c) ward ihm aufgetragen, die Studenten nicht allein in der Grammatik und im Lesen alttestamentischer Schriften zu üben, sondern ihnen auch Pensa in der grammatischen Analysis in der Privatübung vorzuschreiben, kurze Themata zur Nachahmung des Grundterts zu diktiren, und mit den ältern Zuhörern in den orientalischen Sprachen weiter fortzufahren, daher er auch etwa Professor Linguarum orientalium genennt wurde.

A. 1716 wurden ihm wöchentlich zwo Stunden angewiesen, und folgende Lehrnorm vorgeschrieben. Er soll in der einen Stunde mit allen drey Classen

---

(a) A. 1559. Schulordn.

(b) A. 1609. Lehrordn.

(c) A. 1649. 1657. Lehrordn.

des Collegiums theils cursorisch, halbjährlich die Genesis und das Deuteronomium grammatisch durchlesen, theils aber das Deuteronomium besonders genauer traktiren, und seinen Auditoren den Genius der Sprach, die Phraseologie vornehmlich aber die hebräischen Antiquitäten erklären, und sie lehren, dieselbe verstehen, damit sie im Uebersezen der H. Schrift alten Testaments geübt werden mögen. In der andern Stunde soll er mit der philosophischen und philologischen Classe die hebräische Grammatik, die Genesin, und das Deuteronomium repetiren, und in jedem halbjährigen Cursus von seinen Schülern sechs kleine hebräische Exercitien über das abgehandelte Pensum einfodern, ihnen die gemachten Fehler anzeigen, und sie auf diese Weise anhalten, ihr Pensum desto fleissiger zu lesen.

(b. Professio Mathematica.) Anfänglich hatte der Lehrer der Physik (a) zugleich den Auftrag bisweilen nach Belieben etwas aus der Mathematik zu lesen, damit die Studenten auch an dieser Wissenschaft Geschmak finden möchten. In der Folge aber mußte die Mathematik zu bestimmten Stunden ex professo gelehrt werden, und A. 1683 ward die Professio Matheseos von der Physik wirklich getrennt, dem Professor der Mathematik ein besonderes Einkommen geordnet, und ihme wöchentlich drey Stunden, zwoo im Collegium Publikum, und eine

(a) A. 1609.

im Collegium Humanitatis in deutscher Sprache zu lesen befohlen.

A. 1716 wurde bestimmt, „ die Mathematik soll „ in der philosophischen Classe wöchentlich eine Stun„ de gelehrt werden. Für die übrigen Classen soll „ der Professor ebenfalls wöchentlich zwo Stunden „ mathematische Vorlesungen halten, derer Besuch „ aber den Studenten frey stehen soll. “

A. 1733 ward diese Lehrstelle wiederum, wie vormals oft geschehn, mit der Professio physica vereinigt, und A. 1738 das Einkommen eingezogen, so daß seither der Professor Physices zugleich Professor Matheseos ist.

(c. Professio Ethica.) Ehedem war, wie wir schon oben bemerkt haben, der Professor Philosophiæ naturalis zugleich Professor Philosophiæ practicæ, und traktirte folglich auch die Sittenlehre (a). A. 1665 aber ward eine besondre Professio Ethica mit einem bestimmten Einkommen angeordnet, und in der Lehrordnung von A. 1716 wird vorgeschrieben, daß wöchentlich eine Stunde über die Ethik gelesen werde, und die Studenten der theologischen und philosophischen Classe diese Stunde zu besuchen verpflichtet seyn sollen. Zum Lehrbuch ward das Compendium Ethikum des berühmten Heideggers, der wirklich selbst

(a) A. 1609. 1649. 1657.

der erste Professor Ethices war, nunmehr gesezmäßig angenommen.

(d. Professio Historiarum, Ecclesiastiæ et Profanæ.) Dieser Lehrstul ist A. 1601 von dem Rath angeordnet worden. In der Lehrordnung von diesem Jahr (a) heißt es: „ Das studium historicum et chronologicum ist fast nothwendig, aber „ die Zeiten vor Christi Geburt sollen kurz durchlaufen werden, weil man da wenig gewisses hat, „ ohne was in der Bibel ist. Was aber anbelangt „ die vierte Monarchie, soll der Professor dieselbe „ etwas fleissiger traktiren, und den Kirchenzustand, „ die vornehmsten Lehrer, und Concilien, wie auch „ geist- und weltliche Widersächer, was ihre Meinungen, und wo alles zu finden, fleißig notiren, und „ per Collationem cum nostris Temporibus mit einem „ Wort ad Usum revociren: Dieses soll er nach Angeben Doktor Sturms (nachher Sleidans) also „ thun, daß er wöchentlich eine Stunde lese, und „ den Kurs in zweyen Jahren aufs längste absolvire. "

Man wird hier leicht bemerken, daß dieser Auftrag alles zusammenfaßt, was damals zum Studium der Geschichte überhaupt nöthig geachtet wurde. Bald aber fand man für gut, die Profan und Kirchengeschichte von einander zu söndern, und diese leztre durch einen besondern Professor lehren zu lassen, wel-

(a) Auch A. 1609.

che Einrichtung auch im Verfolg obrigkeitlich genehmigt ward.

Die Schulordnung von A. 1716 weiset beyden Professoribus historiarum ihre Partes also an: Die Historia sacra soll wöchentlich eine Stunde traktirt werden. Zuhörer sind die theologischen und philosophischen Classen, damals wurde über Altingii Compendium Historiæ Ecclesiasticæ gelesen.

Die Historia profana soll wöchentlich eine Stunde docirt werden. Auditoren sind die philosophischen und philologischen Classen, der Professor liest ebenfalls über Alting, und fährt fort, die geographischen Wissenschaften zu lehren, wo man im untern Collegium stehen geblieben ist.

(e. Professor Linguæ latinæ, et Eloquentiæ.) Vormals war das Geschäft dieses Professors dem Professor logico-oratorius, oder wie er sonst auch genennt ward, Professor Latinus, (jezt Professor der Philosophie) aufgetragen. Im Verfolg aber fand man, daß so wohl die Philosophie, als die lateinische Litteratur und Eloquenz weitschichtig genug wären, jede einen besondern Lehrstul zu verdienen. Man nahm deswegen (a) dem Professor der Philosophie zuerst nur die lateinischen Lehrstunden ab, und übergab sie einem besondern Lehrer, der Professor Linguæ latinæ hieß, und welchem befoh-

(a) A. 1649.

len ward, mit seinen Zuhörern aus der philosophischen Classe ein starkes Pensum aus den Orationen des Cicero zu lesen, das Merkwürdigste auszeichnen zu lassen, und monatlich ein Thema extemporaneum ad Imitationem zu diktiren. Hernach (a) aber ward auch die so genannte Oratoria profana dem Professor Logico-Oratorius abgenommen, und diesem Lehrer, der darmit zugleich den Titel Professor Eloquentiæ erhalten hat, übergeben.

A. 1716 ward ihm vorgeschrieben: „ Er soll wö„ chentlich eine Stunde mit der philologischen Classe „ die Essentialia rhetorica abhandeln, oder eine De„ clamation anhören, und censiren. In zwoo andern „ Stunden aber einen klassischen Autor mit ihnen le„ sen; zu vierzehn Tagen um von seinen Studenten „ ein Thema komponiren, und monatlich sich eine „ oder mehrere Episteln, Chrien, oder andre Vorträ„ ge (Narrationes) eingeben lassen. “

(s. Professio biblica.) Diese Profession ist auf besonders Begehren A. 1662 anfänglich, wie es scheint, ohne ein besonderes Salarium errichtet, und versehen worden. Nach der Hand hat dieser Professor das Einkommen, wie die übrigen Professoren erhalten.

A. 1716 ward diesem Lehrer aufgetragen: „ Er „ soll die Studenten anhalten, wöchentlich in einer

---

(b) A. 1713.

„ bestimmten Stunde ihm den Innhalt einiger Ca-
„ pitel der H. Schrift, welche sie bey Hause gelesen
„ haben, einzugeben, um sie dadurch zu fleissiger Pri-
„ vatlektur der H. Schrift zu vermögen, über das
„ aber jeden Sonntag nach gehaltener Morgenpre-
„ digt die Studenten aus allen Stadtkirchen zusa-
„ men kommen zu lassen, und die angehörten Pre-
„ digten mit ihnen zu repetiren. “

(g. Professio politices, et historiæ patriæ.) Diese Profession ist A. 1713 errichtet worden, und zwar durch obrigkeitliche Bestätigung eines testamentlichen Legats von 6000 fl. die Herr Land-Vogt Heß und seine Ehegattin dazu bestimmt hatten, daß aus dem Zinse ein Professor der politischen Wissenschaften und vaterländischen Geschichte bezahlt werden soll, der von dem Magistrat zu erwählen seye, jedoch so, daß wenn tüchtige Subjekten aus der Geschlechtsfamilie des Legators vorhanden wären, denselben der Vorzug gegeben werden möchte.

A. 1727 ward angeordnet, daß diese Professur allemal von einem Politikus versehen werden müsse, der zwar mit den jüngern Professoren gleichen Rang hat, aber zu den Schulkonventen nicht gehört, die obersten Schulherren schlagen dem Magistrat vier Subjekte zur Wahl vor. Uebrigens ist die Lehrmethode bisher dem Professor willkührlich überlassen worden, so wie auch seine zwo wöchentliche Lehrstunden nur

von freywilligen Zuhörern in und ausser dem Collegium besucht werden.

(h. Professio Juris naturæ.) Diese Profession ist A. 1724 errichtet und A. 1731 dem Lehrer eine besondre Stunde und Plaz diese Wissenschaft zu dociren angewiesen worden.

Alle diese Professoren, ausgenommen der Professor Physices et Matheseos, und der Professor politices et Historiæ patriæ sind geistlichen Standes.

(B. Das Mittelstudium oder Collegium Humanitatis.) Auf das so eben beschriebne Collegium Publicum folget nun das sogenannte Mittelstudium oder Collegium Humanitatis, welches aber erst A. 1601 errichtet worden, als die Professoren des obern Collegium bemerkten, daß die Schüler zwar aus den lateinischen Schulen die Fundamente der lateinischen und griechischen Sprache wol mitbrächten, in der Beredsamkeit, Logik, Geschichte, und den höhern Wissenschaften aber nur nicht einmal die ersten Anfangsgründe empfangen hätten, so daß es den Lehrern höchst schwehr fiel, mit dergleichen Schülern so weit in den Wissenschaften fortzurüken, als man von ihnen erwartete; auch die jungen Leute selbst, die durch den allzugrossen Unterscheid der Lehrart, und die Mannigfaltigkeit der zu erlernenden Wissenschaften sich beschwert fühlten, nicht selten lieber auf fremde Schulen hingiengen. Die Gelehrten gaben deswegen bey dem Magistrat ein Bedenken ein, stellten das Exem-

pel der Stadt Basel in gleichem Falle vor, und rie-
then an, die fünf Classen der lateinischen Parallelschu-
le beym Frauenmünster abgehen zu lassen, und hin-
gegen beym grossen Münster zu den fünf untern Clas-
sen noch eine sechste und siebende (a) hinzu zu thun,
und diese leztere zum Mittelstudium zwischen dem
Collegium Publikum und der lateinischen Schule
(Schola Carolina) zu machen, worinn die Schüler ei-
ne Zeitlang die Humaniora lernen, und tüchtig ge-
macht werden sollten, das obere Collegium zu besu-
chen.

Dieser Vorschlag ward genehmigt, und in dieses Mittelstudium vier Leser geordnet, nemlich ein Professor Linguarum, der den Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache weiter fortsezen, oder vielmehr seine Schüler in der römischen und griechischen Litteratur eigentlicher zu unterweisen anfangen soll. Demnach ein Professor Artium, der die Principia der Dialektik, Rhetorik, und Mathematik zu lehren hatte. Diesen beeden Professoren, derer ersterm die Wohnung im Collegium überlassen ward, mit

---

(a) Daher wird dieses Collegium noch heut zu Tag die siebende, und die drey Classen des obern Collegium die Erst-Achte, Zwoot-Achte, und Drit-Achte Lezgen genennt: Diese leztern kommen in den Gebäude des Stifts beym grossen Münster, und die Studenten des Colleg. Human. beym Frauenmünster zusammen.

dem Auftrag, die Studenten zur Kirche zu führen, das Gesang zu versehen, und sie hernach über die angehörte Predigt wieder zu examiniren) wurden aus den eingezognen Stellen gleiche Einkünfte geordnet. Zugleich ward dem Leser des neuen Testaments an dem Collegium Publikum aufgetragen, auch in diesem Collegium wöchentlich drey Stunden den Catechismus wissenschaftlich zu erklären, oder die Anfangsgründe der Theologie zu lehren, und eben so mußte der Professor der hebräischen Sprache am Collegium publikum wöchentlich gleichfalls drey Stunden mit dem Unterricht in der hebräischen Sprache bey diesen Schülern zubringen.

Die Einrichtung dieses Collegium ist bis auf unsre Zeiten ungefehr immer die gleiche geblieben, nur daß der Unterricht in der Theologie und in der hebräischen Sprache besondern Lehrern aufgetragen worden, die Geschäfte der Professoren aber wurden ihnen von Zeit zu Zeit folgender Maßen angewiesen.

(a. Professio Linguarum.) Ihm war anfänglich aufgetragen (a), im griechischen die olympischen and philippischen Reden des Demosthenes, wie auch den Dichter Nonnus (b), oder einen andern nüzlichen griechischen Autor, „ doch mit Wissen und „ Rath der Schulvorgesezten, “ im lateinischen aber die Orationen pro Archia, Marcello, oder andre auser-

---

(a) A. 1609. Lehrordn.

(b) Nonni Paraphrasis poetica Evang. Iohannis.

lesne Reden des Cicero: Ferner den Justin, und einige Oden des Horaz zu lesen. Er mußte den Studenten die Gleichheit und Ungleichheit der griechischen und lateinischen Sprache, die Verschiedenheit der Dialekten bey den griechischen Dichtern, die poetische Einrichtung, den Unterscheid zwischen Prose und Poesie überhaupt erklären, die Metaphrasen des Nonnus mit dem Grundtext vergleichen, Uebersezungen aus dem lateinischen ins griechische, und aus dem griechischen ins lateinische, desgleichen grammatikalische Resolutionen verschiedener Stellen aus klassischen Autoren von den Schülern machen lassen, und dieselbe überhaupt so wohl in Verfertigung als im Vortrag theils poetischer theils prosaischer Aufsäze fleißig üben.

Beym Lesen der lateinischen Autoren mußte er seine Zuhörer ebenfalls anhalten, die gleiche Stelle mit andern Worten vorzutragen, sie auf den rhetorischen Schmuk, und die Mannigfaltigkeit des Ausdruks aufmerksam machen, sie bey Gelegenheit in dem Studium der Alterthümer und der Critik unterweisen, beym poetischen Unterricht ihnen die Eigenschaften der Poesie besonders erklären, und nichts vorbey gehen lassen, was zur Gelehrsamkeit überhaupt dienlich seyn könnte. Auch mußte er seine Schüler so wohl in schriftlichen Aufsäzen, als in Deklamationen fleißig üben, und sich unter einander selbst beurtheilen und korrigiren lassen.

Etwas später wurden anstatt des Justins Buchanans lateinische Psalmen, und im griechischen nebst

dem neuen Testament Plutarchs Abhandlung περὶ παίδων ἀγωγῆς, (von Erziehung der Kinder) wie auch die Carmina Phythagoræ, Theognidis, Phocylidis und Hesiodi zu lesen.

Die Lehrordnung von A. 1716 schreibt ihm folgende Geschäfte vor: Er soll im griechischen das neue Testament nicht blos grammatisch, sondern nach den Regeln der Syntax lesen, und seine Schüler besonders auf die Idiotismen aufmerksam machen. Das ganze neue Testament nebst zwoo Orationen des Chrysostomus (a) in zwey Jahren absolvirt werden, um dadurch die Zuhörer tüchtig zu machen, griechische Schriftsteller so wohl Kirchenväter als Profan-Autoren und Dichter daheim lesen zu können, und zwar so, daß einer, der in das Collegium publikum will aufgenommen werden, so wohl das ganze neue Testament, als die vorgeschriebnen Orationen fertig und ad Aperturam soll exponiren, und resolviren können, zumal jeder die schriftliche Analysis in dem Examen vorweisen muß. Für die geübtern Studenten, bey denen man Lust und Geschik entdekte soll der Professor Privat-Collegia halten, den sämmtlichen Studenten aber alle drey Wochen ein Thema græcum diktiren.

Im lateinischen müssen die Epistolæ Ciceronis, mit unter aber auch zur Abwechslung ein anderer Au-

---

(a) Nemlich περὶ προσευχῆς, die in Suizeri εμπυρευμα εὐσεβείας befindlich sind.

tor purioris Latinitatis gelesen, die darinn enthaltene Phrasen und Eleganzen gezeiget, und wöchentliche Exercitia styli ad Imitationem gemacht werden, wobey der Professor darauf zu achten hat, daß seine Schüler auch bey Hause diese ihre Lektur weiter fortsezen, und ihm davon von Zeit zu Zeit Proben geben. Alle Dienstage soll ein starkes Pensum aus dem Virgil, Horaz oder Ovid vorgelesen, auch einige Disticha aus dem Florilegium poetikum, oder aus Buchanans lateinischen Psalmen aus dem Gedächtniß hergesagt, Wirzen Prosodie (a) erklärt, und je zu drey Wochen um eine Uebung im Zusammensezen lateinischer Verse gemacht werden, fähigere Köpfe mögen eigne Versuche machen, wozu sie sorgfältig ermuntert, und ihnen Anleitung gegeben werden soll, sich hierinn privatim zu üben.

Noch hatte dieser Professor die Obliegenheit alle Samstag und Sonntag Nachmittag ein Collegium Biblikum zu halten, worauf die Studenten sich also vorbereiten mußten, daß sie bey Hause täglich ein Capitel zu lesen verpflichtet waren, über welches Pensum sie in diesen Stunden examinirt wurden

(b. Professio Artium.) So ward vormals derjenige Lehrer an diesem Collegium genennt, der jezt Professor Logices et Rhetorices heißt. Er hatte

---

(a) Iohannis Wirzii Rudimenta profodica.

wöchentlich sechs Stunden über die Logik, und vier über die Rhetorik zu lesen (a).

In der Logik mußte er Keckermanns Systema Logicæ (b) kurz durchgehen, und allemal die erste Stunde mit Wiederhollung des vorigen Pensum zu bringen, damit seine Zuhörer die Hauptheoremen der Logik wohl ins Gedächtniß fassen möchten.

Der Unterricht in der Redekunst aber hieß das Pensum logico-rhetoricum, und mußte im ersten halben Jahr genetisch durch alle Species Thematum simplicium et conjunctorum, im zweyten und dritten halben Jahr aber analytisch durch Zergliederung einer Ciceronianischer Rede und auserlesner Briefe desselben gegeben werden. Bey diesen Uebungen hatte also der Lehrer so wohl auf die logische, als auf die rhetorische Erfindung, Gebrauch, Anordnung, Einrichtung und Ausführung der Erklärungen, Beweisgründen, Wiederlegungen, Erläuterungen, Beweggründe, wie auch auf alle Mittel, die zur Erweiterung der Säze, zur Verbindung der Theile, zur Tropologie, und zum rhetorischen Schmuk dienen, zu achten. In allen diesen Stüken mußte er seine Schüler fleißig üben, und ihnen Muster zur Nachahmung vorlegen, auch ihre eignen Versuche fleißig durchsehen, vornehmlich aber sie zum Briefschreiben anhalten, und ihnen dazu hinlängliche Materie an die Hand geben. Monatlich mußten die Studenten über

---

(a) A. 1609. 1649. Lehrordn.

(b) Nachher wurde Wendelini Logica eingeführt.

einige leichte logische Themata unter seiner Anleitung disputiren, auch bisweilen einige kurze Reden halten, worüber der Professor zuerst ihr eigenes Urtheil einholte. Zu Ende des logischen Cursus hatte er noch den besondern Auftrag, auf die aus den niederern Schulen mitgebrachten arithmetischen Anfänge weiter fortzubauen, den ganzen Cursus aber innert anderthalb Jahren so zu absolviren, daß seine Schüler, im obern Collegium ihre philosophischen und rhetorischen Studien desto leichter fortzusezen im Stand seyen.

A. 1716 ward diesem Lehrer befohlen, über Otten Logik, und Thomans Rhetorik zu lesen, den Studenten aus einem alten Classiker das Artificium Logicum und Rhetoricum nach den vorgetragnen Regeln zu zeigen, sie nach dem verschiedenen Grad ihrer Fähigkeiten in eignen Compositionen zu üben, und ihnen wöchentlich wenigstens ein Thema vorzuschreiben, das nach gegebner Anleitung in dem Collegium selbst bearbeitet werden mußte, und zwar so, daß die Schwächsten angehalten wurden, das Thema nach den Locis Inventionis zu verändern, welches die Geübtern noch mehr zu erweitern, und die Fertigsten in einer Chrie, Epistel, Erzählung ꝛc. abzufassen angewiesen wurden, wobey der Lehrer den Schülern die gemachten Fehler freundlich anzeigen mußte, die Specimina wurden mit der Correktur in den öffentlichen Examinibus vorgewiesen. Auch jezt ward befohlen, daß die ältesten Studenten eine kurze Oration aus dem Gedächtniß vortragen, und von ihren Mitschülern, besonders

auch mit Rükſicht auf die äuſſerliche Aktion beurtheilt werden ſollten.

(c. Profeſſio Catechetica.) Anfänglich ward dieſem Profeſſor aufgetragen, ſeinen Schülern wöchentlich drey Stunden, im erſten Jahre den Zürcherſchen Catechismus, im zweyten aber die Confeſſio Helvetika logiſch und kurz zu erklären, die Einwürfe der Gegner zu beantworten, und die Gewisheit der Heilslehre aus der H. Schrift, wie auch die Uebereinſtimmung der Confeſſion mit dieſer alſo vorzutragen, daß beyde zugleich den Studenten bekannt werden. Jedes Capitel der Theologie ſoll er auf kurze Aphoriſmen zurükführen, und monatlich über dieſelben eine Diſputation halten laſſen. Der Kurs mußte in zwey Jahren vollendet werden.

In der Lehrordnung von A. 1649 ward ihm befohlen, ſeinen catechetiſchen Unterricht nach Felix Wyſſii Analyſis Catechiſmi Tigurini vorzutragen, doch ſo, daß die Schüler noch immer ein Penſum aus dem deutſchen Catechismus, oder Zeugnisbuch, das ſie aus den Schulen mitbringen, beybehalten ſollen.

A. 1716 ſchreibt die Lehrordnung dem Profeſſori Theologiæ Catecheticæ vor: Er ſoll wöchentlich vier Stunden den Catechismus, und die Zeugniſſe, (Loca probantia S. Sc.) welche die Studenten in den Schulen erlernt haben, traktiren, und die Erklärung des Catechismus in zwey Jahren vollenden, mithin ſeine Schüler dazu anhalten, Wyſſii Analyſin Catechiſmi

daheim zu lesen, worüber er sie aber in dem Collegium zu examiniren hat. Ferner soll er von ihnen fodern, daß sie aus Altingii Theologia didactica die wichtigsten Definitionen, und alle in deutscher Sprache beygefügten Schriftstellen auswendig lernen, von den hebräischen und griechischen Sprüchen aber die vornehmsten sich in den Grundsprachen bekannt machen sollen.

(d. Professio Hebræa.) Dem Professor Hebræus wurden wöchentlich drey Stunden angewiesen, worinn er zufolg der Verordnung von A. 1609 nebst der grammatischen Analyse der Psalmen, das Compendium der Waserschen Grammatik vorlesen und erklären mußte, so daß die Studenten daraus wohl lernen lesen, aussprechen und dekliniren, wie auch konjugiren, doch nur die Verba perfecta allein, nach dem Paradigma des Verbi פָּקַד das in gemeldter Grammatik beschrieben ist. Die Verba imperfecta, die Syntax und der weitere Unterricht wird auf das obere Collegium verspart. Die erste halbe Stund soll er immer zubringen mit Erklärung der grammatikalischen Regeln, und dann die übrige Zeit darauf verwenden, den Gebrauch dieser Regeln beym Lesen der Psalmen zu zeigen, die dritte Stunde ist immer der Wiederholung gewidmet.

A. 1649 ward ihm Hottingers Compendium Grammaticæ hebrææ zum Handbuch vorgeschrieben, mit dem besondern Auftrag: Weil die jungen Studen-

ten keine Anfänge in der hebräischen Sprache aus der Schule mit sich bringen, so soll er sie nicht nur im Lesen, sondern auch im Schreiben anführen, und was er ihnen zeigen will, an der Tafel mit der Kreide vorzeichnen, auf welche Weise er ihnen besonders die Veränderung der Punkte lehren soll. Die geübteren aber soll er nicht allein in dem Collegium einige Psalmen analysiren lassen, sondern sie auch dazu aufmuntern, daß sie bey Hause für sich selbst einige Verse oder kurze Psalmen resolviren, bis sie nach und nach zu wichtigeren Uebungen können angehalten werden, denen aber, die im dekliniren, und conjugiren mehr geübt sind, soll er über die analysirten Verse oder Psalmen einige kurze Exercitia diktiren, worinn zwar die gleiche Stelle beybehalten, und nur einige grammatikalische Variationen angebracht sind. Alle Schriften, Analysen, und Exerkitia der Schüler sollen in den öffentlichen Examinibus vorgezeiget werden.

Etwas kürzer faßt sich die Lehrordnung von A. 1716. Der Professor Hebræus soll wöchentlich drey Stunden die Anfangsgründe dieser Sprache den Studenten beybringen, sie hernach zur Analysis führen, und die Genesis also mit ihnen lesen, daß sie bey ihrer Promotion ins obere Collegium wenigstens die Helfte dieses Buchs nicht blos resolviren, sondern auch Rationem punctationis zu geben wissen, den ältesten und fertigsten sollen bisweilen Exercitia punctandi diktirt werden (a).

(a) Bisweilen (z. E. A. 1716) ward auch dem Professor

Auch diese vier Professoren werden von den obersten Schulherrn erwählt.

(C. In den lateinischen Schulen.) Nach der Beschreibung der höheren Schulen, derer Mitglieder Studenten genennt werden, kommen wir nun auf die lateinischen niedern Schulen zu sprechen, werden uns aber auch hier begnügen, bloß diejenigen Einrichtungen und Veränderungen derselben darzustellen, welche seit den Zeiten der Reformation bis auf die neueste Schulverbesserungen, derer Geschichte hintennach folgen wird, darinn vorgegangen sind.

Auch an der Verbesserung dieser niedern Schulen hat vornehmlich Zwingli mit Oswald Myconius gearbeitet welcher leztere bereits seit A. 1516 Ludimoderator (a) an der Parallelschule beym Frauenmünster gewesen.

Es waren nemlich schon vor der Reformation zwoo lateinische Parallelschulen in Zürich, die eine beym grossen Münster hieß Schola Carolina oder die obere Schule, von der Lage der Stadt hergenommen, derer

---

Matheseos aus dem obern Collegium aufgetragen, zu vierzehn Tagen um eine Stunde eben diese Studenten in der Arithmetik, besonders aber auch in den Anfangsgründen der Mathematik zu üben. Auch mußte ehemal der Cantor Carolinus hier eine besondere Singstunde für den Psalmengesang halten.

(a) Hottingeri Schola Tigurina.

Lehrer ihre Einkünfte aus dem caroliniſchen Stifte bezogen, die andre aber beym Frauenmünſter ward Schola Abbatiſſana, oder die untere Schule genennt, und die Lehrer derſelben wurden aus dem Frauenmünſter-Stift beſoldet.

An beyden dieſen Schulen ward ein Ludimoderator nebſt vier Gehülfen oder ſo genannten Collaboratoren angeſtellt, und jede Schule nach der Zahl und den angewieſnen Geſchäften der Lehrer in fünf Claſſen getheilt.

Es ſcheint indeſſen, als ob es in jenen frühern Zeiten eben ſo, wie noch heut zu Tage, der Schule beym Frauenmünſter oft an Schülern, bisweilen auch an Lehrern gemangelt habe, weil bald die eine, bald die andre Claſſe eingezogen, und endlich A. 1601 wie wir ſchon bemerkt haben, die Schule beym Frauenmünſter überall aufgehoben, hingegen beym groſſen Münſter eine ſechste Claſſe, und beym Frauenmünſter das oben beſchriebne Mittelſtudium errichtet ward.

Man war indeſſen mit dieſer wichtigen Abänderung nicht gar lange zufrieden, die Schule beym groſſen Münſter wurde mit Schülern zu ſehr überhäuft, die Lehrer beklagten ſich, und A. 1634 ward die Sache wieder in den alten Zuſtand zurükgeſtellt; gleichwol wollten die Profeſſoren am Collegium Humanitatis die neu errichtetete ſechste Claß nicht eingehen laſſen, weil ſie ſich nicht übel dabey befunden hatten, ihre Schüler ſo weit vorbereitet zu finden, und es

gelang ihnen endlich (a), ungeachtet der grossen und beschwerlichen Kosten, welche nun wieder für die Schulanstalten verwendt werden mußten, ihren Zwek durchzusezen, und diese sechste Classe weiter beyzubehalten, vornehmlich, weil man die Absicht hatte, durch Verlängerung des Schulcursus die damals allzugrosse Anzahl der studirenden jungen Geistlichen zu vermeiden: Allein es scheint, daß die Bürgerschaft selbst der Schule beym Frauenmünster nicht eben sehr günstig gewesen seye, seye es, daß die Lehrer wirklich an innerm Gehalt um eben so viel schlechter waren, als ihre Pfründen, in Vergleichung mit den Pfründen der Großmünster Schule, oder daß man sich sonst gewöhnt hatte, aus irgend einer mir unbekannten Ursache diese Schule für schlechter, oder den Ort für abgelegner zu halten als die obere Schule. Einmal diese Schule fand fast keine Schüler, und war in Gefahr (b) wieder eingezogen zu werden, welches aber die Lehrer der Carolinischen Schule, die sich allzu beschwert befanden, zu verhindern wußten. Sie liessen durch die obersten Schulherren beym Magistrat (c) die nachdrüklichsten Vorstellungen machen, über die unumgängliche Nothwendigkeit, Anständigkeit und Nuzbarkeit der Parallelschule beym Frauenmünster, und foderten so wohl Gewissen als Ehre zu Wieder-

---

(a) A. 1652.

(b) A. 1655. 1662.

(c) A. 1667. 1669. Fürträge.

herstellung derselben auf. Zugleich thaten sie den Vorschlag, die Schüler der Zahl nach zu theilen, und die Gegenden der Stadt so an die eine oder andre Schule zu binden, daß keine auffallende Disproportion oder Mangel an Schülern weder an dem einen, noch an dem andern Ort entstehen könne, wodurch dieser Sache für lange geholfen ward. Es wurden in der einen, wie in der andern Schule wiederum fünf Classen eingerichtet (a), und diese Einrichtung bis A. 1771 beybehalten.

Uebrigens ist leicht zu begreifen, daß das, was in den zwoo Parallelschulen gelehrt worden, so wohl in Rüksicht auf seinen Umfang, als aber auch auf die eigentliche Lehrmethode mannigfaltigen Veränderungen unterworfen gewesen seye. Bald wurde nemlich das Ziel etwas weiter gestekt, bald etwas mehr zusammen gezogen, bald wurden diese, bald andre Schulbücher vorgeschlagen, oder auch entworfen, bearbeitet, gedrukt, gebraucht, verbessert, und wieder verworfen, bald wurde den Lehrern die eine, bald die andre Methode vorgeschrieben, je nachdem man entweder in der bisher gebrauchten Mängel zu entdecken glaubte, oder etwas Neues, das man an andern Orten gesehen hatte, auch bey uns probiren wollte, vielleicht auch etwa nur um der Abwechslung willen: Doch folgten dergleichen Abänderungen nicht so gar schnell auf einander, und es liesse sich vielleicht zeigen,

(a) A. 1669. R. E.

daß die verschiedenen Abwechslungen in der Lehrart meistens nur, als nöthige Versuche betrachtet werden können, die unsrer Schuleinrichtung zur wirklichen Vervollkommnung gedient haben. Die wichtigsten waren: A. 1609. 1649. 1661. 1680. 1698. 1716. doch blieb das erste Institut immer das Fundament. Der Zwek jeder Schul-Classe war und ist noch jezt ungefehr eben derselbe, welcher er damals gewesen ist, wenn schon in den folgenden Zeiten ganz andre Schulbücher eingeführt, auch die Lehrmethode abgeändert, die Disciplinargeseze in andern Ausdrücken abgefaßt, und so gar die Lehrstunden anderst eingetheilt worden sind.

(§. Aelteste Schulordnung) (a).

Ich werde also hier die erste vollständige Schulordnung, die nach der Reformation eine Zeitlang, wie es scheint, gleichsam versucht, und endlich A. 1559 vor Rath sancirt wurde, beyfügen, weil sie meines Wissens sonst nirgends gedrukt ist. Sie enthält vornehmlich auch die Disciplinar-Geseze, so wohl für die niedren Schulen, als auch für die höhern, und ist dem Geist eines Zwinglins und besonders Bullingers ganz angemessen, und vielleicht das entscheidenste Denkmal des grossen Reformator-Geists, der diese Männer beseelet hat.

Ordnung, wie man sich hie in der Schul mit

(a) Aus Bullingers geschriebner Chronik.

Lernen, Lesen, auch allem dem, das zur Schule dienet, halten solle:

„Alle die, welche in der Schule hier in Zürich lernen wollen, sollen dem Schulherrn, den Verordneten zu der Lehr, allen ihren Eltern, und Präceptoren gehorsam und gefölgig seyn, in allem, das die Lehr und gute Zucht betrift.

Es sollen alle Schüler, die erwachsen sind, Morgens zu den Predigten und Gebet der Gläubigen in die Kirche gehen, und dabey züchtig und fleissig verharren, bis zum End. Insonders sollen sie am Sonntag Morgen und Abends bey der Predigt seyn, und besonderen Fleiß anwenden in dem Catechismus, (in den Catechisationen fleissig erscheinen.)

Es sollen alle Schüler, die erwachsen sind, auch die Studenten fleissig in alle die Lezgen (Lectionen) gehen, in die sie geordnet worden, so daß sie, wenn die Glocke schlägt, in der Schule, oder in dem Lektorium seyen, von dannen sie nicht kommen sollen, bis die Lektion aus ist. Dazu sollen sie allen ihren Ernst und Fleiß anwenden, mit stillem Aufmerken und frutigem (hurtigem) Aufzeichnen, und daheim, wenn die Lektion vollendet ist, mit emsigem Repetiren.

Welche je zum andern oder dritten Tag von den Präceptoren um das, so sie gehört, gefragt, oder examinirt werden, sollen sich des Examens nicht widrigen, (widersezen) noch derselben Stund und Zeit äussern. Insonderheit aber, wenn man alljährlich

examinirt, soll sich niemand ohne besondere Urlaub hinterhalten, noch wegbleiben, und wenn der ein oder andre während des Jahrs von der Lektion wegbleiben, die sollen von den Präceptoren berufen, und gestraft werden: Welche aber oft und auf Gefahr hin ausbleiben, sollen den Verordneten (Vorstehern der Schule) bey guter Zeit angezeigt, und ihnen gar nicht geschonet werden.

Diejenigen, welche zum Predigen, oder latein oder deutsch zu deklamiren aufgefodert werden, oder diejenige, von denen man lateinische oder griechische Experimenta begehren würde, sollen sich nicht widersetzen. Und wenn einer der Predikanten oder Leser oder Schulmeister (Ludimoderator) die Schüler oder Studenten zur Zeit der Lektionen, oder Morgens von sechs bis zehen, und Nachmittags von zwölf bis fünf Uhr hin und her auf den Gassen, oder vor den Thoren gehen oder stehen sehen und finden würde, die sollen sie deswegen zu Rede stellen, und wo es sie nothwendig deuchte, weiter anzeigen.

Weil aber Gelehrsamkeit ohne Zucht und Ehre nichts giltet, noch hilft, so ist angesehen, daß die Unzüchtigen (Unordentlichen) nicht minder dann die Unfleissigen sollen gestraft werden. Darum sollen alle die, so hier zu Zürich in die Schule und Lektion gehen wollen, allen und jeden Sazungen und Zuchtordnungen U. G. Hr., wie die im Druk und anderst ausgegangen, und verkündet sind, oder noch möchten ge-

macht werden, unterthan und gehorsam seyn. Weiter sollen sie in keine Conventikula, Zech oder Uertenen, Nachtstubeten, und Schlaftrunk zusamenlaufen, oder schleüfen, keine Schlämmerey noch Prasserey weder in noch ausser der Stadt gar nicht weder anrichten, oder so solches von andern angerichtet wurde, dabey seyn. Voll Wein soll gar keiner werden, oder gewisser Strafe erwarten: Und ob einer der Schuler oder Studenten seiner Geschäfte halben ausser die Stadt gienge oder geschikt würde, der soll züchtig in der Kleidung und im Wandel sich halten; und wenn einer zu Gast oder auf eine Hochzeit oder sonst ehrlich geladen wurde, der soll dann weder zutrinken (im Gesundheit trinken unmäßig seyn) noch tanzen, oder in andre Unzucht (Ausschweifung) sich begeben. Ueberall sollen die Schüler und Studenten gar keine Tänz, (Tanzgesellschaft) weder öffentlich noch heimlich anstellen, ja wo Tänze gehalten werden, sollen sie sich dabey nicht finden lassen, weder in noch ausser der Stadt. Bey der Nacht soll keiner auf den Gassen gefunden werden, noch viel minder sollen Studenten mit Lauten, Pfeiffen, oder andern Saitenspielen hosiren und herum umziehen. Ob ihrer aber einer Nachts auf der Gasse gehen müßte, seiner Geschäfte halben, soll er eine Laterne oder Licht haben, und wenn Abends die Bet-Glocke gezogen wird, soll sich jeder in seiner Herberg finden lassen, denn U. G. Hr. ihren Dienern oder Wächtern erlaubt haben, alle die in Gefängniß zu legen, die nach der Bet-Glokke auf den Gassen gefunden werden. Dieses will

man angezeigt und männiglich hivor gewarnet haben.

Kein Schüler oder Student soll sich gesellen zu ungeziemender Gesellschaft, zu verthanen (verschwenderischen) liederlichen, boshaften, vertrunkenen, verspielten, rauhen, und gotteslästerlichen Leuten, oder zu denen, so einiger Massen wegen Lastern verschreyt, (in schlechtem Ruf) sind.

Alle Schüler und Studenten sollen ehrbare Kleidung tragen, sie sollen auch, wenn man sie Ueppigkeiten, oder Neuerungen abthun (neue Moden ablegen) hieffe, gehorsam seyn. Auch sich überall keiner gebührlichen Zucht, noch Strafe widersetzen. Und wie es gehalten wird mit den Einheimischen, so soll es auch gehalten werden mit den Fremden.

Diese Ordnung soll alle Jahre zur Zeit der gewöhnten Examen öffentlich allen denen, die in die Censuren kommen, vorgelesen werden, damit sie nicht in Abgang gerükt werde, sondern jeder seine Pflicht wisse.

Die Stipendiaten und alle, so von der Kirche Hülfe haben, sollen ohne Erlaubniß und wider die gesezte Ordnung nicht für sich selbst aus eignem Gutbedunken weiben, (freyen) ob sie aber ohne Rath und wider die Ordnung weibeten, sollen sie geurlaubt (removirt) werden, auch welche unzüchtig sind, Hurerey oder andre grosse Laster begehen, sollen geurlaubet werden. Mit den Geurlaubten wird man rechnen al-

len Kosten, der auf sie von dem Tag ihrer Annehmung an, gegangen ist, den wird man nicht von ihren Eltern, sondern von ihnen hernach wieder einfodern, wenn sie zu einem Stand (Posten) kommen, oder Erbschaft und Eigenthum erlangen.

Alle Strafe soll erkannter That von den Verordneten zu der Lehr oder, so es die Noth erheischt, mit Rath der Verordneten U. G. Hr. den Uebertretenden aufgelegt werden, und soll geschehn mit Worten, oder mit der Ruthe, oder mit Abschlagung, oder Minderung der Stipendien, oder mit Gefängniß, oder mit Remotion. Denn welche ohne Besserung sich guten Sazungen widersezten, und sich der Strafe nicht untergäben, und stolz mit ihrem bösen Wesen und Exempel andre auch frech machen, und verschlimmern wollen, die werden U. G. Hr. in ihrer Stadt nicht dulden: Solche nicht nur den Stipendiaten, sondern Einheimischen und Fremden aufgelegte Strafe läßt man darum bey den Sazungen vorlesen, daß sich ein jeder desto mehr hüte, und sich befleisse, gehorsam, fleissig, fromm, und tugendsam zu seyn, welches auch einem jeden besser ansteht, so er das williger aus Ehr- und Tugendliebe thut, als aus Furcht der Strafe.

Vornehmlich soll mit allem Fleiß, Treu und Ernst von den Schulmeistern angehalten werden, daß die Schüler nicht allein in der Lehre, sondern auch in der Gottesfurcht und guten Sitten auferzogen werden. Die Ingenia, und Stüke, so zu den Lernen-

den und lehrenden Leuten gehören, als da sind, Vernunft, Verstand, gutes Gedächtniß, und eine recht gute Sprache, sollen die Schulmeister wohl erdauren und bewähren, und die Knaben, von denen etwas zu hoffen ist, fördern; wo dann wenig Hoffnung ist, den Mangel bey guter Zeit anzeigen, damit nicht Zeit und Arbeit verlohren, und die Knaben versäumt, und zu Handwerken verhindert werden. Presthafte Knaben, oder Tüppel, (Thorachte) auch Krüppel sollen die Schulmeister freündlich aus der Schule abweisen, daß nicht die Kirche mit ungeschikten Leuten mit der Zeit überladen, und unsern Herren Pfründer (Spitalmässige Leute) aufgebürdet werden.

Von lasterhaften, groben, wüsten, (häßlichen) oder bäuerisch unzüchtigen (tölpischen) Weisen, im Reden, Gehen, Stehen, oder andern Geberden sollen die Schulmeister die Knaben fleissig abhalten, und ihnen Morum civilitatem wohl und eigentlich einbilden (informiren); wo aber verkehrte, boshafte, und dergleichen ärgerliche Buben vorhanden wären, als die mit Schalkheiten, Bübereyen, und bösen Tüken, auch weiter, als solchem Alter gebührt, umgiengen, dadurch sie andere gutartige Kinder auch verschlimmern, oder verführen möchten, die sollen ohne allen Verzug aus der Schule verwiesen werden. Desgleichen auch die Ungehorsamen, Widerspännigen, die widerbefzen (widersprechen) und drohen dürfen, oder derer Eltern so elend wären, daß sie nicht wollten ge-

dulden, daß man sie zur Kirche führte, oder um ihr Unrecht, Bosheit und Verschulden strafte.

Und hierinn sollen die Verordneten zu den Schulen den Schulmeistern beholfen und berathen seyn, und U. G. Hr. gebeten werden, hierinn wider die Widerspännigen Schuz und Schirm zu geben. Dann die Schulmeister, und Collaboratoren sollen die Strafwürdigen strafen, und ihnen gar nicht verschonen, doch, daß die Strafe nach Gelegenheit der Sache mit der Ruthe nach Vernunft und Bescheidenheit väterlich geschehe.

Alle Samstag, Sonn- und Festtage der Kirche Zürich sollen alle Schüler, die das Alter, Vernunft und Verstand haben, insonderheit die in den oberen Classen sind, zu der Predigt des Abends und Morgens geführt werden. Damit aber solches nicht geschehe mit Unordnung, sollen die Schulmeister (Ludimoderatores) selbst, oder so es ihnen gar nicht möglich, die Provisores, oder Collaboratores bey ihnen seyn, sie zur Kirche, und aus der Kirche weg in der Ordnung führen, in der Kirche gestissen auf sie sehen, nach vollendeter Predigt in der Schule das Register lesen, und die in der Kirche geschwazt, und sich unzüchtig (ungeziemend) gehalten, strafen, dazu den älteren eine Frage aufgeben über das, was gepredigt worden ist. Dabey man spüre, ob die Knaben fleissig, und mit Frucht aufmerken. Es sollen aber die Knaben alle Samstag und Sonntag eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst in der Schule versammelt,

und soll in derselben Zeit Summa Fidei christianæ vorgelesen, und die Knaben morndes frühe darüber examinirt werden. Der Provisor mag seine Knaben am Sonntag vor der Abendpredigt examiniren. Diese Summa aber soll jährlich einmal ganz ausgelesen werden. Damit auch hier keine Unordnung, und Betrug einreisse, soll man den Knaben nicht gestatten, daß sie in eine andre Kirche gehen, als in die ihre Schule gehört, denn es befindet sich, daß etliche Knaben fürgaben, wie sie mit den ihrigen, oder in andere Kirchen gehen, und bleiben aber unter solchem Schein ausser der Kirche, so sind sie auch nicht des Alters, und solchen Verstands, daß sie ihnen selbst mögen Predigten auswählen.

Weil auch die Schüler viel Unzuchten, Geschrey, Jagens und wüsten Wesens treiben etwa auch in der Schule selbst, eh dann die Glocke schlägt, insonderheit, wenn sie aus der Kirche und Schule weggelassen werden, sollen die Verordneten (Aufseher) in die Schulen zu den Knaben gehen, und sie in Beyseyn der Schulmeister und ihrer Mitarbeiter ernstlich ermahnen zur Gehorsame, Zucht und Stille; denn hiemit befehle man den Schulmeistern und ihren Collaboratoren, daß sie die Ungehorsamen und Unzüchtigen ernstlich strafen.

Von den Stunden, die man in der Schule seyn und lesen soll.

Die Stunden sollen fleissig von den Schulmei-

stern und und ihren Zugegebnen gehalten werden, also daß, wenn die Glocke schlägt, sie da in der Schule zugegen seyen, und die ganze Stunde, bis es wieder schlägt, lesen, und examiniren, und zwar zwo Stunden Vormittags, als von sechs bis sieben, und von acht bis neun Uhr, desgleichen zwo Stunden Nachmittags von zwölf bis zwey Uhr und noch eine Stunde von drey bis vier Uhr.

Von den Classen, wie die sollen abgetheilt werden,

Die Schulen sollen abgetheilt seyn in fünf Classen. Vor allem soll von den Schulmeistern (Ludimoderatoren) gestissen gehalten werden U. G. Hr. neu gemachte Ordnung, daß nemlich kein Knab in die lateinische Schule aufgenommen werde, der nicht zuvor in die deutsche Schul gegangen seye, oder wol könne deutsch lesen oder schreiben.

In der ersten Classe soll man die Knaben lehren latein lesen, und vergaumen, (verhüten) daß sie die Sylben und Buchstaben läz (unrichtig) aussprechen, denselben soll man ordentlich alle Tage zwey lateinische verdeuschte Vokabeln an die Tafel schreiben, daß sie dieselben auswendig lernen; am Samstag aber soll ihr Lehrer alle Vokabeln, die sie in derselben Woche gehabt, von ihnen fodern: Diesen soll man auch vorschreiben, und alle Tage die Schriften von ihnen fodern. Am Samstag soll man sie üben im Catechismus.

In der andern Classe fange man an, die Knaben

mit exponiren, dekliniren, und conjugiren anführen, dazu soll ihnen fürgegeben werden eine kurze Form der Deklinationen und Conjugationen, damit sie mit dem Donat nicht beladen werden, denselben ganz auswendig zu lernen, und mögen die Verordneten zu den Schulen, samt dem Schulherrn und Schulmeistern (Ludimoderatoren) sich mit einander berathen, was hierinn den Knaben am füglichsten und nüzlichsten zu lesen seye. Soll aber der Cato (Catonis Distieha) in der Schule bleiben, so soll man doch den Knaben die Exemplar nicht lassen, in denen das Deutsche neben dem Latein gedrukt ist. Diese Classe soll im Schönschreiben nach Vorschriften geübt und Schriften von ihnen gefodert werden, und am Samstag halte man auch den Catechismus mit diesen Knaben, und lasse keinen aus dieser Lezgen in die nachfolgende, der nicht ziemlich wohl dekliniren, und conjugiren könne.

In der dritten Classe soll man lesen das lateinische neue Testament (nach Erasmus Uebersezung) samt Cicero's kleinern Episteln, herausgegeben von Sturm, desgleichen etliche kleinere Eklogen vom Virgil. Insonders aber soll eine Stunde der lateinischen Grammatik geeignet werden, also daß man die Genera Nominum, Formationes Temporum und die gemeinsten Regeln der Syntax alle Jahr vorlese. Am Samstag sollen die Schüler Episteln eingeben, derer Argumenta ihnen der Lehrer zuvor in der Woche vorschreiben soll. Um zwölf Uhr soll man sie üben in dem Catechismus; und nach Gelegenheit ihres Alters etwas mehr, als nur

die kurzen Fragen fodern. Am Donnerstag aber um zwölf Uhr lehre man sie griechisch lesen, und lasse keinen aus dieser Lezgen, er habe dann dieses alles gehört und wohl gelernt, das man im Examen wohl erfahren mag.

Und welche Knaben in die dritte Classe kommen, sollen anfangen latein reden, und dieses soll hernach in allen folgenden Classen von allen Schülern gehalten werden, so daß die Schulmeister besonderen Fleiß anwenden, daß solche Ordnung fest gehalten werde, deswegen sie ordnen Coricæos (Aufseher in den Schulen) auch befehlen, den Asinum nach altem Brauch einander zu geben, welcher den gehabt, dem soll werden ein Tolli, (ein Schlag auf die Hand) welcher aber den schon einmal empfangen, soll ferner mit der Ruthe gestraft werden, und sollen die Schulmeister und Collaboratores zu End aller der Stunden im Tag, so man die Schüler auseinander gehen lassen will, verhören und examiniren, welche deutsch geredt haben.

In der vierten Classe soll der Provisor (so wird noch jezt der Collaborator dieser Classe genannt) lesen das griechische Testament, samt der griechischen Grammatik, und einem lateinischen Autor, Poeten oder Historiker, wie die Verordneten zur Schule, Schulherr, Schulmeistre und Provisoren mit einander Eins werden, und den Knaben nüzlich ist. Man soll auch in dieser Lezgen das Jahr aus lesen Constructionem, Schemata, Tropos et Rationem Carminis. Am Donnerstag um zwölf Uhr lese man den lateinischen

Catechismus, und examinire denselben fleissig, damit die Gründe des Glaubens wohl gelegt werden. So soll auch der Provisor insonders Fleiß ankehren, seinen Knaben alle Wochen Argumenta Epistolarum anzugeben, zu fodern, und zu korrigiren. Es sollen auch alle Knaben in allen Classen, da sie Epistolas Experimenta geben, ihre Episteln in ein Buch zusamen schreiben, zu jeder Epistel den Tag, wenn sie angegeben, anzeichnen, und im Examen zeigen.

Die fünfte und oberste Classe ist die Classe des Schulmeisters, (Ludimoderators) der soll am Morgen einen guten Authorem Græcum lesen, zu Mittag einen lateinischen, zu Abend Præexercitamenta Rhetorices et Dialectices, als da sind, Aphtonii Progymnasmata, Erasmi Libri de Copia Rerum, oder etwas dergleichen, wie man je nach Beschaffenheit der Zeit, und der Knaben übereinkömmt, denn weil man die geschiktesten Knaben aus dieser Lezgen in das Lektorium oder höhere Lezgen verordnet, muß man sehen, daß man solche Knaben nicht unbereitet und ganz unerfahren dahin weise, deshalben gedachte Knaben unter dem Schulmeister allerley Exercitia mit Schreiben haben sollen, die der Schulmeister alle Wochen zu gelegnen Stunden von ihnen fodern, und fleissig corrigiren soll. Am Donnerstag um zwölf Uhr soll er die Stipendiaten, die dessen fähig, auch andere Einheimische und Fremde, die dessen begehren, lehren hebräisch lesen, damit der, so die hebräische Grammatik liest, mit den Præceptis fruchtbarlich und un-

gehindert fortfahren könne. Und sollen die Knaben, die noch in die Schule gehen, von dem Lectorio gar und ganz abgesöndert seyn, und nicht gestattet werden, daß einer oder mehrere zum Theil in die Schule, zum Theil in das Lektorium gehen, weil hieraus viel Verwirrung, Unordnung, und Nachtheil folget, wie die Zeither geschehen. So soll auch keiner aus der Schule genommen werden in das Lektorium, er könne denn zuvor ziemlich das, so in der Schule gelehrt wird. Und was für Bücher und Lektionen in der einen Schule, (beym grossen Münster) gelesen werden, eben dieselben sollen auch in der andern (beym Frauenmünster) gelesen werden, denn es nur eine Schule seyn solle, ob sie gleich um Kommlichkeit willen an zwey Orten gehalten wird (a).

Von den Lektionen, und Lektorium.

Wie die H. biblische Schrift in den rechten ursprünglichen Hauptsprachen bisher alle Tage am Morgen und Nachmittag drey Tage nach einander gele-

---

(a) Für den Unterricht im Schreiben sind schon lang in beyden Schulen besondere Vorschreiber (Schreibmeister) geordnet, welche in spätern Zeiten zugleich als Rechenmeister sind angestellt worden, doch ward die Arithmetik bis zu der neuesten Schulverbesserung nicht viel weiter, als auf die vier Species in genannten Zahlen getrieben.

Eben so wurde zur Uebung in dem Psalmengesang ein besonderer Cantor besoldet, und ihm, wie dem Vorschreiber bestimmte Stunden angewiesen.

sen und erklärt worden ist, also soll es fürhin dabey bleiben, und ob es Sache wäre, daß einer der Professoren krank, oder sonst in Geschäften wäre, daß er nicht lesen könnte, soll der andere allweg mit dem Lesen sein Bestes thun, und fortfahren, und die Zuhörer, die in diese Lezgen geordnet werden, gestissen seyn, keine versäumen, und darinn aufzeichnen, und schreiben, (was von dem Professor gelehret wird, excipiren.)

Von der hebräischen Grammatik.

Es soll aber auch einer aus den jüngern Predikanten, oder Diakonen, (wie jezund mit Mr. Ulrich Zwingli angesehen ist) alle Jahre geordnet werden, der die hebräische Grammatik auslese, und also die Knaben, die ihm übergeben werden, zu höherm vorbereite und anführe.

Von dem Professore Latino.

Der Professor Latinus soll die Dialektik und Rhetorik zu Jahren um je eine um die andere lesen, und das alle Tage um zwölf Uhr im Lektorium, und die Sachen also ordnen, daß er das eine in einem Jahr einmal auslese: Darum soll er seine Stunden wohl zu Ehren ziehen, auch den Knaben in den Autoren durch Exempel, usum et imitationem zeigen, da es dann auch nüzlich seyn wird, daß er besuche Lectionem theologicam, als in deren der Exempeln viel angezogen, die den Studenten bekannter und anmuthiger, als andere aus den Autoren, die sie noch nie

gesehen haben, zu dem daß die Exempel der H. Schrift ihnen besonderen Nuzen bringen mögen, weil mehrere von ihnen zu der Theologie erzogen werden.

Und wie die Ordnung ist unter den Professoribus Theoligicis, also soll es auch seyn unter dem Professore latino und græco, wenn nemlich der eine nicht kann seine Lektion versehen, der andere doch fortfahre, und lese, oder etwan ein andrer angestellt werde, damit die Stunde nicht ohne Lesen hinschleiche, und verderbe, sondern die Knaben ohne Unterlaß geübt werden.

Wenn es auch die Nothdurft und Gelegenheit der Zeiten und Schüler erfoderte, daß die beeden Professores Latinus und Græcus, weiter sich mit Lesen und Ueben der Srachen gebrauchen liessen, solleu die, so den jezt gesezten nachfolgen, sich gutwillig zu Verbesserung und Erhaltung der Schule brauchen lassen.

Von dem Professore Græco.

Der Professor Græcus soll in seiner Stunde, die ihm gesezt ist, einen guten griechischen Autor lesen, doch selbigen nicht ad verbum exponiren, oder so etwas schweres in der Sprache vorfällt, anzeigen, sondern weil seine Lezgen etwas mehrers und höhers seyn soll, dann der Schulmeister, die auch griechische Autoren grammatisch in den Schulen lehren, so soll er insonderheit anzeigen, das Artificium, usum et imitationem in Authoribus, auch anders, das zu der Philosophie, und Philologie gehört, damit die Zuhörer

einen Gebrauch und Muster haben, der Præceptionen, die sie hören von dem Professore latino-logico, und auch zu mehrerem und höherem angeführt werden. Er soll sich auch befleissen eine um das andere Prosam oder Oratoriam, und die Poësie zu lesen, und jährlich einen Autor, oder etliche der Bücher zum End zu bringen, je nachdem sich dieses nach Beschaffenheit der Autoren wohl schiken wird.

Von dem Professor Physices.

Der Professor Physices soll ihm selbst stellen einen Cursus, oder Compendium der fürnehmsten Stüke der Physik, oder wo von andern Gelehrten ein ordentlicher, genugsamer, und wesentlicher Kursus vorhin gestellt wäre, ihm und seinen Zuhörern erwählen, und denselben zu seiner Stunde alle Jahre von einem Examen zum andern, so viel möglich, ausleſen.

Exercitia derer, so im Lectorio die Lezgen hören.

Es sollen insonderheit Latinus und Græcus Professor, was sie gelesen, am andern oder dritten Tag von ihren Zuhörern fodern, und sie examiniren, hierinn ihres Fleisses gut Acht haben, auch einen Catalogus, besonders die Namen der Stipendiaten begreifend, haben, damit sie wissen mögen, welche abwesend oder unfleissig sind, und derselben halben sollen sie beyzeiten Anzeige thun, und Ihnen nicht verschonen.

Der Lector latinus soll die Seinen anweisen, und

dazu halten, daß sie Orationes latinas omnis generis — Dialogos — fictas Narrationes, und was dergleichen Uebungen sind, schreiben, ihm anzeigen, und sich stets üben. Am Freytag soll er für und für einen, und den anderen Freytag einen anderen lateinisch deklamiren lassen, und hiebey selbst gegenwärtig seyn, daß er ihm die Mängel anzeige, und die Fehler verbessert werden. Aber alle und jede Samstage soll er einen anstellen, deutsch im Lektorium zu predigen, und soll bey solchen Predigten zum mindesten Einer von den Predikanten seyn, welche es wol mögen unter ihnen umgehen lassen, (unter einander abwechseln) der soll den Mangel den Predigenden anzeigen, und verbessern. Diese Deklamationen soll man fest halten, und wenn wegen ehehaften Geschäften der Professor latinus nicht könnte dabey seyn, soll er doch den Professorem Græcum oder einen anderen an seine Statt ordnen, damit keine Deklamation unterlassen werde.

Es soll auch der Professor Græcus seine Zuhörer im Schreiben üben, und von ihnen fodern Epistolas Græcas, Versionas Græco-Latinas, und was desgleichen nüzlich und gut ist: Und was dann solcher Arbeit die Knaben das Jahr durch rüsten oder machen, sollen sie auch im Examen zeigen, nemlich das lateinische und das griechische, gleichwie auch die Excepta, die sie schreiben in den theologischen Lektionen.

Von den Urlauben (Ferien) oder Vakanzen.

Alle Donnerstag Nachmittag um ein Uhr soll den

Knaben (in den lateinischen Schulen) ein Urlaub gelassen werden, doch daß alles, was in den Classen hievor verzeichnet, und aufgelegt ist, zuvor ausgerichtet werde. Item, alle Sonn- und Festtage unsrer Kirche, doch nicht länger, als dieselben währen, auch soll der Samstag, oder Feyerabend, wie der Donnerstag der Stunden halben gehalten werden: An der Fastnacht mag man die Hüner essen, und denselben Tag frey seyn, die andern Tag aber soll man lesen, und an dem Mitwochen vor Ostern soll Urlaub gegeben werden, wie an einem Donnerstag, und die Urlaub währen bis am Dienstag früh nach Ostern; dann soll man wiederum Schul halten, in den Hundstagen soll nicht mehr Urlaub, dann zu andern Zeiten gegeben werden. Es soll aber unsrer Herren Tag (Felix und Regula Tag d. 11. Herbstm.) und der folgend darauf frey seyn, und im Herbst, wenn der Schenkhof an und abgehet, (so lang in dem Stiftskeller beym grossen Münster neuer Wein gekeltert wird) und was ausser diesen jezt genannten Urlauben, und Vakanzen Extraordinariæ Missiones sind, es seyen Hochzeiten, fremde Leute, neue Leser, und was sonst anders möchte gefunden werden, sollen hiemit aufgehoben seyn und nicht mehr gelten.

In dem Lektorium soll es mit den Lektionen gleicher Gestalt, wie in den Schulen gehalten werden, ausgenommen, daß man, wie von Alters her gestattet, die Hundstage zu feyern, doch, daß auch dassel-

dig nicht länger währe, als einen Monat, und daß im Lektorium die Deklamationen wie zu andern Zeiten gehalten werden, daß man auch von der neuen Bücher wegen, die man je zun Zeiten zu lesen anfängt, keine Tage im Lektorium feyre.

Von dem jährlichen Examen.

Jährlich soll ein Examen gehalten werden nach Ostern, doch mit mehr Zeit und Ernst als bisher. Nach demselben sollen die Aufseher der Schule, samt dem Schulherrn die Promotionen aus einer Classe in die andre vornehmen, und anzeigen, und die Unfleissigen beschelten und strafen, und zu den Stipendien, oder derselben Vermehrung nicht befördern. Das soll geschehen, damit alle Schüler einen Anlaß haben geflissen zu studiren. Zwischen dem Examen aber während des Jahrs soll niemand promovirt werden, es geschehe dann fürbündigen Fleisses wegen; doch soll es auch nicht geschehen ohne Wissen der Verordneten zu der Schule. Im Lektorium soll man fleissig examiniren die Scripta und Experimenta Iuvenum, und welche die fleissigsten, geschiktesten, und gehorsamsten erfunden werden, die soll man zu gelegner Zeit an die Fremde (auf auswärtige Universitäten) schiken, die andern aber so lang aufhalten, bis sie auch gehorsam und geschikt werden.

Wie und durch wen solches im Wesen erhalten werden solle.

Dieweil aber nicht möglich ist, daß gute Ordnun-

gen im Wesen bleiben, wenn nicht auch Aufseher gesezt werden, auch einem allein unmöglich, die vielfältige Ordnung zu versehen, und zu bewahren, so ist nothwendig, daß solches Aufsehen, und Verwaltung auf etliche Personen gelegt werde, die ihren besten Fleiß anwenden, und verhüten sollen, daß nichts wider die gestellte Ordnung geschehe, sondern alles in gutem Wesen bleibe, und bestehe, so soll der Herr N. ein treues Aufsehen haben zu der Schul und Schulordnung beym grossen Münster, und ein andrer (a) zu der Schul und Knaben beym Frauenmünster: Doch sollen die Provisores und Collaboratores oder Lokaten in jeder Schule nicht ohne Beyseyn und Rathschlag der Schulmeistern (Ludimoderator) erwählt und angenommen werden. Es sollen auch dieselben unmittelbar dem Schulmeister unterworfen seyn, also daß ihrer keiner einige Stunde zu versäumen, oder einen andern an seine Statt zu verordnen Gewalt habe, ohne daß er zuvor Erlaubniß von seinem Schulmeister nehme; und die Schulmeister sollen ohne Vorwissen und Erlaubniß vorgemeldter zween Herren ausser der Schule nicht seyn, sondern ihr Amt treulich und fleissig zu allen Stunden versehen. Es sollen auch die Schulmeister nicht viel hin und her über Feld reisen, oder sich zu korrigiren in Druk oder andere Stüke, dadurch sie von der Schule abgezogen werden möchten, verpflichten und verwiklen, und so sie Badkuren oder andere Nothdurft bedürften, sollen sie zuvor mit den Auf-

(a) Beyde als Intendenten.

sehern rathschlagen, wie und durch wen sie ihreen Stand (Stelle) versehen wollen, damit er wol versehen werde.

Neben dem soll der Verwalter des Stifts, item Herr N. die Stipendiaten, insonders, so der Schule nunmehr entlassen sind, in guter Hut halten, und auf ihren Wandel achten, also, daß derselben keiner, weder über Feld zu reisen, noch seine Herberg zu verändern, ohne ihren Rath und Erlaubniß, Gewalt habe.

Es soll auch keiner ausser der Lezgen bleiben ohne Urlaub, den er von dem Professor der Lezgen nehmen soll. Die Knaben aber, so an dem Allmosen zun Augustinern erhalten werden, sollen gleicher Gestalt unter dem Allmosen, und Verwaltung Hr. N. seyn, und diese drey sollen auch gut Auffsehen haben, daß viel ernennte Knaben sich ehrbarlich kleiden, und sich der leichtfertigen Neuerungen und Hoffarten abthuen, und sich sonst unärgerlich und ehrbarlich in ihrem Wandel halten.

Von dem Schulherren.

Und zu diesem allem soll ein gemeiner Schulherr gesezt werden, welchem gemeldte Auffseher, was ihnen begegnet, anzeigen könnten, und er ihnen behulfen und berathen wäre, oder, so es die Nothdurft erheischte, eine Convocation hielte, und solcher Schulherr soll auf alle diese Ordnungen, daß sie fest gehalten werden, ein treues Auffsehen haben.

Er soll auch die fremden Studenten, so hie studiren, in seiner Verwaltung und Hut haben, desgleichen alle Stipendiaten dieser Schule, die an der Fremde studiren. Ohne des Schulmeisters Erlaubniß sollen die Professoren ihre Lektionen nicht unterlassen, wenn ihnen aber Geschäfte zufielen, daß sie eine Zeitlang nicht lesen könnten, und einer den andern, wie obgemeldt auch nicht wol versehen könnte, so sollen sie mit dem Schulherren rathschlagen um eine schikliche Person, die entweder im Lesen fortfahre, oder sonst auf eine Weise die Knaben übe, damit die Zeit nicht ohne Frucht hinschleiche.

Damit aber solche Bürde nicht allezeit auf Einem allein liege, soll keiner weiter pflichtig seyn, dieses Amt anzunehmen, oder zu verwalten, denn nur ein Jahr, also, wenn man examinirt hat zu Ostern, ein Schulherr in Beyseyn des Herren Bürgermeisters, und der Räthen, die zu der Lehr verordnet sind von U. G. Hr. den Räthen, gewählt, und einer je zu Zeiten genommen werde, der diesem Amt und der Schul am gelegensten, kommlichsten und nüzlichsten seye. Daß auch diese Ordnung demselben vorgelesen und erneuert werde, auch in Beyseyn der Schulmeister und aller derer, die in der Schul arbeiten.

Ordnung, wie man sich in der Schule zu Zürich mit den fremden Studenten halten solle.

Alle, die hie in der Stadt wohnen, unter dem Schein, daß sie studiren, und der Schule zu lieb hie

seyn wollen, sollen für den Schulherrn und die, so zu ihm verordnet, berufen, und gefraget werden, wer, und woher, und ob sie um Studirens willen hieher kommen seyen, und wenn darauf geantwortet, soll ihnen von dem Schulherr vorgelesen werden, was hernach geschrieben steht.

So lang ich hier wohne, will ich mich ehrlich, züchtig, und christlich, wie einem ehrlichen Studiosus zusteht, halten, und der Obrigkeit gehorsam seyn, die christlichen Verhandlungen dieser Kirche, nemlich, die Verkündigung Gottes Worts, das Gebet der Gläubigen will ich gehorsam besuchen, und kein gottloses verruchtes Leben führen. So will ich auch die Lektionen, von derer wegen ich herkommen, gefliissen hören, und von denen mich nicht liederlich abzeuhen; keine neue Dogmata, opiniones und Ritus, so dieser Zeit zu Zürich ungehört, unbekannt und fremd sind, will ich einführen, ausbreiten, nach jemandem einbilden, (informare) wo ich aber Fehler und Mängel hätte, (mir etwas fehlte oder mangelte) darum will ich mit den Pfarrern, Predigern, und Professoren unterreden, und sonst in dieser Stadt oder Schule kein Gezänk oder Unruh anrichten. Ich will nichts handeln wider dieser L. Stadt Zürich Recht und Ordnungen, sondern was für Ordnungen und Sazungen ausgegangen, oder noch möchten gemachet werden, wider Gottslästern, Fluchen und Schweeren, wider das Zutrinken und Trunkenheit, wider Hurerey, Ehebruch, Spielen um Geld und Gewinn, wi-

der zerhauene (geschlizte) Hosen und Kleider, wider das nächtliche Umhinlaufen, Hofiren und Schreyen auf den Gassen, wider die Mummerey oder Böggenwerk (Masquirung,) denen allen und jeden, auch andern ihres gleichen Sazungen will ich gehorsamen, und nicht widerspänstig seyn, auch in keinem Stük darwider handeln und thun. Die Bürger und die ihrigen, bey denen ich wohne, will ich nicht schänden, noch schädigen, auch alle die, denen ich schuldig bin, und werde, will ich ehrlich bezahlen, und so ich wieder wegzeühe, dieser Stadt und den Bürgern nichts Arges, sondern alles Gutes anzeigen. Und wenn ich von dem Schulherren, oder von den Verordneten zu der Schule zu Versammlungen oder sonst berufen werde, will ich gehorsam erscheinen, auch mich in allen gebührlichen Sachen dem Schulherrn, den Vorgesezten der Schule, und meinen Präceptoren gehorsam erzeigen.

Wenn demnach dieses alles vorgelesen, soll der Schulherr von ihm fodern, daß er ihm dieses alles zu halten, treulich und ohne Gefahr in seine Hand anlobe, und daß er der Fremde dessen zu wahrem Zeichen seinen Namen, Geschlecht und Vaterland in das Schulbuch oder Studentenregister (Matrikel) selbst einschreibe.

Zu Abstellung der Unordnungen und Misbräuche in den Schulen haben die Gelehrten und Vorsteher der Kirche und Schulen hier in der Stadt Zürich zu Wohlfart und Gutem der Jugend und Schüler frem-

der und einheimischer diese Sazungen und Ordnungen berathschlagt und gestellt. U. G. Hr. aber haben dieselben confirmirt und bestätigt, und wollen, daß derselben mit Lehren, Lesen, auch allem dem, so zu der Schule dienet, treulich gelebt, und nachgegangen werde. "

A. 1559. d. 12. Jan.

Coram Senatu.

(D. In der deutschen Schule und den Hausschulen.) Endlich müssen wir hier noch etwas von den untersten Schulen anführen, in welchen die jüngsten Kinder beyderley Geschlechts in den Anfangsgründen des Lesens und Schreibens, wie auch in der Religion unterrichtet worden.

Anfänglich hielte dergleichen Schulen wer nur wollte, und fand sich um den Schullohn mit den Eltern ab, auch gab es etwa Frauen, die sich mit dem Unterricht junger Töchter besonders befaßten, doch so, daß auch Knaben von ihnen angenommen wurden, so wie die Schulmeister auch junge Mädchen in ihre Schule kommen liessen. Einer oder zween dieser Schulmeister und eine dieser Lehrerinnen genossen auch wirklich ein obrigkeitliches Wartgeld, und für die ärmsten Burgers-Kinder wurde der Schullohn aus dem Allmosen bezahlt. Allein es ware hierinn keine bestimmte Ordnung, und nicht selten wurden so gar Knaben in die lateinische Schule geschikt, die noch nicht einmal die Figur der deutschen Buchstaben kennen gelernt hatten, welches durch besondre Raths-

Erkanntnissen (a) abgestellt, und auf wiederholtes Ansuchen der Gelehrten (b), vornehmlich des grossen Antistes Bullingers eine eigentliche so genannte deutsche Schule von zwo Parallel-Classen eingerichtet worden.

Ich füge hier den Projekt dieser deutschen Schule bey, den die Gelehrten auf Befehl des Magistrats entworfen hatten, weil er des Bullingers Geist zu athmen scheinet:

„ Als Unſ. Herren gar christlichen und nüzlichen
„ Fürnehmens sind, zwoo deutsche Schulen, eine in
„ der grossen, die andre in der kleinen Stadt aufzu-
„ richten, und uns darüber befohlen, Ordnungen über
„ solche deutsche Schulen zu stellen, zeigen wir folgen-
„ de Artikel an:

„ Erstlich sollen und müssen Schulmeister genom-
„ men werden, die etwas mehr, als die Schulmei-
„ ster auf dem Land können, nemlich, die des Han-
„ dels des wahren Glaubens wohl berichtet, Gotts-
„ fürchtig, Züchtig, und Ehrsam seyen, die auch ge-
„ schikt, und wohl berichtet, wohl und recht mögen
„ lehren lesen und schreiben, vorab aber in dem Cate-
„ chismus die Kinder recht anführen und üben, dazu
„ auch Zucht und gute Sitten lehren, und die un-
„ vernünftige Gröbe (Rohheit) und Anlaster der Ju-
„ gend anzeigen, und abnehmen, und daß der Schul-

(a) A. 1552. 56.
(b) A. 1552. 1555. 1556.

» meister in dem allem geflissen und arbeitsam seye,
» damit an seinem Fleiß nichts erwinde.

» 2.) Soll und muß in solchen Stunden auch ei-
» ne gemeine Zucht und Ordnung seyn, nemlich, daß
» man am Morgen und Abend in Schulen öffentlich
» bete, die Kinder zum Kirchgang und Beten stets
» vermahne, insonderheit aber am Samstag ordent-
» lich zur Kinderpredigt führe, und daß man immer
» den Catechismus in der Schul übe, lehre und fo-
» dere. Item, daß ihnen stets eingebildet werde,
» daß sie züchtig seyen auf den Gassen, insonderheit
» aber in der Kirche nicht schwazen, noch hin und her
» laufen, daß sie den Eltern und der Obrigkeit, Al-
» ten und Ehrenleuten Ehr anthüen. Item, daß kei-
» ne Schwür, noch Lügen, noch unzüchtige Wort
» oder Reden in der Schule, oder so man vernihmt,
» daß sie anderswo geschehe ungestraft bleiben:
» Daß aber auch die Strafe bescheidenlich und mit
» Vernunft, mit der Ruthen, und nicht mit Fäu-
» sten, Kopfstreichen oder hin und her werfen gesche-
» he, und daß die fremden schandlichen Buben die
» um niemand nichts geben, und die andern auch
» verderben möchten, zur rechten Zeit ihren Eltern
» heimgeschikt werden, daß auch die Schulmeister hier-
» ob von U. G. Hr. geschirmet, und alle Eltern, de-
» rer Kinder in die Schule kommen und gehen, wis-
» sen, daß, so sie ihre Kinder in die Schule geschikt
» haben, sie unter der gemeinen Zucht und Ordnung
» leben, oder nicht in der Schule seyn müssen, denn

„ viele den Brauch mit ihren Kindern haben, daß sie
„ die wol in die Kirche schiken, aber nicht wollen,
„ daß sie der Schulordnung unterworfen seyen, und
„ so man ihre Kinder nach Verdienen straft, fechten,
„ hauen, und stechen wollen.

„ 3.) Muß auch eine Ordnung seyn mit den Bü-
„ chern, welche die Knaben und Jungen gebrauchen
„ sollen, und ist billich, und recht, daß der Schul-
„ meister keineswegs gestatte, daß die Schüler solche
„ Bücher in die Schule bringen, darinn leichtfertige
„ Fabeln, Buhlwerk, oder aberglaubische Dinge ste-
„ hen, und dadurch junge Leute möchten vergiftet
„ werden, auch keine Buhllieder, weil man wol
„ Psalmen und Lobgesänge Gottes haben kan. So
„ kan man zurüsten ein Namenbüchlein aus der H.
„ Bibel, darzuthun die H. zehen Gebote, die zwölf
„ Artikel des Christlichen Glaubens, das H. Vater
„ Unsers, und die Worte des H. Tauf und Nacht-
„ mahls, daß sie darinn lernen lesen, so kan man ih-
„ nen auch geben den Catechismus, und das so ge-
„ nannte Zuchtbüchlein, geschrieben von guten Sit-
„ ten der Jugend. Man soll auch Sorg haben, so
„ sie das geschriebne lernen lesen, daß ihnen nichts un-
„ reines in die Hände werde.

„ 4.) Wird nothwendig seyn, daß die Jugend
„ nicht nur lerne wol schreiben, und daß ihro fleissig
„ werde vorgeschrieben, sondern daß ihnen gute Sprü-
„ che vorgeschrieben werden, damit das Gute und
„ Wahre auch also ihnen eingebildet werde, da wird

„ nothwendig seyn, daß die Schulmeister ihnen ein
„ Buch zurüsten, darein sie sammeln die schönsten
„ Sprüch aus den Sprüchen Salomons, dem Predi-
„ ger Salomons, dem neuen Testament, und daraus den
„ Knaben vorschreiben.

„ 5.) Wenn denn die Kinder schreiben und rech-
„ nen können, wäre gut, daß der Schulmeister ih-
„ nen auch eine kurze Form angeben wurde, wie man
„ sollte und möchte Briefe schreiben, damit die Ju-
„ gend dessen auch etwas berichtet, und geübt wäre,
„ und hernach wenn sie Briefe schreiben sollten, der
„ Sache nicht gar unberichtet wären.

„ Zum lezten wird füraus nothwendig seyn, daß
„ man Leute ordne, denen man die Schulen und die-
„ se Ordnung befehle, die alle Jahre zweymal die
„ Schulen durchgehen, und mit fragen und examini-
„ ren erfahren, was Frucht geschaft werde, ob man
„ Ordnung halte, daß auch der Schulmeister sein An-
„ liegen anzeigen möge, und er ausgestellt, und seines
„ Wesens, Wandels, und Fleisses ernstliche Rede ge-
„ halten, und mit ihm gehandelt werde, was zur
„ Besserung dienet.

„ Es wird auch gar nothwendig seyn, daß es
„ nicht frey gelassen werde, einem jeden, der daher-
„ lauft, oder der verdorben ist, eine Schule ausser
„ obbemeldter Ordnung anzurichten, oder ohne Vor-
„ wissen und Erlauben der Verordneten zur Schule
„ zu lehren, wie und was er will, denn dadurch
„ merklicher Schaden möchte gethan werden, und

„ wenn Goldinschreiber (a), und Rechenmeister kä-
„ men, daß die Verordneten von U. G. Hr. sie fürhin
„ eigentlich erkundigen.

„ So dann ein grosser Misbrauch aufgestanden
„ in den deutschen Schulen mit dem in die Milch zie-
„ hen (b), darinn grosse Ueppigkeit wider Gottes und
„ U. G. Hr. Ordnung von denen angerichtet wird,
„ die sich dazu schlagen, und ein Schulmeister die nicht
„ abweisen kann, noch mag, erfordert die Noth, daß
„ der Unrath abgestellt werde.

„ Es sollen auch die deutschen Schulmeister ge-
„ wahren, wo insonderheit geneigte und geschikte Kin-
„ der zur Lehr wären, und dieselben mit Vorwissen
„ ihrer Eltern in die lateinische Schule fördern. “

Man siehet leicht, daß dieser Plan einer deutschen Schule bereits alles dasjenige umfaßt, worinn nach der Beschaffenheit der damaligen Zeiten diejenigen Kinder unterrichtet werden sollten, welche hernach gröstentheils weder in die lateinische, noch in eine andre Schule geschikt werden würden. Auch ward dieses Projekt sehr schiklich gefunden, und im Verfolg, wiewol mit einigen Abänderungen wirklich Obrigkeitlich ratificirt und ausgeführt.

(a) Schönschreiber, welche goldene Initialbuchstaben schreiben konnten.

(b) Die Schüler zogen etwa schaarenweise auſſer die Stadt, um auf einem Baurenhof mit einander kalte Milch zu essen.

Die Gelegenheit eines eingezognen Amthauses (a) in der grossen Stadt, veranlaßte, daß diese deutsche Schule in ein Gebäude zusammen gezogen, in drey Classen abgetheilt, jeder dieser Classen ein besonder Gemach eingeräumt, den drey Schullehrern anständige Besoldungen, und dem ältesten aus ihnen noch über das eine eigne Wohnung im Schulhaus gegeben ward; die völlige Einrichtung dieses Instituts (b) ist A. 1686 zu Ende gebracht worden, und die ratificirte Schulgeseze (c) sind summarisch folgende:

Die Knaben müssen durch die Schulmeister zur Kirche begleitet, nach der Kirche wieder auf die Schule geführt, und über die Predigt examinirt werden. — In allen drey Classen muß am Donnerstag und Samstag der Catechismus gelehrt werden. In der untersten Classe wird der kleinere Catechismus samt kurzen Formen christlicher Gebete gebraucht. In der mittlern Classe wird der grössere Catechismus, desgleichen Mr. H. Bullingers kurzer Innhalt christlicher Religion, und insonderheit das schöne Büchlein Syrachs gelehrt und gelesen, auch werden daraus den Knaben, die anfangen schreiben, schöne Sprüche vorgeschrieben. In der dritten oder obersten Classe soll

---

(a) St. Peter am Wolfbach, gehörte ehemal dem Kloster Embrach.

(b) A. 1586. R. E.

(c) Dieselben sind A. 1650 mit wenigen Abänderungen bestätigt worden.

eine Bibel seyn, daraus alle Morgen und Abend ein Capitel, so der Jugend nüzlich, gelesen, und daneben auch der Catechismus und Bullingers Summa christlicher Religion nicht allein gelesen, sondern auch auswendig gelernt wird. — Es mögen auch andre nüzliche Büchlein und Gebete von den Knaben gelernt und gelesen werden. Aber die Lehrer und Schulherren sollen ein fleissiges Aufsehn haben, daß nicht nur keine üppige und leichtfertige Bücher und Lieder, sondern noch viel minder fremde, aberglaubische und sektirische Schriften in die Schulen gebracht, und unter die Jugend ausgebreitet werden, als da sind, Papistische Legenden, Jesuitische und Mönchische Fabeln, Lästerbüchlein ꝛc. — Die Schullehrer sollen auch den Knaben keinerley Bücher ohne Wissen und Erlauben der Schulherren vorlesen. Man soll auch neben dem Catechismus und H. Schrift am Donnerstag und Samstag das Psalmensingen fleissig und ordentlich üben und brauchen. — So dann zu den H. Festzeiten wird nüzlich und gut seyn, daß der Schullehrer die Predigten, so vom H. Sakrament vorhin geschehen, fleissig repetire, die Knaben des rechten Verstands und Gebrauchs des Nachtmahls Christi, auch wie man sich dazu vorbereiten solle, berichte, damit solches hohes Geheimniß nicht unwissend, unbedacht, und leichtfertig misbraucht werde.

Betreffend wie, und was in den drey Classen den Knaben vorgeschrieben werden soll, mag man für die

unterste Classe kleine Tafeln und Namenbüchlein drukken lassen, um daraus die ersten Buchstaben, Sylben, und Wörter, auch Namen lesen zu lernen. In der andern werden neben der Uebung im Lesen gedrukter Bücher und geschriebner Briefe vorgeschrieben schöne geistliche und nüzliche Sprüche, Ueberschriften, Anfang und Beschluß von allen Arten von Briefen. In der Obersten soll der Schullehrer ein arithmetisches Compendium haben, woraus er lehren muß. Es soll ihm auch ein Formular gegeben werden, daraus die Jungen lernen, eine Rechnung schreiben, und eine rechte Ueberschrift, Anfang und Ausgang eines Briefs stellen, desgleichen soll er die Schüler lehren den nothwendigen Verstand der Zeit, des Jahrs und Calenders. — Die Knaben sollen nicht zur Schule geschikt werden, bis sie fünf oder sechs Jahre alt sind. — Die Schule wird im Winter Vormittags zwoo, im Sommer drey, Nachmittags aber drey Stunden gehalten.

Jährlich sollen zwey Examen in Beyseyn der Verordneten von Räthen und Gelehrten, auch eine Censur der Schullehrer gehalten werden. Die Knaben, so in jeder Classe am fleissigsten und geschiktesten erfunden werden mit Lesen, Schreiben, Psalmensingen, Auswendigsagen und Rechnen sollen mit gebührlichen Gaaben beschenkt werden (a), und die übrigen hiermit auch zum Eifer und Fleiß gereizt werden.

(a) Kleinen silbernen Schulpfenningen.

Zu beständigen Oberaufsehern und Schulherrn dieser deutschen Schule wurde der jeweilige älteste Bürgermeister, der Antistes, der Pfarrer an der Prediger-Kirche (a), der Obmann gemeiner Klöster (b), und der erste Examinator der Kirchen und Schulen aus den Räthen verordnet. Diese Schuleinrichtung hat sich bis auf die neuesten Abänderungen ungefehr in gleichem Zustand erhalten, nnd die drey Schullehrer wurden von obengenannten Schulherren aus weltlichen Bürgern (c) erwählt.

Wenn man indessen bey Errichtung dieser deutschen Schule anfänglich auch die Absicht gehabt zu haben scheinet, alle andern Hausschulen als Neben- oder Winkelschulen eingehen zu lassen, und höchstens nur einige besondre Mädchenschulen zu gestatten, so griff doch theils der so eben angeführte Projekt und Plan einer deutschen Schule zu weit, theils war die Zahl der zu beschulenden Kinder zu groß, und der Ort von einigen Quartieren der Stadt allzuentlegen, als daß man nicht genöthigt gewesen wäre, die Hausschulen für die kleinste Jugend weiter beyzubehalten, besonders, da viele Eltern ihre Kinder nicht bis zum sechsten,

---

(a) In dessen Sprengel und Nachbarschaft das Schulhaus ligt.

(b) Eines der vornehmsten Rathsglieder.

(c) A. 1656. R. E.

oder siebenden Jahre auf den ersten Schulunterricht warten zu lassen Lust hatten.

Indessen fand man für gut, diese so genanntem Hausschulen, in welchen die Kinder beyderley Geschlechts die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens, und den Catechismus lernen sollten, nach Erforderniß der Stadtquartiren auf die Zahl von sieben zu sezen, sie von der deutschen Schule also zu trennen, daß die Knaben aus den Hausschulen in die deutsche Schule als in eine höhere befördert, die Mädchen aber davon ausgeschlossen wurden.

Diese sieben Hausschulmeister wurden ebenfalls von den Schulherren der deutschen Schule, (welchen auch die Oberaufsicht, fleissige Besuchung und Haltung eines jährlichen Examen obgelegen) aus weltlichen Bürgern erwählt.

Für die beyden Geistlichen Schulherrn aber, die so wohl für die deutsche Schule, als für die Hausschulen angestellt sind, wurde A. 1650 folgende Ordnung gemacht:

Sie sollen vor allen Dingen eine fleissige und treue Aufsicht haben auf die deutsche Schul in der mehrern Stadt, dieselbe so viel möglich, besuchen, und der Schulmeister und Schüler wohl gewahren, damit die L. Jugend, auf welcher der künftige Wohlstand unsers L. Vaterlands beruhet, zur Gottesfurcht, Gebet, und Catechismus, Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen angeführt werde. — Sie sollen ernstlich versehen, daß der gemeine Kirchgang, Gehorsam, Ehrer-

bietigkeit, Zucht und Ehrbarkeit unter die Jugend gepflanzet, und so wol in als ausser der Schul erhalten werde, den Schulmeistern ihre Klagen über die Schüler oder Eltern freundlich abnehmen, mit Rath und Hilfe begegnen allem dem, so das Schulwesen hindern möchte. — Die Visitationen sollen von beyden Schulherrn alle Vierteljahre geschehn, die Knaben verhört und die Würdigen promovirt werden. — Vor allen drey hohen Festen soll einer von den Schulherrn die Knaben zusamen rufen lassen, und ihnen den Verstand des H. Fests deutlich erklären, die ältern Knaben zum Genuß des H. Abendmahls unterrichten und examiniren. — Er soll dem grossen Examen, so in Gegenwart der obersten Schulherrn gehalten wird, beywohnen, von einer Claß zur andern das Schulwesen bey den Schulmeistern und Knaben wohl erdauren, die Knaben ernstlich zu aller Gebühr vermahnen, und bey der gewohnten Austheilung der silbernen Pfenningen wegen der Probschriften andere zum Fleiß antreiben, auch einen Catalogum aller Schulerkindern der ganzen Stadt bey der Hand haben, der Censur der Schulmeister beywohnen, ihnen helfen, ihre Beschwerden abnehmen, und über die Schulsachen rathschlagen. — Er soll auch aller übrigen deutschen Schulen in der Stadt von gar jungen Knaben und Töchtern eine Rechnung haben, gar keine Nebenschulen ohne Vorwissen und Erlauben der obersten Schulherren gestatten, und in jeder Pfarr die Pfarrer und Diakons zu jederweiliger Visitation verleiten, auch in Person solche Schulen alle vor den H. Festen besu-

chen, und die Kinder examiniren. — Er soll auch derer Knaben und Töchter wol gewahren, die wegen der Eltern Unvermögen von dem Obmannamt oder von andern Orten her das Schulgeld empfangen, desgleichen, was sie für Catechismen, Zeugniß- und Psalmenbücher bekommen, und wie sie dieselben brauchen. — Er soll sein Aug haben auf die Namenbüchlein, Gebetbücher, Catechismen, Zeitbüchlein ꝛc. damit sie in gutem Papier den Kindern geliefert, auch des Preises gewahren, und mit dem Schulmeister vergaumen, daß nicht etwa schädliche Bücher oder Briefe den Kindern zum Lesen in der Hand gelassen werden. — Die Jugend überall soll er stets zu stiller fleissiger Besuchung der Predigten und Abendgebeten vermahnen, sie vor Schweeren, Spotten, Spielen, unzüchtigen Worten und Geberden, Kippen, Merzelen und andern Ungebühren ernstlich abmahnen, daß sie Abends um Betglocken ab den Gassen heimgehen, keine Schlaghändel oder Unfugeu anheben, fremden Leuten nicht nachlaufen, sie nicht beleidigen, aus der Schul und in dieselbe züchtig und ehrerbietig daher gehen, und wo sie etwa zu Baden sich befinden, derselben Kirchen und Klöster nicht besuchen. — Er soll auch zugleich achten auf die Näherinnen, welche Lehrtöchtern in der Stadt haben, auch etwa dieselbe besuchen, sie zur Zucht und Gottseligkeit verleiten, und examiniren, oder das den Pfarrern oder Diakonen wo sie sizen, einschärfen. — Er soll verschafen, daß die Knaben nicht zu früh aus der Schul zu Handwerken, oder zu früh in die Schul, die Töchtern aber nicht

zu früh zur Näherinn kommen. — In summa, Er soll ihm die Fortpflanzung und Erhaltung des Schulwesens treflich angelegen seyn lassen, und ob U. G. Hr. gestellten Ordnung ernstlich halten.

Alle Schullehrer aber so wol in den Collegien als in den lateinischen und deutschen Schulen wurden, wie noch jezt, theils aus den Einkünften beyder Stifte, theils aus den eingezognen Klostergütern, theils auch aus einigen Privatvermächtnissen besoldet, so daß alle unsre Stadtschulen eigentlich Freyschulen sind.

C. Neueste Abänderung unsrer Schuleinrichtungen.

Das war nun der ursprüngliche Zustand nebst einigen der vornehmsten Veränderungen unsrer öffentlichen Schuleinrichtungen in der Stadt, und man sieht leicht, mit was für unabläßlicher Mühe nicht nur unsre gelehrte Mitbürger, sondern auch unsre grösten Staatsmänner von Zeit zu Zeit an der Verbesserung derselben gearbeitet haben, wiewohl vielleicht wenige Schulen das Glük hatten, gerade in ihren Anfängen auf einem solchen Grad der Vollkommenheit zu stehn, worauf ein Zwingli mit seinen Zeitgenossen dieselbe gestellt hatte.

Man ist indessen durch des Verdienstvollen und leider nur zu früh verstorbnen Hr. Professor Usteri bekannte Nachrichten von den neuen Schulanstalten zu Zürich, und den beygefügten drey Breitingerschen Reden A. 1773 bereits in den Stand gesezt, zu beur-

theilen, daß auch die neuesten Veränderungen, die von A. 1765 an in unsrem Schulwesen sind gemacht worden, ihrer grossen Urheber, vornehmlich eines Heideggers (a), und Breitingers (b) würdig seyen, und ich finde mich dadurch sehr erleichtert, die gegenwärtige Facies unsrer Schulanstalten nach meinem besondern Zwecke nur ganz kurz, nemlich bloß mit Rüksicht auf das äusserliche und historische vorzustellen.

Ich werde von den untersten Schulen und Classen anfangen, und so immer weiter zu den Höhern fortschreiten.

Seit A. 1765 ward nemlich unter der Direktion des grossen Burgermeister Heideggers an einem Hauptplan gearbeitet, durch welchen der Schulunterricht von den untersten Schul-Classen an bis auf die Oberste in einen übereinstimmenden Zusammenhang gebracht, und die dazu nöthigen Geseze und Anordnungen gemacht wurden.

Ein solcher Plan ward A. 1768 dem Magistrat vorgelegt, und hernach von der obersten Räth und Bürgerversammlung ratificirt, und eingefährt.

(A. Die Hausschulen.) Diesem Plan gemäß wurde die Zahl der Hausschulen, worinn minderjährige Knaben und Mädchen zugleich unterwiesen wurden, wieder wie vorher auf Sieben gesezt, und je-

---

(a) Bürgermeister A. 1768.

(b) Canonikus, und Professor der griechischen Sprache.

dem ein bestimmtes Quartier der Stadt angewiesen, innert welchem er Schule halten soll. Zugleich ward für diese Schulmeister eine bestimmte Vorschrift gemacht, wie sie die Kinder die Buchstaben kennen, Buchstabiren, Lesen und Schreiben lernen sollen: Die Schulordnung (a) enthält auch die Regeln der Sittlichkeit und Anständigkeit und die bestimmte Art der Schulstrafen, zu Specialaufsehern sind bestellt die Pfarrer, Diakone, und Stillständer (b) der verschiedenen Stadtgemeinen, auch sind jährliche Examen angeordnet, denen auch die Schulmeister der deutschen Schulen beywohnen müssen (c), um diejenigen Knaben zu prüfen, welche in die deutsche Schule promovirt werden wollen. Die höchste Direktion aber ist dem ältesten Bürgermeister (d), dem die Pfarrer allemal vor den zuhaltenden Examen von der Beschaffenheit dieser Schulen im Namen ihrer Stillstände Bericht abstatten müssen, aufgetragen.

(B. Die deutschen Schulen.) Ausschliessend für die Knaben allein wurden anstatt der vormaligen drey Classen der deutschen Schule, die in einem und eben demselben Gebäude zusamen kamen, jezt zwey deutsche Parallelschulen errichtet, die eine

---

(a) Erneuerte Schul- und Lehrordnung für die Haus- und deutsche Schulen der Stadt Zürich. A. 1781.

(b) Kirchenälteste.

(c) Acta der deutschen Schul. A. 1781.

(d) Der zugleich oberster Schulherr ist.

im alten Schulhause zum Behuf der Knaben in der grössern Stadt, die andre aber in dem Gebäude der (eingezognen) lateinischen Schule beym Frauenmünster für die Knaben in der kleinern Stadt, und zugleich geordnet (a), daß kein Knab in eine von diesen beyden Schulen aufgenommen werden dürfe, er habe dann in einer der Hausschulen, oder aber durch Privatunterweisung im Buchstabiren, Lesen, und Erlernung des grössern und kleinern Catechismus die in den Hausschulen erforderliche Progressen gemacht. In beyden deutschen Schulen werden also die gleichen Pensa gelehrt, und die alljährige (b) Examen zu gleicher Zeit und am gleichen Orte eingenommen, die Schuldisciplin aber bleibt völlig so, wie sie für die Hausschulen vorgeschrieben ist.

Und damit die vorgeschriebne Ordnung desto sicherer erhalten werde, ist A. 1787 vor Räth und Burger erkannt worden: „ Es soll eine aus erfahrnen,

---

(a) Schul- und Lehrordn. A. 1781.

(b) Acta der deutschen Schulen A. 1783. „ Es sollen in „ den dentschen Schulen, wie in den Realschulen jährlich zwey Examen gehalten werden, nemlich das Frühlings-Examen in Beyseyn des gesammten hohen Schulraths, und dennzumal die Schulpfenning den Knaben „ ausgetheilt werden. Bey dem Winter-Examen werden in Zukunft nur ein Theil der Hr. Curatoren geistlichen Stands neben dem Hr. Visitator gegenwärtig „ seyn. “

„ und mit dem ganzen Schulsystem bekannten Män-
„ nern bestehende Visitation, welche von dem verord-
„ neten Schulrath zu benamsen ist, von nun an ein-
„ geführt werden, welcher dann auch das Examen
„ der Aspiranten auf vacirende Lehrstellen bey den
„ deutschen Schulen aufgetragen ist; also daß fürohin
„ in denselben keine Succession Plaz haben, sondern
„ von den Visitatoren über die vorgenommenen Exa-
„ mina der Aspiranten in die ein oder andre Claß
„ den verordneten Herren Schulherrn der deutschen
„ Schulen, als Eligenten, ein schriftlicher Bericht ein-
„ gegeben werden soll, worauf denn zur Wahl eines
„ neuen Schulmeisters zu schreiten ist.

„ Um übrigens diesen zu verordnenden Visitatoren
„ theils mehr Ansehn, theils auch Gelegenheit zu
„ geben, ihre Beobachtungen zur Aufnahm der Schu-
„ le den Hr: obersten Schulherrn mittheilen zu kön-
„ nen, sollen selbige fürohin so wohl den jährlichen
„ Versammlungen der obersten Schulherrn als auch
„ den Examen und Deliberationen beywohnen.

„ Damit indessen die Anzahl der Knaben in bey-
„ den deutschen Schulen nicht unnöthiger Weise all-
„ zustark sich vermehren könne, so soll fürohin die
„ Promotion aus derselben in die Realschule an kei-
„ nen bestimmten Kurs gebunden seyn, sondern sol-
„ ches, so bald sie das vorgeschriebne Alter erreicht
„ haben, von ihrem Fleiß und Fähigkeiten abhan-
„ gen. “

Kraft dieser Erkenntniß wurde die Visitation der deutschen Schulen also eingerichtet: „ Daß an der„ selben Spize immer ein Herr stehe, der ein Mit„ glied der Verordneten zur Lehr, und der Schul„ herrn der deutschen Schule seye, neben ihm ein „ Professor, zween Diakone, und zween Präcepto„ ren, und wenn einer dieses Onus eine Zeitlang ge„ tragen, mag er es wieder ablegen, aber nicht alle „ auf einmal. “

(C. Kunstschule.) Zwischen die deutschen und lateinischen Schulen seze ich hier die Geschichte der neu errichteten Kunstschule, eines Instituts, das unter mancherley Schwierigkeiten erst in unsren Zeiten empor gekommen, und zum Vortheil derjenigen Knaben errichtet worden, die sich ex Professo weder dem Staat noch der Kirche wiedmen, und doch billiger Weis eben so wol als jene, Gegenstände der landesväterlichen Sorgfalt sind.

Zwar würde es eigentlich erst der Ort seyn, von diesem Institut zu reden, wenn wir die Beschaffenheit der zwey untersten Classen der Realschule würden beschrieben haben, weil das Alter der Knaben, die in die Kunstschule aufgenommen werden können, demjenigen gleich ist, welches die Schüler haben müssen, die in die dritte Classe der Realschule aufgenommen werden, und weil auch wirklich verschiedene Schüler aus der zweyten Classe der Realschule in die Kunstschule überzugehen pflegen, daher auch die zwey untern Claß=

sen der Realschule als Vorbereitungsschulen auf die Kunstschule angesehen werden.

Allein da wir die Beschreibung der Realschule als ein ganzes Stük zusamen zu nehmen gesinnet sind, so mag die Kunstschule hier ihren Plaz finden.

Um nemlich denjenigen Knaben, welche im Verfolg sich ein Handwerk oder eine Kunst auswählen, oder der Kaufmannschaft sich wiedmen wollen, die behörige Anleitung zu verschaffen, ohne ihre Unkosten in Zeit drey Jahren alles zu erlernen, was sie in den Stand sezen kan, hernach als Lehrjungen besser fortzukommen, ihr Handwerk oder Gewerb leichter und gründlicher zu lernen, sich in demselben auf Reisen ausser dem Vaterland zu vervollkommnen, und hernach als kluge Hausväter dasselbe ordentlich zu führen, und ihr Hauswesen wohl zu regiren, ward A. 1765 ein Entwurf von einer Anstalt gemacht, in welcher dergleichen junge Leute zu ihrer künftigen Bestimmung vorbereitet werden können. Dieser Plan ward A. 1772 der zur Verbesserung des Schulwesens geordneten Commission vorgelegt, und A. 1773 vor der höchsten Rathsversammlung ratificirt, in der Meinung, daß die obersten Schulherren und die Verordneten zur Lehre diesen Plan bald ins Werk sezen, und einige besonders verordneten Kuratores und Oberaufseher nach drey Jahren dem Rath referiren sollen.

Zugleich ward dieser Schule ein bestimmter Ort angewiesen und eingerichtet, Professoren und Lehrer

zu diesem Institut erwählt (a), und die Einkünfte derselben angeordnet, zu welchen das Stifts-Capitel aus dem Studentenamt 20000 fl. das Kaufmännische Direktorium 10000 fl., das Allmosenamt aus dem den studirenden gewiedmeten Burgerfond jahrlich 500 Pfund beytrug, der Magistrat aber aus dem Stadt-Sekelamt (Schazmeisteramt) alljährlich 1400 fl. zu bezahlen erkennt, welche den Oberaufsehern über diese Schule theils zum voraus in Capital überliefert worden, theils alljährlich in Zinsen zugestellt wird.

A. 1777 ist diese Kunstschule von Räth und Burger einmüthig für immer unter Hochobrigkeitlichem Schuz festgesezt, und die Besorgung derselben einem eignen Schulrath, nemlich den schon gesezten Curatoren, welche aus dem ältern Herren Burgermeister, dem Obmann gemeiner Klöster, zwey der vornehmsten Magistraten, zween kleinen, und zween grossen Räthen, dem Antistes, dem Professor Physices, und dem Pfarrer beym Predigern (b) bestehn, mit dem Auftrag übergeben, daß sie die Bewilligung der gutfindenden Abänderungen oder Verbesserungen bey dem kleinern Rath ansuchen, und nach sechs Jahren von

---

(a) A. 1773. 16 Sept. ward diese Kunstschule durch eine im Druk erschienene Rede Hr. Prof. Meisters eingeweihet.

(b) In dessen Gemeine die Schule gehalten wird, nemlich in dem gleichen Gebäude mit der deutschen Schule der grössern Stadt.

dem Fortgang dieses Institus demselben umständlichen Bericht eingeben sollen. Eben diesen Curatoren ward die weitere Einrichtung desselben, und die ganze Anordnung der Disciplin übergeben, und Ihnen auch ferner überlassen, die Anschaffung von Instrumenten, Maschinen, Modellen, Globen, Landcarten, Büchern, Kupferstichen, Naturalien ꝛc. die von Zeit zu Zeit zu Beförderung der Kenntnisse vonnöthen, zu besorgen.

Diese Schule hatte anfänglich nachfolgende sechs Lehrer, nemlich einen Professor der Zeichnungskunst, einen Professor der praktischen Mathematik, einen Professor der Geschichte, Erdbeschreibung, und Sittenlehre, einen Lehrer der Rechenkunst, und Buchhaltung, einen Lehrer der Schreibkunst, und einen Lehrer der französischen Sprache, denen hernach noch ein besonderer Lehrer der Religion, und ein Lehrer des Choralgesangs zugesellet wurde. Die erstern drey bekamen zu ihrer desto grössern Aufmunterung den Rang und Titel von Professoren, ohne jedoch zu dem eigentlichen Collegium der Professoren am Gymnasium zugehören. Späterhin bekam auch der Catechet den Professor-Titel.

Der erste von diesen Lehrern giebt den Knaben Unterricht in den Zeichnungen von freyer Hand, wodurch die jungen Leute, welche Handwerker oder Künstler werden wollen, vorbereitet werden, mit der Zeit ihre Kunst und Profession desto leichter und gründlicher zu erlernen, und ihren verschiedenen Arbeiten Ge-

schmak, Schönheit, und die nöthige Auszierung zu geben.

Der Lehrer der Mathematik hat den Auftrag seinen Schülern die Naturprodukten, oder Materialien welche der Handwerker, oder Manufaktürier verarbeitet, ihre Verschiedenheit, und die verschiedenen Kennzeichen ihrer Güte, und ihrer Tüchtigkeit zu jedem besondern Werke zu zeigen, und sie in dem Gebrauch des Zirkels, des Lineals, des Zollstabs, der Instrumente zum Feldmessen nach dem verjüngten Maßstabe ꝛc. (a) zu unterweisen.

Der dritte Professor lehrt die allgemeine Geschichtkunde und Erdbeschreibung, und zeigt seinen Schülern durch Beyspiele, wie die Tugend den Menschen glüklich, hingegen das Laster unglüklich mache: Er soll sie zugleich auf die besondere Leitung der göttlichen Vorsehung aufmerksam machen, und ihnen zeigen: wie eine gute Aufführung das Glük der Staaten fördere und der Mangel derselben sie in Unglük stürze, weswegen er ihnen auch die in der dritten und vierten Classe der Realschule vorgeschriebenen Werke über die

(a) Damit auch den Knaben, welche sonst die Realschule besuchen, einiger Unterricht so wol in der Zeichnungskunst als aber in der Mathematik von diesem Institut her zu Theil werden möchte, ward diesen beyden Professoren aufgetragen, alle Donnerstage und Samstage Nachmittag, wo sonst Ferien sind, diesen Schülern hierinn Unterricht zu geben.

Anleitung zu den gesellschaftlichen Pflichten erklärt. In Absicht auf die Erdbeschreibung soll er sich meistens an dasjenige halten, was dem jungen Menschen, der als Professionist in fremde Länder reisen will, in Beziehung auf seine Kunst, sein Handwerk, und die Produkten, die einer besondern Provinz, einem besondern Clima vorzüglich eigen sind, zu wissen hauptsächlich nöthig ist.

Ferner lehrt der Schreibmeister die Knaben, besonders aber diejenige, welche sich der Kaufmannschaft wiedmen wollen, die Mechanik der Schreibkunst nach ihren Regeln, und sucht ihnen, wo immer möglich, im deutschen und französischen eine schöne Handschrift anzugewöhnen.

Der Rechenmeister giebt ihnen in der praktischen Rechenkunst Anleitung, wie selbige nemlich bey häuslichen Rechnungen im Kauf und Verkauf ihre Dienste thut; über dieß zeigt er ihnen, wie unentbehrlich dieselbe seye, die Rechnungsbücher in Ordnung zu führen, Bilanzen zu ziehen, Conti zu stellen, sichere Calculs zu machen, welche leztere so wol dem Kaufmann als auch dem Professionisten äusserst nöthig sind. Er unterrichtet seine Schüler auch in Briefaufsäzen von gewöhnlich vorkommendem Innhalt.

Zu der Stelle eines französischen Sprachenmeisters hätte man anfänglich gern einen gebohrnen Franzosen gewählt, damit die Schüler die französische

Sprache grundlich erlernen könnten, wie dann kraft R. E. von A. 1773 bey jeder Vacanz die unsrigen und diese fremden Prätendenten von den Curatoren examinirt werden, und von dem Magistrat nach erhaltenem erforderlichen Bericht, und Fürschlag allemal einem Franzosen der Vorzug gestattet werden soll. Diesem Lehrer sind anfänglich nur fünf Abendstunden vorgeschrieben, dieselben aber A. 1777 um vier Stunden vermehrt, und deswegen jährlich 100 Pfund aus dem für diese Schule besonders errichteten Fond geordnet worden.

Zum Unterricht in der Religion wurden die Knaben zuerst in die Realschule gewiesen, A. 1777 ward auch ein besonderer Lehrer der Religion mit 200 Pfund Gehalt aus obgemeldtem Fond dahin geordnet.

Endlich ward auch A. 1780 eine besondere Singschule errichtet, A. 1785 vor Räth und Burger bestätigt, und dem bestellten Lehrer des Psalmen und Choralgesangs 240 Pfund jährlichen Gehalts aus eben diesem Fond bestimmt.

Die Wahl aller dieser Lehrer steht bey dem kleinen Rath, und geschieht nach einem von den Curatoren und Auffsehern über dieses Institut erhaltenen Vorschlag tüchtiger Subjekte, welchem aber ein Examen der sich meldenden Candidaten, die ohne Unterscheid von geistlichem oder weltlichem Stand seyn können, vorgeht.

Erste oder oberste Classe				2te	
1	2	3	4	Vormittag: 1	2
Mont.	Zeichnen	Bau=	kunst	o	Natur= geschich.	Zeich=
Dienst.	Riß in Bau=	der kunst	Choral= gesang	o	Religion	Rechnen
Mitw.	Religion	Rechnen	Historie	o	Schweiz. Geogr.	Mecha=
Donst.	Natur= geschicht	Zeich=	nen	Choral= gesang.	Religion	Mecha=
Freyt.	Religion	Histo=	rie	o	Zeichnen	Rech=
Samst.	Historie	Buch=	haltung.	Choral= gesang.	Zeich=	nen

Nach=			
1	2		1
Mont.	Französisch	Schreiben	o	Schreiben
Dienst.	Zeich=	nen	o	Französisch
Mitw.	Französisch	Schreiben	o	Geschichte der Künste.
Donst.	o	o	o	o
Freyt.	Fanzösisch	Zeitung lesen.	o	Allgemeine Geograghie.
Samst.	o	o	o	o

Classe.		3te oder unterste Classe.			
Stunden.					
3	4	1	2	3	4
nen	o	Religion	Rechnen	Schreiben	Choral= gesang.
Choral= gesang.	o	o	Zeich=	nen	o
nik	o	Naturge= schichte	Schweiz. Geogr.	Schreiben	o
nik	o	Politischer Catechis= mus	Rechnen	Franzö= sisch.	o
nen	o	Gesch. der Stadt Zürich	Zeich=	nen	o
Schweiz. Geogr.	Choral= gesang.	Religion	Allgem. Weltgesch.	Zeichnen	Choral= gesang.

mittagstunden.				
2		1	2	
Französisch	o	Geome=	trie	o
Politischer Catechism.	o	Allgem. Geograph.	Französisch	o
Französisch	o	Geome=	trie	o
o	o	o	o	o
Schreiben	o	Schreiben	Französisch	o
o	o	o	o	o

Auſſer den wöchentlichen Cenſuren der Profeſſoren und Lehrer iſt alle zween Monate ein Schulconvent, theils zur Cenſur ſo wohl der Lehrer als der Schüler, theils zur Berathung der Schulangelegenheiten in Gegenwart der Oberaufſeher und ſämmtlicher Lehrer. Die erſtern haben den Auftrag wöchentliche Beſuche auf der Schule zu machen, ihre Bemerkungen ſchriftlich zuſammen zu tragen, und den Innhalt dieſer Viſitationen der oberſten Schul-Commiſſion zu überreichen. Alle Jahre wird eine groſſe Zuſammenkunft unter dem Vorſize des ältern Bürgermeiſters als oberſten Schulherrn zu gleichem Endzwecke gehalten, und eben ſo im Beyſeyn des geſammten hohen Schulraths in Gegenwart vieler Zuhörer ein feyerliches Examen mit dieſen Schülern vorgenommen, in welchem dieſelben in allen denjenigen Künſten und Wiſſenſchaften geprüft werden, die man auf dieſer Schule lehrt, und zwar ſo, daß jeder Lehrer der Reihe nach die Schüler aus allen drey Claſſen über dasjenige prüfen muß, was in dem verfloßnen Jahr-Curs gelehrt worden iſt, wo allemal einer der Curatoren abwechſelnd das Examen moderirt, und die Schüler zur Antwort auffodert. Anbey werden ſo wohl von dem Profeſſor der Mathematik, und dem Profeſſor der Zeichnungskunſt, als auch von dem Lehrer der Buchhaltungs und Schreibkunſt die Riſſe, Zeichnungen, Rechnungen und Handſchriften, die in dem verfloſſnen Curs gemacht worden ſind, von den übrigen Lehrern allen aber die von ihren Schülern während den Lehrſtunden gemachten Excepten, die aber bey Hauſe ins reine ge-

schrieben werden, eingelegt, das Examen selbst wird mit Gesang und Gebet angefangen und beschlossen.

Die Promotionen aus einer der drey Classen dieser Schule in die andre, and die Entlassung der ausgelernten, auch die Aufnahm neuer Schüler geschieht in Gegenwart der Väter, oder Privatlehrer in einem vorläufigen Examen der sämtlichen Professoren und Lehrer, und hierauf im Beyseyn, und auf das Zeugniß von diesen von dem gesammten Collegium der Schulvisitatoren.

Es werden keine Knaben angenommen, die nicht das zwölfte Jahr angetretten, und entweder wirklich die zwo untern Classen der Realschule durchlaufen haben, oder aber bey Hause im Lesen, Rechnen Schreiben, und in den übrigen Vorkenntnissen zu dieser Schule vollkommen so unterrichtet worden sind, wie diejenigen, die aus der Realschule hieher kommen (a).

(D. Die Realschule oder lateinischen Schulen.) Diesen Namen haben nemlich die lateinischen Schulen bekommen, seit dem bey der neuesten Verbesserung der Zwek derselben also bestimmt ward, daß sie nicht bloß dazu dienen sollten, die lateinische und griechische Sprache, sondern vornehmlich neben den Sprachen viele nüzliche Sachkenntnisse von allen Arten den Schülern beyzubringen.

(a) Man sehe auch die Nachrichten von den neuen Schulanstalten in Zürich.

Der erste Entwurf zu Verbesserung dieser Schulen schreibt sich ebenfalls von A. 1765 her. Es ward nemlich in dem grossen Schulkonvent eine Verbesserung des Schulwesens überhaupt, insonderheit aber des studii Linguarum angerathen, und eine engere Commission geordnet, die denselben weiter nachdenken, auch einen vorläufigen Generalentwurf verfertigen sollte, dergleichen dann wirklich dem Magistrat vorgelegt, die Sache überhaupt vor der Räth und Bürgerversammlung gut geheissen, die Beförderung und Ausbesserung dieses Entwurfs aber der Commission der Verordneten zur Lehr, und dem Collegium der obersten Schulherren weiter aufgetragen, und das hieraus entstandene und A. 1768 eingegebene Resultat von einer besondern Commission von Punkt zu Punkt durchgesehen, darüber ein Gutachten abgefaßt, und die in jeder Schule zu machenden Abänderungen nach dem Innhalt desselben zu verschiedenen Zeiten dem Rath zur Ratifikation vorgelegt wurden (a).

Es ist unstreitig ein Beweis der tiefdringenden Weisheit der Regenten unsers Staats, daß keins der vorgeschlagnen Schulprojekte allzusehr übereilt wurde, sondern daß man vielmehr allemal lieber warten und zusehen wollte, wie diese oder jene Aenderung, die in den Schulen vorgenommen ward, gedeyen wurde.

So wurden anfänglich die fünf Classen der bis-

(a) Hauptsächlich A. 1773.

herigen lateinischen Schule beym Grossen-Münster (Schola Carolina) in vier zusammengezogen, und vier Classen der bisherigen lateinischen Schule beym Frauenmünster (Schola Abbatissana) gänzlich aufgehoben, die fünfte oder unterste aber zu einer blossen Parallelschule der untersten Classe der groß-Münster-Schule gemacht (a). Zu gleicher Zeit wurde der Kurs für jede dieser Classen auf zwey volle Jahre bestimmt, und die Promotionen aus einer Classe in die andre nur einmal des Jahrs vorgenommen, so daß die Zeit von acht Jahren, die der Schüler sonst in fünf Classen zu bringen mußte, jezt auf vier Classen vertheilt ward. Im Verfolg (b) aber fand man doch besser, um die bey den Promotionen etwa zurük gewiesnen Schüler nicht allzulange aufzuhalten, die halbjährigen Promotionen wieder einzuführen, und diese Schule wieder in fünf Classen abzutheilen. Eben so blieben zwar die vier obere Classen der Schola Abbatissana eingezogen, aber es ward doch wegen der Menge der Schüler in den beyden untersten Classen A. 1787 beym Frauenmünster noch eine zweyte Parallelschule für die zweyte Classe angeordnet. Ueberhaupt aber ist laut R. E. A. 1771 die Einrichtung getroffen, daß wenn die Zahl der Schüler in irgend einer Classe über fünfzig steigen sollte ein Theil dieser Schüler durch einen Adjunctum temporaneum (c) erleichtert werden sollte.

(a) A. 1771. R. E.

(b) A. 1785 R. E.

(c) A. 1776 ward ein Adjunctus für die dritte Claß erwählt.

Auf eine Zeit wurden auch die Namen der Classen verändert, so daß die oberste Prima genannt wurde, u. s. w. welches aber bald wieder umgekehrt wurde, sonst blieb es bey der alten Ordnung, daß der Lehrer der obersten Classe der Ludimoderator ist, der die Einkünfte, Rang und Namen eines Canonikus hat. Der Lehrer in der nächst obersten Classe heißt Provisor, und die übrigen werden Präceptoren genennt, und sind alle von Alters her geistlichen Stands.

Bis jezt ist die neue Schulordnung für die Realschule noch nie öffentlich publicirt, und noch weniger durch den Druk bekannt gemacht worden, ich enthalte mich deswegen, mich in eine umständlichere Beschreibung der daselbst vorgeschriebnen neuen Lehrart, und Schuldisciplin einzulassen. Indessen ist die Hauptsache in den schon oft angezognen vortreflichen Nachrichten von den neuen Schulanstalten enthalten.

Die Einrichtung aber, die zur Visitation dieser Schulen gemacht worden ist folgende (a): Zu Schul-Visitatoren sind geordnet der Intendens (b) samt denjenigen Professoren in beyden Collegien, die keine Canonikate haben. Ihre Pflicht ist, unter sich abwechselnd die Schulen des Jahrs wenigstens zwölf mal ex improviso zu besuchen, und ihre Bemerkungen dem Rector schriftlich einzugeben, welcher dieselben dem Collegium der Verordneten zur Lehre vorle-

(a) A. 1771.

(b) Prorector Vicarius.

sen und darüber deliberiren läßt, und die Akten am Ende dem höchsten Schulrath selbst vorlegt. Diesen Visitatoren aus dem geistlichen Stand ist noch einer der beyden Assessoren des Synodus aus den grossen Rathsgliedern beygesellet, der aber seine Berichte so gleich dem ältesten Burgermeister als Rektor Magnificentissimus schriftlich einzugeben hat.

Ehe ein Schulherr angestellt wird, muß er vorher eine Probe von seiner Geschiklichkeit in der Unterweisungskunst ablegen, wovon den Eligenten Bericht abgestattet wird.

Stunden	1ste Classe.			2te Classe.			3te
	1ste	2te	3te	1ste	2te	3te	1ste
M.	Religi-on	Latein	Schrei-ben	La-	tein	Schrei-ben	La-
D.	Kirche	Latein	Schrei-ben	Kirche	Latein	Schrei-ben	Kirche
M	Ex-	erci-	tium stili	Ex-	erci-	tium stili.	Ex-
D.	La-	tein	Religi-on	La-	tein		La-
F.	La-	tein	Geogra-phie	Religi-on	La-	tein	La-
S.	Re-	ligion	Latein	Re-	ligi-	on	Re-

Stunden							Nach
	1	2	3	1	2	3	1
M.	La-	tein	Geo-. graph.	La-	tein	Schwz. Gesch.	La-
D.	Schrei-	ben	o	Schrei-	ben	o	Latein
M.	La-	tein	o	La-	tein	o	Schrei-
D.	o	o	o	o	o	o	o
F.	La-	tein	Schrei-ben	La-	tein	Schrei-ben	La-
S.	o	Kir-	che	o	Kir-	che	o

Alle Dienstage Vormittag muß der Scriba die 4te Stunde in der 5ten Classe die Rechenkunst lehren. Die 1ste und 2te Classem Carolinam führt der Scriba zusamen. Dienstag

Classe		4te Classe			5te Classe.		
2te	3te	1ste	2te	3te	1ste	2te	3te
tei=	nisch	Grie=	chisch	Latein	Grie=	chisch	Latein
Schrei=	ben	Kirche	Reli= gion	Latein	Kirche	Reli= gion	Latein
erci-	tium	Ex-	erci-	tium	Ex-	erci-	tium
tei=	nisch	Reli= gion	Latein	Grie= chisch	La=	tei=	nisch
tei=	nisch	Grie=	chisch	Latein	Grie=	chisch	Latein
ligi=	on	Reli=	gion	Grie= chisch	Reli=	gion	Grie= chisch
mittag.							
2	3	1	2	3	1	2	3
tein	Schrei= ben	Schrei= ben	La=	tein	Logik	Latein	o
Schw. Gesch.	o	La=	tein	o	Latein	Univers. Historie	o
ben	o	Univers. Historie	Latein	o	Latein	Univers. Historie	o
o	o	Kunst=	schule	o	Kunst=	schule	o
tein		La=	tein	o	La=	tein	o
Kir=	che	Gesang	Kunst=	schu= le	Gesang	Kunst=	schu= le

und Mittwoch Nachmittag giebt der Scriba die 3te Stunde den Schwächsten aus allen Classen.

Schulbücher.

In der fünften Classe:

Eclogæ Ciceronianæ vom Olivet ausgelesen, und von Hr. Professor Hottinger verbessert. — Ovidii Metamorphoses. — Cornelius Nepos. — Selecta Capita ex Scriptoribus græcis eigens für diese Schule verfertigt. A. 1784. — Hirzelii grammatica græca. — Schröks Einleitung in die allgemeine Weltgeschichte. — Anleitung zum vernünftigen Denken von Hr. Canon. Breitingern verfertigt.

In der vierten Classe:

Via ad latinitatem. — Phoedrus. — Terentius. — Manuductor practicus. — Selecta ex Aeliano eigens für diese Schule verfertigt. A. 1784. — Hirzelii grammatica græca. — Schröks Einleitung in die allgemeine Weltgeschichte. — Christliche Tugendlehre.

In der dritten Classe.

Manuductor practicus von Hr. Diacon Schultheß verfertigt. — Elementa latinæ Linguæ. — Maurers Abriß der helvetischen Geschichte zum Vorlesen. — Grammatica græca für die Realschule.

In der zweyten Classe:

Manuductor practticus. — Elementa latinæ Linguæ. — Maurers Abriß der helvetischen Geschichte.

In der ersten Classe:

Elementa latinæ Linguæ. — Biblische Geschichten von Hr. Diacon Heß. — Die Körnersche Kart von der Schweiz. — Sulzers Vorübungen zum Vorlesen. In dieser Classe sind auch neue Tabulæ Paradigmatum A. 1773 gemacht und in dem Schulgemach aufgehangen worden.

In allen Classen wird Osterwalds Testament und das Zeugnisbuch zum Grund des Religionsunterrichts gelegt, und das Rechenbüchlein für die Realschule, desgleichen Schüzen Lehrbuch gebraucht.

(E. Das Collegium Humanitatis.) Aus der obersten Classe der Realschule werden die jungen Leute in das Collegium Humanitatis promovirt, und bekommen jezt den Namen Studenten, so wie ihre Lehrer Professoren genennt werden. Hier sollen sie angeführt werden, das in der Realschule Erlernte zur Vermehrung nüzlicher Kenntnisse, und zur Uebung ihrer Verstandeskräfte anzuwenden und sich diejenige Fertigkeit des Geistes zu verschaffen, vermittelst derer sie in dem obern Collegium und auf Universitäten ihre Studien mit gutem Erfolg fortsezen, und den Wissenschaften obliegen können, die eines jeden besondern Absichten und Bestimmung gemäß sind, und überhaupt einen richtigen Geschmak für das Schöne und Gute, und so viele Kenntnisse erhalten, als man von einem wohlgezognen Jüngling erwartet.

Es sind auch jezt wiederum vier Professoren angestellt, wovon der Professor Linguæ Græcæ, und der

Professor Logices et Rhetorices die meiste Zeit und Arbeit auf die Jünglinge verwenden müssen; der Professor Catecheticus und der Professor Hebræus hingegen haben weniger Stunden. Auch werden nach dem neuen Plane, wie schon gerade im Anfang der Schuleinrichtung die mathematischen Wissenschaften zu den Humanioribus gerechnet, und gelehrt. Was übrigens der Zwek dieses Collegium und die Mittel seyen, die man anwendet, diesen Zwek zu erreichen, das läßt sich ebenfalls am besten aus den oben angeführten Nachrichten von den neuen Schulanstalten in Zürich ersehn, die auf den hierüber entworfenen und obrigkeitlich ratificirten Plane gegründet sind (a).

(a) Auch dieser Theil des Schulplans ist nemlich wie die übrigen alle noch nie im Druk erschienen und hin und wieder werden noch mehrere Abänderungen versucht, welches auch bey dem obern Collegium giltet.

Tabelle der Lehrstunden.

	Vormittag.	
1	ste und 2te Stunde.	
Mont.	Das griechische Testament.	
Dienst.	Ein lateinischer Dichter.	
Mitw.	Ciceros Officia.	
Donnst.	Ein lateinischer Autor.	
Freytag	Ein griechischer Autor.	
Samst.	Logik.	
	Nachmittag.	
1ste	und 2te	3te Stunde.
Mont.	Professor Artium liest über Ernesti Initia doctrinæ solidioris et Rhetorices ein Stük entweder aus der Logik, oder Rhetorik, oder Geometrie, oder etwas aus der Historie oder mathematischen Geographie ꝛc.	Hebräisch.
Dienst.	wie am Montag.	Catechetik.
Mitw.	auch also	Hebräisch.
Donnst.	desgleichen	Catechetik.
Freytag	wiederum.	Hebräisch.
Samst.	o	Catechetik.
	Summa 28 Stunden.	

In allen Stunden wird in lateinischer Sprache docirt, und die Studenten angehalten, ihre Antworten deutlich und im reinen Latein zu geben, und sämtliche Professoren haben auf den Fleiß und sittlichen Wandel ihrer Schüler zu achten, besonders aber soll der Professor Linguarum für die Disciplin des Collegium, und die Ordnung bey Besuchung des öffentli-

chen Gottesdienstes sorgen, und die Fehlenden entweder für sich selbst bestrafen, oder die nöthigen Maßregeln zu Verbesserung der Fehlbaren mit Zuzug seiner Collegen nehmen. Auch sind die schon in den vorigen Zeiten auf Unfleiß, Unachtsamkeit, Trägheit, und Unsittlichkeit gesezten kleinen Geldstrafen beybehalten worden, woraus man unter anderm kleine Prämien zur Aufmunterung für die Fleissigen und Sittsamen austheilt, und was zum Nuzen des Collegium an Büchern (a) ꝛc. nöthig ist, anschaft. Es sind aber auch zu gewissen Zeiten bestimmte Censurtage angeordnet, an welchen die Zeugnisse der Lehrer über alle ihre Schüler eingenommen, und was zur Erweckung oder Correktion des ein oder andern nöthig seyn mag, verabredet wird, welches in schwereren Fällen bey beharrlichem Unfleiß und Unsittlichkeit auch in der nach dem öffentlichen Examen in Gegenwart des Schulherren zu haltenden so genannten grossen Personal-Censur wiederholt, und als ein höherer Grad der Bestrafung angesehen wird.

Ferner sind über dieses Collegium zween ordentliche Visitatoren gesezt, der Professor Linguæ græcæ und der Professor Philosophiæ aus dem obern Collegium, welche zu gewissen Zeiten den Lektionen bey-

(a) Es hat wirklich dieses vor etwa 30 Jahren neu und schön gebaute Collegium einen besondern Fond, woraus nach und nach eine kleine aber kostbare Bibliothek nebst verschiedenen physikalischen und mathematischen Instrumenten und Landcharten ꝛc. angeschaft worden.

wohnen, auf die Lehrmethode, das Fortrüken der Penforum, und den Fleiß der Studenten Acht geben und zusehen sollen, daß die Schulordnung genau befolget werde, wovon sie hernach einem jeweiligen Schulherrn Bericht abzustatten haben, welcher hievon dem Collegium der Verordneten zur Lehr Nachricht giebt, das Nöthige mit ihm berathschlaget, und dann am Auffahrts Convent das Resultat dem höchsten Schulrath zum Entscheid vorlegt.

(F. Collegium Carolinum.) Was endlich in der Einrichtung für das obere Collegium, oder Collegium Carolinum abgeändert worden ist, will ich aus dem ratificirten Schulplan selbst herschreiben.

„ Man hat, heißt es, auch bey dem Rathschlag
„ über dieses Collegium für nöthig erachtet, theils
„ diejenigen Progressen, welche die studirende Jugend
„ allbereits in dem untern Collegium gemacht haben
„ soll, und die damit nothwendig verbundene Fertig-
„ keit und Uebung zu erwägen, theils aber auch die
„ Absicht, in welcher dieselben nun ferner Collegien
„ frequentirt, im Auge zu haben, welches leztere um
„ so viel nöthiger zu seyn scheinet, weil mit zuneh-
„ menden Jahren und sonderheitlich in einem Alter
„ von achtzehn Jahren, in welchem junge Leute ih-
„ ren Curs im Collegio Humanitatis absolvirt haben,
„ die nähere Bestimmung eines jeden in Absicht auf
„ die Auswahl einer jeden Lebensart sich völlig zu
„ bestimmen und festzusezen anfängt, nach welcher

„ auch ihre Studien, wenn sie noch Zeit haben, die-
„ selbe zu prosequiren, näher eingerichtet seyn müssen:
„ da denn von einem öffentlichen Collegium mit Recht
„ kan erwartet werden, daß von denen Jünglingen,
„ die in verschiedenen Absichten den Studien oblie-
„ gen, ein jeder die ihm nöthige Anleitung in den
„ ihm besonders nöthigen Wissenschaften genieſſe, und
„ darinn so weit gebracht werde, daß er dieselbe her-
„ nach für sich selbst theils weiters fortzusezen, theils
„ zu gebrauchen und anzuwenden wisse, daß denn
„ aber insbesonder diejenigen, die sich dem geistlichen
„ Stand wiedmen, in allem dem, was dazu nöthig
„ ist, habilitirt werden.

„ In Erwägung nun dieses gedoppelten End-
„ zweks, und Vergleichung desselben mit der diesma-
„ ligen Beschaffenheit dieses Collegium zeigte sich bald,
„ daß ungeachtet die ganze Einrichtung desselben vor-
„ nehmlich auf die Bildung der leztern, die ad S. Mi-
„ nisterium aspiriren, abgesehn war, dennoch auch
„ dieses halben, die ein und andre Verbesserung zu
„ machen und anzuordnen wäre, welches zum Theil
„ eben dadurch möglich gemacht wird, daß von
„ denjenigen Studenten, die aus dem Collegio Hu-
„ manitatis befördert werden, mehr als bis dahin er-
„ wartet werden darf; und die hauptsächlich darinn
„ bestehn, daß die Studenten nicht allzuvielen und
„ verschiedenen Disciplinen zugleich obliegen, dagegen
„ in denen, die ihnen in jeder Classe zu traktiren
„ vorgeschrieben sind, eine bessre Ordnung, und Sub-

„ ordination beobachtet, und ihnen dabey Gelegen-
„ heit verschaft werde, so wol öffentlich als privatim
„ unter guter Anleitung und Aufsicht mehrere Zeit
„ auf dieselbe zu verwenden.

„ Besonders hat sich der Politiker halben, die
„ neben den schönen Wissenschaften, denen sie im Col-
„ legio Humanitatis obgelegen, auch von den höhern
„ Wissenschaften, zu denen ihnen jene gleichsam den
„ Weg gebahnet, Nuzen zu ziehen wünschten, gezei-
„ get, daß, da ihnen aus mancherley Ursachen nicht
„ wol möglich wäre, den gewohnten Curs durch alle
„ drey Classen erst von ihrem achtzehenden Jahre an
„ zu absolviren, und doch nach der diesmaligen Ord-
„ nung einige von denen Disciplinen, die ihnen haupt-
„ sächlich dienen könnten, erst in der obersten Classe
„ docirt werden, zu andern gar oder allzuwenig Ge-
„ legenheit vorhanden ist, sich für sie bey der gegen-
„ wärtigen Einrichtung wenig Nuzen versprechen
„ ließ, wobey dann ferner bemerkt worden, daß ein
„ wesentlicher Unterscheid zwischen dem untern und
„ obern Collegium auch darinn besteht, daß erstes
„ für junge Leute bestimmt ist, die von sich selbst zur
„ Arbeit weder aufgelegt sind, noch auch ohne bestän-
„ dige Anleitung und Hilfe fortkommen können, des-
„ nahen nur so viele Stunden von den öffentlichen Lek-
„ tionen frey haben dürfen, als ihnen zur Präpara-
„ tion auf die öffentliche Institution nothwendig sind,
„ daß also daselbst Unterricht und genaue Disciplin
„ mit einander verbunden seyn müssen, da hingegen

„ in dem lezten die Luſt zur Arbeit mit einer weni-
„ ger genauen Aufſicht, und dem fleiſſigen Fortgang
„ des Privatſtudirens, wenn es nach klugem Rath
„ und guter Anleitung eingerichtet wird, mehr über-
„ laſſen ſeyn ſoll, und auch mehr davon erwartet
„ werden kan, und junge Leute noch Maßgab ihrer
„ Gaben und Fähigkeiten auch mehrere Progreſſe ma-
„ chen können, als wenn ſie durch allzuviele Stun-
„ den an andern vielleicht ſchwächere gebunden ſind,
„ die ihnen im Wege ſtehn und hinderlich ſind.

„ Es ſoll deswegen 1.) bey der Eintheilung des
„ obern Collegium in ſeine drey Claſſen, die philolo-
„ giſche, philoſophiſche, und theologiſche zwar verblei-
„ ben, jedoch ſo, daß daran nur die Aſpiranten ge-
„ bunden ſeyen, die dann aber während dem ſie in
„ einer von dieſen drey Claſſen, nur diejenigen Pro-
„ feſſoren frequentiren, und denen Diſciplinen oblie-
„ gen ſollen, die hernach einer jeden Claſſe werden
„ angewieſen werden: 2.) Daß hingegen diejenigen,
„ ſo nicht aſpiriren, ſo bald ſie den Zutritt zum Ca-
„ roliniſchen Collegium erhalten haben, damit zugleich
„ die Freyheit bekommen, die zu ihren beſondern Ab-
„ ſichten am meiſten einſchlagende Studien zu proſe-
„ quiren, und die dazu dienende Stunden aus allen
„ Claſſen zu wählen, da denn dafür geſorget ſeyn ſol-
„ le, daß den ihnen nöthigen Diſciplinen genugſame
„ Stunden angewieſen werden, um in gewiſſer Zeit
„ einen Curs zu abſolviren, daß die den Politikern
„ nüzliche Stunden ordentlich vertheilt, und ſo ver-

„ legt werden, daß sie dieselben alle, oder doch meh-
„ rere zugleich besuchen können, deswegen auch nach
„ Bedürfniß in mehrern Auditorien, docirt werde,
„ welche auch zu den Privat-Collegien offen stehn:
„ 3.) Daß, da der theologische Unterricht eigentlich
„ für die oberste Classe bestimmt ist, und auch nicht
„ zugleich für solche Studenten eingerichtet seyn kan, die
„ die nöthigen studia propædeutica, philologica et phi-
„ losophica noch nicht haben, und auch nicht alle stu-
„ diren, so soll für die beyden untern Classen ein be-
„ sondrer ihnen angemessner Religionsunterricht ange-
„ ordnet werden, und endlich 4.) daß, da jede Disci-
„ lin, so wol diejenige, die in die Philologie einschla-
„ gen, als die philosophische und theologische von ei-
„ nem weiten Umfang sind, jene einen grossen Vor-
„ rath von Text an den alten Schriftstellern vor sich
„ haben, diese neben den Vorlesungen und Erklärung
„ eines Compendium sich in mancherley wichtige und
„ besondre Materien einlassen können, wobey immer
„ nach den Umständen der Zeit und dem Bedürfniß
„ oder Verlangen der Zuhörer kan abgewechselt wer-
„ den, so soll bey Anfang eines jeden jährlichen Cur-
„ sus in einem von dem Professore Eloquentiæ nach
„ der von jedem der übrigen Professoren ihm einzuge-
„ benden Notiz zu verfertigendem Programm ange-
„ zeigt werden, was jeder Professor innert dieser Zeit
„ so wol in seinen öffentlichen als Privatstunden zu
„ traktiren, und worüber er zu lesen gedenke, und
„ zu was für gesezten Stunden solches geschehe, da-
„ mit diejenigen Studenten, die an die Classen nicht

„ gebunden sind, bey Anfang des Cursus sich bey ei-
„ nem je zeitigen Rektor und bey den Professoren, de-
„ rer Stunden sie zu besuchen gedenken, melden kön-
„ nen, damit so sämmtliche Professoren wissen, wel-
„ cher Studenten sie Rechnung zu tragen haben, die-
„ jenige aber, welche an eine der drey Classen gebun-
„ den sind, wissen, was sie neben den öffentlichen Stun-
„ den noch für besondre anhören können. “

Die Philologische Classe.

Vormittag.

	1ste Stunde	2te	3te.
Mont.	Theologia dogmatica	Historia profana	o
Dienst.	o	o	Logic
Mitw.	Theologia dogmatica	o	o
Donnst.	o	o	o
Freyt.	o	o	o
Samst.	Theologia dogmatica	Pensum latinum	o

Nachmittag.

	1ste Stunde	2te	3te
Mont.	Critica	Sacra	o
Dienst.	Novum Testamentum	Pensum latinum	o
Mitw.	Pensum græcum exAuth.profano	Matheſis	o
Donnst.	Pensum Hebræum	o	o
Freyt.	Pensum-	latinum	o
Samst.	o	o	o

Summa 15 Stunden

Die Philosophische Classe.

Vormittag.

	1ste Stunde	2te	3te
Mont.	Theologia dogmatica	o	o
Dienst.	o	Metaphysic	o
Mitw.	Theologia dogmatica	Rhetorica Sacra	o
Donnst.	practische	Philosophie	o
Freyt.	o	o	o
Samst.	Theologia dogmatica	o	o

Nachmittag.

	1ste Stunde	2te	3te
Mont.	Critica	Sacra	Physic
Dienst.	Novum Testamentum	Historia Ecclesiastica	Physic
Mitw.	Metaphysic und physische Disputation	o	o
Donnst.	Historia Ecclesiastica	o	Historia naturalis
Freyt.	o	o	o
Samst.	o	o	o

Summa 16 Stunden.

Die theologische Classe.

Vormittag.

	1ste Stunde	2te
Mont.	Theologia dogmatica	Ethica
Dienst.	o	pro veritate Religionis Christianæ
Mitw.	Theologia dogmatica	Rhetorica Sacra
Donnst.	Exegetic	Hebræa
Freyt.	Exegetic	Ethica Christiana
Samst.	Theologia dogmatica	Exercitium disputatorium

Nachmittag.

	1ste Stunde	2te
Mont.	Critica	Sacra
Dienst.	ExegetIc	Historia Ecclesiastica
Mitw.	o	o
Donnst.	Historia Ecclesiastica	pro veritate religionis Christianæ
Freyt.	o	o
Samst.	o	o

Summa 17 Stunden.

Die in den Collegien gebräuchlichen Lehrbücher sind nicht so fast durch irgend ein Gesez bestimmt; doch ist noch unlängst in der Theologie Heideggeri Systema Theologiæ, in der Philosophie Wolf und Thymig gebraucht worden, die übrigen Autoren oder Compendien wählt jeder Professor nach seinem Belieben aus.

Die besondre Visitation des obern Collegium liegt dem Rektor und dem Prorektor hauptsächlich ob, doch hat auch der Antistes selbst die Gewalt und den Beruf bisweilon dieses Collegium zu besuchen.

Anhang.

(§. Examina.)

(a. publica.) In allen und jeden Classen der lateinischen Collegien und Schulen werden auch jezt noch, wie schon seit langen Zeiten, jährlich zwey öffentliche Examen gehalten, das eine um Ostern, das andre aber im November, bey welchen unter dem Präsidium des Rektors und in Gegenwart sämmtlicher Verordneten zur Lehre, auch in Beyseyn vieler andrer Zuhörer die Studenten und Schüler in den erlernten Wissenschaften geprüft werden. Vor jedem dieser Examen wird ein Thema pro Compositione latina in jeder Classe diktirt, das von dem Rektor für jede besonders entworfen (a), von den Professoren und Schullehrern gemeinschaftlich korrigirt, und in dem

(a) Für das obere Collegium verfertigt der Professor Eloquentiæ diesen Aufsaz und korrigirt die Specimina.

Examen vorgewiesen wird, nach welchem auch die Schüler kollocirt werden, welche Kollocation dem Publikum durch einen gedrukten Catalogus bekannt gemacht wird. Diese beyden Examen sollen hauptsächlich zur Absicht haben, daß erstlich auf die Lehrart der sämmtlichen Professoren und Schullehrer gesehen werde, ob solche nemlich der Hochobrigkeitlichen Schulordnung konform seye, und was für didaktische Geschiklichkeiten die Lehrer an sich haben, deswegen auch nach dem Examen spätstens innert acht Tagen ein besonders Convent unter dem Vorsiz des Rektors gehalten wird, dem auch der Antistes und der Prorektor beywohnen, und worinn über die Lehrart, Nuzen oder Schaden derselben eine Berathschlagung angestellt werden soll. Demnach aber wird in diesen Examen vornehmlich auch auf den Profekt der Schüler und Studenten geachtet, zumal die Schüler der fünf lateinischen Classen nach ausgehaltenem Curs bey eben diesen Anlässen aus einer Classe in die andre, und die Studenten des Collegii Humanitatis in die philologische Classe des obern Collegium promovirt werden, diejenigen hingegen, die entweder in der lateinischen Composition oder in dem Examen grosse Mängel gezeiget, werden von der Promotion ausgeschlossen, so wie auch den Studenten des obern Collegium, die bey diesen öffentlichen Examen schlecht bestanden, der Zutritt zu den für sie besonders angeordneten Examinibus pro Promotione abgeschlagen wird, wenn sie auch schon den Curs absolvirt hätten: Und damit man desto sicherer von den Antworten der Studenten urtheileu kön-

ne, sollen sie keine Subsidien und keine Excepten mit sich in das Examen bringen, als nur die Codices, woraus sie interpretiren müssen, und die Systema, die ihnen erklärt worden sind.

(b. Examina rigida.) Die Studenten des obern Collegium werden nach alter Uebung nicht anderst aus einer Classe in die andre promovirt, als durch sogenannte Examina Rigida, welche unter der Direktion des jeweiligen Rektors und in Beyseyn des gesammten Kleinen Schulraths gehalten werden, wobey von dem Promovendus aus der philologischen in die philosophische Classe gefodert wird, daß er alle diejenige Pensa wol inne habe, welche in der philologischen Classe traktirt worden sind, nebst einem Compendium der Profan-Historie und den Locis selectis, die in den öffentlichen Lektionen angeführt worden; und eben so soll der Promovendus aus der philosophischen in die theologische Classe mit allen denjenigen Compendien hinlänglich bekannt seyn, welche über alle Theile der philosophischen Wissenschaften in dieser Classe sind gelesen worden.

(c. Examina propædeutica.) Wenn aber ein Student seinen Curs in der theologischen Classe absolvirt hat, und nun ein Canditat des Predigtamts werden will, so muß er sich um den Zutritt zu den Actibus propædeuticis, melden, welches ihm nach Befinden seines Profekts und seiner Sitten gestattet wird, jedoch so, daß er bis zur Zeit der theologischen Disputation die Lektionen der Professoren, wie bis dahin besuchen muß, es wäre denn Sach, daß er

aus besondern Gründen von dem Convent der Hr. Verordneten zur Lehre hierüber Dispensation erhalten hätte.

Der erste Actus dieses Examinis propædeutici aber besteht, wie bis dahin, in den Thematibus docimasticis, latino, græco et hebræo mit der nähern Bestimmung, daß die lateinische Composition ein Thema Subitaneum seyn soll, wozu der deutsche Aufsaz von einem jeweiligen Rektor mit Zuzug des Professoris Linguarum in Collegio Humanitatis und des Professoris Eloquentiæ im obern Collegium verfertigt und den bey dergleichen Candidaten vorausgesezten Profekten und Lektur gemäß eingerichtet werden soll. Der Aufsaz wird den Canditaten von dem Rektor vorgesprochen, die denselben ohne etwas deutsches in die Feder zu fassen, ins lateinische übersezen, dazu werden ihnen zwo Stunden Zeit, und hernach eine Stunde zur Revision, aber ohne alle Subsidien gestattet. Ein ander Mal diktirt der Professor Philologiæ Sacræ und Linguæ Hebrææ, jener eine Stelle aus einem griechischen Scribenten, dieser eine aus der hebräischen Bibel, worüber sie vorher mit dem Rektor eins worden sind, und läßt sie dieselben ins lateinische übersetzen. Zu jeder dieser beyden Compositionen wird ein halber Tag Zeit, und der Gebrauch eines Lexicon gestattet; diese Uebersezungen werden von eben diesen Professoren korrigirt, und müssen so, wie die lateinische Composition unter den Examinanten cirkuliren, und so im Examen vorgewiesen werden, die Professoren fassen

zugleich über das Befinden aller drey Compositionen eines jeden Candidaten ein schriftliches Gutachten ab, nach welchem die Candidaten kollocirt, und so dann nach ihrer wirklichen Ordination in den Catalogus der Erspektanten gesezt werden, wodurch verhütet werden soll, daß sie die Sprachen und die damit verbundene Litteratur nicht allzufrüh hintansetzen. Bey Abfassung dieser Urtheile aber darf nicht bloß auf die Soloecismen gesehen werden, sondern hauptsächlich auf die syntaktischen Fehler in der Construktion, welche einen Mangel von Ueberlegung oder Einsicht in die Struktur der Rede zum Ausdruk eines bestimmten Sazes verrathen, weil sich aus solchen Fehlern zuverlässig auf einen wesentlichen Mangel entweder an Verstandskräften, oder an Fleiß und Applikation in den philologischen Studien schliessen läßt: Da hingegen die Kenntniß der Schönheit des Stils ebenfalls kein Spielwerk, sondern eine Probe von Ueberlegung und einer in allen Absichten nüzlichen, und mit Einsicht in die Sachen selbst verbundenen Lektur alter Schriftsteller ist. Einige Tage hernach wird der kleine Schulrath besammelt, in welchem dieses Befinden vorgelesen, die Compositionen vorgewiesen, und darüber geurtheilt wird, weil diejenige Studenten, die schon in diesem ersten Aktus allzuschwach befunden worden sind, von den folgenden Akten zurük gehalten, die übrigen aber zum philologischen Examen hinzugelassen werden.

Bey den folgenden Examen sollen, damit man

genugsame Zeit habe, mit Gründlichkeit von den Profekten der Examinanden zu urtheilen, nur drey Candidaten auf einmal vorgelassen werden, und das erste dieser Examen, oder der zwote Aktus propädeütikus ist das philologische Examen, in welchem auf die lateinische, griechische und hebräische Sprache Rükſicht genommen wird: es steht aber den Examinanden frey, dem Professori Eloquentiæ der ihn examinirt, einen lateinischen Autor, mit dem er sich vorzüglich bekannt gemacht hat, (ausser denjenigen, die in den Collegien traktirt werden) vorzuschlagen. Bey dem Tentamen im Griechischen und Hebräischen aber soll das Hauptaugenmerk auf die hermeneütischen Lektionen gerichtet werden.

Auf dieses glüklich überstandne Examen folgt der dritte Aktus, nemlich die philosophische Disputation, die abwechselnd von dem Professor der Philosophie, und dem Professor der Physik über besondre Materien oder über einzelne Säze der Philosophie geschrieben, in Druk gegeben, und von den Candidaten öffentlich et opponendo et defendendo ventilirt wird. Indessen sollen in diesen Actibus Disputatoriis pro gradu ad Examen philosophicum, so wie hernach zum Beschluß der Propædeuticorum in der theologischen Disputation nicht wie bisher, die Candidaten allein einander üben, sondern in Philosophicis alle Studenten der philosophischen, und in Theologicis alle Studenten der theologischen Classe bereit seyn die Opponenten zu machen.

Der vierte Aktus ist das philosophische Examen, wozu da Examen in Historia Ecclesiastica et profana genommen wird. Hier wird gefodert, daß die Examinandi aus den vorgeschriebnen Compendien die Definitionen, Lehrsäze und den ganzen Innhalt und Zusammenhang der Systemen, so wie auch den Innbegrif der Universal und Kirchengeschichte hinlänglich bekannt gemacht haben.

Nach ausgestandenem philosophischen Examen bleibt noch der lezte von dem kleinen Schulrath abhängende Actus propædeuticus übrig, nemlich die theologische Disputation, zu welcher deswegen nur die Candidaten admittirt werden, welche das Hochobrigkeitlich festgesezte Alter von 23 Jahren erreicht haben. Diejenige, welche dieses Alter noch nicht haben, bleiben dem kleinen Schulrath unterworfen, dem sie von ihrem Aufenthalt und Studien Rechenschaft zu geben verpflichtet sind. Für die eigentlichen Candidaten aber giebt einer der beeden Professoren der Theologie wechselweise eine Disputation in Druk, mit welcher es völlig so, wie mit der oben beschriebnen philosophischen Disputation gehalten wird. Nach diesen vorläufigen Examen macht der Aktuar des kleinen Schulraths im Namen desselben eine Weisung und Zeugniß von dem Erfolg, womit die Candidaten an den Antistes gewiesen werden, um bey demselben den Zutritt zum theologischen Examen, zur Probpredigt und eigentlichen Ordination geziemend zu suchen, wovon im lezten Abschnitt geredt wird.

(d. Examina prō Receptione.) Oft geschiehts, daß ein Knabe, der noch keine öffentliche Schule besucht hat, gleichwol seinem Alter und dem erhaltenen Privatunterricht gemäß die untern Classen der lateinischen Schulen überspringen und in eine höhere aufgenommen werden will, ja bisweilen giebt es Fälle, wo junge Leute, die den ganzen akademischen Unterricht privatim genossen haben, (vornehmlich Söhne der Landgeistlichen oder andrer verburgerter Landsässen, oder auch die Bürger der Municipalstadt Winterthur und Stein und andre) so gleich sich zu Candidaten des Ministerium angeben, und ordinirt zu werden verlangen: In allen diesen Fällen werden diese jungen Leute von eben diesen Präceptoren oder Professoren in besonders angestellten Examen geprüft, ob sie alle die für die vorhergehenden Classen vorgeschriebenen Pensa erlernet haben, und so weit gekommen seyen, als von denen gefodert wird, die der gewohnten Ordnung nach in diejenige Classe promovirt werden, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen.

Bey der Reception solcher Studenten, die vorher die untern Classen besucht, sich aber aus mancherley Ursachen wieder daraus wegbegeben, wird gestattet, daß sie wohl wieder in die Ordnung ihrer ehemaligen Classe, aber nicht höher gesezt werden, um dadurch zu verhindern, daß man nicht etwa aus voreiliger Sorge, die jungen Leute einige Classen überspringen lasse, als woraus mancherley Unordnung und Ver-

wirrung im ganzen Plan entstehn mußte. Fremde Studenten, die sich nicht hier examiniren lassen, noch auch der hiesigen Synode einverleibt werden, haben die Freyheit gleich den hiesigen verburgerten Politikern die Stunden zu besuchen, die ihnen die dienlichsten, doch daß sie sich zuvor bey dem jeweiligen Rektor immatrikuliren lassen, und bey denjenigen Professoren, derer Stunden sie zu besuchen verlangen, melden, damit sie von demselben privatim examinirt, und durch dieselbe vor dem Convent ein Bericht abgestattet und bey etwa ihrethalben gethaner Nachfrage oder gefoderten Testimonium ein zuverlässiger Bericht ertheilt werden könne.

(b. Ferien.) Noch müssen wir hier ein Wort von den Ferien beyfügen, die von je her in Schulen uud Collegien festgesezt, und auch bey der neuesten Abänderung (a) mit einiger Einschränkung zufälliger Vakanzen also geordnet worden sind, daß erstlich die Feriæ Caniculares sechs Wochen währen, innert welcher Zeit die Schüler in den lateinischen Classen zwar nur vierzehn Tage ganz ferieren, die übrige Zeit aber des Morgens, wie gewöhnlich die Schule besuchen, da hingegen in den Collegien überall keine öffentliche Lektionen, wol aber einige Orationen, von denen hernach geredt wird, gehalten werden: Weil aber die bequeme Zeit zu Bad und Trinkkuren oder auch die Erndtetage bisweilen früher als die Hundstage eintreffen, so mögen die

(a) A. 1779. 1786.

Ferien auch früher (a) angefangen, aber nicht über sechs Wochen Zeit verlängert werden. Während dieser Ferien ist von Alters her (b) die Uebung und obrigkeitliche Anordnung (c), daß die Studenten aus beyden Collegien wöchentlich zwey mal einige Stunden lang auf dem gewohnten Exercirplaz der Burgerschaft in den Waffen geübt werden: Am Ende der Ferien werden diese Uebungen mit einem öffentlichen Zielschiessen beschlossen, bey welchem beträchtliche Gewinnste so wol von dem Magistrat, als von den neu beförderten obersten Staatgliedern und den vornehmsten Geistlichen, desgleichen aus einigen Stiftungen und von den Buchhändlern zu erhalten sind. Auch wurden etwa diese Uebungen mit einem militarischen Umzuge geendigt. Eben so werden auch die Knaben aus der Real- und Kunstschule wöchentlich zweymal in einigen Abendstunden in den Waffen geübt, wozu sie die nöthige und für dieses Alter eingerichtete Armatur aus dem Zeughause bekommen können, und gleichfalls am Ende ein öffentliches Zielschiessen halten, bey welchem keiner leer ausgeht, daher die Gewinnste dieses Schiessens einen ziemlich beträchtlichen Unkosten der Obrigkeit verursachen, zumal auch die kleinen Knaben, die noch kaum selbst gehen können, an eben diesem Tage bey

---

(a) A. 1785. Acta Schol.

(b) A. 1661.

(c) A. 1675. R. E.

einem besondern für sie angestellten Ringstechen kleinere Gaaben gewinnen (a).

Diese militärische Uebungen sind indessen den Studenten und Schülern nicht ganz freywillig überlassen, sondern sie werden alljährlich bey der Ankündigung der Hundstagferien durch Vorlesung einer Raths-Erkanntniß (b) erinnert, sich fleissig dabey einzufinden, „ um durch emsiges Bestreben auch in diesem Fache „ die ersten und nothwendigsten Kenntnisse zu erlangen. “ Es sind ihnen zu diesem Ende zween Officiers aus der Bürgerschaft zugeordnet, von denen sie diesen Unterricht empfangen sollen.

Auser den Hundstagferien sind auch Herbstferien, die ungefehr drey Wochen währen, desgleichen die Ferien Mitwochens vor dem hohen Donnerstag bis Dienstag nach Ostern und vom Weyhnacht Abend bis den dritten Jenner, auch wird am Pfingstabend und am

---

(a) Auch die Knaben auf der Landschaft des ganzen Zürcherschen Gebiets pflegen sich an Sonntagabenden zwischen Ostern und Pfingsten nach altem Gebrauch im Bogenschiessen zu üben: Sie sind in gar viele Pläze abgetheilt, und haben aus der Stadt Sekelamt nach der Grösse ihrer Anzahl eine oder mehrere Blatten von Zinn nach gewissen, obrigkeitlich bestimmten Gesezen (A. 1567. 90. 1723. 1756.) als Preise zu gewinnen. Indessen ist man darauf bedacht, dieses Bogenschiessen in ein Zielschiessen mit der Flinte abzuändern.

(b) A. 1785. 1788.

Dienstag hernach, wie auch vier Tage in den beeden Wochen der halbjährigen Synodalversammlungen ferirt, desgleichen am Sechsläuten (a), am Hirsmontag (b), an den beeden Schließ-Markten (c), am ersten May und Martinstag, als zween Jahrmarkten, an dem Tag der Bürgermusterung oder Revüe des Stadtquartiers (d), an dem Tag, an welchem das militärische Collegium jährlich seine Finalmanöcüvres zu machen pflegt, und an den Tagen, wo solenne Orationen gehalten werden.

Die übrigen Ferien sind abgeschaft, nur daß einem jeweiligen Rektor überlassen ist, bey Solennitäten, an denen die ganze Stadt Theil nimmt, Ferien ansagen zu lassen: Auch werden den Studenten bey vorfallenden Exekutionen maleficischer Personen Ferien gegeben, damit sie den Geistlichen, welche die Malefikanten begleiten, zuhören, und von ihren Zusprüchen Nuzen ziehen können. Die Schüler aus allen Classen aber werden an dergleichen Tagen zusammen berufen, und ihnen einige aus den Umständen hergeleitete Warnungen und Erinnerungen gegeben.

(c. Orationes academicæ solennes.) End-

(a) Wenn in dem Frühlingsäquinoktium die Feyerabendglocke zum ersten Mal um sechs Uhr geläutet wird, welches ein bürgerliches Fest ist.

(b) Montag nach der Aschemitwochen.

(c) Den lezten Tagen der Frühling und Herbstmesse.

(d) So heißt eine unsrer militärischen Abtheilungen.

lich müssen wir noch in diesem Anhang bemerken, daß auf unsrem Gymnasium alljährlich einige Orationes academicæ Solennes gehalten werden: Die erste fällt auf das Fest Caroli Magni als des Stifters des von ihm benannten Collegium, und eine andre solche Oration auf das Kirchweihfest St. Felix, Regul und Exupranz, der alten Stadtpatronen, derer Bildnisse noch jezt in dem Stadtinsigill enthalten sind.

Diese Orationen alterniren noch heut zu Tage unter den geistlichen Examinatoren in der Ordnung, wie sie in dieses Collegium gekommen sind, der Antistes fodert den Orator zu diesem Officium auf, und hält wol selbst eine solche Oration, wenn ihn die Reihe trift, zumal die Schulsazungen von A. 1603 fodern: „ Daß eben diese Orationen von einem ge„ lehrten ansichtigen Herrn gehalten werden, damit „ sie desto mehr Ansehn haben, deswegen solle sie „ entweder der Pfarrer zum grossen Münster selbst „ nach altem löblichem Brauch, oder durch andre, „ so namhafte Kirchendienst und Professuren in der „ Stadt haben, versehen lassen. “

Tag, Stunde, und Ort von allen Orationen, auch das von jedem selbst gewählte Thema Orationis wird dem Publikum in dem wöchentlichen Avis-Blatt angezeigt; indessen ist die Gewohnheit, daß die angesehensten Glieder des Staats und der Kirche von dem Orator selbst noch besonders dazu eingeladen werden.

Den Abend dieser beeden Tage beschließt eine statt-

liche Mahlzeit auf der Chorherrnstube, welcher alle Mitglieder der Gesellschaft der Hr. Gelehrten, die sich in der Stadt aufhalten, beywohnen. Auch werden auf diese beyden Feste allen in der Stadt wohnenden Geistlichen, wie auch allen Rathsgliedern und Staatsbedienten, jedem ein Paar Semmeln aus dem Stiftsgut zugesendt.

Seit A. 1624 werden am Tage vor dem H. Weyhnacht-Oster-und Pfingst-Fest von den Diakonen an den Stadtkirchen, den Professoren und Präceptoren wechselweise auf Aufforderung des Antistes ebenfalls lateinische Orationen meistens nach dem Umstand der Zeit gehalten, welches ihnen A. 1718 gesezmässig aufgelegt worden ist. Eben so ist seit langem üblich, daß jeder neu erwählte Professor eine Inauguraloration hält, wozu der Rektor den Tag bestimmt.

Auch zu Anfang und Ende der Hundstagferien wurden vormals (a) von Exspekanten, heut zu Tag aber von Studenten, die vom Rektor aufgefodert werden, lateinische Orationen gehalten und die Ferien an und abgekündigt.

Während den Ferien selbst aber wurden von je her, doch mit ungleichem Fleiß (b) verschiedene akademische Uebungen bald von ordentlichen Professoren,

---

(a) A. 1624. 1642. Acta Schol.

(b) A. 1593 wurden sie unterlassen, und A. 1611 wegen geringer Anzahl der Knaben eingestellt.

bald von andren geistlichen oder weltlichen Personen täglich (a) oder wöchentlich (b) gehalten, wobey jedem frey stand, sich selbst die Materie auszuwählen, über welche er in lateinischer oder deutscher Sprache lesen oder disputiren wollte. Der Deklamator hatte zu dieser Zeit den Titel Professor extraordinarius, und bezog ein kleines Einkommen, seit mehrern Jahren aber sind diese Uebungen unterlassen, hingegen von den Studenten selbst wöchentliche Orationen gehalten worden.

Von den Synodal und Candidaten Disputationen S. p. 197. 337. u. 338.

(D. Oberaufsicht über die Schulen.) Ob nun gleich, wie bereits beschrieben ist, jede Schule ihre besondern Visitatoren und Oberaufseher hat, so wird doch das Schulwesen überhaupt als eine Zusammenhängende Anstalt betrachtet, derer Leitung besonders zweyen Collegien anvertrauet ist, welche zulezt allemal unsrer höchsten Landes-Obrigkeit, das heißt, dem Staat selbst Rechenschaft geben. Diese beyden Collegien sind zwar von einander abgesondert, jedoch stehen dieselben in dem Verhältniß gegen einander, daß meistens von den niederern die ersten Entwürfe gemacht, und dem höchsten Schulrath zur weitern Prüfung vorgelegt werden.

(A. Der kleinere Schulrath) (gewöhnlich die Herren Verordneten zur Lehr genennt) ist zahlreicher an Mitgliedern, als der grosse und besteht zuerst

(a) A. 1571. Acta Schol.

(b) A. 1594.

aus dem Antistes und den drey übrigen Stadtpfarrern, beyden Archidiakonen, beyden Professoren der Theologie, dem Professor der Philosophie, dem Professor der griechischen Litteratur, dem Professor der Physik, und dem Ludimoderator an der karolinischen Schule, welche als so genannte geistliche Examinatoren der Kirchen und Schuldiener (von denen im lezten Abschnitte besonders die Rede seyn wird) zugleich auch Mitglieder des grossen Schulraths sind, und unter denen die Stelle eines Rektors und eines Schul-Intendenten oder Prorektors der Reihe nach umwechselt. Demnach gehören zu diesem Schul-Convent alle Professoren am obern und untern Collegium, die fünf Diakonen der Stadtkirchen, der französische Pfarrer, der Inspector Alumnorum, der Provisor, und der Präceptor der dritten Classe der Realschule, denen auch die übrigen Präceptoren samt dem Lehrer der Schreibkunst und des Gesangs, als Beysizer mit dem Voto deliberativo zugesellet sind. Sie wählen seit A. 1662 aus ihrem Mittel einen Aktuar, der in den Conventen die Urtheile aufzeichnet, und darüber ein förmliches Protokoll führt, welches ehedem von dem Schulherrn selbst geführt worden, und der in allen Umfragen zwar eine rathschlagende Stimme hat, übrigens aber sich seiner entscheidenden Stimme begeben muß, ausser wo in einem Geschäft oder Wahl die Stimmen, oder Wahlpfenninge gleich, (das heißt bey uns Stich) sind, in welchem Fall er zu entscheiden hat.

„ In Schulpromotionen (a) aber soll künftig bey sich

(a) A. 1722. Acta Schol.

„ ereignendem Stich das Subjekt, um welches es „ zu thun ist, eo ipso, weil der Stich schon malam „ Causam verräth, per se removirt seyn. “

Dieser Schulrath versammelt sich unter dem Präsidium des Rektor, und hat das Recht (a) auf die vakanten Stellen in dem Collegio Alumnorum dem Magistrat Subjekta vorzuschlagen, und einige Stipendien (b), und Prämien (c) an die Schüler zu verleihen, vornehmlich aber liegt diesen Commitirten ob, den Nuzen der Schulen in allweg bestens zu befördern, den gebräuchlichen Examen in Collegien und Schulen beyzuwohnen, die Promotion aus einer Claß in die andre vorzunehmen, bey denen, die als Geistliche studiren wollen, auf gesunde Disposition (d) der „ Leibs und Gemüthskräfte sorgfältig zu achten, und „ wo etwa bey einigen sich daran Mangel zeigen soll„ te, selbige zu rechter Zeit und noch in den unter„ sten Classen zu einer andern Berufsart zu weisen, „ damit niemand klagen könne, man seye versäumet, „ und zu andern Handthierungen zu alt und unge„ schikt worden, “ desgleichen die fehlbaren Schüler zur Strafe zu ziehen. Vor diesem Convent werden ferner die Visitations-Acten der Realschule vorgelegt,

---

(a) A. 1603. Schulsazung.

(b) Das Stipendium der 4 Brodten.

(c) Præmia diligentiæ an Büchern oder Geld aus der so genannten Tommannischen Stiftung.

(d) A. 1599. 1607. 1770. R. E.

die Examina rigida mit den Studiosis Collegii Carolini gehalten, und bey diesen auch die Promotionen derselben in höhere Classen vorgenommen, alle Projekte wegen Abänderung der Lehr- und Disciplinarordnung, auch die Herausgabe neuer Schulbücher, und alles, was das Schulwesen angeht, zuerst berathschlaget, und hernach dem grossen Schulrath, oder wie es sonst heißt, dem Convent der Hr. obersten Schulherren vorgelegt, welches dergleichen Vorschläge entweder selbst bestätigt, oder aber an die Raths- und Räth und Burgerversammlung zur Bestätigung hinweißt.

(B. Der grosse Schulrath) besteht aus dem ältern Bürgermeister (a), einem jeweiligen Obmann gemeiner Klöster, den beyden Examinatoren vom kleinen Rath, und den beyden Stiftspflegern vom kleinen Rath, nebst den oben beym kleinen Schulrath benannten geistlichen Examinatoren der Kirchen und Schuldienern.

Dieses Collegium ist die höchste Stelle, von welcher die wichtigsten Angelegenheiten der Schulen besorget, und die vakanten grössern und kleinern Professorate besezt werden, nur mit dem Unterscheid, daß die Pfarrer beym Frauenmünster und St. Peter den Wahlen derjenigen Professoren nicht beywohnen, welche dadurch Mitglieder der Stift, oder des Convents der

(a) In frühern Zeiten ware der abgehende Bürgermeister samt beyden Sekelmeistern ex officio oberste Schulherrn.

Hr. Examinatoren werden, ausgenommen eines Ludimoderators.

(C. Auffahrts-Schul-Convent.) Vor diesem hohen Schulrath wird alljährlich gewöhnlich am Abend des Auffahrtstags in Gegenwart aller Professoren, Präceptoren und Schuldienern an der Realschule über jeden derselben eine Personalcensur (a) gehalten, worinn sie eben so, wie die Stadt und Landpfarrer in den halbjährigen Synoden ihres Verhaltens wegen in verschiedenen Abtheilungen, oder so genannten Ausständen in Abwesenheit ihrer nächsten Verwandten einer nach dem andern censirt werden, so daß der Rektor selbst nebst dem Prorektor dieser Censur unterworfen ist, daher diese Zusammenkunft auch die grosse Censur genennt wird. In diesem Convent, das nach Verabredung mit dem Bürgermeister (als Rectore Magnificentissimo) durch den Schulherrn, als Rectorem Magnificum) zusammen berufen und dirigirt wird, wird der Anfang mit Gebet und einer kurzen Einleitungsrede von dem Schulherrn gemacht, welcher sodann den Bürgermeister anfraget, ob er etwas im Namen des Magistrats anzubringen habe: Hierauf wird die obbeschriebne Personalcensur gehalten; demnach stellt der Schulherr der ganzen Versammlung den gegenwärtigen innern und aussern Zustand des Gymnasium vor, desgleichen die Veränderungen die so wol

(a) Diese Censur ware schon A. 1551 üblich, und ward gerade nach dem Ostereramen vorgenommen.

unter den Schullehrern selbst, als mit den Schulbüchern vorgenommen worden, und eröfnet die allfälligen Aufträge, die er des Schulwesens halben von dem kleinen Schulrath erhalten hat. Er läßt das Placet der Committirten über die von den Studenten beantwortete Preisfragen und die Zuerkennung der Preise vorlesen, die Studenten die den Preis erhalten haben, eintretten, welche denselben aus der Hand des Bürgermeisters empfangen. Es ist nemlich A. 1785 das Projekt einer jährlichen Preisaustheilung für die Zuhörer des carolinischen Gymnasium obrigkeitlich ratificirt worden, kraft welches den Studenten dreyerley Aufgaben zur Beantwortung vorgelegt werden, eine von philosophischem, und zwey von philologischem Innhalt, welche leztere sich zwischen die griechische und römische Litteratur theilen. Die Professores philosophiæ, Litteraturæ græcæ, et Eloquentiæ entwerfen diese Aufgaben, und legen sie den zur Prüfung der Schriften und zur Zutheilung des Preises verordneten Richtern zur Genehmigung vor, die philologischen Aufgaben sind allen drey Classen gemein, die philosophische schränkt sich auf die beyden obern Classen ein: Auch wird die Conkurenz allen Zuhörern des Gymnasium ohne Unterscheid, so wol einheimischen als Fremden gestattet: Die Prüfung der Schriften, und die Zuerkennung des Preises wird von eben diesen drey Professoren unter dem Vorsize des Rektors aufs unparteyischste vorgenommen, jedoch keine Schrift gekrönt, welche sich nicht über das Mittelmäsige merklich erhebt, sondern die Preise so lange zurük behal-

ten, bis ein Konkurent erscheint, der der Erwartung entspricht; die gekrönte Schriften werden dem Druk übergeben.

Nach dieser Feyerlichkeit legt der Rektor, der immer nur auf ein Jahr erwählt wird, seine Stelle nieder, halt um seine Entlassung an, und entfernt sich aus dem Zimmer, während daß über seine Verrichtungen und seine Entlassung geurtheilt wird: Hernach schreitet man zur Wahl eines neuen Rektors, welches Amt gewöhnlich auf den Intendenten oder Prorektor fällt, an dessen Statt auch wieder ein neuer erwählt werden muß. Endlich wird jedes Mitglied dieses Convents der Reihe nach aufgefodert, seine Reflexionen über den vorgelegten Zustand des Schulwesens zu eröfnen, worauf die Versammlung aufgehoben wird, es wäre denn, daß etwa ein Projekt oder eine Wahl oder irgend eine Sache, derer Entscheidung den obersten Schulherren allein zusteht, von denselben noch besonders vorzunehmen, in welchem Fall diese Leztern noch allein zurük bleiben. Die Acten werden von dem Stifftschreiber verzeichnet.

(D. Rektoren und Intendenten.) Gewöhnlich ist also, (wie bereits bemerkt worden), der ältre Bürgermeister oberster Schulherr oder Rector magnificentissimus, welcher dazu von der Rath und Bürgerversammlung erwählt wird. Zu eigentlicher Führung der Geschäfte aber wird (wie oben erzählt worden), aus dem Mittel der Stadtpfarrern, (den Antistes ausgenommen), der Archidiakonen, und Chor-

Herrn ein eigentlicher so genannter Schulherr oder Rector Magnificus, (die sich wol auch etwa aus Bescheidenheit Prorectores nannten) erwählt, und zwar so, daß dieses Amt unter den benannten Gliedern des Examinator-Convents abwechselt, mit dem Unterscheid, daß die Stadtpfarrer und Archidiakons wegen ihren anderweitigen Geschäften dasselbe gewöhnlich nur ein Jahr, die übrigen aber zwey oder auch mehrere Jahre verwalten.

Die besondre Pflicht eines Scholarcha ist (a): „ Auf alle und jede so wol Lehrende als Lernende, „ wie auch auf die Inspektoren und Visitatoren der „ Schulen und Collegien eine fleissige und ernstliche „ Aufsicht zu haben, deswegen auch zun Zeiten selbst „ zu visitiren, und alle Sachen so viel möglich, selbst „ zu erfahren, die Examen und Tentamen, wie auch „ die Schulconvente zu bestimmter Zeit anzustellen „ und zu halten, desgleichen auch auf die Studenten „ von den Unsrigen, die an der Fremde studiren, so „ wie auf die Fremden, die unsre Collegien besuchen, „ Acht zu haben, und im ersten allgemeinen Convent „ der Verordneten und aller Schuldiener die Sazungen, das Amt der Schullehrer, Professoren, und „ auch eines Schulherrn selbst betreffend vorzulesen, „ und einen jeden, so wie sich selbst mit besondern „ Gelübd zu verbinden, damit in allen Theilen dem

(a) A. 1603. Schul-Ordn.

„ Beruf und Amt mit desto mehrerem Fleiß und Ernst „ abgewartet werde, “ bey ihm liegt das Schulmatrikel, in welches sich auch die Studiosi Medicinæ (a) einschreiben lassen. Endlich expedirt er die Testimonia, welche den Fremden oder in die Fremde reisenden Studenten zugestellt werden.

Der Intendent (b) ist der bestellte Vikar, und gewöhnliche Sukcessor des Schulherrn, und hat gleichfalls die Obliegenheit (c), treue Aufsicht auf die Schulen zu halten, und in seiner Abwesenheit das Präsidium zu führen.

Anhang.

(a. Lateinische Schulen zu Winterthur und Stein.) Ehe ich den Artikel von dem Schulwesen in unsrer Stadt schliesse, verdient noch etwas weniges von den Schulanstalten unsrer benachbarten Municipalstadt Winterthur angemerkt zu werden. Diese hat nemlich seit langem nicht nur deutsche, sondern auch lateinische Schulen. In unsern Zeiten aber sind die Schulanstalten auch in dieser blühenden Stadt fast ganz neu umgeschaffen worden (d). Die Zeit, in welcher die Kinder daselbst öffentlich beschulet werden sollen, ward in vier verschiedene Perioden eingetheilt,

---

(a) A. 1786. Acta Schol.

(b) Bis auf die neuesten Schulveränderungen waren immer 2 Intendenten.

(c) A. 1590. 1603. Schul-Ordn.

(d) A. 1789.

wovon die erste das Alter im fünften und sechsten, die zwoote im siebenden bis neunten, die dritte im zehenden und eilften, die vierte im zwölften bis fünfzehenden Jahre in sich begreift. Während der ersten Periode besuchen die Kinder die so genannte Hausschule, wo sie die Buchstaben kennen, und buchstabiren lernen: Während der zwooten Periode werden sie in einer der beyden so genannten Parallelschulen im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Auswendiglernen, und in der Zahlenkenntniß, oder dem, was man in der Arithmetik Numeriren heißt, unterrichtet: In der dritten Periode fahren sie weiter fort, sich im Lesen und Auswendig lernen zu üben, und werden hier überdas auch in der Geographie und Geschichte, in der deutschen Grammatik, im Schreiben und Rechnen, in der Religion, und endlich im lateinischen unterwiesen: In der vierten Periode endlich wird auf das bereits Erlernte weiter fortgebauet, und das Zeichnen, die französische Sprache, und das Singen beygefügt. Man kan ohne öffentliche Promotion, welche bey den alljährlichen Examen vorgenommen wird, nicht aus einer Classe in die andre kommen.

Auch zu Stein am Rhein ist nebst zwoo deutschen Schulen eine lateinische: Vormals nemlich gab zwar der jeweilige Zürchersche Diakon daselbst den Knaben die lateinisch lernen wollten, den ersten Unterricht. A. 1705 aber wurde ein Projekt zur Errichtung einer besondern lateinischen Schul entworfen, und A. 1707

wirklich ausgeführt, kraft dessen ein eigner lateinischer Schulmeister unter dem Namen eines Provisors, der bisher immer ein ordinirter Geistlicher war, angestellt und besoldet wurde.

(b. Einige besondre Schulinstitute in Zürich.) In unserm Zürich selbst aber sind noch folgende Schulinstitute, die hier nicht dürfen gänzlich übergangen werden.

a. Die Wahsenhausschule, wovon eine Beschreibung im folgenden Abschnitt vorkommt.

b. Die Schule im Spital, von diesem Institut sehet im lezten Abschnitt: und endlich

c. Die Töchterschule: Diese leztre Anstalt ist ganz eigentlich das Werk des verdienstvollen, nnd für unsre Stadt viel zu früh verstorbnen Canonikus und Professor Usteri, der A. 1773 einen Vorschlag zu öffentlichem Unterricht für die Töchter durch den Druk bekannt machen ließ, welcher dem Publikum so gleich dergestalt gefiel, daß es sich bereit finden lassen, diesen Vorschlag durch milde Beyträge zu befördern. Unsre grösten und vornehmsten Männer nahmen sich der Sache mit Eifer an, und das Institut wurde bald (a) in hochobrigkeitlichen Schuz genommen, und von wohldenkenden Bürgern und Bürgerinnen durch Vermächtnisse und jährliche Zuschüsse, besonders auch durch das Legat unsers berühmten und für alles Gute

(a) A. 1774.

wirksamen Bodmers (a) so reichlich begabet, daß jezt zwoo Lehrerinnen wol besoldet, und die Bedürfnisse der Schule überhaupt aus ihrem eignen Fond bestritten werden können. In dieser Schule werden die Töchtern nicht vor dem zwölften Jahre aufgenommen, und müssen das bereits erlernt haben, was in den Hausschulen gelehrt wird; hier werden sie dann zuerst im Lesen weiter geübt, so daß sie sich durch ihre Lektur zum Nachdenken und zur Aufmerksamkeit gewöhnen, und das, was sie lesen, ihnen zugleich um seines Innhalts willen nüzlich und brauchbar gemachet wird. Ferner lernen sie hier eine leserliche und ordentliche Schrift schreiben, wobey ihnen dergleichen Concepte zum Abschreiben vorgelegt werden, die in dem Stand und Beruf, zu dem sie als künftige Hausmütter gewiedmet sind, vorkommen, als: Conti, Quittungen, Briefe u. d. gl. Endlich werden sie im Rechnen unterwiesen, und ihnen die vier Species und die Regula de Tri in solchen Exempeln beygebracht, woraus sie lernen können, was etwa zu Bestreitung einer Haushaltung vonnöthen ist, welches die Preise, die Masse, und das Quantum der vorkommenden Sachen seye. Die nähere Aufsicht über diese Schule und ihre Lehrerinnen ward bisher immer dem Stifter derselben, und seinen zu Rath gezognen Freunden und Beförderern des Instituts und nach Bodmers Tod seinen zween Neffen überlassen. Je zu zwey Jahren um

(a) A. 1783.

wird den Gönnern des Instituts eine gedrukte Nachricht von dem Fortgang desselben, und von dem Zustands ihres Fonds mitgetheilt.

(d. Zwoo Privatschulen.) Noch unlängst ist von einer wohlthätigen Gesellschaft eine besondre Schule für arme Knaben, und eben so eine für arme Töchtern, so wol aus bürgerlichen Familien, als aus Beysässern gestiftet und unterhalten worden.

Auch haben einige allernächst um die Stadt herum wohnende Landleute, derer viele sich als Schreiber und Buchhalter auf den Comtoirs der Kaufleuten in der Stadt gebrauchen lassen, erst neulich eine Privatinformation für ihre Söhne, die auf der Kunstschule wegen der Menge der Schüler nicht unterkommen konnten, in der Stadt selbst auf eigne Kosten eingerichtet, welche beyde aber zur Zeit noch als Privatinstitute anzusehen sind.

(B. Schulanstalten auf der Landschaft.)

(A. Mangel an Landschulen vor und um die Zeit der Reformation.) Was demnach die Einrichtung der Schulen auf unsrer Landschaft betrift, so ist bekannt, daß vor der Reformation das Schulwesen überhaupt bey weitem von keinem so ausgebreiteten Umfang gewesen, als wozu diese nüzliche Anstalt nachher gemacht worden ist. Die Schulen waren ganz eigentlich nur für die Priester und allen-

falls auch noch für diejenigen, welche die Priester aus besondern Absichten ihres Unterrichts würdigen wollten, um sie meistens zu ihrem Dienste in der Welt zu gebrauchen. In den Klosterschulen studirten Jünglinge aus dem weltlichen Stande vorzüglich die geistliche Rechtsgelehrtheit mit ihren Attinenzen. Das Volk überhaupt aber blieb in der krassesten Unwissenheit. Wer hätte dasselbe auch nur in den Anfangsgründen des Lesens unterrichten können, da man weiß, daß selbst der größre Theil des Klerus nicht lesen konnte, auch Fürsten ihre Befehle oft nur mit einem Kreuz, oder anderen Zeichen unterzeichnen mußten.

(B. Veranlassung zu Errichtung der Landschulen bald nach der Reformation, und willkührliche Anstellung von Schullehrern.) Gerade nach der Reformation aber, und besonders im Anfang der wiedertäuferschen Unruhen fanden unsre Reformatoren das schiklichste Mittel zu seyn, theils der Reformation selbst fortzuhelfen, theils aber den einreissenden Irrthümeren entgegen zu arbeiten, wenn auch das gemeinste Volk in den Anfangsgründen seines Glaubens fleissig und nach einer gesezmässigen Ordnung unterwiesen würde. Es wurde deswegen sogleich eine Gattung von kleinem Catechismus durch den Druk dem Volk in die Hände gegeben, und dasselbe angehalten, seine Kinder darin fleissig unterrichten zu lassen: Und so entstanden bald hin und wieder auf der Landschaft Schulen, in wel-

chen (a) die Kinder zu Winterszeit durch die Diakonen oder andre tüchtige Männer meistens aus dem Catechismus unterrichtet wurden.

Im Anfang konnte man nun freylich das Volk nicht allenthalben dazu zwingen, diese Anstalt, die mit Unkosten begleitet war, anzunehmen. Man überließ es demselben Schulen zu errichten, und Lehrer zu bestellen, die es selbst bezahlte, wobey es aber nicht selten von der Obrigkeit oder andern vermögenden Leuten, nach der Hand aber auch aus den Kirchen und Armengütern unterstüzt wurde. So entstanden im Verfolg der Zeit in allen Hauptdörfern öffentliche Schulen, worinn die Jugend desselben Dorfs und der umliegenden Nebenörter unterrichtet wurde. Späterhin wurden dergleichen Schulen auch in den immer mehr sich bevölkernden Nebenorten, die zuweit vom Hauptort entfernt waren, eingerichtet, die Einkünfte der Schulmeister allenthalben genau bestimmt, unter obrigkeitlicher Autorität besondre Schul und Lehrordnungen publizirt, und alle Kinder ohne irgend eine Ausnahm zur öffentlichen Beschulung angehalten: Denn da die Unkosten, welche die Eltern für ihre Kinder der Beschulung wegen haben müssen, an einigen Orten, wo nemlich Freyschulen sind, gar nichts beytragen, an allen andren aber nur wenig beschwerlich seyn können, zumal auch der Gehalt der Schulmeister oft nur gar zu gering ist, so ward mit Recht gefodert,

(a) Lavaterus de Ritibus Eccl. Tig. A. 1559.

daß jedermann von dieser dem Staat und der Kirche gleich nüzlichen Anstalt Gebrauch mache.

(C. Bestellung ordentlicher Schulmeister.) Anfänglich also wurden die Schullehrer, wie gesagt, willkührlich, oder wie die Umstände sich schikten, von dem Volk angestellt. Man begreift leicht, was aus dieser regellosen Uebung für Unordnungen entstehn mußten: Es ist eine Raths-Erkanntniß von A. 1580 vorhanden, die hievon eine deutliche Beschreibung macht: „ Nachdem wir samt unsern Gelehrten „ die Versehung der Schulen in Bedenken genommen, „ haben wir befunden, daß an etlichen Orten etwas „ unbesinnt, und nicht mit bester Ordnung gehandelt „ wird, als da durch die fremden unbekannten Schulmeister, so zun Zeiten von den biederben Gemeinen „ ohne fleissige Vortrachtung angenommen, allerley „ Unraths unter den einfältigen Landleuten gesayet „ worden, weil viele fremde Vaganten und Strölchling herumlaufen, die sich mehrentheils für Studenten, Schreiber und Schulmeister ausgeben, und „ ihre Dienst anerbieten, (da man aber nicht wissen „ mag, was es für eine Gestalt um sie habe, und „ welcher Religion sie seyen,) trägt es sich oft zu, „ daß etliche unter ihnen Wiedertäufer, etliche Schwenkfelder sind, oder von dem Nachtmahl unsers Herrn „ Jesu Christi besondre und dem christlichen Glauben „ widerstreitende Meinungen haben, die dann ihre „ Irrthümer zum Theil mit fremden Büchlein, die „ sie durch die Kinder den Alten zuschmauken, zum

„ Theil bey den Gastmahlen und den Lichtstubeten,
„ bey den Einfalten ausgiessen, daraus dann viel Zer-
„ rüttung, Trennung und Aergerniß erfolget, mit de-
„ nen man hernach zu thun hat, und auch mit der
„ Zeit bösers daraus erwachsen möchte, weil, was
„ in der jungen Kinder Herzen gepflanzet wird, in
„ denselben leichtlich zunimmt, und schwerlich mag
„ wieder ausgereutet werden. “ Diesem Uebel abzu-
helfen ward nicht nur verordnet (a), daß kein Frem-
der ohne Vorwissen der Land-Vögten und der Pfar-
rer zu Schuldiensten angestellt werden solle, sondern
man blieb auch bey der schon Anfangs (b) eingefühx-
ten Uebung, die Landschulmeister vor die Synode zu
bescheiden, und daselbst über ihr Verhalten Rechen-
schaft zu fodern, und im Verfolg (c) ward die Auf-
sicht über die Anstellung tüchtiger Schulmeister auf
dem Land den Pfarrern samt den Aeltesten als Amts-
pflicht aufgetragen. Späterhin mußten zwar die Land-
schulmeister nicht mehr persönlich vor der Synode er-
scheinen, aber es wurde geordnet (d), daß die Deka-
nen bey den Visitationen denselben besonders nachfra-
gen und das Zeugniß über ihr Verhalten den Visita-
tionsakten (e) einverleiben sollen, welches bis jezt noch

(a) A. 1580. 1591. R. E.

(b) A. 1534. Acta Syn. Galli.

(c) A. 1598. R. E. 1628. 1679. 1711. Predik.-Ordn.

(d) A. 1656. Stillstands-Ordn.

(e) A. 1711. 1758. Predik.-Ordn.

gebräuchlich ist. Die Wahl aber der Schulmeister ist nachher den verordneten Examinatoren beyder Ständen übergeben worden (a).

(D. Auszug aus der Landschulordnung.)

Die älteste gedrukte Landschulordnung, die mir zu Gesichte gekommen, ist von A. 1658 von den obersten Schulherren und Verordneten zur Lehr, die darauf folgende von A. 1719 und die neueste von A. 1778, welche leztere nach dem Entwurf des Examinator-Collegium Obrigkeitlich ratificirt und laut Rathserkanntniß als eine unmittelbare landesherrliche Verordnung zum Druk befördert, und theils „ den Ober-und Landvögten zu ihrem wissenhaften Verhalt in Absicht „ des ihnen in gewissen Fällen zustehenden Gebrauchs „ des obrigkeitlichen Ansehens und Mitwürkung zu „ derer pünktlicher Beobachtung, theils aber den Dekanen hiesiger Landcapitel zu behender Einführung „ in sämmtlichen Landschulen ihrer Capitelsgemeinen, „ so wie zur Richtschnur für alle Pfarrer, Stillständer, und Schulmeister, dannethin auch den Examinatoren beyder Stände, denen die erforderliche „ Exekution aufgetragen ist, die nothwendigen Exemplar zugestellt worden. “

Diese Landschulordnung enthält kürzlich folgendes: Daß in allen Landgemeineu unmittelbar durch die verordnete Examinatores gute und wohlbestellte Hauptschulen angeordnet, und ohne derselben Wissen und

(a) A. 1658. 1719. Schul-Ordn.

Einwilligung keine neue eingeführt werden sollen. — Die Schulmeister werden ebenfalls nach vorhergegangnen Examen von den Examinatoren erwählt. — Wo es möglich und nöthig ist, wird der Vorsinger und Siegristendienst mit dem Schulmeisterdienst verbunden, um diesem eine beßre Bezahlung zu verschaffen. — Die Winterschulen fangen mit Martinstag (a) an, und währen ununterbrochen bis den 1 April. — An allen Orten werden auch wöchentlich zween oder mehrere Tage Sommerschulen gehalten. Erndt- und Herbstzeit ausgenommen: — In allen Gemeinen sind gleichfalls Repetirschulen eingerichtet (b), in welchen

---

(a) In einigen Wintergegenden unsers Landes wird die tägliche Schul um Bartholomäitag angefangen, und nur bis End des Jahrs fortgesezt.

(b) Die Sommerrepetirschulen sind schon A. 1650 einzuführen versucht worden. (Circ. Ant.) A. 1717 ergienge folgende Raths-Erkannt. „ An den Sonntagen zwischen dem „ ersten Zeichen und dem Zusammenläuten sollen andert„ halbe Stunden dazu verwendt werden, und alle Kna„ ben und Töchtern sich in den Schulen einfinden. — „ Man soll anheben mit den X. Geboten, und etlichen „ Psalmen, und mit Examinirung des ganzen Fragstük„ leins und eines Hauptpunktens im Lehrmeister fortfah„ ren; — es soll ein Capitel aus dem A. und N. Testa„ ment von den Erwachsnen gelesen, und aus den An„ wesenden bald das, bald dieses erforscht werden, was „ es daraus gehört und gefaßt. — Der Schulmeister soll

die ältre der gewöhnlichen Schule entlassene Landjugend dasjenige zu wiederholen, und weiter zu üben angehalten wird, was sie sonst in der Schule erlernt hat, und wovon kein Kind wegbleiben darf, weswegen die Eltern ermahnet, und im Fall des Ungehorsams durch die Pfarrer, Dekanen, und endlich durch die Land und Ober-Vögte selbst mit Nachdruk dazu angehalten werden, ihre Kinder fleissig zur Schule zu schiken. — Ueber das Verhalten der Kinder in der Schule, ihre Profekten, und ihre Aufführung muß der Schulmeister ein fleissiges Verzeichniß führen und vorlegen. — Die Einziehung des Schullohns, was nemlich die Eltern geben müssen (a), und etwa ungerne geben, soll ohne des Schulmeisters Beschwerde durch einen Vorgesezten oder Stillständer eingezogen werden. — Ohne erhaltene freye Einwilligung des Schulmeisters und

---

„ in seinem Rodel anmerken, welche Kinder lesen können,
„ damit denselben vorgeschrieben und 4 — 6 Wochen Zeit
„ gegeben werde, um sich zu rüsten. — Die Ungehorsamen sollen zur Gebühr gebracht werden. — Es soll jedesmal ein Vorgesezter beywohnen, und das Fehlbare dem Pfarrer läiden, wenn es nicht vorhanden seyn sollte. — Die muthwillig Ungehorsamen sollen den Land-Vögten zur Abstrafung geläidet werden. “ A. 1717. Acta Eccl. und A. 1719. Schul-Ordn. fodert, daß auch das Gesang geübt werde.

(a) Wöchentlich wird für jedes Kind an den meisten Orten

Dispensation des Pfarrers oder Dekans darf kein Kind in eine fremde Schule geschikt, auch nicht anderst als mit Vorwissen des Pfarrers durch Privatinformation unterwiesen werden. — Die Pflichten des Schulmeisters beziehen sich auf Fleiß und Treue in seinem Beruf, genaue und unpartheyische Aufsicht auf das sittliche Betragen der Kinder in und ausser der Schul und in der Kirche, wo sie beysammen sizen müssen, — kluge Leitung und vernünftige Bestrafung der Fehlbaren, derer scharfe Züchtigung nicht ohne Vorwissen und Rath des Pfarrers vorgenommen werden darf. Besonders ist ihm vorgeschrieben: „ Damit die Kin„ der nicht aus Unwissenheit sich vergehen, und in „ Strafe fallen, so soll er ihnen namentlich mit Ernst „ untersagen alles Lügen, Schwören, Verspotten, „ Uebernamen (Schimpfnamen) geben, muthwilliges „ und ärgerliches Geschrey und Geschwäz auf den Gas„ sen, schändliches Nachlaufen und Betteln (a) bey „ den Durchreisenden: Desgleichen ihnen verbieten, „ die Güter zu schänden und zu beschädigen (b), mit „ einander zu raufen und zu schlagen, im Winter je-

---

1 Schilling, an einigen Orten auch 2 Sch. bezahlt. Die Besoldung der Schulmeister fließt gewöhnlich aus den Kirchengütern, oder auch aus milden Stiftungen.

(a) A. 1762. Allmosen-Ordn.

(b) A. 1658. 1719. Schul-Ordn.

„ mand mit Schneeballen zu werfen: Dagegen soll
„ er sie vermahnen, daß sie gottesfürchtig, und fromm,
„ den Eltern gehorsam, gegen alte und angesehene
„ Leute ehrerbietig, auf den Gassen sittsam, und züch-
„ tig, gegen ihres gleichen freundlich, liebreich und
„ vertragsam sich bezeigen.“ — Ihm wird ferner zur Pflicht gemacht, eine gutwillige Folgsamkeit und Ehrerbietigkeit gegen seinen Pfarrer, gegen die Vorgesezten und Stillständer, und Untadelhaftigkeit seines eignen Exempels, wie auch seiner Haushaltung, so wie er hingegen auch gegen die Beleidigungen aller Undankbaren und Boshaften nachdrüklich geschüzt werden soll. — Ihm ist ferner die Besorgung des Schulhauses, (wo dergleichen besondre Gebäude vorhanden sind) die Reinhaltung und nöthige Erwärmung der Schulstube, wozu an den meisten Orten jedes Kind täglich ein Scheit Holz mit sich bringen muß, aufgetragen. — Die Aufsicht über die Schulen und die nöthige-Besuchung derselben ist vor allen Dingen dem Pfarrer anbefohlen, der davon auch in den Visitations Akten Rechnung geben muß. — Hienächst haben alle Vorgesezte und Stillständer die Pflicht auf sich, die Schulen fleissig zu besuchen, und dem Examen beyzuwohnen, das alle Jahre von dem Pfarrer in Beyseyn der Land und Ober-Vögten, oder andrer obrigkeitlicher Beamteten, die an dem Ort wohnen, gehalten wird, und bey welchem die Kinder aus den untern in die höhern Classen befördert, oder auch aus

der Schule entlassen werden, jedoch nicht anderst, als wenn sie wenigstens verständlich und fertig lesen können, und den Catechismus, einige Psalmen, Gebete, biblische Sprüche und geistliche Lieder mit Verstand auswendig gelernt haben, welche Entlassung und Beförderung aber auch von dem Pfarrer bey Eröfnung der Schule vorgenommen werden darf, bey welcher Gelegenheit er dem Schulmeister die Schule feyerlich übergeben, an die Kinder eine den Umständen angemessene väterliche Ermahnung halten, und den Vorgesezten und Stillständern, die gegenwärtig sind, die Schulbesuche empfehlen, auch sonst was er zum Besten der Schule nöthig findet, vornehmen solle. — Auch sind endlich Singübungen (a) in den Schulen

---

(a) An den meisten Orten unsrer Landschaft sind schon über 100 Jahre bis auf jezt über den Winter Nachtschulen am Samstag und Sonntag bey einbrechender Nacht bis gegen neun Uhr in Uebung gewesen, worinn die ältre Jugend vornehmlich im Lesen, Schreiben, Rechnen, und Gesang Unterricht nahm, welches leztere auch jezt noch gebräuchlich ist. Dieser Nachtschulen halben ist mehrmalen (A. 1658. A. 1719. Schul-Ordn. A. 1665. Circ. Ant. A. 1765. Synodal-rec.) geordnet worden, daß man derselben wol gewahren, und alles, was wider Zucht und Ehrbarkeit lauft zu verhüten suchen solle. Die neueste Schulordnung erlaubt diese Schulen nicht anderst, als in Gegenwart einiger Vorgesezten zu halten.

angeordnet, die zur Unterhaltung des gottesdienstlichen Gesangs und zur Erbauung gehalten werden müssen. — Diese Schulordnung muß je zu zwey Jahren um in der Kirche vor der ganzen Gemeine verlesen, und durch eine besondre Predigt von den Pfarrern dem Volk insinuirt werden.

Der Schulordnung ist eine bestimmte Lehrordnung beygefügt, die alles enthält, was der Schulmeister zu beobachten hat, um die Kinder bald und leicht Lesen, Schreiben, Rechnen, Beten und Singen zu lehren.

In diesen Landschulen werden zwar allenthalben der Catechismus, und das Zeugnisbuch nebst dem neuen Testament als Schulbücher gebraucht. Indessen sind noch mehrere kleine Schulbücher hie und da besonders üblich, das allgemeinste ist das Bischofzelische Schulbüchlein, das von dem jezt lebenden Pfarrer daselbst sehr vermehrt und verbessert worden ist, und nebst einer Sammlung kurzer Gebete und der gemein brauchbarsten Psalmen eine vortrefliche Auswahl der wichtigsten Stellen der H. Schrift und verschiedene Gellertsche Lieder enthält. Auch haben die beeden Classen des Kyburger und Wezikomer Capitels einige kleine Schulbücher verfertigt und druk-

ken lassen, die in ihren Schulen eingeführt sind (a).

(a) Für die evangelisch-reformirten Gemeinen im Landsfried sind aus Auftrag des Raths von Zürich als Bischofs über die evangelisch-reformirten Kirchen und Schulen im Landsfried durch das Examinator Collegium in Zürich, A. 1676. 1678. 1711. 1733. 1737. 1764 ꝛc. besondre Schulordnungen gemacht worden, die zwar in der äussern Form der Bestellung von unsrer Zürcher-Ordnung abweichen, in der Hauptsache aber mit derselben übereinstimmen. Die neueste von A. 1779 ist die Erste und bisher einzige, die im Druk erschienen ist.

Dritter Abschnitt.

Die Stiftungen und Armen-Anstalten.

Die Stiftungen und Armenanstalten.

Es ist bekannt, wie groß die öffentliche und besondre Wohlthätigkeit unsrer Vorfahren bis auf jezt gewesen, durch welche nicht nur die Gelehrsamkeit befördert, Studirende unterhalten, und besonders die Geistlichen theils in ihren sonst geringen Einkünften unterstüzt, theils aber auch ihre nachgelaßne Wittwen und Kinder besorget, sondern auch die wirkliche Armuth mehr als kaum anderswo erleichtert worden. Von diesen beyden Punkten werde ich in gegenwärtigem Abschnitt so reden, daß ich zuerst dasjenige anführen will, was mir von öffentlichen Stiftungen und Vergabungen zum Besten der Geistlichen und Studirenden bekannt ist, hernach aber von unsern eigentlichen Armenanstalten das nöthige anzeigen werde.

(A. Die Stiftungen und Vergabungen.)

(A. Für Schüler und Studenten.) Die erste dieser Stiftungen wurde A. 1527 gemacht. Zwar war schon A. 1523 der Rath und die ganze Bürgerschaft mit dem Chorherrenstift am grossen Münster

übereinkommen (a), daß künftig die Studirenden unentgeltlich ihre akademischen Studien anfangen und vollenden können. Zu dem Ende wurde bey der allmähligen Einrichtung der Collegien und Schulen allemal so gleich jedem angeordneten Professor oder Präceptor ein bestimmtes Einkommen, oder Pfründe aus den eingezognen geistlichen Gütern, vornehmlich aber aus den Einkünften des Stifts am grossen Münster gegeben, womit er sich begnügen mußte, ohne von den Studenten oder Schülern irgend eine Art von Bezahlung erwarten zu dürfen, so daß unsre Stadtschulen alle, wie wir schon angezeigt haben, eigentliche Freyschulen sind. Allein man glaubte einen Theil der eingezognen Klostergüter hauptsächlich zum Behuf derer, die als Geistliche studiren wollten, verwenden zu müssen.

(A. Das Seminarium zu Kappel, und im Zuchthof, oder Collegium Alumnorum.) Man errichtete deswegen ein besonders Seminarium von studirenden Geistlichen in dem ehemaligen Kloster zu Kappel, wohin anfänglich vier, hernach acht (b), endlich (c) zwölf junge Knaben, „ die aber

---

(a) Ordnung, welche der Rath und das Capitel beym grossen Münster wegen der Priesterschaft und Pfründen angenommen zu Lob Gottes und der Seelen Heil. S. Fueßlins Beyträge zur Reformationsgeschichte. T. I. p. 1.

(b) A. 1533.

(c) A. 1542.

„ aus meiner Herren Leuten seyn sollen, “ theils unentgeltlich, theils um 10 fl. jährlichen Kostgelds in diese Schule aufgenommen, und daselbst mit aller Nothdurft versehen wurden, damit sie hernach, so sie etwas erlernt, in die Stadt kommen können, mehrere Lektionen zu hören (a).

A. 1538 aber fand der Magistrat auf Antrieb Bullingers für gut, diese jungen Leute von Kappel weg, und in die Stadt zu nehmen, wo ihnen anfänglich ein dem Kappelerkloster zugehöriges Haus eingeräumt wurde, wo sie aber wegen Unbequemlichkeit des Plazes nicht lange bleiben konnten, sondern in eine dem Frauenmünsterstifte zugehörige Wohnung versezt wurden, bis sie endlich A. 1710 das Haus des neuen Zuchthofs (einer später entstandenen Stiftung, wovon im Verfolg kürzlich geredt wird) zur beständigen Wohnung bekamen.

Es waren bald mehr bald weniger Zöglinge in diesem Institut, auch wurden bisweilen von Bemittelten um ein bestimmtes Kostgeld Knaben angenommen, die sich aber alle den Gesetzen und Ordnungen unterwerfen mußten, die für dieses so genannte Collegium Alumnorum (sonst auch Zuchthof genannt) von Zeit zu Zeit (b) gemacht worden.

Dieser Alumnen sind gewöhnlich (c) fünfzehen,

(a) A. 1528.

(b) A. 1566. 1633. 1666. 1706. 1764. Zuchtordnung.

(c) Von A. 1569 bis 1573 wurden wegen Mangel an Geistlichen zwanzig angenommen.

die aus armen, aber sonst tüchtigen, fleissigen und geschikten Bürger-Söhnen von den Verordneten zur Lehr mit Zuzug der Examinatoren vom weltlichen Stande nach vorgeschriebner Ordnung ausgelesen und vor Rath erwählt werden (a). Hier haben diese Jünglinge eine bequeme Wohnung, worinn sie in allem wol verpflegt, und heut zu Tag wirklich nach einer erneuerten Speise und Kleiderordnung sehr anständig genähret und gekleidet (b); sie haben auch, wie wir schon bemerkt haben, ihre besondere Gesetze, die seit ihrer ersten Anordnung nur wenig abgeändert, und A. 1786 neu revidirt und bestätigt worden. Diese Gesetze werden ihnen zu bestimmten Zeiten vorgelesen,

(a) A. 1547 bestätigter Rathschlag der Verordneten beyder Stände. A. 1566. 1666. Zuchthof-Ordn. A. 1633. R. E.

(b) Vormals hielte man sehr darauf, daß sie alle Uniform gekleidet giengen, und so, daß sie von den übrigen Schülern unterscheiden waren, auch Zeug, Schnitt und Farb der Kleidern wurde durch besondre Verordnungen bestimmt, und alle Veränderungen derselben so wol den Zöglingen als aber selbst den Verarbeitern dieser Kleider bey Strafe der Ausschliessung aus dem Collegium verboten, wobey man aber vielleicht weniger die Absicht hatte, diese jungen Leute eben als Stipendiaten auszuzeichnen, als aber sie von der Hoffart abzuhalten und zur Ehrbarkeit zu gewöhnen. A. 1566. 1633. 1666. 1706. 1764. Zuchthof-Ordn. A. 1576. Erkanntn. der Almosenpfleg. A. 1589. Erkanntn. der Rechenräthen. A. 1605. 1672. R. E. A. 1676. Erkanntn. der obersten Schulherrn.

und die Zöglinge dadurch verpflichtet, ihre Bestimmung beständig vor Augen zu haben, und sich durch fleissiges Studiren und eine untadelhafte Aufführung zum Predigtamt geschikt zu machen; sie werden alle Morgen und Abend zu einem gemeinschaftlichen Gebet versammelt, von dem Inspektor oder Aufseher in die öffentlichen Predigten und in die Uebungs-Predigten der Exspektanten geführt, zu fleissiger Besuchung der Schulen, und Collegien, der öffentlichen Disputationen und Orationen, wie auch zu unausgesezten Privatstudien, angehalten; daher auch geordnet ist, daß ein Exspektant täglich mehr nicht als vier Stunden, ein Studiosus Theologiä zwoo, ein Studiosus Philosophiä eine, die Jüngern aber gar keine Stunde auf Informationen in Bürgershäusern verwenden sollen, es wäre denn Sache, daß sie hierüber besondre Erlaubniß erhielten. Und aus eben dieser Ursach ist ihnen auch alles Herumschweiffen und Gassenlaufen, die Besuchung der Weinhäuser, oder andrer unordentlichen Gesellschaften, das Spielen, Zechen ꝛc. ernstlich untersagt, ob wol sie zu nöthiger Erquikung ihres Gemüths und Erhaltung ihrer Gesundheit von anständigen Vergnügungen und nöthiger Leibesbewegung keineswegs abgehalten werden, doch so, daß sie ihrem Inspektor auch hievon Rechnung zu geben schuldig sind. Sie werden ferner angehalten, zu rechter Zeit zu Bette zu gehn, des Morgens früh aufzustehn sich immer ordentlich anzukleiden, und für die Reinlichkeit ihres Körpers, so wie für die zu Rathhaltung ihrer Kleider, Bücher ꝛc. zu sorgen. Keiner soll sich bey Strafe der Verstossung

ohne Vorwissen nicht nur seiner Eltern, sondern auch des Inspektors und der Hr. Præsidum ehlich einlassen. Zu allen Diensten, wozu sonst Exspektanten oder Studenten aufgefodert werden, sollen sie sich willig zuerst brauchen lassen, sich in der Musik, besonders im Choralgesang und Schönschreiben üben, sich bey den militärischen Exercizien und bey den Pannerwachen geflissen einfinden.

Sie haben einen besondern Arzt, Chirurgum, und Barbier, von welchem sie unentgeltlich besorget werden. Keiner darf eigenmächtig sich dem Predigtamt entweder entziehen, oder auch den Zuchthof verlassen, sondern muß die Entscheidung seiner Vorgesezten erwarten, die darauf zu sehen haben, daß immer wenigstens zween Espektanten, derer Hülfe man sich in Nothfällen bedienen kan, unter den Alumnis seyen. Uebrigens werden sie gewöhnlich drey Jahre nach ihrer Ordination entlassen, und geniessen ihre völlige Freyheit.

Der Inspektor dieses Collegium ist allemal ein verheyratheter Geistlicher, und wird nach gemachtem Vorschlag der obersten Schulherren von dem täglichen Rath erwählt. Er kömmt durch diese Stelle in das Collegium und den Rang der Professoren und Verordneten zur Lehre und wohnet mit seiner Familie in gleichem Hause mit den Alumnen, derer Kostherr er ist. Er wird über seine Verpflichtung in ein besonders Handgelübd genommen, kraft dessen er die Obliegenheit hat, nicht nur für Speis und Trank, und den übrigen nöthigen Unterhalt und Verpflegung sei-

ner Alumnen in gesunden und kranken Tagen auf vorgeschriebne Weise zu sorgen, sondern auch vornehmlich über ihre Sitten und Studien zu wachen, daher ihm aufgetragen ist, besonders in den Ferien Privatübungen mit den Studenten zu halten, ihre Arbeiten durchzusehen, sie zu Wiederholung ihrer Collegien anzuhalten, und auch über Tisch, wo er sich zu ihnen setzen muß, über einen verlesnen Bibeltext, oder sonst etwas Nüzliches erbauliche Gespräche (a) zu führen, und überhaupt durch die fleissigste Gegenwart, und genaueste Aufsicht für die gute Erziehung dieser jungen Leute die grösseste Sorge zu tragen (b).

(a) Die ältern Verordnungen sind sehr weitläufig den Gang dieser Gesprächen nach damaligem theologischem Geschmak zu beschreiben. Es heißt unter anderm A. 1633. 1651. 1666. „ Er soll aus dem vorgelesnen Capitel ein oder „ zwoo nüzliche Fragen vorbringen, bey derer Anlaß er „ etwas ziehe ex Proprietate et Tropo Linguæ orientalis, oder eine Erklärung der Version, oder was sonst „ den ein oder andern Religionsstreit entscheidet. Desgleichen soll er Meldung thun der casuum Ecclesiasticorum, „ was etwa da oder dort einem Pfarrer begegnet sey, oder „ gegnen möchte mit Kranken, Angefochtenen, Armen, „ Gefangnen, mit Papisten und Sekten, mit Ehesachen ꝛc. „ wie sich einer etwa verhalten, was aus dem ein oder „ andern etwa der Gemeine, etwa sonderbaren Perso„ nen, etwa dem Prädikanten selbst wol oder übel erschos„ sen. Summa, was ihn deuchte, daß ihnen dermaleins „ bey der Verwaltung der L. Kirche ersprieslich seye, soll „ er bey jedem Anlaß in sie zu pflanzen sich befleissen. “

(b) Schon früh in den vorigen Zeiten war einem Inspector

Ueber dieses Institut ist ein sehr ansehnliches Collegium von geistlichen und weltlichen Visitatoren gesezt, die des Jahrs wenigstens ein Mal zusammentretten, eine Censur über den Inspektor und die Alumnen halten, und das Nöthige verfügen (a). Ein jeweiliger Rektor aber, und der Intendent haben die Pflicht auf sich, monatlich wechselweise zu visitiren. Auch ist hie eine Bibliothek hauptsächlich zum Gebrauch der Alumnen vorhanden, die bereits aus beynahe tausend Nummern besteht, und so wol im theologischen, historischen, und philosophischen Fache, als auch im Fache der alten Classiker einige beträchtliche

---

Alumnorum bewilligt, bald mehr, bald minder Kostgänger auf seinen eignen Vortheil anzunehmen, doch ohne daß dieselben mit den Alumnen in irgend einer Sach in Collision kommen, auch auf keine Art zu denselben gezählt werden sollten. A. 1566. 1627. 1706. 1764. A. 1633. 1651 und 1666 aber ward ihm das Halten der Kostgänger gänzlich untersagt; hingegen in den neuern Zeiten ward ein jeweiliger Inspektor verpflichtet, fünf Pfarrerssöhne ab der Landschaft, jedoch nicht ohne Vorwissen des Antistes und Rektors um 52 Neuethaler jährlich als Kostgänger anzunehmen, die unter gleichen Gesetzen stehen, sich selber kleiden, ihre Wasche aber dem Amte verrechnet, und von ihrer Aufführung bey der Visitation testirt werden soll. A. 1775. 1786. 87. 88.

(a) Ehedem mußte auch alle Jahre von den Visitatoren eine Weisung von der Beschaffenheit des Collegium dem Rath eingegeben werden. R. E. 1702.

Ausgaben enthält. Diese Bibltothek erhielt besonders unter dem Inspektorat des sel. gelehrten Simmlers, durch Vergaabungen und Beyträge aus der Tommanischen (a) und Brüggerschen (b) Stiftung schöne Zusäze, und wird auch sorgfältig geöfnet.

Wir haben oben einer ähnlichen Anstalt gedacht, die A. 1636 durch etliche Vermächtnisse zu grösserer Aufnahm des Predigtstands und zur Beyhilf derer, welche arme und schlechte Pfründe auf dem Land haben, und nicht im Stand sind, ihre studirenden Söhne theuer in der Stadt zu verköstigen, errichtet ward.

Auch für dieses Institut ward eine besondre Wohnung eingeräumt, und zwar gerade diejenige, worinn gegenwärtig das Collegium Alumnorum sich noch befindet, und die ehemal der neue Zuchthof genennt ward. Indessen erhielt sich diese Anstalt nicht lange, zumal da die eignen Einkünfte derselben nicht stark genug waren, eine Anzahl von 16 und mehr Studirenden zu unterhalten. Nach verschiedenen gemachten Abänderungen (c) und Versuchen wurde also dieses Institut A. 1692 völlig aufgehoben und die Legate an andre Stipendien verwendt.

(B. Stipendium der vier Brodten.) Eine andere Anstalt zur Unterstüzung der studirenden Geistlichen ist das so genannte Stipendium der vier Brod-

(a) S. p. 387.
(b) S. p. 384 ꝛc.
(c) A. 1650. 1661. 67. 82. 87.

te (a), welches darinn besteht, daß 30 Stipendiaten jeder wöchentlich vier Brodte und 2 Schilling an Geld empfangen. Von dieser Stiftung sagt Haller in seiner handschriftlichen Chronik: „ Vor der Reformation „ sind viele arme Schüler gewesen, die um Brod ge„ sungen, statt welcher man bey der Reformation an„ fänglich sechszehn (b), hernach aber zwey und zwan„ zig Knaben aus unsrer Herren Stadt und Land dem „ Allmosenamte zun Augustinern (c) mit Suppe und „ Brod, und wöchentlich zween Schilling zu erhalten „ auferlegt, und daß auch vier Knaben ab der Frem„ de, anstatt der fremden Knaben, die um Brod ge„ sungen haben, neben den obbemeldten sollen erhal„ ten werden. “ Als aber in der Folge diese tägliche Handreichung auf obbeschriebne Weise abgeändert ward, bekam diese Stiftung durch Legate noch einen beträchtlichen Zuwachs, woraus mehrentheils fremden Studirenden aus der Pfalz ꝛc. auf Verordnung des Raths das gleiche Stipendiuu unter dem Namen Stipendium extraordinarium (d) ertheilt ward. Später aber wurde dieses Stipendium für fremde Studirende bey gänzlichem Mangel an dergleichen Subjekten den Bürgerssöhnen (e) überlassen, und auf die Zahl

---

(a) Jedes à 2 1/4 Pfund welches das bestimmte Gewicht des zum Kauf ausgelegten Brods in Zürich ist.

(b) A. 1525. Allmosen-Ordn.

(c) A. 1573. R. E. aus den eingezognen Kaploni-Pfründen.

(d) Matrikel des Stipendium der vier Brodte.

(e) A. 1682. R. E.

von acht Stipendiaten reduzirt, welche von den Allmosenpflegern gewählt, da hingegen die zuerst gestiftete zwey und zwanzig Stipendien von dem kleinen Schulrath, oder dem Collegium der Verordneten zur Lehr verleihen werden.

Alle diese Stipendien werden kraft obrigkeitlicher Verordnung (a), „ allein den geschikten, fleissigen, „ frommen, recht würdigen, nicht den Armen, die „ keine Gaben haben, sondern den armen Verbürgerten, die mit Gaben versehen, und sich wol halten, „ ertheilt. “ Weswegen auch bey Verlehnung eines solchen Stipendium allemal von dem kleinen Schulrath (b) ein Zeugniß so wol über die Sitten, als über den Fleiß und die geschiklichkeit des Compententen eingezogen wird, welches auch in dem Fall geschehen muß, wenn die Allmosenpfleger ein solches Stipendium zu verlehnen haben, denen gewöhnlich bey jeder Vakanz von dem kleinen Schulrath drey würdige Subjekte vorgeschlagen, oder empfohlen werden.

Die Stipendiaten genieſſen dieſes Stipendium noch 3 Jahre nach ihrer Ordination zum Predigtamt (c), in so fern sie während dieser 3 Jahren keine Vokation bekommen: Doch wird bisweilen aus besondern Ursachen die Genußzeit verlängert (d), und auch etwa

---

(a) A. 1682. R. E.

(b) A. 1738. Acta Schol.

(c) A. 1707. R. E. A. 1738. 1760. Acta Schol.

(d) A. 1738. Acta Schol.

denjenigen gegönnet, welche gar schlechte Filial-Pfründen haben. Etwan wurden auch den ältern Stipendiaten anstatt der wöchentlichen vier Brodte jährlich vier Mütt Kernen (a) zugestellt.

Dieses Stipendium wird alle Samstage Morgens unter der Aufsicht eines dazu gesezten Inspektors aus dem Collegium der Verordneten zur Lehr und in Gegenwart der Studenten und Schüler, die dasselbe beziehen, ausgetheilt.

(C. Der Brüggerfond.) Zu den Stiftungen für die Studirenden gehört drittens der Brüggerfond, worüber ein jeweiliger Obmann des Allmosenamts besondre Rechnung führen muß. Diesen Fond stiftete A. 1548 ein gewisser Kanonikus Brügger von Zurzach, der zur Zeit der Reformation von dem Zürcherschen Magistrat aus den Händen seiner Feinde befreyet ward, und bestimmte die Zinse von 2679 Pfunden (b) hauptsächlich zur Unterstüzung armer Studirender (c). In der Folge aber und bis jezt sind zu eben diesem Fond sehr viele und beträchtliche Legate gekommen, jedoch unter ungleichen Bestimmungen, in dem einige Vermächtnisse den Studirenden unbedingt, andere mit

---

(a) A. 1677. 1679. 1702. 1753. 1767.

(b) Ein Zürcher Pfund Gelds ist ein halber Gulden, oder zwanzig Zürcherschillinge.

(c) Der Stiftungsbrief nennt auch arme dürftige Wayfen überhaupt, oder auch arme Töchter, „ welche daraus zu „ ehlichem Stand zu versehen sind. “

dem Beding legirt wurden, daß sie an fleissige Knaben des Geschlechts des Testatoren, oder an solche, die sonst in derselben Verwandschaft stehen, so fern sie dem Studiren gewiedmet, und dazu tüchtig wären, sollen verwendt, und erst, wenn niemand dergleichen vorhanden, zu Erlernung eines Handwerks gegeben, oder andern fleissig studirenden Knaben überlassen werden. Anfänglich wurden also bey immer wachsendem Fond immer mehrre Schüler und Studenten mit Suppe und Brod, mit Kleidern, und hernach, wie es noch heut zu Tag üblich ist, statt dessen mit Geld aus diesem Fond unterstüzt. Die Verlehnung dieses Stipendium stand immer bey den Verordneten Allmosenspflegern, doch so, daß bisweilen der Rektor (a) und die Intendenten der Schule, oder auch andre Mitglieder des Schul-Convents mit dazu gezogen werden mußten. Nachher ward diese Verlehnung wieder ihnen allein aufgetragen, und A. 1704 vor Rath erkennt: „ Die Brüggervergabungen, darüber die Disposition „ dem Allmosenamt überlassen ist, sollen den fleissigen „ Studenten und ohne Pfründe stehenden Erspektanten „ gewiedmet seyn, so daß die durch Beförderung auf „ Pfarr und Schuldienst, Diakonate und auch Filia„ len ledig werdenden, und solchen Falls aufhörenden „ Stipendien, ihnen den Erspektanten und Studenten „ verliehen werden. “ Deswegen wird also schon seit

(a) A. 1638. 1680.

langem, und auch noch heut zu Tage je zu dreyen Jahren um von den benannten Pflegern am Allmosenamt ein Tag bestimmt, auf welchen dieses Stipendium neuerdingen verliehen wird: Dieser Tag wird in den Collegien und Schulen bekannt gemacht, und die Studenten und Schüler, welche an dem Stipendium Theil zu haben wünschen, melden sich deshalben die leztern bey ihren Präceptoren, die erstern bey dem Rektor, welcher ein Convent besammelt, und über jeden der Competenten von seinen Lehrern ein Zeugniß aufzeichnet, das hernach den Allmosen-Pflegern eingesendt wird, welche darauf diese Competenten vor sich bescheiden, und aus diesem Fond einen Fronfastenlich zu beziehenden Beytrag bestimmen, der für die jüngern Schüler gering ist, aber auch bey den ältesten Studenten und angehenden Exspektanten die Summa von 40 Pfund jährlich nie überstiegen hat. Bald werden die Schüler der dritten und vierten Claß aufgenommen, bald aber abgewiesen, je nachdem das Vermögen des Fonds beschaffen, und die Zahl der Competenten grösser oder kleiner ist. Die Obrigkeitlichen Alumnen (a) hingegen sind davon ausgeschlossen.

Bisher wurden aus diesem Fond auch etwan dürftige Pfarrer und Schullehrer unterstüzt, die Bibliothek in dem Collegium der Alumnen unterhalten, in unsern Zeiten dem neuen Institut der Kunstschule

(a) A. 1766. Erkanntniß der Allmosen-Pfleger.

jährlich 500 Pfund, und dem Allmosenamt selbst jährlich beträchtliche Beyträge abgegehen (a).

(D. Die Thommannische Stiftung.) Zur Unterstüzung der Studirenden werden viertens alljährlich in der so genanuten Bücher-Censur (b) in der Kirche zum grossen Münster oft beträchtliche Geschenke an Büchern, als Præmia Diligentiæ den Studenten und Schülern ausgetheilt, zu welcher Stiftung Frau Agnes Thommannin A. 1607 auf Antrieb

(a) Verschiedene bürgerliche Familien haben und aüfnen ihre besondern Familien-Stipendien für Studirende, die von ihren eignen Bluts- und Geschlechtsverwandten legirt worden, und derer Verwaltung sie gewöhnlich dem Aeltsten oder Angesehensten in der Familie überlassen.

Eben so haben auch in unsern Zeiten zwey Capitel von Landpfarrern, nemlich die Wezikomer und Kyburger-Classe angefangen, besondre Fonds aus ihrem eignen Vermögen zu sammeln, derer Nuzniessung entweder ihren studirenden Söhnen allein, oder ihren hinterlaßnen Witwen, und Wayseu überhaupt zudienen soll, und worüber sie unter sich besondre Verkommnisse gemacht haben.

(b) Diese Benennung kommt daher, weil diese Prämien vorzeiten nach der Censura studiorum et morum, die man bey den Examen vornahm, ausgetheilt, vorher aber bestimmt worden, ob und was für ein Præmium diligentiæ einem jeden gegeben werden soll, wie dann noch heut zu Tag diese Censur und Bestimmung der Prämien der Austheilung vorhergeht.

des würdigen Antistes Breitingers 400 Pfund legirte; wovon der Zins jährlich den fleissigsten armen Knaben bey den Promotionen zu Vermehrung ihres Fleisses ausgetheilt werden soll. Breitinger ermunterte auch andre bemittelte Leute zu dergleichen Beyträgen, worüber er ein besonderes Protokoll errichtet, darinn nicht nur die Namen der Wohlthäter, und der Betrag ihrer Vermächtnisse, sondern auch nachfolgender Bericht von der ersten Einrichtung dieser Stiftung verzeichnet ist: „ Demnach etliche gottselige Leute bemerkt, wie „ die Lebensmittel und Unterhalt steigen, woher fol„ get, daß die Stipendien aus den Aemtern zu Un„ terhaltung der ärmeren Studirenden nicht hinrei„ chen mögen, haben Sie eine Stiftung mit folgen„ den Gedingen errichtet. Erstlich soll das Vergabete „ Hauptgut allweg von einem Pfarrer zum grossen „ Münster verzeichnet und eingeschrieben werden, von „ wem, auch wenn, und woran es vergabet seye. „ Das Hauptgut aber soll liegen und bewahrt wer„ den vom Verwalter und Capitel des Stifts daselbst, „ welcher die Einziehung der Zinsen übergeben mag „ einem aus den Verordneten zur Lehr, doch, daß „ demselben diese Beschwerde nach Verfluß 4 bis 5 „ Jahren wieder abgenommen und einem andern auf„ erlegt werde, es wäre denn Sache, daß einer wei„ ters zu dienen gutwillig. Was von Zinsen eingeht, „ soll nicht zu Hauptgut gemacht, sondern von Jahr „ zu Jahr, so viel desselben bey Handen, dergestalt „ ausgetheilt werden; wenn man in der lateinischen „ Schul examinirt, und die Knaben aus einer Claß,

„ oder Collegium in das andre gefördert, und also
„ andre Bücher mangelbar werden, damit alsdann
„ den Eltern ihrer Kinder Förderung und angewöhn-
„ ter Fleiß desto besser zu Lieb werde, soll die Austhei-
„ lung dieses Gelds geschehn zu Ostern oder im Herbst
„ nach gehaltnem Examen je nach Gutbedünken der
„ Verordneten zur Lehr, und hier ist der Stiftern
„ klare Meinung, daß von diesem Geld, welches ein
„ wahres Allmosen oder Gottsgab ist, niemand nichts
„ nichts gegeben werde, als allein denen, die wissen-
„ haft gewiedmet sind dem Dienst der Kirche und Pre-
„ digtamt, dazu namentlich allein Bürgern und Land-
„ leuten, oder welche aus besondern Ursachen von U.
„ G. Hr. für die Ihren aufgenommen und gehalten
„ werden. So sollen auch von diesem Geld ausge-
„ schlossen werden die obrigkeitlichen Alumnen, als
„ welche vor allen andern Stipendiaten in allweg be-
„ trachtet, und von U. G. Hr. versorget werden.
„ Desgleichen sollen aus diesem Geld geschöpft wer-
„ den keine Besoldungen weder den Pedellen, noch
„ den Custoden der Schul anders was ihnen, wie an-
„ dern ihres Fleisses und Wolverhaltens wegen geord-
„ net wird. Ferner soll allwegen ein Schulherr von
„ dem Präceptor einer jeden Classe eine Verzeichniß
„ der Knaben fodern, die durch das ganze Jahr die
„ fleissigsten und gehorsamsten sind, und zu denen man
„ sich versieht, daß sie im Examen vor andern wol
„ bestehen werden. Folgends, wenn die Examen ge-
„ halten, soll ein Pfarrer beym grossen Münster för-
„ derlich berufen einen Verwalter der Stift, den Schul-

„ herren, den Superintendens, einen Professor des
„ untern Collegium, den obersten Schulmeister, (Lu-
„ dimoderator) samt dem, welchem das Einziehen der
„ Zinsen befohlen ist: Diese sollen durch die ganze
„ Schul eine Abtheilung machen, wie viel jedem
„ Knaben solle gefolgen, und dabey sollen sie Rech-
„ nung tragen der Knaben, die gefördert worden sind,
„ derer Eltern im mindesten Vermögen haben, jedoch
„ fürnemlich derer unter den Armen, die die tauglich-
„ sten und fleissigsten sind, und von der besten Hoff-
„ nung, damit durch diese Gottsgaben Fleiß und
„ Frommkeit belohnt, und die Eltern veranlasset wer-
„ den, ihren Kindern desto mehr zuzusprechen. Wann
„ dann die Abtheilung geschehen und verzeichnet, sol-
„ len die Knaben, denen etwas geordnet, zu gelegner
„ Zeit gestellt werden für die sämmtlichen Verordne-
„ ten zur Lehr, da sie das bestimmte empfangen aus
„ eines Schulherren Hand, und ein Pfarrer (Antistes)
„ obgemeldt ihnen einbilde, aus was Ursachen ih-
„ nen solches gegeben werde, mit Vermahnung, Gott
„ und den guten Leuten dankbar, auch fromm und
„ gestissen zu seyn. Es mögen auch etwan in den
„ Censuren nach Ostern, wenn die ganze studirende
„ Jugend im grossen Auditorium beysammen die Na-
„ men der Stifter vom Schulherren bekannt gemacht
„ werden, damit die Jugend sich dankbar erinnere,
„ und andre ermuntert werden, in diesem guten Werk
„ ihre Nachfolger zu seyn. Leztlich sollen alle die, so
„ jezt und künftig diese Gottsgab verwalten, auch
„ die Professoren und Schuldiener in ihren Berichten

„ und Austheilungen unpartheyisch und treu verfah-
„ ren, wie sie es vor Gott dem Allwissenden verant-
„ worten können. “

Diese Stiftung ist seit ihrem Anfang durch stete Vergaabungen von Jahr zu Jahr so sehr angewachsen, daß sie schon A. 1640 aus 13246 Pfund, A. 1683 aus 31136 Pfund, und A. 1781 aus 84670 Pfund bestand. A. 1792 aber war das Vermögen 98794 Pf.

Die Mitglieder der Stift, die Pfarrer zu St. Peter und Frauenmünster, und der Professor Linguarum im Collegio Humanitatis sind die obersten Curatoren (a) über die Administration dieser Stiftung; dieselben erwählen aus dem Mittel der Verordneten zur Lehr einen Administranten, der die Zinse von den Capitalien einzieht, jährliche Rechnung giebt, die Bücher nach einer ihm deswegen besonders gegebnen Vorschrift anschaft, und alles, was zu dieser Verwaltung gehört, besorget. Demselben ist eine jährliche Besoldung (b) aus einem andern Fond geordnet, damit er die mit treuer Administration begleitete Mühe desto williger übernehme, und für die Aufnahm des Fonds alle Sorgfalt anwende. Das Collegium der Verordneten zur Lehr macht auch von Zeit zu Zeit die erfoderliche Disposition wegen den Anlehnungen und Ablösungen der Capitalien, desgleichen wegen Anschaffung der Bücher und der zum Gebrauch der öffentlichen Collegien

(a) A. 1769. Acta Schol.
(b) A. 1769.

dienenden physikalischen Instrumente. Sie bestimmen die Prämien, derer Betrag für alle Classen festgesezt ist, so daß er von der dritten Classe der lateinischen Schule bis zur obersten Classe des Carolinischen Collegium immer steigt; von den Verordneten aber nach Beschaffenheit des Fleisses und der Umstände der Schüler vermehrt oder vermindert, verdoppelt (a), oder gar weggenommen werden kann.

Anfänglich bestanden diese Prämien nur in Geld, hernach aber, da die Interessen grösser wurden, fand man rathsamer und zwekmässiger anstatt des Gelds (b) dergleichen Bücher auszutheilen, welche den Studenten und Schülern nach dem Urtheil der Verordneten zur Lehr nöthig und nüzlich sind (c). Diese Prämien erhalten alle Studenten und Schüler von der Zeit an, da sie sich dem Predigtamt wiedmen (d), denn obgleich laut obrigkeitlicher Verfügung (e) vormals bey immer anwachsendem Fond bisweilen eben dergleichen Prämien zu-

---

(a) A. 1771. R. E.

(b) A. 1639. Acta Schol. A. 1748.

(c) Hr. Canonikus und Theologus Meyer hat A. 1779 als damaliger Rektor in einer so genannten Censur-Oration ein weitläuftiges Verzeichniß verschiedener Bücher angeführt, woraus der von Zeit zu Zeit herrschende Geschmak in jedem Fache der Gelehrsamkeit wahrgenommen werden kann.

(d) A. 1649. Acta Schol.

(e) A. 1676. R. E.

getheilt worden (a), so wie auch die obrigkeitlichen Alumnen, ob sie gleich in dem ersten Stiftungsbrief gänzlich ausgeschlossen worden waren, dennoch schon seit langem (b) daran Antheil nehmen, wiewol die Prämien der Ordnung gemäß (c) um 2 Pfund an Geld geringer seyn sollen, als diejenigen, welche andern studirenden mitgetheilt werden; auch die Söhne verburgerter Landpfarrer oder dergleichen Hintersässen, die ohne in eine Classe der Schulen oder Collegien aufgenommen zu seyn, bey Hause unter der Aufsicht ihrer Väter oder Hausinformatoren als geistliche studiren, können auf Begehren und nach erfoderlichen Beweisen ihrer Geschiklichkeit ebenfalls dergleichen Prämien (d) erhalten.

Alle Bücher werden um eine scharf zu ahndende Abalienation zu verhüten (e) nicht mehr bloß, wie vormals auf der Aussenseiten des Bands, sondern auf dem Tittelblatt selbst mit einem besondern Stempel bezeichnet. Die Austheilung selbst geschiehet gewöhnlich in der Kirche zum grossen Münster, und ist zugleich eine akademische Solennität, wobey der Rektor eine dienliche Oration, und bisweilen auch der Antistes eine Paränese hält; der ganze Schulrath und nicht selten auch die höchsten Glieder desselben vom

---

(a) S. p. 394.

(b) A. 1649. 1662.

(c) A. 1751. Acta Schol.

(d) A. 1730. 31. 32. 39. 49. 75. 78. Acta Schol.

(e) A. 1750. 1769. Acta Schol.

weltlichen Stand befinden sich gegenwärtig, nebst einer oft sehr grossen Menge von Zuhörern und Zuschauern allerley Standes, Alters und Geschlechts, besonders, wenn die Handlung, wie auch schon mehrmalen geschehen ist, durch ein öffentliches musikalisches Concert verschönert wird.

Aus eben dieser Stiftung sind bey gewissen Vorfällen auch fremde Studirende unterstüzt worden. So wurden etwan den französischen Refügiers (a), und besonders den Hungarischen Studenten (b) bey ihrer Abreise Geschenke an Geld und Büchern gemacht, und fremden (c) oder einheimischen (d) Gelehrten, die durch Unglüksfälle ihrer Bibliotheken beraubt worden, nicht unbeträchtliche Beyträge gegeben: Oft werden auch dergleichen Schülern und Studenten (e), die sonst keine Stipendiaten sind, sich aber durch besondern Fleiß und gute Aufführung auszeichnen, ansehnliche Prämien an Büchern ertheilt. Auch ist seit A. 1785 für gut befunden worden, aus diesem Fond einen Theil derjenigen Kosten zu bezahlen, welche auf die Schaumünzen verwendt werden, die denen Studenten, welche über die ausgeschriebnen Preisaufgaben (f) die be-

---

(a) A. 1698. Acta Schol.

(b) A. 1721. 1729. 1737.

(c) A. 1720.

(d) A. 1730.

(e) A. 1708. 1732. 36. 39. 66. 69. 73 ꝛc.

(f) S. p. 350.

sten Abhandlungen einliefern, gegeben werden. Man bezahlt auch daher die Exemplarien der neuen Schulbücher (a) für die Visitatoren und Docenten, und für die Studenten und Schüler die solche begehren, desgleichen die nothwendigen Instrumente (b) ꝛc. zum Unterricht in der Mathematik, Experimentalphysik, und Geographie, z. E. Globen, Luftpompe, Landcarten ꝛc. und endlich mehr und minder beträchtliche Beyträge zur Aüfnung der Bibliothek (c), die in dem Collegium der obrigkeitlichen Alumnen aufbehalten wird, aber allen Studenten offen steht (d).

(B. Für die Exspektanten (e), und Filialisten (f).)

(A. Das Fünfzehener Stipendium.) Es folget uns ein besonders Stipendium zu beschreiben, das ursprünglich auch noch für Schüler und Studirende bestimmt war, in der Folge der Zeit aber nur den fünfzehen ältesten Exspektanten zugetheilt wurde, und aus dem so genannten Studenten-Amt (g)

(a) A. 1718. 1732. 36. 69. 73. 83. 85. 87. Acta Schol.
(b) A. 1728. 30. 31. 39. 73. 80. 81. Acta Schol.
(c) A. 20-40 Pfund A. 1707. 1768.-88.
(d) A. 1768. Acta Schol.
(e) Ordinirte Ministri die auf Stationen warten.
(f) Geistliche, die während ihrer Exspektanz eine Filialkirch in der Gegend um die Stadt herum als Pfarrer von Haus aus zu versehen pflegen.
(g) Vormals auch das Studium genennt.

fließt, welche Benennung wir zu erklären schuldig sind.

Bey der Reformation ist nemlich aus den abgegangnen Chorherren-Pfründen ein besonders Amt errichtet, und desselben Vermögen der Erhaltung und Aufnung der Religion gewiedmet worden. Es wurden daraus von Zeit zu Zeit nicht allein die Einkünfte der Kirchen und Schuldiener verbessert, den Predikanten in den gemeinen Herrschaften Stipendia geordnet, die Carolinische Bibliothek geaufnet, den deutschen Schulmeistern und Schulmeisterinnen in der Stadt Besoldungen gegeben, den fremden und einheimischen Armen Hülfe geleistet, und andre nöthige Ausgaben bestritten, sondern auch besonders die Studirenden kräftig unterstüzt (a). Unser Canonikus Breitinger (b) sagt in den Nachrichten von den Constitutionen unsrer Kirche. „ Es wurden alle gute und zum Studiren „ taugliche Köpfe von dem Land so wol als aus der „ Stadt nach vorhergegangner ernstlicher Prüfung als „ Stipendiaten zur Verpflegung und Unterhaltung „ von der Stift angenommen, auch auf der Stift „ Unkosten auf Reisen und Akademien gesendet, um „ sich zum Dienst der Kirche und der Schule desto „ tüchtiger zu machen, daher die Verwaltung der „ Stiftsgüter den Namen Studentenamt bekommen. „ Bullinger hat eine Verzeichniß der Stipendiaten von „ A. 1525-1574.

(a) Lavater de Ritibus Eccl. Tig.

(b) Simlers Urkunden T. I. p. 1008.

Weil diese Pfründen erst nach und nach durch den Tod ihrer lezten Besizer ledig worden, so war das Vermögen dieses Amts anfänglich (a) so klein, daß man dem ersten Verwalter desselben nicht mehr als 50 Pfund geben konnte, daraus drey Knaben zu bekleiden und jedem 3 Pfund zu geben. Bald darauf (b) konnte man wegen Verkauf eines Chorherren-Hofs jedem 5-6 Mütt Kernen, und 10 bis 40 Pfund Gelds mittheilen. Als aber mit Verfluß der Zeit (c) dem Amt einige Pfründen und Gülten zugesprochen wurden, nahm man 30-40 an, und machte (d) eine bestimmte Ordnung, nach deren die Schüler an das Stift in die Stipendien angenommen werden sollen. So wurde dieses Stipendium eine lange Zeit bald mehr bald weniger Schülern und Studenten zugetheilt, bis endlich andre Fonds und Vermächtnisse für die angehenden Studirenden so beträchtlich angewachsen waren, daß man für billig fand, dieses Stipendium den Exspektanten und vorzüglich den ältern aus dieser Classe, die schon lange auf eine Station gewartet hatten zu kommen zu lassen (e). A. 1685 ward die Zahl dieser Stipendiaten auf fünfzehen ge-

---

(a) A. 1527.

(b) A. 1529-1531.

(c) A. 1532.

(d) A. 1545. Bullingers Historie von der Reformation der Probstey.

(e) A. 1650. Remedur des Studentenamts.

sezt, daher dieses Stipendium den Namen Fünfzehener Stipendium bekommen hat. A. 1715 (a) wurde dieser Stiftung halben folgende Regel festgesezt: „ Es „ sollen die fünfzehn ältesten Exspektanten jeder jährlich 40 fl. haben, wofern aber einer oder der andre „ von denselben auf der Landschaft oder auch in der „ Stadt Jahr und Tag Vikar oder Informator wäre, von welcher Stelle er den Tisch und andre Emolumente zu geniessen hätte, so soll ihm über diese „ Zeit nur die Hälfte, die andre Hälfte indessen dem „ nächsten an den Fünfzehen mitgetheilt werden. Die „ zurük kommenden Feldprediger sollen auch in den „ Exspektantenrodel an ihren Ort gesezt werden, und „ so sie Fünfzehner sind, des Stipendium halben gleiches Recht haben. “ Seither (b) ist noch diese Verordnung hinzu gekommen: „ Daß um einen jeden, „ welcher der Ordnung nach folget, die 40 fl. zubeziehen, im Convent eine Umfrage gehalten, und „ von dem Präses der Exspektanten seinethalben ein „ Zeugniß abgelegt werden solle. “

(B. Das Pittottische Stipendium.) Für die Exspektanten und Filialisten dienet ferner auch das Pittotische Stipendium. Dasselbe schreibt sich von Herrn Claudius Python, Handelsmann von Strasburg her, welcher dem Seminarium der Kirche Zürich eine Vergabung von 16000 Pfund gemacht, wo-

(a) Den 13 Merz. und 21 Sept. R. E.

(b) A. 1715. und 1779. Gesze für die Examinatoren.

von aber nicht mehr, als 10476 Pfund erhalten worden. Das Interesse dieses Capitels ward bis A. 1650 in das Brüggergut entrichtet, nachgehends dem neuen Collegium im Zuchthof überlassen, endlich (a) aber in das Obmannamt genommen, in vier Stipendia, jedes à 40 fl. vertheilt, und der Vorschuß ebenfalls an Studirende zu verwenden erkennt.

A. 1715 ward die Austheiluug dieses Stipendium unbedingt dem kleinen Rath überlassen (b), welcher seither (c) darüber nachfolgende Ordnung gemacht: „ Zu demselben soll kein stationirter Geistlicher, auch „ kein Student den Zugang haben. — Die eine Hälfte, „ nemlich zwey Stipendia jedes von 40 fl. sollen den Filialisten, welche geringe Einkünfte haben, und die andre „ den Exspektanten und Catecheten gewiedmet seyn: — „ Die Wahl soll jederzeit auf die vier ältsten der wahlfähigen Filialisten, desgleichen auf die vier ältesten „ Exspektanten zunächst an der zwanzger Zahl (d) sich „ erstrecken. — Wenn ein Stipendium von einem Filialisten ledig wird, soll dasselbe wiederum einem Filialisten, und wenn eins von einem Exspektanten ledig wird, einem Exspektanten verliehen werden. — „ Wenn ein Filialist bereits ein ander Stipendium

---

(a) A. 1697. R. E.

(b) R. und B. E.

(c) A. 1745.

(d) Die zwanzig ältesten Exspektanten werden Exspektanten von der Zahl genennt.

„ genösse, soll er den Zugang zu diesem nicht haben. —
„ Wenn ein Exspektant in die fünfzehner Zahl kömmt,
„ soll er das Pittotische Stipendium fahren lassen. —
„ Die Filialen, Creutz, Wallisellen, Rieden, Schwam-
„ mendigen, Wytiken, Wipkingen, Seebach, Spi-
„ tal, Zumiken und Wollishofen sind allein Wahl-
„ fähig. “

(C. Reisegelder.) Bisweilen werden auch auf geziemendes Begehren denjenigen Exspektanten, oder Candidaten des Ministerium, welche zu Fortsetzung ihrer Studien in die Fremde zu reisen gesinnet sind, von der Obrigkeit beträchtliche Reisegelder verordnet, und vormals war es gesezmässige Uebung, daß immer einige Exspektanten von besondern Fähigkeiten oft aus den Alumnen (a) auf Kosten des Staats auf fremde Universitäten geschikt wurden, wofür aber alle diejenigen, welchen solche Reisegelder zugetheilt werden, verpflichtet sind, so wol wegen ihrer Abwesenheit von Zeit zu Zeit, als aber besonders bey Zurükkunft den Examinatoren von ihren gemachten Erfahrungen und erlangten Kenntnissen Rechenschaft zu geben.

(C. Für die Gelehrten überhaupt.) Zur Beförderung der Gelehrsamkeit überhaupt, und zur bequemen Erlangung der dazu dienlichen Hülfsmittel sind aber auch noch andere Institute bey uns anzutreffen, die wir hier anführen wollen.

(a) A. 1695. R. und B. E.

(A. Chorherrenstuben Gesellschaft.) Schon in alten Zeiten war man darauf bedacht, die Gelehrten von allen Facultäten in einen vertraulichen und nüzlichen Umgang zusammen zu bringen, und errichtete deswegen eine Gesellschaft, die seit den Zeiten der Reformation auf der Chorherrenstube ihre Zusammenkunft hielt, und jezt noch einen nicht unbeträchtlichen Fond hat, der meistens aus den so genannten Silbergaaben errichtet, und unterhalten worden (a). Diese Gesellschaft ist aus den Trümmern einer andern entstanden, die schon A. 1250 existirte, worinn die damaligen Gelehrten mit der Gesellschaft der Adelichen vereinigt waren (b), und ihre Zusammenkünfte auf dem Gesellschaftshaus der Adelichen, zum Rüden genannt, hielten, bis sie sich von einander trennten, und die Gelehrten auf der Chorherrenstube eine besondre Gesellschaft ausmachten. Bey der

(a) S. p. 411.

(b) Desnahen jezt noch den Junkern auf Caroli, und auf Felix und Regultag ein paar Semmeln verehrt werden. Kaiser Carolus der IX. ordnete nemlich: Daß jedem, der auf der Gesellschaft zum Rüden eingeschrieben des Jahrs zweymal Semmeln vom Stift zum grossen Münster gegeben werden solle, nemlich an seinem des Kaisers Tag und an unsrer Heiligen (Felix und Regul) Tag, welches Semmelbrod noch heut zu Tag an alle stationirte und unstationirte Geistliche, die sich in der Stadt aufhalten, und an verschiedene andre politische Collegien ausgetheilt wird.

Reformation aber haben die Reformatoren die Verbindung der Gelehrten aus allen Fakultäten in eine besondre Gesellschaft für das beste Mittel angesehen, die Kirchenverbesserung zu befestigen und fortzusetzen, deswegen suchte man auch die in Zürich sich aufhaltenden fremden Gelehrten in das Interesse dieser Gesellschaft zu ziehn um Gelegenheit zu haben, mit ihnen über Kirchen und Schulsachen sich vertraulich zu besprechen. Allein nachdem im Verfolg zu Besorgung dieser Angelegenheiten eigne Departements angeordnet worden, so wurden die öftern Zusammenberufungen dieser Gesellschaft unnöthig, und blieb bis auf unsre Zeiten nur eine alljährige Zusammenkunft übrig, um die Oeconomie dieser Gesellschaft zu besorgen, welche allemal im Christmonat gehalten wird. Sämmtliche in der Stadt stationirte Kirchen und Schuldiener, nebst den Filialisten, und einigen Doktoren der Arzneykunst, die sich freywillig einschreiben lassen, sind ordentliche Mitglieder dieser Gesellschaft, die seit A. 1779 unter dem Namen der Gesellschaft der Hr. Gelehrten auf der Chorherrn ein Stük aus der Biographie der Reformatoren statt der ehemalig gewohnten Semmelwecken für die so genannte gewohnte Stubenhiz auf das Neujahr herausgiebt. Uebrigens ist die Gesellschaft in verschiedene Classen eingetheilt, aus denen einige Officianten, als Ober- und Unterpfleger, Rechenherrn, und Stubenmeister bestellt werden. Sie wählt auch eine so genannte Stubenfrau, welche immer die Wittwe eines Geistlichen seyn muß, und die Wohnung und Aufsicht über die in Ehrenhaltung des ganzen Gebäu-

des hat, worinn die Convente, Collegien und Schulen am Carolinum, oder auf der so genannten Chorherren gehalten werden.

(B. Oeffentliche Bibliotheken.) Demnach verdienen wol hier die öffentlichen Bibliotheken einen Plaz, die zum Behuf der Gelehrten überhaupt, besonders aber der Geistlichen in unsrer Stadt aufgestellt sind, dergleichen sind zwoo, nemlich die Stiftsbibliothek, und die so genannte Bürger- oder Stadtbibliothek.

(a. Die Stiftsbibliothek, Bibliotheca Carolina) die auf der Chorherren aufbehalten wird, war anfangs nur eine Kirchenbibliothek zum Gebrauch des öffentlichen Tempeldiensts mit Liturgicis und Mißallen versehen, worinn man aber sonst weiter nichts wichtiges antraf. Erst gegen End des dreyzehenden und im Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts wurde dieselbe von einigen gelehrten Canonicis etwas mehr in Aufnahm gebracht, und bekam nach Erfindung der Buchdrukerkunst einen beträchtlichen Zuwachs, wiewol sie auch zur Zeit der Reformation, theils durch Feuersbrunst, theils durch Entwendung vieler Bücher (a) grossen Schaden gelitten hat. Nach der Reformation hat man (wie Bullinger sagt) „ diese Bibliothek bleiben lassen, wie von altem her. „ Darinn werden allerhand Bücher aufbehalten, ob

(a) Lavaterus de Ritibus Eccl. Tig. A. 1559.

„ derer jemand nothwendig wäre, auf genugsame „ Versicherung eine Zeitlang möge entlehnen, die hat „ einen eignen Librarium verordnet vom Capitel, dar„ ein ward gekauft um 100 fl. vom Stift die ganze „ Liberey hebräischer, griechischer und lateinischer Bü„ cher Mag. Ulrich Zwinglins, die geschriebne Bücher „ Biblianders ꝛc. “ Hernach ward sie von Zeit zu Zeit theils durch Vergabungen, theils durch die bey uns gedrukten Bücher, von derer jedem ein Exemplar hieher abgegeben werden muß (a), theils aber auch durch Ankaufung verschiedener Schriften immer mehr geäufnet. Der beträchtigste Schaz dieser Bibliothek besteht in vielen Handschriften der Reformatoren, und einer ansehnlichen Sammlung von Schriften, welche die Geschichte der Zürcherschen Kirche angehn. Sie hat auch durch Vermächtnisse ein besonderes Capital, wovon die Zinse zu Anschaffung wichtiger Bücher oder Manuscripten verwendt werden.

(b. Die Bürger oder Stadtbibliothek) hat ihren Ursprung einigen jungen Bürgern geistlichen und weltlichen Standes zu verdanken, die in Betrachtung des grossen Nuzens der öffentlichen Bibliotheken A. 1629 etliche Bücher zusammenlegten, um nach und nach auch für Zürich eine allgemein brauchbare Bibliothek zu sammeln. Sie liessen eine in deutscher und lateinischer Sprache verfaßte Abhandlung über den Nuzen der Bibliotheken druken, unter dem Titel:

(a) A. 1613. R. E.

„ Neue Bibliothek, welche gemein und eigen einer
„ Löbl. Bürgerschaft der Stadt Zürich, der besten
„ und auserlesensten Büchern von allerhand Gattung
„ nothwendiger Sprachen und freyen Künsten ange-
„ stellt und zusammengebracht aus freygeber Steuer
„ und Ehrenvergabungen guter Herren und Freunden
„ geistlichen und weltlichen Stands, dem Studirwe-
„ sen zu Diensten, und hiemit Gott bevorab zu Eh-
„ ren, dem Vaterland und guten Freunden zu son-
„ derm Nuzen geeignet A. 1629. “ Bald zeigten sich so viele Liebhabere, die dieses Vorhaben mit Büchern und Geld beförderten, daß sie innert zweyen Jahren 1500 Bände zusammenbrachten. Man bate hierauf den Magistrat (a), zu Aufstellung dieser Bücher die so geheißne Wasserkirch (b), welche damals als ein Kaufmannsmagazin gebraucht ward, einzuräumen, und dieses Institut in obrigkeitlichen Schuz zu nehmen. Diese Bitte ward genehmigt, und anfänglich die oberste (c), bald darauf die mittlere (d), zulezt auch die unterste Etage (e) dieses Gebäudes, welche leztere sonst den Actibus academicis bestimmt war (f), so wol zu Aufbehaltung dieser Bücher, Handschrif-

(a) A. 1631.
(b) Diese im Wasser stehende Kirche war vor der Reformation dem Schuzpatron der Stadt geheiliget.
(c) A. 1632.
(d) eodem.
(e) A. 1676.
(f) Seit A. 1640.

ten ꝛc. als aber auch zur Zusammenkunft der Gesellschaft (a) eingerichtet.

Nun wurde diese Bibliothek von den Einheimischen gebraucht, und von Fremden besucht, auch durch ansehnliche Vergabungen an Bücheren und Seltenheiten, welche theils aus allerhand Kunstsachen, Naturalien, anatomischen Präparaten ꝛc. theils aber auch aus Münzen und Antiquitäten bestanden ziemlich vermehrt, und alle nothwendigen Anordnungen getroffen. Man ordnete die Bücher nach den Fakultäten, Künsten und Wissenschaften in gewisse Classen, machte Inventarien und Catalogen, errichtete ein Donationsbuch, und stellte monatliche Zusammenkünfte an, um in denselben zuberathschlagen, was zur Aufnung und Vermehrung dieser Stiftung nüzlich seyn möchte.

Die Oberaufsicht steht immer bey der Regierung selbst zumal gewöhnlich die vornehmsten Magistratspersonen als Mitglieder in dieser Gesellschaft einverleibt sind, die ihren Geschäftsführer oder Präsidenten aus ihrem Mittel wählt, der zugleich die Fonds dieses Instituts besorget, die Zusammenkünfte der Gesellschaft anordnet und alle ihre Geschäfte leitet. Bey derselben ist ferner ein Bibliothecarius Status, der zween Adjunkten hat, und ein Sekrätär, der die Akten unterschreibt, angestellt. Zu verschiedenen Zeiten (b) sind au gewisse Gesetze und Ordnungen we-

(a) A. 1718.

(b) A. 1629. 1715. die lezten sind A. 1780.

gen Verwaltung der Bibliothek, Auslehnung der Bücher an Einheimische und Fremde Besuchung der Bibliothek ꝛc. gemacht worden. Montag und Donnerstag Nachmittags steht die Bibliothek jedem Liebhaber offen, so daß Fremde und Heimische dieselbe besuchen, und da die begehrenden Bücher entweder am Ort gebrauchen, oder auch unter nöthiger Vorsicht mit sich nach Hause nehmen können.

Seit A. 1692 (a) ward von jedem Buch, welches verbürgerte Autoren so wohl hier, als an der Fremde druken lassen, desgleichen seit A. 1728 (b) von allen Büchern, welche hier und anderwärts unter der Stadt Zürich ertheilenden Privilegien gedrukt werden, ein Exemplar auf diese Bibliothek gegeben.

A. 1744 ist ein Catalogus in zween Bänden, und A. 1781 der dritte und vierte Band gedrukt. A. 1780 und 1785 sind die Naturalien an die physikalische Gesellschaft, und die anatomischen Präparata an das Theatrum anatomikum abgegeben worden.

Was übrigens die Gelder betrift, aus denen die zur Aufnahm der Bibliothek erfoderlichen Kosten bestritten werden, so fliessen dieselben erstlich aus den Interessen eines Capitals, welches aus Geschenken und Vermächtnissen, die von Zeit zu Zeit von Gönnern der Gelehrsamkeit gemacht worden, erwachsen ist. Ein

---

(a) R. E. und A. 1711, Censur-Ordn.
(b) R. E.

andrer Zuwachs besteht aus einem freywilligen jährlichen Zuschuß, den die Löbl. Bürgerschaft seit A. 1645 um das Neujahr unter dem Titel Stubenhize (a) überschikt, wogegen jährlich, wie von der Gesellschaft der Gelehrten ein Neujahrstük für die vaterländische Jugend in Druk gegeben, und bey dieser Gelegenheit verschenkt wird. Ein drittes Einkommen besteht aus den Gaben derjenigen Herrn und Bürger, die sich als Liebhaber der Gelehrsamkeit um den nähern Zutritt und Gebrauch dieser Bibliothek bewerben, und als Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

Auch in dem Collegium der obrigkeitlichen Alumnen ist, (wie wir bereits oben erzählt haben) eine sehr ansehnliche Bibliothek vornehmlich zum Gebrauch der Alumnen, derer Mittheilung aber keinem Studirenden abgeschlagen werden darf (b).

Und die Municipalstadt Winterthur hat seit A. 1663 eine Stadtbibliothek, die dato aus fünftausend Bänden und aus einem kostbaren Münz-Cabinet besteht.

(D. Für die Pfarrer auf schlechten Pfründen.) Es sind aber bey uns auch besondere Stiftungen zur Unterstüzung der Pfarrer auf schlechten Pfründen, von denen wir hier reden müssen.

(a) Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen jährlich 20 Schilling andre Bürger und Freunde 5. 10. und mehr Schilling.

(b) A. 1768. Acta Schol.

Da die meisten geistlichen Pfründen nach der Reformation nicht mehr hinreichend waren die verheyratheten Pfarrer mit ihren Familien zu unterhalten, besonders weil die Prälaten und andre Collatoren die Competenzen an einigen Orten unrichtig bezahlten, woraus grosse Ungelegenheit und Beschwerden entstuhnden, so gab man sich alle Mühe, dieser Sache zu helfen: Man untersuchte dte Beschaffenheit der Pfarren, der Kirchenpatronate, der Kirchgenosschaften, der mit der Aufhebung des Papstthums an einigen Orten zurükbehaltenen Gefälle und Einkünfte ꝛc. und der Magistrat begehrte von den Geistlichen (a) selbst Vorschläge, wie der Mangel zu ersetzen seyn möchte. Der hierauf eingegebne Bericht ward mit der nachdrüklichen Bitte an die Obrigkeit gebracht: „ Unsre Gnädige Herren wollen, die Ministros freundlich bedenken, und nicht allein ihre Noth und Armuth, sondern der ganzen Kirch und der Lehr Mangel ansehen, denn so man ja täglich das Unwerth, die Armuth dazu, und das Elend der Prädikanten siehet, und insonderheit, daß sie nach ihrem Absterben, nicht mehr hinter ihnen lassen, denn daß ihr Weib und Kinder ins Elend müssen, ist niemand willig seine Kinder zu der Lehr zu erziehen, dadurch aber mit der Zeit zu besorgen, merklicher Abgang an der Lehr und Lehrern; darum laßt Euch diesen Handel empfohlen seyn. “

(a) A. 1536.

Von derselben Zeit an ist das Geschäft der Pfründenverbesserung immer betrieben (a), und nicht allein hie und da dem Mangel durch Nachdienste (b), persönliche Additamente oder Zulagen zu dem ein und andern Pfründeinkommen aus den eingezognen Klostergütern abgeholfen, sondern auf Begehren der Obrigkeit auch in Berathschlagung genommen worden, wie diejenige Geistlichen, welche einige Jahre lang bey uneinträglichen Pfründen wol gedienet haben, durch Abänderung oder Versetzung auf einträglichere Stellen in ihrem Hauswesen erleichtert und belohnt werden können: Wobey sich der Magistrat äusserte, daß in Zukunft alle Stellen mehr nach den Verdiensten, als nach Gunst und Ansehen verleihen, und jedermann dadurch zum Wohlverhalten angereizt werden soll. Man schlug aber auch andre Mittel vor der Sache zu helfen, vornehmlich, daß von den reichsten Pfründen bey vorfallenden Erledigungen etwas weggenommen, und an geringere verwendet (c), oder ein Pfründen Fond (d) aus den Geldern, welche bey Erledigung, und aufgeschobner Bestellung der reichsten Pfarreyen aus einem oder zweyen Quartal-Einkommen derscl-

---

(a) A. 1609. R. E.

(b) Nuzniessung der Pfründeneinkünfte nach dem Tod der Pfarrer auf eine kürzere oder längere Zeit während welcher die Wittwe oder Erben einen Vikar unterhalten.

(c) A. 1662. R. E.

(d) A. 1663. 64. R. E.

ben genommen würden, errichtet werden soll, und hierauf schien man wirklich bestehn zu wollen, weswegen auch der Plan (a) zu Errichtung eines Fonds dieser Art entworfen und Obrigkeitlich ratifizirt ward. Allein auch diese Art einer Verbesserung, die aus den Pfründen selbst hergenommen werden sollte, war nicht nach den Wünschen der Geistlichkeit, daher sie durch verschiedene Vorstellungen (b) bey dem Magistrat endlich ein anders Projekt emporbrachte, das sich auf folgende Quellen der Pfründenverbesserung gründete. „ 1.) Auf milde Vergabungen und Vermächtnisse geist„ licher und weltlicher Personen, derer ein Theil be„ reits erhalten worden, und mehrere erwartet wer„ den 2.) Auf zween Drittheile der Silbergaben (c), „ die von den neuerwählten Kirchen und Schuldie„ nern eingezogen werden, derer jeder fleissiger als bis „ dahin geschehen, eine bestimmte Abgabe an die Ge„ sellschaft auf der Chorherrenstube zu bezahlen sich „ werde gefallen lassen. 3.) Auf die Vermehrung der „ Synodal-Steuern (d), die vorher in den halbjäh„ rigen Synoden zum besten der geistlichen Wittwen „ willkührlich gesammelt jezt aber für jeden stationir-

---

(a) A. 1664. 65.

(b) A. 1666. 67. 70. 71.

(c) Sie heissen also, weil in den ältern Zeiten Silbergeschirr daraus verfertigt oder die Gabe wirklich an Silbergeschirr gegeben worden.

(d) S. p. 428.

„ ten Geistlichen nach Maßgab des grösseren oder „ kleinern Ertrags seiner Pfründe auf einen gewissen „ halbjährigen Zuschuß bestimmt werden soll. “

Dieses Projekt ward desto eher angenommen (a), weil schon ein Capital von 2900 Pfund vorhanden war, das zur Grundlage dienen konnte, und man munterte sich jezt von allen Seiten auf, durch beträchtliche Beyträge diesen Fond zu vergrössern, und um die Landgeistlichen hiezu desto williger zu machen, anerbot sich das Stadtministerium (b), „ zu Bezeugung sei„ ner Aufrichtigkeit in diesem heiligen Geschäft und „ Pflanzung brüderlicher Vertraulichkeit die jährliche „ Rechnung in den Prosynoden der Dekanen zu kom„ muniziren, das Gutachten derselben darüber zu ver„ nehmen, und wegen der Dispensation mit ihnen zu „ konferiren. “

Hierdurch wurde die Geistlichkeit bereitwillig gemacht, die Silbergaben zu erhöhen, und die Synodal-Steuern zu bestimmen, wodurch dieser innert zweyen Jahren auf 4139 Pfund angewachsne Fond beträchtlich vermehrt ward; und so entstand A. 1673 die so genannte

(A. Neue Stiftung, welche sonst auch der Predikanten oder Wittfrauen Fond genennt wird.) Wegen Administration dieses Fonds

(a) A. 1672.
(b) A. 1672.

wurden von den geistlichen Examinatoren, die jezt noch gültige Gesetze (a) projektirt und von der Obrigkeit

(a) Diese Gesetze samt den Namen der Personen, die diese Stiftung durch ihre Wohlthätigkeit bis A. 1761 geäufnet haben, sind in Simlers Kirchengeschichten, 2ten Theil zu finden. Für diejenigen, welche die Simlersche Urkunden besizen, möchte nicht unangenehm seyn, die Continuation der Legate, von A. 1761 bis auf jezt zu lesen.

A. 1761	Hr. Direktor Orell.	=	200 Pf.
—	Hr. M. D. Lavater, des Raths	=	400 Pf.
1762	Hr. Postdirektor Heß	= =	200 Pf.
1765	Hr. Rathshr. Geßner	= =	200 Pf.
1765	Fr. Quartierhptm. Werdmüllerin	=	200 Pf.
1767	Hr. Rathshr. und Obmann Escher	=	100 Pf.
1769	Hr. Antistes Wirz	= =	300 Pf.
1770	Hr. Theologus Cramer	=	200 Pf.
—	Fr. Chorherr Werdmüllerin	=	100 Pf.
1751	Hr. Exspektant Toggweiler	= =	200 Pf.
1772	Fr. Zunftmeister Escherin	=	200 Pf.
1773	Fr. Camerer Thumeisin	=	200 Pf.
—	Hr. Theologus Orell	= =	400 Pf.
—	Hr. Zunftmeister Werdmüller	=	400 Pf.
—	Jgfr. Kittin	= =	100 Pf.
1774	Hr. Pfarrer Lavater von Wydiken	=	200 Pf.
—	Hr. M. D. Lavater, und seine Frau	=	400 Pf.
1775	Fr. Pfr. Ulrichin von Seengen	=	200 Pf.
—	Hr. Chorherr und Verwalter Lavater		400 Pf.
1776	Hr. Rathshr. Fueßli, und seine Frau		200 Pf.
1777	Hr. Chorherr Breitinger	=	200 Pf.
1778	Fr. Bürklin g. v. Br. Landenberg	=	200 Pf.

ratifizirt. Die Hauptsumm derselben ist diese: An der Nuzniessung dieses Fonds sollen Theil haben alle schlecht besoldete Prädikanten, und Wittwen der Geistlichen, — Die Capital-Briefe, Urbarien und das vorräthige baa-

---

A. 1779	Hr. Examinator Hottinger	"	200 Pf
—	Hr. Rechenschreiber Scheuchzer	"	300 Pf.
1780	Fr. Rathshr. Escherin	"	200 Pf.
—	Hr. Bürgermeister Heinr. Landolt		400 Pf.
1781	Hr. Archidiakon Rahn und seine Frau		300 Pf.
1782	Fr. Pfr. Weißin von Seengen	"	200 Pf.
1783	Fr. Stockar	" "	600 Pf.
—	Fr. Rathshr. Rahn, g. Hirzel		100 Pf.
—	Hr. Professor Bodmer	"	2000 Pf.
1784	Fr. Pfr. Voglerin von Richtenschweil	"	400 Pf.
—	Hr. Zunftmeister Ott	"	200 Pf.
—	Jkr. Rudolf Grebel	" "	400 Pf.
—	Ein unbekannter Wohlthäter	"	200 Pf.
1785	Hr. Professor Rahn	" "	200 Pf.
—	Jkr. Meis im Steinhaus	"	200 Pf.
1786	Hr. Melchior Mejer zum Stäg	"	200 Pf.
—	Hr. Pfr. Ulrichen von Zolliken erste Ehegemahlin, g. Heßin, und Er selbst	"	400 Pf.
1787	Hr. Professor Geßner	" "	200 Pf.
—	Ein Ungenannter	" "	200 Pf.
1788	Fr. v. Orell, g. Ottin	" "	200 Pf.
—	Hr. Theologus Ulrich	" "	200 Pf.
—	Hr. Theologus Usteri	" "	200 Pf.
1789	Fr. Rittmstr. Muralt	" "	200 Pf.
—	Hr. M. D. und Canonikus Geßner	"	400 Pf.
—	Hr. Finßler zur Königskron	"	600 Pf.

re Geld sollen in einen besonderen Kasten verwahrt werden, wozu der Antistes oder geordnete Administrator und der Notar jeder einen besondern Schlüssel hat. — Die eingenommenen Zinse sollen nicht zu Capital gemacht, sondern jährlich ausgetheilt werden, doch daß alljährlich für den Nothfall ein beträchtlicher Theil von baarem Geld beyseits gelegt werde. — Der Administrator muß aus den Pfarrern der Stadt, oder aus den Mitgliedern der Stift zum grossen Münster durch ordentliche Wahl des ganzen Collegium der Curatoren erwählt werden. — Bey jeder Rechnung soll fürsichtig berathschlaget werden, wie viel man selbigen Jahrs austheilen könne — desgleichen unter wie viel, und an was für Personen die bestimmte Quota abzugeben seye. — Die Austheilung soll gegen den Predikanten auf die Herbst-Synode, und gegen Wittwen auf die Herbst-Fronfasten geschehen. — Ein Administrator soll bey seinen höchsten Treuen um alles Einnehmen und Ausgeben eine genaue spezifizirliche Rechnung auf Felix und Regultag vor dem ganzen Collegium unfehlbar ablegen; zuvor aber die gestellte Rechnung dem Antistes, und durch ihn den übrigen Collegen zur Censur und Consideration überschiken. — Zum Collegium der Curatoren gehören die

---

A. 1790 Hr. Schulteß im Schmittenhaus = 200 Pf.
1792 Hr. Heinr. Usteri im Neuhof = 200 Pf.
— Hr. Heinr. Escher im Seidenhof = 100 Pf.
1793 Jkr. Landvogt Zoller = = 1400 Pf.
— Fr. Pfr. Hofmeisterin von Schwerzenbach 100 Pf.

Chorherren, die Pfarrer, und Diakonen der Stadt; der Pfleger von der Chorherren-Gesellschaft (a), und nach vier Mitglieder des Collegium der Verordneten zur Lehre (b), die durch freye Wahl des ganzen Collegiums der Curatoren erwählt werden. — Alle Glieder desselben sollen die Aufnahme dieser Stiftung möglichst befördern, und keine Anlehnung einigen Capitals ohne ihr Vorwissen und Willen geschehn. — Aus diesem Fond aber soll keinerley Besoldung weder für den Administrator, noch für die andern Curatoren gehoben werden. — Die jährliche Rechnung muß den Rechenräthen, oder Finanz-Rath des Staats zur Censur übergeben werden.

Zuerst wurden nun aus diesem Fond nebst einigen wenigen Prediger-Wittwen diejenigen Pfarrer, die auf den geringsten Pfründen im Thurgeü und Rheinthal gestanden, bald hernach (c) aber auch andre verburgerte Geistliche unterstüzt, die im Appenzeller und Glarnerland, und in fremden Herrschaften als Prediger angestellt wurden, zulezt auch einige, die auf den geringsten Pfründen im Zürrichergebieth dienten (d), oder an der Schule, oder auf den so genannten Filialen mit geringem Gehalt arbeiteten, jedoch so, daß immer nur eine gewisse Zahl derer, die sich darum bewarben, einen Zuschuß aus diesem Fond er-

---

(a) S. p. 402.

(b) S. p. 344.

(c) A. 1687.

(d) A. 1701. 1703.

hielten; diese wurden in Classen abgetheilt (a), von denen einige 36 Pfund andre 24 Pfund jährlich auf die Herbstsynoden empfiengen: Einigen ward auch nach Beschaffenheit ihrer Umständen eine ausserordentliche Zugabe zu dem Benefizium geordnet, dergleichen oft auch solchen gegeben wurden, die an dem Fond sonst zur Zeit keinen Antheil bekommen können, weil die Ordnung (b) erfordert, daß einer der im Züricherge-biet selbst stationirt ist, drey Jahre, und einer, der ausser demselben eine Pfründe hat, sechs Jahre in sei-nem Posten soll gedient haben, eh er Antheil an dem-selben bekommen kann. Und so diente dieser Fond lan-ge Zeit zur Erleichterung einiger schlecht besoldeter Prediger und Schuldiener, und dürftiger Pfarrwitt-wen, wiewol er freylich lange nicht hinlänglich war.

In unsern Zeiten ist durch die Errichtung der neuen Pfründen-Casse, (von deren wir so gleich reden wer-den) dieser Predikanten-Fond ziemlich erleichtert wor-den, so daß jezt vornehmlich die Pfarrer im Thurgeü und Rheinthal aus diesem Fond unterstüzt werden. Seit A. 1789 ist die Zahl der Benefiziaten überhaupt auf 40 gesezt, davon die 16 Ersten jeder 45 Pfund, die 8 folgenden jeder 40 Pfund und die übrigen jeder 30 Pfund erhalten.

Dieses Benefizium der Predikanten und der Witt-

(a) A. 1704.

(b) A. 1722. 1749.

wen wird durch das heimliche Mehr entschieden, und allemal vorher in der Session so wol der Umständen als aber der moralischen Aufführung halben Nachfrage gehalten.

Kraft eines Reverses von A. 1677 wird den Dekanen der Landgeistlichkeit allweg auf jede Frühlingssynode die Rechnung über diesen Fond vorgewiesen und ihr Gutachten darüber erwartet, und hiemit die jederweilige Bewandtniß brüderlich kommunizirt, auch die von den Dekanen geschehenden schriftlichen und mündlichen Empfehlungen ihrer Capitularen, welche dieses Benefizium vermög der Stiftungsartikeln fähig und würdig sind, in Betracht genommen. Das Vermögen dieses Fonds bestand A. 1791 aus 14070 Pf.

(B. Neuerrichtete Pfründen-Casse.) Bey so vielen schlechten Pfründeinkünften war indessen auch diese neue Stiftung, obgleich sie durch viele Legate von Zeit zu Zeit sehr freygebig begünstigt wurde, doch nie hinlänglich genug, der Armuth vieler Prediger und ihrer Familien so zu steuern, daß nicht immer noch gar dringende Klagen und Bitten um Additamente angeführt wurden: Daher man fortfuhr, neue Quellen aufzusuchen, aus denen dem Uebel geholfen werden könnte. Verschiedene Vorschläge (a) hatten aber auch jezt nicht den gewünschten Erfolg. Der wichtigste ward am End des vierten Decennium unsers Jahrhunderts auf die Bahn gebracht, nach welchem

(a) A. 1713. 1718. 1723. 1725.

alle Pfründen, die von unsern verbürgerten Geistlichen gewöhnlich besezt werden, in drey Classen eingetheilt wurden, derer die erste oder niedrigste solche Pfründen in sich begrif, derer Einkommen bis auf siebenzig Stük (a), die andre bis auf die hundert und fünf, und die dritte, was über hundert und fünf Stük ist, einträgt, mit der Erklärung, daß jeder Geistliche nach Verfluß des Triennium, das heißt, dreyen vollen Jahren nach erhaltener Ordination entweder acht Jahre lang an einem Posten aus der ersten Classe gedienet, oder eben diese acht Jahre lang als Exspektant zugebracht haben müsse, eh er sich um eine Stelle in der zwooten Classe bewerben dürfe, und daß ein solcher hernach zehen Jahre in der zwooten Classe gestanden haben müsse, eh er eine Pfründe aus der dritten Ordnung zu erlangen fähig seye. Doch diese Classifikation, und die dadurch festgesezte Sukcession, so wünschbar sie einigen schien, blieb ein blosses Projekt, und die sicherste und zugleich ehrenvollste Verbesserung der Pfründeinkünfte ward unsern neuesten Zeiten vorbehalten.

Durch die eben so klugen als eifrigen Bemühungen unsers Hochwürdigen Hrn. Antistes Ulrichs ward nemlich die in der Herbstsynode A. 1787 an den Magistrat gebrachte Bitte der Geistlichkeit wegen Verbesserung der Pfründ-

(a) Ein Stuk ist so viel als 1 Mütt Kernen, 1 Eimer Wein, oder 5 fl. an Geld.

einkünfte verschiedener Geistlichen besonders Landprediger so gnädig aufgenommen, daß nach geschehener Weisung (a) von dem täglichen Rath, die höchste Räth und Bürgerversammlung folgende Verordnung zu machen für gut fand. „ M. G. Hr. haben theils aus dem „ umständlichen Gutachten der Ehren-Commission, „ welche den Auftrag hatte, das Bedürfniß einer Ver„ besserung der geistlichen Pfründen, wovon die Col„ latur Hochdenselben gehört, und derer Besizer in „ ihren Gemeinen zu wohnen verpflichtet sind, zu un„ tersuchen, und die Mittel denselben abzuhelfen zu „ prüfen, theils aber aus dem vorgelegten, und den „ Urkunden beygefügten Etat des Einkommens und „ der Beschwerden gedachter Pfründen, in welchen „ der ganze Ertrag jeder Pfrund an Naturalien, oder „ Geld, mit Ausnahm der Behausung, des Gartens, „ und der Accidentien auf Stüke, oder Mütt Kernen, „ der Mütt (Zürcher-Mäß) à 5 fl. (b) gerechnet, re„ ducirt ist, sich gänzlich überzeuget, daß zu anständi„ gem Auskommen der Herrn Pfarrer die Erhöhung

---

(a) A. 1788. 25 Horn. R. E.

(b) Desgleichen ein Malter oder 4 Mütt Hafer à 61/4 fl., ein Mütt Schmalsaat, d. i. Gersten, Bohnen, Erbsen ꝛc. à 3 fl. ein Eimer Wein 5 fl. der Nuzen von einer Juchart Räben 25 fl. von einer Juchart Aker 5 fl. Heuwachs zu einer l. v. Kuh 20 fl. 100 Eyer 11/4 fl. 100 Wällen Stroh 5 fl. ein Centner Anken 20 fl. 1 Klafter Buchen Holz 5 fl. Laub und Tannholz 4 fl. 100 Bürden Brennholz 2 fl. 1 Klafter Dorf 21/2 fl. ein Bürgerhau 8 fl.

„ ihrer Pfründe-Einkommen bis auf neunzig Stuk,
„ mithin erforderlich seye, daß nach der Vorschrift
„ erwähnten Etats den 35 schlechtesten Pfründen eine
„ jährliche Unterstüzung von 6000 Pfund (a) zufliesse.
„ Hochdieselben fa den demnach den Umständen, und
„ ihren Landesväterlichen Absichten angemessen, daß
„ dem Innhalt obgemeldten Gutachtens gemäß einer-
„ seits alle diejenigen Additamente, welche dem auf-
„ genommenen Etat beygerükt sind, dem fixen Ein-
„ kommen der Pfründe, bey welchen sie sich befinden,
„ einverleibet, und zu diesem Ende hin der Etat selbst
„ kopialiter, als künftige Norm dero Obmann- und
„ Studentenamt zugestellt werde. Hingegen dem Witt-
„ frauenfond künftig zurükfalle, was einige Pfründe
„ aus demselben bezogen haben, und in dem neuen Etat
„ nicht angerechnet worden ist, anderseits aber genehmig-
„ ten Hochdieselben einmüthig die Errichtung einer
„ Pfründenkasse zu Bestreitung aller und jeder dem Ae-
„ rarium Publikum und den beyden Aemtern obgeleg-
„ nen Ausgaben für E. E. Ministerium.

„ Aus dieser Casse sollen also bestritten werden:
„ 1.) Die gewohnten Reiß- oder Aufzuggelder beste-
„ hend in 25 Pfund jedes, für die auf entfernte Pfrün-
„ den abgehenden Herren Geistlichen; 2.) Die Vika-
„ riats-Additamente, welche M. G. Hr. die Räthe
„ künftig nach waltenden Umständen an Geld, aber
„ in keinem Fall höher, als 80 fl. festsetzen werden:

(a) 1200 französische Laubthaler.

„ 3.) Diejenigen Predigerswittwen, denen bey beson-
„ derer Armuth, oder bey habenden noch unerzognen
„ Kindern, die Landesväterliche Gnade bisher etwan
„ die von ihren Ehemännern genossene Additamente
„ noch einige Zeit überließ, mögen künftig aus dieser
„ Casse mit höchstens 80 fl. welche sie aber nach alter
„ Gewohnheit nicht länger, als sechs Jahre zu ge-
„ niessen hätten, getröstet werden: 4.) Im Fall M.
„ G. Hr. den Räthen von alten und zu Besorgung
„ einer Pfarre untüchtig gewordenen Candidaten auch
„ in Zukunft noch Bittschriften eingereicht wurden,
„ so solle, was Hochderoselben Gnade zu allfälliger
„ Unterstüzung bestimmen wird, auch aus diesem Fond
„ herfliessen.

„ Alles dieses verordnen M. G. Hr. in der Mei-
„ nung, daß beyde Aemter, was gegenwärtig unter
„ obigen Titeln bezahlt wird, weiter bis zum Tod
„ derjenigen Personen, die solches beziehen, tragen,
„ von da an aber jedes einen jährlichen Zuschuß von
„ 450 Pfund in die Casse liefern solle, daß ferner ei-
„ nige Additamente zu Pfründen, welche nicht in den
„ neuen Etat gehörten, derer Genuß aber alten Ti-
„ teln zufolge in wenigen Jahren begehrt werden
„ kann, von M. G. Hr. den Räthen nach jedesmali-
„ gem Gutbefinden, aus derjenigen Quelle, woraus
„ sie bisher geflossen sind, weiter ertheilt werden mö-
„ gen, hingegen den Zugang zu neuen Additamenten
„ für immer verschlossen bleiben, und falls M. G. Hr.
„ in irgend einem aufferordentlichen Fall einem Her-

„ ren Geistlichen eine etwelche Unterstüzung gewähren
„ wollten, solche ebenfalls der Pfründenkasse auferlegt werde.

„ Dieser Pfründenkasse wiedmen M. G. Hr. aus
„ Landesväterlicher Großmuth einen jährlichen Zuschuß
„ von 7000 Pfund, welches schon auf bevorstehenden
„ Martinstag, und künftig jederzeit auf diesen Termin zu bezahlen ist aus Hochdero Sekelamt, welches aber künftig den nach Bezahlung der Zuchthausschuld (a) aus dem so geheißnen Täuferfond (b) sich ergebenden jährlichen Ueberschuß beziehen soll.
„ Auch stehen Hochdieselben in der Erwartung, daß
„ der im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zu
„ Unterstüzung der vertriebnen französischen und piemontesischen Glaubensgenossen zusammengelegte inc.
„ 14000 Pfund haltende und von einem Mitglied des
„ Examinator-Convents verwaltende Fond, da seine
„ eigentliche Bestimmung aufgehört hat, nebst den
„ vor einigen Jahren von einem wohlthätigen Partikularen zu den Bedürfnissen E. E. Ministerium bey
„ Ihro Hochw. Hr. Antistes deponirten 800 Pfund
„ in die neue Casse überliefert werden.

„ Da aber alle diese Hülfsmittel kaum hinreichen, den dringendsten Bedürfnissen des E. Ministe-

---

(a) Eines zu Erbauung des Zuchthauses aufgenommenen Capitals.

(b) Ein besonderer Fond, dessen Benennung seinen Ursprung zeiget.

„ rium abzuhelfen, und auf die so bedürftigen Herren
„ Geistlichen in den Mediat-Landen U. G. Hr. keine
„ Rüksicht genommen werden konnte, so nähren Hoch-
„ dieselben die zuversichtliche und frohe Hoffnung zu
„ der bekannten edeln und wohlthätigen Denkensart,
„ durch welche unser Freystaat sich immer so rühmlich
„ ausgezeichnet hat, daß besonders öffentliche zur Be-
„ förderung des allgemeinen Besten angelegte Fonds,
„ wie auch Partikularen mit Vergnügen diesen Anlas
„ ergreifen werden, einen Theil ihres durch die lobens-
„ würdigste Oeconomie gemachten Vorschusses zu gros-
„ müthigen und milden Beysteuern an dieses neue
„ und eben so gemeinnüzige als nothwendige Institut
„ zu verwenden, und es in den Stand zu stellen,
„ nach und nach seinen wohlthätigen Einfluß auch
„ über diejenigen Gränzen auszudehnen, welche man
„ diesmal zu setzen genöthigt gewesen ist.

Endlich verordnen U. G. Hr. die jedesmaligen
„ Hr. Examinatoren und Assessoren der Synode welt-
„ lichen Standes, mit Zuzug eines jeweiligen Herrn
„ Verwalters der Stift zu beständiger Verwaltung
„ dieses neuen Instituts: M. G. Hr. die Räthe wer-
„ den denenselben alle in dieses Departement einschla-
„ gende Bittschriften, mit Ausnahm derjenigen, wel-
„ che die gewohnte Aufzuggelder betreffen, zu Hinter-
„ bringung eines gutächtlichen Berichts, ob der Zu-
„ stand des Fonds derselben Gewährung erlaube, wel-
„ chem Bericht über dieß das gewöhnliche Zeugniß der
„ Hr. Examinatoren beyzufügen ist, übergeben lassen,

„ Auch soll diese Ehrencommission aus ihrem Mittel
„ einen Administrator der eingehenden Gelder wäh-
„ len, welcher nach geleisteter Bürgschaft und unent-
„ geltlich die neu festgesezten Geld-Beneficien jedes
„ Jahr an ihre Behörden, zur Hälfte auf May, und
„ zur Hälfte auf Martini ausbezahle, für gute An-
„ lehnung der etwa vorräthigen Capitalien sorge, und
„ von dem Zustand des Fonds, seinen Einnahmen
„ und Ausgaben der Ehrencommission, und nachher
„ in Begleit von ein paar Mitgliedern dem hohen
„ Rechenrath jährlich getreue Rechnung ablege. Zu
„ noch mehrerer Vorsorge sollen die Schuldinstrumente
„ samt dem etwa vorräthigen baaren Geld in eine Ki-
„ ste verschlossen, und zu dieser drey ungleiche Schlüs-
„ sel in die Hände zweyer Mitglieder der Ehrencom-
„ mission und des Hr. Administrators gelegt werden. “

A. 1788. 8 Sept.

Coram Duccentis.

Kraft dieser Verordnung empfiengen so gleich mit der Herbstsynode A. 1788 nicht blos die in der Hochobrigkeitlichen Erkanntnuß genannten 35 sondern auch noch andre Pfründen eine Zulage an Geld, welches einen jährlichen Betrag von 5847 Pfund 10 Schilling ausmacht; und seither sind noch mehrere schlechte Pfründeinkünfte aus diesem Fond verbessert worden.

Bald aber erhielt diese Pfründen-Casse nachstehende beträchtliche Unterstüzungen an Geld.

Eine Löbl. Zunft zur Meisen giebt zehen Jahre nach einander jährlich 1000 fl. also 10000 fl.

Löbl. Zunft zur Safran 8000 fl.

Löbl. Constafel 5000 fl. und in den nächstfolgenden fünf Jahren in jedem 1000 fl. also zusammen 10000 fl.

Löbl. Zunft zum Schaaf 2500 fl.

Löbl Zunft zur Waag 3000 fl.

Löbl. Zunft zur Gerwi 1500 fl.

(C. Stipendium der 40 fl. und Aufzuggeld für die Pfarrer im Landsfried.) Noch müssen wir hier eines besondern jährlichen Stipendium von 40 fl. erwähnen, das schon gerade nach der Reformation an dergleichen Prediger ist ausgetheilt worden, die im Thurgeü und Rheinthal oder auch anderwärts auf gar schlechten Pfründen angestellt waren; da nemlich durch die Reformation das Jus patronatus an diesen Kirchen meistens in katholischen Händen geblieben war, und diese sich das Collaturrecht zwar nicht wollten nehmen lassen, die reformirten Prediger hingegen in ihren Pfründeneinkünften nur gar schlecht besorgten, so daß viele Kirchgemeinen in Gefahr waren, aus Mangel eines Predigers wieder zum alten Glauben zurükgezwungen zu werden, so suchte unsre Zürcherscbe Obrigkeit aus Eifer zur Fortsetzung und Unterstüzung der Reformation alle Mittel hervor, und ließ es auch selbst an beträchtlichem Geldaufwand nicht mangeln, um an dergleichen Orten Prediger zu unterhalten. Gewöhnlich empfiengen dergleichen aus dem

Obmannamt (a), und aus dem Studentenamt (b) jeder jährlich 40 fl. welches oft eine sehr beschwerliche Ausgabe machte (c). In der Folge wurde dieses Stipendium etwas mehr eingeschränkt (d), aber es ist bis jezt doch dabey geblieben, daß einige namentliche Pfründe (e) in den gemeinen Herrschaften dieses Stipendium geniessen, jedoch so, daß die meisten zuerst drey Jahre lang, auf ihren Pfründen müssen gedienet haben, eh sie dasselbe erhalten, und es nur so lang geniessen, als sie auf diesen Posten stehen. Dieses Stipendium wird allemal am Mittwoch nach der halbjährigen Synode auf dem Rathhaus aufs neue verliehen, und an eben diesem Tag ausgetheilt.

Seit langem wurde auch den Geistlichen, die auf entfernte Pfarreyen gezogen, auf ihr Anhalten ein Auf=zug=oder Reisegeld mitgetheilt, welches A. 1787 unter diesem Titel auf 25 Pfund bestimmt ward, und nach der so eben angeführten Ordnung aus der neu errich=teten Pfründen=Casse bezahlt wird.

(E. Für die Prediger Wittwen,) und zum

(a) Barfüsser=Kloster, welches das erste und reichste der eingezognen Klöster ist, wohin der Ueberschuß der andern Klostergüter gebracht wird, dessen Verwalter Obmann gemeiner der Stadt Zürich Klöstern heißt, und immer einer der ersten Staatspersonen ist.

(b) S. p. 395.

(c) A. 1601. 1640. 1646.

(d) A. 1650. 53. 75. 85. R. E.

(e) 1730. R. E.

Theil auch für ihre Wayſen hat man ebenfalls bald nach der Reformation ſo gut möglich zu ſorgen angefangen, weil der ſchlechte Ertrag der meiſten unſrer Pfründe den Geiſtlichen wenig Vermögen zu erwerben geſtattete, beſonders, wenn ſie durch frühzeitigen Tod von ihren Familien weggeriſſen worden.

(A. Aus dem Synodalallmoſen.) Anfänglich legten die Prediger bey ihren Synodalverſammlungen (a), das heißt, halbjährlich zu dieſem Endzwek eine freywillige Steuer zuſammen, die ſogleich von dem Antiſtes an die dürftigſten Wittwen ausgetheilt ward, und ſelbſt diejenigen, die von der Synode weggeblieben waren, pflegten doch ihre Steuern einzuſenden (b). In der Folge (c) verpflichtete ſich die Geiſtlichkeit von jeder Pfründe einen halbjährigen Beytrag der von den Capiteln ſelbſt beſtimmt ward, an einen hiezu verordneten Pfleger in der Stadt abzugeben, welche Beyträge jezt noch den Namen Synodalſteuern haben, und ohne Nachlaß eingezogen werden.

(B. Aus dem Predikanten oder Wittfrauenfond.) Seit A. 1673 iſt dieſe Unterſtüzung der Wittwen der Geiſtlichen in eine beſtimmtere Ordnung gebracht worden, denn da der oben beſchriebne Predikantenfond, oder die ſo genannte neue Stiftung

---

(a) Schon vor A. 1559. S. Lavater de Ritibus Eccl. Tig.

(b) A. 1652. Circ. Ant.

(c) A. 1666.

durch beträchtliche Legate und Vergabungen zu einer ansehnlichen Summe angewachsen war, so wird seit dieser Zeit aus eben diesem Fond den Wittwen der Geistlichen eine bestimmte jährliche Beysteuer ertheilt, die zwar anfangs geringer war, und nur den dürftigsten zukam, in der Folge der Zeit aber immer erhöhet, und allen geistlichen Wittwen, die sich darum bey dem Administrator meldeten, unter dem Namen Wittfrauenfond gegeben wurde. A. 1675 bekam jede solcher Wittwen das erste Mal 15 Pfund jährlich A. 1482. 50 Pfund ohne die Zugaben, welche bey besondern Umständen einigen beygelegt werden, die sich von 10 bis auf 40 Pfund belaufen.

(C. Aus verschiedenen obrigkeitlichen Verwaltungen.) Ein andrer Beytrag zur Unterhaltung dieser Wittwen floß indessen von je her aus den eingezognen geistlichen Gütern und Aemtern, und gewissen fixirten Benefizien.

Man hat ihnen nemlich verschiedenlich bald aus dem Studentenamt, bald aus dem Obmannamt, bald aus dem Allmosenamt jährliche Beyträge an Kernen, Wein und Geld geschöft, welche in verschiedenen Zeiten oft sehr beträchtliche Summen ausmachten (a).

(a) Aus dem Allmosenamt betrug diese Unterstüzung gegen End des vorigen Seculum jährlich 93 bis 107 Mütt Kernen, 45=60 Eimer Wein, 900 bis 970 Pfund Geld. Seit A. 1750 ist die Summe dieser Geldausgab unter mehrere Wittwen bis auf 1500 Pfund gestiegen, hat aber bis A. 1780 fast um die Hälfte abgenommen.

Im Verfolg der Zeit suchte man bald dem einen oder andern Amt oder Verwaltung diese Bürde aufzuladen, oder abzunehmen (a), bald diese Benefizien überhaupt zu vermindern (b), und den Genuß derselben durch Herabwürdigung zu gewohnten Allmosen zu erschweren, wogegen die Landgeistlichkeit sich mannigfaltig sezte (c). Seit langem (d) aber ist es damit so beschaffen, daß dürftige Predigerwittwen sich entweder persönlich, oder durch einen ihrer Verwandten bey den Allmosenpflegern melden, welche dann nach Beschaffenheit der Umstände an Kernen, Geld, oder auch an Wein ein jährliches Benefizium zu verordnen pflegen, welches ungefähr zween Mütt Kernen, einen Eimer Wein, und fünf Pfund Geld beträgt. Auch beziehn einige dergleichen Wittwen eine Unterstüzung aus den Händen des Verwalters der Stift, von ungefähr ein Mütt Kernen, ein Eimer Wein und fünf Pfund Geld.

Bey besondern Vorfällen, z. B. einer gar zahlreichen Haushaltung pflegte die Obrigkeit auf eingegebne Bittschrift auch etwan eine Beysteuer aus dem Obmann- und aus dem Studentenamt für gewisse Jahre zu verordnen, wozu sie gegenwärtig die neu errichtete Pfründen-Casse angewiesen hat (e).

(a) A. 1601.

(b) A. 1650.

(c) A. 1651. 52. 53.

(d) A. 1685. 87. R. E.

(e) Man fangt auch in einigen Land-Capiteln besonders an,

(F. Für die Verbesserung der Landschuldienſten.) Endlich darf unter den milden Stiftungen der Fond zu besserer Besoldung der Landschulmeister nicht vergessen werden.

Schon in den vorigen Zeiten wurden hie und da ansehnliche Vermächtnisse zu diesem Zwecke gemacht, wie z. B. A. 1705 zween Gebrüder Scheuchzer jeder 1000 fl. theils zu Aüffnung der bereits eingerichteten aber höchst bedürftigen, theils zu Errichtung neuer Landschulen legirt haben. Eben so hat A. 1759 weil Herr Bürgermeister Fries zu Aüfnung der Landschulen ein Legat von 1000 fl. gemacht, dessen Verwaltung einem jeweiligen Antistes überlassen ist, und wovon der Zins unter einige Landschulmeister vertheilt wird. Andre Legate wurden in den so genannten Landschulfond zusammengeworfen, der aber doch A. 1777 nur aus ungefehr 2800 Pfund bestand, wodurch das Examinator-Collegium bewogen ward, die Aüfnung desselben durch eine öffentliche Aufforderung an die Zürcherſche Bürgerschaft zu milden Beysteuern zu beförderen, welches einen so guten Erfolg hatte, daß dieser Fond gerade im folgenden Jahr beträchtlich, und bis A. 1792 auf 36843 Pfund vermehrt ward, aus dessen Interesse gegenwärtig viele sonst schlecht

---

auf die Unterstüzung der Pfarrwittwen, und ihrer Familien zu denken, und wirklich ist bereits in dem Stekborer Cap. seit A. 1766 in dem Frauenfelder Cap. seit A. 1786 und in dem Elggeuer Cap. A. 1790 ein besondrer Wittwenfond errichtet worden.

besoldete Landschulmeister einen jährlichen Beytrag erhalten. Dieser Fond wird von einem der geistlichen Examinatoren (a) verwaltet, und dem Examinator-Collegium jährlich Rechnung davon gegeben.

Auch die Kirche zu St. Peter in Zürich hat schon A. 1666 eine aus Legaten errichtete, und seither immer mehr angewachsene Stiftung für arme Schulkinder in ihrer Stadt und Landgemeine.

Und eben so hatten die Gemeinen Wädenschweil und Uetiken am Zürichsee A. 1779 und 1789 einen besondern Schulfond gestiftet.

(B. Die Armenanstalten.)

(A. In der Stadt zu Besorgung der Armen in der Stadt und auf der Landschaft.)

Wir kommen nun zweytens auf unsre eigentliche Armenanstalten zu sprechen.

(A. Sekularisirung der Klöster, und Verwendung ihrer Güter zur Unterstüzung der Armen.)

Die Versorgung der würdigen Armen war von Zeit zu Zeit ein Hauptgegenstand der obrigkeitlichen Berathschlagungen und Bemühungen. Man fand besonders zur Zeit der Reformation der Allmosen halber eine zwekmässigere Einrichtung höchst nöthig. Die Obrigkeit war deswegen hauptsächlich

---

(a) In eben diesen Händen liegt auch ein kleiner Fond für die Schulmeister in gemeinen Herrschaften.

darauf bedacht, nicht allein dasjenige, was vormals aus den Klöstern und Stiftungen an die Armen verwendet worden, denselben ferner zu kommen zu lassen, und das zu ersetzen, was nach der Reformation da und dort müßte abgethan oder verändert werden, sondern sie beschloß auch die Einkünfte der aufgehobnen Klöster, Spenden, Brüderschaften, und überflüssigen Caplonien, mit Abgang der jezigen Nuznieſſer zum gemeinen Allmosen zu schlagen (a).

(a) Lavater in seinem Traktat de Ritibus Eccl. Tig. schreibt A. 1559. » Die Klostergüter sind weder in das Aerarium » publicum genommen, noch auch wenigen Privatperso» nen übergeben, sondern von der Obrigkeit Pfleger be» stellt worden, welche solche nach gegebner Vorschrift » verwalten und verwenden, auch Rechnung geben. Die » Einkünfte einiger Klöster sind dem Spital-Siechen» haus, und dem Allmosen, welches täglich in der Stadt » gegeben wird überlassen worden. « Dabey macht sein Commentator Ott folgende Anmerkungen: » Was die » Herrn am Stift übriges hatten, ward dem Allmosen» amt einverleibt, was aber zur Nothdurft und Zierde » dienen kann, ist in ihren Händen und Gewalt gelassen » worden, unter Besorgung eines Hr. Verwalters. Von » dem Vermögen der Frauenmünster-Kirche wird ein Theil » an die Schule beym Frauenmünster, und an das Col» legium Alumnorum verwendet, ein Theil ist einem » Amtmann übergeben. In dem Kloster der Prediger» Mönchen werden anstatt 30 Geistlichen, 600 Arme, » Schwache, Stumme, Dumme, Lahme ꝛc. ernährt.

Doch auch die besten Einrichtungen blieben in jenen noch nicht ganz ruhigen Zeiten noch mancher Misdeutung unterworfen, und die Uebelgesinnten erhoben ein lautes Geschrey, als ob die Obrigkeit durch die Einziehung und die neue Art der Verwaltung dieser geistlichen Güter sich selbst habe bereichern wollen. Es kam so weit, daß der Magistrat sich (a) „ gegen „ den Kaiser, den Churfürsten des Reichs, und aller

---

„ Aus dem Barfüsser-Kloster werden die meisten Pfar-
„ rer, Kirchen und Schulen unterhalten; wo die Augu-
„ stiner wohneten, wird das tägliche Allmosen ausgetheilt,
„ und sind daselbst geistliche und weltliche Pfleger geord-
„ net, nebst einem Obmann des Allmosenamts: Wo
„ sich die Nonnen am Oetenbach aufhielten, ist das Korn-
„ und Oetenbacheramt: Item das Waysen und Zucht-
„ haus, worinn über hundert arme und hülflose Waysen
„ erzogen werden. Wo Klöster auf dem Lande waren,
„ da sind Amtleute angestellt, die jährlich dem Magistrat
„ Rechnung ablegen. Das Amt Winterthur, Stein,
„ Cappel, Küßnacht, Rüti, Tös, Embrach. Ein Theil
„ dieser Güter dient zur Unterhaltnng der Amtleute, ein
„ andrer zur Erhaltung der Pfarrer, ein Theil wird für
„ die Armen, ein Theil für Bau-Unkosten verwendt, nnd
„ wenn etwas übrig bleibt, braucht man dasselbe zur Er-
„ leichterung der öffentlichen Noth. “ Diese eingezogne Klostereinkünfte werden deswegen auch noch heut zu Tag etwan geistliche Güter genennt.

(a) Breitingers Fürtrag im Namen der Geistlichen wegen Ankauf der Herrschaft Wängi A. 1640.

„ ehrbaren Welt mündlich und schriftlich entschuldigte,
„ und sich erklärte, daß sie kein einiges Kloster begeh-
„ ren in ihren Stadtseckel zu stecken, sondern einig
„ und allein anwenden an den wahren Gottesdienst,
„ an die dürftigen Armen, und den Fürschuß aufbe-
„ halten auf künftige Noth.“ An ihre Vögte auf der Landschaft aber liessen sie deswegen folgendes Schreiben (a) ergehn: „ Uns begegnen allerley Reden, so unter
„ den Unsrigen allenthalben ausgehn, der Klöster halben,
„ als ob wir mit denselben und ihrem Gut wollen
„ muthwillen, vielleicht unsern Nuzen darmit schaf-
„ fen, und das Gut zu unsern Handen ziehen, daran
„ wir wahrlich etwas Bedaurens empfangen haben,
„ daß unser gut Fürnehmen also von den Unsrigen zu
„ Argem soll gezogen, und ist darauf unser ernstlicher
„ Befehl, du Vogt! wollest den Unsrigen bey dir mit
„ freundlichen guten Worten anzeigen, und sagen las-
„ sen, daß wir solcher Gestalt mit der Klöster Gut
„ werden handeln, daß es uns gegen Gott und der
„ Welt unverweislich, auch den Armen mehr erschies-
„ sen und nüz seyn muß, und die Unsrigen kein Miß-
„ fallen daran haben werden, dessen und keines an-
„ dern soll man sich zu uns versehen.“

(B. Errichtung des Allmosenamts im Augustiner-Kloster.) In dieser Absicht wurde besonders das Kloster der Augustiner mit allen seinen Einkünften

(a) A. 1525. R. und B. E.

zur Unterstüzung der Armen und zum öffentlichen allgemeinen Allmosen gewiedmet, auch wurden fünf erledigte Chorherrenhöfe verkauft, und das erlößte Geld zu diesem Allmosen verwendet. Man errichtete ein eigenes Tribunal oder Amt, welches heut zu Tag noch den Namen Allmosenamt hat, und anfänglich aus zwey Mitgliedern von Probst und Capitel an der Großmünster-Kirche, und zweyen Rathsgliedern (a) bestand, hernach aus zwey Mitgliedern des Kleinen und zweyen des grossen Raths (b), derer Vorsteher (damals Obmann genannt) ein Geistlicher war, und zugleich das Protokoll führen mußte (c), welchem jede Armensache zuerst angezeigt, und der sodann die übrigen vier Pfleger, so es nothwendig, zu ihm berufen mußte, die Geschäfte zu behandeln, und das schwere für Rath zu weisen. Jeder dieser Pfleger hatte einen besondern Schlüssel zu der Brief- und Geldkiste, desgleichen zu den Opferstöken, welche bey jeder der drey Pfarrkirchen in der Stadt (d) zum Allmosen bestimmt waren, die aber nicht anderst, als in Gegenwart eines der drey Stadtpfarrer eröfnet werden durften, damit diese desto deutlichere Einsicht hätten, wie

---

(a) A. 1523. R. E.

(b) Bullinger sagt, „ samt etlichen Kirchendienern. “

(c) A. 1525. Allmosenordnung. A. 1533 ware der Probst der Probstey Obmann.

(d) Die Prediger-Kirche ward erst nachher zu einer Pfarr-Kirche gemacht.

und was auf den Canzeln des Allmosens halben zu reden seye. Auch wurden diese Pfleger eydlich verpflichtet, die jährlichen Zinse und tägliche Steuern unter die fremden und einheimischen Armen nach Innhalt der Allmosenordnung treulich zu bestimmen, und austheilen zu lassen, auch jährlich dem Rath (a) Rechnung abzulegen.

Die Austheilung des Allmosens geschah in Gegenwart zweyer Stadtpfarrer durch den Ober-Kloster-Vogt, der mit einem bestimmten Gehalt A. 1535 unter dem Titel eines Amtmanns, hernach (b) Obmanns dem Collegium der Allmosenspfleger beygesellet ward. Ihm wurde auch die Einziehung der Zinse an Geld und Früchten und die Aufsicht über die Bäkerey und den Weinkeller übergeben, und deswegen die Wohnung im Augustiner-Kloster angewiesen.

Seit A. 1672 besteht das Collegium der Allmosenspfleger aus einem der vier Statthalter, der zugleich Präsident ist, zwey Gliedern des Chorherrnstifts (c), einem Mitglied des Kleinen, und zweyen Mitgliedern des grossen Raths, samt dem Obmann, der ebenfalls ein Mitglied des grossen Raths, oder der Räth und Bürgerversammlung seyn muß. Sie haben ihre besondre Canzley und versammlen sich je zu

---

(a) Bullinger thut hinzu: „ im Beyseyn dreyer Leutpriester „ (Seelsorger, Stadtpfarrer.) “

(b) A. 1544. Allmosen-Ordn.

(c) 1523 zween von Probst und Capitel.

vier Wochen um (a) an einem Dienstag (b) in dem Augustinerkloster, so daß sie jährlich dreyzehen so genannte ordentliche Pflegertage halten, die ausserordentlichen Zusammenkünfte aber werden von dem Präsidenten nach Erforderniß der Umstände angeordnet.

(C. Allmosenordnung.) Diesem Tribunal oder Allmosenamt ist die Exekution der obrigkeitlichen Allmosenordnung aufgetragen, die wir jezt etwas ausführlicher beschreiben werden.

(a. Abschaffung des Gassenbettels.) Die ältesten Allmosenordnungen beschäftigen sich, wie die neuesten mit Abschaffung des Gassenbettels, und die deswegen gemachten Verfügungen beziehen sich entweder auf die fremden oder einheimischen Bettler.

(a. Der Fremden halben) ward vor altem (c) geordnet: „ Die fremden Bettler, es seyen Pilgrim„ me, oder andre so das Allmosen nehmen wollen, soll „ man allhie durch die Stadt ziehen lassen, doch ih„ nen nicht gestatten, daß sie irgendwo betteln, son„ dern sie sollen, wer Vormittag kommt, für einmal „ im Spital Herberg haben, ihnen und ihren Kin„ dern zu Mittag Suppe und Brod gegeben werden, „ denn sollen sie bey Tagszeit weggehn; die, so Nach„ mittag kommen, empfangen das gleiche zum Abend„

(a) A. 1567. R. E. alle Dienstage.

(b) Seit A. 1662.

(c) A. 1520. 25. 34.

„ essen, und sollen am folgenden Morgen wieder weg-
„ ziehn, und ohne besondre Ursachen innert einem hal-
„ ben Jahre nicht mehr in die Stadt kommen. Die
„ fremden Siechen aber mögen wohl wie bisher in
„ dem Siechenhaus zu St. Morizen an der Span-
„ weid ihren Aufenthalt finden, doch daß sie nicht in
„ die Stadt kommen anderst als auf Weyhnacht, wo
„ sie mit ihrem Singen das Neujahrgeschenk einneh-
„ men können: Der Knecht im Siechenhaus aber
„ soll, wie bisher für sie mit der Glocke das Allmo-
„ sen in der Stadt einsammeln dürfen.

A. 1536 wurde übereinstimmig mit der gesammten Eidgnoßschaft folgende Verordnung publizirt: „ Die
„ Kriegsbuben, Bettler, fremde Keßler, Landfahrer,
„ Stirnenstösser, und dergleichen Streiflinge, wo sie
„ immer in der Eidgnoßschaft betreten werden, sollen
„ zur Rechenschaft gezogen werden, und welche aus
„ der Eidgnoßschaft sind, die sollen schwören, wieder-
„ um an den Ort, woher sie kommen sind, zurük zu
„ kehren, welche aber nicht daher sind, die soll man
„ heissen aus der Eidgnoßschaft weggehen, wenn sie
„ sich nicht mit Arbeiten ernähren wollen: Die Hey-
„ den und Zigeuner, so in unsre Eidgnoßschaft kom-
„ men, und darinn stehlen, soll man, wie andre Die-
„ ben aufhängen. Es sollen auch keine Bettler we-
„ der in öffentlichen Trinkhäusern, noch in den Kir-
„ chen herumgehn um zu betteln. Auch soll niemand
„ Bettler beherbergen, als allein um Gotteswillen,
„ (pour l'amour de Dieu) aber nicht länger als ein

„ oder zwoo Nächte bey ein Mark Silber Stra-
„ fe. “

Doch in jenen Zeiten waren weder die Begriffe von christlicher und menschenfreundlicher Wohlthätigkeit, noch die Sorge für eine gute Polizey erleuchtet genug, daß nicht mancherley schädliche Nachsicht einschlich, wodurch die Liebe zu einem arbeitsamen Leben vermindert, und hingegen der Hang zum Betteln vermehrt ward; besonders wurde nicht selten auch unser Vaterland von allerley fremdem gesunden, und kranken müssiggehenden Gesindel überschwemmt, das bey uns einen eben nicht geringen Unterhalt fand. Wahrchristlich und klug scheint mir indessen die Verordnung wegen fremden durch unser Land reisenden Kranken zu seyn, die sich in den Mandaten, von A. 1636. 38. und 48 befindet. „ Die Kranken, die es begehren,
„ sollen zur Verpflegung durch die angestellten Provo-
„ sen mit Sanftmuth nöthigen falls auf Wagen in
„ das Spital nach Zürich abgeschikt werden: Die
„ aber unter dem Vorwand von Krankheit im Land
„ herumzuziehn Lust bezeugten, müssen so gleich weg-
„ geschaft werden. So aber jemand würklich so
„ schwach wäre, daß er die Reise nach Zürich nicht
„ wohl aushalten könnte, so versehen wir uns zu den
„ Unsrigen, daß sie mit solchen sich in den Dörfern
„ gedulden, bis man sie hieher bringen kann, und
„ christlicher Liebe gemäß gegen denselben das Beste
„ thun. Tödtliche kranke sollen um ihre und ih-
„ rer bey sich habender Kinder Namen, Heymat,

„ Vermögen ꝛc. gefragt, und der Bericht an den Ob-
„ mann im Allmosenamt eingesendt werden, damit
„ man denen, die es zu wissen nöthig haben, Bericht
„ geben, und wenn Hab und Gut vorhanden wäre,
„ sich auch wieder entschädigen könne. “

Späterhin fieng man an über diesen Punkt aufmerksamer zu werden, und befahl (a): „ Es soll nie-
„ mand fremdes Bettelgesindel weder in Häusern,
„ Scheunen, noch anderswo wissentlich hinterhalten,
„ sondern dieselben anzeigen, damit sie weggeschaft
„ werden können, diejenigen, so unter dem Namen (b)
„ vertriebner Edelleute, und Studenten, auch Schul-
„ meistern u. dgl. mit Weibern und Kindern zu uns ge-
„ kommen sind, sollen mit ihrer Haabe an die Gränzen
„ geführt, insonderheit aber wohl gewahret werden, daß
„ sie keine Kinder dahinten lassen können, damit das Land
„ mit dergleichen Fündelin nicht beschwert werde. Be-
„ sonders soll gegen den fremden Geigern, Lyrendirnen,
„ verdächtigen Krämern, ausgerißnen Soldaten, Har-
„ zen, und Keßlern, so keine Scheine von uns haben,
„ und anderm faulen Fasel ein grösserer Ernst ge-
„ braucht werde. “

In den neuern Zeiten aber sind auch bey uns, wie an andern Orten nicht allein beständige Dorfwachen, sondern auch Patrouilles angeordnet worden (c),

---

(a) A. 1651. 59. 65. 1720.
(b) A. 1659. 62. 65. 80.
(c) A. 1662. 1702. 4. 13. 1741. Patrouill-Ordn.

mit dem Auftrag: „ Alles fremde Gesindel, und na-
„ mentlich, Schuhwachskugeln- Dinten- Ring- und
„ Bürstenkrämer, Savoyische Scheerschleiffer, sich heis-
„ sende Refügiers, Proselyten, Deserteurs, und frem-
„ de Soldaten, Meermänner, Spiel und Tischhal-
„ ter ꝛc. ausser hiesige Gränzen hinauszuführen, mit
„ Bedeuten, daß sie bey sonst zu erwarten habender
„ schwerer Leibesstrafe nicht mehr ins Land kommen
„ sollen.

„ Die Handwerksbursche aber (a) sollen nicht vor
„ den Häusern betteln, ihnen auch in den von den
„ Landstrassen entlegnen Gemeinen nichts gegeben son-
„ dern dieselben an die Hauptstrassen, nach den Städ-
„ ten gewiesen, und bey ihrem Durchpaß aus den Kir-
„ chen- oder Gemeingütern ein Zehrpfenning ertheilt
„ werden. “

Eine besondre Art von beschwerlichen und verdäch-
tigen fremden Bettlern sind diejenigen, welche sich mit
Brand und andern Steuerbriefen bey den Geistlichen
und Gemeinen anmelden: „ Denenselben soll (b) kein
„ Glaube zugestellt werden, sie seyen dann von unsern
„ obrigkeitlichen Verordneten mit gehörigen Scheinen
„ versehen. Sollten dergleichen Leute sich auf der
„ Landschaft zeigen, die solche Steuerbriefe oder Büch-
„ lein ohne hiesige Canzleyische Erlaubnißscheine mit

(a) A. 1690 R. E. A. 1713 Mandat. A. 1741 Patr- Ordn
A. 1768. 75. 79. Dorfwachen- Mand.

(b) A. 1659. 76. 93. A. 1713. 1741. R. E.

„ sich führen, so solle solchen (a) aus den Kirchen- und
„ Gemeingütern nichts gegeben, sondern ihnen entweder
„ ihre Briefe unnüz gemacht, oder sie (b) an die
„ Obrigkeit zur Untersuchung gewiesen und eingebracht
„ werden. “

Wenn fremde Bettler oder des Bettels verdächtige Leute vor die Stadtporten zu Zürich gebracht werden, so werden sie dort so lange aufgehalten, bis die geordneten Provosen dieselben abholen. Man führt sie ins Allmosenamt, woselbst die Passeports eingesehen und unterschrieben werden, und wo jeder ein Stük Brod, und einige Schillinge an Geld, die dürftigsten wohl auch etwas an Mehl zu erhalten pflegen.

(b. Der Einheimischen.) Betreffend die Verordnungen wegen den einheimischen Bettlern so ward von je her verbotten: „ Daß weder Männer noch Wei-
„ ber, Kinder oder Gesind an der Strasse (c), vor
„ den Kirchenthüren, oder auf den Kirchhöfen liegend
„ oder sizend, auch vor oder in den Häusern, auf
„ den Brüken, oder in den Wirthshäusern betteln,
„ oder von einer Gemeine zur andern (d) herumziehn,
„ in dem ihnen aus den Klöstern und Aemtern. wie
„ auch aus den Kirchengütern auf der Landschaft mit-

(a) A. 1741. Patr.-Ordn.

(b) A. 1768. Dorfwachen-Mand. 1789. Mand.

(c) A. 1520. 25. 51. 72. 78. 79. 85. 96. 1601. 1609. 15. 17. 22. 28.

(d) A. 1630. 34. 38. 48. 59. 62. 65. 91. 1713.

„ leidig unter die Arme gegriffen werde. “ Den Vorgesezten in allen Gemeinen ist befohlen (a): „ Daß sie die „ Leute mit allem Ernst von dem Betteln abmahnen, „ und zu einer ehrlichen Arbeit und Verdienst, wobey „ sie sich ernähren können, anhalten sollen, mit ernstlicher Bedrohung, wofern sie sich nicht gütlich warnen liessen, so würde man sie zur Strafe ziehen (b). „ Vornehmlich aber sollen sie dafür sorgen, dergleichen „ Leute daheim zu behalten, und ihnen bey gänzlicher „ Abschlagung des Allmosens gar nicht zuzulassen, „ auffer der Gemeine dem Betteln nachzulaufen, und „ noch viel weniger deswegen in die Stadt zu gehen.

Es ist auch den Provosen zur Pflicht gemacht (c): „ Den einheimischen Bettlern mit Ernst anzuzeigen, „ daß die Obrigkeit durchaus keine Bettler dulden „ wolle, und daß alle würdige Arme gewisse Hülf und „ Handreichung zu gewarten haben. — Alle aufgefangenen einheimischen Bettler sollen durch die Dorf„ wachen (d) auf Unkosten ihrer Gemeine in ihre Hey„ math zurük geführt, und daselbst entweder mit dem „ nöthigen Allmosen versorget, oder zur Arbeit ange„ halten werden, weswegen auch die Pfarrer zu Stadt „ und Land von den Canzeln (e) ernstlich anzeigen sol-

---

(a) A. 1659. 62. 65.

(b) A. 1676. 89. 93. 1724. 68. 75.

(c) A. 1659. 62.

(d) A. 1720. 24. Mand. A. 1741. Patr.-Ordn. A. 1762 Allmosen-Ordn. A. 1768. 71. 75. 79. Dorfwachen-M.

(e) A. 1689. 93. 1724. 42. 68. 75.

„ len, daß denen, die auſſer ihren Gemeinen bettelnd
„ herumſtreiffen, das hinlängliche Allmoſen, das ſie
„ ſonſt aus dem Allmoſenamt entweder würklich be-
„ kommen, oder doch bekommen könnten, abgeſchnit-
„ ten, und ſie noch über das am Leib geſtraft wer-
„ den würden. Ferner ſind (a) alle Pfarrer, Vorge-
„ ſezte, Schulmeiſter und Hausväter alles Ernſts er-
„ innert und ermahnet, daß ſie ſich äuſſerſt bemühen
„ und angelegen ſeyn laſſen ſollen, das höchſt unge-
„ ziemende und ganz zur Gewohnheit gewordene Bet-
„ teln der Kinder von allerley Alter auf dem Feld,
„ auf allen Straſſen, in und auſſer den Dorfſchaften
„ von der Stadt weg, bis auf die Gränzen des Lands
„ durch die allerſchärfſten Ermahnungen, Züchtigun-
„ gen, und Beſtrafungen unfehlbar abzuwehren, und
„ abzuſchaffen, in dem dadurch fremde und einheimi-
„ ſche Reiſende nicht ohne Schande der Einwohner
„ ſehr beſchwert, und nicht ſelten ſtarke und zur Ar-
„ beit tüchtige Kinder ſchamlos an den Bettel und
„ Müſſiggang gewöhnt werden. Endlich ſollen alle
„ Predikanten zu Stadt und Land, auf und neben
„ der Canzel, bey haltenden Stillſtänden, bey den
„ Hausbeſuchungen, und wo ſich der Anlaß zeiget,
„ jedermann überzeugend vorſtellen, daß nur allein
„ liederliche, göttliche und menſchliche Geſetze und
„ Ordnungen muthwillig aus der Acht laſſende Leute
„ dem Gaſſenbettel nachziehen, und daß es keine Barm-

(a) A. 1762. Allmoſen-Ordn.

„ herzigkeit, sondern eine unbesonnene Unterstüzung
„ des Müssiggangs und eines leichtsinnigen Lebens seye,
„ Leuten, welche die von Gott gesezte Weise sich zu
„ ernähren, oder durch milden Beyschuß die erman-
„ gelnde Nothdurft zu finden, vermeßner Weise über-
„ gehen, dennoch das gleiche Mitleiden angedeyhen zu
„ lassen, das frommen und würdigen Armen allein
„ gebührt.“

(b. Anordnung zur Erhaltung würdiger Armen.) Und damit das Betteln durch das unüberlegte Allmosengeben vor den Häusern (a), aus den

---

(a) Es ist eine merkwürdige Verordnung hierüber von A. 1551 vorhanden, worinn es heißt: „ Als etliche Bürger guter Meinung in der Woche auf bestimmte Zeit, „ es seye am Samstag, oder an andern Tagen ihr Allmosen austheilen, weil aber die Bettler in Stadt und „ Land samt den Fremden sich darauf verlassen, solchen „ Häusern nach ziehn, und hiemit ein solches Wesen anrichten, daß die rechten Hausarmen dann nicht nachkommen mögen, und mangeln müssen: So wollen unsre Herrn hiemit diese Gebhäuser abgestellt und verboten haben, also daß kein Bürger noch Hintersäß sein Allmosen in der Woche auf bestimmte Tage und Stunden also öffentlich bey seinem Hause geben, sondern „ ein jeder sein Allmosen in der Woche zu unbedingter „ und unbestimmter Zeit oder am Sonntag, wie ihn „ Gott ermahnt, zum stillsten unter die rechten Hausarmen, Alten, Kranken und Nothdürftigen, so des „ Allmosens genoß sind, austheilen solle, und möge, und

Fenstern nicht thörichter Weise unterhalten und beförDert werde, fand die Obrigkeit nothwendig durch Mandate (a) zu verbieten: „ Daß niemand in der Stadt „ bey den Häusern oder Laden oder auf der Brüke „ oder sonst an Gassen sein Allmosen austheilen, sondern solches entweder in der Stille nach seinem Gefallen an Hausarme, Alte und Kranke, wie ihn „ Gott ermahnt, anwenden, oder in das Säklein, „ (sonntägliches Kirchenallmosen, Klingbeutel) legen, „ oder in den Spital senden, oder die Armen, in die „ Häuser nehmen soll, “ welches Verbot von Zeit zu Zeit wiederholt (b), und in einer besonders über diesen Gegenstand A. 1590 verfertigten Schrift von Hr. Hochholzer mit moralischen Gründen unterstüzt wurde, welche Schrift von Obrigkeitswegen damals unter die Bürgerschaft ausgetheilt, und A. 1693 neu aufgelegt, und der Bürgerschaft angepriesen wurde.

Inzwischen wurden gleich anfangs zur Erhaltung würdiger Armen die besten Anordnungen gemacht.

„ also wird das ungebührliche Rennen und Laufen, so „ so bisher zur Beschwerd einer Bürgerschaft, auch Spital und Allmosen gedient, unterlassen. “ A. 1563 heißt es in einem Mandat: „ Meine Herren halten solche Gebhäuser mehr für eine Hoffart, dann für ein „ gut Werk. “

(a) A. 1585. 87.

(b) A. 1601. 9. 28. 50. 59. 62. 76. 89. 90. 93. 1713. 1741. 1762.

(a. Kloster-Suppen.) Zuerst behielt man freylich noch eine Zeitlang die bekannte Klosterübung bey, und ließ in dem ehemaligen Prediger-Kloster (a), hernach aber im Augustiner-Kloster (b), täglich zween grosse Töpfe voll Brey von Erbsen, Hafermehl, Gerste ꝛc. bereiten, wovon dann jedem, der davon haben wollte, nach Bedürfniß mitgetheilt, und ihm über das der vierte Theil eines Rokenbrods gegeben wurde, und eben so wurden auch die Armen auf dem Lande (c) in den ehemaligen Klöstern täglich um 10 bis 12 Uhr mit Brod, Alte und Kranke aber mit Brey und Brod erquikt.

(b. Opfer in Geldstöke, und Säklein.) Um eben diese Zeit wurden in den Stadtkirchen Geldstöke (d) aufgerichtet, um in dieselben ein christliches Allmosen für die Armen zusammen zu legen, hernach (e) aber ward geordnet: „ Daß in allen Stadt„ kirchen alle Sonn- und Festtage (f) das Allmosen

---

(a) A. 1525.

(b) A. 1538.

(c) A. 1525.

(d) A. 1525.

(e) A. 1558.

(f) Dergleichen Steuren wurden hernach (A. 1675.) auch an den jährlichen Bet- und Bußtägen zu sammeln gut befunden, doch ward das gefallne Allmosen den Stadtpfarrern zur willkührlichen Ausspendung überlassen, seit A. 1719 aber wird denselben nur eine gewisse Summe zu Handen gestellt, und die übrige ins Allmosenamt gezogen.

„ in besondern Säkeln gesammelt, bey jeder Kirche
„ in eine besondre verschloßne Büchse gethan, diese
„ Büchsen alle Monate den Pflegern und Obmann des
„ Allmosenamts gebracht, das gefallne Geld fleissig ge-
„ zählt, und mit Rath und Wissen der Pfarrer so-
„ gleich armen, presthaften, und nothdürftigen Leu-
„ ten in der Stadt und ab der Landschaft ausgetheilt
„ werde.“ Im Verfolg (a) aber ward die Disposi-tion über dieses Allmosengeld den Pflegern am Amt überlassen.

Und so wird heut zu Tage an Sonn-Fest-Communions und Bettagen in allen Kirchen der Stadt, und den nächst an der Stadt gelegnen Filialkirchen das Allmosen also eingesammelt, daß nach vollendetem sonntäglichem Morgengottesdienst, wenn jedermann aus der Kirche sich wegzubegeben im Begriff ist, neben jeder Thüre der Kirche einer oder auch zween Geistliche mit dem Allmosen-Säklein (b) sich hinstellen

(a) A. 1662.

(b) Bisweilen werden in diese Säklein oder Beutel besonders auf Communions Zeiten von wohlthätigen Leuten auch besondre Allmosen gelegt, die in Papier gewikelt, und entweder für gewisse einzelne Personen, oder besondre Gattungen von Kranken, oder für ganze Gemeinen ꝛc. bestimmt sind, und ganz eigentlich Gottesgaben genennt werden. Diese Gottesgaben werden bey dem Zählen des Allmosens den Stadtpfarrern zugestellt, und durch die-

um den Herausgehenden Gelegenheit zu geben, ihr Allmosen hier fast, wie unbemerkt abzulegen. Das gesammelte Geld wird alle Montag Morgens um 10 Uhr von einem Pfarrer oder Diakon der Stadt, (der die Schlüssel zu allen Büchsen mitbringt), von einem Pfleger und dem Obmann, die Fest- und Bettagsallmosen aber durch die sämmtlichen Pfarrer oder Diakonen, die beyden jüngsten Pfleger und den Obmann gezählt, und alle Sorten und Summen genau verzeichnet. Es ist aber diese sonntägliche Allmosensteuer als eine der ergiebigsten Hülfsquellen des Allmosenamts anzusehn, woraus die Armen der Stadt und auf dem Lande sehr beträchtliche Unterstüzungen erhalten. Man betrachtete auch dieses Allmosen von Anfang an, als ein besonderes Capital, welches Säkleingut genennet, und wofür alljährlich besondere Rechnung gegeben wird. Dieses geschahe bis A. 1634 von einem der vordersten Stadtprediger, seither aber führt der Obmann oder Amtmann die Rechnung, nachdem das eingesammelte Allmosen auf obbeschriebne Weise sorgfältig gezählt worden.

Schon im ersten Jahre A. 1558 wurde in allen 4 Stadtkirchen ein Allmosen von 3037 Pfund eingesammelt, mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts war die Summe jährlich auf 38000 bis 39000 Pfund

---

selben an den Ort ihrer Bestimmung geliefert, jedoch so daß die Pfarrer immer hierum Rechnung zu geben bereit seyn müssen. A. 1762. Allmosen-Ordn.

gestiegen, in unsern Zeiten aber ist der Ertrag um ein beträchtliches geringer, welches indessen weniger dem Mangel christlicher Liebe oder des Vermögens, als aber den ausserordentlich vielen Anlässen und Aufforderungen zu öffentlichen Extrasteuern, und zu Subscriptionen auf wohlthätige Institute und Privatunterstüzung heimlicher Armen zuzuschreiben ist, wiewol man vielleicht auch etwas auf Rechnung der Nachlässigkeit setzen dürfte, womit der Gottesdienst besucht wird.

(c. Ordnung, wie den Armen das Allmosen zugetheilt wird.) Aus den bisher beschriebnen Quellen nemlich den eingezognen Klostergütern und dem sonntäglichen Allmosen werden nun die Armen nicht etwa bloß, was auch andrer Orten geschieht, unterstüzt, sondern man könnte wol sagen, wirklich anständig erhalten, jedoch alles, nach bestimmten Grundsäzen, und einer vorgeschriebnen Ordnung, denn es ist wirklich bemerkenswerth, mit welch grosser Sorgfalt unsre Landes-Obrigkeit von je her diesen Theil ihrer Staatshaushaltung geführt hat.

(a. Obrigkeitliche Sorgfalt, die Armen aufzusuchen, und sich nach ihren Umständen zu erkundigen, nebst Bestimmung, welches würdige oder unwürdige Gegenstände des Allmosens seyen.) Man sahe vor allen Dingen darauf, daß man mit den Umständen unsrer Angehörigen genau bekannt werde, und es wur-

den so gar Leute geordnet, allemal ein Geistlicher und ein Weltlicher für jedes Quartier der Stadt, oder wie die Urkunden von A. 1525 und 1534 lauten: „ Ein „ ehrsamer Priester samt einem frommen Layen, die „ sollen samt dem Bettlervogt (a), jeder in ihren „ Wachten (Quartieren) herumgehen, nachforschen „ und aufzeichnen, wer des Allmosens fähig oder „ nothdürftig seye. Desgleichen wo Argwohn oder „ Zweifel vorhanden, von den Nachbarn zu verneh- „ men suchen, was Gestalt, Wesen, und Herkom- „ men solche Personen seyen, auch (b) wie sie die Kin- „ der auferziehen, ob sie ehrbarlich Haushalten, und „ was die drey Verordnete je zun Zeiten finden und „ erkennen, das sollen sie den Pflegern, und Ob- „ mann (c) des Allmosenamts fürbringen, und diese „ alsdann rathschlagen, wie viel und was man einem „ jeden geben, auch wie man die Armen und Kran- „ ken, so dem Allmosen nicht nachkommen mögen, „ halten, und die Kinder armer Eltern auferziehen, „ und vom Bettel zur Arbeit anhalten wolle.

Es zeigt sich aus dem bereits angeführten schon, was für Gegenstände man des Allmosens würdig hiel-

---

(a) Hernach Ober-Klostervogt genannt, in neuern Zeiten ward er in das Collegium der Allmosenspfleger aufgenommen, und bekam den Titel Amtmann oder Obmann.

(b) A. 1558.

(c) Damals der Probst des Stifts-Capitels.

te, in der Allmosenordnung (a) aber werden sie noch deutlicher also bezeichnet. „ Leute, die all ihr Tag „ gewerchet, (gearbeitet) gewerbet, (Gewerbe getrie„ ben) und sich gern mit Ehren genähret hätten, und „ die das Ihrige nicht üppiglich verbraucht haben, „ sondern, vielleicht aus Verhängniß Gottes, durch „ Krieg, Brunst, Theurung, Zufälle, Menge der „ Kinder, grosse Krankheiten, Alter und Unvermögen „ um das Ihrige kommen, und sich nicht mehr er„ nähren und arbeiten mögen, und welche so schwach „ wären, daß sie selbst an die Orte, wo man das All„ mosen ausgiebt, nicht gehen mögen, denen soll man „ es zu Hause schiken. “

Was für Leute aber des Allmosens unfähig seyen, das wird also erklärt. „ Von welchen man kündlich „ weißt, daß sie all ihr Tag das Ihrige üppiglich, „ unnüz und überflüssig verthan, verspielt, vergeüdet, „ auch verzehrt, (durch Zechen verschwendet) und „ nicht wollen arbeiten, sondern in den Wirthshäu„ sern, Trinkstuben, und in aller Hurerey allweg ge„ legen ꝛc. denen soll man das Allmosen nicht geben, „ bis sie auf die lezte Noth kommen sind, dann soll „ es erst an einem Bürgermeister und Rath stehen, „ wie man dieselben halten wolle: Desgleichen, wel„ che Gold und Silber, Seiden u. d. g. Zierden und „ Kleinodien tragen, denen soll man auch nichts ge„ ben, ferner, welche üppige Leute behausen, und ein„

(a) A. 1525. 1544. 1558.

„ ziehen, zusammenkuppeln, Unterschlauf geben, de-
„ nen soll man auch nichts werden lassen. Item
„ welche ohne redliche Ursachen nicht zu den Predig-
„ ten gehen, das Gottes Wort und göttliche Aemter
„ weder hören noch sehen wollten, Gottslästern, Flu-
„ chen, Schweeren, mit den Leuten Zanken, Krie-
„ gen, Hadern, Zwietracht und Feindschaft stiften,
„ denen soll man auch nichts geben, welche in offne
„ Uerten und Trinkstuben gehn, spielen und Karten
„ und ander dergleichen Muthwillen und Leichtfertig-
„ keiten brauchen, sollen dieses Allmosens unfähig
„ seyn. “

(*b.* Empfehlung der Armen ans Allmo-senamt durch die Pfarrer.) Nach diesen Grund-säzen muß auch noch heut zu Tag jeder, der das All-mosen erhalten will, von dem Pfarrer zu dessen Kirch-spiel er gehört, an die Allmosenspfleger schriftlich em-pfohlen werden. Die Vorschrift aber, die dem Pfar-rer und den Gemeindsvorgesezten oder Stillständen ge-geben ist, sich die Kenntniß der Armen und ihrer Um-stände zu erwerben, ist in der Allmosenordnung in fol-genden Fragen enthalten: „ Man soll mit angelegener
„ Sorgfalt und auf das genaueste wahrnehmen; wie
„ viel in jeder Haushaltung Kinder vorhanden? Was
„ Alters und Verhaltens jedes derselben sey? Ob sie
„ gesund oder krank? Ob die Eltern oder Kinder, so
„ gesund sind, und genugsames Alter auf sich haben,
„ arbeiten können? Was ihr Verdienst wöchentlich zu-
„ sammengerechnet der gemeinen Haushaltung brin-

„ gen möge? Ob Liebe zu der Arbeit und eine gute
„ Aufführung vorhanden? Ob noch etwelche kleine Mit-
„ tel und wie viel ungefähr noch vorhanden seye? Ob
„ dergleichen Leute in ihrer oder in einer andern Ge-
„ meine keine bemittelten Anverwandten haben?

(c. Wie sie das Allmosen erhalten.) Dieser Umstände halben muß dann der Pfarrer jede Partey mit einem schriftlichen Zeugniß und Empfehlungsschreiben versehen, mit welchem sich der Dürftige vor den Allmosenspflegern meldet, oder melden läßt, worauf verordnet wird, wie viel einem solchen einzeln, oder auch für seine Haushaltung wöchentlich an Brod (a), und je zu vier Wochen um (b) an Geld aus dem Amt solle zugetheilt werden: Bisweilen aber erfodern die Umstände, andre Hülfe, und der Bedürftige sucht und und erhält etwa eine Unterstüzung zu Bezahlung eines Arzt-Conto, jährlichen Miethzinses, Lehrgeldes für Kinder, Badgeschenk, oder auch nöthige Kleiderstüke, Schulbücher ꝛc. diejenigen aber die das wöchentliche Allmosen genieſſen, empfangen noch über das jährlich eine bestimmte Neujahrgabe, und auf jeden Winter

---

(a) Zwey bis acht Pfund, welche alle Samstag von den Armen in der Stadt abgeholet werden.

(b) Es wird nemlich je zu 4 Wochen um, das heißt, so oft ein gewöhnlicher Pflegertag oder Versammlung der Pfleger ist, ein so genanntes Monatgeld von 8 : 32 Schilling und darüber ausgetheilt und fallen folglich im Jahr 13 Monatgelder.

einige Kleidungsstüke, derer sie am meisten bedürfen; doch so, daß diese Gabe nach einer bestimmten Norm (a) eingerichtet ist, nach welcher sie bald ein grösseres bald ein kleineres Geschenk zu beziehen haben. Doch hievon werden wir im Verfolg noch umständlicher reden, wenn wir erzählen werden, wie die Armen auf der Landschaft ebenfalls aus dem Allmosenamt in Zürich unterstüzt werden, vorher aber fahren wir noch fort, weitere Nachricht von denjenigen Anstalten für die Armen zu geben, die sich in der Stadt selbst befinden, hieher gehören nun wol auch:

(D. Die öffentlichen Häuser, worinn die Hülfsbedürftigen überhaupt, besonders aber die Armen nach Beschaffenheit ihrer Umstände verpflegt werden.

(a. Spital.) Die weitläufigste dieser Anstalten ist das Hospital; zwar fanden sich schon vor den Zeiten der Reformation verschiedene so genannte Siechenhäuser in Zürich, auch war neben dem Kloster der Predigermönche bereits eine Wohnung für die Armen und Kranken. Zur Zeit der Reformation aber wurde dieses ganze Kloster mit allen seinen Einkünften, und Gebäuden zu dieser Absicht verwendt, und demselben immer mehrere Einkünfte, besonders aus den eingezognen Gefällen einiger Brüderschaften und kleinen Klöstern, aus Donationen und Legaten angewiesen, und auf diese Weise dasselbe zu einem eigentlichen Spi-

(a) A. 1762. Allmosen-Ordn.

tal gemacht in welchen von je her eine unbeschreibliche Menge armer kranker, und oft höchst elender Personen für eine kürzere oder längere Zeit aufgenommen, und unentgeltlich mit Arzneyen und übrigen nöthigen Bedürfnissen versehen wurden. Auch werden noch immer arme, blinde, stumme, dumme, Thoren, epileptische ꝛc. Personen, derer Uebel nicht geheilet werden kan, auf Jahre lang, oder auch für ihre ganze Lebenszeit allhier um ein sehr geringes Kostgeld, das entweder von ihren Anverwandten, oder aus den Armengütern der Kirch, wozu sie gehören, bezahlt wird, als so genannte Hauskinder gehörig unterhalten. Desgleichen werden etwa auch solche betagte Personen unter dem Namen Pfründer für ihre Lebenszeit aufgenommen, die aus Mangel der Blutsverwandten, oder aus andern Ursachen sich hier aus ihren eignen Mitteln ein gemächliches und sicheres Leben fürs Alter zu erkaufen suchen.

Der Aufwand dieses Instituts verursachte bisweilen grosse Lüken in dem Einkommen, und machte von Zeit zu Zeit (a) öftere Remeduren nöthig, so wie auch die äussere Einrichtung der oekonomischen, medizinisch-chirurgischen, und moralischen Besorgung mehreren Veränderungen unterworfen war. Die neueste und wichtigste aber ist noch unlängst zu Stande ge-

(a) A. 1551. 1667. R. E. A. 1634. Fürtrag bey Anlaß einer Spitalmeisterwahl. A. 1682. Weisung der Geistlichkeit ꝛc.

kommen, kraft welcher alle diejenigen, denen die Aufsicht über das Spital obliegt, ihre besondere Vorschrift haben, wornach sie theils selbst zu handeln angewiesen, theils aber auch instruirt sind, was sie von andern zu fodern haben.

Was die Pfarrer zu Stadt und Land mit diesem Institut zu thun haben, ist theils aus der Allmosenordnung, theils aus der Schauordnung zu ersehen. Wenn sich nemlich in einer Gemeine arme Kranke befinden, die auf eignen Kosten sich heilen zu lassen, ausser Stand sind, und deswegen unentgeltlich im Spital zu Zürich geheilet zu werden wünschen, so hat der Pfarrer die Obliegenheit (a), den Umständen eines solchen Menschen bey seinen Stillständern nachzufragen, und das Befinden der Sache in einem Schreiben an die Wundschau-Commission abzufassen: Mit diesem verschloßnen Schreiben wird der Kranke auf den nächsten Schautag, (welcher unveränderlich alle Dienstag Morgens durch das ganze Jahr gehalten wird) nach Zürich abgeschikt, oder auch wol auf einem Wagen (b) dahin gebracht, und von der Wundschau-Commission visitirt: „ Es sollen aber die Pfarrer (c) keine andre

---

(a) A. 1551. 1688. R. E. A. 1747. 1748. 1752. Rech. R. E. A. 1757. 1769. Schau-Ordn.

(b) In der Herrschaft Audelfingen ist A. 1787 zum Gebrauch für dergleichen Leute ein eigner Krankenwagen gemacht, und das nöthge Fuhrwesen regulirt worden.

(c) A. 1769. Schau-Ordn.

„ Patienten empfehlen, als an Leib oder Gemüth
„ wirklich Kranke, mithin die mit unheilbaren Alters-
„ schwachheiten behaftete, kindliche, wegen verdorb-
„ nem Lebenswandel und schalkhaftem Wesen den Ih-
„ rigen unwerthe, Züchtlinge, und solche Leute, de-
„ nen es einig an Unterhalt und Nahrung gebricht,
„ vom Spital abhalten, auch keinen Patienten zur
„ Cur in die Stadt senden, er bringe denn nebst
„ einem guten und saubern Hemd auf dem Leib noch
„ eben ein solches mit. Ferner soll in dem einzusen-
„ denden Schreiben angezeigt werden, ob die Ver-
„ wandten, oder die Gemeinen im Stand sich befin-
„ den, den Arztlohn und das Kostgeld zu bezahlen. “
Zumal auch solche in das Spital aufgenommen wer-
den dürfen, die so wol den Arztlohn als das Kostgeld
zu bezahlen vermögen, jedoch, „ nicht ohne Vorwis-
„ sen der ganzen Schau-Commission, damit den Ar-
„ men der Plaz nicht weggenommen werde. “ Der-
gleichen Personen aber, die durch einen unvermuthe-
ten Zufall am Leib beschädiget, oder sonst mit Krank-
heiten befallen werden, können auch auser dem be-
stimmten Schautag von dem Archiater oder Oberstadt-
arzt, der zugleich Präsident der Commission ist, in das
Spital aufgenommen werden, doch müssen auch diese
ein Schreiben von ihrem Pfarrer, oder von dem Pfar-
rer des Orts, wo sie (a) krank worden sind, mitbrin-
gen. Was solche Leute betrift, die zwar presthaft,

(a) A. 1757. 1769. Schau-Ordn.

aber doch nicht so elend sind, daß sie sich unumgänglich im Spital aufhalten müssen, z. B. mit Augenkrankheiten behaftete, gebrochne ꝛc. so werden dieselben ebenfalls zuerst in einem Schreiben an die Wundschaucommission addressirt, und von derselben visitirt, bisweilen eine Zeitlang im Spital behalten, hernach aber wieder nach Hause zurükgeschikt, und aus dem Spital mit den nöthigen Arzneyen, Pflastern, Bändern ꝛc. versehen, jedoch so, daß, wenn die Krankheit lang anhaltend bleibt, allemal nach Verfluß eines Jahrs der Kranke sich wieder vor die Schau-Commission stellen, und jedesmal aufs neue von dem Pfarrer empfohlen werden muß: Auch ist zu wiederholten Malen aufs genaueste befohlen (a), daß alle diejenigen Kranken, die, ohne sich vor der Schau-Commission zu stellen, in besondern Zufällen unentgeldlich von dem Poliator oder Unterstadtarzt besorget werden wollen, unnachläßlich sich vor dem Stillstand melden, oder im Nothfall durch einen Stillständer melden lassen, damit von dem Pfarrer jedesmal durch ein versiegeltes Attestat, darinn Tag, Monat, Jahr, Name und Heymat des Patienten ausgesezt sind, der Poliator von seinen oekonomischen Umständen benachrichtigt werde. Ein solches Attestat aber soll nicht länger als ein Vierteljahr gültig seyn.

Oft giebt es auch Arme, die zu Wiederherstellung

(a) A. 1773. von der Schau-Commission A. 1784. 89. Allmosenamt.

ihrer verlornen Gesundheit weiter nichts, als einer Badcur benöthigt zu seyn glauben, auch diese müssen (a) von ihrem Pfarrer ein schriftliches Zeugniß ihrer Armuth an die Schau-Commission eingeben, welche dann, wenn sie einen solchen des Bads benöthigt zu seyn findet, ihm entweder einen schriftlichen Schein an den reformirten Pfarrer zu Baden übergiebt, worinn bestimmt ist, wie viel derselbe einem solchen Armen auf Rechnung des Allmosenamts an seine Badkosten zu bezahlen habe, oder aber den Patienten in das Bad an der Spannweid (b) weißt, wo die Allmosensgenössigen auch von der Entrichtung des sonst gewohnten Badguldens frey sind.

Bisweilen trägt sichs auch zu, daß bey einem Vorfall ein Armer, die Hülf des an Ort und Stelle vorhandenen Landchirurgus unumgänglich zu gebrauchen genöthigt ist, in welchem Fall die Arztkosten entweder aus den Armengütern der Pfarrgemeine oder aber von dem Allmosenamt in Zürich bezahlt werden, jedoch so, daß der Conto (c) vorher aber mit einem Empfehlungsschreiben des Pfarrers an die Wundschau-Commission eingeschikt, von derselben untersucht und schriftlich an das Allmosenamt zur Bezahlung gewiesen wird, wobey indessen zu bemerken, daß jedem Landchirurgus bey seinem Examen eingeschärft wird, kei-

(b) A. 1757. 69. Schau-Ordn.
(b) A. iisdem. Schau-Ordn.
(c) A. iisdem. Schau-Ordn.

nen Armen in eine vollständige Cur zu nehmen, sondern nach dem ersten Verband solchen für die Wundschau-Commission zu weisen, zumal im Uebertrettungsfall sein Conto unbezahlt abgewiesen wird (a).

Fremde Handwerksbursche (b), die in der Stadt oder auf dem Lande in Arbeit stehn, müssen von ihren Meistern vorgestellt werden, fremde Bettler und Vagabunden aber sollen ohne Nothfall nicht aufgenommen, wol aber mit Arzneyen versehen, und aus dem Land weggeführt werden.

Es ist indessen auch zwischen den verschiedenen Arten der Kranken ein nöthiger Unterscheid gemachet, und nicht alle werden in das Spital aufgenommen, denn hier werden nur (c) „ diejenigen äusserlichen und „ innerlichen Krankheiten besorget, welche nichts Ansteckendes haben: Die Patienten aber, so mit gar„ stigen Hautkrankheiten, und andern chronischen Ue„ beln behaftet sind, werden je nach Beschaffenheit „ der Umstände in andre Häuser gebracht, welche hin„ gegen mit unheilbaren Schäden behaftet sind, wer„ den in ihre Gemeinen gewiesen, und entweder da„ selbst versorget, “ oder aber von den Pfarrern und Vorgesezten ihrer Gemeinen an die Spitalvsieger die sich allemal am ersten Montag des Monats versammeln, zur lebenslänglichen Annahm in das Spital, wie wir

---

(a) A. 1757. 69. Schau-Ordn.

(b) A. 1551. 1694. 1695. R. E. A. 1757. 1769. Schau-Ordn.

(c) A. 1757. 1769. Schau-Ordn.

schon oben bemerkt haben, unter dem Namen Hauskinder empfohlen. Wenn sie angenommen werden, so bestimmen die Pfleger ein jährliches Kostgeld von wenigstens 32 Pfund, welches entweder aus dem Vermögen dieser Leuten, oder von ihren Verwandten oder von den Gemeind oder Armergütern, zu welchen sie gehören, allemal vorausbezahlt wird, auch müssen sie eine vollständige in gutem Stand sich befindende Kleidung, nebst drey guten Hemden, drey paar Strümpfen, und drey paar Schuhen dem Aufseher übergeben.

Von dieser Zeit an werden sie mit hinlänglicher Speise, Trank, Bett, Kleidung, Arzneyen, Abwart, wie auch mit geistlichem Unterricht und Troste versehen, und sterben sie, so steht ihren Anverwandten frey, ob sie sich ihrer Begräbniß annehmen wollen oder nicht.

Diejenigen Armen aber, die man nach vollendeter Cur wieder in ihre Heymat zurükgeschikt, werden allemal von der Wundschau-Commission an das Allmosenamt zu einem Allmosen an Geld, oder auch an benöthigten Kleidungsstüken, doch meistens nur dergleichen, die zu Bedeckung des beschädigten Theils unmittelbar erforderlich sind, empfohlen.

Es werden aber in das Spital auch noch solche Leute aufgenommen, die, weil sie keine nahen Verwandten haben bey herannahendem Alter eine lebenslängliche sichere Ruhstatt suchen, und aus eignem Ver-

mögen ein Capital als Leibgeding dem Spital überlassen. Je nach dem dieses Capital grösser oder kleiner ist, desto mehr oder minder Gemächlichkeit wird ihnen zu Theil. Doch wird für alle anständig gesorgt. Vormals glaubte man dem Amte, durch Annahm vieler solcher so genannten Pfründer einen Nuzen zu schaffen, beförderte aber dadurch den Müssiggang, und das moralische Verderben der sonst zahlreichen Bewohner des Spitals, daher heut zu Tage (a) die Zahl der Pfründer ziemlich eingeschränkt worden ist. A. 1773 (b) ward diese Verordnung gemacht: „ Wenn „ sich eine verheyratete Person bey Lebzeiten ihres Ehe„ genossen in das Spital verpfründen wollte, so sol„ len beyde Ehemenschen für die Pfleger bescheiden, „ dasjenige, so sich nicht verpfründen will, zufor„ derst um seine ausdrükliche Einwilligung und Zu„ friedenheit mit des andren Aufnahm befraget, mit„ hin ein solcher Consens verlangt werden, daß hie„ von kein Grund zur Ehescheidung hergenommen wer„ den könne. “

Was solche Pfründer bisweilen während ihrem Aufenthalt im Spital mit ihrer Handarbeit verdienen, und zurüklassen, fällt dem Spitalamt heim.

Die Besorgung dieses Armen- und Krankeninstituts liegt den Spitalpflegern, oder einer obrigkeitlichen

---

(a) A. 1764. R. und B. E.

(b) R. E.

Commission, die bey der lezten Spitalreforme (a) A. 1785 sehr erweitert, und auf 14 Glieder vom kleinen und grossen Rath, unter denen ein Statthalter präsidirt, gesezt worden ist. Sie haben die Pflicht auf sich, die fleissigste Aufsicht so wol über alle Personen, die im Spital sich aufhalten, über ihre leibliche und geistliche Verpflegung, als aber auch über die Einkünfte und Güter, die zum Amte gehören, zu halten: Sie erwählen den Spitalpfarrer und zween Sekretairs nebst den Unterbeamteten des Spitals. Ein besonderer Spitalmeister, oder beständiger Aufseher und Verwalter aber wird aus dem Rath geordnet, der im Bezirke des Spitals eine anständige Wohnung hat, und zugleich einer von den Spitalpflegern ist.

Was die medicinische und chirurgische Verpflegung des Spitals betrift, so ist dieselbe wiederum einer besondern Commission, die den Namen Wundschau bekommen hat, aufgetragen, diese versammelt sich allemal, (wie wir schon oben bemerkt haben,) Dienstag Morgens und besteht (b) aus zween kleinen Räthen, zween Stadtärzten, derer ersterer bey der Session präsidirt, aus zween andern dafür besoldeten Doktoren der Arzneywissenschaft, einem jeweiligen Spitalmeister, dem Pfleger an der Spannweid, dem Obmann am Allmosenamt, dem Amtmann am Oetenbacheramt, und dem obersten Rathsdiener (c), desgleichen aus dem Stadtchi-

(a) A. 1780.

(b) A. 1757. und 69. Schau-Ordn.

(c) In alten Zeiten wurden alle spitalmässige Leute, Frem-

rurgus, und aus einem andern Wundarzt, der Gschaumeister genennt wird. Auch der besonders geordnete Spitalwundarzt, und der Arzt am Oetenbacherkrankenhaus sind schuldig dieser Commission beyzuwohnen, ob sie gleich kein Urtheil zu geben haben, so wie auch der Stadtchirurgus in Angelegenheiten seiner eignen Patienten keine entscheidende Stimme hat.

Diese Commission untersucht die Umstände der Patienten, verordnet sie in die bestimmte Stuben und Kammern, übergiebt sie den bestellten Aerzten und Wundärzten zu erforderlicher Cur, und nöthiger collegialischer Berathung in wichtigen Fällen, sie läßt die Patienten mit dienlichen Speisen und Getränken versehen, und giebt darauf Achtung, daß die Wärter und Wärterinnen reinlich, gedultig und mitleidig seyen, worüber sie wenigstens alle Vierteljahre eine Visitation vornimmt, und die nöthigen Veranstaltungen macht. Eben so visitirt sie wenigstens alle zwey Jahre die Armenapotheken mit Zuzug eines unpartheyischen Apothekers, und verfügt, daß die nöthigen Medizinen nach dem neu errichteten Dispensatorium angeschaft, und das Verdorbne weggethan werde. Sie untersucht die Richtigkeit der chirurgischen, und Apotheker-

---

de und Einheimische für den Rath gelassen: Allein man fand dieses bald unschiklich, und wies dergleichen Leute an den obersten Rathsdiener, (Großweibel) der sie auf den nächsten Dienstag für die Wundschau vertagen mußte, und vermuthlich eben deswegen noch jezt ein Mitglied der Wundschau-Commission ist.

conti, und aller Ausgaben an Kleidern, Badsteuern ꝛc. die aus dem Allmosenamt bezahlt werden: Wenn Patienten für sie kommen, die von Landchirurgen in der Cur vernachläßigt worden, so werden die Chirurgi für die Commission gefodert, ihre Conti abgewiesen, und ihnen bisweilen noch wol die Bezahlung andrer Unkosten als Strafe auferlegt.

Schon seit mehr als einem Jahrhundert ist bey diesem Institut auch ein Collegium anatomikum angeordnet worden, das seine Verrichtungen in einem besonders erbauten Saale vornimmt, wobey auch ein besonderer Prosektor und Demonstrator angestellt ist, bey welchen angehende Aerzte oder andre Liebhaber einen praktischen Cursum anatomikum mitmachen können.

Die im Spital angestellten Krankenwärter und Wärterinnen sind neben der Aufsicht und nöthiger körperlicher Hülfleistung auch angehalten, täglich in den ihnen angewiesnen Gemächern das Morgen- und Abendgebet zu verrichten, die Speisen die in der gemeinen Spitalküche zubereitet werden, und die Arzneyen nach Vorschrift der Aerzte herbeyzuschaffen, die Betten und das leinerne Geräth in Ordnung zu halten, auch über das Wenige, was etwa dergleichen Patienten in das Spital mitbringen, oder als Allmosen empfangen, im Fall des Unvermögens der Patienten selbst in Aufsicht zu nehmen, und davon Rechnung zu geben, auch jeden vorfallenden Umstand gehörig anzuzeigen.

An diesem Institut ist ein eigner Prediger geordnet, der alle Sonn- und Festtag auch in der Woche öffentlichen Gottesdienst und Catechisation hält, zu Festzeiten die Communion verstehet, die Kranken und Sterbenden besucht, und alles dasjenige verrichtet, was zum Beruf eines Seelsorgers gehört, sonst ist auch der Pfarrer und der Diakon an der Predigerkirche von Altem her zur fleissigen Besuchung dieses in ihrem Sprengel liegenden Krankenhauses verbunden.

Es ist hier auch eine Schule (a) für kranke Kinder angelegt, die aber nur als ein Privatinstitut der ascetischen Gesellschaft anzusehen ist, und von welcher der Schulmeister bezahlt wird.

Die Bestreitung der Unkosten über dieses ganze Hospital geschieht entweder aus den diesem Institut eigens zugehörigen, und noch immer durch Legate anwachsenden Fonds und Gütern, oder aber aus dem Obmann- und Allmosenamt.

(b. Krankenhaus am Oetenbach, oder Blatternhaus.) Neben dem Spital sind, (wie wir schon oben bemerkt haben,) auch noch andre Häuser zu Besorgung derer bestimmt, welche mit ansteckenden oder epidemischen Krankheiten behaftet sind. Ein solcher Ort ist das so genannte Blatternhaus, welches schon A. 1525 von den Kloster-Frauen am Oetenbach auf Ansuchen der Obrigkeit eingeräumt, und darinn

---

(a) S. p. 356.

die Patienten samt den Abwarten aus dem Kloster mit Bettgewand versehen und unterhalten worden. Die Obrigkeit ordnete (a) einen Arzt, desgleichen einen Priester zween Aufseher, einen Hausknecht, und eine Magd; welche Einrichtung auch also blieb, nachdem die Kloster-Frauen abgestorben, und das Kloster sekularisirt worden ist. Den Verordneten zur Wundschau (b) ward vorgeschrieben, was für Patienten in dieses Hause gebracht, und von ihnen wöchentlich besucht werden sollten. Kraft dessen sind noch jezt daselbst zehen Pläze bestimmt für solche elende (c), die mit venerischen oder andern ansteckenden Hautkrankheiten behaftet sind. Die Patienten bleiben bis zu ihrer gänzlichen Heilung, oder werden im Fall einer langwierigen Cur, oder gänzlichen Unheilbarkeit in das Siechenhaus an der Spannweid gebracht. Uebrigens sind sie gänzlich dem Arzt des Hauses überlassen, und das Amt Oetenbach zahlt viertheiljährig alle ergangene Unkosten.

(c. Pesthaus im Schimmel, vormals Sellnau.) Zur Verpflegung epidemischkranker aber war ehedem das Pesthaus im Sellnau, und heut zu Tag zum Schimmel, beyde in einer offnen anmuthigen Gegend nächst ausser den Stadtwällen bestimmt. Das Sellnau ward schon in den frühern Zeiten als

---

(a) A. 1530. 34. 44. 55. 60. 65. 66. 1626. R. E.

(b) A. 1551. 55. 76. 85. 1603. 1637. 1639. Schau-Ordn.

(c) A. 1675. 1685. R. E.

ein Lazareth überhaupt, im Verfolg aber mehrertheils als eine Herberge für vertriebne Glaubensgenossen gebraucht, nachher wurde dieses Haus neuerdingen (a) zur Aufnahm und Besorgung derer, die zur Zeit einer Epidemie erkranken würden, eingerichtet, und mit sechs Bettstellen und aller übrigen Nothwendigkeit versehen. Es sollte aber niemand dahin gebracht werden, es seye dann, daß auf Bericht von der Wundschau-Commission die Sanitätskammer solches gut und nöthig erachten würde. Allein da diese Wohnung A. 1766 abgebrannt, hat die Obrigkeit alsobald an desselben Statt, das Landhaus zum Schimmel nebst einigen dazu gehörigen Grundstüken angekauft, wovon ein Theil der physikalischen Gesellschaft zu Anlegung eines botanischen Gartens geschenkt, das Haus aber zu einem Pesthaus auf den Nothfall eingerichtet wurde. Dasselbe enthält zwoo Stuben, vier grosse Kammern, vier kleinere Zimmer, zwoo Küchen, eilf eiserne mit Vorhängen versehene Bettstellen, und überhaupt Plaz zu drey und vierzig Bettern. So wohl das alte Sellnau, als aber auch dieses Lazareth zum Schimmel genannt, sind theils aus dem Allmosenamt, theils aus dem Spitalamt, Obmannamt, und Bauamt mit dem nöthigen versehen worden.

(d. Siechenhaus zu St. Morizen an der Spannweid.) So wie nun die, welche mit venerischen Krankheiten behaftet, in dem so genannten

---

(a) A. 1760. 1764. R. E.

Blatternhaus, die epidemischkranken aber in dem Pesthaus besorget werden, so ist hingegen das Haus an der Spannweid, eine Viertelstunde ausser der Stadt von je her der Aufenthalt der so genannten Siechen gewesen, unter welchem Namen man besonders diejenigen Unglüklichen nennt, die mit unheilbaren Geschwüren und Aussaz angestekt sind. Dergleichen Leute gab es in den vorigen Zeiten nicht wenige so wol Fremde als Einheimische, die vor den Augen der Leuten in der Stadt dem Bettel nachzogen, durch diese Anstalt aber besser berathen wurden, in dem die Einheimischen hier Aufnahm und Pflege fanden, die Fremden aber nach dargereichtem Allmosen weggewiesen wurden.

Dieses Haus hat beträchtliche Einkünfte, die bis auf gegenwärtige Zeit noch immer durch Legate vermehrt worden, und derer Interessen an diese Elenden verwendt wird, denen man auch wöchentlich und monatlich an gewissen Tagen etwas davon austheilt. In spätern Zeiten wurden in diesem Haus unter dem Namen von Pfründern, entweder um einen geringen Pfrundschilling (a) oder auch ganz unentgeltlich aufgenommen, und erhalten alte und schwache Bürger und Landleute, Männer und Weiber, und zwar zween Drittheile von Bürgern und ein Drittheil von Landleuten, derer Anzahl A. 1778 auf 60 bestimmt, und dabey geordnet worden: „ Daß inskünftige bey der

(a) Ein bestimmtes Capital an Geld, wofür ein Pfründer lebenslang in diesem Haus erhalten wird.

„ ersten Vakanz nur Verburgerte beyderley Geschlechts „ ohne Pfrundschilling, doch mit Bett und Kasten, „ bey der zwooten Vakanz Verburgerte für einen „ Pfrundschilling von wenigstens 400 fl., und bey der „ dritten Vakanz auch Landleute auf gleiche Beding„ nisse sollen angenommen werden.“ Gegenwärtig finden sich daselbst 30 solcher Pfründer, und 30 bis höchstens 35 Kranke, oder Elende, von welchen leztern einige um ein jährliches Kostgeld für beständig angenommen sind, und Hauskinder genennt, andre aber unter dem Titel Monatpatienten einige Monate unentgeldlich verpflegt und besorget werden, bis nemlich entschieden ist, ob ihre Krankheit wirklich für unheilbar zu achten seye, in welchem Fall an den Pfarrer des Patienten von der Wundschau-Commission einberichtet wird, daß er sich um die beständige Aufnahm seines Pfarrangehörigen in dieses Siechenhaus schriftlich an den Rath zu wenden habe, welcher dann gewöhnlich auf die eingelegte chirurgische und medizinische Zeugnisse den Kranken für Lebenslang annimmt, unter Beding, daß demselben nebst seinen Kleidern von Haus aus, oder in entstehendem Fall von der Kirche ein Bett mitgegeben, und alljährlich ein bestimmtes sehr geringes Kostgeld voraus bezahlt werde. Die Betten, und das Gewand dieser Elenden, und was sonst bey ihnen vorgefunden wird, fallen, wenn sie sterben, wie im Spital, so hier, dem Amte heim, welches auch ihr Begräbniß besorget.

Dieses Haus stehet unter der Aufsicht eines Pfle-

gers von den Räthen, der die ganze Oekonomie verwaltet: Auch ist ein eigner Pfarrer, ein besonderer Arzt, uud ein besonderer Wundarzt, nebst dem nöthigen Hausmeister und Gesind angeordnet, und findet sich da auch ein Bad, das zunächst für dieses Haus, zugleich aber auch für Presthafte aller Art, besonders aus dem Spital bestimmt ist.

(e. St. Jacob.) Bey St. Jacob einer Filialkirch allernächst bey der Stadt ist auch noch eine besondre Anstalt, worinn einige arme betagte Bürger und Bürgerinnen aufgenommen, und in ihrem unvermögenden Alter verpflegt werden; die Aufnahm geschieht vom Rath. Schon A. 1273 stand hier ein Pfrundhaus für die Armen, das in dem fünfzehenden Sekulum den Feldsiechen gewiedmet, und im sechszehnden das Haus der Armen an dem Sihlfluß genennt wurde. A. 1789 ward die Zahl der hier verpfründeten Bürger auf 28 gesezt, weil sich die Einkünften dieser Stiftung durch gute Besorgung vermehrt hatten.

Auch dieses Haus hat einen eignen Pfleger oder Verwalter aus den Räthen, einen besonderen Pfarrer, und die nöthigen Aufseher.

(f. Waysenhaus.) Eines der wichtigsten Institute, das wir hier noch beschreiben müssen, ist die Einrichtung des Waysenhauses zu Zürich: Vormals wurden arme Waysen auf Befehl des Magistrats aus

den Allmosen, oder Kirchengütern unterhalten (a). A. 1637 aber bat die Geistlichkeit: „ Daß nach dem „ Wunsch verschiedener Gott und Ehrliebender Leute, „ und nach dem Exempel andrer Städte und Stände „ auch bey Uns ein Wayfenhaus angestellt werden „ möchte. “ Diese Bitte fand ein geneigtes Gehör, und man machte sogleich hiezu die nöthigen Anstalten. Allein man hatte dabey noch eine besonders wichtige Nebenabsicht, in dem man nicht nur die Wayfen besser als bis dahin besorgen, sondern auch den Gassenbettel abstellen und das müssige Volk zur Arbeit gewöhnen zu können glaubte, daher mit dem Plan zu einem Wayfenhaus zugleich der Plan zu einem Zuchthaus verbunden ward, welches also ausgeführt und bis auf unsre Zeiten geblieben ist, daß nemlich die Wayfen unter der Aufsicht des gleichen Vorstehers in einem und eben demselben Hause, wiewol in abgesönderten Gemächern wohnen mußten, in welchem die Verbrecher jeder Art gefänglich aufbewahrt, und wenn sie nicht malefizisch waren, gewöhnlich auch gezüchtiget wurden.

Wir werden indessen diese zwoo nunmehr ganz verschiedenen Anstalten ebenfalls von einander absöndern, und hier zuerst das, was die Wayfen insbesonsonder betrift, aus jenen alten Einrichtungen (b) nur

---

(a) A. 1630. 1634. Mandat wider den Bettel.

(b) Wayfen und Zuchthaus-Ordn. von A. 1639. 52. 57. Item 1662. Allmosen-Ordn.

kurz berühren, und hernach die neueste Einrichtung desto umständlicher anführen.

Man richtete (a) das ehemalige Nonnenkloster am Oetenbach zu einem Waysenhaus ein, und nahm in dasselbe nebst den Kindern der Refügiers, die sonst an diesem Orte unterstüzt wurden, eine beträchtliche Anzahl (b) verburgerter und angehöriger Waysen auf, die man da aus einem Theil der Einkünfte dieses ehemaligen Klosters, aus den Beysteuern guter Leute, aus einem Antheil am Kirchenallmosen in der Stadt, und zum Theil auch von der Handarbeit der Kinder selbst unter der Aufsicht eines Pfleg- oder Waysenvaters entweder um Gotteswillen erhielt, und zur Gottesfurcht erzog, oder aber von den bemittletern ein solch geringes Tischgeld annahm, das kaum hinlänglich war, ihre Kleider daraus zu bezahlen. Mittlerweilen wurden noch immer mehrere Waysen von Stadt und Land unter dem Namen von Amtskindern (c) um ein bestimmtes Kostgeld anderwärts untergebracht, die aber, nachdem die Kinder der Refügiers sich vermindert hatten, um besserer Aufsicht willen auch in dieses Waysenhaus angenommen worden. Die Wohnung war so eingerichtet, daß beyde Geschlechter weder bey Tag noch bey Nacht nicht anderst, als in der

---

(a) A. 1637.

(b) 140 Kinder beyderley Geschlechts, darunter 22 Fremde, und 3 Fündelkinder.

(c) A. 1662. Allmosen-Ordn.

Schule, beym Gottesdienst, und beym gemeinen Gebete zusammen kommen konnten (a).

In diesem Hause wurden nun eine geraume Zeit viele tausend Kinder so wol aus der Stadt, als auch wol einige ab der Landschaft doch keine uneheliche (b), auch keine dergleichen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren (c), nach einer gewissen Ordnung erzogen, bis sie in die Jahre kommen, wo sie sich selbst fortzubringen im Stande seyn sollten, zumal die Knaben meistens zu Handwerken angehalten, die Töchter aber in allen weiblichen Arbeiten unterwiesen wurden.

In unsern Zeiten hat man auch diese Anstalt der genauesten Aufmerksamkeit würdig befunden, und dasjenige, was in dem alten Plan etwa mangelbar, oder durch die Länge der Zeit sonst unbrauchbar worden war, möglichsten Fleisses zu verbessern gesucht. Zu dem Ende war man zuerst darauf bedacht, den Wayfen eine besondere gesunde und anständige Wohnung einzuräumen und aufzubauen, und sie in eine ganz neu aufzurichtende Haushaltung unter eigne Gesetze und einen eignen Wayfenvater zusammen zu bringen. dieses ward von A. 1762 bis 1771 also ausgeführt, daß derjenige Theil des alten Klosters am Oetenbach, welcher bisdahin den Wayfenkindern zur Wohnung gedienet hat, einem neu zu errichtenden Zucht- und Ar-

---

(a) A. 1639. 52. Wayfen-Ordn. 1662. Allmosen-Ordn.
(b) A. 1647. R. E. 1656. Wayfen-Ordn.
(c) A. 1656. Wayfen-Ordn. 1689. R. E.

heitshaus gänzlich abgetretten, diesen Kindern aber sine schöne und beynahe prächtige Wohnung und Garten theils auf obrigkeitliche Unkosten, theils aus edelmüthigen Beyträgen vieler Privaten, theils auch aus wichtigen Zuschüssen angesehener Zünfte und aus andern Quellen erbaut worden.

Die Einrichtung dieses Waysenhauses, wie selbiges A. 1771 Obrigkeitlich ratifizirt worden, ist mit einigen gemachten Zusäzen folgende:

Eigentlich ist dieses Haus für die Bürgerwaysen bestimmt, derer Anzahl aber auf einmal nicht über hundert gehen, und wo auch keine andre als solche aufgenommen werden sollen, welche Vater und Mutter, oder auch nur den Vater allein durch frühzeitigen Tod verloren, und weder aus dem zurükgelaßnen Vermögen, noch durch den Beystand ihrer Verwandten, noch aus dem Vermögen ihrer noch lebenden Mutter erhalten werden können, desgleichen solche, derer Eltern durch Unglük oder Liederlichkeit, durch Verbrechen und Entweichung aus dem Vaterland ausser Stand gesezt sind, sie zu ernähren; Sollten aber liederliche Eheleute, die einander einmal verlassen haben, wieder bey einander wohnen, so werden denenselben ihre Kinder wieder zurükgegeben: Man nimmt auch keine Kinder auf, die nicht wenigstens ein Jahr alt sind, desgleichen keine epileptische, mit unheilbaren oder ekelhaften Schäden und Gemüthskrankheiten behaftete, als für welche anderswo gesorgt ist, daher auch diejenige, die im Hause selbst in dergleichen Krank-

heiten fallen, weggeschikt werden; ausserehliche und fremde Kinder finden hier ebenfalls keinen Plaz, und diejenigen, welche einmal aus erheblichen Gründen weggeschikt worden, sollen nicht leicht wieder angenommen werden: Ehelichen Kindern ab der Landschaft aber ist der Zugang nicht gänzlich verschlossen, besonders dergleichen, derer Eltern im Dienste des Vaterlands unglüklich geworden, oder die sonst gute Gesinnungen gegen das Vaterland gezeiget haben, auch Knaben, die sich dem Schulwesen zu wiedmen gedenken, und um Kostgeld oder auch unentgeldlich für ein oder zwey Jahre ins Haus aufgenommen werden wollen, alles nach Maßgab der Umstände. Die Annahm geschieht an den gewohnten Pflegertagen (a), nachdem die Kinder durch einen ihrer Anverwandten bey dem Präsidenten und den übrigen Pflegern angemeldt worden, welche sich von dem Zustand der ehemaligen Haushaltung, und Gesundheit der Kinder, desgleichen von dem Vermögen ihrer Anverwandten, und was von denselben zu hoffen sey berichten lassen.

In diesem Hause werden nun die Kinder zwekmäßig nach Beschaffenheit ihres Alters mit gesunden Nahrungsmitteln erhalten; sie bekommen täglich dreymal Suppe, wöchentlich dreymal Fleisch, übrigens Gemüse. Die zwölf ältesten Knaben und die zwölf ältesten Mädchen haben des Mittags einen Becher mit Wein: Alle Kinder werden Uniform in Blau, und

(a) S. p. 486.

zwar die Knaben in Tuch, die Mädchen in Wollenzeug gekleidet. Jeder Wayse hat seine eigne Hemder und Schnupftücher, welche mit Nummern bezeichnet sind. Die Hemden müssen sie alle acht Tage wechseln. Zu den Betten giebt man ihnen alle Vierteljahre weis leinen Zeug, den Kranken auch Schlafröke und Pantoffeln, auch soll jeder Wayse beständig mit 2 paar Schuhen versehen seyn. Auf die Reinlichkeit des Hauses, der Zimmer, des Bettgeräths wird genau Acht gehalten. Sie müssen im Winter um 7, im Sommer um 6 Uhr aufstehen, Hände und Gesicht waschen, den Mund ausspühlen, einander die Haare kämmen oder flechten. Den Töchtern werden zu gewissen Zeiten Fußbäder geordnet, die Knaben aber angehalten, den ganzen Sommer über, jedoch nicht ohne Aufsicht in dem nahe vorbey fliessenden Sihlfluß zu baden, auch werden diese während der Sommermonaten wöchentlich zweymal militärisch in den Wassen geübt.

Jeden Morgen und Abend müssen alle Kinder, die kleinsten und kranken ausgenommen, in der Schulstube zum Gebet und Gesang erscheinen, sie haben ihre gottesdienstliche Uebungen nicht allein in der neben dem Hause stehenden Kirchen am Oetenbach, sondern auch zu bestimmten Stunden in der Schule. Die Schule selbst hat zwoo Classen. Der Schulmeister der untern Classe lehrt die Kinder Buchstabiren, und Lesen, item den kleinen und grossen Catechismus, bibliesche Sprüche und Psalmen: Der Lehrer der obern Classe gewöhnlich ein Geistlicher liest evangelische Sprü-

che und moralische Betrachtungen, und examinirt die Kinder darüber, läßt sie den Catechismus, und die erlernten Sprüche recitiren, erklärt mitunter auch etwas aus der vaterländischen Geschichte, und Erdbeschreibung, und läßt sie mancherley Uebungen im Schreiben machen. Neben der gewöhnlichen Schule sind zum Singen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen wöchentlich zwölf Stunden geordnet. Täglich sind für die jüngeren Kinder einige Stunden unter Aufsicht zur Kurzweil bestimmt. Die älteren aber werden auch in dieser Zeit angewiesen, sich auf angenehme aber nüzliche Arbeit zu legen. Die älteren Knaben, welche bey Handwerken und Professionen verdungen, und die Töchter, die an Dienste geordnet sind, bleiben nichts desto weniger unter dieser Aufsicht, und müssen jährlich einen Bericht von ihrem Aufenthalt, nebst einem Zeugniß von ihrer Herrschaft oder Meister einsenden. Diejenige Kinder, die über alle gütige und ernstliche Warnungen ungehorsam und lasterhaft erfunden werden, empfangen eine angemessene Strafe, die entweder in Entziehung des Fleisches oder Gemüsses, oder in Absönderung an einen eignen Tisch, oder im Haus- oder Zimmerarrest besteht, und dem Befinden des Waysenvaters überlassen ist. Die öffentliche Züchtigung aber mit der Ruthe, die Versetzung in das Zuchthaus und die gänzliche Ausstossung ist dem Urtheil der Pflegern unterworfen.

Das Vermögen der Waysenkinder, das sie entweder wirlich besizen, oder während ihrem Aufenthalt

bekommen, wird in obrigkeitlich geordneten vögtlichen Handen oder im Wayſenhaus aufbehalten, und ihnen der Zins von hundert Gulden überlaſſen, das übrige Intereſſe aber nach Bewandtniß der Sachen und der Umſtände an Koſtgeld, Handwerkslohn und Ausſteuer ꝛc. verwendt. Die Geſchenke, die ſämmtlichen Kindern von Zeit zu Zeit zufliessen, werden den im Hauſe befindlichen in ihre Sparbüchſen vertheilt, und wenn ein Kind im Wayſenhaus ſtirbt, ſo fällt zwar ſeine Sparbüchſe den ſämmtlichen Wayſenkindern in gleichen Theilen zu, das Erbgut aber wird den rechtmäſſigen Erben überlaſſen.

Die Kinder werden nicht anderſt als an einem ſo genannten Pflegertag jährlich aus dieſem Hauſe entlaſſen; die Knaben, welche in die Fremde gehen, erhalten ein neues Kleid von blauem Tuch, wie ſie im Hauſe getragen, zwey neue Hemden, ein paar Schuhe, ein paar Strümpfe, ſechs Pfund Geld für einen Hut und für ein Felleiſen und 5 Pfund Reiſegeld. Die Mädchen werden mit neuen ganz wollenen blauen Kleidern, einer Schürze, einem paar Strümpfen, einem paar Schuhen, drey Schnupftüchern, drey neuen und drey der beſten alten Hemden ausgeſteuert.

Dieſem Hauſe iſt ein verehlichter Verwalter oder Wayſenvater vorgeſezt, der mit ſeiner Frau und Familie bey ſeinem Eintritt von einer anſehnlichen Commiſſion eingeführt, und vorgeſtellt wird, er muß für die ihm anvertraute Gelder, Früchte ꝛc. ſichere Caution

leisten, und eydlich angeloben. „ U. G. Hrn. Klei-
„ nen und grossen Räthen, und ihren Verordneten
„ Pflegern am Allmosenamt gewärtig zu seyn, ihr,
„ auch gemeiner Stadt und sonderbar des ihm anver-
„ trauten wichtigen Waysenamts Lob, Ehre und Nu-
„ zen zu förderen, und allen Schaden zu wenden, so
„ fern er mag (so viel er kann) und was er (klagba-
„ res) vernimmt, oder (was) ihm (sonst) zu schwer
„ fiele auszurichten, (zu schlichten) das in Zeiten zu
„ warnen, abzuwenden, und zu läiden, (anzuzeigen)
„ und also in Sachen, welche ihm nicht zu stehen,
„ keineswegs eigenmächtig zu handeln, sich in der
„ Führung seines ganzen Amts wachbar, treu und ge-
„ wissenhaft zu bezeigen, auch fleissig zuzusehen, daß
„ von allen den Seinigen, auch den Beamteten und
„ Diensten des Hauses ebenfalls nichts vernachläßigt,
„ sondern überhaupt nach der Vorschrift unabänder-
„ lich gehandelt werde, auf die ihm anvertraute Kin-
„ der ohne den geringsten Unterscheid ein beständig
„ wachsames Auge zu richten, ihre geistliche und leib-
„ liche Wohlfart nach allen seinen Kräften zu beför-
„ dern, und befördern zu helfen, auch zu verschaf-
„ fen, daß Kinder und Dienste in allen Stüken nach
„ Anleitung und Innhalt der Ordnung unklagbar ge-
„ halten und besorgt werden. An des Waysenhauses
„ Einkünften aus eignem Gewalt nichts zu verändern,
„ noch zu schwendern, (zu verringern) oder verändern
„ und schweineren zu lassen, und so auch ohne obrig-
„ keitliches Vorwissen und Bewilligung die gewohn-
„ ten Ausgaben nicht zu vermehren, auch um des

„ Hauses beständige und zufällige Einnahmen und
„ Ausgaben gefließne und getreue spezificirliche Hand-
„ bücher und Verzeichnisse mit ordentlicher Beyfü-
„ gung des Monats und des Tages zu führen und
„ zu halten, und alle Jahre auf den ihm allweg be-
„ stimmten Tag ordentliche und gewissenhafte Rech-
„ nung zu geben, und abzulegen, zu dem Ende hin
„ des Hauses Zehenten und Grundzinse an guter sau-
„ berer und währschafter Frucht ohne Versäumniß ein-
„ zuziehen, und was er zur Fertigung seines Gebäks,
„ welches ihm, wie anders zu guter Aufsicht empfoh-
„ len ist, weiters vonnöthen haben möchte, ebenfalls
„ in guter Qualität und zu rechter Zeit anzuschaffen,
„ auch sonderbar die Geldzinse, er habe selbige einge-
„ nommen oder nicht, ordentlich zu verrechnen, mithin
„ seine Rechnung allezeit so einzurichten, und um das
„ schuldig verbleibende allwegen einen solch vollständi-
„ gen Zahler stellen zu lassen, als wenn er gleich ab-
„ ziehen müßte. Uebrigens aber sich seiner geordneten
„ Bestellung und Competenz einig und gänzlich zu be-
„ nügen, und also von dem Gut des Hauses unter
„ keinem Vorwand voriger Ordnungen, Gewohnhei-
„ ten und Uebungen, ausser dem, was ihm bestimmt
„ ist, es sey Nahrung oder Kleidung, oder wie es im-
„ mer heissen mag, nichts zu veraberwandeln (auf
„ die Seite zu schaffen), oder an seinen oder der Sei-
„ nigen Nuzen zu verwenden, noch sonst irgendwohin
„ zu verschenken, auch nicht zu gestatten, daß etwas
„ dergleichen durch die Seinigen oder durch seine Un-

„ tergebnen mit seinem Wissen geschehe, und also
„ auch seinen Waysenkindern und Diensten dasjeni-
„ ge, was ihnen etwan durch das ganze Jahr von da
„ oder dorther zugebracht und geschenkt werden möch-
„ te, in allen Treuen, und ohne Abbruch und Ver-
„ änderung zukommen zu lassen, mithin alle auf ihm
„ liegende theure Pflichten gehorsam zu erfüllen, und
„ in allen Dingen sein wegst und Bestes zu thun, alles
„ getreulich, und ohn alle Gefahr. "

Ueber das wird von ihm gefodert, daß er selten aus dem Haus gehe, auch nie ohne Erlaubniß des vordersten Pflegers, dem er deutlich anzeigen solle, wem er die Aufsicht übergeben habe, ausser dem Haus übernachten, dem Präsidenten wöchentlich von dem Zustand des Hauses Bericht erstatten, alle Zimmer täglich visitiren, und gestiessen veranstalten, daß aller Orten alles zu gesezten Zeiten geschehe, daß er von niemanden Geschenke nehme, sich allen Verordnungen unterwerfe, und überhaupt sich angelegen seyn lasse, durch sein eigen Beyspiel, durch genaue Aufsicht auf seine eigne Familien und auf alle Kinderwärter und Gesind, vornehmlich durch fleissige und unpartheyische Sorge für die Waysen sich die Gewogenheit seiner Obern und die Beruhigung seines eignen Gewissens beyzubehalten.

Die Frau Verwalterinn verpflichtet sich demnach mit einem Handgelübd gegen den Präsidenten, daß sie gegen alle Kinder ohne Unterscheid, als wäre sie ihre leibliche Mutter, alle Treue und Liebe beweisen, für

die vortheilhafte Anschaffung und säuberliche Zurüstung und Ausfertigung der Viktualien, für die Bewahrung des Küchen- und Hausgeräths, für die richtige Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben, für die Kleidung, Tisch- und Bettzeug sorgen, und auf alle Bedienten des Hauses, besonders auf die des weiblichen Geschlechts ein fleissiges Auge richten und die allfällige Saumseligkeit, Unreinlichkeit, und Pflichtvergessenheit empfindlich ahnden, und bey schlechtem Erfolg dem Verwalter anzeigen, und durch denselben an die Pfleger bringen wolle.

Das Hausgesind wird in Blau gekleidet, wie die Kinder, und auf gleiche Art mit Speis und Trank versehen. Alle sollen den Kindern in gesunden und kranken Tagen mit Liebe und Sorgfalt begegnen, dem Verwalter und seiner Frauen gehorsam seyn, und allen Verfügungen sich willig unterwerfen, wobey ihnen ein angemessenes Jahrgehalt ertheilt wird. Auch sind Leinenweber, Schuster und Schneider beym Hause angestellt, welche theils einigen Wayfenknaben in diesen Handwerken Unterricht geben, theils aber für das Haus arbeiten. Desgleichen werden die benöthigte Sommer- und Winterstrümpfe hier gestrikt, wie dann überhaupt keinerley Kleider ausser dem Hause gemacht werden dürfen.

Zu diesem Institut gehören auch ein Schulmeister, ein Zeichenmeister, ein Informator, ein Arzt und Wundarzt, und zween Geistliche, die Pfarrer und Diakon am Wayfenhause genennt werden.

Uebrigens ist die Oberaufsicht über dieses Hause den geordneten Allmosenspflegern geistlichen und weltlichen Standes übergeben, welche jährlich 4 bestimmte gewöhnliche Zusammenkünfte, oder so genannte Pflegertage halten, an welchen der Verwalter über alles, so das Haus und sein Amt angeht, Rechnung giebt. Die Provision von Kernen, Rocken, Obst, Butter, Gemüse, Wein, Leder, Wolle, Leinenzeug, Garn ꝛc. geordnet, auch die Rechnung der Frau Verwalterin durchgesehen, das Gesind censirt erfoderlichen Falls abgeschaft, und neues angenommen, Capitalien an Geld angeliehen, oder zurükgenommen, Wayfenkinder aufgenommen, oder entlassen, und über das Vermögen der entlassenen die nothwendigen Verfügungen gemacht werden. Vornehmlich aber müssen sich alle Kinder die Kleinen auf einmal, die übrigen alle einzeln in Gegenwart der Geistlichen, der Aerzte, und der Lehrer am Hause vor den verordneten Pflegern stellen, damit man sich nach der Gesundheit und Sitten derselben erkundigen könne: Weswegen auch jeder, dem diese Jugend vertraut ist, von seinen Verrichtungen und Würkungen bey den Kindern Bericht abstatten muß. Zugleich nehmen die Pfleger eine persönliche Visitation aller und jeder Gemächer des Hauses und der darinn befindlichen Ordnung ein, so wie auch die Visitation der Schule bey andern Gelegenheiten unter denselben abwechselt (a).

(a) In den Pfarreyen des Winterthurer-Capitals ist seit A. 1758 auch ein besonderes Institut zur Versorgung ar-

(g. Zuchthaus.) Wir haben oben bemerkt, daß in den vorigen Zeiten das Wayſenhaus und Zuchthaus auf gewiſſe Weiſe mit einander verbunden geweſen, denn neben der Hauptabſicht, arme hülfloſe Wayſen in einem öffentlichen Hauſe zu verſorgen, glaubte man auch aus oekonomiſchen Grundſäzen bey dem gleichen Inſtitute die herumſchweifenden Bettler (a), und Müſſiggänger, über derer Unverſchämtheit und Raubgier das Landvolk heftige Klagen führte, unterbringen, und zur Ordnung zurük führen zu können.

Es ward deswegen die Anſtalt gemacht, daß alles aufgetriebne liederliche Geſindel hieher in Arreſt gebracht, zu allerhand Arbeit angehalten, und übrigens mit Brey und Brod geſpieſen wurde. In der Folge wurden auch andre liederliche, diebiſche, huriſche Leute, und kleinere Verbrecher, denen Gefangenſchaft oder Leibesſtraf Obrigkeitlich zuerkennt ward, an eben dieſem Orte gezüchtigt (b), und weil die Verbrecher zur Strafe eine kleine Schelle oder Glocke an einem eiſernen Ring am Halſe tragen mußten, ſo wurde dieſe

---

mer Wayſen von einigen damals lebenden Pfarrern errichtet worden, das ſich ſeither erhalten hat, und A. 1762 ein würkliches Capitelsinſtitut worden iſt, kraft deſſen werden arme Wayſen aus den Pfarreyen dieſes Capitels auf Conto dieſes Fonds in Koſt gethan, und ſo wol ihre Erziehung als ihr Lebensunterhalt beſorget.

(a) A. 1630.

(b) A. 1679. R. E.

Anstalt das Schellenwerk genennt. Diese Leute wurden also ebenfalls der Oberaufsicht des Waysenvaters anvertraut (a), welcher auch ihrethalben der Obrigkeit Rechenschaft geben mußte.

Doch bald dachte man darauf, diese beyden Anstalten von einander abzusondern (b) und nur die Grösse der dazu erfoderlichen Unkosten verzögerte die Ausführung dieses Vorhabens, das niemals aufgegeben, (c) sondern durch wiederholte Synodalvorträge der Geistlichkeit (d) und durch mehrere darauf erfolgte Versuche (e) immer in Bewegung erhalten worden.

Endlich entschloß sich der Magistrat A. 1762 das alte Waysenhaus gänzlich zu einem Zuchthaus einrichten, und an einem andern Orte ein neues Waysenhaus bauen zu lassen. Die gänzliche Einrichtung des Zucht und Arbeitshauses, und die für dasselbe gemachten Gesetze und Ordnungen wurden bis A. 1774 vollendet, und ein eigner Zuchtmeister oder Oberaufseher über dieses Haus bestellt, welcher von der niedergesezten Zuchthaus-Commission abhängt.

Zuerst sind nun in diesem Zuchthaus mehrere Ge-

(a) A. 1639. 52. 56. Ordn. des Waysen- und Zuchthauses A. 1640. 57. R. E.

(b) A. 1667.

(c) A. 1670. 75. 94. 96. 1707. 10. 19. R. u. R. u. B. E.

(d) Besonders A. 1716 ꝛc. 1756.

(e) A. 1680. 81. 99. 1723. 24. 26. 30. 41. 51. 1752. 56. 57. 61.

fangenschaften für solche Verbrecher, die entweder zur blossen Inquisition, oder zur wirklichen Abstrafung in Verhaft genommen worden, oder aber die ihnen auferlegten Geldbußen, welche sie zu bezahlen nicht im Stand sind, allhier in der Arbeitstube vergüten müssen. Ihre Nahrung besteht nebst dem benöthigten Wasser in anderthalb Pfund Brod, wovon sie die Hälfte in einer Erbs- oder Bonensuppe genieſſen, und wofür das Institut täglich 6 Schilling empfängt, welche entweder aus dem Vermögen der Gefangnen, oder aus den Fonds derjenigen Dikasterien bezahlt werden, welche den Arrest auferlegt haben.

Demnach aber ist dieses Haus für solche Züchtlinge bestimmt, die entweder von der Justiz ihrer Freyheit für immer oder auf eine Zeit beraubt, und zu einer strengen Züchtigung und Arbeit dahin geschikt werden, oder für solche, derer Einschlieſſung wegen unordentlichem, ausschweiffendem, und unverbesserlichem Lebenswandel von ihren Eltern, Verwandten, Gemeinen ꝛc. bey dem Magistrat begehrt und erhalten wird, zumal weder Verbürgerte noch Angehörige ohne ausdrükliche Bewilligung der kleinen Räthen weder in dieses noch in irgend ein fremdes Zuchthaus versorget werden mögen.

In Absicht auf die Behandlung und Unterhaltung dieser Züchtlinge wird ein Unterscheid gemacht zwischen denen, derer Stand und Vermögen keine Ausnahme von der allgemeinen Ordnung fodern kann, und zwi-

schen denen, die ein verhältnißmässig grösseres Kostgeld zu bezahlen im Stand sind.

Für die gemeinen Züchtlinge, sie seyen Verbürgerte oder Angehörige müssen jährlich von den Eltern, Verwandten oder Gemeinen wenigstens 40 fl. voraus bezahlt werden, wobey sich der Rath vorbehalten, von bemittelten Personen mehrers zu fodern, auch denen, welche wegen Capitalverbrechen durch richterlichen Urtheilspruch ins Zuchthaus geschikt werden, nach Maßgab ihres Vermögens und der Umstände das Kostgeld zu bestimmen. Für jedes Geschlecht dieser Züchtlinge, sind besondere Schlaf- oder Arbeitsstuben und Bettkammern angeordnet. Sie empfangen die gleiche Nahrung, wie die übrigen Gefangenen, ausser, daß ihnen wöchentlich zweymal Gemüse, und so sie ausser dem Hause arbeiten, täglich dreymal Suppe, und etwas mehr Brod gegeben wird. Beym Eintritt in das Haus werden ihnen die Haare abgeschnitten, die Kleider abgenommen, und aufbehalten, und für welche die Mannspersonen an einander genehete Hosen und Strümpfe, ein Brusttuch, einen Kittel mit einem Halskragen statt des Halstuchs, und eine Müze bekommen, welche Kleidung für den Winter, aus grauem Lode, für den Sommer aber aus Zwillich gemacht wird. Die Weibspersonen empfangen von gleichem Zeug Strümpfe, einen Rok, ein Brusttuch, ein Wämsgen mit Aermeln, und einem Halskragen, und eine Kappe, alles ohne Futter und Taschen mit Häftlein statt der Knöpfen. Die im Haus arbeitenden

Züchtlinge tragen hölzerne, die übrigen lederne Schuhe. Auf jede Person gehören vier Hemden, vier leinerne Schnupftücher, und ein Kamm. Ihr Bette besteht aus einem Strohsak, sammt Pfulbe, und zwey Leinlaken, welche alle sechs Wochen gewechselt werden, in einer Madraze und Pfulbe mit Roßhaar gefüllt, und einer wollenen Decke. Sie sind entweder zum Karren, und andrer öffentlichen Arbeit verurtheilt, oder müssen Fabrik- und andre Hausarbeiten für gewisse Leute verrichten, wozu sie im Sommer von Morgen um vier, und im Winter um fünf Uhr bis Abends um neun Uhr unter genauer Aufsicht angehalten werden, jedoch so, daß ihnen zu Verrichtung ihres Morgen und Abendgebets und zum Morgen, Mittag, Abend und Nachtessen völlig hinlängliche Zeit gestattet wird. Alle Gesunden müssen den öffentlichen Gottesdienst in der Waysenhauskirche, die an das Zuchthaus stößt, unausgesezt besuchen; neben demselben werden wöchentlich von dem Pfarrer und Diakon an diesem Orte zwoo besondere Catechisationsstunden gehalten, darinn theils den Lasterhaften schikliche Vermahnungen, theils den Kranken der benöthigte Trost mitgetheilt wird. Für jedes Geschlecht ist auf der nördlichen Ecke des Hauses eine besondere Krankenstube, in welcher mehrere Betten stehen, und wohin die Kranken gebracht, und von besondern Aerzten besorget werden, die von ihren Verichtungen monatlich der Commission Nachricht zu geben haben. Zur Abwart werden nur die stillsten und besten von den Züchtlingen gewählt, und so einer stirbt, wird der Leichnam auf

Begehren den Verwandten ausgeliefert, um in ihren Pfarrkirchhöfen begraben zu werden, oder aber wie den Kranken, die im Hospital sterben, auf Unkosten des Zuchthauses begraben.

Die bemitteltern Züchtlinge bewohnen entweder allein oder in Gesellschaft mit andern um einen bestimmten Miethzins besondre Gemächer: Die Kleider, das Bettzeug, und alles, was sie brauchen, wird aus ihrem eignen Vermögen angeschaft, und gehört ihnen eigenthümlich zu. Man kömmt mit dem Zuchtmeister um das Kostgeld und die Speisung aus seiner Hausküche überein, jedoch mit Vorwissen der Commission, welche auch verordnet, was jedes Subjekt für einen öffentlichen und besonderen Unterricht, was für Disciplin in Absicht auf Beschäftigung, Genuß mehrerer oder weniger Freyheit, Gemächlichkeit, Gebrauch des Lichts ꝛc. statt haben soll. In Krankheit werden sie auf ihre eignen Kosten mit Arzneyen versehen, und bey ihrem allfälligen Absterben der Leichnam ihren Verwandten auf Begehren zu anständiger Begräbniß ausgeliefert. Unter diese Art Züchtlinge kann die Commission auch Fremde aufnehmen.

Der Zuchtmeister muß verehelicht seyn, und wird durch einen Eyd, der in eben der Form abgefaßt ist, wie der oben angeführte Eyd des Waysenvaters zur Erfüllung seiner Pflichten verbunden. Uebrigens ist ihm verboten, jemanden in seine Haushaltung an die Kost zu nehmen, auch einige Handthierung und Gewerb zu treiben, sondern er soll sich allein mit seinem

Amte beschäftigen, dessen wesentliche Stüke darinn bestehen: „ Daß er alle Gefangnen und Züchtlinge bey „ ihrem Eintritt empfange, dieselben ordentlich visitiren, das Geld, und alles schädliche, Feuerzeug, „ Messer ꝛc. ihnen wegnehmen lasse, ihre Einquartirung und Behandlung genau nach den ihretwegen „ ergangnen Erkanntnussen veranstalte, und so lang „ sie da bleiben, über sie eine vorgeschriebne Buchhaltung führe. Das Haus soll er gehörig verschlossen „ halten, daß niemand ohne sein Wissen ein, oder „ durch dasselbe kommen möge. Die unter ihm stehenden Schaffmeister (a), Bedienten, und Provo„ sen soll er zur Treu und pünktlichen Erfüllung ih„ rer Geschäfte fleissig anhalten, und durch sie Bericht „ von dem Zustand und Verhalten der ihrer Zucht an„ gewiesnen Personen einziehen, um allezeit die nöthi„ gen Verfügungen machen zu können; auch nicht er„ lauben, daß ausser den vorgemeldten Unterbeamten „ jemand zu den Züchtlingen komme, es wäre dann, „ daß ein Präsident, oder die Commission es ausdrük„ lich gestatte, welche solches aber nur in begründten „ Fällen thun wird. Er selbst soll niemal ohne des „ Präsidenten Bewilligung und Annahm eines tüchti„ gen Stellvertreters über Nacht wegbleiben, auch „ bey Tage sich fleissig im Hause aufhalten. Vor- und „ Nachmittags soll er einmal alle Arbeitsstuben besuchen, „ und auf die Ordnung Reinlichkeit und Arbeit in densel-

(a) Aufseher bey den Arbeiten der Züchtlinge.

„ den genaue Acht schlagen, auch wöchentlich zwey-
„ mal in Ansehung der Schlafgemächer und bewohnten
„ Gefängnisse das Gleiche thun: Zu Nacht, wenn die
„ Züchtlinge nach ihren Kammern abgehen, steht er
„ auf dem Gang, und wartet, bis ihre Thüren ver-
„ schlossen sind, derer Schlüssel er mit sich auf seine
„ Stube nimmt, auch macht er die Ronde zu allen
„ Oefen, um Feuergefahr zu vergaumen. Er und
„ seine Frau, (die durch ein besonderes Handgelübd
„ in Verpflichtung genommen wird) halten Bett-Tisch-
„ und Kleidergeräth in ihrer Verwahrung, zählen den
„ Bedienten alle Samstag Abende das benöthigte rei-
„ ne Zeug zu, nehmen das Unsaubere in Empfang,
„ und veranstalten zu geordneten Zeiten Ausbesserung
„ und Wasche: Sie müssen auch dafür sorgen, daß
„ in der Küche des Hauses, (da für ihre eigne Haus-
„ haltung eine eigne Küche angewiesen ist,) alles rein
„ und ordentlich geschehe. Die Speisen auf gesezte
„ Stunden ausgetheilt werden, und jedermann ge-
„ nau an Quantität und Qualität bekomme, was
„ vorgeschrieben ist. Ferner, daß die Eßwaaren, die
„ Brennmaterialien und anders dergleichen zur besten
„ Zeit nach den Befehlen der Commission eingekauft
„ und wohl verwahrt werden. Ueber alle daher ent-
„ standene Ausgaben so wie über die Einnahme von
„ Kostgeldern und Arbeitslöhnen muß der Zuchtmei-
„ ster die ihm vorgeschriebne Rödel und Handbücher
„ gestissen unterhalten und fortführen. Von niemand
„ darf er unter keinem Vorwand einiges Geschenk we-
„ der fodern noch annehmen. “

Den Unterbeamten und dem Gesinde, welches gegenwärtig aus sieben Personen, nemlich dem Schaffmeister, Provosen, Hausknecht, und Pförtner, der Schaffmeisterinn, Köchin und Hausmagd besteht, unter denen aber das Hausgesind des Zuchtmeisters mitbegriffen ist, sind jedem die gehörigen Pflichten, und eine anständige Nahrung und Lohn angewiesen. Sie werden von der Commission erwählt, müssen aber von allen ihren Verrichtungen immer zuerst dem Zuchtmeister Rechnung geben, und stehen unter seinem Befehl.

Die Oberaufsicht des Hauses aber ist von Räth und Bürger einer eignen Commission aufgetragen, die unter dem Präsidium eines Statthalters aus verschiedenen Gliedern des kleinen und grossen Raths, und der Kaufmannschaft besteht. Sie versammelt sich gewöhnlich alle vier Monate einmal, und hat zu Führung ihrer ordinari Geschäfte die Vorschrift, zuerst vornehmlich den sittlichen und religiosen Zustand der Züchtlinge nach dem vom Pfarrer am Wayfenhaus jedesmal abgestatteten schrift- und mundlichen Bericht zu beurtheilen, desgleichen von dem Arzt und Wundarzt sich über die Gesundheitsumstände der Züchtlinge zu informiren, und bey vorfallenden Krankheiten die nöthigen Verfügungen zu treffen. Ferner, von dem Zuchtmeister über das Verhalten der Züchtlinge in Rüksicht auf Arbeit und Disciplin, und wegen dem Betragen der Unterbeamten und des Gesinds Nachricht einzuziehen, und endlich die Buchhaltung des

Zuchtmeisters und seine Specialrechnungen durchzusehen, und überhaupt die Oeconomie des Hauses zuberathen. Nöthigen Falls versammelt sich diese Commission auch öfter, jedoch wird der Detail ihrer Geschäften von einem engern Ausschuß derselben besorget, der sich alle Monate besammelt: Alle Montag aber verfügen sich beyde Sekretairs in das Zuchthaus, und durchgehen alle Bücher und Verzeichnisse des Zuchtmeisters, verfertigen einen Auszug für jeden Monat. Am Ende des Jahrs aber eine Hauptrechnung und und Generalconspekt der ganzen Administration, die hernach von der Commission an den Rechen- oder Finanzrath abgegeben wird.

(B. Unterstüzung der Armen auf der Landschaft.) Die Ordnung dieses Abschnitts führt uns demnach auf das, was zur Unterstüzung der Armen auf der Landschaft entweder aus den Anstalten, die auf dem Land in jeder Gemeine gemacht sind, oder aus den Armeninstituten der Stadt gethan wird.

(A. Aus den eingezognen Klöstern.) Gerade anfangs wurde die ganze Zürchersche Landschaft in drey besondre Bezirk eingetheilt, und jedem derselben ein sekularisirtes Kloster auf dem Land angewiesen, aus welchen die Armen auf Empfehlung der Land-Vögte, Pfarrer und Vorgesezten mit Brod und Geld unterstüzt wurden. Diese drey Klöster sind die jezt noch unter dem Namen Aemter bekannten obrigkeitlichen Verwaltungen, Tös, Rüti, und Kappel, wozu später noch das Kloster oder Amt Küßnacht, aber nur

in einem kleinen Bezirk, und Embrach für die Gemeine daselbst gekommen ist. Die deswegen gemachte Obrigkeitliche Verordnung von A. 1545 lautet also: „Es „soll hinfüro ein Vogt zu Kyburg zu Töss, ein Vogt „zu Grüningen zu Rüti, und ein Vogt zu Knonau „zu Kappel, jeder in seiner Verwaltung alle Jahre „zweymal, samt dem Amtmann und Predikanten des„selbigen Orts sich dahin eines Tags mit einander „vergleichen, alle Personen, so das Allmosen in sel„bigem Kloster nehmen, daselbst zusammen berufen „lassen, je eine nach der andern für sich berufen, und „um eine jede Person besonders eine Frage haben, „ob die des Allmosens nach der gemachten Ordnung „würdig sey oder nicht. Und welche Personen des All„mosens würdig und nothdürftig, dieselben sollen ein„geschrieben werden, und ein Amtmann denselben das All„mosen, wie bisher an einem jeden Ort gebraucht wor„den, treulich zukommen lassen: Die aber des Allmosens „nicht würdig sind, sollen frey abgewiesen (und erinnert) „werden, sich mit der Arbeit zu ernähren, und wo „arme Leute Kinder hätten, solle fleissig Einsehens „geschehen, daß dieselben gen Dienen geschikt, und zur „Arbeit erzogen werden. Die Verordneten mögen „auch Ehegaumer, Nachbarn, und andere berufen, „und von ihnen vernehmen, was Thuns und Lassens „die seyen, die das Allmosen begehren, damit sie desto „gewahrsamer wissen zu handeln.“

(B. Aus den Kirchengütern.) Allein das-

jenige, was aus diesen Aemtern für die Armen gethan werden konnte, war nicht hinlänglich, weil allzuviele Arme sich fanden, die seit den Zeiten des Papstthums gewohnt waren, den Klöstern mit täglichem Betteln beschwerlich zu seyn, daher oft die Würdigsten nicht allemal die nöthige Unterstüzung fanden: Lange war es deswegen der Gegenstand obrigkeitlicher Berathschlagung, was für Quellen zur Erleichterung der Armuth des Landvolks eröfnet werden könnten, und man fand für gut für einmal zu verordnen, daß jede Gemeine ihre Armen aus den ihnen überlaßnen so geheißnen Kirchengütern erhalten solle (a).

(a. Beschaffenheit derselben.) Diese Kirchengüter bestanden in etlichen Gefällen und Nuzungen (b) von Legaten, und aus den eingezognen Jahrszeiten (c) der Geistlichen (d) während des Papstthums, derer Einziehung und Verwaltung nach der Reformation in jeder Gemeine einem oder mehrern Pflegern aufgetragen wurde, mit der Bestimmung, den Ober- und Unter-Vögten samt dem Pfarrer und den Ehegaumern jährlich Rechnung davon zu geben; dieses ist nun nach abgestellten vielen Mißbräuchen und Unord-

---

(a) A. 1559. R. E. in der Synode zu verlesen.

(b) A. 1527.

(c) Dieses sind die Legate. die den Geistlichen für Ablesung gewisser Seelmessen zu bestimmten Jahrszeiten von Catholischen Christen sind gemacht worden.

(d) A. 1530. Bullingers Chronik.

nungen (a) bis auf unsre Zeiten wirklich immer noch eine ergiebige Quelle, woraus einige Gemeinen ihre Armen ganz und andre zum Theil erhalten.

Von den hierüber gemachten ältern obrigkeitlichen Verordnungen (b) füge ich hier nur das Formular einer Kirchenrechnung bey, wie es A. 1637 gestellt, und A. 1694 nach erhaltener Revision neu vorgeschrieben und noch heut zu Tag üblich ist.

Eingenommen.

Kirchenpfleger N. .N. ist bey seiner lezten Rechnung von A. schuldig verblieben.

	Mtt.	Vrtl.	Vrlg.
an Kernen			
an Haber			
an Capitalschuldbriefen		Vf.	ß.
an Zinsen			
an Restanzen			
an baarem Geld.			
Summa.			

Ferner Eingenommen.

an jährlichen Frucht-Zinsen

	Mtt.	Vrtl.	Vrlg.
von N. N.			
von N. N.	=	=	=
Summa.			

(a) A. 1527. 28. 30. 34. R. und R. B. Erkanntn.

(b) Jährliche Sitten-Mand. von A. 1530-1650. 1652. 58. A. 1662. Allmosen-Ordn. 1675. 1703. R. E.

von Zehenten.

an Kernen — Haber — Wein ꝛc.

von verkauften Früchten.

d. Tag verkauft an N. Mtt. Vrtl.

Ferner Eingenommen.

an Legaten Pf.

an Sätleingeld

an Allerley.

Sma. alles Einnehmens, an Kernen — Haber — Wein — Geld.

Summa Summarum.

Dagegen folget das Ausgeben.

An jährlichen Zinsen und Besoldungen an Kosten, so über die Rechnung ergangen.

an Baukosten.

den allhiesigen Armen.

Fremden Armen und Brandbeschädigten.

an verkauften Früchten=

an Allerley (aber spezificirt.)

Summa aller Ausgaben:

an Kernen — Haber — Wein — Geld.

Summa Summarum.

Nach Abzug Ausgebens von dem Einnehmen bleibt der Pfleger bey dieser Rechnung schuldig:

an Kernen — Haber — Wein — Geld.

Die zeigt und zahlt er, wie folget:

an Kernen ꝛc. Capital — Geld.

NB. der Zahler soll nicht nur mit Hauptgut an Geld und Schuldbriefen mit den Zinsen spezificirlich ausgesezt, sondern die schuldig verbliebne trokne und nasse Früchte, samt dem Geld bey Ablegung der Rechnungen allweg wirklich baar vorhanden seyn, und gezeiget werden.

Einige Jahre später (a) ward zur Vermehrung der Kirchengüter geordnet, daß diejenigen Landesangehörigen, welche aus einer Pfarrgemeine in die andere ziehen, um sich daselbst auf einem von ihnen erkauften Heymath niederzulassen, der Kirche, wozu sie nun aufs neue gehören, 10 Pfund als Einzug-Geld bezahlen sollen (b). Desgleichen müssen auch diejenigen Weibspersonen, die ihre angebohrne Pfarrgemeine durch Heyrath verlassen, der Kirche, wozu sie nunmehro gehören, 10 Pfund (c), fremde Bräute aber, die nicht aus dem Zürichergebiet gebürtig sind, 20 Pfund (d) bezahlen.

(b. Verwaltung der Kirchengüter.) Die neueste Allmosenordnung (e) enthält wegen Besorgung der Kirchengüter folgendes: „ Da wir höchst bedauer-

---

(a) A. 1697.

(b) Seit dieser Zeit haben einige Kirchen hierüber besondere Rechte erhalten, so daß dieses Einzug-Geld an einigen Orten bis auf 50 Pfund, und darüber bestimmt ist.

(c) Seit A. 1755 vorher war es nur 5 Pfund.

(d) Seit A. 1780 vorher 10 Pfund.

(e) A. 1762.

„ lich wahrnehmen müssen, daß die Kirchengüter, die
„ von gottseligen Vorfahren eben so klug angeordnet,
„ als sorgfältig verwaltet worden, und deswegen auch
„ so stark angewachsen waren, daß einige Gemeinen
„ ihre Armen lang, ohne obrigkeitliche Beyhülfe nur
„ aus dem Ueberfluß ihres zeitlichen Segens, den sie
„ beygeleget, hätten ernähren können, nun seit eini-
„ ger Zeit so zurük gegangen, daß wenig mehr daher
„ zu erholen, als ist unser ernstlicher Will, und Mei-
„ nung, daß diese zu so würdigem Endzwek gewied-
„ mete Güter von nun an und aller Orten fleissig ge-
„ äufnet, und zu dem Ende hin selbige durch fromme,
„ verständige, wohlbemittelte Männer verwaltet, von
„ ihnen über das übernommene Kirchengut zween haab-
„ hafte Bürgen gestellt, alle unnöthigen Ausgaben
„ dieser Güter abgeschaft, besonders bey Abnahm der
„ Kirchenrechnung mit den darüber gehenden Kosten
„ auf das sparsamste verfahren, die jährlichen Zinse
„ dieser Güter zu rechter Zeit eingezogen, die vielen
„ ausstehenden Restanzen rechtlich eingetrieben, und in
„ Zukunft ferner nichts unter dem Titel guter Freun-
„ den, auch sonst keinen unhäuslich-liederlichen Leu-
„ ten auf geringe und schlechte Unterpfand, und end-
„ lich gar nichts ohne Vorwissen und Beystimmung
„ der jeweilen verordneten Ober- und Land-Vögten der
„ Orten angeleihen werden. Die Anlehnungen sollen
„ auf das Beste besorget, nnd wenn sie nicht auf eine
„ ausnehmend vortheilhafte Weise in der Gemeine
„ selbst zu machen sind, lieber und wahrscheinlich mit
„ mehrerem Vortheil in anderen Gemeinen oder auch

„ anderswo, jedoch alles mit Wissen und Willen der
„ verordneten Ober- und Land-Vögten geschehen, da-
„ mit nicht der besondere Nuzen, der hierunter gesucht
„ wird, den zukünftigen Trost und weitere Zuflucht
„ der Armen und Dürftigen verschlinge. Damit aber
„ diesem allem desto besser nachgelebt werde, sind un-
„ sre verordnete Allmosenspfleger von Uns zu Ober-
„ aufsehern über alle und jede Kirchengüter gesezt,
„ und geordnet (a), und auf daß sie desto eigentlicher
„ wissen mögen, wie es aller Orten auf der Land-
„ schaft mit diesen Gütern beschaffen, so sollen alle
„ und jede Pfarrer daselbst nach schon gemachter rühm-
„ licher Ordnung (b) alle Jahre bey Abholung der
„ Winterkleider eine Rechnung über das Kirchengut
„ ihnen den verordneten Allmosenspflegern ohne Fehl
„ zustellen, und damit solches ohne Säumniß gehor-
„ samlich geschehen könne, so sollen alle verordnete
„ Ober- und Land-Vögte, Gerichtsherrn, Landschrei-
„ ber, wie auch die Kirchenpfleger auf das ernstlichste
„ ermahnet seyn, die Kirchenrechnungen in seiner or-
„ dentlichen und gebührenden Zeit abzulegen. “

(c. Kirchenrechnung.) Kraft dieser Verord-nung werden nun die Kirchenrechnungen je nach Be-

---

(a) A. 1662. Allmosen-Ordn. A. 1670. R. E. A. 1689. Mandat wider den Bettel. A. 1693. R. E. 1715. R. und B. E.

(b) A. 1654. 55. 56. 61. 79. 93. R. E. 1662. Allmosen-Ordn. 1679. 1711. 58. Predik.-Ordn.

schaffenheit der Grösse der Kirchengüter zu zwey, drey oder sechs Jahren um durch die Kirchenpfleger der Canzley eingegeben, von derselben ins reine gebracht, dem Land-Vogt, den Pfarrern, Gerichtsherrn und Unter-Vögten zur Censur übergeben, und dann auf einen bestimmten Tag in Beyseyn der genannten Personen censirt, und wenn sie richtig erfunden werden, gehörig unterschrieben, ein Exemplar dem Allmosenamt, das andre dem Pfleger zugestellt, und ein drittes in der Canzley gelassen. Die darüber ergehende Kosten theils an Schreiberlohn, theils an Zehrgeld über die Abnahm der Rechnung, wie auch die bestimmten Sizgelder für die obrigkeitlichen Beamten sind in spätern Zeiten, um auch von dieser Seite diesen Gütern so viel möglich zu schonen, immer mehr herabgesezt worden.

Der Kirchengüter halben sind an die Pfarrer von Zeit zu Zeit nachfolgende Insinuationen geschehen:

„ Sie sollen des Kirchenguts (a) (so viel bey jeder „ Gemeine nothwendig seyn mag) oft gedenken, wie „ man es anzuwenden habe, nebst nachdrüklicher Er„ innerung, damit man getreu damit umgehe, und „ sich an Gott und den Armen nicht schwerlich versün„ dige, und dadurch zu allgemeinen Landstrafen Ur„ sach gebe, daß man auch die Gefälle fleissig einzie„ he (b), daß sie ledigen und bemittelten Personen „ bey Gelegenheit belieben, Vermächtnisse und Ver-

---

(a) A. 1532. 80. 1628. 79. 1711. 58. Predik.-Ordn.

(b) A. 1565. 1637. 43. 54. 59. R. E.

„ gabungen (a) in die Kirchengüter zu machen, daß „ sie niemanden einige Steuern oder Zehrpfenninge (b) „ aus den Kirchengütern geben lassen, er habe dann „ entweder von den Allmosenspflegern oder von dem „ Rath selbst einen Schein vorzuweisen; und endlich „ sollen sie verschaffen, daß ihnen ein Exemplar der „ Kirchenrechnung zugestellt werde, um dasselbe den „ verordneten Allmosenspflegern einzuhändigen, und „ wo ihnen keines zugestellt wurde, davon an behöri„ gem Orte berichten (c). "

(d. Kirchenpfleger.) Wegen der Wahl der Kirchenpfleger ist geordnet, daß die Land-Vögte „ drau „ seyn sollen (d), daß rechte Kirchenpfleger erwählt „ werden, desgleichen, daß Wirthe (e), Müller und „ dergleichen Personen, welche dadurch zu viel Anlaß „ bekommen, ihren eignen Nuzen dem gemeinen vor„ zuziehen, nicht sollen zu Kirchenpflegern genommen „ werden. "

In unsern Tagen werden die Kirchenpfleger an einigen Orten von den Gemeinen unter obrigkeitlicher Direktion, oder von den Stillständen mit Genehmigung der Obrigkeit, oder von den Regierungen selbst

---

(a) A. 1665. Circ. Ant. 1693. 1703. R. E.

(b) A. 1663. 81. 93. 96. 1713. 41. 71. 75. 79. R. E. und Mandat.

(c) A. 1679. 1711. 1758. Predik.-Ordn.

(d) A. 1590. R. E.

(e) A. 1658. R. E.

aus einem von den Stillständen gegebnen Vorschlag erwählt. Diese Kirchenpfleger, welche bey jeder Rechnungsabnahm aufs neue bestellt, oder aber entlassen werden, sind zu allen Pflichten der Kirchenältesten verbunden, wie sie dann kraft dieses Amts Mitglieder der Stillstände sind, wovon es nur wenige Ausnahmen giebt.

(e. Anwendung der Kirchengüter.) Aus diesen Kirchengütern werden nun zuerst die Pfarrer, Schulmeister, Vorsänger, Sigrist (Küster) und alle diejenigen, die bey den kirchlichen Verrichtungen gebraucht werden, bisweilen auch die Hebammen ꝛc. an einigen Orten ganz, an andern zum Theil besoldet, die Kirchen und Schulgebäude, hie und da auch die Pfarrhäuser, Scheunen ꝛc. unterhalten, die Unkosten wegen Wein und Brod bey der H. Communion und andre kirchliche Nothwendigkeiten und Geräthen bestritten. Ueber das wird den Armen nach Beschaffenheit des Vermögens dieser Kirchengüter eine mehr oder minder beträchtliche Unterstüzung dargereicht, die aber niemals hinlänglich war, die Bedürfnisse der Armen gänzlich zu befriedigen.

(C. Aus freywilligen Zuschüssen.) Schon A. 1628 und 29 machte die Obrigkeit einen Versuch die Landgemeinen zu bewegen, „ daß sie wöchentlich „ an Brod oder Geld etwas zur Erhaltung ihrer Ar„ men zusammensteuern, welches nebst dem, was „ aus dem Kirchengut genommen wird, an den Sonn„ tagen in der Kirche ausgetheilt werden sollte. Zu-

„ gleich ward den Geistlichen aufgetragen (a) das
„ Volk mit Freundlichkeit und guten Gründen aus
„ der H. Schrift zu belehren, daß ein rechtschafner
„ Christ zum Allmosengeben verpflichtet seye, damit
„ dem Bettel gewehrt, und hingegen die wirklichen
„ Hausarmen versorget werden.“ Das Landvolk bat, daß den Armen erlaubt werden möchte, das Allmosen wöchentlich ein bis zween Tage in ihren Gemeinen einzuziehen; allein man fand, daß dadurch der Gassenbettel aufs neue eingeführt wurde, und befahl:
„ Daß fürbashin an den Orten, wo Kornwachs ist,
„ allwegen nach der Erndte, und so bald man zu
„ dreschen anfängt, in den Weingeländen aber zur
„ Herbstzeit von den Einsässen einer jeden Gemeine
„ oder Kirche an Korn und Wein so viel zusammen-
„ gesteuert werde, daß die Armen jeden Orts auf ein
„ Jahr lang erhalten werden mögen, welche zusam-
„ mengesteuerte Früchte und Wein jederzeit an ein sicheres Ort gelegt, und aufbehalten, das Korn nach
„ und nach zu Brod gebacken, der Wein aber zu
„ Geld gemacht, und also durch die Pfarrer oder andre bestellte Personen den Armen jedes Orts davon
„ wöchentlich gebührende Unterhaltung verschaft, und
„ daß mit Namen gerade dieß Jahr (1634) darmit
„ angefangen und dann fürderhin also beharrt werde,
„ und ob einer oder mehrere wider Verhoffen sich dieser Ordnung entweder widersetzen, oder aber etwa

(a) A. 1634.

„ reiche wolhabende Leute aus freyem Willen und
„ christlichem Mitleiden nicht so viel steuern wollten,
„ daß man ihr mitleidiges Gemüth genugsam spüren
„ könnte, so sollen unsre Ober-Vögte, oder Fürge-
„ sezte selbigen Orts, neben Auflegung gebührender
„ Strafe, den Ungehorsamen auflegen, daß sie eine
„ genannte Anzahl Früchte oder Wein darschiessen.
„ Und wo eine Gemeine oder zwoo mit so vielen Ar-
„ men beladen, und nicht vermögend wären, selbige
„ nach Nothdurft zu erhalten, daß dann solche arme
„ Gemeinen die ein oder andre hablichere Gemeine
„ gleicher Herrschaft um Handbietung und Hülfe zu
„ Erhaltung ihrer Armen ansprechen mögen, die dann
„ den Nothleidenden entweder aus dem Kirchen oder
„ Gemeingut (a), oder aber aus dem zusammenge-
„ steuerten Allmosen zu begegnen schuldig seyn, und
„ also eine ganze Herrschaft zusammengebunden wer-
„ den soll.“ Kraft dieser Verordnung wurde nun besonders bey Erndt- und Herbstzeiten, eine solche freywillige Beysteuer in allen Gemeinen eingesammelt, auch ist seither in der allgemeinen Allmosenordnung (b)

(a) Auch heut zu Tag wird hie und da wirklich aus den so genannten Gemeingütern, welche besondere oft grössere, oft kleinere Fonds sind, die zu Bestreitung der verschiedenen Bedürfnissen in den meisten Gemeinen dienen, nicht nur der allgemeinen Noth, sondern auch etwa der Privatarmuth Beyhülfe gethan.

(b) A. 1662. 1762.

befohlen: „ Die Vorgesezten aller und jeder Gemeinen „ des ganzen Landes sollen sich angelegen seyn lassen, „ mit Fürgang ihres eignen Exempels, von den Rei„ chen und Bemittelten im Volk, in gesegneten Jahr„ gängen, zu Erndt- und Herbstzeiten eine Steuer auf„ zunehmen, und das gesammelte an Korn, Obst und „ Wein zu Geld zu machen, damit aus diesem so „ dann den Armen hülfreich begegnet, sie daraus freu„ dig erquikt, und dadurch die Kirchen- und Säklein„ güter in mehrere Aufnahm gebracht werden.“ Welches an einigen Orten ganz buchstäblich, an andern aber durch eine in den Kirchen an Geld eingesammelte besondre Erndt- und Herbststeuer befolget wird.

(D. Aus den Säkleingütern.) Anfangs bemerkte man indessen, daß daß Volk sich dieser Verordnung nicht ganz willig unterzog, daher auch aus dieser Quelle die Armen noch nicht hinlänglich unterstüzt werden konnten: Man suchte deswegen noch eine andre zu eröfnen, und die Gewohnheit auf der Landschaft einzuführen, die in der Stadt schon vor hundert Jahren angefangen war (a), nemlich an den Sonn- und Festtagen ein freywilliges Allmosen für die Armen in jeder Kirche auf dem Land einsammeln zu lassen. Man trug deswegen den Pfarrern auf, dem Volk hierüber zuzureden (b), und nachdem die Sache reif genug schien, so ward deshalben ein förmlicher Be-

(a) S. p. 448.
(b) A. 1667. R. E.

fehl (a) an das Volk abgelassen, der auch bald Anfangs von ziemlich guter Wirkung war, denn obgleich nur in höchst wenigen Landgemeinen das Allmosen jeden Sonn- und Feyertag durch das Säklein eingesammelt wird, so ist doch in allen Gemeinen von dieser Zeit an ein solches Allmosen wenigstens von Zeit zu Zeit im Jahre wirklich erhebt worden, und seit A. 1762 lautet die Allmosenordnung hievon also: „ Mit „ Aufhebung der Kirchensäklein und Sammlung der „ Allmosen auf der Landschaft wollen wir den verord„ neten Pfarren überlassen, wo die Beschaffenheit der „ Gemeine, und ehevorige Uebung es mitbringt, alle „ Sonn-Fest- und Bettage solche zu sammeln, aber „ wo solches nicht statt fände, soll wenigstens jeden „ Monat einmal, und dann noch an den Fest- und „ Bettagen das Allmosen durch das Säklein gesam„ melt werden, wozu die bewegliche Vorstellung von „ der Ruhe und dem Segen des Landes genugsame „ Beweggründe an die Hand geben. “

Kraft dessen findet sich nun keine Gemeine in unserm Land, die nicht ein kleiners oder grössers Capital eines so genannten Säkleinguts besizt, das entweder durch den Pfarrer selbst, oder durch einen von den Stillständen besonders bestellten Pfleger unentgeldlich verwaltet, und wovon jährlich die Rechnung den Stillständen vorgelegt, und nachher dem Allmosenamt eingeliefert wird.

(a) A. 1689. R. E.

(E. Aus dem Allmosenamt in Zürich.) Wo aber dieses Mittel noch nicht hinlänglich ist, die Armen gehörig zu unterstüzen (wie das in vielen Landgemeinen wirklich noch der Fall ist,) so sind die Stillstände jeder Gemeine angewiesen, sich deswegen an das Allmosenamt zu Zürich zu wenden, und dasselbe um Unterstüzung zu bitten, jedoch soll man sich vorher sorgfältig erkundigen, ob keine bemittelte nähere oder fernere Anverwandte vorhanden seyen, denen die Pflicht der Erhaltung ihrer dürftigen Blutsfreunde in eben dem Grad obliegt (a), wie sie, im Fall etwas vorhanden wäre, geerbt hätten (b). Wenn nun aber keine dergleichen Verwandte zugegen sind, so finden die Armen die nöthige Hülfe bey dem Allmosenamt in folgender Form.

(a. Wie die Armen an das Allmosenamt gewiesen werden müssen.) Nachdem ihr Begehren dem Pfarrer und Stillstand des Orts angezeigt, und ihre Umstände gehörig untersucht, auch sie des Allmosens würdig befunden worden, giebt ihnen der Pfarrer ein Empfehlungsschreiben an das Allmosenamt, worinn diese Umstände beschrieben sind, und schikt sie an dem nächsten Pflegertag (c) in Begleit eines Stillständers oder Kirchenältesten, unter welchen dieses Ge-

---

(a) A. 1552. 85. 1626. 30. 34.

(b) A. 1762. Allmosen-Ordn.

(c) S. p. 438.

schäft abwechselt für die Allmosenspfleger, denen aber ohne besondre Ursachen auf einmal mehr nicht, als eine oder höchstens zwoo (a) dergleichen Armenparteyen aus einer und eben derselben Pfarrgemeine empfohlen, auch nicht so gleich anstatt eines eingehenden Allmosens ein neues abgefodert werden soll.

(b. Was sie daher empfangen, und wie.) (a. An ordentlichem Allmosen, an Brod, Geld und Kleidern.) Es wird ihnen hierauf von den Pflegern entweder auf ein oder zwey Jahre, oder auch für Lebenslang nach der Beschaffenheit der Umstände und Grösse der Haushaltung ein wöchentliches Allmosen an Brod (b) und ein bestimmtes Monatgeld (c) zugesprochen, welches dem Pfarrer von der Canzley einberichtet wird: Das Brod wird in den oben beschriebnen Aemtern (d), wohin die Gemeinen nach Maßgab ihrer Lage angewiesen sind, gebaken, und von da durch einen bestimmten Trager oder Botten nicht ohne vorgeschriebne Sorgfalt abgeholet (e), und in

---

(a) A. 1762. Allmosen-Ordn.

(b) Von 2 bis 8 Pfund und darüber.

(c) Von 8 bis 32 Schilling, und darüber.

(d) S. p. 496.

(e) A. 1762. Allmosen-Ordn. Im Amt Tös ist üblich, daß der Bott einen Empfangschein von dem Pfarrer für das Brod mitbringt.

jedes Orts Kirche gebracht, wo es die Armen am Sonntag Morgen (a) persönlich (b) abholen müssen, während daß ihr Name öffentlich vor der Gemeine abgelesen wird. Das Monatgeld wird je zu 4 Wochen um ebenfalls durch einen besondern Botten in dem Allmosenamt abgeholet, und hernach ausgetheilt, doch muß der Bottenlohn von dem Brod und Geld aus den Kirchen-Armen-oder Gemeingütern bezahlt werden (c), auch nimmt das Allmosenamt selbst einen Theil davon auf sich. Am Ende des Jahrs wird den Pfarrern noch ein besonders Neujahrgeschenk für die Armen eingehändigt, und die Austheilung desselben ihm überlassen, mit Auftrag, die Allmosensgenössigen ernstlich von dem Betteln abzuhalten.

Alljährlich werden die Landpfarrer an besonders bestimmten Tagen durch Circularschreiben vor Allmosenamt gefodert, um daselst die Winterkleider für ihre Armen einschreiben zu lassen, zu welcher Absicht sie eine gedrukte Tabelle empfangen, die sie nach den darinn enthaltenen Rubriken gehörig ausfüllen

---

(a) A. 1662. 77. 79. A. 1718. 42. 43. R. E. und vom Allmosenamt. 1787. vom Allmosenamt.

(b) A. 1693. 1718. 1762. Allmosen-Ordn.

(c) A. 1762. Allmosen-Ordn.

müssen, und wovon ich unten ein Formular beyfüge (a).

Dieser Winterkleider halben aber ist folgende Ordnung gemacht, daß eine Partey im ersten Jahr an-

(a) Schon A. 1674 wurden dergleichen Tabellen gedrukt, die neuesten von A. 1764 sind auf einem ganzen Bogen nach folgender Einrichtung:

Kurze Anmerkungen.

1.) Jeder Allmosensgenössige soll mit seinem Tauf- und und Geschlechtsnamen beygesezt, bey Verheyratheten und Wittwen aber des Manns, wie auch bey ledigen der Name des Vaters allzeit beygefügt werden. 2.) Diese einmal angenommene Benennung soll bey aller ferneren Correspondenz gegen die Allmosenpfleger, und Amtleute allezeit gleich

Nro.	Namen der Allmosen genössig.	wann sie es bekommen	vor wie lang	ihr Alter	Zustand	Verdienst	Brod wöchentlich Pf.
1.	N. N.	A. 1780.	für 2. Jahr	29.	lahm	gering	3.
2.	N. N.	1781.	Lebenslang	63.	elend	nichts	4.
3.	N. N.	1790.	für 1. Jahr	45.	kränklicht	10 ß.	2.

derthalb Ehlen weiß oder grau (Nördlinger) Tuch, im zweyten ein paar Schuhe, oder drey Ehlen, und im dritten Jahr drey Ehlen Tuch zu empfangen hat, im vierten Jahr erhält dieselbe Partey wiederum anderthalb Ehlen, im fünften ein paar Schuh, im sechsten drey Ehlen, und so alle drey Jahr wieder von unten auf, es wäre denn Sache, daß die besondern Umstände einer Partey eine grössere Unterstüzung unumgänglich nöthig machten: Mit diesen Winterkleidern werden den Pfarrern eine in der Allmosenstabel-

beybehalten werden. 3.) Die Armen sollen der Ancienität nach, wie sie das Allmosen bekommen, eingeschrieben, nnd in der vordersten Columnen mit 1. 2. 2c. bezeichnet, auch die gleiche Ordnung jederzeit beybehalten werden. 4.) Wie die übrigen Columnen auszufüllen, zeigt sich von selbst.

Monatgeld Pf. ß.	Winter- Nördlinger	Kleider Schuh	A. 1791. Gemeine N.
—	12		An Büchern.
1	—		A. B. C. Büchlein, Festbüchlein. klein u. groß. Catechism. — Psalter.
—	10		Zeugnißbuch, Weißen Gebetbuch, das N. Testament, das Waserische Schulbüchlein.
			das Psalmen- oder Kirchengesangbuch.

le (a) bemerkte Anzahl von Schulbüchern zugetheilt; welche den ärmsten Schulkindern, besonders den Allmosensgenössigen geschenkt werden; es ist aber dieser Büchern halben geordnet (b), daß ohne reifsten Bedacht keine andern, als die bisher gewohnten (in der Tabelle angezeigte) sollen eingeführt werden. Bey dieser Gelegenheit sollen die Kirchen, und Säkleinrechnungen eingefodert, und die Pfarrer über die Befolgung der obrigkeitlichen Allmosenordnung befragt werden, desgleichen, ob die Monat-Erndt- und Herbststeuern gesammelt? Ob das Allmosen in der Kirch öffentlich abgeholt? Ob dem Bettel gewehrt werde? Worüber die nöthigen Anmerkungen und erfoderliche Anstalten gemacht werden.

(b. An ausserordentlichen Allmosen, Handsteuern, Kostgeldern ꝛc.) Neben diesen gewöhnlichen Allmosen werden in besondern Fällen die dürftigen oder verunglükten vom Allmosenamt auch etwa mit besondern Allmosen unterstüzt. Bisweilen empfangen Leute, „welche bey einem harten Win-

---

(a) In dieser Tabelle dürfen auch diejenigen Parteyen eingeschrieben werden, welche ein Monatgeld von Winterthur haben. (A. 1740 vom Allmosenamt.) Schon seit langer Zeit wird nemlich von der Stadt Winterthur in einige benachbarte Gemeinen unsrer Landschaft monatlich ein gewisses Allmosen und am Neujahr eine Zulage gegeben, dermal empfangen 32 Gemeinen jährlich über 1400 Pf.

(b) A. 1784.

„ ter und Mangel an Arbeit die nothwendige Nah-
„ rung nicht erwerben können, oder unversehens mit
„ schweren Krankheiten oder andern Unfällen hart an-
„ gegriffen werden eine Unterstüzung unter dem Titel
„ Handsteuer, oder auch diejenigen, wolche sonst be-
„ reits ein Allmosen an Brod und Geld genieſſen,
„ das aber zur Zeit der Noth nicht zulänglich ist, er-
„ halten eine Vermehrung desselben. Auch wird den
„ Wittwen, Waysen, Kranken, elenden, oder andern
„ mangelbaren Personen, die niemal viel übriges ge-
„ habt, und gleichwol um das Wenige, so sie besess-
„ sen, durch erfolgte Unfälle gekommen sind, mittler-
„ weile sich dennoch redlich erhalten, nach Vermögen
„ gearbeitet, dabey aber ihren hinlänglichen Unterhalt
„ nicht gewinnen können, die sich aber des öffentlichen
„ Anmeldens schämen, wenn sich bey ihren Pfarrern,
„ oder sonst äussern," (nach Verordnung der Pfleger, oder auch des Präsidenten und in desselben Abwesenheit auf Provisorischen Befehl eines der Pfleger an den Obmann), immer Hülfe geleistet. Besonders werden für arme eheliche oder unehliche Kinder sehr beträchtliche Kostgelder aus diesem Amte bezahlt, und dürfen dieselben ebenfalls an der oben beschriebnen Austheilung der Winterkleider Antheil nehmen, desgleichen wird auch bisweilen für arme Schulkinder der Schullohn und für arme Kranke ein Theil der Arztkosten nach vorhergegangner Empfehlung der Wundschau-Commission bezahlt (a), so wie auch die Ar-

(a) S. p. 461.

meu welche von eben dieser Commission in das Bad an der Spannweid, oder gen Baden (a), oder anderswohin angewiesen sind, mit einem Badhemd, und Geldsteuer unterstüzt werden, auch die armen Genesenen, welche aus dem Spital entlassen sind, erhalten im Allmosenamt eine kleine Wegzehrung, oder auch etwas an Kleidern.

(c. Ausschliessung der Allmosensgenössigen von allen Wahlrechten.) Ehemal mußten die Allmosensgenössigen ein auf die Achsel ihrer Kleider geheftetes gestempeltes Zeichen (b) tragen; doch diese Gewohnheit hat sich schon lang verlohren, hingegen sollen dieselben zu keiner Zunft- oder Gemeinversammlung berufen werden (c), und so lang sie das Allmosen beziehen, zu keiner bürgerlichen oder öffentlichen Sache zu sprechen haben, sie behalten aber alle übrige Zunft- und Gemeingerechtigkeiten und Nuznieſſungen, so wie sie auch alle Beschwerden zu tragen verpflichtet sind.

(d. Abschreibung des Allmosens.) Wenn

(a) Heut zu Tage wird durch Unterstüzung beyder Stände Zürich und Bern für die Armen aus ihren Gebieten, welche Badcuren zu Baden zu gebrauchen genöthigt sind, gar beträchtlich gesorget.

(b) A. 1536. Bettel-Ordn. A. 1525. 58. Allmosen-Ordn. 1564. 1697. R. E. 1623. Mandat.

(c) A. 1564. 66. 71. 82. 1626. 50. item in allen Sitten-M. und Allmosen-Ordnungen.

aber in Allmosensgenössigen Haushaltungen Verände-
rungen vorfallen (a), so daß ein Theil des Allmo-
sens oder aber das ganze zurükfällt, so sollen weder
die Pfarrer noch Stillstände dasselbe eigenmächtig zu-
rük behalten oder an andre dürftige Personen verleh-
nen mögen, sondern hievon den Allmosenspflegern auf
das baldigste Nachricht geben; über die Allmosensge-
nössigen in der Stadt aber die Canzley des Allmosen-
amts ein gehöriges Verzeichniß, woraus sie auch von
den vorfallenden Veränderungen den Pflegern Nach-
richt giebt.

(e. Wer die Allmosensgenössigen erbe.)
Was aber die Verlassenschaft der Allmosensgenössigen
betrift, so hat das Allmosenamt sich ehedem solche nach
obrigkeitlicher Ordnung (b) zugeeignet, auch mußten
die Armen ihre Besizungen (c) derjenigen Stelle ver-
schreiben, von welcher sie mit Allmosen unterstüzt wur-
den; bisweilen geschahe auch, daß das hinterlaßne
Vermögen solcher Leute, welche lange Zeit vom All-
mosen erhalten worden, und weder Kinder, noch na-
he Freunde in oder ausser der Gemeine hatten, den
Kirchen- oder Säkleingütern zugeeignet ward.

Uebrigens ist den Pfarrern ernstlich anbefohlen (d),

(a) A. 1762. Allmosen-Ordn.

(b) A. 1525. 58.

(c) A. 1630. 34. Mandat wider den Bettel.

(d) A. 1532. 80. 1628. 79. 1711. 58. Predik.-Ordn. 1650.
R. E. 1762. Allmosen-Ordn.

alle Allmosensgenössige Haushaltungen in sorgfältiger Aufsicht zu haben, die Kinder derselben bey heranwachsenden Jahren in Dienste zu bringen, dem Bettel und dem müssigen Leben zu steuern, und ihre Pfarrangehörigen öfters zu milden Allmosen für die Armen aufzumuntern.

(C. Unterstüzung des Volks in Nothfällen.) In allgemeinen Landplagen und Nothfällen pflegen auch allgemeine oder besondre Erleichterungsanstalten gemacht zu werden.

(A. Zur Zeit der Theurung) wurden von je her entweder freywillige Kirchensteuern in der Stadt eingesammelt, oder die Obrigkeit ließ aus den Aemtern theils Geld, theils Früchte, besonders Korn, Roken, Reis um einen niedrigen Preis austheilen, so wurden A. 1636 in wenig Monaten mehr als zehentausend Mütte Korn um einen sehr wohlfeilen Preis verkauft, wobey die Stadt der Landschaft über sechzigtausend Gulden geschenkt hat. A. 1692 und 1699 wurde das Landvolk auf gleiche Weise unterstüzt, die Früchte mußten in der Stadt abgeholt, auf Kosten der Gemein- oder Armengüter auch in die entferntesten Gegenden der Landschaft geliefert, und von den Stillständen unter die Armen ausgetheilt werden, jedoch mit Ausschliessung der eigentlichen Allmosensgenössigen, für welche in dergleichen Zeiten allemal durch reichlichere Allmosen gesorget wird. A. 1710. 1712. 1713. und 1739 mußten die Pfarrer Verzeichnisse einliefern, wer solcher Unterstüzung vonnöthen, und wie

viel jede Gemeine wöchentlich bedürfe, worauf die Früchte entweder in Natura oder an Mehl oder an Brod unter das Volk ausgetheilt, den Stillständen aber eingeschärft ward, darauf zu achten, daß von den Müllern gutes Mehl und von den Beckern wol gebakenes Brod nach dem bestimmten Gewicht geliefert werde.

Bey der ausserordentlichen Theurung A. 1770 und 71 ward in der Stadt der Bürgerschaft theils von den Zunftgesellschaften, zu welchen jeder Bürger gehört, Brod und Reis in wohlfeilen Preisen ausgetheilt, theils aber auch das nöthige Korn aus den obrigkeitlichen Vorrathshäusern sehr wohlfeil überlassen, mit der bestimmten Erklärung, daß diese Beyhülfe nicht als ein Allmosen angesehen werden müsse. Das Landvolk aber wurde auch jezt mit Mehl, Brod und Reis aus der Stadt um einen niedrigen Preis und mit der treuesten Sorgfalt versehen; bey dieser Gelegenheit aber fand die Obrigkeit für gut, sich genauer um den Zustand des Landes überhaupt zu bekümmern, und besonders der Beschaffenheit und Menge der dießjährigen Erdprodukte nachzuforschen, weswegen man den Landpfarrern gedrukte Tabellen von eilf Columnen zu Handen stellte, in derer ersten die Namen der Haupt- und Nebenörter, auch der einzeln Höfe und Bauerngüter angezeigt werden mußten. Die zwoote Columne enthält die Anzahl der in jedem Orte lebenden Personen: Die dritte den dießjährigen Ertrag des grossen Zehenten an Korn, Rocken, Hafer, Erdäpfel, Wein ꝛc.

und die vierte den Ertrag des kleinen Zehenten an Gersten, Erbsen, Bonen ꝛc. wie nemlich der Zehenten von den Dezimatoren ist verkauft worden: Die fünfte die Namen der Dezimatoren: In der sechsten wird angezeigt, wie viel Land unter den dieß Jahr besäeten Feldern Zehenten frey seye. In der 7. 8. 9. und 10ten, wie viel Mütte Grundzinses von weissen und schwarzen Früchten jedes Ort an einheimische und fremde Grundzinsherren abtragen müsse. In der eilften wie viel Land für dieß Jahr mit Erdäpfeln besäet worden. In der zwölften endlich, der Ertrag des Zehenten, der in Natura eingesammelt worden. Diese Tabelle mußte innert Monatsfrist verfertigt, und an Behörde zurükgesendt, A. 1774 aber wiederum aufs neu eingegeben werden. Indessen ward A. 1772 dem Landvolk auch noch folgendes Mandat vorgelesen (a): Daß „ alle, welche eigne Güter besizen, einerseits je länger „ je mehr Fleiß anwenden, dieselben zu äufnen, an„ derseits aber von dem ungebauten Fruchtland so „ viel zurüsten, und ansäen, als Zeit und Kräfte er„ lauben, desgleichen, daß man weiters fortfahre, „ die gemeine Waidpläze aufzubrechen, und solche mit „ Sommerfrüchten zu bepflanzen, mit der Versiche„ rung, daß dergleichen neu angebaute Stük Landes „ einige Jahre lang Zehentfrey seyn sollen. Ferner, „ daß denen, welche wenig oder gar keinen Grund „ und Boden haben, von den Gemeingütern ein hin-

(a) Ein ähnliches Mandat ward A. 1793 wiederholt.

„ länglicher Bezirk Lands zugetheilt werde, welchen „ sie zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt zurüsten, „ und bepflanzen können, oder aber, daß die, die ih„ ren Fruchtboden nicht selbst bearbeiten können, den „ Unbegüterten einen kleinen nöthigen Theil freywillig „ ausleihen: Diejenige, die aus Trägheit ihren Un„ terhalt nicht suchen, oder die das erhaltene Land „ öde liegen lassen würden, sollen aller Unterstüzung „ beraubt werden.“

Während dieser Zeit sind auch auf besondre Ermunterung des damals regierenden Ikr. Land-Vogt Weißen auf Kyburg und mit nachher erfolgter Unterstüzung der physikalisch-oekonomischen Gesellschaft in Zürich an verschiedenen Orten der Grafschaft in einigen Gemeinen besondre Magazine oder Vorrathshäuser (a) errichtet und angelegt worden.

Auch A. 1790 ward bey hohem Fruchtpreis die Bürgerschaft und das Landvolk ungefehr auf die gleiche Art, wie A. 1771 unterstüzt. Bey dieser Gelegenheit aber ward den Pfarrern eine andere Tabelle von zehen Columnen zur Ausfüllung zu Handen gestellt: Die erste Columne enthielt die Namen der Ortschaften, die zwoote die Zahl der anwesenden Personen, die dritte die Zahl der Allmosengenössigen, die vierte die Zahl derjenigen Personen, welche Unterstüzung nöthig seyen. In den fünf folgenden Columnen aber

(a) Die Gemeine Elliken an der Thur war die erste, Pfungen die zwoote.

mußte angezeigt werden, was die Gemeine an Gemein- und Armengut vermöge, und zwar namentlich an liegenden Gründen, an Fruchtvorrath, an Capital und Zinsrestanzen, bey der Armencasse, in dem Gemeinseckel und in der Kirchencasse. In der lezten Columnen aber mußte noch beygefügt werden, was die Armen aus den genannten Gütern jährlich beziehen.

(B. Bey Feuer-Wasser-nnd Hagelschaden ꝛc.) Bey besondern Unglüksfällen Feuersbrünsten (a), Wasserverheerungen, Hagelschaden, Einsturz der Häuser durch Erdbeben ꝛc. ordnete die Obrigkeit bisher nicht nur eine milde Beysteuer aus den Aemtern, sondern sie bestimmte auch, ob die Beschädigten noch über das eine Kirchen oder Haus-Collekte in der Stadt, oder auf der Landschaft einsammeln dürfen, welche Steuern gemeiniglich so reich ausfallen, daß bisweilen zween Drittheile des Schadens, oder doch die Hälfte ersezt wird. Bey dergleichen öffentlichen Steuern wird das Volk gewöhnlich von dem Pfarrer durch eine so genannte Steuerpredigt ermuntert, die Steuer durch eben denselben und seine Stillständer eingesammelt, und entweder an die unmittelbare Regierungstelle, oder aber an die Beschädigten selbst abgegeben. Am nächsten Sonntag darauf aber hält der Pfarrer eine Dankpredigt. Auch ists er,

(a) In der Stadt ist ohnlängst unter obrigkeitlichem Schuz eine freywillige Feuerassekuranzcasse für die beytretten- de Bürger errichtet worden.

der gewöhnlich bey Feuersbrünsten auf der Landschaft dem zu Hülfe gekommenen Volk auf der Brandstätte selbst ihre geleisteten Dienste in einer kurzen Rede verdanket (a).

(a) Von den besonderen Verordnungen zum Besten der Armen und Verunglükten, die nach Maßgab der verschiedenen Landesregierungen im Thurgäu von unsern Zürcherischen Verordnungen etwas abweichen, will ich nur die Anstalt zur Erleichterung der Brandbeschädigten hersetzen, die gegenwärtig von allen reformirten Gemeinen angenommen ist: „ Nachdem viele ehrliche und fromme Leute das traurige Fatum erlitten, daß ihnen ihre Häuser „ und Scheuen ꝛc. entweder durch den Stral oder in an„ der Weg angezündet, und selbige sammt Schiff, Ge„ schirr und allem Hausrath völlig eingeäschert worden, „ dadurch dann diese arme Brandbeschädigte in einen so „ grossen Mangel und Armuth gerathen, daß sie genö„ thigt gewesen, ihren Gerichtsherren, und auch der ho„ hen Obrigkeit nachzuwerben, und wenn sie mit den gnä„ dig ertheilten Rekommendationen und Steuerbüchlein „ in diesen und andern Ländern eine ziemliche Zeit her„ umgezogen, jedoch sehr wenig aufgehebt, dabey einen „ Theil wieder verzehrt, ihre Kleider zerrissen, und ihre „ Geschäfte bey Hause versäumt haben. So waren die „ Dekanen der drey Thurgäuischen Capiteln A. 1716. „ veranlasset und aufgemuntert, sich mit einander zu be„ rathschlagen, wie dergleichen armen Brandbeschädigten „ für das künftige besser und trostlicher möchte begegnet „ werden, haben deswegen zu Belieben aller drey Capi„ teln nachfolgende Ordnung vorgeschlagen.

(C. Bey erlittenem Schaden am Viehe) besonders bey Viehseuchen werden die Landleute billich

1.) Wenn in einer Pfarr, Dorf oder Hof ein oder „ mehrere Häuser sollten eingeäschert werden, so soll der „ Pfarrer desselben Orts mit einem oder zween Vorgesez„ ten den Schaden besichtigen, die Namen der Brandbe„ schädigten, samt ihrem Verlust, Thun und Wandel ge„ treulich aufzeichnen, und seinem Dekan unverweilt über„ senden, mit freundlichem Ansuchen, den Vorfall seinen „ Mitdekanen, und durch sie allen Brüdern und Pfarrern „ im Lande zu communiziren, damit ein jeder den trauri„ gen Brandschaden ab der Canzel eröfne, und einen jeden „ mit kräftigen Gründen bewege, so mitleidig zu steuren, „ als wenn der arme Geschädigte selbst zu ihm kommen, „ und ihn mit Thränen um seine Beyhülfe erflehen wür„ de, mit Versicherung, daß die so sich dazu bequemen, „ in gleichem Fall, (jedoch muthwillige Verwahrlosung „ ausgenommen) sich auch einer solchen Brandsteuer zuge„ tröften haben sollen.

„ 2.) Die eingesammelte Steuer soll jeder Pfarrer an „ den Pfarrer der Brandbeschädigten unverzogenlich über„ schiken, damit dieselbe mit Zuzug der Vorgesezten oder „ der Obrigkeit des Orts den Brandbeschädigten zugetheilt „ werden möge.

„ 3.) Soll der Pfarrer der Brandbeschädigten allen drey „ Dekanen nebst einem kleinen Dankschreiben, eine Ver„ zeichniß übermachen, wie viel Geld, Früchte, Wein, „ Holz ꝛc. ein jedes Capitel, und eine jede Pfarr oder Fi„ lial in denselben gesteuert habe.

„ 4.) Diese Steuren sollen bey jeder Pfarr zu künftigem „ Verhalt und Wissenschaft in ein eigen Buch verzeichnet „ werden.

„ 5.) Und weil die Brandschäden von ungleicher Be„ schaffenheit, und Größe sind, so wird jeder Pfarrer sei„ ne Angehörige anleiten, wie hoch sich ein jeder in seiner „ Steuer ungefehr anzugreifen habe, und so eine Steuer „ den Schaden oder die Gebühr übersteigen sollte, so mag „ ein Pfarrer einen Theil derselben reserviren auf den „ künftigen Mangel, dazu aber ein eigner Pfleger und „ eine ordentliche Verzeichniß erfordert wird, damit dieß„ falls nichts abalienirt werde.

zuerst so viel möglich von ihren Dorfs- oder Gemeingenossen unterstüzt, in einigen Gegenden sind auch auf besondern Antrieb, und unter verheißnen Prämien der physikalisch-oekonomischen Gesellschaft in Zürich wirklich eigne Cassen (a) errichtet worden, woraus der Viehschaden verhältnismäßig ersezt wird. Bey groffen Un-

„ 6.) Inzwischen sollen alle Gemeinen aufgemuntert wer„ den, eine gute Feuerordnung zu veranstalten, damit die „ Feuerbrunsten, so viel möglich, verhütet, und also den „ Leuten mit vielen Steuern und Kosten verschont werde.“

Diese Brandsteurordnung ist A. 1725 vollends von allen reformirten Kirchengemeinen des Thurgäues angenommen worden, mit dem Zusaz: „ Daß in der Anzeige des Brand„ schadens auch angemerkt werde, wie viel Vermögen die „ Beschädigten annoch besizen, ferner, daß in demjenigen „ Capitel, in welchem das Unglük geschehen, zuerst ge„ steuert, und die Spezification sammtlicher Steuern dem „ Dankschreiben beygelegt werde.“

Auch bey etwa erlittenzm Hagelschaden haben die Reformirten im Thurgaü die Gewohnheit den Beschädigten auf gleiche Weise mit Früchten und Geld wieder aufzuhelfen. (A. 1724. 35. 47. 50. 55. 84.) Desgleichen zu Erbauung neuer reformirter Kirchen und Errichtung neuer Pfarreyen im Thurgaü, Appenzellerland und Toggenburg durch das ganze Land bey den Reformirten Kirchensteuern einzusammeln. (A. 1714 gen Schönholzerschweilen. A. 1720 gen Waldstatt. A. 1722 gen Alt St. Johann. A. 1746 gen Stetfort. A. 1776 gen Erlen.)

Auch werden verunglükte Leute aller Arten und die Armen überhaupt von den regierenden Ständen öfters, besonders aber die Reformirten von Zürich aus mildiglich unterstüzt.

Seitdem indessen durch den neuen Landsfried von A. 1712 die Kirchen-Spend- und Armengüter unter beyden Religionsparteyen vertheilt, und die Verwaltung derselben den Gemeinen selbst entweder ganz, oder doch wenigstens zum Theil überlassen worden, hat man auch an den meisten Orten angefangen, so genannte Steuer- oder Säkleingüter zu sammeln, woraus die Armen ebenfalls unterstüzt werden.

(a) Die ersten dieser Gemeinen waren Wipkingen, Dübendorf, und Schwamendingen, hernach die Herrschaft Andelfingen, auf Antrieb Ihr. Landvogt Meisen daselbst.

glüksfällen aber hat schon seit langer Zeit auch unsre Obrigkeit milde Hülfe geleistet (a). In allen dergleichen Fällen aber werden die Beschädigten, oft durch die Pfarrer, oft durch die Landesregierung selbst an die höchste Landesobrigkeit empfohlen.

(D. Unterstüzung exulirender und nothleidender Glaubensgenossen.) Endlich dürfen wir unter unsern Armenanstalten die sehr freygebige Unterstüzung exulirender und nothleidender Glaubensgenossen anzuführen nicht vergessen, wodurch sich unsre Vaterstadt, besonders in den ältern Zeiten um so viele Exulanten verdient, und berühmt gemacht hat, zu derer Erleichterung bisweilen besondre Gebäude (b) eingerichtet, Kirchensteuern (c) gesammelt, Stiftungen und Legate (d) gemacht, gottesdienstliche Uebungen und Schulen (e) in ihrer Muttersprache angeordnet, und ihre Erhaltung auf die nachdrüklichste Weise befördert worden.

Noch in unsern Zeiten äussert sich diese wohlthätige Denkensart in beträchtlichen Beyträgen, die theils unser Canton besonders, theils gemeinschaftlich mit den übrigen reformirten Schweizer-Cantons zu Stiftung oder Erhaltung reformirter Kirchen, Prediger und Schuldiener im Ausland, und zu Unterstüzung studirender Geistlicher vornehmlich aus Hungarn und Siebenbürgen u. s. w. so freygebig zu ertheilen gewohnt ist, daß auch selbst die bekannten catholischen Hospitia auf dem Gotthard- und St. Bernardusberg, und dem Grimsel noch immer eine jährliche Beysteuer empfangen.

(a) Z. E. Sanität Rath.
(b) A. 1620. das so geheißne Sellnau.
(c) A. 1620. 42. 1683. 85 ꝛc.
(d) A. 1694. 95 ꝛc.
(e) A. 1646. 82. 85. 87. 98. 1716.

Ende des ersten Theils.

Verbesserungen.

Seite	Linie	anstatt	lies
60	22	Trompeten	Trompetern
66	5	fortgesezt	fort
—	Note	1674	1647
67	12	worden	werden
68	16	Pfarrer	Pfarrers
72	4	Obrigkeitliche	Obrigkeit
79	14	Freunden	Fremden
88	19	Salmstein	Salenstein
95	14	ergrabnem in	ergrabnem
119	8	dem	der
127	12	auch	euch
139	2	Matth. XVIII. 15.	— 15. ff.
146	11	davon	dazu
183	13	Entfernung	Eröfnung
194	18	von	vor
202	6	und der	und zu der
208	7	künfthin	künftighin
212	23	Melachtons	Melanchtons
215	5	taugliche	tägliche
225	6	Stilirs	Stili
244	21 22	olympischen and	olyntischen und
260	23	herum umziehen	herumziehen
262	6	soll erkannter	soll nach erkannter
280	21	ich mit	ich mich mit
281	12	anzeigen	erzeigen
302	5	Bürgerfond	Brüggerfond
313	8	Schulherr	Schullehrer
326	9	andern	andere
340	9	demselben	denselben
346	23	den	dem
385	2	des	der
393	8	Hintersäßen	Landsäßen
418	13	14070	147970
—	21	angeführt	geführt
429	11	1482	1782
431	10	weil	weiland
490	12	Schlaf- oder	Schaff- oder
510	11	Pfarren	Pfarrern

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wirz, Johann J.

Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, wie auch die moralische und einiger Maßen die physische Wolfart unseres Volks betreffen Von der Reformation an bis auf gegenwärtige Zeiten zusammengetragen
Bd.: 1. (1793). - XXV, 528 S.

Zürich 1793

J.can.f. 149 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544041-9
VD18 80256937-001